Digitized by Google

4° J. publ. g. 1142 hf, G, 2-1860, 4
Verhandlungen

<36623345640013

<36623345640013

Bayer. Staatsbibliothek

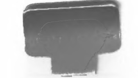

Digitized by Google

Sammlung sämmtlicher Drucksachen

des

Hauses der Abgeordneten

aus der

zweiten Session der V. Legislatur-Periode

1860.

Band IV.

Nr. 151. bis 180.

Berlin, 1860.

Gedruckt bei W. Moeser.

Stallschreiber-Straße Nr. 34.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

Vierten Bandes der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Nr. 151. bis 180.

Nr. 151. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats betreffenden Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen.

" 152. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats: 1) der Porzellan-Manufaktur; 2) der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, und Nachtrag zu dem Berichte, betreffend den Etat der Telegraphen-Verwaltung.

" 153. Gesetz-Entwurf, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

" 154. Allerhöchste Ermächtigung des Staats-Ministeriums, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie die beiliegende Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1859, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung," und die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, nebst dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Restbestandes dieser Geldmittel, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

" 155. Dritter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen.

" 156. Bericht der vereinigten Kommissionen für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers.

" 157. Antrag, Frings und Genossen, betreffend die Herabsetzung, resp. Aufhebung der Zölle auf Oelkuchen in Belgien und Holland; ferner die Auf-

Digitized by Google

hebung des Eingangszolles auf ausländische Oelsaat bei den Zollvereins-Staaten.

Nr. 158. Vierter Bericht der Kommission für das Justizwesen über verschiedene Petitionen.

- 159. Antrag, Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schoeller, Reichenheim und Genossen, nebst Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.
- 160. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen.
- 161. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1860 über den Etat des Ministeriums des Innern.
- 162. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen pro 1860.
- 163. Antrag, Schellwitz und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken.
- 164. Antrag, v. Forckenbeck, Housselle, Lietz, Schenkel, Aßmann, Behrend (Danzig) v. Below und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, und die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1856.
- 165. Allerhöchste Ermächtigung des Justiz-Ministers, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen ꝛc., den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.
- 166. Antrag, Graf v. Cieszkowski und Genossen, betreffend die Errichtung von Unterrichts- und Bildungs-Anstalten im Großherzogthum Posen.
- 167. Antrag, v. Bonin (Genthin) und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einer Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken.
- 168. Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten v. Saenger auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Versicherungs-Zwanges in der Provinzial-Feuer-Sozietät für das Großherzogthum Posen.
- 169. Bericht der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.
- 170. Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen.
- 171. Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften.
- 172. Achter Bericht der Kommission für Petitionen.
- 173. Dritter Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen.
- 174. Dritter Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über verschiedene Petitionen.
- 175. Antrag, Dr. Gneist und Genossen, betreffend die Nichtaufnahme der Abgeordneten während der Dauer der Sessionen des Landtags in die Geschworenenliste.
- 176. Nachtrag zu dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
- 177. Bericht der Kommission zur Begutachtung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen, die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit betreffend.

Zu Nr. 177. Berichtigung von Druckfehlern.

Digitized by Google

Nr. 178. Verbesserungs-Vorschlag zu dem Berichte der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Dr. Falk.

" 179. Fünfter Bericht der Kommission für das Justizwesen über verschiedene Petitionen.

" 180. Nachträglicher Bericht der Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Berg- und Hütten-Arbeiter für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des linken Rheinufers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Vierten Bande der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

Nr. 151. bis 180.

Arbeitsbücher. Entwurf eines Gesetzes für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen. Nr. 165.

Bergamtliche Verwaltungs-Angelegenheiten. Bericht der vereinigten Kommissionen für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des linken Rheinufers. Nr. 156.

Berg- und Hütten-Arbeiter. Nachträglicher Bericht der Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Berg- und Hütten-Arbeiter für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des linken Rheinufers. Nr. 180.

Bürgerrechtsgeld, siehe städtisches Einzugsgeld.

Einkaufsgeld, siehe städtisches Einzugsgeld.

Forstkultur-Gesetz. Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen. Nr. 170.

Gebühren und Sporteln, siehe bergamtliche Verwaltungs-Angelegenheiten.

Geldbedarf, Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1859, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung, und die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, nebst dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Restbestandes dieser Geldmittel. Nr. 154.

Digitized by Google

Geschworenenliste. Antrag, Dr. Gneist und Genossen, betreffend die Nichtaufnahme der Abgeordneten während der Dauer der Sessionen des Landtags in die Geschworenenliste. Nr. 175.

Gewerbe-Ordnung. Antrag, Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen, nebst Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Nr. 159.

Grundstück-Parzellen. Antrag, Schellwitz und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Nr. 163.

Hütten-Arbeiter, siehe Berg- und Hütten-Arbeiter.

Kurhessische Verfassung. Bericht der Kommission zur Begutachtung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen, die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit betreffend. Nr. 177.

Berichtigung von Druckfehlern. Zu Nr. 177.

Oelkuchen und Oelsaat. Antrag, Frings und Genossen, betreffend die Herabsetzung, resp. Aufhebung der Zölle auf Oelkuchen in Belgien und Holland; ferner die Aufhebung des Eingangszolles auf ausländische Oelsaat bei den Zollvereins-Staaten. Nr. 157.

Petitionen. Dritter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen. Nr. 155.

Vierter Bericht der Kommission für das Justizwesen über verschiedene Petitionen. Nr. 158.

Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 160.

Achter Bericht derselben. Nr. 172.

Dritter Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen. Nr. 173.

Dritter Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über verschiedene Petitionen. Nr. 174.

Fünfter Bericht der Kommission für das Justizwesen über verschiedene Petitionen. Nr. 179.

Posen. Antrag, Graf v. Cieszkowski und Genossen, betreffend die Errichtung von Unterrichts- und Bildungs-Anstalten im Großherzogthum Posen. Nr. 166.

Posen, siehe auch Versicherungszwang.

Postwesen. Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Nr. 171.

Provinzial-Feuer-Sozietät, siehe Versicherungszwang.

Rentenbanken. Antrag, v. Bonin (Genthin) und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einer Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken. Nr. 167.

Restbestand, siehe Geldbedarf.

Staatshaushalts-Etats. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats betreffenden Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen. Nr. 151.

Digitized by Google

Staatshaushalts-Etat.
Bericht derselben Kommission, betreffend die Etats: 1) der Porzellan-Manufaktur; 2) der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, und Nachtrag zu dem Berichte, betreffend den Etat der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 152.
Bericht derselben Kommission über den Etat des Ministeriums des Innern. Nr. 161.
Bericht derselben Kommission über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen. Nr. 162.
Nachtrag zu dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. Nr. 176.

Städte-Ordnung. Antrag, v. Forckenbeck, Housselle, Lietz, Schenkel, Aßmann, Behrend (Danzig), v. Below und Genossen, nebst Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, und die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1856. Nr. 164.

Städtisches Einzugsgeld. Bericht der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Nr. 169.
Verbesserungs-Vorschlag zu dem Berichte der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Dr. Falk. Nr. 178.

Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, siehe Posen.

Versicherungszwang. Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten v. Saenger auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Versicherungszwanges in der Provinzial-Feuer-Societät für das Großherzogthum Posen. Nr. 168.

Wahlbezirke. Gesetz-Entwurf, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten. Nr. 153.

Nachweisung

der

in den Nummern 151. bis 180. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aufgeführten Mitglieder, welche Anträge gestellt haben.

Aßmann, siehe v. Forckenbeck.

---

v. Below, siehe v. Forckenbeck.

Behrend (Danzig), siehe v. Forckenbeck.

v. Bonin (Genthin) und Genossen. Antrag nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einer Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken. Nr. 167.

Graf v. Cieszkowski und Genossen. Antrag, betreffend die Errichtung von Unterrichts- und Bildungs-Anstalten im Großherzogthum Posen. Nr. 166.

Duncker (Berlin), **Dr. Veit, Müller** (Demmin), **Schoeller, Reichenheim** und Genossen. Antrag nebst Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Nr. 159.

Dr. Falk. Verbesserungs-Vorschlag zu dem Berichte der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Nr. 178.

v. Forckenbeck, Housselle, Lietz, Schenkel, Aßmann, Behrend (Danzig), **v. Below** und Genossen. Antrag nebst Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, und die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1856. Nr. 164.

Frings und Genossen. Antrag, betreffend die Herabsetzung, resp. Aufhebung der Zölle auf Oelkuchen in Belgien und Holland; ferner die Aufhebung des Eingangszolles auf ausländische Oelsaat bei den Zollvereins-Staaten. Nr. 157.

Dr. Gneist und Genossen. Antrag, betreffend die Nichtaufnahme der Abgeordneten während der Dauer der Sessionen des Landtags in die Geschworenenliste. Nr. 175.

Housselle, siehe v. Forckenbeck.

Lietz, siehe v. Forckenbeck.

Müller (Demmin), siehe Duncker.

Reichenheim, siehe Duncker.

Schellwitz und Genossen. Antrag nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Nr. 163.

Schenckel, siehe v. Forckenbeck.

Schöller, siehe Duncker.

Dr. Veit, siehe Duncker.

№ 151.

Berichterstatter:
Abgeordneter Osterrath.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats betreffenden Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen. (Nr. 42. der Drucksachen.)

Der Gegenstand, den der Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen in Anregung bringt, hat schon im verflossenen Jahre (Stenographischer Bericht über die Sitzung vom 17. Februar 1859) und in diesem Jahre (Nr. 32. der Drucksachen) das Haus und die unterzeichnete Kommission beschäftigt, und es kann daher nicht für nothwendig erachtet werden, hier dessen Wichtigkeit nochmals darzulegen. Seit dem Erlaß des, den Art. 76. der Verfassungs-Urkunde abändernden Gesetzes vom 18. Mai 1857 ist das Haus in die Berathung des Etats für das laufende Jahr immer erst getreten, nachdem das Jahr begonnen hatte; aber auch vorher schon ist der Staatshaushalts-Etat niemals „im Voraus" für ein Jahr, sondern immer erst einige Monate nach dem Beginn des Jahres gesetzlich festgestellt. Der Antragsteller bezeichnet das Gesetz vom 18. Mai 1857 als einen in die Verfassungs-Urkunde selbst hineingetragenen Widerspruch, und weist auf zwei Wege hin, wie dieser zu beseitigen; entweder, schlägt er vor, den Anfang des Etatsjahres vom 1. Januar auf einen späteren Termin, etwa 1. Juli, gesetzlich zu verlegen, oder eine so frühzeitige Einberufung der Landesvertretung gesetzlich sicher zu stellen, daß die Aufrechterhaltung der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Feststellung des Staatshaushalts-Etats möglich gemacht werde.

Diese beiden Wege sind indeß nicht die einzigen, in den bisherigen Verhandlungen über den Gegenstand als zu dem angegebenen Ziele führend bezeichneten, und der in der Kommission anwesende Antragsteller erklärte auch,

daß seine Absicht nicht gewesen sei, diese als die einzig möglichen oder zulässigen zu benennen. So ist früher schon angegeben:

„daß der Etat für ein folgendes Jahr, beispielsweise 1861, schon in der vorhergehenden Sitzung, also 1860, festgestellt,

„daß für jedes Jahr zwei Etats, von denen der eine die feststehenden, ordentlichen, der andere die wechselnden, außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben befasse, aufgestellt werden könnten; der erstere werde Ansätze enthalten, die einer jedes Jahr wiederkehrenden Prüfung nicht bedürfen; dieser könne als für mehrere Jahre, vielleicht für jede Legislatur-Periode gültig erklärt, und nur letzterer alle Jahre einer Prüfung unterworfen werden."

Der Finanz-Minister, welcher der Verhandlung in der Kommission beiwohnte, machte noch auf einen früher schon in Erwägung gezogenen Vorschlag aufmerksam: bei Revision der Verfassungs-Urkunde sei nämlich beantragt, eine Bestimmung aufzunehmen, daß der für ein Jahr festgestellte Etat auch im nächsten Jahre noch, und zwar wie von einer Seite beantragt ward vier Monate, von einer andern Seite sechs Monate, in Kraft bleiben solle, wenn sich die Feststellung des Etats über den Anfang des Jahres hinaus verzögere.

Der Finanz-Minister setzte noch hinzu: die Königliche Staats-Regierung habe sich mit dem, durch den Antrag wieder angeregten Gegenstande angelegentlich beschäftigt, sie habe alle oben angegebenen Mittel reiflich erwogen, allein jedes habe seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, und es sei in's Auge zu fassen, daß nicht die Schwierigkeiten des Zustandes, den man erreichen wolle, größere seien, als die des bestehenden Zustandes. Einen materiellen Nachtheil führe letzterer nicht herbei; genehmigte dauernde Ausgaben würden fortgeleistet, etwa nothwendig befundene Stellen würden zunächst höchstens kommissarisch verwaltet, nicht aber definitiv besetzt; außerordentliche Ausgaben dagegen nicht geleistet, bevor sie genehmigt seien. Es bestehe also nur das, allerdings gewichtige, Bedenken, daß der jetzige Zustand mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklange sich befinde. Die vorgeschlagene Sonderung in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat bestehe, wie oben angeführt, eigentlich jetzt schon.

Die vorgeschlagene Verlegung des Anfanges des Etatsjahres habe das große Bedenken gegen sich, daß in den Rechnungen der Gemeinden, Korporationen und Privaten, in allen bürgerlichen Einrichtungen, in Verträgen u. s. w. das bürgerliche Jahr maßgebend sei; man habe sich gewiß nicht ohne wichtige Gründe entschlossen, die sehr lange bestandene Einrichtung des Rechnungsjahres von Trinitatis zu Trinitatis fallen zu lassen; noch seien die großen Schwierigkeiten und Verwickelungen in Erinnerung, welche diese Abänderung durch die für ein halbes Jahr zu legende Stückrechnung mit sich geführt.

Die andern Vorschläge: daß schon jetzt der Etat für 1861, oder daß Etats für drei Jahre festgestellt würden, haben nicht minder große Bedenken gegen sich.

Für jetzt erscheine das Zurückkommen auf den im Jahre 1849 bei der Verfassungs-Revision gemachten Vorschlag derjenige Weg, der die geringsten Schwierigkeiten darbiete; es frage sich nur, ob der Antragsteller oder die Kommission, sei es durch die Wortfassung des Antrags, sei es durch die Motive, einen Vorschlag dieser Art haben ausschließen wollen. Wenn dieses

nicht der Fall, würde Seitens der Königlichen Staats-Regierung nichts dagegen erinnert worden, daß der Antrag zur Berücksichtigung überwiesen werde; die Staats-Regierung werde nicht bloß die oben genannten Vorschläge, sondern überhaupt die Angelegenheit nochmals in die sorgfältigste Erwägung nehmen und hoffe dann in der nächsten Sitzung einen geeigneten Vorschlag dem Hause vorlegen zu können.

Sowohl der Antragsteller, als die Kommission waren darin einverstanden, daß der Antrag den letzteren von der Königlichen Staats-Regierung bezeichneten Weg zur Abhülfe nicht ausschließe, und daß also die Ueberweisung des Antrags zur Berücksichtigung diesen Sinn nicht habe. Die Angelegenheit wurde nach vielen Seiten hin ausführlich besprochen, die Kommission gelangte jedoch zu der Ueberzeugung, daß sie nicht genug informirt seie, um die Initiative zu ergreifen und die Annahme eines speziellen Vorschlages dem Hause zu empfehlen. Alle Schwierigkeiten würden durch die Einberufung der beiden Häuser znm 1. Oktober beseitigt werden, allein dieser Termin erscheint sowohl für einen Theil der Mitglieder der Landesvertretung als für die Königliche Staats-Regierung zu früh; die Vorlegung des Etats für ein weiter liegendes Jahr führt dazu, daß die Aufstellung mit einem geringeren Anspruch auf Wahrheit geschehen muß. Die Sonderung des Etats in einen ordentlichen und einen außerordentlichen und die Genehmigung des erstern für mehrere Jahre führt vielleicht mit Nothwendigkeit zur Aufstellung eines dritten, nämlich eines Nachtrags-Etats, durch welchen über die inzwischen festgestellten Mehreinnahmen des ordentlichen Etats verfügt wird. Dieses erschwert aber die Uebersicht über die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben, welche die jetzige Etats-Aufstellung auszeichnet, bedeutend. In Bezug auf das Mittel, welches jetzt der Finanz-Minister als eine Auskunft bezeichnet, ist hervorzuheben, daß die Anträge im Jahre 1849 unter ganz anderen Umständen gestellt wurden, als jetzt seit dem Erlaß des Gesetzes vom 18. Mai 1857 bestehen. Der Königlichen Staats-Regierung liegt indeß zureichendes Material vor, um alle Schwierigkeiten sowohl zu übersehen, als auch nach allen Richtungen hin gegen einander abzuwägen. Demnach erscheint es nothwendig, derselben die Initiative in dieser Angelegenheit zu überlassen.

Die Kommission schlägt aso dem Hause vor:

den Antrag des Abgeordneten Reichensperger und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 22. März 1860.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1860.

Kühne (Berlin), [Vorsitzender]. **Osterrath** (Berichterstatter). **Ottow.** **Freiherr v. Schleinitz** (Chodziesen). **Dr. Schubert.** **W. Werlé.** **Westermann.** **Freiherr v. Hoverbeck.** **Gamradt** (Tilsit). **Sello.** **Stein.** **Dr. Eckstein.** **Karsten.** **Peterson.** **v. Bardeleben.** **v. Stockhausen.** **Zumloh** (Münster). **Elotten.** **v. Tettau.** **Jacob.** **v. Lessing.** **v. Raesfeld.** **v. Bethmann-Hollweg** (Wolmirstedt). **v. Bethmann-Hollweg** (Bromberg). **Freiherr v. Vincke** (Ohlau). **Behrend** (Danzig). **Stavenhagen.**

Berichterstatter:
Abgeordneter Karsten.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats:

1) der Porzellan-Manufaktur;
2) der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur und

Nachtrag zu dem Berichte, betreffend den Etat der Telegraphen-Verwaltung.

I. Etat der Porzellan-Manufaktur.

Der Etat der Porzellan-Manufaktur ist in Einnahme und Ausgabe gegen gen Etat von 1859 unverändert; er weist eine Einnahme von

	157,500 Rthlrn.
bei einer Ausgabe von	137,500 „
mithin einen Ueberschuß von	20,000 Rthlrn.

nach.

Gegen die einzelnen Ansätze findet sich nichts zu erinnnen und wird beantragt:

Die Einnahme — I.

Tit. I. auf . . . . 157,500 Rthlr.

festzustellen

und die Ausgabe — II.

Tit. I. Besoldungen mit . . .	12,350 Rthlrn.
Tit. II. Sächliche und vermischte Ausgaben mit	125,150 „
zusammen mit	137,500 Rthlrn.

zu genehmigen.

II. Etat der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur.

Auch dieser Etat ist mit dem pro 1859 vorgelegten in Einnahme und Ausgabe gleichlautend.

Er weist in Einnahme	84,500 Rthlr.
in Ausgabe	74,900 „
mithin einen Ueberschuß von	9,600 Rthlr.

nach.

Die einzelnen Ansätze geben zu keiner Bemängelung Anlaß und wird beantragt:

III. Die Einnahme

Tit. I. auf . . . . 84,500 Rthlr.

festzustellen

IV. und die Ausgabe

Tit. I. Besoldungen mit . . .	5,580 „
Tit. II. Sächliche und vermischte Ausgaben mit	69,320 „
zusammen	74,900 Rthlr.

zu genehmigen.

In Bezug auf beide vorstehend erwähnte Etats wurde bemerkt, daß die Vorlegung einer nach kaufmännischen Grundsätzen angelegten Vermögens- und Ertrags-Berechnung gewünscht werden müsse, wie solche im vorigen Jahre bereits für die unter der Bergwerks-Verwaltung stehenden Werke übergeben sei.

Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, daß für die Manufakturen, von denen die Porzellan-Manufaktur weniger ein industrielles Unternehmen als eine Muster- und Kunst-Anstalt sei, die Rechnung bisher nicht nach kaufmännischen Grundsätzen geführt worden, daß aber die Aufstellung solcher Vermögens- und Ertrags-Berechnung, nach den bei der Bergwerks-Verwaltung befolgten Grundsätzen angeordnet und mit dem 31. Dezember 1858 abschließend, ausgeführt, aber noch nicht revidirt worden sei. Für die Vorjahre könne nur der an die General-Staatskasse abgeführte Rein-Gewinn angegeben werden; von ultimo 1858 ab werde die Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen fortgeführt und alljährlich im Resultate mitgetheilt werden.

Bei der Porzellan-Manufaktur hat der Reingewinn betragen:

1853	31,551 Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.
1854	23,720 „	6 „	1 „
1855	21,730 „	27 „	4 „
1856	8,751 „	4 „	8 „
1857	32,375 „	7 „	8 „
1858	11,352 „	8 „	5 „

Bei der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur hat der Reingewinn betragen:

1853	15,447 Rthlr.	28 Sgr.	9 Pf.
1854	8,224 „	9 „	11 „
1855	11,711 „	20 „	1 „
1856	7,645 „	6 „	10 „
1857	12,453 „	26 „	4 „
1858	30,277 „	23 „	10 „

Nachtrag zu dem Bericht, betreffend den Etat der Telegraphen-Verwaltung.

Nachdem in der 22. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 5. März d. J. der Antrag

„die unter dem vorjährigen Extraordinarium für den Ankauf eines Grundstücks bewilligten 50,000 Rthlr. so lange vom Etat abzusetzen, bis der Voranschlag zu einem Gebäude für die Telegraphen-Verwaltung vorgelegt worden ist".

angenommen worden war, hat die Staatsregierung den von ihr verlangten Voranschlag mit den dazu gehörigen Zeichnungen vorgelegt.

Danach soll das neue Telegraphen-Dienstgebäude auf dem an der südlichen Ecke der Französischen- und Ober-Wall-Straße belegenen Grundstücke errichtet werden.

Als Grundlage für die Bemessung der Räume ist das jetzige Bedürfniß unter Beachtung derjenigen Erweiterungen angenommen, welche nach Vollendung des Baues voraussichtlich erforderlich sein werden.

Der Bau soll ausschließlich des Erdgeschosses drei Stockwerke erhalten und ist die Eventualität eines späteren Anbaues auf der Westseite des Hofes in's Auge gefaßt, welche erforderlichen Falls zweckmäßig ausgeführt werden kann.

Der in calculo geprüfte und als Ueberschlag in der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten revidirte Kostenanschlag schließt mit einer Summe von 120,000 Rthlr. ab.

Die Kommission beantragt nunmehr:

die Verwendung der unter dem vorjährigen Extraordinarium für den Ankauf eines Grundstücks bewilligten 50,000 Rthlr. zur Ausführung eines Gebäudes für die Telegraphen-Verwaltung zu genehmigen. V.

Berlin, den 22. März 1860.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1860.

Kühne (Berlin), [Vorsitzender]. **Karsten** (Berichterstatter). **v. Tettau.** **Freiherr v. Schleinitz** (Chodziesen). **Clotten.** **Zumloh** (Münster). **Ottow.** **v. Stockhausen.** **Osterrath.** **Taddel.** **v. Lessing.** **Sello.** **Petersohn.** **Dr. Schubert.** **Werlé.** **Westermann.** **Klotz.** **Borsche.** **Gamradt** (Tilsit). **Freiherr v. Hoverbeck.** **Stein.** **Dr. Eckstein.** **Stavenhagen.** **v. Bethmann-Hollweg** (Bromberg). **v. Bethmann-Hollweg** (Wolmirstedt). **Jacob.**

№ 153.

Gesetz-Entwurf,

die

Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen gemäß Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten, werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§. 2.

In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem andern Orte statt. In dem Wahlbezirk Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5. Regierungs-Bezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlort Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3

Eine Abweichung von der laut §. 2. vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Ver-

zeichnisse genannten Wahlorts steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirks durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirks bestimmt werden.

§. 4.

Die §§. 2. und 3. und die entgegenstehende Bestimmung des §. 26. Absatz 2. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, wie die Bestimmung unter Nr. 1. §. 2. des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Abänderungen

in dem,

dem Berichte der XII. Kommission — Nr. 135. der Drucksachen — beigefügten Verzeichnisse der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
	Regierungs-Bezirk Coeslin.			
4	Kreis Neustettin. " Schievelbein. " Dramburg.	**Tempelburg.**	2	
	Regierungs-Bezirk Oppeln.			
5	Kreis Beuthen.	Beuthen.	3	
8	Kreis Cosel. " Leobschütz.	Leobschütz.	2	
	Regierungs-Bezirk Magdeburg.			
2	Kreis Osterburg. " Stendal.	**Stendal.**	2	
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
5	Kreis Rees.	**Wesel.**	1	
6	Kreis Cleve.	**Cleve.**	1	
7	Kreis Mörs.	Mörs.	1	
8	Kreis Geldern. " Kempen.	Geldern.	2	
9	Stadt Crefeld.	Crefeld.	1	
10	Kreis Gladbach.	Gladbach.	2	
11	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Crefeld, excl. Stadt Crefeld.	Neuß.	2	

№ 154.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

ertheilen dem Staats-Ministerium hierdurch den Auftrag, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie die beiliegende Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1859, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung, und die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, nebst dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Restbestandes dieser Geldmittel, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 24. März 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. Schleinitz. v. Patow. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Denkschrift

über

die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1859, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.

Als zu Anfang des Monats Mai v. J., im Hinblick auf den eben in Italien ausgebrochenen Krieg, die Staats-Regierung dem Landtage die Gesetz-Entwürfe vorlegte, welche den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung zu decken bestimmt waren, gründete sie ihren Antrag darauf, daß sie des verlangten Kredits unumgänglich bedürfe, wenn Preußen mit Zuversicht allen Eventualitäten entgegensehen, und wenn es die Aufgabe lösen solle, welche es sich inmitten der Krisis zu stellen habe: die Aufgabe nämlich, über die Sicherheit Deutschlands, über die Wahrnehmung der nationalen Interessen und über die Aufrechterhaltung des Europäischen Gleichgewichts zu wachen.

Der Verlauf der Ereignisse hat die Regierung nicht in die Lage gebracht, für die in ihrer damaligen Erklärung bezeichneten Interessen einzuschreiten. Der Krieg hat die Deutschen Grenzen nicht überschritten. Er hat auch außerhalb des Bundesgebietes und an der südlichen Grenze desselben Oesterreich in dem Besitze seiner starken militairischen Positionen gelassen. Der Friede endlich, welcher, ohne Mitwirkung Preußens geschlossen, dem Kriege ein unerwartet rasches Ziel setzte, hat das Europäische Gleichgewicht in seinen bisherigen materiellen Grundlagen nicht wesentlich alterirt; denn die Provinz, zu deren Abtretung Oesterreich sich entschloß, ist nicht in den Besitz der anderen kriegführenden Großmacht übergegangen.

Gleichwohl hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, zu militairischen Maßregeln von solchem Umfange zu schreiten, daß dadurch der von dem Landtage bewilligte Kredit zu einem bedeutenden Theile absorbirt worden ist. Sie

ist jedoch der Ueberzeugung, daß dieses ihr Verhalten in dem Verlaufe und dem Gefahr drohenden Ernst der damaligen Ereignisse seine Erklärung und Rechtfertigung findet.

Kurze Zeit, nachdem von dem Landtage der Regierung der geforderte Kredit bewilligt worden war, wechselte der Kriegsschauplatz; vom Sardinischen Boden ward er auf Oesterreichisches Gebiet verlegt.

An diesen Wechsel knüpfte sich für Oesterreich, der glänzenden Tapferkeit seiner Heere ungeachtet, eine Reihe schwerer Unglücksfälle. Im Laufe eines Monats ging ihm mit zwei Schlachten der Besitz der Lombardei verloren.

Ereignisse von so unberechenbarer Bedeutung konnten nicht ohne Einfluß auf die Haltung Preußens bleiben. Die Staats-Regierung hatte sofort die Realisirung des größten Theils des bewilligten Kredits eingeleitet, um die erforderlichen militairischen Maßregeln zur Ausführung bringen zu können.

Schon ehe der Krieg in Italien zum Ausbruche kam, hatte sie angefangen, die Wehrkraft in eine der Kriegsbereitschaft sich mehr nähernde Verfassung zu bringen, als dies die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bedingen. Es wurde bereits durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom

20. April v. J.

die Marschbereitschaft des III., VII. und VIII. Armee-Korps befohlen, als derjenigen Korps, welche eventuell das Preußische Bundes-Kontingent bilden sollten.

Die Preußische Heeres-Organisation macht die Marschbereitschaft der Truppen in erster Linie abhängig von der Augmentirung ihres Personals auf die Kriegsstärke und von der Ergänzung der Pferde-Etats, und zwar muß die letztere so vollständig eintreten, daß die sämmtlichen bei den Truppen vorhandenen Pferde als felddienstfähig angesehen werden können. Hierdurch ist aber bei den Truppentheilen der Kavallerie und Artillerie, neben der nothwendigen Augmentirung der Pferdebestände der Friedens-Etats, die Formation der Ersatztruppen unabweislich geboten.

In diesem Sinne befahl dann die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April v. J.:

1) daß sich die Linien-Infanterie-Regimenter und die Jäger-Bataillone des 3., 7. und 8. Armee-Korps, sowie die 8 Reserve-Infanterie-Regimenter auf die Kriegsstärke setzen und daß die betreffenden Linien-Infanterie-Regimenter und die Jäger-Bataillone ihre Fahrzeuge bespannen sollten;

2) daß die Linien-Kavallerie-Regimenter sämmtlicher 9 Armee-Korps sich auf die Kriegsstärke setzen, ihre Fahrzeuge bespannen und ihre Ersatz-Eskadrons resp. Ersatz-Eskadrons-Abtheilungen formiren sollten, dergestallt, daß für diese Waffe, in Erwägung der mit der Einreichung unrittiger Landpferde in Reih und Glied der Truppen verbundenen Schwierigkeit, bereits über die Beschränkung der Marschbereitschaft auf 3 Armee-Korps hinausgegangen und die letztere innerhalb sämmtlicher 9 Armee-Korps angeordnet war;

3) daß die Artillerie-Regimenter des 3., 7. und 8. Armee-Korps mit den Handwerks-Kompagnien sich auf die Kriegsstärke setzen, sowie ihre Kolonnen und Ersatz-Abtheilungen bilden sollten, wonach die genannten 3 Artillerie-Regimenter, unter Neuerrichtung

je einer 12. Batterie, in der Allerhöchsten Orts für diesen Fall befohlenen neuen Formation aufzustellen waren, indem an die Stelle der bis dahin bestandenen 3—12pfündigen, 1—7pfündigen Haubitz- und 4—6pfündigen Fuß-Batterien 6—12pfündige und 3—7pfündige Haubitz-Batterien traten, während die Beschaffung der für den Kriegszweck besonders bestimmten Ausrüstungs-Gegenstände, welche faktisch oder grundsätzlich im Frieden nicht vorräthig gehalten werden können, sowie die erforderliche Instandsetzung des Materials der kriegsmäßigen Formirung der Regimenter vorausgegangen;

4) daß die Pionier-Abtheilungen der genannten Armee-Korps sich auf die Kriegsstärke setzen, die 3. Kompagnien formiren und ihre Fahrzeuge bespannen sollten.

Hiermit verbunden war die Beschaffung von 2 leichten Feldbrücken-Trains, da die vorhandenen Equipagen nicht für ausreichend erachtet wurden.

Die Landwehr-Truppen konnten überall noch von der erwähnten Maßregel ausgeschlossen bleiben, indem bei einem eventuellen Marschbefehl die Instradirung der bereits marschbereiten Linien-Truppen die Frist für ihre Formation gewinnen ließ.

Die im weiteren Verlaufe der Begebenheiten sich bedrohlicher gestaltenden Verhältnisse veranlaßten bereits

am 29. April v. J.

zwei Allerhöchste Ordres zur Ergänzung derjenigen vom 20. desselben Monats. Während diese letztere nur die Augmentirung der wesentlich als Besatzungs-Truppen der Bundes- und Grenz-Festungen zu verwendenden 8 Reserve-Infanterie-Regimenter auf die Kriegsstärke angeordnet hatte, erfolgte in der ersten der beiden Ergänzungs-Ordres vom genannten Tage nunmehr der Befehl:

1) daß auch die für die erste Augmentation der Festungen Coblenz, Köln, Wesel, Saarlouis, Jülich und die Bundes-Festung Mainz bestimmten Festungs-Kompagnien des Garde-, 3., 7. und 8. Artillerie-Regiments auf die Kriegsstärke gesetzt werden sollten, ferner

2) daß mit der fortifikatorischen Armirung der Festungen Coblenz, Köln, Wesel, Saarlouis und Jülich gegen den gewaltsamen Angriff, unter Ausschluß der Niederlegung der Gebäude, vorgegangen werden sollte.

Es bedingte diese Maßregel in den genannten Festungen die ungesäumte Beschaffung der noch fehlenden Armirungshölzer und die Vervollständigung der Utensilien-Vorräthe, ferner die Anfertigung eines großen Quantums Geschütz-Munition 2c., so daß in Folge der hierdurch erwachsenden umfangreichen Arbeiten in artilleristischer Hinsicht anzuordnen erforderlich wurde;

3) die Augmentirung der Handwerks-Kompagnien des Garde-, 1., 2., 4., 5. und 6. Artillerie-Regiments nach Bedürfniß bis auf die Höhe der Kriegsstärke.

Gleichzeitig war durch Bundes-Beschluß vom 28. April die Armirung der Bundes-Festungen angeordnet worden, und es kamen die hierdurch bedingten

Ausrüstungs-Arbeiten in ähnlicher Art wie in den inländischen Festungen zur Ausführung.

Die zweite Allerhöchste Kabinets-Ordre von dem genannten Tage ordnete die Ausdehnung der Marschbereitschaft in der nämlichen Weise, wie sie unterm 20. April v. J. nur für 3 Armee-Korps befohlen war, auch für die übrigen 6 Korps der Armee an.

Ferner erfolgte

am 17. Mai v. J.

die dritte Allerhöchste Kabinets-Ordre in derselben Richtung, nach welcher zur Erleichterung der Formation der Trains im Falle einer Mobilmachung die Train-Bataillone eine Verstärkung an Offizieren, Mannschaften und Pferden erhielten, und auch für die Ponton-Kolonne ein Trainstamm gebildet wurde.

Endlich wurde mittelst Allerhöchster Ordre

vom 27. Mai v. J.

die Beschleunigung und provisorische Vollendung der Befestigungs-Arbeiten von Königsberg befohlen, um Angesichts der bestehenden politischen Verwickelungen die Vertheidigungsfähigkeit dieser Festung zu erhöhen.

Mittlerweile war der Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich einerseits und Sardinien und Frankreich andererseits wirklich erfolgt, die Oesterreicher hatten die westliche Grenze ihrer Lombardischen Provinzen überschritten, die Französischen Heeresjäulen hatten Genua und Turin erreicht. Es folgten die Kämpfe am oberen Po und an der Sesia, dann der Rückzug der Oesterreicher über den Ticino, die Schlacht bei Magenta, das Vordringen der Franzosen und Sardinier über die Adda und den Oglio hinaus und der Aufstand in den mittelitalienischen Staaten.

Dieser immer ernster werdenden Lage gegenüber befahl

am 14. Juni v. J.

eine Allerhöchste Kabinets-Ordre die Mobilmachung des Garde-, 3., 4., 5., 7. und 8. Armee-Korps einschließlich ihrer Ponton-Kolonnen, zweier Avantgarden-Brücken-Equipagen und der beiden Feld-Telegraphie-Abtheilungen.

Gleichzeitig ward auch für die nicht mobil werdenden Armee-Korps die Formation der Ersatz-Bataillone, der Ersatz-Kompagnien bei den Jägern, der Festungs-Artillerie-Kompagnien für die erste Augmentation und der zur ersten Besetzung der Festungen nothwendigen Pionier-Detachements befohlen, auch die Errichtung der zur Militair-Oekonomie erforderlichen Handwerksstätten angeordnet.

Eine zweite Kabinets-Ordre vom nämlichen Tage verfügte die Besetzung sämmtlicher Feldstellen innerhalb der höheren Kommando-Behörden bis incl. der Regiments-Kommandos auch bei den nicht mobilen 3 Armee-Korps.

Endlich befahl eine Allerhöchste Kabinets-Ordre

vom 17. Juni v. J.

die Mobilmachung des in den Bezirk des 6. Armee-Korps Seitens des 5. Armee-Korps abkommandirten 19. Infanterie-Regiments, um mit demselben den vollen Korps-Verband des letztgenannten mobil werdenden Korps zu gewinnen. Das 10. Infanterie-Regiment war bereits durch die Ordre vom 14. Juni mobilisirt worden.

Als Tag für Eintritt des Feld-Etats für sämmtliche mobil werdende Truppen wurde der 1. Juli bestimmt.

An die Mobilisirung der genannten Korps mußte sich, um der Bedeutung der gesammten Maßregeln erst ihren vollen Ausdruck zu geben, als nothwendige Konsequenz die Konzentrirung der Korps anschließen. Es wurden deshalb in Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre

vom 4. Juli v. J

die Truppen des 7. und 8. Armee-Korps zur Erreichung von Kantonnements-Quartieren bei Köln, Coblenz und Trier in Marsch gesetzt Für den Landmarsch resp. den Eisenbahn-Transport der Truppen des 3. und 5. Armee-Korps nach Frankfurt a. M. einerseits und derjenigen des 4. Armee-Korps nach Düsseldorf andererseits wurden alle Vorbereitungen in großem Maßstabe getroffen. Gleichzeitig mußten Magazine, Lazarethe und Bäckereien errichtet werden, indem die Anhäufung so bedeutender Truppenmassen ohnweit der genannten Städte für den Unterhalt derselben Anforderungen stellte, welche an Ort und Stelle durch die Vorräthe der Einwohner nicht befriedigt werden konnten.

Es erschien ferner geboten, auch für die eventuell in zweiter Linie bedrohten Festungen Erfurt und Magdeburg durch Beschaffung resp. Ergänzung des erforderlichen Holzmaterials zur Verpallisadirung vorbereitende Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Desgleichen wurde durch Allerhöchste Kabinets-Ordre

vom 23. Juni v. J.

die Beschleunigung der Ausführung der Befestigungs-Anlagen auf dem Stresow bei Spandau befohlen, welche zur Verstärkung dieser Festung erforderlich erschienen.

Gleichzeitig wurden die Munitions-Materialien für eine zweite Reserve-Chargirung der Feld-Artillerie, sowie Vorräthe von Salpeter, Blei &c. und andere Materialien angekauft, deren Beschaffung in Kriegszeiten schwierig und außergewöhnlich theuer zu sein pflegt. Es wurde die durch die Allerhöchsten Orts befohlene Bewaffnung auch der Landwehr-Bataillone des 1., 2., 5., 6., 7. und 8. Armee-Korps mit Zündnadel-Gewehren nothwendig gewordene neue Kriegs-Chargirung für diese Truppen gefertigt, der Betrieb der Gewehr-Fabriken, Behufs Gewinnung einer möglichst reichlichen Reserve-Garnitur von Zündnadel-Gewehren auf das Doppelte erhöhet und die Ausrüstung der strategisch wichtigsten Plätze mit neuen excentrischen Hohlgeschossen für Wurfgeschütze in Angriff genommen.

Endlich wurde auch die bereits früher angeordnete Anfertigung von gezogenen Feldgeschützen mit Rücksicht auf die in Italien zu Tage getretenen günstigen Resultate dieser Geschütze beschleunigt und die Beschaffung der dazu gehörigen Munition bewerkstelligt; auch wurde der Belagerungspark mit einer Anzahl gezogener Kanonen und Wurfgeschütze schwersten Kalibers versehen.

Zugleich mit diesen Maßregeln wurde die Kriegsbereitschaft der Marine angeordnet und zu diesem Zwecke die Indienststellung sämmtlicher Schiffe und Fahrzeuge und demgemäß die Erhöhung der Friedensstärke des Matrosen-Korps und des Seebataillons veranlaßt; ferner wurden die Schiffe in den gehörigen Stand gesetzt und das Material komplettirt; endlich zur schnellen Beschaffung von Dampf-Kanonenbooten die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um die Marine in die Lage zu versetzen, zum Schutze der Ostseeküsten in erhöhtem Maße mitzuwirken.

Im wesentlichen Zusammenhange mit diesen Maßnahmen im Innern standen die Schritte, zu welchen sich zu gleicher Zeit die Regierung nach

Außen hin veranlaßt fand. Am Bunde beantragte sie die Mobilmachung der Kontingente sämmtlicher nicht am Kriege betheiligter Bundes-Staaten und deren Aufstellung in Verbindung mit den diesseits mobil gemachten Truppenkörpern unter der Oberleitung Preußens; an die beiden nicht am Kampfe betheiligten Großmächte aber richtete sie gleichzeitig die Einladung, mit ihr zum Versuche einer Europäischen Vermittelung in Berlin zu Konferenzen zusammen zu treten.

Während Preußen noch der Rückäußerung der einen der von ihm eingeladenen Großmächte entgegensah, und während die auf mobilen Fuß gesetzten Preußischen Truppen sich bereits auf dem Marsche nach den von ihnen am Main und am Rhein einzunehmenden Stellungen befanden, erfolgte, als nach wiederholten Kämpfen die Oesterreichischen Heere sich eben in die festen Stellungen von Venetien zurückgezogen hatten, unerwartet (den 7. Juli) zwischen den kriegführenden Theilen der Abschluß eines fünfwöchentlichen Waffenstillstandes und wenige Tage darauf die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien. Daß mit der raschen Entwickelung der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze die militairischen Maßnahmen gleichen Schritt halten mußten, welche Preußen in den Stand setzen sollten, für alle Eventualitäten gerüstet dazustehen, erscheint durch die einfache Hinweisung auf den damaligen Verlauf der Begebenheiten so sehr begründet, daß die Staats-Regierung auf eine eingehendere Erörterung der politischen Verhältnisse verzichten zu können glaubt.

So rasch die Präliminarien zu Stande gekommen waren, so lange hat es gedauert, ehe auf Grundlage derselben der Abschluß des Friedens erfolgt ist. Die dadurch entstehende Unsicherheit der Verhältnisse, die Fortdauer anomaler Zustände in Italien, die weit auseinandergehenden Ansichten der eben noch im Kriege begriffenen Parteien haben Europa in einer Spannung erhalten, welche es auch der Preußischen Regierung nicht gestattet hat, alle Vorsichts-Maßregeln in Bezug auf die Kriegsbereitschaft des Heeres aufzugeben, wenngleich sie von dem ersten Augenblicke einer veränderten Lage der Dinge an bemüht gewesen ist, die bis dahin bestandenen Lasten möglichst zu erleichtern.

Es ist bereits

am 13. Juli v. J.

die Unterbrechung aller Marschbewegungen der marschirenden Truppen und die Sistirung der Eisenbahn-Transporte angeordnet. Es folgte

am 14. Juli

der spezielle Befehl, wonach sämmtliche Truppen des 3., 4. und 5. Armee-Korps und die Landwehr-Truppen des Garde-, 7. und 8. Armee-Korps in ihre Garnisonen resp. Kantonnements zurück instradirt wurden. Nur in den Kantonnirungs-Rayons des 7. und 8. Armee-Korps schien es nothwendig, die Linien-Truppen der genannten Korps als Observations-Truppen zurückzubehalten.

Am 16. Juli

konnten diesen Anordnungen die umfassendsten Beurlaubungen und Entlassungen von Mannschaften folgen, und

am 25. Juli

die Demobilisirung des Garde-, 3., 4. und 5. Armee-Korps,

am 28. Juli

diejenige des 7. und 8. Armee-Korps ausgesprochen werden. Als Eintritts-

Termin für die Demobilmachung wurde der 1. August v. J. Allerhöchsten Orts festgestellt.

Die Demobilisirung der aufgeführten sechs Armee-Korps und die Beurlaubungen und Entlassungen bei den anderen Theilen der Armee konnten indessen nicht bis zum vollständigen Uebergange auf den Friedens-Etat ausgedehnt werden. Einerseits forderten die immerhin verwickelt bleibenden politischen Verhältnisse Europa's Maßregeln, welche eine dauernd erhöhete Kriegsbereitschaft der Armee ermöglichten, andererseits hatte sich von Neuem die Nothwendigkeit herausgestellt, durch vorbereitende Anordnungen dahin zu wirken, daß bei einer etwa erneut bevorstehenden Mobilmachung die älteren Klassen der Landwehr, insbesondere die verheiratheten Mannschaften, von einer sofortigen Einberufung zur Fahne befreit bleiben können.

In ersterer Beziehung erschien es nicht rathsam, eine vollständige Desarmirung der Rheinfestungen und ihre Rückführung auf den Friedensstand eintreten zu lassen. Es wurden jedoch die begonnenen Armirungs-Arbeiten nur insofern noch weiter fortgeführt, als durch deren Liegenlassen Schaden für das fiskalische Interesse und die Bauwerke herbeigeführt worden oder die halbvollendeten Arbeiten dem Verfalle preisgegeben und somit die bereits aufgewendeten Mittel ganz verloren gewesen wären.

Es stellte sich ferner in derselben Richtung als nothwendig heraus, einen erhöhten Pferde-Etat beizubehalten, da unter den obwaltenden außerordentlichen politischen Verhältnissen und gegenüber der andauernden Steigerung der Pferdepreise darauf Bedacht genommen werden mußte, die Zahl der event. wieder anzukaufenden Pferde möglichst niedrig zu halten. In gleicher Weise erschien es für mögliche Eventualitäten geboten, den Nachtheilen eines bei der modernen Fechtart und Bewaffnung voraussichtlich sehr bedeutenden Verlustes an Offizieren und Unteroffizieren vorzubeugen, durch eine möglichst zahlreiche Heranbildung von Kombattanten dieser Kategorien. Es konnte hierzu kein anderes Mittel eingeschlagen werden, als die Festhaltung zahlreicherer Kadres, bei welchen Offiziere und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes Gelegenheit finden können, eine größere Diensterfahrung und Dienstsicherheit zu gewinnen.

Um die ältesten und verheiratheten Klassen der Landwehr von der Verpflichtung, anders, als im Falle eines wirklich ausgebrochenen Krieges sich ihren häuslichen Verhältnissen zu entziehen, möglichst zu entlasten, erschien es ferner nothwendig, die Zahl der auszuhebenden Rekruten zu erhöhen, und so in denselben das Personal zu gewinnen, welches bei einer etwaigen Augmentirung der Truppentheile auf die Kriegsstärke von der Einberufung der ältesten Altersklassen der Landwehren abzusehen gestattet.

Unter dieser Erwägung ist eine doppelte Rekruten-Gestellung für den August und für den Oktober angeordnet, damit zugleich aber die Beibehaltung einer größeren Anzahl von ausgebildeten Mannschaften nothwendig geworden, um Kadres von einer solchen Stärke zu haben, daß bei ihnen überhaupt noch die Ausbildung von Rekruten möglich blieb.

Gleichzeitig fordert die oben erwähnte so überaus wichtige Bewaffnung der gesammten mobilen Infanterie mit dem Zündnadelgewehr, daß darauf Bedacht genommen wurde, diejenigen Mannschaften der Landwehr-Bataillone, welche mit dieser Waffe noch nicht ausgebildet sind, nach und nach mit dem neuen Gewehr vertraut zu machen.

Hiernach blieben nun:

1) bei der Infanterie die Landwehr-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillons mit in maximo 450 Mann Stärke bestehen; bei ihnen wurden nach Bedarf Uebungen der beurlaubten Mannschaft, soweit dieselbe noch nicht mit dem Zündnadelgewehr ausgebildet war, angeordnet;
2) bei den Jägern wurde der vorläufige Etat um 100 Mann stärker als in der Friedens-Formation festgehalten;
3) bei der Kavallerie verblieben die Linien-Regimenter auf der Kriegsstärke und die Ersatz-Eskadrons in einem Etat, wie in jedem einzelnen Falle der Bestand an dienstbrauchbaren Pferden gestattete;
4) bei den Artillerie-Regimentern wurde die 12. Batterie beibehalten, die Bespannung aller Batterien aufrecht erhalten und eine Verstärkung der Kadres aller Kompagnien vorläufig durchgeführt;
5) bei den Pionieren hat eine 3. Kompagnie bestehen bleiben müssen, und es ist bei sämmtlichen Abtheilungen der Personal-Bestand erhöht belassen; auch wurde ein geringer Kadre für die Ponton-Kolonne beibehalten;
6) Bei den Train-Bataillonen ist gleichfalls ein erhöhter Kadre von Mannschaften und Pferden belassen worden.

Schließlich konnte auch noch bei diesen sub 1—6. erwähnten Formationen eine Reducirung ermöglicht werden, ohne den oben näher ausgeführten Zwecken hemmend entgegen zu treten, und es wurde demnach mittelst Allerhöchster Ordres vom 14. November und 10. December 1859 befohlen, daß

1) bei der Infanterie der bei den Landwehr-Bataillonen noch im Dienst behaltene jüngste Jahrgang Reserven erst zu einer, sodann zur andern Hälfte zur Entlassung kommen sollte, sowie daß die Jäger-Bataillone alle über drei Jahr dienenden und nicht zu den gelernten Jägern gehörigen Mannschaften zu entlassen hätten; daß
2) die Artillerie von 8 bespannten Geschützen zunächst auf 6, künftig auf die Friedenszahl von 4 bespannten Geschützen per Batterie reduzirt werden solle, mit welchen Maßregeln auch eine bedeutende Verringerung des Präsenzstandes an Mannschaften verbunden ist; daß
3) die Pionier-Abtheilungen einen Theil ihrer ältesten Mannschaften zu entlassen, sowie die bei ihnen noch beibehaltenen kleinen Trainstämme aufzulösen hätten; — daß endlich
4) die Train-Bataillone ebenfalls um ein Bedeutendes reduzirt würden.

Diese veränderte Formation der Armee, welche theilweis noch in der Durchführung begriffen ist, wird voraussichtlich für die nächste Zeit dauernd
A. beibehalten werden müssen, und laut der unter A. beigefügten Nachweisung im Jahre 1860 bis dahin, daß die neue Armee-Organisation in's Leben tritt, einen Kosten-Aufwand von 473,819 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. monatlich veranlassen, da einer weiteren Rückführung auf den frühern Friedens-Normal-Etat gewichtige Bedenken politischer und militairischer Natur entgegenstehen.

Die Mehrkosten der erwähnten Maßregeln für das Jahr 1859 sind auf Grund des Jahres-Abschlusses festgestellt worden und betragen danach:

I. Für die Militair-Verwaltung:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
1) Laufende Ausgaben	13,619,206.	24.	4			
2) Einmalige Ausgaben . . .				15,444,362.	5.	4

B. nach Ausweis der unter Litt. B. beigefügten Nachweisung;

II. Für die Marine-Verwaltung:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
1) Laufende Ausgaben	—	—	—			
2) Einmalige Ausgaben . . .				1,504,000.	—	—

Die laufenden Mehr-Ausgaben haben aus den Mitteln des ordentlichen Etats der Marine bestritten werden können, da die Erhöhung der Friedensstärke des Matrosenkorps und des Seebataillons in Folge der veränderten politischen Verhältnisse durch eine vorläufige Wiederbeurlaubung schon nach einigen Wochen beseitigt werden konnte.

C. Die einmaligen Ausgaben sind in der Beilage C. näher nachgewiesen und begründet;

III. Zur Vervollständigung und Verstärkung der Ausrüstung und Armirung der Bundesfestungen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
An einmaligen Ausgaben 1,697,361 Fl. 15 Kr., oder in Preußisch Courant . . .				969,920.	21.	6

D. Die Nothwendigkeit dieser in der Beilage D. näher nachgewiesenen Verwendungen folgt aus den Beschlüssen der Deutschen Bundes-Versammlung über die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres und das Einrücken der Kriegs-Besatzungen in die Bundesfestungen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.
Sind an laufenden Ausgaben	13,619,206.	24.	4			
an einmaligen Ausgaben				17,918,282.	26.	10
zusammen				31,537,489.	21.	2

einschließlich 3,638,652 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. noch zu leistender Ausgaben und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag				31,537,489.	21.	2
für die Militair-Verwaltung	2,289,766.	10.	10			
für die Marine-Verwaltung	937,016.	2.	4			
und für Bundeszwecke	411,870.	14.	7			
Davon ist abzurechnen der bisherige Erlös für die wiederverkauften Augmentationspferde mit				3,083,512.	19.	8
Bleiben				28,453,977.	1.	6

Was die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der vorbezeichneten Ausgaben betrifft, so ist die Staats-Regierung durch das Gesetz vom 21. Mai 1859, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 242.), ermächtigt worden, hierzu die Bestände des Staatsschatzes und die verfügbaren Mittel der General-Staatskasse zu verwenden, den Mehrbedarf aber durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe bis zum Betrage von 40 Millionen Thalern zu beschaffen.

Aus den Beständen des Staatsschatzes sind der General-Staatskasse im Ganzen 8,098,959 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. überwiesen worden. Als verfügbare Mittel der General-Staatskasse konnten, nachdem von den Verwaltungs-Ueberschüssen der Jahre 1856 und 1857 1,260,000 Rthlr. durch den mittelst Gesetzes vom 23. Mai vorigen Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 246.) festgestellten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1859 zur Bestreitung von extraordinairen Bedürfnissen jenes Jahres bestimmt und 1,108,749 Rthlr. an die Rendantur des Staatsschatzes abgeliefert waren, nur der Verwaltungs-Ueberschuß des Jahres 1858 im Betrage von 5,475,099 Rthlr. — Sgr. 7 Pf. in Betracht kommen, indem etwaige Ersparnisse, welche bei den für 1859 zum Etat gebrachten extraordinairen Ausgaben durch Zurückstellung eines Theiles der betreffenden Unternehmungen herbeizuführen sein würden, ihrem Betrage nach erst gegen den Schluß des Jahres vollständig zu übersehen waren und nicht sofort zur Disposition standen, da die Deckungsmittel für jene Ausgaben großentheils erst aus den nach und nach eingehenden Staats-Einnahmen sich bereit stellen ließen. Als verfügbare Mittel waren daher nur die Bestände des Staatsschatzes und der Verwaltungs-Ueberschuß des Jahres 1858 vorhanden. Beide Beträge reichten nicht aus, die Kosten der Kriegsbereitschaft auf längere Zeit zu decken; sie genügten noch weniger für den schon bei Erlaß des Gesetzes wahrscheinlichen Fall einer baldigen Mobilmachung der Armee. Gegenüber der Gefahr, welche die Kriegsereignisse in Italien in ihrem schnellen Vorschreiten auch für Preußen herbeiführen konnten, lag daher für die Staats-Regierung die Nothwendigkeit vor, die weiteren Mittel zu beschaffen, welche die mögliche militairische Aktion Preußens erfordern würde. Dies ist durch die Aufnahme einer Staats-Anleihe zum Betrage von 30 Millionen Thalern im Wege der Subskription geschehen.

Bevor die Staats-Regierung diesen Weg beschritt, war sie sich völlig bewußt, daß es in vielen Beziehungen wünschenswerth sein würde, die Anleihe im Auslande aufzunehmen. Die in dieser Beziehung an den wichtigsten Plätzen des Auslandes in der zuverlässigsten Weise angestellten Ermittelungen

gewährten indeß die Ueberzeugung, daß auf diesem Wege ein entsprechender Erfolg nicht zu erreichen war. Ebenso wenig hätte sich bei der damaligen politischen Weltlage, unter deren Druck selbst die sichersten und zinsreichsten Papiere in großen Beträgen nicht zu verwerthen waren, die Negociirung einer Anleihe im Inlande durch Begebung in größeren Posten an angesehene Handelshäuser zu Stande bringen lassen. Angesichts der Lasten, welche der Staat schon durch die Kriegsbereitschaft der Armee zu tragen hatte und für den Fall eines kriegerischen Engagements in erhöhtem Grade in Aussicht nehmen mußte, wurde daher für rathsam erachtet, die in keinem Falle ganz zu vermeidenden Opfer einer Anleihe durch Aufnahme der letzteren im Wege einer allgemeinen Subskription auf das möglichst geringste Maß zu beschränken, zumal dieser Weg überdies dem ganzen Lande Gelegenheit gab, seine Treue und seine Hingebung für Thron und Vaterland zu bethätigen. Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft befanden sich jedoch derzeit in einer gedrückten Lage. Wie groß die patriotische Hingebung auch sein mochte, für sich allein schien sie nicht zu genügen, über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Es mußten daher die Subskriptions-Bedingungen so gestellt werden, daß die Kapitalisten und Geldmächte des Inlandes wie des Auslandes in ihrem eigenen Interesse es vortheilhaft fanden, sich bei der Anleihe zu betheiligen. Demgemäß wurde eine Verzinsung mit 5 pCt. zugesichert, und der Emissions-Cours mit Rücksicht auf den damaligen Coursstand aller übrigen Papiere auf 95 pCt. festgestellt. Die Verzinsung der Anleihe ist vom 1. Juli 1859 ab eingetreten, wogegen die Einzahlung derselben

mit	10 pCt.	bei der Zeichnung	vom	6.	bis	11.	Juni 1859,
„	30 „	in der Zeit	„	1.	„	8.	Juli „
„	25 „	„ „ „	„	15.	„	22.	August „
„	30 „	„ „ „	„	1.	„	8.	Oktbr. „

zu leisten war. Auf Höhe des Anleihebetrages sind fünfprozentige Staatsschuld-Verschreibungen in Abschnitten von 50 Rthlrn., 100 Rthlrn., 200 Rthlrn., 500 Rthlrn. und 1000 Rthlrn. ausgegeben.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 277.) vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Prozent des Nominalbetrages derselben, sowie mit dem Betrage der durch die Amortisation ersparten und der präkludirten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

So sehr einerseits die Natur der Anleihe, namentlich die Rücksicht auf die Betheiligung der weniger bemittelten Einwohnerklassen bei der Subskription bedingte, daß die Einzahlung der gezeichneten Beträge nicht sofort, sondern nur in verschiedenen Terminen gefordert werde, so wünschenswerth machte andererseits die bedenkliche Lage der politischen Verhältnisse die möglichst baldige Realisirung der Anleihe. Aus letzterem Grunde wurde daher in den Emissions-Bedingungen nachgelassen, daß die gezeichneten Anleihebeträge bei Zahlung der ersten Rate sogleich vollständig, beziehungsweise im Juli- und August-Termine die folgende Rate im Voraus berichtigt werden konnte und in diesem Falle eine Zinsvergütung von 4 pCt. für die Vorauszahlung zugesagt. Von dieser Befugniß ist nicht nur in dem ausgedehntesten Maße Gebrauch gemacht, sondern es sind sogar schon bei der Zeichnung Vorauszah-

lungen geleistet worden, obgleich die Verzinsung derselben erst mit dem 1. Juli eintrat.

Diese Maßregel erscheint dadurch gerechtfertigt, daß schon durch die Herstellung der Kriegsbereitschaft bedeutende Ausgaben veranlaßt wurden, welche sich in sehr erheblichem Maße durch die unter dem 14. Juli 1859 angeordnete Mobilmachung von 6 Armee-Corps steigerten.

Auf die Anleihe sind im Ganzen 31,875,100 Rthlr. gezeichnet worden, mithin 1,875,100 Rthlr. mehr, als der Bedarf erforderte. Um diesen Betrag hat daher eine Kürzung der einzelnen Zeichnungen nach Maßgabe der Emissions-Bedingungen eintreten müssen.

Nach dem Emissions-Course von 95 pCt. hatte die Anleihe der 30 Millionen Thaler einen Ertrag zu gewähren von

	28,500,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Darauf sind an Zinsvergütungen für Vorauszahlungen, abzüglich des Mehr-Ertrages von 58 Rthlrn. 21 Sgr. 6 Pf. aus dem Verkauf von 300 Rthlrn. Schuldverschreibungen für nicht erfüllte Zeichnungen, in Anrechnung gekommen	84,556 „	14 „	11 „
In der Wirklichkeit hat also die Anleihe ergeben	28,415,443 Rthlr.	15 Sgr.	1 Pf.
Diese Summe, die aus den Beständen des Staatsschatzes entnommenen	8,098,959 „	25 „	4 „
der Verwaltungs-Ueberschuß des Jahres 1858 mit	5,475,099 „	— „	7 „
ferner der Rest aus den Verwaltungs-Ueberschüssen der Jahre 1856 und 1857 von	4 „	22 „	7 „
zusammen	41,989,507 Rthlr.	3 Sgr.	7 Pf.
bilden die Mittel, welche für die außerordentlichen Bedürfnisse der Militair- und der Marine-Verwaltung disponibel gemacht und bereit gestellt sind.			
Da nach der weiter vor aufgestellten Berechnung im Ganzen	28,453,977 „	1 „	6 „
an dergleichen Ausgaben geleistet worden und noch zu leisten sind, so ist von den beschafften Mitteln ein Betrag von .	13,535,530 Rthlr.	2 Sgr.	1 Pf.
unverwendet geblieben.			

Aus diesem Bestande werden, wie in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1860 bereits angedeutet worden, zunächst die Mehrkosten der noch fortbestehenden veränderten Formation der Armee für die ersten vier Monate dieses Jahres, also bis zum 1. Mai, von wo ab die Umgestaltung der Heeres-Organisation in Aussicht genommen ist, zu decken sein. Dieselben belaufen sich nach Ausweis der unter Lit. A. beigefügten Nachweisung auf 1,895,277 Rthlr.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß im verflossenen Jahre verschiedene Anschaffungen stattgefunden haben, welche es ermöglichen werden, bei einzelnen

Titeln des Militair-Etats für das Jahr 1860 Ersparungen eintreten zu lassen, ist zu hoffen, daß mit Hülfe derselben und eines Zuschusses von 1,500,000 Rthlr. aus dem vorgedachten Bestande die Mehrkosten für die ersten vier Monate dieses Jahres zu decken sein werden, und daher nach Abrechnung dieser Summe von dem Bestande der 13,535,530 Rthlr. 2 Sgr 1 Pf. ein Betrag von 12,035,530 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. disponibel wird, wovon vorläufig 12,000,000 Rthlr. an den Staatsschatz abgeliefert worden sind. Der Restbestand eignet sich ebenfalls zur Ablieferung an den Staatsschatz.

Zu diesen Dispositionen ist gemäß dem §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242.) die gesetzliche Ermächtigung erforderlich, welche in dem anliegenden Entwurfe beantragt wird.

In dem §. 3. des letzteren ist der an den Staatsschatz abzuliefernde Betrag in Zahlen nicht ausgedrückt, weil derselbe wegen der noch zu erwartenden Erlöse für verkaufte und noch zu verkaufende Augmentations-Pferde jetzt nicht genau festzustellen ist. Die Absicht geht dahin, den ganzen Rest-Bestand der durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 überwiesenen und beziehentlich flüssig gemachten Geldmittel, welcher nach den auf Grund dieses Gesetzes und der Bestimmung im §. 1. des anliegenden Gesetz-Entwurfs stattgefundenen und noch eintretenden Verwendungen disponibel bleibt, in den Staatsschatz niederzulegen.

Berlin, im März 1860.

A.

Nachweisung

der

Mehrkosten der veränderten Formation der Armee für die ersten vier Monate des Jahres 1860 gegen den Friedens-Etat pro 1860.

Nr.	Etats Titel.	Etats Nr.	Bezeichnung.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	I.	2	Für die General-Militairkasse zur Rechnungslegung der General-Kriegskasse	600	—	—
2	—	3	Für die Militair-Intendanturen	3,333	—	—
3	—	4	Für die Militair-Geistlichkeit	1,150	—	—
4	—	5	Für die Militair-Justizverwaltung	360	—	—
5	III.	1a.	Gehälter und Löhnung der Truppen	728,903	—	—
6	—	do.	Halbe Kommandozulage für kantonnirende Truppen	24,400	—	—
7	—	1b.	An extraordinairen Gehältern	42,280	—	—
8	—	2	Zur Natural-Verpflegung	641,309	—	—
9	—	3	Zur Bekleidung der Armee ꝛc.	168,823	—	—
10	—	5	Für das Servis- ꝛc. Wesen	194,287	—	—
11	—	6	Für das Militair-Lazarethwesen	62,982	—	—
12	—	7	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	11,340	—	—
13	—	9	Zu Reisekosten, Tagegeldern ꝛc.	15,510	—	—
			Summa	1,895,277	—	—
			Mithin monatlich	473,819	7	6

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der

im Jahre 1859 aus dem extraordinairen Kredite der 30 Millionen Thaler zu deckenden Ausgaben der Militair-Verwaltung, sowie der darauf in Anrechnung zu bringenden Rückeinnahmen.

Nr.	Zweck.	Es sind ausgegeben.			Es stehen noch in Rest.			Summa.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einmalige Ausgaben.									
1	Persönliche Mobilmachungs-, Equipirungs- und Pferde-Ausrüstungsgelder	321,659	—	—	—	—	—	321,659	—	—
2	Zur Beschaffung der vom Lande zu liefernden Pferde	7,946,553	15	4	—	—	—	7,946,553	15	4
3	Beihülfen zum Selbstankauf von Pferden rc.	274,791	20	9	31,000	—	—	305,791	20	9
4	Zur Bekleidung	628,300	—	—	—	—	—	628,300	—	—
5	Behufs der Feldequipage	114,437	3	—	66,000	—	—	180,437	3	—
6	Für die Feldartillerie zur Marschbereitschaft	48,044	17	6	81,204	12	6	129,249	—	—
7	Zum Ersatze des Abgangs an Feldartillerie-Material	956	13	5	14,643	16	7	15,600	—	—
8	Für die artilleristische Armirung der Festungen	76,762	29	3	68,437	—	9	145,200	—	—
9	Zu Munitions-Materialien für Geschütze und Zündnadel-Gewehre und zur Anfertigung von Munition	997,452	11	4	146,547	18	8	1,144,000	—	—
10	Zur Beschaffung gezogener Feldgeschütze	249,342	10	5	550,657	19	7	800,000	—	—
11	Zur Beschaffung gezogener Kanonen und schwerer Haubitzen für den Belagerungs-Train	23,565	25	3	76,434	4	9	100,000	—	—
12	Für den Mehrbedarf an Uebungs-Munition	57,500	—	—	—	—	—	57,500	—	—
13	Zur ausgedehnteren Beschaffung von Zündnadel-Gewehren	69,387	21	9	930,612	8	3	1,000,000	—	—
14	Zur Ausrüstung der Ponton-Kolonnen	3,164	22	2	2,600	—	—	5,764	22	2
15	Zum Bau von 2 leichten Feldbrücken-Trains	14,200	—	—	7,800	—	—	22,000	—	—
16	Zur fortifikatorischen Armirung der Festungen	559,784	25	5	40,215	4	7	600,000	—	—
17	Zur Beschleunigung des Festungsbaues von Königsberg	767,385	14	10	232,614	15	2	1,000,000	—	—
18	Zur Beschleunigung d. Befestigungs-Anlagen von Spandau	50,000	—	—	—	—	—	50,000	—	—
19	Zur Desarmirung der Festungen	—	—	—	41,000	—	—	41,000	—	—
20	Zum Festungs-Approvisionnement	392,357	—	—	—	—	—	392,357	—	—
21	An Lieferungs-Entschädigungen in Folge der vorbereiteten, aber nicht zur Ausführung gekommenen Truppen-Konzentrationen	409,548	—	—	—	—	—	409,548	—	—
22	Zur Ausstattung der Festungen mit Kriegs-Kasernen-Utensilien	91,000	—	—	—	—	—	91,000	—	—
23	Zur Ausstattung der Festungen mit Brenn- und Erleuchtungs- rc. Materialien	42,000	—	—	—	—	—	42,000	—	—
24	Zur Ausstattung der Lazarethe, sowie der Medizin- und Bandage-Kasten	16,402	4	1	—	—	—	16,402	4	1
	Summa der einmaligen Ausgaben	13,154,595	24	6	2,289,766	10	10	15,444,362	5	4

Nr.	Zweck.	Es sind ausgegeben. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es stehen noch in Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	B. Laufende Ausgaben.									
1	Für das Kriegs-Ministerium zu sächlichen Ausgaben .	3,937	23	7	—	—	—	3,937	23	7
2	Für die General-Kriegskasse und für die Korps-Kriegskassen zu persönlichen und sächlichen Ausgaben . .	7,209	3	3	—	—	—	7,209	3	8
3	Für die Militair-Intendanturen desgleichen	38,054	4	4	—	—	—	38,054	4	4
4	Für die Militair-Geistlichkeit desgleichen	2,566	25	10	—	—	—	2,566	25	10
5	Für die Militair-Justizverwaltung desgleichen . . .	4,058	14	9	—	—	—	4,058	14	9
6	Zur Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber . .	23,271	11	—	—	—	—	23,271	11	—
7	Für den Generalstab zu persönlichen Ausgaben . . .	1,975	21	—	—	—	—	1,975	21	—
8	Zur Besoldung der Adjutantur-Offiziere	18,593	14	8	—	—	—	18,593	14	8
9	Zur Besoldung der Kommandanten rc.	227	14	—	—	—	—	227	14	—
10	Gehälter und Löhnung der Truppen	3,002,706	24	7	—	—	—	3,002,706	24	7
11	Zu extraordinairen Gehältern	36,222	13	5	—	—	—	36,222	13	5
12	Zur Natural-Verpflegung einschließlich der persönlichen Ausgaben für die Feld-Proviantämter	7,340,465	2	—	—	—	—	7,340,465	2	—
13	Zur Bekleidung	1,957,115	18	5	—	—	—	1,957,115	18	5
14	Zur Feldequipage	50,500	—	—	—	—	—	50,500	—	—
15	Für das Servis- rc. Wesen	189,885	25	10	—	—	—	189,885	25	10
16	Zur Krankenpflege einschließlich der persönlichen Ausgaben für die Feld-Lazarethe	77,041	7	11	—	—	—	77,041	7	11
17	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	488,293	14	—	—	—	—	488,293	14	—
18	An Reise- und Vorspannkosten rc. incl. der persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Feld-Postämter und Expeditionen	319,650	10	9	—	—	—	319,650	10	9
19	Für Militair-Aerzte	1,651	21	6	—	—	—	1,651	21	6
20	Zu verschiedenen Ausgaben	55,779	23	6	—	—	—	55,779	23	6
	Summa der laufenden Ausgaben	13,619,206	24	4	—	—	—	13,619,206	24	4
	Dazu die einmaligen Ausgaben mit	13,154,595	24	6	2,289,766	10	10	15,444,362	5	4
	Zusammen	26,773,802	18	10	2,289,766	10	10	29,063,568	29	8
	Davon geht ab: der Erlös für die wiederverkauften Augmentations-Pferde mit	3,083,512	19	8	—	—	—	3,083,512	19	8
	Bleiben	23,690,289	29	2	2,289,766	10	10	25,980,056	10	—

C.

Nachweisung

der

durch die Kriegsbereitschaft der Marine herbeigeführten außerordentlichen Kosten.

I. Beschaffung von Dampf-Kanonenbooten.

Seit der allgemeinen Einführung der Dampfkraft in den Kriegs-Marinen und insbesondere seit der ausgedehnten Anwendung von Dampf-Kanonenbooten ist es einer feindlichen Flotte unendlich leichter, die Preußischen Küsten zu bedrohen, in die Flußmündungen und Binnengewässer einzudringen oder Landungen zu bewerkstelligen, als dies früher der Fall war. Hierdurch kann nicht allein dem Handel und der Schifffahrt ein unberechenbarer Schaden zugefügt werden, sondern es werden auch Diversionen gegen die Flanken und den Rücken einer operirenden Armee ermöglicht, welche von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein können.

Die bisher gebräuchlichen Ruder-Kanonenboote reichen zur Vertheidigung gegen derartige Angriffe nicht aus, da sie zu schwerfällig und unbeweglich sind, sie gehören mehr zur örtlichen Vertheidigung und sind in Verbindung mit Küsten-Befestigungen und Strand-Batterien noch gute Dienste zu leisten im Stande.

Dampf-Kanonenboote dagegen vervielfältigen sich gewissermaßen vermöge ihrer Schnelligkeit und der Möglichkeit, sie auch nach entfernten Punkten hinzubringen; sie können getrennt wirken, und eben so schnell zur gemeinschaftlichen Thätigkeit vereinigt werden.

Wen es schon an und für sich angemessen und nothwendig erscheint, dem Feinde gleiche Waffen entgegen zu setzen, so hat auch die Geschichte des letzten Krieges der Engländer und Franzosen gegen die Russen den bedeutenden Nutzen der Dampf-Kanonenboote unzweifelhaft gemacht.

Es mußte daher bei den kriegerischen Eventualitäten des vergangenen Jahres mit Rücksicht auf die sehr ausgedehnte Preußische Ostseeküste ein Hauptaugenmerk der Staats-Regierung sein, eine auf die Küsten-Vertheidigung be-

rechnete angemessene Verstärkung der maritimen Streitkräfte eintreten zu lassen, was durch die Erbauung von Dampf-Kanonenbooten geschehen ist.

Es werden gebaut 15 kleinere Dampf-Kanonenboote zu 60 Pferdekraft mit 2 Geschützen, und 4 größere derartige Fahrzeuge zu 80 Pferdekraft mit 3 Geschützen.

Nach Maßgabe der über den Bau der kleineren Boote abgeschlossenen Kontrakte werden sich die Kosten für die 15 Boote einschließlich der Ausrüstung und der Artillerie nebst Zubehör auf pptr. . .	792,000 Rthlr.
belaufen, so daß jedes Boot ungefähr 52,860 Rthlr. kosten wird.	
Die vier größeren Boote sind veranschlagt auf . .	265,000 Rthlr.,
so daß jedes derselben pptr. 66,222 Rthlr. kosten wird und sich die Gesammtkosten der Dampf-Kanonenboote auf	1,057,000 Rthlr.
belaufen.	

Beendet wird der Bau voraussichtlich im Laufe des Sommers sein, um die unnöthig gewordene Eile zu vermeiden.

Damit die Dampf-Kanonenboote angemessen konservirt, namentlich auch die kostbaren Maschinen vor schädlichen Einflüssen bewahrt werden, müssen dieselben von der Kupferhaut und theilweis den Planken entblößt unter Schuppen aufbewahrt werden. Der Bau solcher Schuppen in einfachster Weise und in Holz ausgeführt, wird einen Aufwand von 45,000 Rthlrn. erfordern, und wird die gebotene Vergrößerung des Hafenbassins der Werft auf dem Dänholm, die Vertiefung der Hafeneinfahrt und die Anbringung der Hellinge zum Aufschleppen der Fahrzeuge gleichfalls 45,000 Rthlr. kosten, so daß ein Betrag von 90,000 Rthlrn. den oben berechneten Kosten der Kanonenboote hinzutreten würde.

II. Kriegsbereitschaft der Marine.

Um die Streitkräfte der Marine für den Fall eines Krieges zu vermehren, wurden verschiedene Maßregeln nothwendig. Zunächst mußten die vorhandenen alten Ruder-Kanonenboote reparirt und abgedichtet werden, um nöthigenfalls in Dienst gestellt werden zu können, — es mußte der Bau der Dampfkorvette „Gazelle" beschleunigt werden, um deren Ablauf vom Stapel für den Fall der Armirung der Festung Danzig ohne Nachtheil eintreten zu lassen, — es mußte die Beendigung des Baues des Dampf-Aviso „Loreley" derartig gefördert werden, um dies Schiff bei einem etwaigen Ausbruch des Krieges in Aktivität zu setzen, — es mußte endlich mit der Beschaffung der Ausrüstung der Dampfkorvette „Gazelle" und des Dampf-Aviso „Loreley" welche unter anderen Verhältnissen bis zum Jahre 1860 aufgeschoben worden wäre, schleunig vorgegangen werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln erforderte nach den gefertigten Kosten-Aufstellungen einen außerordentlichen Aufwand von pptr. 128,000 Rthlrn.

Außerdem war es nothwendig, das Artillerie-Material, welches bei den bis dahin vorhandenen Mitteln nur den Friedenszwecken entsprechend hergestellt werden konnte, für die Kriegszwecke zu komplettiren.

Es mußte daher auf die Beschaffung der noch nicht vorhandenen zweiten Kriegs-Chargirung für alle Schiffe und Kanonenboote und des Artillerie-In-

ventars der Schrauben-Korvette „Gazelle" und des Dampf-Aviso „Loreley" Bedacht genommen werden und mußten in Stelle der bis dahin im Gebrauch gewesenen alten glatten Gewehre 900 Zündnadelgewehre und 1100 Zündnadelbüchsen mit der nöthigen Munition und den Lederzeugstücken auch zur Komplettirung der Vorräthe Entermesser beschafft werden.

Die derartige Klompettirung des Artillerie-Materials erforderte einen Kosten-Aufwand von 178,000 Rthlrn.

Endlich wurde die Bekleidungs-Augmentation der ersten Augmentationsstärke mit Rücksicht auf die vermehrte Anzahl der Schiffe komplettirt und auch die Bekleidungs-Augmentation der zweiten Augmentationsstärke behufs der Besetzung der Kanonenboote neu beschafft, wodurch ein Betrag von 51,000 Rthlrn. in Anspruch genommen wird.

Rekapitulirt ergeben sich an Kosten:

a) für vermehrten Schiffbau	128,000	Rthlr.
b) für Artillerie-Material	178,000	"
c) für die Bekleidung	51,000	"
Summa	357,000	Rthlr.

als einmalige durch die Kriegsbereitschaft der Marine herbeigeführte Ausgaben.

Diesen	357,000	Rthlr.
treten nach ad I. hinzu:		
für den Bau von Dampf-Kanonenbooten . .	1,057,000	Rthlr.
und für den von Schuppen zur Unterbringung derselben	90,000	"
Sind zusammen	1,504,000	Rthlr.

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der

Beiträge Preußens zu den Matrikular-Umlagen, welche im Jahre 1859 zum Zwecke der Ausrüstung und Armirung der Bundes-Festungen Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt von der Deutschen Bundes-Versammlung ausgeschrieben worden sind.

		Fl.	Kr.
1	Zu der Umlage von 1,255,000 Fl. zur Vervollständigung der Artillerie-Ausrüstung der Bundes-Festungen und zur Verstärkung dieser Ausrüstung, beschlossen am 24. März 1859. (§. 99. des gedruckten Protokolls der 9. Bundestags-Sitzung.)	330,697	35
2	Zu der Umlage von 150,000 Fl. Behufs Sicherstellung der Dispositions-Fonds für die Bundes-Festungen, beschlossen am 14. April 1859. (§. 135. des gedruckten Protokolls der 12. Bundestags-Sitzung.)	39,525	36
3	Zu der Umlage von 334,500 Fl. zur Armirung von Rastatt, beschlossen am 14. April 1859. (§. 134. desselben Protokolls.)	88,142	6
4	Zu der Umlage von 275,000 Fl. zur Armirung von Luxemburg, beschlossen am 13. Mai 1859. (§. 4. des Separat-Protokolls der 17. Bundestags-Sitzung.)	72,463	37
5	Zu der Umlage von 650,000 Fl. zur Armirung von Ulm, beschlossen am 13. Mai 1859. (§. 5. des nämlichen Protokolls.)	171,277	37
6	Zu der Umlage von 730,000 Fl. zur Armirung von Mainz, beschlossen am 13. Mai 1859. (§. 6. desselben Protokolls.)	192,357	57
7	Zu der Umlage von 1,560,000 Fl. zum Zweck von Unterkunfts-Einrichtungen für die Kriegs-Besatzungen sämmtlicher Bundesfestungen, beschlossen am 13. Mai 1859. (§. 7. desselben Protokolls.)	411,066	18
8	Zu der Umlage von 310,000 Fl. zur Armirung von Landau, beschlossen am 3. Juni 1859. (§. 4. des Separat-Protokolls der 20. Bundestags-Sitzung.)	81,686	15
9	Zu der Umlage von 677,000 Fl. zur Vervollständigung und Verstärkung der Artillerie-Ausrüstung der Bundesfestungen, beschlossen am 9. Juni 1859. (§. 3. des Separat-Protokolls der 21. Bundestags-Sitzung.)	178,392	13
10	Zu der Umlage von 500,000 Fl. Behufs der Deckung der Kosten von Baracken-Bauten in den Bundesfestungen, beschlossen am 9. August 1859. (§. 272. des gedruckten Protokolls der 31. Bundestags-Sitzung.)	131,752	1
	Summa	1,697,361	15
	oder: = 969,920 Rthlr. Preußisch	21 Sgr. Courant.	6 Pf.

Entwurf

zu

dem Gesetze, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242.) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, dem Kriegs-Minister die zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Mai d. J. erforderliche Summe bis zum Betrage von 1,500,000 Rthlr. zu überweisen.

§. 2.

Die dem Kriegs-Minister zu überweisende Summe (§. 1.) ist aus demjenigen Bestande zu entnehmen, welcher von den, dem Finanz-Minister durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 242.) zur Verfügung gestellten Geldmitteln nach Bestreitung der durch dasselbe Gesetz genehmigten, bis zum Schlusse des Jahres 1859 entstandenen außerordentlichen Ausgaben, einschließlich der Beiträge zu den Kosten der Ausrüstung der Bundesfestungen, verblieben ist.

§. 3.

Der hiernach nicht zur Verwendung gelangende Betrag des gedachten Bestandes (§. 2.) ist mit Einschluß der noch zu erwartenden Rückeinnahmen

auf die geleisteten außerordentlichen Ausgaben an den Staatsschatz abzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, den

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

v. Patow.

№ 155.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Dritter Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

verschiedene Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter v. Rönne.

Der Kommission liegen zwei an das hohe Haus gerichtete Petitionen vor:

1) die des Regierungs- und Medizinalraths Dr. Eitner in Oppeln, Journ. II. Nr. 331.

2) die der Apotheker Helming, Meyerhoff und Genossen zu Berlin. Journ. II. Nr. 798.

Beide Petitionen bitten um Aufhebung der Bestimmungen in den §§. 4. und 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856, wonach ein von dem Handelsgewicht abweichendes Medizinalgewicht ferner nicht stattfinden soll, der Zeitpunkt, mit welchem diese Vorschrift in Kraft zu treten hat, aber Königlicher Verordnung vorbehalten wird. In beiden Petitionen sind die Gründe des von den Petenten ausgesprochenen Wunsches ziemlich übereinstimmend enthalten, sie sind im Wesentlichen folgende:

„Die einseitig von Preußen beabsichtigte Einführung des Zollgewichts als Medizinalgewicht würde nicht nur im Inlande, sondern auch im Verkehr mit dem Auslande sehr störend sein. Von den Nachbarstaaten hätten viele das Zollgewicht noch nicht einmal als Handelsgewicht, viel weniger als Medizinalgewicht angenommen. Wenn an die Stelle des bisher üblichen Medizinalpfundes und seiner bekannten Eintheilung in Unze, Drachme, Skrupel und Gran das neue Handelspfund mit seinen Untereintheilungen in Loth, Quent-

chen, Cent und Korn träte, so würde Preußen allein ein Medizinalgewicht haben, welches vollständig von dem in allen andern Ländern Europa's üblichen Apothekergewichte abweichen würde. Die neue Drachme, nämlich das Quent, betrage nicht die Hälfte der alten, und der neue Gran, nämlich das Korn, nur ungefähr den vierten Theil des alten Granes. Gleichwohl ähnelten sich die Namen der alten und neuen Gewichtstheile, wodurch Irrungen in der Rezeptur zur größten Benachtheiligung des Kranken zu befürchten wären. Wenn bei Anfertigung von Rezepten in einer nicht Preußischen Apotheke, wie es namentlich in Badeorten des Auslandes vorkomme, das Quent nach dem Gewicht der alten Drachme dispensirt werde, so sei die Gabe mehr als das Doppelte, was bis zur Vergiftung führen könne. Bis jetzt sei unser Medizinal-Gewicht in ganz Deutschland, Rußland, Scandinavien, England, in den Niederlanden und Amerika gekannt, alle medizinischen Werke des In- und Auslandes basirten auf dasselbe. Dieser große Vortheil der Uebereinstimmung in fast allen civilisirten Ländern würde hinwegfallen, sobald Preußen sein gegenwärtiges Handels-Gewicht an die Stelle des üblichen Medizinal-Gewichts setzen wollte.

Das Zollgewicht als Medizinal-Gewicht breche in Allem, was sich auf Arzneigaben und die gleichmäßige Bereitung allgemein gebräuchlicher Arzneimittel beziehe, mit der ganzen medizinischen Literatur, um so mehr, als die Gewichtstheile des bisherigen Medizinal-Gewichts im Zollgewicht in keiner Weise aufgingen. Solle zum Beispiel eine Arznei folgender älteren Arzneiformel gemäß:

10 Loth Brechwurzaufguß, aus 5 Gran derselben,
1 Gran Brechweinstein,
2 Gran Bilsenkraut-Extrakt,
1 Loth Süßholz-Syrup

nach dem neuen Gewicht angefertigt werden, so stelle sich dieselbe bei annähernder Umrechnung wie folgt:

Brechwurz: 1 Cent 8½ Korn,
Wasser: 8 Loth 7 Quent 7 Cent,
Brechweinstein: 3½ Korn (wehe, wenn statt dessen 3½ Gran genommen würden),
Bilsenkraut-Extrakt: 1 Cent 4½ Korn,
Süßholz-Syrup: 8 Quent 7 Cent 6 Korn.

Selbstredend würden Rezepte mit solchen Gewichts-Eintheilungen nicht geschrieben. Würden dergleichen Bruchrechnungen dem Apotheker vorgelegt, oder von ihm dergleichen Umrechnungen verlangt, so möchte es um eine genaue Dispensirung geschehen sein. Dem Preußischen Arzte und Apotheker würde nichts übrig bleiben, als eine mehr oder weniger tiefgreifende Abänderung der Gewichtstheile vorzunehmen, welche den nichtpreußischen Apothekern unverständlich sein würde, wenn sie sich nicht zu einer noch unbequemeren Umrechnung, nach dem anderweitig bestehenden Medicinalgewichte, herbeiließen. Die Last dieser schwierigen Umrechnung nach voluminösen Tabellen würde wahrscheinlich den Apothekern zufallen, weil nicht anzunehmen sei, daß die Aerzte bei ihren Vorschriften und Recepten sich von der Gewohnheit des üblichen Medicinalgewichts alsbald trennen würden, namentlich die älteren Aerzte würden gewiß die Umrechnung dem Apotheker überlassen. Welche Irrungen dabei selbst den geübteren Receptarien im Drange des Geschäftes begegnen,

welche Gefahren für die Patienten daraus erwachsen könnten, werde jeder leicht einsehen, der mit der Eigenthümlichkeit des Geschäfts vertraut sei, und die beiden total verschiedenen Gewichtssysteme vergleiche, die nur durch sehr verwickelte Rechnungen zu einander in Beziehung gesetzt werden könnten.

Die ganze Umgestaltung des jetzigen Medizinalgewichts biete auch nur einen eingebildeten Vortheil, den einer äußeren Uniformität mit dem Gewicht, welches sonst im Waarenverkehr gelte. Dieser Vortheil sei aber nur ein eingebildeter, denn bei der Besonderheit des Apothekergeschäfts habe derselbe für dieses gar keinen reellen Werth, wenigstens wären durch diese äußere Uniformität die oben bezeichneten großen Nachtheile ganz gewiß nicht aufgewogen.

Die Kommission hat alle diese Gründe in die reiflichste Erwägung gezogen, auch einen der Berliner Petenten, den Apotheker Meyerhoff und außerdem als Sachverständigen den Abgeordneten für Aachen, Dr. med. Hahn, bei ihren Berathungen zugezogen.

Die Motive, welche bei Vorlegung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts im Jahre 1855 für die Regierung leitend gewesen sind und dieselbe bestimmt haben, im §. 4. des Gesetzes zwar das Zollgewicht auch als Medizinalgewicht vorzuschreiben, den Zeitpunkt der Einführung der Vorschrift des §. 4. im §. 12. aber Königlicher Verordnung vorzubehalten, sind in der der Vorlage beigefügten Denkschrift Seite 15. zu §. 4. wörtlich wie folgt angegeben:

> Neben dem Handels-Gewichte bestehen in allen Deutschen Staaten, selbst in denjenigen, welche neuerdings eine Regulirung ihres Maß- und Gewichts-Systems vorgenommen haben, noch besondere Medizinal-Gewichte, die in Hinsicht der Eintheilung zwar übereinstimmen, in Hinsicht der Größe aber mehr oder weniger von einander abweichen. Meistentheils bildet das alte Nürnberger Medizinal-Gewicht, dessen Pfund in 12 Unzen, zu 8 Drachmen, zu 3 Scrupel, zu 20 Gran getheilt wird, die Grundlage der gangbaren Apotheker-Gewichte des nördlichen Europa's. Allein nicht überall hat das Medizinal-Pfund seine ursprüngliche Größe = 357,8538 Grammes unverändert beibehalten, sondern dieselbe den übrigen Gewichts-Systemen anbequemen müssen. In Preußen und den angrenzenden Staaten des nördlichen Deutschlands hat es den kleinsten Werth, nämlich $\frac{3}{4}$ des Preußischen Handels-Pfundes = 350,7833 Grammes; im südlichen Deutschland schwankt seine Größe von 357,6476 Grammes (Württemberg), bis 360 Grammes (Bayern), in welchem letzteren Lande das Medizinal-Pfund $\frac{9}{14}$ des dortigen Handels-Pfundes beträgt wogegen es in Oesterreich den größten Werth = 420,0089 Grammes besitzt. Auch ist das Medizinal-Gewicht in seiner Anwendung als solches verschiedentlich beschränkt worden, wie es denn u. A. in Nassau, wo seit dem 1. Oktober 1852 ein neues Maß- und Gewichts-System in Kraft getreten ist, ebenso wie in der Schweiz nur zur Ausführung der ärztlichen Rezepte gebraucht werden darf, während die Apotheker sich zu ihren übrigen Wägungen des landesüblichen Handels-Gewichts zu bedienen haben.

Die Anwendung eines besondern Gewichts-Systems zum Ver-

ordnen und Dispensiren von Arzneien rührt aus der Zeit her, in welcher sich die Arznei-Wissenschaft als eine besondere und geheimnißvolle von dem Volke abgeschlossen hatte. Als nach und nach medizinische Kenntnisse allgemeinere Verbreitung fanden, und selbst die Aerzte hierzu beitrugen, indem sie ihren Pflegebefohlenen Hausmittel verordneten, statt ihnen schriftliche Verordnungen zur Anfertigung von Arzneien in den Apotheken zu geben, würde der Gebrauch eines besonderen Gewichts-Systems zum Abwägen der Medikamente viele Unannehmlichkeiten und Verwechselungen mit dem bürgerlichen Gewichte herbeigeführt haben, wenn nicht das Apotheker-Gewicht sich jenem Gewichte in seiner Theilung angeschlossen hätte. Soll nun aber jetzt ein neues bürgerliches Gewicht eingeführt und das Apotheker-Gewicht daneben beibehalten werden, so würden hieraus für den Geschäftsverkehr in den Apotheken nicht nur erhebliche Schwierigkeiten entstehen, sondern es würde dadurch auch häufig Veranlassung zu Irrthümern und Verwechselungen gegeben werden. Der sogenannte Handverkauf ist in den Apotheken von der Rezeptur nicht zu trennen und bildet einen integrirenden Theil des Apothekergeschäfts. Das Publikum ist daran gewöhnt, Arzneimittel nach dem bürgerlichen Gewicht zu kaufen, die Apotheker müssen daher jedenfalls auch das neue bürgerliche Gewicht führen. Es ist ihnen nicht zuzumuthen, ein besonderes Personal für den Handverkauf zu halten; dieselben Waagen müssen für den Handverkauf und für die Rezeptur dienen, und im lebendigen gewerblichen Verkehr würde es nicht möglich sein, die Gewichtsstücke für diese beiden Branchen des Apotheker-Geschäfts abgesondert aufzubewahren. Selbstredend würden hierbei Verwechselungen der Gewichte kaum zu vermeiden sein.

Für den Arzt wird es allerdings einige Schwierigkeiten haben, bei der Dosirung der Medikamente sich in das neue bürgerliche Gewicht hineinzufinden, wenn dies auch als Medizinal-Gewicht dienen soll. Allein diese Schwierigkeit ist nicht so erheblich, wie sie auf den ersten Anblick erscheinen mag. Das Gesetz zwingt den Arzt nicht, das neue bürgerliche Gewicht bei seinen Arznei-Verordnungen anzuwenden; wenn er es vorzieht, kann er dieselben nach wie vor nach dem bisherigen Medizinal-Gewicht formuliren. Die Apotheker können unbedenklich verpflichtet werden, solche Arznei-Verordnungen anzunehmen und der Vorschrift entsprechend zu bereiten. Bei Anwendung vergleichender Tabellen beider Gewichts-Systeme hat dies keine Schwierigkeit. Mit der Zeit wird sich dann die Kenntniß des neuen Gewichts ebenso gewiß Bahn brechen, als es wiederholt in der Medizin mit der Kenntniß der neuen Bezeichnungen der Arzneimittel der Fall gewesen ist.

Es kommt ferner noch zu erwägen, daß auch für die Berechnung der Arzneimittel bedeutende Schwierigkeiten erwachsen würden, wenn neben dem neuen bürgerlichen das alte Medizinal-Gewicht beibehalten werden sollte. Die Arznei-Taxe müßte in diesem Falle, wie bisher, nach dem alten Medizinal-Gewichte be-

rechnet werden, während das Publikum die Arzneimittel im Handverkauf nach dem neuen Gewichte begehren würde. Uebervortheilungen hierbei würden leicht auf das Nebeneinandergehen zweier Gewichts-Systeme geschoben werden können.

Aus diesen Gründen ist die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen der Ansicht, daß bei Einführung eines neuen bürgerlichen Gewichtes dasselbe auch auf die Dispensation und den Verkauf der Arzneimittel Anwendung finden und das bestehende Medizinal-Gewicht beseitigt werden müsse. In Frankreich ist in gleicher Weise bei Einführung des Dezimal-Gewichts-Systems verfahren, ohne daß dadurch erhebliche Schwierigkeiten im medizinisch-pharmazeutischen Verkehre entstanden sind. Es werden daher auch bei der Durchführung des Preußischen Dezimal-Gewichts-Systems besondere Schwierigkeiten nicht zu befürchten sein.

Immerhin aber erfordert die Einführung eines neuen Medizinal-Gewichts sehr umfassende und zeitraubende Vorbereitungen. Der Preußischen Pharmakopée, sowie der Arznei-Taxe liegt das bisherige Gewicht zum Grunde; beide müssen daher umgearbeitet werden. Wenngleich es in der Absicht liegt, hiermit unverweilt vorzugehen, damit das neue Gewicht möglichst gleichzeitig mit der Einführung im gemeinen Verkehre an die Stelle des bisherigen Medizinal-Gewichts treten könne, so läßt sich doch nicht mit völliger Gewißheit übersehen, ob dieses Ziel innerhalb des im §. 12. des Entwurfs festgesetzten allgemeinen Einführungs-Termines zu erreichen sein werde. Aus diesen Gründen ist im §. 4 des Entwurfes das bisherige Medizinal-Gewicht zwar beseitigt, im §. 12. aber die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem diese Vorschrift in Kraft treten soll, besonderer Verordnung vorbehalten.

Das Haus der Abgeordneten hat derzeit die §§. 4. und 12. ohne jegliche Diskussion angenommen (Stenographische Berichte über die 40. Sitzung vom 13. März 1856, Seite 698. und 704.), nachdem die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle demselben in ihrem Bericht vom 25. Februar 1856 aus den in der Denkschrift der Regierung angeführten Gründen die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage empfohlen hatte.

Bei der gegenwärtigen Berathung gab der Abgeordnete Dr. Hahn aus Aachen sein sachverständiges Gutachten dahin ab:

„Die vorliegende Frage ist eine solche, welche nicht allein für das engere Vaterland, auch nicht bloß für die Deutschen Zollvereins-Staaten, sondern für das gesammte Europa vom allergrößten Interesse ist. Wer sollte in der That nicht wissen, daß die Rezepte aller Aerzte von einigem Rufe im Portefeuille der Reisenden nicht allein von einem Orte in den andern, sondern auch mit der Empfehlung derjenigen, die da glauben, sich dabei gut befunden zu haben, von einem Lande in das andere gebracht werden. Wenn es sich also darum handelt, an die Stelle des üblichen Medizinal-Gewichtes ein anderes, wesentlich davon abweichendes Gewicht zu setzen, so ist hier nicht lediglich das Handels-Interesse maßgebend, sondern auch das Interesse der Leidenden in den verschiedensten Ländern. Diese Betrachtung hat in früheren Zeiten zur Annahme eines, von dem bürgerlichen abweichenden, besonderen Medizinal-Ge-

wichtes geführt, welches in allen Ländern Europa's mit geringen Modifikationen Gültigkeit erhalten hat und erst in neuester Zeit in Frankreich und einigen angrenzenden Ländern durch Einführung des Dezimal-Gewichtes geändert worden ist. Allein selbst in Frankreich besteht auch heute noch das alte Nürnberger Medizinal-Gewicht als Norm zur Anfertigung solcher Rezepte, welche nicht nach Grammen, sondern nach Unzen und Drachmen geschrieben sind. Die Einführung des Zollgewichtes für die Rezeptur, welche schon im Inlande bedenkliche Verwechselungen, überhaupt eine unabsehbare Verwirrung befürchten läßt, würde daher im Auslande wegen der Gleichheit der Gewichtsnamen mit denjenigen des alten Medizinal-Gewichtes unter großer Verschiedenheit der Schwere unfehlbar großes Unheil stiften, wahrscheinlich sogar Vergiftungen veranlassen. In dieser Beziehung ist die vorliegende Frage nicht allein eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern auch eine Gewissensfrage.

Die Einführung des Grammen-Gewichtes hat freilich in Frankreich keine so großen Schwierigkeiten gefunden; die Zeit hat den Gebrauch desselben auch bei dem Rezeptenschreiben sanktionirt. Mit jener Einführung war aber auch nicht die mindeste Gefahr für die Kranken verbunden, weil die Nomenklatur des neuen Gewichtes nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit derjenigen des alten Gewichtes hat. Wird dem Apotheker in irgend einem Lande ein Rezept vorgelegt, worauf die Dosen nach Grammen angegeben sind, so weiß er sofort, daß er das Französische Dezimal-Gewicht brauchen oder die angegebenen Dosen auf das Medizinal-Gewicht reduziren muß. Ein Irrthum ist kaum denkbar dabei. Sollte es also dahin kommen, daß das alte Medizinal-Gewicht in Preußen verworfen und ein neues eingeführt werde, so würde es sich gewiß am meisten empfehlen, das Französische Dezimal-Gewicht nebst der betreffenden Nomenklatur zu adoptiren.

Die Wissenschaft würde dabei gewinnen, die Praxis nicht wesentlich verlieren.

Was den Handverkauf von Arzneiwaaren betrifft, der ein integrirender, wenn auch nur ein untergeordneter, Theil des Apotheker-Gewerbes ist, so ist zu bemerken, daß die Art des Gewichtes höchst selten dabei in Betracht kömmt, indem die Käufer höchst selten ein Gewicht angeben, vielmehr dem Apotheker überlassen, in Gemäßheit des angebotenen Preises die Quantität zu bestimmen. Nach gegenwärtigem Gebrauch bedient sich der Apotheker dabei, wenn er ein Gewicht anwendet, nicht des bürgerlichen, sondern des Medizinal-Gewichtes. Da die Arzneistoffe, welche sich zum Handverkaufe eignen, an sich unschädlicher Natur sind, so verschlägt es auch in der That wenig, ob das eine oder das andere Gewicht dabei in Anwendung kommt."

Der Apotheker Meyerhoff schloß sich im Wesentlichen der Auslassung des Abgeordneten Dr. Hahn an und fügte noch hinzu:

„Von allen Seiten wird wenigstens das zugegeben, daß in der Uebergangsperiode Nachtheile und Gefahren von der Einführung des Zollgewichts als Medizinal-Gewicht zu besorgen sind. Niemand kann aber die Dauer der Zeit und die Größe des zugegebenen Unglücks angeben, und es ist die Pflicht eines Jeden, auch ein einziges Menschenleben vor Gefahr zu schützen. Abgesehen von der Schwierigkeit, welche es für die noch lebenden Aerzte, die sich nach eigener oder anderer Erfahrung ihre Formeln gemacht, haben wird, ihre Rezepte in Zollgewicht zu verschreiben, so kann doch auch dem Publikum nicht verweigert werden, Rezepte längst verstorbener Aerzte noch heute in Ehren zu

halten und sie auch ferner in den Apotheken anfertigen zu lassen, was nur dann möglich ist, wenn sich die Apotheker bei Anfertigung dieser alten Rezepte des damals gemeinten Gewichtes bedienen. Das Umsetzen dieses Gewichts in Zollgewicht nach Reduktions-Tabellen ist aber in vielen Fällen nicht genügend. Ein Gran des Medizinal-Gewichts z. B. ist gleich $3_{,633}$ Korn des Zollgewichts. Diese $\frac{633}{1000}$ Bruchtheile des Zollgewichts sind aber in Wirklichkeit nicht vorhanden und es kann bei starkwirkenden Sachen nicht gleichgültig sein. wenn statt $\frac{633}{1000}$ das neue Gewicht von $1\frac{1}{4}$ Korn substituirt werden muß, Es leuchtet ein, daß der Apotheker sich für solche sich oft wiederholende Fälle noch der alten Gewichte würde bedienen müssen, wodurch er in Konflikt mit dem Gesetz käme, welches das Halten dieser besonderen Gewichte bei Strafe der Konfiskation derselben und außerdem bei Geldstrafe verbietet.

Vielfach wird jetzt schon zugegeben, daß es praktischer gewesen wäre, statt des Zollgewichts das französische Grammen-Gewicht als Medizinal-Gewicht einzuführen, es ist daher wünschenswerth, daß nicht jetzt das Zollgewicht als Medizinal-Gewicht eingeführt wird, welches vielleicht schon nach wenigen Jahren dem Grammen-Gewicht wieder wird weichen müssen, und es ist ferner wünschenswerth, eine gewisse Garantie dafür zu haben, daß die Regierung jetzt noch nicht das Zollgewicht als Medizinal-Gewicht einführt."

Der Regierungs-Kommissarius erklärte, die Petitionen seien der Regierung nicht unbekannt, diese und ähnliche Beschwerden lägen der Regierung seit längerer Zeit vor. Wenngleich die Regierung die Bedenken nicht alle theilen könne, so hätten doch einzelne derselben ihre wichtige Begründung; die Regierung unterziehe die Sache fortwährend einer sorgfältigen Prüfung und sie habe keineswegs die Absicht, von der ihr im §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 eingeräumten Befugniß der Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung der Vorschrift des §. 4. des Gesetzes durch Königliche Verordnung schon jetzt Gebrauch zu machen; es sei auch sehr möglich, daß selbst, wenn die Regierung an der Einführung des Zollgewichts als Medizinal-Gewicht festhielte, sie doch dabei gewisse Modifikationen eintreten lassen, z. B. eine Decimal-Untereintheilung, analog dem Münzgewicht, vorschlagen würde, was dann selbstverständlich nicht durch Königliche Verordnung, sondern nur durch ein Gesetz geschehen könne; er beantrage daher die einfache Tages-Ordnung.

Der Referent sprach seine Ansicht dahin aus:

„Aus der Denkschrift der Regierung geht hervor, daß nicht sowohl ein unmittelbares praktisches Bedürfniß, als vielmehr der Wunsch einer Uniformität des Gewicht-Systems im ganzen Lande zur Gleichstellung des Medizinal-Gewichts mit dem Landesgewicht geführt hat. Wenn man auch zugeben will, daß die von den Petenten befürchteten Nachtheile von der Aenderung des bestehenden Medizinal-Gewichts nicht in dem Grade eintreten werden, als sie es befürchten, so ist doch die Besorgniß, daß dergleichen Nachtheile entstehen können und werden, keineswegs wegzuleugnen, und nur wenn die Abänderung des bestehenden Medizinal-Gewichts große Vortheile in Aussicht stellte, oder wenn die Beibehaltung desselben neben dem Handels-Gewicht große Nachtheile besorgen ließe, würde es gerathen sein, ungeachtet der von den Petenten besorgten Nachtheile, ein besonderes Medizinal-Gewicht neben dem Handels-Gewicht nicht länger bestehen zu lassen.

Weder das eine noch das andere ist aber der Fall. Der in Aussicht stehende Vortheil ist kein anderer, als der der Uniformität — ein Vortheil,

der, so hoch er auch im Allgemeinen anzuschlagen sein mag, doch im vorliegenden Falle nur sehr gering anzuschlagen ist, da die Uniformität nur in Preußen allein stattfinden, man sich aber dadurch von allen übrigen Ländern erst recht abschließen würde, weil, wie die Petenten sehr richtig ausführen, das Nürnberger Medizinal-Gewicht in der ganzen Welt bekannt ist, Preußen aber mit seinem neuen Medizinal-Gewicht ganz isolirt dastehen würde. Deshalb hat auch, wie die Berliner Apotheker in ihrer Petition sagen, der norddeutsche Apotheker-Verein in einem an den Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Gesuche die Beibehaltung des bestehenden Medizinal-Gewichts dringend beantragt. Für das Publikum liegt das Bedürfniß einer Aenderung (wenigstens einer solchen, wie sie beabsichtigt wird) nicht vor, das Publikum würde davon keinerlei Vortheil, wohl aber solche Nachtheile, wie die Petenten sie schildern, zu besorgen haben. Der Großhandel — und in dessen Interesse hauptsächlich hat das Gesetz vom 17. Mai 1856 das Zollgewicht für das Landesgewicht erklärt — ist dabei gar nicht interessirt, und ebenso wenig der Droguist, denn derselbe kauft und verkauft nach dem Handelsgewicht und kümmert sich nicht um die Receptur; es kann ihn also nicht interessiren, nach welchem Gewichtssystem der Apotheker sein Medizinalgeschäft besorgt. Der Nachtheil, den die Regierung Inhalts der Denkschrift derzeit bei Vorlage des Entwurfs des Gesetzes vom 17. Mai 1856 von dem Nebeneinanderbestehen des bisherigen Medizinal-Gewichts neben dem Landes- (Zoll-) Gewicht wegen des neben der Receptur in den Apotheken bestehenden Handverkaufs befürchtete, ist theils von keiner Erheblichkeit, weil das Publikum in den wenigsten Fällen nach Gewicht kauft, sondern das Quantum des gewünschten Artikels durch Bezugnahme auf irgend ein Maß, eine mitgebrachte Flasche oder dergleichen, und in den meisten Fällen durch Angabe des anzulegenden Geldbetrages bezeichnet, und die Bestimmung des ihm selbst meist unbekannten Gewichts dem Apotheker überläßt, theils und hauptsächlich aber auch deshalb nicht, weil der Handverkauf den Apothekern überhaupt nur für solche Artikel gestattet ist, bei deren Gebrauch ein kleiner Gewichtsunterschied von keinen erheblichen Folgen sein kann.

Endlich aber hat es auch gar kein Bedenken, das bisherige Medizinal-Gewicht beim Handverkauf fortbestehen zu lassen, wie dies bereits durch das Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1858 gestattet ist.

Ueberhaupt können die bei Vorlage des Gesetzes von der Regierung von dem Nebeneinanderbestehen eines Landes-Gewichts neben einem besonderen Medizinal-Gewicht besorgten Nachtheile doch wohl so groß nicht sein, denn beide Systeme bestehen seit beinahe vier Jahren neben einander, indem bis jetzt die Regierung von der ihr im §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 gewährten Befugniß, der Einführung des Landes-Gewichtes als Medizinal-Gewicht, keinen Gebrauch gemacht hat, und von daraus entstandenen Nachtheilen ist bis jetzt nichts bekannt geworden, wohl aber erheben sich von sehr vielen Seiten Stimmen gegen die Aufhebung des Medizinal-Gewichts.

Wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß die Regierung nicht ohne Rücksprache mit den übrigen Deutschen Staaten in der Sache vorginge, damit wenigstens in den Deutschen Bundesstaaten eine Gleichförmigkeit erzielt würde, wenn eine solche überhaupt für wünschenswerth und nothwendig gehalten werden sollte. Der Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Eitner beantragt event. die Annahme des Badenschen Medizinal-Gewichts, welches bereits eine

größere Verbreitung gewonnen habe. Das Zollpfund verhalte sich zu demselben wie 500 Grammen zu 375 mit dem großen Vortheil, daß ohne wesentliche Differenz das Medizinalpfund, wie bisher, ¾ des Civilpfundes betrage und im Medizinalpfunde die einfache Eintheilung in 12 Unzen u. s. w. beibehalten sei. Am wünschenswerthesten scheint es jedenfalls zu sein, wenn man einmal eine Aenderung eintreten lassen will, daß das Französische (Grammen-) Gewicht als Medizinal-Gewicht eingeführt wird, theils wegen seiner Beziehung zu dem neuen Landes- (Zoll-) Gewicht (1 Zollpfund ist gleich ½ Kilo oder 500 Grammen), theils und hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil man sich jetzt schon in der ganzen wissenschaftlichen Welt, z. B. zu allen chemischen Analysen, zu Versuchen mit Medikamenten u. s. w. des Grammen-Gewichts bedient, womit daher jeder gebildete Arzt und Apotheker vertraut sein muß. Alles dies erfordert aber eingehende Prüfungen und Erörterungen, welche man der Regierung wird vorbehalten müssen. Jedenfalls erscheint es, wie die Sache gegenwärtig liegt, wünschenswerth, daß die Regierung nicht ohne Weiteres von der ihr im §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 eingeräumten Befugniß der Einführung des Landesgewichts als Medizinal-Gewicht durch Königliche Verordnung Gebrauch macht, sondern dazu erst die Zustimmung des Landtags nachsucht, damit auch der Landtag Gelegenheit bekommt, den Gegenstand nochmals einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen."

Aus allen diesen Gründen beantragte der Referent:

> die beiden Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen in der Erwartung, daß, wenn dieselbe bei näherer Prüfung die Beibehaltung der Bestimmung des §. 4. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 dennoch für nothwendig erachten sollte, sie von der ihr im §. 12. l. c. eingeräumten Befugniß der Einführung des Landes-Gewichts als Medizinal-Gewicht durch Königliche Verordnung keinen Gebrauch machen, vielmehr erst dazu die Zustimmung des Landtags durch ein besonderes Gesetz nachsuchen werde.

Hiergegen wurde von mehreren Seiten eingewandt, daß eine Ueberweisung der Petitionen an die Regierung zur Berücksichtigung einer Verurtheilung der im §. 4. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bereits ausgesprochenen, wenngleich noch nicht ausgeführten Aufhebung des Medizinal-Gewichts gleich käme. Man sei aber noch gar nicht so fest überzeugt von der Zweckmäßigkeit jener Aufhebung; in Frankreich sei die Uebertragung des alten Medizinal-Gewichts in das Landesgewicht gelungen und sie werde auch bei uns gelingen; jede neue Einrichtung habe ihre Unbequemlichkeiten, aber man werde dieselben überwinden; das alte Medizinal-Gewicht würde man künftig nicht mehr gebrauchen; die Regierung würde, was die alten Rezepte beträfe, schon für zweckmäßige Reduktions-Tabellen sorgen; der Regierungs-Kommissarius habe ja erklärt, daß die in den Petitionen geäußerten Bedenken einer sorgfältigen Prüfung unterlägen und daß es gar nicht die Absicht der Regierung sei, jetzt schon von der ihr im §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, es sei deshalb auch nicht nöthig in dieser Beziehung der Regierung gegenüber irgend eine Erwartung auszusprechen, und dies um so weniger, da der Regierungs-Kommissarius zugleich erklärt habe, daß man vielleicht noch zu gewissen Modifikationen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 in Betreff des Medizinal-Gewichts schreiten würde, was dann von selbst die

nochmalige Vorlage des Gegenstandes an den Landtag nothwendig machen würde.

Die Kommission einigte sich schließlich dahin:

> mit Rücksicht auf die von dem Regierungs-Kommissarius abgegebenen Erklärung dem hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

B.

Referent:
Abgeordneter v. Rönne.

Journ. II. Nr. 521. Durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 4. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung 1846. Seite 476) wurde eine Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Herzkamp nach Crengeldanz errichtet. Nach längst erfolgter Ausführung dieses Chausseebaues trug der Vorstand der Aktiengesellschaft in der Petition vom 28. Februar v. J. darauf an:

> Das Haus der Abgeordneten wolle, unter Anerkennung und Berücksichtigung des Seitens der Erbauer der Crengeldanzer - Herzkamper Hauptstraße dem Gemeinwohl gebrachten Opfers, die Uebernahme dieser Straße Seitens des Staats beschließen.

Ueber diese Petition hat die Kommission für Handel und Gewerbe in ihrem siebenten Berichte vom 16. April 1859 unter lit. E. berichtet und Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt; der Gegenstand ist aber in der vorigen Sitzung nicht erledigt worden. In einer Petition vom 1. Februar d. J. erneuert der Vorstand gegenwärtig seinen früheren Antrag.

Schon im Jahre 1851 offerirte der Vorstand der Aktien-Gesellschaft der Königlichen Regierung in Arnsberg die Uebernahme der Straße gegen billige Vergütung, allenfalls 50 Prozent des Anlage-Kapitals. —

Die Königliche Regierung in Arnsberg wies dieses Anerbieten von der Hand, ebenso das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Reskript vom 23. Januar 1852.

Die Unterhaltungskosten der Straße, von welcher der Staat den Theil, welcher von Grävendieck nach Sprockhövel führt, gegen die Selbstkosten übernommen haben soll, betragen, nach Angabe der Petenten, pro 1858 zu Folge festgesetzten Anschlags 3,008 Rthlr., wogegen die Einkünfte nur 800 Rthlr. ausmachen. Das Gesammt-Aktien-Kapital der Gesellschaft betrug 75,375 Rthlr. Davon sollen an nicht eingegangenen Aktien, nach einem summarischen Anschlage, über 7,000 Rthlr. ausgefallen sein. Außerdem soll größtentheils in Folge von Prozessen mindestens die Summe von 10,000 Rthlrn mehr an Grundstücken aufgegangen sein, als der Anschlag voraussetzte.

Es wird für die Gesellschaft als äußerst nachtheilig und drückend geschildert, daß die Königliche Regierung von dem ihr vorbehaltenen Rechte Gebrauch

gemacht hat, die einzige mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn kommunizirende Strecke der Aktienstraße von Grävendieck bis Herzkamp gegen die Selbstkosten zu übernehmen, dagegen der Gesellschaft die minder einträgliche Strecke von Grävendieck bis Erengelbanz zu belassen. Hierdurch, sowie durch den Verlust an nicht bezahlten Aktien und zuviel bezahlten Grundstücken, soll die Aktien-Gesellschaft schon von der frühesten Zeit ihres Bestehens an empfindlich gelitten haben.

Die Höhe der Summe, welche der Staat gegen die Uebernahme eines Theiles der Aktienstraße bezahlt hat, wird nicht angegeben.

Angeblich ist aber durch das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, welches seit einer Reihe von Jahren bestanden haben soll, das Gesellschafts-Kapital absorbirt und die Straße in einen Zustand gerathen, der, wenn nicht anderweit geholfen werden sollte, in kurzer Zeit die gänzliche Hemmung des Verkehrs zur Folge haben würde.

Am 26. Juli 1858 hat der Vorstand der Aktienstraße bei der Königlichen Regierung den Antrag gestellt:

„die Straße für den Staat ohne alle Vergütung zu übernehmen,"

und der Vorstand will nach der General-Versammlung vom 9. Juli 1859 noch einen ferneren Bericht über den Gegenstand an die Regierung in Arnsberg erstattet haben, dessen Datum nicht angegeben und der auch nicht abschriftlich beigefügt worden ist.

Nach Angabe des Vorstandes ist auf die in diesen beiden Berichten gestellten Anträge noch kein Bescheid erfolgt. Diesen hätte der Vorstand jedenfalls abwarten und sich eventualiter erst bei dem vorgesetzten Ministerium beschweren müssen, ehe er den Weg der Petition betrat, die schon aus diesem Grunde formell nicht begründet ist und den Antrag rechtfertigt:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Abgesehen von diesem formellen Mangel ergiebt sich aus der Eingabe des Vorstandes an die Königliche Regierung in Arnsberg vom 26. Juli 1858, daß der Vorstand sich zur Vertretung der Gesellschaft nur bis zum 1. August 1858 für legitimirt erachtet.

Ist diese Behauptung richtig, so würde der Vorstand am 28. Februar 1859, sowie am 1. Februar d. J., nicht mehr die Befugniß gehabt haben, dem Staate die Straße abzutreten, mithin der Staats-Regierung zur Zeit nicht zugemuthet werden können, die Anträge nicht legitimirter Petenten näher zu erörtern.

C.

Referent:
Abgeordneter v. Rönne.

Der Puddlermeister Leonhard Baum auf dem Nisterthaler Eisenwerke, bei Hachenburg im Herzogthum Nassau, hat laut Postschein der Königlichen Hof-Postamts-Annahme-Expedition zu Berlin vom 10. Juli 1855 am gedach- Journ. II. Nr. 410.

ten Tage einen an Bernhard Baum in Leudersdorf bei Düren adressirten 1½ Loth wiegenden Brief, mit angeblich 400 Rthlrn. in Kassen-Anweisungen beschwert, in Berlin zur Post gegeben. Bei der Ankunft des Briefes am Bestimmungsorte sollen sich die 400 Rthlr. in demselben nicht mehr vorgefunden haben, und der Petent glaubt, daß die Siegel verletzt gewesen, weil sich an dem bei den Akten der Post-Behörde befindlichen Convert an einem Siegelreste eine verdächtige Stelle vorfinde. Petent verlangt von der Post den Ersatz dieses Geldes, und da ihm dies durch alle Instanzen, zuletzt von dem Handels-Minister in der seiner Petition beigefügten Verfügung vom 28. Juni 1856 abgeschlagen ist, so richtet er an das hohe Haus der Abgeordneten die Bitte:

dasselbe wolle den Ersatz der spoliirten Summe von 400 Rthlrn. bei dem Königlichen Gouvernement befürworten.

Petent, welcher um die Zeit der Absendung seines Briefes in Berlin wohnte, behauptet, daß die 400 Rthlr. die Ersparnisse von einem durch harte Arbeit während vieler Jahre verdienten Lohne gewesen, die er zum Zweck sicherer Anlage an seinen Vater, den Adressaten Bernhard Baum in Leudersdorf bei Düren, habe schicken wollen; kurz vor Absendung des Briefes habe er von seinem Prinzipal die Summe von 5 bis 600 Rthlrn. ausgezahlt erhalten; den Brief habe er in Gegenwart seiner Frau und seines Bruders geschrieben, auch in deren Beisein das Geld in den Brief gelegt und denselben mit seinem Petschafte L. B. versiegelt; die Post-Behörde habe diese Thatsachen durch wiederholte Vernehmung seiner selbst und der genannten Personen festgestellt und da er selbst ein unbescholtener Mann sei, dem die besten Zeugnisse seiner Arbeitgeber zur Seite ständen, so habe auch die Post-Behörde ihm gegenüber Zweifel gegen die Richtigkeit seiner Angaben niemals geäußert; er vermuthe, daß der Post-Sekretair Schaeling, der im Juni 1855 in der Geld-Expedition des Postamts zu Köln beschäftigt gewesen und der damals bekanntlich aus verschiedenen Briefen die Summen von c. 13,000 Rthlrn. entwendet hätte und deshalb zur Kriminal-Untersuchung gezogen sei, auch die 400 Rthlr. aus seinem Briefe entwendet habe und in dieser Beziehung treffe die Post-Behörde eine Schuld, indem der Brief nicht direkt nach Düren, sondern nach Köln enkartirt gewesen, auch, wie es scheine, weder in Köln noch in Düren gewogen sei, und jedenfalls irgendwo eine Versäumniß erlitten habe, indem er in Düren zu spät angekommen sei.

Aus den beigebrachten an den Petenten gerichteten Verfügungen der Postbehörden geht hervor, daß dieselben die Vermuthung nicht theilen, daß der Postsekretair Schaeling in Köln die 400 Rthlr. aus dem Briefe entwendet habe; derselbe sei darüber vom Instruktionsrichter vernommen und die Rathskammer des Landgerichts zu Köln habe beschlossen, ihn in Ermangelung genügender Anzeigen dieserhalb außer Verfolgung zu setzen; auch sei es schon aus dem Grunde nicht wahrscheinlich, daß Schaeling die 400 Rthlr. entwendet, weil er weit schwerere Entwendungen eingestanden habe und deshalb verurtheilt worden sei, also auch keinen Anstand genommen haben würde, den Diebstahl der 400 Rthlr. einzugestehen; die Spedition des Briefes nach Köln anstatt nach Düren sei übrigens nicht vorschriftswidrig, weil es bei der großen Anzahl von Geldbriefen, die von Berlin aus nach Stationen jenseits Köln zur Absendung gelangten, nicht selten unmöglich sei, die einzelnen Kartenabschlüsse nach den über Köln hinausliegenden Stationen rechtzeitig noch vollständig

anzufertigen; an den auf dem Couvert befindlichen Siegelresten ließen sich keine Anzeichen wahrnehmen, wonach vermuthet werden könne, daß die Siegel während der Zeit, wo sich der Brief im Gewahrsam der Postverwaltung befunden, verändert worden wären, und es sei die Behauptung unerwiesen geblieben, wonach der Brief bei seiner Aushändigung an den Adressaten mit einem anderen Pettschafte als bei der Auslieferung zur Post verschlossen gewesen sein solle, indem die vernommenen Zeugen keine Auskunft darüber zu geben vermocht hätten, mit welchen Siegel-Abdrücken der Brief bei seiner Aufgabe zur Post in Berlin versehen gewesen sei; die angestellte Untersuchung habe vielmehr ergeben, daß der Brief bei der Ueberlieferung desselben an die abholende Botenfrau äußerlich unverletzt gewesen sei und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht mit dem beim Nachwiegen in Düren ermittelten übereingestimmt habe. Aus allen diesen Gründen lehnt die Postverwaltung den Ersatz der angeblich aus dem Briefe entwendeten 400 Rthlr. ab und stützt sich dabei auf den §. 11. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, welches verordnet:

> „Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist."

Die Kommission hat in den Anführungen des Petenten nichts finden können, was die von der Postverwaltung für ihren abschlägigen Bescheid angeführten Gründe entkräften könnte; dem Petenten muß es, wenn er die Sache weiter verfolgen will, überlassen werden, den Weg Rechtens einzuschlagen, und es ist zu erwarten, daß, wenn sich bei dieser Gelegenheit die Thatsachen zu Gunsten des Petenten herausstellen, die Postverwaltung der Billigkeit Gehör schenken und auch dann gern zu einer Entschädigung die Hand bieten wird, wenn selbst das strenge Recht auf ihrer Seite wäre. Die Kommission schlägt dem Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

D.

Referent:
Abgeordneter Schoeller.

Der Orts-Vorstand der Gemeinde zu Friedrichsthal bittet mit Eingabe vom 2. Mai 1859 um Verlegung des Ortes Friedrichsthal aus dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Dühringshof in den Bestellbezirk des Postamts in Landsberg a. W. Journ. II. Nr. 299.

Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissars ist, dem Wunsche des Petenten entsprechend, die Verlegung des Ortes Friedrichsthal in den Bestellbezirk des Postamts in Landsberg a. W. bereits angeordnet worden.

Die Kommission schlägt dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung über obige Petition

vor, da dieselbe bereits ihre Erledigung gefunden hat.

E.

Referent:
Abgeordneter Müller (Mansfeld).

Journ. II. Nr. 139. O. H. Opitz zu Halle, der ein Geschäft mit Formen erdiger Braunkohle und den Verkauf der geformten Kohle betreibt, beschwerte sich bei dem Herrn Justiz-Minister am 29. Mai 1858 über das Königliche Kreisgericht zu Halle darüber, daß solches mittelst der Arbeitskräfte der Strafgefangenen eine starke Kohlenformerei betreibe, dadurch den Gewerbtreibenden Konkurrenz mache, auch durch niedrig gestellte Preise deren Erwerbsquelle verkümmere. Dieser Beschwerde traten 20 andere Formerei-Besitzer bei und es wurde darin ausgeführt:

Die Formerei im Königlichen Kreisgerichte verkaufe das Fabrikat in einzelnen Partien an die Einwohner der Stadt um einen sehr billigen Preis und mache daher, bei seiner ohnedies günstigen Lage mitten in der Stadt, den übrigen Fabrikanten viel Konkurrenz und nicht bloß diesen, sondern auch den freien Arbeitern, deren Löhne, um Preis halten zu können, herabgedrückt werden müßten. Diese Arbeiter aus der ärmsten Klasse wären unzufrieden darüber, daß Strafgefangene bei guter Verpflegung besser lebten, als sie es könnten, auch sei deren Haft nicht streng, da sie bei dem Kohlentransport in die Häuser der Stadt nicht hinlänglich beaufsichtigt zu werden vermöchten.

Wenn nun auch auf erhobene Beschwerde dem Königlichen Kreisgerichte für den Betrieb der Braunkohlenformerei Gewerbesteuer auferlegt sei, so berührte dies die Fabrikanten wenig, auch sei gegen einen früher erhaltenen Bescheid, daß Strafgefangene beschäftigt werden müßten und daß das Kohlenformen eine passende Arbeit sei, nichts einzuwenden, nur möge eine solche Beschäftigung ohne Nachtheil für Andere sein. Um solche Nachtheile abzuwenden, schlägt der Beschwerdeführer vor: entweder die Formerei des Königlichen Kreisgerichts zu verpachten, oder die geformte Kohle nur in großen Quantitäten an Händler meistbietend zu verkaufen, oder auch durch eine Kommission, von und aus den Konkurrenten erwählt, die Preise feststellen zu lassen, die dann auch das Königliche Kreisgericht zu halten habe.

Diese Beschwerde wurde von dem Herrn Justiz-Minister dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Naumburg zum Bescheid zugefertiget, welches zunächst

von dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle Erörterungen anstellen ließ. Auf Grund des erstatteten weitläufigen Berichts, der den Beschwerdeführern abschriftlich mitgetheilt wurde, wies das Königliche Appellations-Gericht die Beschwerde, als in keiner Beziehung für begründet befunden, zurück.

In dem Berichte wird ausgeführt:

Sämmtliche in Halle befindlichen Kohlenformereien, einschließlich der der Gefangenen-Anstalt, könnten kaum die Hälfte der Kohlensteine anfertigen, die gebraucht würden, und es müsse daher ein großer Theil von umliegenden Orten zugeführt werden. Auch sei der Preis der Kohlensteine, durch die Konkurrenz der Formerei der Strafanstalt, kein niedriger geworden, er sei vielmehr gestiegen.

Es wird in Abrede gestellt, daß, da alle geformten Kohlen Absatz fänden, durch die Formerei der Gefangenen-Anstalt und durch deren billigere Preise die freien Arbeiter, beziehungsweise die Fabrikanten, in ihrem Erwerbe beschwert würden.

Mängel bei Beaufsichtigung der Gefangenen bei dem Transport und dem Abtragen der Kohlensteine in die Wohnungen seien nicht vorhanden, da nur der kleinere Theil der Kohlen durch Gefangene, der größere Theil durch arme Frauen getragen würde.

Eine Erhöhung des Preises der Kohlensteine liege nicht im Interesse der Gefangenen-Anstalt, da eine Verweigerung des Absatzes um so gewisser zu erwarten sei, als vielen der jetzigen Abnehmer andere Fabrikationsstätten näher lägen, die sie bei gleichem Preise vorziehen würden. Aber auch abgesehen hiervon könne eine Erhöhung und Gleichstellung des Preises, mit dem von Privaten geforderten, mit Rücksicht auf wohlfeilere Herstellung, nicht für räthlich erachtet werden, weil dann der Vorwurf eines unverhältnißmäßigen Gewinnes nicht ausbleiben werde.

Eine Verpachtung der Formerei werde nur dann gerathen sein, wenn der Justizfiskus Nachtheil davon nicht habe. Auf des Beschwerdeführers Antrag sei nicht einzugehen gewesen und von anderer Seite wären Pachtofferten nicht gemacht. Die Gefangenen-Anstalt habe bei diesem Geschäfte einen Gewinn von 2000 Rthlrn. und könne daher die Formerei nur für einen solchen Preis verpachten.

Die Kohlensteine öffentlich nur in großen Quantitäten zu verkaufen, werde für die Anstalt von entschiedenem Nachtheil sein, da nur Händler für geringen Preis Käufer sein würden. Die Anstalt würde in einem solchen Falle Arbeit und Auslage, der Käufer aber den Gewinn haben.

Ebenso unannehmbar sei eine Preisbestimmung durch eine Kommission aus der Zahl der Konkurrenten, wozu kein Bedürfniß vorhanden, auch eine solche Abhängigkeit mit der Stellung einer Königlichen Behörde unverträglich sei.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß nicht bloß die Gefangenen-Anstalt, sondern auch die Königliche Strafanstalt und das städtische Arbeitshaus, welche Anstalten ebenfalls für eigene Rechnung Kohlenformereien betrieben, den angeblichen Nachtheil herbeiführe.

Wäre es auch zuläßig, den Kohlenabsatz der Gefangenen-Anstalt auf fiskalische oder sonstige öffentliche Anstalten zu beschränken, so sei der Vorwurf zu erwarten, daß den Privatformereien die sicheren Kunden entzogen würden.

Der Opitz beruhigte sich bei der Zurückweisung nicht, beschwerte sich bei dem Herrn Justiz-Minister unter dem 11. August 1858 von Neuem und

suchte die ihm mitgetheilte Entgegnung des Königlichen Kreisgerichts, in soweit und als dasselbe in der Hauptsache sich nicht selbst widerlegt hatte, zu widerlegen und hob aus den Gegengründen unter anderen hervor:

Das Königliche Kreisgericht behaupte, daß die in Halle befindlichen Formereien kaum die Hälfte des Bedarfs an Kohlensteinen anzufertigen im Stande wären, auch daß der Preis seit Eintritt seiner Formerei kein niedrigerer geworden sei. Alle geformten Kohlen fänden Absatz. Später führe dasselbe dem entgegen an: eine Erhöhung und Gleichstellung des Preises der geformten Kohlen der Straf-Anstalt mit den von Privaten werde eine Verringerung des Absatzes erwarten lassen, da viele Abnehmer andere näher liegende Fabrikationsstätten vorziehen würden.

Halte das Königliche Kreisgericht seine Stellung als Behörde für unverträglich mit der Abhängigkeit von einer Preisbestimmung, so werde seine Stellung, auf gleicher Linie mit den übrigen gewerbtreibenden Formereibesitzern, nicht weniger unverträglich sein. —

Die in Halle befindliche Königliche Strafanstalt, so wie das städtische Arbeitshaus seien ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb, da erstere nur ihr eigenes Bedürfniß formen lasse, letzteres freie Arbeiter dabei verwende und daher nicht billiger als Andere verkaufen könne.

Von dem Herrn Justiz-Minister wurde die erneuerte Beschwerde dem Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg zur Bescheidung abermals zugefertigt; hier wurden die Gründe des Königlichen Kreisgerichts nicht für widerlegt gehalten und deshalb der Beschwerdeführer unter dem 31. August 1858 wiederholt zurückgewiesen.

Petent wendet sich nun in einer Vorstellung vom 15. September v. J. an das Haus der Abgeordneten und bittet

> um Abhülfe der drückenden Konkurrenz, welche das Königliche Kreisgericht zu Halle den Formerei-Inhabern mache.

Die Kommission geht auf Abwägung der Gründe für und wider in der vorliegenden Sache nicht ein, sie ist einstimmig der Ansicht, daß die Beschäftigung der Strafgefangenen an allen Orten, mehr oder weniger, den freien Arbeitern und den Gewerbetreibenden Konkurrenz macht; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Beschäftigung der Strafgefangenen vom höhern staatlichen Standpunkte aus gerechtfertiget und geboten ist, auch den Normativ-Bestimmungen in dem Cirkular-Reskripte vom 4. Mai 1850 (Ministerial-Blatt pag. 134.) und durch das Gesetz vom 11. April 1854 über Beschäftigung der Strafgefangenen im Freien, im vorliegenden Falle nicht entgegen gehandelt worden sei.

Von einer Seite wurde zwar geltend zu machen gesucht, daß der hier in Frage stehende Gewerbebetrieb des Königlichen Kreisgerichts zu Halle, nämlich der mit Gewerbesteuer belegte Handel mit geformten Kohlensteinen in größeren und kleineren Quantitäten, mit der Stellung seiner Königlichen Justiz-Behörde nicht verträglich sei; daß eine von dem Petenten in Antrag gebrachte von dem Königlichen Kreisgericht aber abgelehnte Verpachtung des Formerei-Betriebes diese Behörde aus dieser für unzuträglich gehaltenen Stellung bringen werde und daß daher lediglich aus diesen Gründen die Beschwerde zur Berücksichtigung sich empfehle.

Von der Kommission wurde dieser Ansicht mit überwiegender Mehr-

heit entgegengetreten und beschlossen, bei dem hohen Hause den Antrag zu stellen:

über die Petition des O. H. Opitz zu Halle zur Tages-Ordnung übergzugehen.

F.

Referent:
Abgeordneter Dihm.

Der Stadtrath und Rittergutsbesitzer Harthung in Frankfurt a. O. fühlt sich in Folge der Regierungs-Vorlage, betreffend den Gesetz-Entwurf, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, veranlaßt, sein Einverständniß damit zwar auszusprechen, vermißt aber Vorschriften über ein gleichmäßiges Raummaß, welches in Verbindung mit einem zu bestimmenden Prozentsatze als Norm diene, um danach künftighin den Preis der Waare regeln zu können. Journ. II. Nr. 621.

Die beim Kauf und Verkauf jetzt stattfindenden verschiedenen Gebräuche, deren er acht Arten aufzählt und deren Beseitigung er anstrebt, führen ihn zu folgendem Petitum:

„das hohe Haus wolle in Erwägung ziehen, ob es nicht gerathen sei, in Verbindung mit dem Gesetz-Entwurfe wegen geaichter Alkoholometer, die Feststellung der Norm von einem Fasse Spiritus für das ganze Land gleichmäßig auf 10,000 pCt. in Stärke von mindestens 80 pCt. Alkohol-Gehalt zu beschließen."

Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß die Bestimmung der Einheit, für welche der Preis einer Waare zu stellen, von der freien Vereinigung der Betheiligten abhängig zu machen sei, nur auf diesem Wege die in Rede stehende Angelegenheit erledigt werden könne, erachtet es nicht für die Aufgabe der Staats-Regierung, in dieser Hinsicht in die Gebräuche der Gewerbetreibenden einzugreifen und dadurch eine Bevormundung eintreten zu lassen, und schlägt deshalb dem hohen Hause vor,

über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

G.

Referent:
Abgeordneter Behrend (Danzig).

Journ. II. Nr. 430. Aus Bütow liegt dem hohen Hause der Abgeordneten eine Petition vor, in welcher dasselbe ersucht wird, den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Poln. Crone und Bütow nach Stolpe bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten.

Ganz abgesehen davon, daß die Petenten selbst die erbetene Eisenbahn als eine wenig rentable, als eine nur zur Hebung einer in industrieller und landwirthschaftlicher Beziehung noch wenig produktiven Gegend beitragende bezeichnen, — eine große Strecke derselben durchschneidet die Tuckelsche Haide — ist die Landesvertretung gegenwärtig nicht in der Lage, die Erbauung von Schienenwegen auf Staatskosten zu empfehlen; die Kommission für Handel und Gewerbe schlägt daher dem Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

H.

Referent:
Abgeordneter Maquet.

Journ. II. Nr. 346. Der Bau-Unternehmer Dalmar zu Trier hat das Durchbrechen des Bergeinschnittes an der sogenannten Meerkatz bei Beckingen, Kreis Merzig, für die Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahn zu dem nach Zusammenstellung der Einheitspreise auf 45,493 Rthlr. resultirenden Kontraktpreise im Jahre 1857 in Akkord genommen, will die Arbeit in 20 Monaten zur Zufriedenheit der Eisenbahn-Baudirektion vollendet, dabei jedoch einen Verlust von mehr als 10,000 Rthlrn. erlitten haben. Dieser Verlust soll im Wesentlichen dadurch veranlaßt sein, daß die Tagelöhne der Arbeiter, wegen des gleichzeitig in Angriff genommenen Baues der benachbarten Rhein-Nahe-Bahn, schnell von 16 auf 22 Sgr. gestiegen seien, daß die zu sprengenden Felsmassen — nach äußerer Untersuchung milder Sandstein — im Innern des Berges mit $\frac{1}{4}$ aus hartem Sandstein und mit $\frac{1}{4}$ aus Eisengallstein bestanden hätten, daß der Preis des einschließlich der Zündschnüre zum Betrage von 10,500 Rthlrn. verwandten Sprengpulvers, wegen der damaligen kriegerischen Verhältnisse, von 14 Rthlrn. auf 24 Rthlr. für je 100 Pfund gestiegen sei und daß endlich der auszuführende Bergeinschnitt in einer Länge von 60 Ruthen nur für ein Geleise, statt, wie in dem Vertrage bedungen, für zwei Geleise oder nur für 26 Fuß statt für 37 Fuß Breite habe erfolgen dürfen. Ein hoher und en-

ger Bergeinschnitt lasse sich aber nur durch verhältnißmäßig schwierigere und kostspieligere Arbeiten zur Ausführung bringen.

Bei der Eisenbahnbau-Direktion, bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe rc. und selbst bei des Prinz-Regenten Königlicher Hoheit hat der rc. Dalmar eine Entschädigung für die behaupteten Verluste nicht zu erreichen vermocht. Die Behörden haben, auf den abgeschlossenen Kontrakt Bezug nehmend, der für die Behandlung der Sache maßgebend sein müsse, den Entschädigungs-Anspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bau-Unternehmer Dalmar beantragt nunmehr bei dem Hause der Abgeordneten die Bewilligung eines dem Betrage nach nicht näher bezeichneten Zuschusses, da den Landesvertretern, wie er sagt, daran gelegen sein müsse, daß ein Mann, der sein ganzes Vermögen, ja sogar seine Gesundheit bei dem vorgedachten Bau-Unternehmen eingebüßt habe, nicht an den Bettelstab gebracht werde. Zur Unterstützung des Antrages ist darauf Bezug genommen, daß ein Zuschuß von mehr als 2 Millionen Thalern aus Staatsmitteln zu dem fraglichen Eisenbahnbau bewilligt worden sei, weil angenommen wurde, daß der Bau nach den ursprünglichen Kostenanschlägen unmöglich vollendet werden könne; der Petent habe aber seinen Akkordbau auf Grund der ursprünglichen Kostenanschläge übernommen, so daß ihn nothwendigerweise große Verluste hätten treffen müssen.

Habe nun das hohe Haus es für Recht erkannt, dem Staate einen Zuschuß zu gewähren, so werde dasselbe in seiner hohen Gerechtigkeitsliebe auch einem verunglückten Familienvater gegenüber nicht zurücktreten und demselben die Bewilligung eines Zuschusses nicht versagen.

Der Petent scheint selbst von der Ansicht auszugehen, daß seinem Antrag ein Rechtsanspruch nicht zur Seite stehe, andernfalls würde er denselben geltend machen müssen. Die Staats-Regierung zur Leistung rechtlich nicht begründeter Ausgaben zu veranlassen, oder Gnadenbewilligungen zu befürworten, liegt aber nach der Ansicht der Kommission nicht in dem Berufe des Abgeordnetenhauses. Es wird deshalb nur darauf angetragen:

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

J.

Referent:
Abgeordneter Maquet.

1) Der Kaufmann C. H. Lincke zu Heldrungen beschwert sich darüber, daß ihm seit nunmehr zehn Jahren die Konzession zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken von der vorgesetzten Behörde wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert sei, obgleich er sich über seine gute Führung durch glaubhafte Atteste ausgewiesen habe, obgleich die günstige Lage seines Journ. II. Nr. 443.

Geschäftslokals, in welchem überdies früher schon über 30 Jahre lang ein gleichartiger Handel betrieben sei, anerkannt werde, und obgleich er sich der Befürwortung seines Gesuches durch die Orts-Behörde erfreue. Insbesondere wird beschwerdend angeführt, daß seit dem Jahre 1849 drei anderen namhaft gemachten Personen die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken in Heldrungen ertheilt worden sei, und demnach bei dem Hause der Abgeordneten darauf angetragen, dahin wirken zu wollen, daß dem ꝛc. Lincke die Erlaubniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken von der kompetenten Behörde ertheilt werde.

Die Beilagen der Petition ergeben glaubhaft, daß der ꝛc. Lincke nach seiner Persönlichkeit, seinen Vermögensverhältnissen und besonders auch mit Rücksicht auf die günstige Lage seines Geschäftslokales zu dem beabsichtigten Kleinhandel mit geistigen Getränken wohl geeignet sei. Dennoch sind die Konzessionirungs-Anträge des ꝛc. Lincke wiederholentlich von dem Landrath zurückgewiesen, ebenso von der Königlichen Regierung zu Merseburg und von dem Königlichen Ministerio des Innern, von letzterem im Januar d. J., weil ein Bedürfniß zur Vermehrung der Getränke-Verkaufsstellen in Heldrungen nicht anzuerkennen sei, indem daselbst bei einer Einwohnerzahl von 1,818 Seelen schon neun Getränke-Kleinhandlungen bestehen.

Die Stadtverordneten zu Heldrungen haben nun zwar im vorigen Jahre anerkannt, daß der ꝛc. Lincke anderen zum Getränkehandel konzessionirten Kaufleuten gegenüber im Nachtheil stehe, und daß seine Konzessionirung für ihn selbst und für das Publikum in der Nähe seines Lokales wünschenswerth sei. Nach einer zu der vorliegende Petition nachträglich eingereichten Erklärung des Magistrates vom 11. Februar d. J. kann jedoch die Frage, ob das Bedürfniß vorhanden sei, die Zahl der Kleinhandlungen mit Getränken, der Gast- und Schankstellen durch Ertheilung von Konzessionen zu vermehren, nach den von der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand ertheilten Anweisungen bejahend nicht beantwortet werden.

Was die von dem Petenten bezeichneten drei Konzessions-Ertheilungen betrifft, durch die er sich zurückgesetzt findet, so ist die eine schon im Jahre 1849 erfolgt, während der Petent erweislich erst im Jahre 1850 mit seinen Anträgen hervorgetreten ist. Die zweite Konzession ist dagegen bei Errichtung eines Schützenhauses zu Heldrungen dem Pächter desselben von Seiten des Landrathes bewilligt und die dritte nicht eigentlich neu ertheilt, sondern nur von dem Vater auf den Sohn übertragen worden.

Ein gerechtfertigter Beschwerde-Anlaß für den Petenten ist hiernach Seitens der Kommission nicht anerkannt. Dieselbe schlägt vielmehr dem hohen Hause nur vor:

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 632. 2) Der Kaufmann G. Wölffel zu Sonnenwalde und drei seiner Gewerbsgenossen führen darüber Beschwerde, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 der Kleinhandel mit geistigen Getränken auch in den Städten den Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein solle.

Folge davon sei für die Stadt Sonnenwalde, daß von den daselbst zur Gewerbesteuer-Klasse A. veranlagten 9 Kaufleuten nur 2 die polizeiliche Genehmigung zum Kleinhandel mit Getränken erlangt hätten, die bei dem Gebrauch der Landleute, den Bedarf an Kaufmannswaaren nur da zu entneh-

men, wo auch Branntwein verkäuflich sei, vor den andern Kaufleuten dergestalt bevorzugt seien, daß ihnen gegenüber unmöglich die Konkurrenz bestanden werden könne. Die nicht mit Konzessionen zum Kleinhandel mit Getränken versehenen Kaufleute sähen sich daher, um ihre Existenz zu sichern, zu Kontraventionen hingedrängt, wären auf Denunziationen der verwerflichsten Art von Seiten der Konzessionirten bereits in empfindliche Geldstrafen genommen und hätten bedeutende Gerichtskosten zahlen müssen. Unter solchen Zuständen leide die Moralität. Das Konzessionswesen führe nur für die Konzessionirten Vortheile, für die andern Nachtheile herbei, ohne den Erfolg zu haben, daß auch nur ein Quart Branntwein weniger getrunken werde. Jahrelange Bemühungen und Anrufungen der Behörden bis in die höchsten Instanzen — worüber übrigens ein Nachweis nicht geführt ist — um die Konzession zum Getränkehandel und Gleichstellung mit den beiden bevorzugten Kaufleuten zu erlangen, seien für die Petenten erfolglos geblieben und an der Verneinung der Bedürfnißfrage von Seiten der Lokal-Behörde gescheitert. So wird denn jetzt bei dem Hause der Abgeordneten der Antrag gestellt, bei der Königlichen Staats-Regierung dahin zu wirken, daß durch Gesetz oder Verordnung schleunigst entweder allen in der Klasse A. zur Gewerbesteuer veranlagten Materialwaaren-Händlern der Kleinhandel mit geistigen Getränken erlaubt, oder aber solcher allen verboten werde.

Die Kommission hält diesen Antrag durch den Plenarbeschluß vom 5. d. M. über die Petition der Kaufleute Helmecke und Genossen zu Magdeburg Nr. 54. der Drucksachen Lit. F. für erledigt und empfiehlt dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

K.

Referent:
Abgeordneter Maquet.

Die Königliche Regierung zu Posen hat im Jahre 1834 einen Entschädigungsanspruch der Bäcker und Pfefferküchler zu Fraustadt für die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung ihrer ausschließlichen Gewerbeberechtigungen für begründet anerkannt, auch demnächst den Werth einer Bäckereigerechtigkeit — deren nach den stattgehabten Ermittelungen in Fraustadt 37 vorhanden waren — auf je 302 Rthlr., diejenigen einer Pfefferküchler-Bankgerechtigkeit — deren 2 existirten — auf je 200 Rthlr. festgestellt, so daß überhaupt 11,574 Rthlr. an Entschädigungskapital für die aufgehobenen Gewerbeberechtigungen zu gewähren gewesen wären. Das für diese Verhältnisse maaßgebende Gesetz vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerberechtigungen in den Städten der Provinz Posen, bestimmt in dem §. 16., daß für jede einzelne Klasse von ablösungsfähigen Berechtigten aus den jährlichen Beiträgen Journ. II. Nr. 552.

der zur Entschädigung Verpflichteten ein Ablösungsfonds gesammelt und bei dem Magistrat der betreffenden Stadt verwaltet werden soll.

§. 17 sagt: Diese Beiträge bestehen aus 6 pCt. jährlicher Zinsen von dem festgestellten Kapitalwerthe einer Gewerbeberechtigung und werden zwanzig Jahre lang — von dem Tage der öffentlich bekannt zu machenden Festsetzung der Taxe an gerechnet — von Jedem entrichtet, welcher, ohne zu den Berechtigten zu gehören, innerhalb dieses Zeitraums das Gewerbe treibt. Der Gewerbetreibende zahlt diesen Beitrag jedoch nur für die Jahre seines Gewerbebetriebes, welche innerhalb des zwanzigjährigen Zeitraums fallen.

§. 19. Die eingegangenen Summen sollen, wo es angeht, zinsbar belegt und in angemessenen Fristen von dem Magistrat unter die zur Entschädigung Berechtigten in gleichem Verhältnisse vertheilt werden.

§. 20. Nach dem Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums *sind alle Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung erloschen.*

Das seit dem November 1834 eingeleitete und nach 20 Jahren, also im November 1854, abgeschlossene Ablösungsverfahren hat nun den Erfolg gehabt, daß dadurch statt 11,574 Rthlr. nur 2,297 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf. an Ablösungsbeiträgen eingekommen und zur Vertheilung gelangt, 9,276 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. aber, also über ⅘ des festgesetzten Entschädigungskapitales, ausgefallen sind, was durch beigebrachte Bescheinigung des Magistrats zu Fraustadt dokumentirt wird. Herbeigeführt ist jener Ausfall dadurch, daß nur eine geringe Anzahl Nichtberechtigter in der vorgedachten zwanzigjährigen Periode das Bäcker- und Pfefferküchlergewerbe in Fraustadt betrieben hat, so daß der Natur der Sache nach durch deren Ablösungsbeiträge das erforderliche Entschädigungskapital nicht zusammengebracht werden konnte. Die dadurch benachtheiligten Entschädigungsberechtigten haben nun schon im Jahre 1850 — nach Erschöpfung aller Instanzen bei den Königlichen Staatsbehörden — bei der vormaligen ersten Kammer, im Jahre 1852 bei der zweiten Kammer, in den Jahren 1857 und 1859 aber bei dem Abgeordnetenhause wegen Erlangung vollständiger Entschädigung petitionirt. Es ist indessen stets über ihre theils formell, theils materiell unbegründet befundenen Anträge zur Tages-Ordnung übergegangen. Dem vorjährigen Beschluß der Kommission für Handel und Gewerbe, dem hohen Hause einfach den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen, lag im Wesentlichen die Erklärung des Königlichen Kommissarius zum Grunde, es handle sich hier um eine Zeit, in welcher die Verfassungsurkunde noch nicht existirte. Das Gesetz vom 13. Mai 1833 regulire genau, wie die Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen geleistet werden solle. Diese Bestimmungen beruhten auf Berechnung, und wenn es auch möglich sei, daß man bei Anlegung dieser Berechnungen von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sei, so sei doch das Gesetz auf diese gegründet und setze fest, daß die Entschädigungsleistung nur 20 Jahre und nicht länger dauern solle. So sei es in der ganzen Provinz Posen gehalten worden. Der Regierung seien allerdings noch andere Fälle bekannt, in denen behauptet werden, es sei die volle Entschädigungs-Summe nicht geleistet worden. Da indessen das Entschädi-

gungs-Verfahren dem Gesetze gemäß 1854 geschlossen worden sei, Petenten sich auch nicht darüber beklagten, daß nicht nach dem Gesetze verfahren sei, sondern über die Bestimmung des Gesetzes selbst, so müßte, um die Petenten zu befriedigen, ein neues Gesetz erlassen werden. Wollte man solches erlassen, so würde man diejenigen Personen, welche Entschädigungen gezahlt haben, nicht noch einmal heranziehen können, es würde also der Staat die Entschädigungen zu zahlen haben, und dann in sämmtlichen Städten der Provinz Posen, welche sich in gleicher Lage befänden. Darauf habe die Staats-Regierung nicht eingehen zu dürfen geglaubt, sondern die Regulirung dem Gesetze gemäß für beendet angesehen.

Jetzt kommen nun 24 angebliche Inhaber von Bäcker-Bankgerechtigkeiten zu Fraustadt, ohne sich als solche zu legitimiren und großentheils mit der Unterschrift „Körner's rc. Erben“ abermals bei dem Hause der Abgeordneten ein und beantragen, entweder

a) ihre Entschädigung, soweit sie aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833 im Rückstande verblieben, anderweit durch das Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, und zwar in Höhe von 9,276 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. herbeiführen zu wollen, so daß für die einzelne Bankgerechtigkeit 302 Rthlr. und resp. 200 Rthlr. gewährt werden, oder

b) ihre Entschädigung durch den Staat bewirken zu wollen.

Die Nichtanwendbarkeit des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 auf den vorliegenden Fall erscheint unzweifelhaft, da Letzteres für andere Verhältnisse und erst dann erlassen worden ist, als die Entschädigungs-Verhältnisse für die Provinz Posen schon längst gesetzlich regulirt worden waren.

Die Petenten gehen bei ihren Anträgen wesentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß das Gesetz vom 13. Mai 1833 ihnen volle Entschädigung nach Maßgabe der abgeschätzten Werthe ihrer aufgehobenen Berechtigungen gewähren solle. Diese Ansicht kann jedoch als richtig nicht betrachtet werden, denn der §. 3. l. c. erkennt zwar an, daß die Inhaber von Bankgerechtigkeiten in den Städten für deren Verlust einen Anspruch auf Entschädigung erhalten sollten, der §. 20. ibidem bestimmt aber ausdrücklich, daß nach *Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraumes*, während dessen das gesetzliche Entschädigungs-Verfahren zur Anwendung gekommen ist, *alle Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung erloschen sein sollen.*

Das rite erlassene Gesetz vom 13. Mai 1833 bezweckte daher nicht sowohl die Gewährung voller Entschädigung nach Maßgabe der erfolgten Werthsabschätzungen, als die Vermittelung des Ueberganges aus dem früheren gewerblichen Zustande, zu der nunmehr gesetzlich eingeführten Gewerbefreiheit. Es bezweckte, die früheren Berechtigten für solche Nachtheile zu entschädigen, welche denselben durch den Gewerbebetrieb neu antretender Nichtberechtigter während der zwanzigjährigen Periode veranlaßt werden möchten. Fanden sich nun während dieses Zeitraumes nur wenige neu antretende nicht berechtigte Gewerbetreibende, so wurden die Berechtigten dadurch nur in geringem Maße benachtheiligt, und durften daher auch nur in geringem Maße entschädigt werden. Sie sind dem Gesetze gemäß behandelt worden, und ist sonach ein gerechtfertigter Beschwerde-Anlaß nicht anzuerkennen.

Die Kommission empfiehlt hiernach dem hohen Hause wiederholentlich:

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

L.

Referent:
Abgeordneter Behrend (Danzig).

Journ. II. Nr. 606.

Die Ziegler-Innung zu Schievelbein trägt darauf an, den §. 23. des Gesetzes vom 9. Februar 1849, nach welchem der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes nur den in dem citirten Paragraphen speziell benannten Handwerkern gestattet ist, wenn sie die darin aufgeführten Bedingungen erfüllen, auch auf die Ziegler auszudehnen, damit Niemand das Ziegler-Gewerbe betreiben dürfe, der seine Befähigung dazu nicht durch eine Prüfung nachgewiesen hat.

Das erwähnte Gesetz vom 9. Februar 1849 ermächtigt in §. 26. den Minister für Handel und Gewerbe, den §. 23. auch auf andere als die darin genannten Gewerbe auszudehnen; Petenten hätten ihren Antrag also zunächst an das genannte Ministerium richten müssen.

Aber abgesehen davon, daß hienach der Instanzenzug nicht eingehalten ist, findet die Kommission für Handel und Gewerbe auch materiell keinen Grund, das Gesuch der Petenten bei dem hohen Hause zu befürworten, sie geht vielmehr von der Ansicht aus, daß das Gesetz vom 9. Februar 1849 die freie Bewegung in dem Gewerbebetriebe so erheblich beschränkt, daß Anträge auf eine weitere Ausdehnung dieser Beschränkung zur Berücksichtigung nicht empfohlen werden können. Wenn nun gar die Ziegler zu Schievelbein die Gerechtsame, welche der §. 23. des citirten Gesetzes den Müllern, Bäckern, Pfefferküchlern ꝛc. einräumt, für ihre Innung in Anspruch nehmen, so darf nach der Anschauung der Kommission für Handel und Gewerbe nicht übersehen werden, daß die Erfüllung dieses Verlangens einer Menge tüchtiger Kräfte die Gelegenheit zu lohnender Arbeit rauben würde, und zwar zu einer Arbeit, für welche der vor einer Prüfungs-Kommission geführte Nachweis der Kunstfertigkeit um so weniger erforderlich, ja auch nur anräthlich erscheint, als jetzt schon sehr häufig auf dem Lande von Landwirthen zu ihrem eigenen Bedarfe in selbst errichteten Ziegelofen theilweise mit Tagelöhnerkräften Ziegel gebrannt werden, die in Bezug auf Dauerhaftigkeit und äußere Wohlgestalt nichts zu wünschen übrig lassen.

Es wird hiernach dem hohen Hause
der Uebergang zur Tages-Ordnung
empfohlen.

M.

Referent:
Abgeordneter **Kießling.**

Der Färber Ludwig Kulke zu Jutroschin bei Rawicz beklagt sich in der an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition vom 30. Januar a. darüber, daß das Geschäft, welches er seit 35 Jahren betreibe, durch die Konkurrenz der Kattunfabriken, deren Waaren von Hausirern unter dem Landvolk abgesetzt würden, außerordentlich benachtheiligt werde, insbesondere aber beschwert er sich darüber, daß die Konkurrenz einer zweiten Färberei in seinem Wohnort seine Lage von Jahr zu Jahr verschlimmere und nachgerade unerträglich mache. Der Besitzer dieser zweiten Färberei, Haake, sei zwar vor 9 Jahren gestorben, seiner hinterlassenen Wittwe jedoch gestattet werden, die Färberei fortzusetzen. Sie besitze aber nebenbei noch eine Schankwirthschaft, zu der eine rentable Kegelbahn gehöre und ihr zweiter wohlhabender Ehemann betreibe das Müllergewerbe. So käme es denn, daß in einer Familie drei verschiedene Gewerbe ausgeübt würden. Journ. II. Nr. 277.

Petent führt an, daß er sich vor sechs Jahren mit der Bitte, jener Familie die Fortsetzung der Färberei zu untersagen, an den Magistrat seines Wohnorts gewandt habe, aber aus dem Grunde, daß dieses Geschäft für Rechnung der minorennen Erben fortgesetzt werden dürfe, mit seiner Klage abgewiesen worden sei. Die Königliche Regierung zu Posen, an welche sich Petent darauf gewandt, habe ihn nach Ausweis der der Petition im Original beigelegten Verfügung vom 19. Juli 1853 dahin beschieden, daß jene Färberei auf Rechnung der minorennen Erben des Verstorbenen durch einen Färber, welcher das Färbereigewerbe bereits vor Erscheinen des Gesetzes vom 17. Januar 1845 selbstständig ausgeübt habe, betrieben werde, ein solches Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig zuläßig und die darüber erhobene Beschwerde deshalb unbegründet sei. Endlich sei ihm auf Beschwerde bei dem Königlichen Staats-Ministerium durch die ebenfalls im Original der Petition beigelegte Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 5. Mai 1859 der Bescheid geworden, daß der Herr Minister für Handel zc. keinen Anlaß zur Abänderung obiger Verfügung finde, da auch die neuerdings angestellten Erörterungen ergeben hätten, daß die thatsächliche Voraussetzung, welche jenem Bescheide zum Grunde gelegen, auch jetzt noch gleichmäßig zur Geltung kommen müßte.

An diesen thatsächlichen Vortrag knüpft nun Petent folgende drei Anträge:

> Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle beschließen und zum Gesetz erheben,
>
> a) daß eine Person nicht drei Gewerbe betreiben darf, wodurch ein Anderer am Orte benachtheiligt wird, selbst auch dann nicht, wenn er nachweist, daß er die Gewerbe durch einen geprüften Gesellen betreibt;

b) überhaupt Niemand ein Gewerbe betreiben darf, welches er nicht gelernt hat;

c) daß, da die Färberei in ihrer Art so sehr herabgekommen ist, in den kleinen Städten unter 2,000 Seelen nur höchstens nothdürftig ein Färber seine Existenz haben kann, und auch dann nur mit großen Entbehrungen begleitet die Abgaben zu bezahlen im Stande ist, sich **nicht** noch ein zweiter Färber etabliren darf, damit nicht beide Bettelleute werden.

Formell hat Petent Alles gethan, was zur Erlangung seiner Wünsche hätte führen können, in der Sache selbst aber sind seine Anträge, weil mit der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung unvereinbar, nicht zulässig.

Abgesehen davon, daß nach der beigebrachten Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 19. Juli 1853 die Färberei des verstorbenen Konkurrenten von einem besondern Werkmeister, einem Färber, und nicht von dem zweiten Ehemanne der nachgelassenen Wittwe betrieben wird, die thatsächliche Auslassung des Petenten also nicht richtig ist und der Antrag ad b. von selbst sich erledigen muß, so bestimmt

ad a. der Petition, der §. 13. des Gesetzes vom 17. Januar 1845:

> Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

ad b. bestimmen die §§. 61. und 62. ibidem:

> §. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.
>
> §. 62. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden.

ad c. versteht es sich von selbst, daß den Gewerbtreibenden, also auch den Färbern, überlassen bleiben muß, sich da niederzulassen, wo er Beschäftigung und Erwerb zu finden glaubt. Die Beschränkung von Gewerbetreibenden auf eine bestimmte Zahl für einen bestimmten Ort ist der Gewerbe-Gesetzgebung fremd.

Demnach schlägt die Kommission dem hohen Hause vor:

> über die Petition des Färbers **Ludwig Kulke** zur Tages-Ordnung überzugehen.

N.

Referent:
Abgeordneter Kießling.

Die Müller-Innung des Ruppinschen Kreises, repräsentirt durch mindestens 50 Mitglieder, schildert in einer Petition vom 26. April 1859, welche wegen Schlusses der vorjährigen Sitzung nicht mehr übergeben, jetzt aber wieder aufgenommen und dem Hause der Abgeordneten überreicht worden ist, die Uebelstände, die durch Aufhebung der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 angeordneten Ermittelung der Bedürfnißfrage bei der Anlage von neuen Mühlenwerken entstanden seien. Die Petenten erwähnen, daß seit dieser Aufhebung in vielen Städten und Dörfern Mühlen-Etablissements zum Theil von großem Umfange und in solcher Anzahl entstanden seien, daß die Existenz nicht allein der neueren, sondern auch in Folge der eingetretenen, das Bedürfniß bei weitem übersteigenden Konkurrenz der älteren Mühlen, welche schon vor dem Jahre 1826 bestanden, auf's Höchste gefährdet sei, so daß schon viele Mühlenbesitzer das Opfer neu entstandener Mühlen geworden wären, andere in der höchsten Dürftigkeit lebten, nicht mehr die Abgaben, Zinsen und Feuerkassengelder neben den Ausgaben für die Unterhaltung der Mühlenwerke zu erschwingen vermöchten. Bei dieser großen Kalamität wären nothwendige Subhastationen und freiwillige Veräußerungen die oftmalige Folge, ja der Verdacht sei sogar schon entstanden, daß in den häufigen Mühlenbränden zurückgekommene Besitzer ein Mittel zur Abhülfe ihrer Bedrängniß gesucht hätten. Journ. II. Nr. 279.

Die Petenten sind der Ansicht, daß schon die Hälfte dieser Mühlen, namentlich der in übermäßiger Anzahl entstandenen neuen Windmühlen, zur Befriedigung des Bedürfnisses ausreichend sein würden; daher wäre es auch nicht zu verwundern, daß viele dieser Mühlen zeitweise nicht im Betriebe seien und die Besitzer derselben mit Noth und Sorgen zu kämpfen hätten. Die älteren schon zur Zeit des Mahlzwanges vorhanden gewesenen Mühlen könnten mit den in der Neuzeit entstandenen um so weniger konkurriren, als sie mit viel bedeutenderen Grundabgaben an Körnern und baarem Gelde belastet seien, während letztere nur die jenen ebenfalls aufgelegte Gewerbesteuer zu entrichten hätten. Dazu komme noch, daß die älteren Mühlen mit bedeutenden Geldopfern Umänderungen und Verbesserungen ihrer Werke vorzunehmen gezwungen gewesen seien. Wo in seltenen Fällen Verluste wegen Aufhebung des Mahlzwanges anerkannt und deshalb Entschädigungen gewährt worden seien, habe die Bedürfnißfrage zur Feststellung der Entschädigungen gedient. Nach Aufhebung der Bedürfnißfrage, wenn auch folgerecht eine weitere Entschädigung hätte erwartet werden dürfen, sei eine solche nicht gewährt worden, obschon die Grund-Abgaben, welche mit Rücksicht auf den, den Mühlen vom Staate gewährten Schutz übernommen seien, eine Verminderung nicht erfahren hätten, sondern auch jetzt noch in den meisten Fällen in der ursprünglichen Höhe zu entrichten seien. Die Besitzer der nach Aufhebung der Bedürfnißfrage entstandenen neuen Mühlenwerke könnten ferner auch nicht bestehen, wenn die Erbauung neuer Mühlen nicht beschränkt oder die Erbauer genöthigt würden, einen verhältnißmäßigen Theil der auf den

bestehenden Mühlen ruhenden Grund-Abgaben zu übernehmen. Es sei daher nur folgerichtig, wenn die Errichtung neuer Mühlen-Anlagen durch die Wiedereinführung der Bedürfnißfrage auf das richtige Maß zurückgeführt werde. Der etwaige Einwand, daß dadurch das Prinzip der allgemeinen Gewerbefreiheit verletzt werden würde, dürfte wohl bei Mühlenwerken nicht Platz greifen, da der Mühlenbetrieb auf ganz andern Grundlagen beruhe, als der Betrieb irgend eines andern Geschäftes. Der Müller sei an das Grundstück und dessen Etablissement gebunden, jeder andere Gewerbtreibende könne aber sein Geschäft an jedem ihm beliebigen Ort betreiben und nöthigenfalls sogar von einem Hause zum andern verlegen. Die Mühlenwerke bedürften daher des besonderen Schutzes des Staates, wie sie ihn früher auch besessen hätten und es erschiene daher billig, daß die Besitzer neu entstandener Mühlen einen Theil der, auf den älteren Mühlen ruhenden Grund-Abgaben, wie dies bei Parzellirungen von Grundstücken ebenfalls geschehe, übernähmen.

An diesen Vertrag knüpfen die Petenten den Antrag:

> Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die Wiedereinführung der Bedürfnißfrage bei Errichtung neuer Mühlenwerke und eventualiter die Vertheilung der auf den älteren Mühlen ruhenden Grund-Abgaben für nöthig erachten und diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur geneigten Berücksichtigung empfehlen.

Die mit der Vorberathung dieser Petition betraute Kommission konnte das Verlangen der Petenten in keiner Beziehung für gerechtfertigt erachten. Die Petition steht mit den Prinzipien der allgemeinen Gewerbefreiheit in direktem Widerspruche. Allerdings hat die frühere Gesetzgebung gewissen gewerblichen Anlagen einen besonderen Schutz mit Rücksicht darauf angedeihen lassen, daß diese Anlagen mit dem Besitz bevorzugter Grundstücke verbunden und ein Ausfluß dieser Bevorzugung waren. Indessen ist dieser Schutz mit der Aufhebung jener Bevorzugungen von selbst auf legislatorischem Wege gefallen und soweit wohlerworbene Rechte dadurch beseitigt sind, auch die nöthige Entschädigung gewährt worden.

Daß demungeachtet heutigen Tages die Besitzer von Mühlengrundstücken, entgegen der allgemeinen Gewerbe-Gesetzgebung, noch eine exceptionelle Stellung zu beanspruchen berechtigt sein sollten, wie Petenten vermeinen, kann unter keinen Umständen zugegeben werden. Eine gleiche Stellung würden alle diejenigen Gewerbe, welche zu ihrem Betriebe dauernde, mit Grund und Boden mehr oder minder verbundene Anlagen erfordern, beanspruchen können. Die Gewerbe-Gesetzgebung macht aber keinen Unterschied zwischen solchen und anderen leicht verlegbaren Gewerksstätten.

Demnach kann die freie Konkurrenz im Betriebe des Müllergewerbes, sowie die nöthige Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen, einer Beschränkung nicht unterworfen werden und damit erledigt sich der erste Theil des Antrages der Petenten.

Bei der Beurtheilung des eventuellen Petitums war die Kommission noch weniger im Stande eine Berechtigung desselben anzuerkennen. Dasselbe beruht auf einer vollständigen Verkennung der Natur der auf älteren Mühlenwerken ruhenden Grund-Abgaben, die nicht sowohl aus dem staatlichen, als vielmehr aus dem gutsherrlichen Nexus herstammen und in so fern sie noch in natura oder in Geldrenten auf den Mühlen haften, der Gutsherrschaft, nicht aber dem Staate als solchen gegenüber bestehen. Wie für

die Aufbringung solcher Abgaben die neu zu errichtenden Mühlen mit herangezogen werden sollen, ist in der That nicht abzusehen. Der praktischen Unausführbarkeit des Repartitions-Modus steht der Mangel jedes Rechtsgrundes zur Seite. Wenn Petenten in der Repartition der Abgaben bei Parzellirungen von Grundstücken ein Analogon zu finden glauben, so übersehen sie dabei, daß das zu parzellirende Grundstück mit allen seinen Theilen für die Gesammtheit der Abgaben aufzukommen hat. Nimmermehr aber wird eine neu entstandene Mühle zu der belasteten alten Mühle in dem Verhältniß sich befinden, wie die abgetrennte Parzelle zum Restgrundstücke. Auch die Behauptung, daß die alte Mühle um deshalb mit der neuen nicht konkurriren könne, weil jene außer der, beiden gemeinschaftlich aufgelegten Gewerbesteuer noch die Abgaben von Körnern oder baaren Renten zu tragen habe, kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Aus diesen Gründen konnte die Kommission auch den eventuellen Antrag nicht befürworten, sie schlägt vielmehr dem hohen Hause vor:

über die Petition der Müller-Innung des Ruppinschen Kreises zur Tages-Ordnung überzugehen.

O.

Referent:
Abgeordneter **Reimer**.

Der Schiffer **Seedorf** und Genossen zu Himmelpfort bei Lychen und die Schiffer **Uppenthal** und Genossen zu Bredereiche wenden sich in zwei, sowohl in der Begründung als in ihren Anträgen wesentlich übereinstimmenden mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petitionen an das Haus der Abgeordneten, um die Beseitigung einiger auf den Schifffahrts-Verkehr auf der Havel sehr störend einwirkenden Uebelstände herbeizuführen. Journ. II. Nr. 619. u. 680.

Die Petenten führen aus, der Schifffahrts-Verkehr auf der Havel über das Zollamt Bredereiche, der früher nur sehr unbedeutend gewesen sei, habe seit einigen Jahren einen solchen Umfang gewonnen, daß er wohl die Beachtung der Regierung verdiene, der er durch den lebhaften Verkehr mit Mecklenburg nicht unbedeutende Einnahmen zuführe; der Verkehr würde aber ein bei weitem größerer sein, wenn für eine geregelte Wasserstraße gesorgt wäre. Zwar würden alljährlich für die Instandhaltung der Havel ansehnliche Geldsummen verwendet, aber nur mit geringem Nutzen für die Förderung des Verkehrs, weil auf diesem Theil der Havel sicher nie ein genügendes Fahrwasser herzustellen sein würde, und ganz besonders auch, weil die Art, in welcher bisher die über die Regelung der Schifffahrt auf der Bredereich'schen Havel gegebenen Bestimmungen zur Ausführung gebracht würden, für die Schiffer mit zu großem Aufenthalt und zu vielen Nebenkosten verbunden sei. — Es sei nämlich die Havel unterhalb Bredereiche mit beladenen Kähnen von 2 Fuß 4 Zoll Tiefgang nur dann passirbar, wenn von Seiten des Mühlenbesitzers zu Bre-

bereiche ein sogenanntes Freiwasser gegeben würde, für welches derselbe nach §. 6. des Regulativs der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Oktober 1840 eine Entschädigung von den Schiffern zu verlangen berechtigt ist, über welche sich diese mit ihm in freier Uebereinkunft zu einigen haben.

Der §. 1. des gedachten Regulativs vom 28. Oktober 1840 lautet: „Kein Kahn, welcher zur Befahrung der Havel unterhalb der Bredereich'schen Schleuse bestimmt ist, darf tiefer im Wasser gehen als 2 Fuß 4 Zoll, wenn er mit Freiwasser fortgeschafft werden soll, und als einen Fuß, wenn er ohne Freiwasser fortkommen soll."

Die Ladungstiefe von 1 Fuß, sagen die Petenten, könne nur auf leere Zillen Anwendung finden, da leere Kähne mindestens 1 Fuß und 2 Zoll eintauchen; es könnten demnach selbst leere Schiffsgefäße die Havel ohne Freiwasser dem Regulativ zufolge gar nicht passiren, während dies in der That bei gewöhnlichem Mahlwasser meistens sehr wohl möglich sei. Und da ferner im §. 6. des gedachten Regulativs bestimmt ist:

> „Solchen Schiffern, welche sich mit dem Besitzer der Mühle zu Bredereiche wegen Freiwassers nicht geeinigt haben, kann zwar auch an solchen Tagen, an welchen Freiwasser gegeben wird, die Durchschleusung sowie die Fortsetzung der Fahrt nicht verweigert werden, indeß dürfen ihre Kähne nicht tiefer im Wasser gehen als im §. 1. für den Fall bestimmt ist, daß ohne Freiwasser gefahren wird,"

so leuchte hiernach ein, daß der zeitige Mühlenbesitzer allein über ihre Weiterfahrt zu bestimmen habe, da es Kähne von nur einem Fuß Tiefgang nicht gäbe.

Was nun die dem Mühlenbesitzer zu gewährende Entschädigung betrifft, so sei seit Erlaß des Regulativs bis zum Jahr 1856 für jedes beladene Fahrzeug ein Wassergeld von 10 bis 12½ Sgr. gezahlt worden, und nur wenn sehr wenig Kähne zu befördern gewesen seien, habe der damalige Mühlenmeister Schmidt für einen Freiwassertag 5 Rthlr. als Entschädigung für den an diesem Tage einzustellenden Mühlenbetrieb gefordert, eine Forderung die billig und angemessen erscheinen dürfte. Dagegen habe der jetzige Besitzer der Bredereicher Mühle Baer bereits im Jahre 1857 seine Forderung der Art gesteigert, daß er für ein die Havel abwärts fahrendes beladenes Fahrzeug (Kahn oder Zille) 20 Sgr., aufwärts einen Thaler nahm, 1858 nahm er für ein abwärts fahrendes Fahrzeug 1 Rthlr., aufwärts 1½ Rthlr., und im Jahre 1859 abwärts 2 Rthlr., aufwärts 3 Rthlr. Oft bliebe es aber auch bei dieser Forderung nicht, denn seien z. B. nur wenig Fahrzeuge fortzuschaffen, so stelle ihnen ꝛc. Baer frei, entweder jeder fünf Thaler und noch mehr zu bezahlen oder liegen zu bleiben. Für das Jahr 1860 wolle Baer, wie er selbst sich gegen die Petenten ausgesprochen, fünf Thaler für jedes Fahrzeug haben. — Da das von den Schiffern zu zahlende Geld dem Sinne des Regulativs nach doch nur eine Entschädigung dafür sein soll, daß der Mühlenbesitzer an dem Freiwassertage nicht mahlen könne, so erscheine die Forderung des Baer übertrieben, da er gewöhnlich 30 bis 50, auch 60 und mehr Thaler an einem Tage für Freiwasser vereinnahme. In dem verflossenen Jahre habe Baer für etwa 60 bis 70 Freiwasser, wie die Petenten aus Bredereiche annehmen, 1,800 Rthlr., nach Angabe der Petition aus Himmelpfort beinahe 2,000 Rthlr. eingenommen. An eine den

Verhältnissen entsprechende billige Einigung mit dem Baer sei aber gar nicht zu denken, der Schiffer möge bitten, so viel er wolle, er müsse zahlen was Baer verlangt, oder, wenn er nicht im Stande sei, das Geld aufzubringen, in Bredereiche liegen bleiben. Vor zwei Jahren sei es vorgekommen, daß der Holzhändler Cahnheim zu Berlin für einen einzigen Transport Floßhölzer 60 Rthlr. Wassergeld habe zahlen müssen.

Nicht minder störend als die hoch gesteigerten Forderungen des jetzigen Mühlenbesitzers sei es aber für den Schifffahrts-Verkehr, daß nach §. 6. des gedachten Regulativs nur der Sonntag und der Mittwoch als diejenigen Tage bezeichnet sind, an welchen gewöhnlich Freiwasser gegeben werden solle. Da der Mühlenbesitzer Baer an Sonn- und Festtagen seine Mühle doch außer Betrieb halten müsse, so wähle er gerade diese Tage zum Freiwassergeben und es müßten deshalb Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen schon am Montag in Bredereiche ankommen, oft bis Sonntag liegen bleiben, weil ihnen an andern Tagen kein Freiwasser gegeben werde. Da dann am Sonntag oft 20 Kähne und mehr fortzuschaffen seien, und zur Fortschaffung der beladenen Schiffsgefäße meistens 80 bis 100 Menschen aus den Dörfern Himmelpfort, Bredereiche, Zeozen, Beutel und Röddelin erfordert würden und diese oft von Morgens 4 Uhr bis spät in die Nacht zu arbeiten hätten, so würden alle diese Leute, den Bestimmungen wegen der Sonntagsheilighaltung zuwider, dem Gottesdienste entzogen und es habe dies auch erst kürzlich die Bestrafung einiger Floßführer zur Folge gehabt. Der Sonnabend dürfte der geeignetste Tag zum Freiwassergeben sein. Wegen dieser Uebelstände hätten sich bereits vor zwei Jahren die Schiffer Seedorf und Genossen zu Himmelpfort an die Königliche Regierung und den Minister v. Raumer mit der Bitte um Abhülfe gewendet, ohne daß ihnen eine Antwort darauf zu Theil geworden sei. Deshalb wendeten sie sich jetzt direkt an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte, eine Aenderung des gedachten Regulativs dahin zu erwirken, daß:

1) als Minimum der Ladungs- oder Eintauchungstiefe für Schiffsgefäße, welche ohne Freiwasser die Havel befahren, 1 Fuß 2 Zoll gegeben werde, da mit diesem Tiefgang selbst bei der wasserärmsten Zeit die Havel befahren werden kann,
2) daß statt des Sonntags der Sonnabend zum Freiwassergeben bestimmt werde,
3) daß die Entschädigung für das Freiwassergeben nicht der Willkür des ꝛc. Baer überlassen bleibe,
4) die ohne Freiwasser zu gewährende Ladungstiefe, dem jedesmaligen Wasserstande angemessen, von dem Schleusenmeister zu Bredereiche bestimmt werden möge,

oder wenn die hier ausgesprochenen Wünsche nicht zu realisiren sein sollten,

5) der Staats-Regierung die Wiederaufnahme des Projekts eines Kanalbaues von Lychen nach Templin zu empfehlen.

Zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Petitionen erklärte der Herr Regierungs-Kommissarius:

ad 1. Der obere Theil der Havel zwischen Bredereiche und Zehdenick habe in der Länge von circa $3\frac{1}{4}$ Meilen ein Gefälle von circa $12\frac{1}{2}$ Fuß, wovon allein 9 Fuß in der obersten $1\frac{1}{10}$ Meilen langen Strecke dicht unterhalb der Bredereicher Schleuse lägen. Dieses bedeutende Gefälle sei die Ursache, daß die Havel hier mit einer sehr beträchtlichen Geschwindigkeit fort-

fließe und bei verhältnißmäßig geringer, durch den Betrieb der Bredereicher Mühle bedingter Wassermenge nicht ausreichende Tiefe für die Schifffahrt mit den auf der Havel sonst gebräuchlichen Fahrzeugen gewähre. Diese Umstände hätten häufig zur Folge gehabt, daß tief beladene Schiffe über die seichten Stellen nicht fortkommen konnten und durch ihr Liegenbleiben die Förderung der flacher gehenden Fahrzeuge ebenfalls hemmten. Die Schiffer suchten sich nun dadurch zu helfen, daß sie von dem Besitzer der Bredereicher Mühle gegen Bezahlung Freiwasser nähmen, wodurch eine vorübergehende Anschwellung des Unterwassers bewirkt und damit die Kähne über die seichten Stellen hinweggeführt würden; es habe aber auch dieses Auskunftsmittel eine geregelte Schifffahrt nicht herbeigeführt, da demungeachtet einzelne zu tief beladene Schiffe in der Fahrt liegen blieben und das Fortkommen der übrigen Schiffe hemmten. Diese Umstände hätten die Regierung zu Potsdam zum Erlaß des Regulativs vom 28. Oktober 1840 veranlaßt, wonach die mit Freiwasser schwimmenden Kähne nicht tiefer als 2 Fuß 4 Zoll, die ohne Freiwasser aber nicht tiefer als 1 Fuß im Wasser gehen dürften. Diese Maße seien damals nach sorgfältiger Erwägung und unter Zuziehung und Zustimmung der vernommenen Schiffer festgesetzt worden. Nach einem Bericht der Regierung vom 22. Juni 1841, der in Folge einer Beschwerde mehrerer Schiffer über obige Festsetzung erstattet worden, sei indessen anerkannt worden, daß es statthaft sei, in wasserreicher Zeit ein größeres Maß der Eintauchung für die ohne Freiwasser gehenden Kähne nachzulassen, und daß die Befugniß eine Abweichung von den betreffenden Vorschriften des Regulativs den Zollämtern zu Bredereiche und Zehdenick einzuräumen sein möchte. Darauf sei die Regierung von Seiten des Ministeriums angewiesen worden, nur in wirklich dringenden Fällen auf das Maximum der Einsenkung der Schiffsgefäße von 1 Fuß zu halten und bei günstigen Wasserständen das Fortkommen der Schiffe soweit als zulässig zu erleichtern. Die Steuerämter seien hiernach mit der nöthigen Anweisung versehen und die Akten ergäben nicht, daß seit jener Zeit Beschwerden über das Regulativ von 1840 erhoben worden seien. Wenn nun die Petenten behaupteten, daß die Havel mit dem größeren Tiefgange von 1 Fuß 2 Zoll selbst in wasserärmster Zeit befahren werden könnte und das Regulativ daher in dieser Beziehung abzuändern sei, so seien doch desfallsige Anträge bei dem Ministerium nicht eingegangen, und die Petenten würden daher zunächst bei der Regierung zu Potsdam Abhülfe ihrer Beschwerde nachzusuchen gehabt haben.

ad 2. Die Erfüllung des Wunsches, daß statt des Sonntags der Sonnabend zum Freiwassergeben bestimmt werden möge, würde nur im Wege des freien Uebereinkommens mit dem Mühlenbesitzer, nicht aber im Wege polizeilicher Anordnungen, herbeizuführen sein. In §. 6. des Regulativs seien die Tage, an welchen Freiwasser gegeben werden würde, von dem Wasservorrath oberhalb der Bredereich'schen Mühle abhängig gemacht, mit dem Bemerken, daß dies gewöhnlich am Sonntage und Mittwoch der Fall sein werde. Ob nun in neuerer Zeit das Freiwassergeben lediglich auf den Sonntag beschränkt worden sei, sei hier nicht bekannt; auch dieserhalb würden die Petenten zunächst an die Regierung zu verweisen sein.

ad 3. Das Verlangen, daß die Entschädigung für das Freiwassergeben nicht der Willkür des Mühlenbesitzers Baer überlassen bleibe, sei schon mehrfach in Erwägung gezogen und namentlich auch erörtert worden, ob die Ge-

rechtsame des Mühlenbesitzers vom Staate zu entschädigen und demnächst von den Schiffern eine bestimmte Abgabe zu erheben sei. Die dem Mühlenbesitzer zu gewährende Entschädigung sei im Jahre 1843 auf jährlich 720 Rthlr. ermittelt worden, und bei der Annahme, daß jährlich etwa 1000 beladene Fahrzeuge die Bredereicher Schleuse passiren, jedes Schiff aber eine Abgabe von 12½ Sgr. entrichten könne, würde die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von circa 300 Rthlrn. zu leisten gehabt haben. Auf den desfallsigen Bericht der Regierung vom 20. Januar 1843 sei unterm 19. Februar 1843 der Bescheid ergangen: „daß Anstand genommen werden müsse, die Uebernahme der Entschädigung für das Freiwassergeben ohne Weiteres zu genehmigen zumal der damit verbundene Ausfall für die Staatskasse von 300 Rthlrn. jährlich mit Rücksicht auf die geringe Erheblichkeit des dortigen Schifffahrtsverkehrs nicht unbedeutend erscheine." (In den Jahren 1834—1836 seien im Durchschnitt jährlich 2571 Schiffe, leer und beladen, 1854—1857 dagegen nur 1503 Schiffe jährlich durch die Bredereicher Schleuse gegangen, dagegen habe die Holzflößerei bedeutend zugenommen.)

Ob und welche Entschädigung gegenwärtig dem Mühlenbesitzer Baer vom Staate zu gewähren und welche Abgabe von den Schiffern zu erheben sein würde, müßte weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

ad 4. Dem Antrage der Petenten, die ohne Freiwasser zu gewährende Ladungstiefe dem jedesmaligen Wasserstande angemessen dem Schleusenmeister in Bredereiche bestimmen zu lassen, sei durch die ad 1. erwähnte Anweisung der Regierung anscheinend dahin entsprochen worden, daß die Steuerämter zu Bredereiche und Zehdenick diese Bestimmung zu treffen haben.

ad 5. Das Projekt eines Kanalbaues von Lychen nach Templin sei im Jahre 1858 angeregt und das Terrain durch Sachverständige in verschiedenen Richtungen untersucht worden. Die Kanalisirung der Havel selbst, durch Anlegung einer Schleuse zwischen Bredereiche und Zehdenick, werde durch den Umstand behindert, daß das rechte Ufer der Havel unterhalb Bredereiche auf circa 2 Meilen Länge zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehöre und seiner niedrigen Lage wegen eingedeicht werden müßte, hierzu aber die Einwilligung der Uferbesitzer voraussichtlich nicht zu erlangen sein würde.

Um nun beurtheilen zu können, ob und mit welchen Kosten eine Kanalanlage zwischen Lychen und Templin ausführbar sei, sei die Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 24. August 1858 angewiesen worden, die nöthigen Vorarbeiten ausführen und ein Projekt nebst Kostenüberschlag ausarbeiten zu lassen, demnächst aber mit dem Kreise Templin resp. mit den betheiligten Adjacenten darüber zu verhandeln, ob und unter welchen Maßgaben dieselben die Ausführung der Anlage, zu der der Staat unter Umständen durch Gewährung einer angemessenen Neubau-Prämie Beihülfe leisten könnte, zu übernehmen bereit seien. Nach einer Anzeige der Regierung vom 9. Februar d. J. seien nun zwar die Vorarbeiten zur Aufstellung des Projekts ausgeführt, die letztere habe jedoch in Folge einer Erkrankung des damit beauftragten Wasserbau-Inspektors eine unerwartete Verzögerung erlitten, jedoch sei die Einreichung des Projekts in nächster Zeit zu gewärtigen.

Die Kommission meinte über die von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeregten formellen Bedenken, daß die Anträge der Petenten ad 1. und 2. zunächst bei der Königlichen Regierung zu Potsdam anzubringen gewesen wären, hinweggehen zu können, da die Petition keine persönlichen Beschwerden

enthalten, sondern im Wesentlichen darauf gerichtet sind, den jetzt sehr beschwerlichen Schifffahrts-Verkehr auf der obern Havel zu erleichtern. Die Klagen der Petenten über den langen Aufenthalt und die erheblichen von Jahr zu Jahr gesteigerten Kosten, welche ihnen dadurch entstehen, daß sie der Willkür des Mühlenbesitzers zu Bredereiche völlig preisgegeben sind, schienen der Kommission so begründet und die Bitten, daß ihnen auf eine oder die andere Weise, durch den beantragten Kanalbau oder durch ein von Seiten der Königlichen Regierung zu vermittelndes festes Abkommen mit dem Mühlenbesitzer zu Bredereiche, geholfen werden möchte, so gerechtfertigt, daß sich die Kommission zu dem Beschlusse einigte, dem hohen Hause zu empfehlen,

die beiden vorliegenden Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

P.

Referent:
Abgeordneter Pinder.

Journ. II. Nr. 1061. Der Magistrat zu Oranienburg beschwerte sich bereits im vorigen Jahre in einer durch den Abgeordneten Mathis (Barnim) eingereichten Petition darüber, daß gegenwärtig die Stadt-Kommune Oranienburg von Seiten der Königlichen Verwaltungs-Behörden angehalten werde, den von Oranienburg nach dem Dorfe Schmachtenhagen führenden Kommunikations-Weg, der Königsweg genannt, in Stand zu setzen, obgleich dieser Weg vor mehr als 200 Jahren zur Benutzung des damals in Oranienburg residirenden Hofes angelegt, seitdem immer als Eigenthum des Königlichen Domainen-Fiskus betrachtet und von letzterem unterhalten, auch durch Abholzung der von Zeit zu Zeit abgestorbenen Alleebäume benutzt worden sei.

Diese Petition kam im vorigen Jahre wegen des Schlusses der Session nicht zur Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses und ist deshalb unterm 9. März c. demselben abermals durch den Abgeordneten Mathis (Barnim) überreicht worden.

Der Magistrat führt an, daß die dagegen bei den Verwaltungs-Behörden erhobenen Beschwerden erfolglos gewesen, und selbst eine an des Prinzen Regenten, Königliche Hoheit, gerichtete Immediat-Vorstellung keine Abhülfe erlangt habe, indem dieselbe dem Herrn Handels-Minister zugefertigt worden sei, von welchem die Kommune schon früher „durch Judikat zur Unterhaltung dieses Weges verpflichtet werden", wogegen ihr zwar der Rechtsweg zustehe, welchen sie aber nicht gern einschlagen wolle, vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Wege-Ordnung augenblicklich Gegenstand der Berathung in den „Kammern" sei, die Bitte stelle:

Veranlassung zu nehmen, daß diese Angelegenheit von der Staats-Regierung dahin regulirt werde, daß die Kommune von der

Unterhaltungspflicht des Königsweges nach wie vor befreit bleibe, event. zur Uebernahme und ersten Herstellung mindestens aus Gründen der Billigkeit eine Unterstützung bewilligt werde, indem Fiskus in den letzten Jahren zur Besserung des Weges gar nichts gethan habe.

Abgesehen von dem Irrthum in der als Motiv für die beanspruchte Vermittelung des Hauses ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Wege-Ordnung gegenwärtig dem Landtage zur Berathung vorliege, kann die Kommission die Lage der Sache nicht für geeignet erachten, auf die Bitte der Petenten einzugehen.

Der Königsweg liegt nach der eigenen Angabe des Magistrats zu Oranienburg in der abschriftlich beigefügten Immediat-Eingabe an des Prinzen Regenten, Königliche Hoheit, in der Feldmark der Stadt Oranienburg.

Das als Provinzial-Gesetz noch jetzt gültige Edikt vom 18. April 1792, betreffend den Chausseebau in der Kurmark, verordnet:

§. 2. Da nach der fast allgemein hergebrachten und besonders in der Kurmark eingeführten Observanz alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in gutem Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind und in der Regel kein Besitzer der an die Landstraßen grenzenden Grundstücke davon befreit ist, es wäre denn, daß er eine Befreiung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden, so haben Wir diese Observanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees so lange bestätigen wollen, bis in dem Kurmärkischen Provinzial-Gesetzbuch darüber ein Näheres bestimmt werden.

So lange also die Stadt Oranienburg ihre Befreiung von der allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Königsweges nicht im Wege Rechtens herbeiführt, ist die Verwaltungs-Behörde befugt, auf Grund des allegirten Edikts sich nur an die Stadt-Kommune als Besitzer der adjazirenden Feldmark zu halten.

Der Umstand, daß der Magistrat den Königlichen Domainen-Fiskus auf Grund speziellen Rechtstitels für verpflichtet hält, ändert hierin nichts, denn über die Ansprüche aus speziellen Rechtstiteln hat nur das Gericht zu entscheiden.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause
den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Q.

Referent:
Abgeordneter Reichenheim.

Journ. II. Nr. 1108. Die Fabrikanten Roll & Comp. in Brandenburg und Genossen petitioniren erneuert

„um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Eigenthums (Muster, Modelle, Formen u. s. w.)."

Ganz dieselbe Petition hat bereits in dieser Diät dem Hause zur Berathung vorgelegen. Sie unterscheidet sich nur insofern von der unter II. Nr. 661. berathenen, als die jetzige gedruckt, die erstere geschrieben war.

Das Haus ist auf Antrag der Kommission (Drucksachen Nr. 106. Litt. K. pro 1860) in seiner Sitzung vom 7. März dieses Jahres (Stenographischer Bericht pro 1860 Seite 417.) über dieses Petitum ohne weitere Debatte zur einfachen

Tages-Ordnung übergegangen.

Die unterzeichnete Kommission trägt in Folge dessen bei dem hohen Hause darauf an

die vorliegende Petition durch den Beschluß vom 7. März d. J. als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 20. März 1860.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Pinder (Vorsitzender). **Reichenheim. v. Rönne. Grundmann. Dihm. Schmückert. Schoeller. Harkort. Müller** (Mansfeld). **Maquet. Reimer. Kießling. Müller** (Demmin). **Behrend** (Danzig).

№ 156.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Beughem.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der, in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers.
(Nr. 24. der Drucksachen.)

Das Bergwerks-Steuergesetz vom 12. Mai 1851 hob die Abgaben, welche außer dem Zehnten und dem Rezeßgelde, deren Beträge in dem Gesetze ermäßigt wurden, von den Bergwerken als solchen zu entrichten waren, auf, und setzte an deren Stelle eine Aufsichtssteuer von 1 pCt. des Bruttoertrages der Bergwerke.

Die Gebühren:

a) für die unmittelbare Erwerbung des Bergeigenthums und für Akte der Verwaltung,

b) für die Berichtigung des Berg-Hypothekenbuches, welche theils auf Grund der bergordnungsmäßigen oder besonders erlassenen Tax-Ordnungen, theils auf Grund der gerichtlichen Sporteltaxe vom 23. August 1815 bis dahin erhoben waren,

behielt das Gesetz unverändert bei.

Die zuletzt gedachten Gebühren, welche jetzt in Folge des Gesetzes vom 18. April 1855 nach dem gerichtlichen Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851 und dessen Ergänzungen liquidirt werden, sollen auch ferner bestehen bleiben; dagegen beabsichtigt die Staats-Regierung, die sub litt. a. gedachten Gebühren aufzuheben, und hat zu dem Ende den gegenwärtigen, nur aus einem Paragraphen bestehenden Gesetz-Entwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Als Grund für die Aufhebung der Gebühren ist in den Motiven der Vorlage angeführt:

1) daß die alten Sportelsätze meistens auf die jetzige, ganz veränderte Verwaltung nicht mehr paßten;
2) daß bei den übrigen Verwaltungs-Behörden bereits durch das Gesetz vom 22. November 1842 die Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln aufgehoben seien;
3) daß die Anwendung der Sportelsätze auf gewisse Geschäfte, die in Folge der neuern Gesetzgebung besonders häufig geworden, eine unverhältnißmäßige und empfindliche Belastung der Gewerken zur Folge gehabt habe und
4) daß endlich diese Sporteln nebst den übrigen durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 aufgehobenen Abgaben früher lediglich zur Bestreitung des Kosten-Aufwandes bei der Bergwerks-Verwaltung bestimmt gewesen seien, und da an die Stelle derselben eine Aufsichtssteuer von 1 pCt. Brutto getreten, so sei es auch folgerichtig, die bergamtlichen Gebühren und Sporteln abzuschaffen, was sich um so mehr empfehle, als die Erhebung derselben eine lebhaft empfundene Belästigung des bergbautreibenden Publikums und eine erhebliche Vermehrung der bergamtlichen Geschäfte mit sich führe, der Ausfall aber höchstens 20,000 Rthlr. jährlich betrage.

Bei der, in Gegenwart eines Kommissars des Königlichen Finanz-Ministerii und des Königlichen Handels-Ministerii stattgefundenen Prüfung und Berathung des Gesetz-Entwurfs, machte sich im Allgemeinen kein Widerspruch gegen die Aufhebung der fraglichen Sporteln geltend.

Hinsichtlich der Motive, worauf der Gesetz-Entwurf beruht, wurde indessen hervorgehoben, daß zwar durch die Aufhebung der fraglichen Sporteln dem Publikum und den Bergbehörden, namentlich wenn die Bergämter, wie es im Plane der Regierung liege, beseitigt würden, eine Belästigung resp. Mehrarbeit erspart, keineswegs aber dem Bergbau selbst eine nur nennenswerthe Erleichterung zu Theil werde, und zwar um so weniger, als die im Vergleich zu jenen Sporteln ungleich höhere Stempel-Abgabe, sowie die Diäten und Reisekosten der Beamten, durch das Gesetz nicht berührt würden.

Unter den im 3. Quartal 1858 an Sporteln aufgekommenen 6,311 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., worauf in den Motiven Bezug genommen werde, steckten nämlich nur 2,231 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf., welche dem eigentlichen Bergwerksbetriebe zur Last gefallen seien. Vertheile man solche gleichmäßig auf die 9,166 Gruben, welche nach Maßgabe der in dem Etat ausgeworfenen Rezeßgelder an der rechten Rheinseite der Monarchie beständen, so betrüge die Erleichterung durchschnittlich für jede Grube jährlich noch nicht einen Thaler, die natürlich im Interesse des Bergbaues gar nicht in Betracht kommen könne. Der übrige Theil der aufgekommenen Kosten, im Betrage von 4,079 Rthlrn. 22 Sgr. 7 Pf. sei von den Schürfern und Muthern, überhaupt von den Gruben-Spekulanten erhoben worden, und komme daher die Aufhebung derselben nur dem werdenden, nicht dem bestehenden Bergbau zu Gute. Näher habe es gelegen, den Bergbau von der schweren, auf demselben lastenden Brutto-Besteuerung, deren nachtheilige Wirkungen auf die Industrie häufig nachgewiesen seien, zu befreien und andere drückendere Sporteln, namentlich die Kosten für die Eintragungen in das Berggegenbuch, welche eine unbillige

Höhe erreicht hätten, zu ermäßigen, und wurde zur Begründung dieser letzteren Behauptung noch Folgendes vorgetragen:

In früheren Zeiten habe man die Kosten für die Eintragung einer Grube in das Berggegenbuch und für die Umschreibung von Gruben-Antheilen nach den sehr mäßigen Sporteltaxen der Bergordnungen liquidirt. Nach der Cleve-Märkischen Bergordnung koste z. B.:

a) die Eintragung einer Grube nur 30 Stüber oder 10 Sgr.;
b) die Umschreibung eines Grubenantheiles von je 100 Rthlr. des Kaufpreises nur 20 Stüber oder 7 Sgr.

Die Bergämter hätten indessen diese Sätze verlassen und die Sporteltaxe für die Untergerichte vom 23. August 1815 zur Anwendung gebracht, obgleich, so viel bekannt, kein Gesetz erlassen worden, durch welches diese Taxe auf die Geschäfte des Berggegenbuches, dessen Führung nicht zur Kompetenz der Berggerichte, sondern der Bergämter nach §. 15. des Edikts vom 21. Februar 1816, §. 2. der Instruktion vom 21. September 1832, §. 2. des Gesetzes vom 13. Juli 1837 und §. 2. des Gesetzes vom 28. Februar 1845, gehört habe, ausgedehnt worden sei.

Nach dieser gerichtlichen Sporteltaxe seien, wenn keine weitere Zwischenverhandlungen und Verfügungen nothwendig geworden, $\frac{1}{12}$ pCt. des Werthes des einzutragenden Objektes und außerdem pro mandato $2\frac{1}{2}$ bis 10 Sgr., und für die Eintragung $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Rthlr. zum Ansatz gekommen.

Diese, gegen die bergordnungsmäßigen Sätze, schon sehr hohen Gebühren seien demnächst durch die in dem Gesetz vom 18. April 1855 angeordnete Ausdehnung des gerichtlichen Sporteltarifs vom 10. Mai 1851 auf die bergamtlichen Geschäfte bei der Berichtigung des Berggegenbuchs verdrängt, und zum Nachtheile der Gewerkschaften, noch weiter bedeutend ohne genügende Veranlassung erhöht worden.

Der Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851 setze nämlich

a) bei Objekten bis 200 Rthlr. einschließlich einen Satz von $1\frac{1}{4}$ pCt.,
b) bei Objekten bis 1,000 Rthlr., von dem Mehrbetrage $\frac{1}{2}$ pCt.
c) bei höheren Objekten von je 500 Rthlrn. des Mehrbetrags 15 Sgr. oder $\frac{1}{10}$ pCt.,

sowie außerdem einen Zuschlag von 20 pCt. der berechneten Gebühren fest.

Nehme man also ein Objekt von 1,200 Rthlrn. Werth an, so betrügen die Eintragungsgebühren:

a) nach der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung 10 Sgr.
b) nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815:

pro mandato und Eintragung . . .	1 Rthlr.	10 Sgr.
an $\frac{1}{12}$ pCt. des Werths	1 „	— „
Summa	2 Rthlr.	10 Sgr.

c) nach dem Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851

an Prozentsatz	5 Rthlr.	25 Sgr.
an 20 pCt. Zuschlag	1 „	— „
Summa	6 Rthlr.	25 Sgr.

also circa dreimal so viel, als nach der Taxe von 1815, und über 20mal so viel, als nach der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung.

In den Motiven des einige Jahre früher erlassenen Gesetzes vom 12. Mai 1851 sei wörtlich Folgendes gesagt:

Ist aber nicht zu verkennen, daß in den diesseits des Rheines gelegenen Landestheilen die Bergwerke mit einer Menge der verschiedensten Abgaben überlastet, mithin die diesfälligen, schon seit langer Zeit oft wiederholten Klagen der Besitzer begründet erscheinen, daß ferner diese hohen Abgaben die Bergwerks-Produkte vertheuern, mithin den Absatz beschränken und einem rascheren Aufblühen des Bergbaues im Wege stehen, und daß von der Beschaffung billiger Rohstoffe das Gedeihen vieler anderer Industriezweige abhängt, so muß gewünscht werden, hierin recht bald eine Erleichterung eintreten zu lassen und zugleich wenigstens in den diesseits rheinischen Provinzen eine gewisse Gleichmäßigkeit herzustellen.

Mit der damals als nothwendig anerkannten Erleichterung des Bergbaues stehe daher die bedeutende Erhöhung der in Rede stehenden Gebühren im Jahre 1855 im direkten Widerspruche, und liege es deshalb auch in der Billigkeit, diesen Widerspruch durch Zurückführung der in Rede stehenden Gebühren auf das richtige Maß zu beseitigen, wofür auch noch ferner folgende Gründe sprächen:

1) die Erhöhung der Sporteln in dem Gerichtskosten-Tarife vom 10. Mai 1851, insbesondere der Zuschlag von 20 pCt. habe in den bedeutenden Kosten der damaligen Justiz-Organisation, wie sich aus den desfallsigen Verhandlungen darüber unzweifelhaft ergebe, ihren Grund mit gehabt. Dieser Grund passe aber auf die Bergämter, welche in ihrer früheren Verfassung geblieben seien, nicht, und sei daher die unveränderte Ausdehnung des Sportel-Tarifs vom 10. Mai 1851 nebst dem Zuschlag von 20 pCt. auf die bergamtlichen Geschäfte bei der Führung des Berggegenbuches von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen;

2) für das Bergwerks-Eigenthum bestehe Zwangs-Titelberichtigung, nicht aber für das Grund-Eigenthum.

Die Eintragung der Bergwerke und Bergwerks-Antheile in das Berggegenbuch sei nach den noch geltenden §§. 266., 267. Theil II. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechts, welche bestimmten:

„Rechte des Gesammt-Eigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch rc."

„Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergwerks-Antheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuch steht."

zur Vollendung der Eigenthums-Erwerbung nothwendig, und habe daher nicht eigentlich oder ausschließlich die Natur einer Besitztitel-Berichtigung.

Die Verhältnisse beim Grund-Eigenthum und Bergwerks-Eigenthum seien daher nicht gleich, der Grund-Eigenthümer könne die Eintragungskosten vermeiden, er erwerbe das Eigenthum durch Abschließung des Vertrages verbunden mit der traditio, der Bergwerks-Eigenthümer müsse außer der gerichtlichen oder notariellen Abschließung des Vertrages und Entrichtung der Kosten dafür sein Eigenthum eintragen lassen, und erscheine es daher auch unbillig, beide demselben hohen Sportel-Tarif in Betreff der Eintragungskosten zu unterwerfen, und zwar um so mehr, als der Werth des Bergwerks-Eigenthums, wonach die Kosten berechnet würden, weit größeren Schwankungen, als der des Grund-Eigenthums ausgesetzt sei.

3) Das Gesetz vom 12. Mai 1851 habe, indem es die Abgaben, welche von den Gruben außer dem Zehnten und dem Rezeßgeld zu entrichten gewesen, in eine Bruttosteuer von 1 pCt. umgewandelt, die Absicht gehabt, den Gewerkschaften, wie sich aus den oben mitgetheilten Motiven zu demselben unzweifelhaft ergebe, eine Erleichterung zu gewähren. Diese Erleichterung sei aber in der Wirklichkeit nicht eingetreten, wie sich aus einer Vergleichung der Etats für die betreffenden Jahre ergebe.

Der Etat pro 1849 führe in runden Zahlen:

a) an Quatember und Rezeßgeld	101,819	Rthlr.
b) an Sporteln	43,294	„
Summa	145,113	Rthlr.

Der Etat pro 1850:

a) an Quatember und Rezeßgeld	99,006	Rthlr.
b) an Sporteln	53,022	„
Summa	152,028	Rthlr.,

durchschnittlich also jährlich 148,570 Rthlr. auf.

Unter der Position „Sporteln" seien jedoch nicht bloß die damals aufgehobenen Abgaben, sondern auch die beibehaltenen Gebühren aufgeführt worden, welche nach dem Etat pro 1852 sich auf 13,368 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. belaufen hätten. Nehme man an, daß diese Gebühren dieselbe Höhe in den Jahren 1849 und 1850 gehabt hätten und ziehe man solche daher von jener durchschnittlichen Einnahme der Jahre 1849 und 1850

	ad	148,570	Rthlr.
	mit	13,368	„
ab, so stelle sich die Summe der durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 erlassenen Abgaben auf circa		135,202	Rthlr.

heraus.

Die an die Stelle derselben getretenen resp. beibehaltenen Abgaben betrügen aber

1) nach dem Etat pro 1858:

a) an Aufsichtssteuer	164,942	Rthlr.
b) an Rezeßgeld	6,943	„
c) an Sporteln	48,510	„
Summa	220,395	Rthlr.

2) nach dem Etat pro 1859:

a) an Aufsichtssteuer	169,497	Rthlr.
b) an Rezeßgeld	8,141	„
c) an Sporteln	52,582	„
Summa	230,220	Rthlr.

3) nach dem Etat pro 1860:

a) an Aufsichtssteuer	169,741	Rthlr.
b) an Rezeßgeld	9,166	„
c) an Sporteln	55,893	„
Summa	234,800	Rthlr.

Die Umwandlung der Abgaben durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 habe daher statt der beabsichtigten Erleichterung den Bergwerks-Eigenthümern eine Mehrausgabe von circa 100,000 Rthlrn. verursacht und diese Mehrausgabe habe nicht etwa in den günstigen finanziellen Resultaten des Bergbaues

ihren Grund — indem es notorisch sei, daß der Reinertrag der meisten Bergwerke fast niemals geringer gewesen sei, als in den letzten beiden Jahren — sondern darin, daß an die Stelle fester Abgaben eine neue Bruttosteuer gesetzt sei, welche sich nicht nach dem Reinertrage richte und daher die sehr ungünstigen Conjunkturen des Augenblickes nicht berücksichtige. Es spreche daher auch die höchste Billigkeit dafür, die Bergwerks-Eigenthümer mit Rücksicht auf das unvortheilhafte Geschäft, welches sie bei dieser Umwandlung der Abgaben in eine Bruttosteuer gemacht hätten, von der im Jahre 1855, statt der beabsichtigten Erleichterung, ohne Grund eingetretenen Erhöhung der Kosten für die Eintragung in das Berg-Gegenbuch wiederum zu befreien.

Gestützt auf diese Gründe wurde der Vorschlag gemacht, dem 2. Alinea des Gesetz-Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„In den Bestimmungen über den Ansatz und die Erhebung der Kosten für die Geschäfte bei dem Bergegen- und Hypothekenbuche, sowie für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt nur insofern eine Aenderung ein, als

1) die Kosten für die Eintragung des Bergwerks-Eigenthums, namentlich auf Grund der Verleihungs-Urkunde oder auf Grund von Konsolidations-Verhandlungen, wenn die konsolidirten Gruben verschiedene Eigenthümer haben, wie bei Gegenständen bis zu einem Werthe von 5,000 Rthlrn., nach dem Ermessen der Berg-Behörden, fortan berechnet werden sollen,

2) der Zuschlag von 20 pCt., welcher nach Nr. 3. der Vorbemerkungen zum Gerichtskosten-Tarif bei gerichtlichen Geschäften zum Ansatz kommt, bei allen auf das Berg-Hypothekenbuch sich beziehenden Geschäften und Handlungen nicht ferner erhoben werden soll.

Bei der Diskussion über diesen Abänderungs-Vorschlag wurde zwar nicht in Abrede gestellt, daß die Kosten für die Berichtigung des Berg-Gegenbuchs sehr hoch seien und daß zu einer Erhöhung derselben durch das Gesetz vom 18. April 1855 keine genügende Veranlassung vorgelegen habe, sowie, daß der Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851 auf die Geschäfte des Berg-Hypothenbuchs, namentlich auf die Eintragung konsolidirter Gruben nicht recht passe.

Man war aber der Meinung, daß sich dennoch der Antrag nicht zur Annahme empfehle, weil er zu wenig vorbereitet sei, und sich die Höhe des dadurch in der Einnahme entstehenden Ausfalls nicht gleich übersehen lasse, überhaupt es geeignet erscheine, der Regierung da, wo es sich um eine Schmälerung der Einnahme handle, die Initiative zu überlassen.

Der Herr Kommissarius des Handels-Ministerii erklärte, daß die Regierung dem berührten Gegenstande ihre Aufmerksamkeit bereits zugewendet habe und mit der Sammlung des Materials zu einer zweckmäßigen Abänderung des Sportel-Tarifs für die Geschäfte bei der Berichtigung des Berg-Gegenbuchs beschäftigt sei, weshalb anheim gegeben werde, das Resultat abzuwarten und für jetzt von dem formirten Antrage Abstand zu nehmen.

Der Antragsteller erklärte hierauf, daß ihm diese Zusicherung einstweilen genüge und zog mit Rücksicht darauf für jetzt seinen Antrag zurück.

Von anderer Seite wurde die, auch schon in voriger Session vorgebrachte Beschwerde über die seit Erlassung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 eingeführ-

ten Kessel-Revisionsgebühren, welche den betreffenden Gewerkschaften unverhältnißmäßig hohe Ausgaben verursachten, wiederholt.

Nach §. 4. des gedachten Gesetzes müssen nämlich die Dampfkessel auf den Gruben aus polizeilichen Rücksichten periodisch auf Kosten der Besitzer einer Revision unterworfen werden.

Diese Revision ist den Berg-Geschworenen übertragen, und ihnen dafür eine besondere Entschädigung für jeden zu revidirenden Kessel von der Berg-Behörde für Rechnung der Gewerkschaften festgesetzt.

Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß die Kessel zu den Grubengebäuden gehörten, daß die Geschwornen vermöge ihres Amtes verpflichtet seien, im Reviere die polizeiliche Aufsicht über den Grubenbetrieb und die Grubengebäude über und unter Tage, im Allgemeinen ohne weitere Entschädigung Seitens der Gewerkschaften, welche dafür 1 pCt. Aufsichtssteuer zahlten, zu führen, und daß daher auch für die Erfüllung jenes Theils ihrer Amtspflicht eine Entschädigung um so weniger gerechtfertigt erscheine, als diese Revisionen gelegentlich bei den Befahrungen der Gruben bewirkt werden könnten und daher besondere Reisen nicht erforderlich machten.

Ein Antrag auf Aufhebung dieser Kosten, sowie auf Ermäßigung der in neuerer Zeit ebenfalls sehr erhöhten Markscheider-Gebühren, worauf von anderer Seite aufmerksam gemacht worden war, wurde jedoch nicht gestellt, indem man das Vertrauen zur Staats-Regierung hatte, daß bei Gelegenheit der event. in Aussicht gestellten Vorlage über die Ermäßigung der Hypotheken-Sporteln auch diese Beschwerden ihre Erledigung erhalten würden.

Die Fassung des Gesetz-Entwurfes gab zu keinem Bedenken Veranlassung, nachdem als unzweifelhaft angenommen war, daß die, einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in den speziell erlassenen Tax-Ordnungen, namentlich in der Sportel-Tax-Ordnung vom 11. November 1829, bewilligte Stempelfreiheit durch das gegenwärtige Gesetz nicht alterirt werde und es eines diesfälligen Zusatzes nicht bedürfe.

Die vereinigte Kommission schlägt demnach einstimmig dem hohen Hause vor:

> dem Gesetz-Entwurfe in der Fassung der Regierungs-Vorlage seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 26. März 1860.

Die vereinigten Kommissionen

für Bergwerks-Angelegenheiten.	für Finanzen und Zölle.
v. Beughem (Berichterstatter). **Kreutz. Harkort. Pinder. Karsten. Strohn. Goebbels. Overweg. Buschmann. Müller** (Mansfeld). **Sello. Reusch.**	**Freiherr v. Vincke** (Hagen) [Stellvertreter des Vorsitzenden und Referent]. **Metzmacher. Jordan. v. Benda. Möller. Denzin. Jacobi v. Wangelin. Reichensperger** (Geldern). **Dr. Schubert. Osterrath. Hinrichs. Roechling.**

Digitized by Google

№ 157.
Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

Frings und Genossen. Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Herabsetzung resp. Aufhebung der Zölle auf Oelkuchen in Belgien und Holland; —

ferner auch die Aufhebung des Eingangszolles auf ausländische Oelsaat bei den Zollvereins-Staaten — des baldigsten zu erwirken suchen werde. —

Frings, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Vincke (Hagen). Harkort. v. Ammon. Delius. Reusch. Duncker (Berlin). Goebbels. Schveller. Krantz. v. Stockhausen. Wagner. Jacobi v. Wangelin. Claessen. Nitschke (Reichenbach). Frehsee. Remitz. Siegfried. Freiherr v. Vincke (Ohlau). Conrad. Maquet. Reimer. Jüngken. Theune. Berger. Grabow. Leue. Dohrn. v. Bockum-Dolffs. Schulz (Herford). Freiherr v. Hoverbeck. Ancker. Metzmacher. Gabcke. Mende. Knoevenagel.

№ 158.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Vierter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

verschiedene Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Remitz.

I. In der Petition vom 22. Januar c. beantragen der Bürgermeister und viele Einwohner von Bütow in Hinterpommern die unverweilte Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 im Bütower Kreise und die Nachsuchung der Vorlage eines entsprechenden Gesetz-Entwurfes bei dem Königlichen Justiz-Ministerium. Sie führen als Grund an, daß der Bütower Kreis früher zu Westpreußen gehört habe, seit dem Jahre 1803 davon getrennt, bei dieser Abtrennung jedoch dem Preußischen Landrecht unterworfen geblieben und letzteres bereits seit dem Jahre 1844 in Westpreußen aufgehoben, während es noch bis jetzt für den Bütower Kreis gültig sei. Journ. II. Nr. 389.

Ueber ähnliche Petitionen ist im Jahre 1859 Bericht erstattet, und in der Sitzung vom 23. Februar 1859 Beschluß gefaßt, nachdem Seitens des Königlichen Justiz-Ministeriums erklärt war, daß die Vorarbeiten zur Erledigung des Antrages eingeleitet und im Fortgange seien. Der Beschluß fiel dahin aus:

> in der Erwartung, daß der Herr Justiz-Minister auf baldigste Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der damit im Zusammenhange stehenden Provinzial-Gesetze, insbesondere der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773, in denjenigen Landestheilen, in welchen diese Gesetze noch in Kraft stehen, Be-

bacht nehmen und die legislativen Einleitungen hierzu treffen werde,

geht das Haus der Abgeordneten über die Petition zur Tages-Ordnung.

In der diesjährigen Sitzungs-Periode sind Petitionen gleichen Inhalts reproduzirt, es ist darüber im zweiten Bericht der Justiz-Kommission (Drucksachen Nr. 31.) sub D. Bericht erstattet, der Herr Justiz-Minister hat in der Sitzung vom 11. Februar 1860 (stenographischer Bericht Seite 124.) mitgetheilt, daß die eingeleiteten Vorarbeiten in fortgesetztem Betriebe sich befänden, und die Bewohner aller von Westpreußen abgetrennten Theile über das an Stelle des Preußischen Landrechts zu setzende Gesetz gehört werden sollten, und das Haus der Abgeordneten hat sodann in derselben Sitzung beschlossen:

die Petitionen durch den Beschluß vom 23. Februar 1859 für erledigt zu erklären.

Derselbe Beschluß kann sonach auch nur bezüglich der vorliegenden Petition empfohlen werden.

Journ. II. Nr. 809. **II.** Acht Ackerbesitzer, Domann und Genossen, zu Belgard in Hinterpommern beantragen,

zu beschließen, daß das Gesetz vom 26. September 1845 auf die vor dem Jahre 1820 in Pfandbesitz gegebenen Grundstücke ebenfalls Anwendung finde.

Die gedachte „Verordnung vom 26. September 1845, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge" (Gesetz-Sammlung de 1845 Seite 678.), enthält in ihrem Eingange folgende Motivirung:

„Da die lange Dauer der vor dem Edikte vom 9. Oktober 1807 in den mit lübischem Rechte beliehenen Städten Altpommerns geschlossenen antichretischen Pfandverträge die Eigenthums-Verhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch die Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, und das Bedürfniß fühlbar geworden ist, diese in vielen Fällen dem Verkehr gänzlich entzogenen Grundstücke demselben wieder zurückzugeben", so verordnen wir u. s. w.

Sie bestimmt dann im §. 1.

Alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in den Feldmarken der mit lübischem Rechte beliehenen Städte Altpommerns belegen, und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern vor dem 1. Januar 1808 ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Rechnungslegung über die Früchte und Einkünfte in Pfandbesitz gegeben und bisher belassen worden, sind schuldig, innerhalb 5 Jahren vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet:

1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
2) in Ermangelung gütlicher Einigung dem Pfandbesitzer das Pfand-Kapital aufzukündigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungsfrist berechtigt sein sollen, auf Rückgabe des Eigenthums nach Ablauf der oben bestimmten 5jährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungs-Summe zu belangen, oder, sofern sie dies nicht wollen,
3) bei der Hypotheken-Behörde des Grundstückes ihre Eigenthums-Ansprüche unter genauer Bezeichnung des Grundstückes und des Pfandkontraktes anzumelden. Die Hypotheken-Behörde ist verpflichtet, dem Pfandbesitzer die Anmeldung sofort abschriftlich gegen einen Behändigungsschein zustellen zu lassen.

Nach §. 2. sollten die in der Frist nicht geltend gemachten Eigenthums-Ansprüche ohne weiteres erlöschen und der Pfandbesitzer freier Eigenthümer werden (§. 6.): nach §. 3. sollte der Pfandbesitzer die laut §. 1. Nr. 3. lediglich angemeldeten Eigenthums-Ansprüche durch Zahlung von 2 pCt. des Pfand-Kapitals ablösen können, wenn er nicht vorzog, den Eigenthums-Prätendenten zur Klage zu provociren (§. 4.); nach §. 5. durfte der Eigenthümer nicht Rechnungslegung von dem Pfand-Besitzer fordern, sondern die Nutzungen des Pfandes sollten mit den Zinsen kompensirt werden.

Diese Verordnung wollen also die Petenten auch auf dergleichen in den Jahren 1808 bis 1820 geschlossene Verträge ausgedehnt wissen, weil nach dem Jahre 1808 noch eine Masse Grundstücke derartig verpfändet wären, und für die Pfandbesitzer namentlich in denjenigen Orten, wo Gemeinheits-Theilungen schwebten, Nachtheile entständen, indem ihr Besitztitel nicht berichtigt werden könne; dies sei in Belgard jetzt der Fall.

Abgesehen davon, daß der Antrag der Petenten nicht korrekt ist, indem durch bloßen Beschluß des hohen Hauses ein Gesetz nicht erweitert werden kann, so ist auch überhaupt keiner der Gründe hier vorliegend, welcher das Gesetz vom 26. September 1845 nöthig machte. Letzteres erstreckte sich deshalb nur auf die bis zum 1. Januar 1808 geschlossenen Verträge dieser Art, weil selbige als Auswege gegen die früheren Hindernisse der Theilbarkeit der Grundstücke errichtet waren, diese Hindernisse aber durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 ihre Erledigung gefunden hatten. Die später geschlossenen Verträge dieser Art hatten also nicht einen Druck der Gesetze zum Grunde. Die Verordnung vom 26. September 1845 hat ferner Verträge im Auge, welche uralt waren und „durch die lange Dauer die Eigenthums-Verhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hätten," dies kann aber nicht von den seit dem Jahre 1808 geschlossenen Verträgen behauptet werden. Endlich kann auch der Antrag von nur 8 Ackerbesitzern in Belgard nicht als der Ausdruck eines allgemein gefühlten Bedürfnisses oder Nothstandes anerkannt werden. Sonach liegt für die Gesetzgebung hier überall kein Grund vor, in bestehende Verträge zerstörend einzugreifen. Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause:

über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

Journ. II. Nr. 695. **III.** In einer aller Beweisstücke entbehrenden Petition vom 24. Februar c. verlangt der Schneidermeister Danner zu Breslau die Niederschlagung von Prozeßkosten zweiter Instanz in seiner Injuriensache wider Rothersche Eheleute, indem er folgendes Sachverhältniß vorträgt:

Er habe als Beleidigter den Sühne-Termin bei dem Schiedsmanne nachgesucht, von diesem ein Attest dahin erhalten,

daß, weil nur die Ehefrau des Verklagten erschienen, eine Einigung nicht möglich gewesen,

und sei durch erstinstanzliches Urtel mit seiner Klage deshalb zur Zeit abgewiesen, weil aus dem Atteste des Schiedsmannes hervorgehe, daß nur die verklagte Ehefrau vor demselben erschienen, also die klagenden Eheleute ausgeblieben seien. Da er nun allerdings mit seiner Ehefrau im Termine vor dem Schiedsmanne zugegen gewesen, so habe er in zweiter Instanz ein Attest des inzwischen eingetretenen Nachfolgers jenes Schiedsmannes beigebracht, auch den ersten Schiedsmann selbst als Zeugen vorgeschlagen. Da aber der letztere sich der Sache nicht mehr erinnert, so habe der zweite Richter das erste Urtel bestätigt, weil bis zur Beibringung des neuen Schiedsmanns-Attestes die Injurienklage verjährt gewesen. Sonach wären ihm überhaupt 18 Rthlr. 17 Sgr. Kosten bloß dadurch entstanden, daß der erste Richter bei Einleitung der Klage nicht das mangelhafte Schiedsmanns-Attest geprüft und sofort durch Verfügung die Behebung des Mangels ihm aufgegeben habe. Zwar seien auf seine Beschwerde die Kosten erster Instanz bis auf den Betrag für Zurückweisung einer Klage durch Verfügung niedergeschlagen worden mittelst Anordnung des Königlichen Justiz-Ministeriums, allein er solle doch die Kosten zweiter Instanz mit 10 Rthlr. noch tragen. Er beantragt nun,

das Weitere zur Remedur höhern Orts so wie die Niederschlagung der Kosten zweiter Instanz zu veranlassen.

Abgesehen davon, daß der Petition kein Beweisstück beigelegt ist, kann das Verlangen des Bittstellers überhaupt auch nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Nach den bestehenden Gesetzen ist der erkennende Preußische Richter nicht an diejenige Ansicht gebunden, welche der die Klage einleitende Richter über die Sache hatte; es ist daher gar nicht selten, daß der erkennende Richter Mängel einer Klage feststellt, welche der einleitende Richter nicht als Mängel ansah, und es kann vorkommen, daß der einleitende Richter hiernächst, wenn er selbst das Urtel sprechen soll, zu einer anderen Ueberzeugung bei nochmaliger Prüfung gelangt, also die früher für begründet erachtete Klage durch Urtel für unbegründet erklärt. Kein Gesetz macht ihn dieserhalb regreßpflichtig. Eben so wenig verordnet ein Gesetz, daß in diesem Falle den Parteien die Kosten zurückgegeben werden sollen. Sind nun dem Bittsteller die Kosten erster Instanz bis auf 15 Sgr. schon erlassen, so hat er mehr erlangt, als er gesetzlich fordern kann, und sein weiter gehender Antrag ist ein unberechtigter.

Demgemäß schlägt die Kommission dem Hause der Abgeordneten vor:

über diese Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

Journ. II. Nr. 719. **IV.** Der Tischlermeister Wilhelm, welcher nach den Beilagen seiner undatirten Petition in Usedom, Regierungs-Bezirk Stettin, zu wohnen scheint, beschwert sich darüber, daß Seitens der geistlichen Behörden seine Ansprüche

an eine vom Kirchenkassen-Rendanten Tews zu Usedom bestellte Amts-Kaution nicht anerkannt und er aus dieser Kaution wegen seiner Forderungen nicht befriedigt werden. Er trägt deshalb folgendes Sachverhältniß vor:

Er sei Kirchen-Provisor, der Kämmerer Tews aber Rendant der Kirchen-Kasse zu Usedom gewesen; letzterer habe 400 Rthlr. Kaution für Verwaltung der Kirchen-Kasse bestellt. In der Kasse habe häufig ein Bestand zur Deckung laufender Ausgaben gefehlt. Rendant und Provisoren hätten deshalb Gelder von Dritten angeliehen, welche für die Bedürfnisse der Kirchen-Kasse verwendet und später aus deren Einnahmen zurückerstattet seien. Zuletzt wären so am 14. Juli 1857 von einem Schuhmacher Hintz 100 Rthlr. und am 3. August 1858 von einem Fischer Hauk 100 Rthlr. für die Kirchen-Kasse angeliehen; die Namens der Kirchen-Kasse darüber ausgestellten Schuldscheine seien vom Rendanten Tews und dem Petenten, der eine auch noch vom Diakonus Zaeske unterschrieben. Der Rendant Tews habe, wie die Rechnungsbücher ergeben müßten, mit diesen Geldern Ausgaben der Kirchen-Kasse bestritten, aber die Darlehne nicht in Einnahme gestellt, die Anleihen seien nicht als rechtsgültig anerkannt, weil die erforderliche Genehmigung der Königlichen Regierung zu denselben gefehlt habe, der Rendant sei zahlungunfähig geworden und die Gläubiger hätten gegen den Petenten und theilweise den Diakonus Zaeske rechtskräftige, beide zur Rückzahlung der Summen verurtheilende Erkenntnisse erstritten. Die Kaution des Tews von 400 Rthlrn. sei von der Behörde auf dessen Defekt von 192 Rthlrn. verrechnet und der Rest in Folge einer Cession des Tews an dessen Schwiegersohn Reichard zur Deckung der Pachtschuld des letzteren an die Kirchen-Kasse verwendet worden.

Petent bezeichnet diese Cession als rechtsungültig ihm gegenüber, weil sie erst nach Deckung aller Defekte, also auch der obengedachten nicht gebuchten 200 Rthlr. hätte vorgenommen werden können; er will bei der Königlichen Regierung zu Stettin die Feststellung der bei den Defekten des Rendanten regreßpflichtigen Personen nachgesucht, die Königliche Regierung soll aber diesen Antrag ignorirt haben. Eine vorgelegte Verfügung dieser Behörde an ihn vom 1. März 1859 lautet bloß:

da diesseits zu Anleihen für die Kirche in Usedom eine Genehmigung nicht ertheilt ist, so können solche auch diesseits nicht anerkannt werden, um so weniger, da die Verwendung der Gelder in den Nutzen der Kirche nicht erfolgt ist.

Die auf erhobene Beschwerde ergangene Verfügung des Herrn Kultus-Ministers vom 14. Juli 1859 weist die Anträge des Petenten wegen Ersatzes seiner für den Rendanten Tews angeblich geleisteten Zahlungen zurück, weil die Kaution des rc. Tews mit dessen Zustimmung zur Erstattung der Defekte und zur Deckung einer anderweiten Schuld an die Kirchen-Kasse verwendet sei; wäre aber die Kaution noch vorhanden, so würde dennoch des Petenten Befriedigung daraus nicht übernommen werden können, da dessen Forderung auf privatrechtlichen, die Kirche nicht berührenden Verhältnissen beruhte.

Dagegen beantragt nun der Petent wörtlich:

das Haus der Abgeordneten wolle seinen Antrag,

die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 1. Mai 1859 so wie des Herrn Ministers der geistlichen xc. Angelegenheiten vom 14. Juli aufzuheben, die Königliche Regierung zu Stettin anzuweisen, die erwähnten vom Rendanten Tews unterschlagenen 200 Rthlr. als Defekt anzuerkennen und aus der von Tews bestellten Kaution, so weit dieselbe hinreicht, zu decken,

berücksichtigen.

Er will aus §§. 324. 325. Strafgesetz-Buches darthun, daß die früheren Verfügungen unrichtig seien, da der Rendant Tews die 200 Rthlr. in seiner amtlichen Eigenschaft als Rendant der Kirchen-Kasse für diese erhoben, nicht vereinnahmt, auch nicht zurückgezahlt, also unterschlagen habe. Demgemäß hafte seine Kaution dafür und die Königliche Regierung hätte die Kaution öffentlich aufbieten, nicht aber auf Cession des Tews verrechnen müssen.

Der Antrag des Petenten entspricht überall nicht der Stellung des Hauses der Abgeordneten zu den Staats-Behörden, da es nicht in der Befugniß des ersteren liegt, die Verfügungen der letzteren aufzuheben; er ist aber an sich auch rechtlich nicht begründet. Haben Rendant und Provisoren der Kirchen-Kasse für diese ungültige Anleihen gemacht, so wurde dadurch die Kirchen-Kasse nicht Eigenthümerin der angeliehenen Summen, sie haftet also weder für deren Aufbewahrung noch für deren Rückzahlung. Die Kaution des Rendanten haftet wiederum nur für das Eigenthum der Kirchen-Kasse, also nicht für die 200 Rthlr., welche nie in das Eigenthum der letzteren gediehen.

Unerheblich an sich ist es für den Petenten, ob der Rendant Tews durch jene Handlung dem Strafgesetz verfallen wäre, weil deshalb das Recht des ersteren weder größer noch geringer wird; es ist aber auch nicht einmal anzuerkennen, daß der Rendant Tews die für die Kirchen-Kasse ungültig angeliehenen Gelder in „amtlicher Eigenschaft" (wie §. 324. Strafgesetz-Buches verlangt) empfangen habe, da er amtlich für die Kasse nur dasjenige erhalten konnte, was derselben gehörte und zustand.

Das Verhältniß des Petenten sowohl zu dem Rendanten Tews als zur Kirchenkasse ist jedenfalls, wie die Verfügung des Königlichen Kultus-Ministeriums vom 14. Juli pr. hervorhebt, nur ein privatrechtliches, auf welches die Verwaltungs-Behörden keine Einwirkung haben können.

Demgemäß empfiehlt die Kommission dem Hause der Abgeordneten:

über die Petition des Tischlermeisters Wilhelm zur Tages-Ordnung zu gehen.

B.

Referent:
Abgeordneter Dr. Gneist.

I. Dr. Menz zu Baumgarten bei Prenzlau macht einen den Berliner Viehmarkt betreffenden Gesetzes-Vorschlag. Er bemerkt, daß seit etwa Jahresfrist, vermuthlich durch Uebereinkunft der Berliner Fleischer unter sich und zum Nachtheil des landwirthschaftlichen Publikums, der „Mißbrauch" sich eingeschlichen habe, daß das erhandelte Vieh jetzt nicht mehr von den Käufern, sondern von den Verkäufern versteuert werden müsse. Die Schlachtsteuer werde nämlich schon beim Eingang in die Stadt entrichtet; während aber nach früherer Uebung der Käufer die Steuer wieder erstattet habe, werde dies jetzt von den Käufern verweigert, mit dem „Einwand", daß durch den höher bemessenen Preis der Waare dem Verkäufer die Steuer schon vergütet sei. Es widerspreche dies dem früheren Gebrauch und diene nur zur Bereicherung der Fleischer, nicht des Publikums, für welches die Fleischtaxe ganz willkürlich sei und bleibe. Journ. II. Nr. 273.

Der Petent hat deshalb einen Antrag bei der Finanz-Verwaltung dahin gestellt, daß das von den Berliner Fleischern erkaufte Vieh erst nach abgeschlossenem Handel versteuert und die Steuer lediglich von dem Käufer getragen werde. Nachdem dies Gesuch abgelehnt ist, beantragt er „im allgemeinen landwirtschaftlichen Interesse" eine Abänderung des Steuer-Gesetzes dahin:

„daß im Handel auf dem Berliner Viehmarkt, in Betreff des zur Konsumtion der Stadt Berlin gekauften Viehes, in Ermangelung ausdrücklicher Abrede, Käufer die Steuer zu tragen habe ohne Verkürzung des Kaufpreises."

Es werde dadurch jeder Streit im Handel vermieden, die Schlachtsteuer wirklich durch den Schlächter übernommen werden, und der Producent „vom Gesetz geschützt, nicht mehr in die Hand der Käufer gegeben" sein, da eine Einigung der Käufer über die Höhe des Marktpreises so leicht, unter der großen Zahl der Produzenten dagegen unmöglich sei.

Der vom General-Direktor der Steuern gegen die früher beantragte Steuermaßregel geltend gemachte Grund trifft indessen auch diesen Gesetzes-Vorschlag. Nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 muß die Steuer vom Einbringer bezahlt werden und diesem überlassen bleiben, sich solche eventuell im Preise der Waare von dem Käufer der Waare wiedererstatten zu lassen. Es ist nicht Aufgabe der Gesetzgebung, in Verhältnissen, die durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden und der freiesten Privat-Disposition unterliegen, Vorschriften über die Berechnung des Preises zu geben, noch weniger dies bei einzelnen Arten des Kaufs zu thun, am wenigsten für einen einzelnen Markt und einzelne Klassen von Käufern. Die Kommission beantragt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 344. **II.** Der Magistrat zu Brieg beantragt den Erlaß eines Gesetzes, welches bestimmen soll:

„daß bei dem Brande eines Gebäudes die zu zahlende Bonifikation unbedingt an die Stelle des verpfändeten Grundstücks trete, soweit die Hypotheken-Gläubiger dabei betheiligt sind;"

woran sich eine Reihe weiterer Vorschläge zur Sicherung der Hypotheken-Gläubiger anreihen.

Diese Petition hat bereits im vorigen Jahre der Kommission vorgelegen (II. 810.) der damals erstattete Bericht mit dem Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung ist indessen nicht zum Vortrag im Hause gelangt.

Die Lage der Sache ist inzwischen unverändert geblieben. Der Plenar-Beschluß des Obertribunals vom 5. Dezember 1853 (Entscheidungen Bd. 27. Seite 1.), welcher ein dingliches Recht der Hypotheken-Gläubiger auf die Feuer-Versicherungsgelder als ein selbstverständliches, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitendes Recht nicht anerkennt, hat auf vielen Seiten die Besorgniß einer Gefährdung der Hypotheken-Gläubiger und des Real-Kredits hervorgerufen. Das Königliche Justiz-Ministerium hat daher den Gegenstand einer sorgfältigen Berathung unterzogen und die Gutachten der Obergerichte eingefordert (Justiz-Ministerialblatt 1855 Seite 312. ff.), welche aber über die Frage, ob und in welcher Weise die Gesetzgebung einzuschreiten habe, soweit auseinander gehen, daß man für jetzt zu dem Beschlusse gelangt ist, „von der Vorbereitung eines allgemeinen Gesetzes abzusehen, und nur hinsichtlich der öffentlichen Feuersocietäten auf Abänderung der Reglements, soweit sich solche als wünschenswerth und ausführbar ergeben werde, Bedacht zu nehmen." Die Königliche Staats-Regierung hat dabei die Ansicht ausgesprochen, daß diese Behandlung der Angelegenheit sich um so mehr empfehle, als das Maß des wirklich obwaltenden Bedürfnisses einer weiteren Fürsorge für die Hypotheken-Gläubiger sich dabei herausstellen werde, und das Wünschenswerthe mit Vermeidung der Gefahr sich werde erreichen lassen, welche durch eine allgemeine Behandlung des Gegenstandes die vielfach sich durchkreuzenden allseitig zu beachtenden Interessen bedrohen.

Die Kommission hat auch in ihrer diesjährigen Berathung diesen Standpunkt als den richtigen anerkannt, insbesondere eine nothwendige Rücksicht auf die sich gegenüber stehenden Interessen der Gebäude-Eigenthümer, der Real-Gläubiger, der öffentlichen- und der privat-Versicherungs-Gesellschaften, welche zu großer Vorsicht bei Erlaß eines durchgreifenden, auch in schon vorhandene Statuten und Policen eingreifenden Gesetzes mahnen. Da überhaupt die Königliche Staats-Regierung in eingehender Weise durch Spezial-Regulirungen (Gesetz-Sammlung 1855 Seite 235. 304., Gesetz-Sammlung 1859 Seite 492. 493. u. a.) mit der Frage bereits befaßt ist, da ihr ein sehr reichhaltiges Material über den Gegenstand vorliegt, und da auch die in der vorliegenden Petition gründlich entwickelten Ansichten in dem Gutachten mehrerer Obergerichte schon ihre Vertretung gefunden haben, so beantragt die Kommission, übrigens unter fortdauernder Anerkennung der großen Wichtigkeit des Gegenstandes,

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

III. Unter dem Titel „Ueber Insinuationswesen und Contumacial-Verfahren in Preußen. Leipzig. H. Mendelsohn. 1859." wird dem Hause eine Schrift überreicht „zur näheren Prüfung ihres Inhalts" mit dem Schlußantrag: Journ. II. Nr. 745.

das hohe Haus wolle die Abänderung der in beikommender Schrift dargestellten Mängel des „Insinuationswesens und Contumacial-Verfahrens" im Interesse aller Preußischen Staatsbürger im geeignetsten Wege schleunigst veranlassen.

Die Unterschrift lautet: Mannheim, den 28. Februar 1860. Julius Sturm, Architekt. Etwaiger Bescheid wird erbeten unter Adresse Herrn R. Reer, Heidelberg, post restante.

Der Inhalt der Schrift schließt sich an früher dem Hause überreichte Petitionen an, auf welche die Kommission für das Justizwesen unter dem 31. Januar 1854 Bericht erstattet hat (Nr. 98.), dahin gehend:

ad 3. der Anträge (nämlich da, wo ein incompetentes Gericht in contumaciam verurtheilt hat, und wo ein Verklagter ohne gehörige zu seiner Kenntniß gelangte Vorladung in contumaciam verurtheilt worden) die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zu überweisen, mit der Empfehlung, nicht nur die Frage, ob die Nullitätsklage nach Nr. 6. §. 2. wieder einzuführen ist, sondern auch die Frage einer näheren Prüfung zu unterwerfen, in wie weit das Insinuationswesen einer die Parteien mehr schützenden Abänderung bedarf.

Dieser Vorschlag ist demnächst vom Hause in der Sitzung vom 16. Februar 1854 (Stenographische Berichte Seite 371.) angenommen, hat aber eine Abänderung im Wege der Gesetzgebung bisher nicht zur Folge gehabt.

Es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß der Gegenstand einer materiellen Beachtung werth, wie auch die patriotische Absicht des Verfassers nicht zu verkennen ist. Die Kommission kann sich indessen mit der Sache in dieser Lage nicht befassen, da der Petent nicht als Preußischer Unterthan zur Petition legitimirt ist, die Kommission aber Druckschriften nicht zum Gegenstand einer Vorlage an das hohe Haus machen kann, sofern kein bestimmter Antrag noch eine Petition im gesetzlichen Sinne vorliegt.

Da übrigens die Königliche Staats-Regierung äußerem Vernehmen nach fortdauernd mit dem Gegenstande beschäftigt ist und erst neuerlich die Berichte der Gerichte darüber eingefordert hat, so kann eine Wiederanregung des Gegenstandes durch Regierungs-Vorlage, Antrag oder Petition abgewartet werden. Die Kommission schlägt daher vor, aus dem formellen Grunde der Nichtlegitimation,

über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

IV. Pastor Schlomka zu Klettwitz bei Senftenberg überreichte in den Sessionen 1858, 1859 eine damals unerledigt gebliebene, jetzt von Neuem vorliegende Petition des Inhalts: Journ. II. Nr. 415.

„Erwogen, daß jeder Staatsbürger die Landesgesetze kennen soll und Unkenntniß derselben nicht vor Nachtheil schützt; erwogen, daß das Preußische Allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung viel zu theuer sind, als daß die Anschaffung dieser Bücher dem Privatmanne zugemuthet oder von ihm erwartet werden kann; erwogen endlich, daß kein vernünftiger Grund vor-

liegt, weshalb das Allgemeine Landrecht und die Gerichts-Ordnung nicht eben so billig als andere Volksschriften verkauft werden können, ist die dringende Bitte gerechtfertigt:

„Das hohe Haus wolle die Königliche Staats-Regierung veranlassen, wirksame Verordnung zu treffen, daß eine wohlfeile Ausgabe der genannten Schriften veranlaßt werde."

Die Kommission hat bereits in ihrem Bericht vom 29. April 1859 den hier berührten Uebelstand als begründet anerkannt. Während die französischen Gesetzbücher in zahllosen Exemplaren zu den wohlfeilsten Preisen (selbst der code civil zu etwa $\frac{1}{3}$ Rthlr.) circuliren, kostet das Preußische Landrecht auch in der neuesten Auflage noch $3\frac{1}{4}$ Rthlr. (früher $4\frac{1}{4}$ und $5\frac{1}{4}$ Rthlr.), die Gerichts-Ordnung mit einigen Anlagen jetzt $3\frac{1}{3}$ Rthlr. (Justiz-Ministerial Blatt 1855. S. 159. 390.). Nach den glücklichen Erfahrungen, welche der Buchhandel an billigen Ausgaben der heiligen Schrift gemacht hat, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß bei freier Konkurrenz unsere Gesetzbücher zu $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ der bisherigen Preise zu liefern wären; nach den Erfahrungen anderer Länder ist auch ein amtliches Verlagsrecht durchaus nicht nothwendig, um die Festhaltung des ächten Textes der Gesetze zu sichern; am wenigsten bedarf es einer Ausführung der Gründe, aus welchen die möglichst weite Verbreitung der Gesetzbücher unseres Landes dringend wünschenswerth ist.

Nach der von dem Kommissarius der Königlichen Regierung ertheilten Auskunft beruht das noch jetzt übliche Verfahren bei dem Druck des Landrechts und der Gerichts-Ordnung auf zwei in der Kommission verlesenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres von 1791 und 1793, nach welchen der Verlag nicht der freien Konkurrenz überlassen, sondern durch Uebereinkunft des Chefs der Justiz mit einer Buchhandlung so veranstaltet werden soll, daß der dabei zu erzielende Verlagsgewinn der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zufließe. Durch eine spätere Kabinets-Ordre ist demnächst der Nauck'schen Buchhandlung eine Art von Vorbietungsrecht bei den abzuschließenden Verlags-Verträgen für das Allgemeine Landrecht zugesichert, und ein ähnliches der Reimer'schen Buchhandlung für die Allgemeine Gerichts-Ordnung.

So wenig hiernach verkannt werden kann, daß das bisherige Verfahren den ursprünglich getroffenen Königlichen Anordnungen gemäß ist: eben so wenig kann verkannt werden, daß eine Aenderung desselben rechtlich möglich, und aus vielen Gründen wünschenswerth ist. Namentlich

1) Ist aus den mitgetheilten Urkunden ein ausschließliches Verlags-Privilegium der Nauck'schen und Reimer'schen Buchhandlung nicht zu entnehmen.

2) Besteht ein allgemeines Staats-Verlagsrecht an den Landes-Gesetzen nach Entscheidung des höchsten Gerichtshofs überhaupt nicht, und wenn man ein solches in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres von 1791 und 1793 wirklich finden sollte, so steht nichts entgegen, in geordnetem Wege auf Geltendmachung desselben zu verzichten.

3) Darf allerdings der der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugesicherte Vortheil nicht geschmälert werden, allein die Zusammenstellung sämmtlicher Verlags-Gewinne wird ergeben, daß es sich um eine verhältnißmäßig unbedeutende Summe handelt. Es ist namentlich kein richtiges Verhältniß darin zu finden, wenn um eines Gewinnes von etwa 1,000 Rthlrn. willen, der sich nach einer Reihe von

Jahren bei Abschluß eines Vertrags über eine neue Auflage periodisch herausstellt, das gesammte Publikum genöthigt wird, die Gesetzbücher des Landes zu unverhältnißmäßig theueren Preisen zu bezahlen.

Es ist dabei selbstverständlich, daß die Rechte der betreffenden Buchhandlungen aus dem jüngst geschlossenen Verlagsvertrag gewahrt bleiben müssen. Mit diesem Vorbehalt aber scheint es an der Zeit zu sein, das bisherige Arrangement zu verlassen, und dem Publikum die Wohlthat billiger Preise durch Eröffnung der freien Konkurrenz auch auf diesem Gebiete zu Theil werden zu lassen. Die Kommission beantragt daher:

diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

C.

Referent:
Abgeordneter Rohden.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Mewe in Westpreußen mit 3,200 Einwohnern tragen in einer Petition vom 1. Februar c. darauf an: Journ. II. Nr. 479.

ihr Gesuch um Einsetzung einer Gerichts-Deputation in Mewe der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Sie stellen zur Begründung vor:

Bis zur Gerichts-Organisation im Jahre 1849 habe in ihrer Stadt ein formirtes Gerichts-Kollegium als Land- und Stadtgericht bestanden. Dessen Bezirk sei jetzt dem Kreisgerichte in Marienwerder einverleibt, wodurch unter Anderem herbei geführt sei, daß derjenige Theil des Kreises Marienwerder, welcher oberhalb Mewe liege, 6 Meilen vom Sitze des Kreisgerichts entfernt sei. Ihnen sei zwar eine Gerichts-Kommission belassen und zugleich für Lalkau jetzt Pienonskowo die Abhaltung von Gerichtstagen angeordnet. Dieses genüge jedoch dem Bedürfnisse der Gegend und ihrer Stadt nicht. Sie haben sich deshalb im Verein mit den oberhalb Mewe liegenden Ortschaften zuletzt am 16. Februar 1856 an das Königliche Staats-Ministerium mit der Bitte gewendet, die Gerichts-Kommission in Mewe in eine Gerichts-Deputation umzuwandeln. Seitens des Justiz-Ministers haben sie jedoch am 3. Juli 1856 zum Bescheide erhalten:

daß nach sorgfältiger Prüfung auch jetzt keine Veranlassung gefunden worden, dem Antrage nachzugeben.

Gegen diesen Bescheid wird durch die Petition Abhülfe angestrebt.

Die Kommission findet, wie bereits in andern ähnlichen Fällen angenommen ist, in den vorgetragenen Thatsachen und Anführungen keinen Grund, auf die Seitens der Staats-Regierung nach reiflicher Prüfung getroffenen

Anordnungen mit Abänderungs-Vorschlägen einzugehen, indem sie darin eine unverkennbare Verletzung bestehender Rechte oder zu schützender Interessen nicht ersehen kann. Mag es auch, wie durch ein beigefügtes Attest beglaubigt wird, richtig sein, daß die auf dem Wege von Meve zum Kreisgerichts-Sitze fließende Weichsel in jedem Winter durchschnittlich 14 Tage für Fußgänger und wohl 4 Wochen für Fuhrwerk nicht zu passiren ist, eine Verletzung des von den Petenten angezogenen Art. 7. der Verfassungs-Urkunde: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, — ist darin schon seinem Inhalte nach nicht zu finden. Auch ist nichts angegeben, woraus sich ergebe, daß für jene kurzen Fristen die Gerichts-Kommission resp. die Gerichtstage dem Bedürfnisse nicht genügen. Ebenso sind keine Motive angegeben, die es rechtfertigen könnten, den Bewohnern von Lalkau jetzt Pienonskowo, sowie deren Umkreises, die bestehenden Gerichtstage zu entziehen und sie, wie die Petenten im Widerspruche mit denselben beantragen, der in Mewe zu bildenden Deputation zuzuschlagen.

Die Kommission beantragt daher bei dem hohen Hause:

über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

D.

Referent:
Abgeordneter Schulz (Genthin).

Journ. II. Nr. 439. **1.** Die Wittwe des im Jahre 1854 verstorbenen Franz Meyer zu Bredenborn im Kreise Höxter verheirathete sich am 14. Februar 1855 wieder mit dem Maurermeister Johann Wolff daselbst, nachdem sie vor dem Kreisgericht zu Höxter als der vormundschaftlichen Behörde mit ihren Kindern erster Ehe Schichtung zugelegt hatte. Nach der Angabe des Petenten, eben jenes Johann Wolff, ist die Schichtung bis jetzt noch nicht zum definitiven Abschluß gediehen, da das Gericht für die Pflegebefohlenen außer dem gesetzlichen Pflichttheil noch außergewöhnliche Vortheile verlangt, die Wolff nicht bewilligen will, weil das zur Schichtungs-Masse gehörige Landgut alsdann nicht erhalten werden könne. Er verlangte deshalb Regulirung der Sache nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1856, das Gericht zu Höxter wies ihn jedoch damit zurück, weil sein Ehevorgänger bereits vor dem Erscheinen jenes Gesetzes gestorben sei. Wolff wendet sich nunmehr in seiner Petition vom 10. Juni v. J. an die Landesvertretung mit der Bitte:

ihm über diese Angelegenheit Aufklärung zukommen zu lassen.

Abgesehen davon, daß es nicht zu den Obliegenheiten der Landesvertretung gehört, die Staats-Angehörigen über ihre Angelegenheiten aufzuklären, hat der Petent auch den vorgeschriebenen Instanzenzug noch nicht erschöpft, die Kommission empfiehlt deshalb

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

II. In einem Prozesse, den der Petent, Maurermeister Johann Wolff zu Bredenborn, Kreis Höxter, wegen einer Summe von 300 Rthlrn. gegen Johann Langhals vulgo König daselbst führte, hat der Schmied Johann Bohlemann daselbst unter Anderem eidlich bekundet, daß, während seine bei Anlegung eines Weges beschäftigten Arbeiter mit bloßen Füßen im Kothe gestanden, der von einem Knecht geführte leere Wagen des Klägers angekommen und der Kläger hinter demselben hergegangen sei. In der Ueberzeugung, daß Bohlemann in Betreff dieser Thatsachen wissentlich falsches Zeugniß abgelegt, hat Wolff jenen bei der Staats-Anwaltschaft zu Höxter wegen Meineides denunzirt, er ist jedoch von dieser durch die Verfügungen vom 31. Dezember 1857 und 15. Juni 1858 damit zurückgewiesen, auch seine an die Ober-Staatsanwaltschaft zu Paderborn und an den Herrn Justiz-Minister gerichteten Beschwerden haben, wie die Verfügungen vom 27. September und resp. 30. November 1858 ergeben, den gewünschten Erfolg nicht gehabt; er bittet deshalb in der Petition vom 10. Februar d. J., Journ. II. Nr. 438.

nach Prüfung der Akten das Geeignete wegen Einleitung der Unsuchung zu verfügen.

Eine derartge Verfügung steht dem Abgeordnetenhause verfassungsmäßig nicht zu, aber auch eine Berücksichtigung in anderer Weise verdient die Petition nicht, weil aus derselben nicht zu ersehen ist, in welcher wesentlichen Beziehung die von Bohlemann bekundeten Thatsachen mit dem Gegenstande des Prozesses stehen, und wie durch die nunmehr benannten Zeugen dargethan werden soll, daß Bohlemann wissentlich die Unwahrheit gesagt hat. Die Kommission beantragt deshalb,

über die Pettion des Johann Wolff zur Tages-Ordnung überzugehen.

III. Der Ackerwirth Nikolaus Grochowsky zu Babki bei Posen hat im Jahre 1852 gegen den Einwohner Dziebowsky beim Kreisgericht in Posen eine Exmissions-Klage angestellt, auch von diesem ein obsiegliches Urtel erhalten, ist indessen durch das Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Posen mit seiner Klage zurückgewiesen und hat dies Erkenntniß rechtskräftig werden lassen. Dennoch fühlt er sich durch letzteres beschwert und hat dies seiner Angabe nach bereits dem Königlichen Ober-Tribunal und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten vergeblich vorgetragen. Jetzt bittet er in seiner Petition vom 18. März v. J., die in der vorigen Session nicht erledigt werden konnte, Journ. II. Nr. 567.

diese Angelegenheit dem Herrn Justiz-Minister zur ernstlichen Erwägung zu überweisen.

Auch wenn der geordnete Instanzenzug inne gehalten wäre, würde die Landesvertretung nicht befugt sein, gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß Erwägungen zu extrahiren; die Kommission kann deshalb nur

den Uebergang zur Tages-Ordnung

vorschlagen.

IV. Der Förster Friedrich Bendrich zu Langhermsdorf, Kreis Freistadt in Nieder-Schlesien, führte im Jahre 1857 beim Stadtgericht zu Breslau einen Prozeß gegen den Lieutenant Gustav v. Frankenberg wegen 310 Journ. II. Nr. 531.

Rthlrn. nebst Zinsen. In der Appellations-Instanz wurde auf einen Eid des Verklagten resolvirt und in Folge der Ableistung desselben der Kläger durch Erkenntniß vom 26. März 1858 mit seinem Anspruch abgewiesen. Letzterer denunzirte hierauf den Verklagten wegen Meineides bei der Staats-Anwaltschaft zu Breslau, es soll auch eine Voruntersuchung geschwebt haben, zur Erhebung einer Anklage aber ist es nicht gekommen. Bendrich bittet nun in seiner Petition vom 12. Februar d. J. das hohe Haus,

nach Einforderung der Akten zu prüfen, ob nicht noch jetzt Veranlassung vorliegt, gegen v. Frankenberg die Untersuchung wegen Meineides einzuleiten, die Anklage zu erheben und an die Staats-Anwaltschaft zu Breslau die nöthigen Anweisungen ergehen zu lassen.

Da der Antrag in dieser Formulirung nicht gerechtfertigt und der Instanzenzug nicht erschöpft ist, beantragt die Kommission

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 457. **V.** Der Petent, Pincus Lewinson zu Patricken, behauptet in seiner Petition vom 12. Februar 1860, gegen ein Erkenntniß des Kreis-Gerichts zu Heilsberg vom 19. Juli v. J., das ihn zur Zahlung von 18 Rthlrn. an den Kaufmann Loreck verurtheilte, den Rekurs rechtzeitig bei dem genannten Gericht angemeldet, die Rekursschrift selbst aber etwa 14 Tage vor dem Ablauf der sechswöchigen Frist dem Tribunal für Ostpreußen zu Königsberg eingereicht zu haben. Er beschwert sich darüber, daß das Tribunal die Rekursschrift nicht noch vor Ablauf des Fatale an das Kreisgerichts zu Heilsberg eingesandt habe, daß das Präsentatum des Tribunals nicht für geeignet zur Wahrung der Frist befunden, und daß deshalb sein Rekurs als verspätet zurückgewiesen worden. Nachdem der Herr Justiz-Minister durch die Reskripte vom 4. und 31. Januar d. J. unter Berufung auf §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Prüfung und Entscheidung der Beschwerde des Petenten abgelehnt hat, bittet dieser das hohe Haus der Abgeordneten:

diese Sache einer näheren Beprüfung resp. Remedur zu untergeben.

Eine solche Prüfung könnte nur den Zweck haben, den Rekurs nachträglich zur Einleitung zu bringen, dies ist aber schon um deshalb unstatthaft, weil dadurch den Privatrechten entgegen getreten würde, die der Kläger Loreck einmal aus der inzwischen eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses vom 19. Juli v. J. erlangt hat. Es könnte sich mithin höchstens um Beurtheilung der Frage handeln, ob die Verfahrungsweise des Ostpreußischen Tribunals mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Einklange steht. Eine solche Beurtheilung aber steht in dem gegebenen Falle der Landes-Vertretung nicht zu und dadurch rechtfertigt sich nach der Ansicht der Kommission

der Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 397. **VI.** Der Premier-Lieutenant R. Meyer hierselbst ist Eigenthümer des Grundstücks Nr. 19. in der Niederwallstraße. Im Jahre 1847 wurde auf demselben ohne vorherige Abrede mit dem Eigenthümer von den jetzt verstorbenen Zimmermeister Steinmeyer und Maurermeister Herrenburger ein

Gebäude errichtet; Meyer ließ dies geschehen, da er nicht bezweifelte, daß er sich auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch nach Vollendung des Baues mit den Unternehmern einigen werde, schlimmsten Falls aber auf Wegschaffung des Gebäudes dringen könne. Der vollständige Aufbau sollte indessen so bald nicht zu Stande kommen; zwar wurde das Haus im Herbst 1847 noch unter Dach gebracht, allein die stürmischen Auftritte des Frühjahrs 1848 machten die Fortsetzung der Arbeiten unthunlich. Inzwischen wurden die Bauhandwerker mit der Befriedigung ihrer Forderungen von Steinmeyer an Meyer verwiesen, und als Letzterer dieselbe verweigerte, drangen am 17. April 1848 die Zimmermeister Goß und Ketrzinsky und der Schlossermeister Binge in seine Wohnung und erzwangen von ihm durch Drohungen einen schriftlichen Revers, Inhalts dessen er sich zur Zahlung der von jenen geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten verpflichtete, auch sofort eine Summe von 75 Rthlr. abschläglich zahlte.

Auf Grund dieses Reverses wurden verschiedene Klagen gegen Meyer angestellt, die dessen rechtskräftige Verurtheilung zur Folge hatten, und dies veranlaßte ihn, auch die übrigen nicht klagbar gewordenen Bauhandwerker zu befriedigen.

Am 24. April 1849 denunzirte Meyer die vorhin genannten drei Handwerker bei der Staats-Anwaltschaft wegen Erpressung, die Anklage wurde jedoch wegen Mangelhaftigkeit des aufgenommenen Beweises nicht erhoben; Beschwerden darüber blieben erfolglos. Am 14. Mai 1855 wurde die Denunziation erneuert, aber der inzwischen eingetretenen Verjährung wegen zurückgewiesen; auch die hiergegen erhobenen Beschwerden waren ohne Erfolg.

Nunmehr wandte sich Meyer unter dem 16. Dezember v. J. an den Herrn Justiz-Minister mit dem Antrage,

> bei der Landesvertretung den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, durch welches die Anwendbarkeit des §. 45. Theil I. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts auf solche Willenserklärungen, die im Jahre 1848 erzwungen sind, ausgeschlossen und verordnet wird, daß auf Grund derartiger erzwungener Willenserklärungen bereits entschiedene Prozesse auf den Antrag der Betheiligten restituirt und nochmals verhandelt werden, sowie daß die Verfolgung solcher Vergehen und Verbrechen, welche im Jahre 1848 gegen Personen und Eigenthum der Privaten begangen worden, noch jetzt zulässig,

oder aber,

> anzuerkennen, daß die Königliche Staats-Regierung verbunden, ihm den durch die gegen ihn verübte Erpressung erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Durch Reskript vom 16. Januar d. J. wurde dies Ansinnen zurückgewiesen.

Vorstehendes ist der wesentliche Inhalt der von dem Premier-Lieutenant Meyer vom 8. Februar d. J. verfaßten Petition und der beigefügten „Darstellung" vom 16. Dezember v. J. Er richtet an das hohe Haus die Bitte:

> dasselbe wolle beschließen, seinen Antrag auf Einbringung der oben beschriebenen Gesetzes-Vorlage der Regierung Sr. Ma-

jestät des Königs zur Berücksichtigung zu überweisen und zu empfehlen,

oder aber,

dieselbe für verpflichtet zu erachten, ihn wegen der ihm aus dem mangelnden Schutz der Behörden im Jahre 1848 entstandenen Nachtheile zu entschädigen, resp. der Königlichen Regierung eine Abfindung dieserhalb anzuempfehlen.

Die Kommission hat keine Veranlassung finden können, diesen Anträgen stattzugeben. Die bestehende Gesetzgebung gewährt denjenigen, die zu einer sie verpflichtenden Willenserklärung gezwungen sind, ausreichenden Schutz, indem der §. 45. Theil I. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts bestimmt:

Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muß dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen 8 Tagen nach diesem Zeitpunkt gerichtlich anzeigen,

und der §. 46. a. a. O. disponirt, daß dergleichen vorläufige Anzeigen bei einem jeden Gerichte gültig geschehen können. Hat nun der Petent eine solche Anzeige aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit nicht gemacht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn um deshalb die gegen ihn angestellten Prozesse zu seinem Ungunsten entschieden sind. Eine Restitution aber gegen die ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, und der Erlaß eines desfallsigen Gesetzes ist unzulässig, weil dadurch den wohlerworbenen Rechten dritter Personen Eintrag geschähe. Ein strafrechtliches Einschreiten ferner wegen der angeblichen Erpressung ist unthunlich, weil dieses nach §. 235. des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bedrohte Vergehen nach §. 46. a. a. O in fünf Jahren verjährt und die Cognition der Staats-Behörde vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1855 geruht hat, die Excedenten aber dadurch ein Recht auf Straflosigkeit erworben haben, das ihnen durch ein neues Gesetz nicht illusorisch gemacht werden kann. Da nun endlich auch nicht der mindeste Rechtsgrund vorliegt, die Staats-Regierung für den dem Petenten aus der behaupteten Erpressung etwa erwachsenen Schaden verantwortlich zu machen, so trägt die Kommission darauf an:

über die Petition des Premier-Lieutenants Meyer zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 961. **VII.** Der invalide Artillerie-Unteroffizier G. Mühlner zu Egeln ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Disziplinar-Gerichtshofes seines Amtes als Steuer-Aufseher entsetzt worden. Er behauptet in der Petition vom 6. März d. J., daß er in dem betreffenden Verfahren in seiner Vertheidigung beschränkt, mithin ihm durch das „im Namen des Königs" erlassene Erkenntniß Unrecht geschehen sei, und knüpft daran den Antrag,

ein Gesetz herbeiführen zu wollen, durch welches ein Spruch „im Namen des Königs" nur alsdann geschehen darf, wenn in der Sache von jeder Seite und nach jeder Seite durch thatsächliche Beweise jeder geringste Zweifel an der Richtigkeit und Unparteilichkeit im Verfahren gegen den Angeklagten und an dem vermeintlichen Schuldig vorher beseitigt worden ist.

Dergleichen Vorschriften bestehen seit länger als einem halben Jahrhun-

dert, in Betreff des Disziplinar-Verfahrens gegen nicht richterliche Beamte, insbesondere aber in dem Gesetz vom 21. Juli 1852, und deshalb stellt die Kommission den Antrag:

über die Petition des G. Mühlner zur Tages-Ordnung überzugehen.

E.

Referent:
Abgeordneter Reichensperger (Köln).

I. Der Gerichtsvollzieher-Aspirant Heinrich Dick aus Birk, dermalen in Köln wohnhaft, bittet, Journ. II. Nr. 395.

das Haus der Abgeordneten möge bei dem Justiz-Ministerium seine Zulassung zum Gerichtsvollzieher-Examen befürworten.

Zur Begründung seiner Bitte bezieht er sich zunächst auf mehrere der Petition beigefügte Atteste, welche ergeben, daß er vom Jahre 1827 ab bis zum Oktober 1831, um welche Zeit er in den Militairdienst eintrat, auf der Schreibstube seines Oheims, des Gerichtsvollziehers Zimmermann zu Birk, beschäftigt gewesen ist, demnächst während des Jahres 1836 auf dem Parkete des Ober-Prokurators zu Köln gearbeitet hat und sodann in die Liste der zu prüfenden Gerichtsvollzieher-Aspiranten eingetragen wurde. Sowohl in Betreff seiner Führung als seines Fleißes lauten diese Atteste günstig, wie denn auch ein weiteres von seiner Ortsbehörde unter dem 27. Oktober 1837 ausgestelltes besagt, daß er nach dem im Jahre 1826 erfolgten Tode seiner beiden Eltern seiner vier minderjährigen Geschwister mit Selbstaufopferung sich angenommen und sich überhaupt in jeder Hinsicht vorwurfsfrei betragen habe. Ein Bescheid des General-Prokurators vom 18. Februar 1837 bedeutet den Dick auf ein von ihm eingereichtes Gesuch, daß er nach nunmehr zurückgelegten Stagen den Zeitpunkt abzuwarten habe, wo eine Prüfung von Gerichtsvollzieher-Aspiranten angeordnet werden könne und seine Einberufung zu derselben durch den Königlichen Ober-Prokurator erfolge. Auf die hierauf an das Justiz-Ministerium gerichtete Reklamation ward er unter dem 7. Juni 1838 dahin beschieden, daß, da auch andere mit ihm in gleich bedrängten Verhältnissen sich befindende Aspiranten sich der Maßregel hätten unterwerfen müssen, nach welcher Prüfungen zum Gerichtsvollzieher-Amte nur nach Maßgabe der eintretenden Stellen-Erledigungen veranlaßt würden — auch in Bezug auf ihn die beantragte Ausnahme nicht stattfinden könne. Den gleichen Erfolg hatte eine unter dem 18. Oktober 1838 stattgefundene Wiederholung jenes Gesuches, indem zufolge Auftrages des Justiz-Ministers der General-Prokurator dem Dick unter dem 12. Januar 1839 mittheilte, daß es bei der oben erwähnten Verfügung vom 18. Februar 1838 sein Bewenden behalten müsse. Eine nach Verlauf von etwa 12 Jahren an den Königlichen General-Proku-

rator gerichtete Eingabe ward von demselben am 22. Juni 1850 dahin beantwortet, daß Bittsteller zur Gerichtsvollzieher-Prüfung nicht zugelassen werden könne, weil er durch die Art seiner bisherigen Beschäftigung, wie solche aus den eingezogenen Erkundigungen und insbesondere aus den vielen von ihm geführten Prozessen sich ergäbe, seinem Berufe entfremdet worden, und keine Gewähr dafür vorhanden sei, daß er dem Gerichtsvollzieher-Amte auf die Weise, wie es das Gesetz erfordert, Genüge leisten werde.

Nachdem unter dem 6. Dezember 1855, 13. Juni 1856 und 29. Mai 1858 erneuerte Gesuche Seitens des General-Prokurators abschlägig beschieden worden waren, wandte Bittsteller sich an das Justiz-Ministerium und demnächst in einer Immediat-Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Prinz-Regenten mit gleichem Erfolge.

Aus der oben mitgetheilten Bescheidung des General-Prokurators vom 22. Juni 1850 ergiebt sich, daß es dem rc. Dick an der formalen Qualifikation, durch welche die Zulassung zum Gerichtsvollzieher-Examen bedingt ist, nicht ermangelt. Zwar gehören nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 7. August 1820 und einem Staatsministerial-Beschlusse vom 12. Oktober 1837 die Gerichtsvollzieher-Stellen zu denjenigen, welche ausschließlich für versorgungsberechtigte Militair-Invaliden bestimmt sein sollen; allein mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz in Betreff der fraglichen Stellen obwaltenden besonderen Verhältnisse wurde mehrfach, und zwar insbesondere durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 8. Oktober 1849, 30. November 1857 und 1. Juli 1859 verstattet, die Civil-Aspiranten zur Prüfung zuzulassen und alternirend mit den Militair-Anwärtern anzustellen, jedoch solle, wie es in der Kabinets-Ordre vom 30. November 1857 ausdrücklich heißt: „nur auf diejenigen Aspiranten Rücksicht genommen werden, welche im Lebensalter noch nicht zu weit vorgerückt, deren Führung stets tadellos gewesen und die sich dem früher beabsichtigten Berufe zum Gerichtsvollzieher nicht völlig entfremdet haben, auch voraussetzen lassen, daß sie dem seiner Zeit an sie ergehenden Rufe zur Anstellung ohne Weiteres Folge leisten werden.“ Wenn schon selbstverständlich von einem absoluten Anspruche auf eine Anstellung im Staatsdienste, und folgeweise auf Zulassung zu der dieselbe bedingenden Prüfung nicht die Rede sein kann, so findet sich hier das dabei eintretende Ermessen der betreffenden Behörden noch überdies ausdrücklich normirt. Bittsteller bestreitet in seinen verschiedenen, der Petition beigefügten Eingaben selbst nicht, daß er eine Reihe von Jahren hindurch sich mit Geschäften befaßt habe, welche zu dem von ihm gewählten Berufe in keinerlei Beziehung stehen. Ein von ihm beigebrachtes Attest des Bürgermeisters von Siegburg, d. d. 20. August 1850, besagt in dieser Hinsicht unter Anderem, daß er seit dem Jahre 1842 mit Ziegel- und Kalkbrennerei, sowie mit dem An- und Verkaufe von Grundstücken und Forderungen und der Vertretung von Parteien bei den Friedens-Gerichten sich befaßt habe. Er giebt ferner zu, daß diese Beschäftigung und seine vielfachen Spekulationen ihn in mißliche Verwickelungen gebracht, daß sie Mißgunst, Neid und Verfolgung gegen ihn geweckt hätten. Soviel insbesondere seine Thätigkeit als Mandatar in Prozeßsachen anbelangt, so kann er in Betreff zweier, ihm speziell zum Vorwurf gemachter Fälle nicht verabreden, daß er den betreffenden Parteien unverhältnißmäßig hohe Gebühren in Anrechnung gebracht habe, welche er freilich durch die Anführung zu rechtfertigen sucht, daß dabei ein

gewisses Risiko von ihm übernommen gewesen sei. Was aber auch immer seinem früheren Verhalten zur Last fallen möge, der Umstand — so meint Petent — daß er während der letzten Jahre, nach seiner Niederlassung in Köln, keinen weiteren Grund zu Beschwerden gegeben habe, müsse jedenfalls zu seinen Gunsten in Betracht kommen, und glaube er seine früheren Fehltritte hinreichend gebüßt zu haben. Zeugnisse über sein Verhalten während der letzten 10 Jahre bringt der ꝛc. Dick übrigens nicht bei. Der von ihm zu diesem Zwecke angegangene frühere Friedensrichter von Siegburg, Justizrath Heister, beschränkte sich darauf, ihm unter dem 3. März 1855 zu erwidern, daß, wenn er auch zur Zeit, als er als Mandatar vor dem Friedensgerichte aufgetreten sei, Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben habe, dies nicht ausschließe, daß er nach seiner Uebersiedelung nach Köln sich ein loyales Verhalten angeeignet habe.

Bei der vorstehend entwickelten Sachlage handelt es sich hier lediglich um die Würdigung der Persönlichkeit des Bittstellers und insbesondere um die Frage, ob derselbe hinreichende moralische Garantien dafür darbietet, daß er den Anforderungen des von ihm angestrebten, vielfachen Versuchungen ausgesetzten Amtes ein Genüge leisten werde. Abgesehen davon, daß das Haus der Abgeordneten nicht in der Lage ist, diese rein thatsächliche Frage nach allen Seiten hin eingehend zu prüfen, läßt sich auch für das in solchen Fällen nothwendig eintretende billige Ermessen der Behörden ein bestimmtes Kriterium nicht aufstellen. Zwar würde allerdings die hier allein beantragte Zulassung zum Examen der späteren Entschließung der betreffenden Behörde hinsichtlich der Anstellung des Petenten nicht schlechthin präjudiziren; allein schon die Rücksicht auf das eigene Interesse des Letzteren läßt es nicht als angemessen erscheinen, eine Hoffnung in ihm zu erregen, für deren Verwirklichung zur Zeit keinerlei Aussicht vorhanden ist.

Demnach trägt die Kommission dahin an,

> über die Petition des Heinrich Dick zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Der Friedensrichter Kampmann zu Geilenkirchen führt Beschwerde darüber, daß die ihm neben seinem Amts-Einkommen noch zustehende Entschädigung für Büreau-Auslagen im Betrage von 40 Rthlrn. zur Deckung der letzteren nicht ausreichend sei und beantragt, Journ. II. Nr. 72[illegible].

> das Haus der Abgeordneten möge die Abhülfe derselben bei der Staats-Regierung befürworten, da sein zu letzterem Zwecke bei dem General-Prokurator und demnächst bei dem Justiz-Minister eingereichtes Gesuch erfolglos geblieben sei.

In diesem Gesuche verlangt Petent nicht bloß eine „auskömmliche Erhöhung" seines Büreau-Fonds für die Zukunft, sondern zugleich Entschädigung für die seit 23 Jahren von ihm aus seinen persönlichen Mitteln zur Bestreitung der fraglichen Bedürfnisse gemachten Zuschüsse, indem er zugleich im Allgemeinen Klage über die Unzulänglichkeit seines Dienstgehaltes führt.

Abgesehen davon, daß es an den nothwendigen Elementen zu einer genauen Prüfung der thatsächlichen Aufstellung des Bittstellers gebricht, kann seinem Antrage schon um deswillen nicht entsprochen werden, weil eine sachgemäße Vertheilung des etatisirten Büreaukosten-Fonds nur in der Art zu

bewerkstelligen ist, daß die Bedürfnisse der sämmtlichen Untergerichte der Rheinprovinz gegeneinander abgewogen werden.

Die Justiz-Kommission sieht sich demnach veranlaßt, dem Hause der Abgeordneten vorzuschlagen:

über die Petition des Friedensrichters Kampmann zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 838. **III.** Der Partikulier O. Moeser aus Berlin stellt vor, daß die Frage, „nach welchen Gesetzen die Folgen einer stattgefundenen Schwängerung zu beurtheilen sei", durchaus im Unklaren liege und beantragt bei dem Hause der Abgeordneten, dasselbe möge

das Königliche Staats-Ministerium ersuchen, einen auf die Fixirung des Gerichtstandes in Schwängerungssachen bezüglichen Gesetz-Entwurf den beiden Häusern des Landtages vorzulegen.

Petent motivirt sein Gesuch im Wesentlichen dadurch, daß es im öffentlichen Interesse liege, für die Erhaltung der unehlichen Kinder Fürsorge zu tragen, und ihrer Verwahrlosung möglichst vorzubeugen, so wie ferner durch die Erfahrung, daß die öffentlichen Waisenhäuser mit unehelichen Kindern belästigt werden, deren Väter sich ihrer Pflicht entziehen.

Allerdings gehört die Frage von den aus dem außerehelichen Beischlafe abgeleiteten Obligationen in mehr als einer Beziehung zu den streitigen, wie dies schon eine Vergleichung der beiden betreffenden Obertribunals-Plenarbeschlüsse vom 21. November 1849 und 1. Februar 1858, so wie ein Blick in die darauf bezügliche Literatur ergiebt. Darum erscheint es indeß doch noch nicht geboten, ja nicht einmal räthlich, die Materie durch ein Spezial-Gesetz zu regeln. Die Schwierigkeiten, deren Beseitigung verlangt wird, haben nämlich weniger in dem Mangel positiver Satzungen, als vielmehr in Collisionen ihren Grund, welche sich aus der Verschiedenheit der in einzelnen Territorien des Staates bestehenden Gesetze oder aber daraus ergeben, daß verschiedene allgemeine Rechtsregeln neben einander in Betracht kommen.

Die Abwägung und Ausgleichung solcher Collisionen ist aber, in Anbetracht der wechselnden Natur derselben, am zweckmäßigsten der Doktrin und der Rechtsprechung zu überlassen. Jedenfalls erachtet die Kommission es nicht für angemessen, eine besondere gesetzliche Regelung für die hier in Frage stehende Materie bei der Staatsregierung zu befürworten, zumal in Folge des Gesetzes vom 24. April 1854 eine erhebliche Abnahme der auf außereheliche Schwängerung gegründeten Klagen nothwendig eintreten wird.

Die Kommission beantragt demnach bei dem Hause der Abgeordneten:

über die Petition des Moeser zur Tages-Ordnung überzugehen.

F.

Referent:
Abgeordneter Starke.

I. Drei landwirthschaftliche Vereine aus dem Kreise Heiligenbeil klagen über die fortschreitende Zügellosigkeit und Widerspenstigkeit des Gesindes auf dem Lande; behaupten, daß an Stelle des früheren patriarchalischen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten jetzt bei dem Gesinde eine dem landwirthschaftlichen Gewerbe zum größten Nachtheil gereichende Abneigung vor der Dienstbarkeit getreten wäre, und kommen zu dem Schluß, daß diesen Uebelständen nur durch eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung abgeholfen werden könne. Journ. II. Nr. 466.

Das Gesetz vom 24. April 1854, nach welchem ungehorsames und widerspenstiges Gesinde mit Geldbuße bis 5 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen belegt werden kann, finden Petenten zwar an sich gut, nach ihrer Ansicht geht aber die Bedeutung dieses Gesetzes wieder dadurch ganz verloren, daß die in demselben angedrohte Strafe nicht ohne Weiteres durch die Polizei definitiv verhängt und vollstreckt werden kann, sondern daß auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufigen Straffestsetzungen durch die Polizei, dem angeschuldigten Gesinde die Ermächtigung gegeben ist, binnen 10 Tagen auf gerichtliche Entscheidung zu provoziren. Hierdurch, meinen die Petenten, verliert die Strafe ihre Wirksamkeit, weil sie nicht der That auf dem Fuße folgt, und die Autorität der Polizei und des Brodherrn geht verloren.

Ein anderer Uebelstand wird von den Petenten in der nach ihrer Meinung unklaren Fassung des §. 77. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 gefunden.

Er lautet:

> „Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.“

Die Petenten halten die Fassung dieses Paragraphen für unklar. Im Hinblick darauf, daß derselbe vom Richter nicht selten zum Nachtheile der Brodherrschaft interpretirt worden sei, so daß letztere aus Besorgniß vor Strafe es unterlassen müsse, von der ihr beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen, halten die Petenten eine präcise Feststellung der der Brodherrschaft persönlich zustehenden Strafmittel für dringend geboten.

Ihr Antrag geht daher auf Beseitigung der angeregten Uebelstände durch eine vom Hause der Abgeordneten anzuregende Gesetzes-Vorlage.

Die Justiz-Kommission kann die Anträge der Petenten nicht befürworten.

Bei der Berathung der zweiten Kammer über das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes rc., wurde von der Kommission und von der Minorität des Hauses geltend gemacht, daß der Inhalt der Gesetzes-Vorlage mit der kontraktlichen Natur des Verhältnisses zwischen Brodherrn und Dienstboten nicht zu vereinbaren sei, und daß der

angestrebte Zweck nicht erreicht werde, so lange dem Gesinde freistände, gegen die vorläufig durch die Polizei festgesetzte Strafe auf richterliche Entscheidung zu provoziren.

Das Gesetz wurde zwar angenommen, aber von keiner Seite versucht, die eventuelle richterliche Entscheidung auszuschließen.

Dies konnte nicht geschehen, weil eine derartige Bestimmung, durch welche die richterliche Gewalt in die Hände der Polizei gelegt worden wäre, eine Verletzung der Artikel 86. und 87. der Verfassung (von der richterlichen Gewalt) enthalten hätte.

Derselbe Grund steht jetzt dem Antrage der Petenten entgegen.

Eben so wenig begründet ist der an §. 77. der Gesinde-Ordnung angeknüpfte Antrag.

Es kann nicht Sache des hohen Hauses sein, den Petenten Aufklärungen darüber zu geben, in welchem Sinne gesetzliche Bestimmungen zu verstehen sind.

Wenn aber die Petenten, wie es scheint, ein Recht auf körperliche Züchtigung des Gesindes zu haben meinen, welches ihnen durch die abweichende Ansicht der Juristen angeblich verkümmert wird, und wenn sie zur Beseitigung jedes Zweifels dieses Recht ausdrücklich anerkannt haben wollen, so kann die Kommission nicht umhin, dem hohen Hause die entschiedene Zurückweisung eines solchen Ansinnens zu empfehlen.

Das Züchtigungsrecht gegen das ländliche Gesinde, dessen das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 227. seqq. gedenkt, war lediglich ein Ausfluß der bei Emanation des Allgemeinen Landrechts noch geltenden Guts-Unterthänigkeit. Mit der Aufhebung der letzteren durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 ist auch das Recht zu züchtigen aufgehoben worden.

Für das ländliche Gesinde sind hiernach zunächst die §§. 1—176. Tit. 5. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, resp. die an deren Stelle getretene Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, maßgebend geworden.

Weder jene Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, noch die Gesinde-Ordnung, noch irgend ein anderes späteres Gesetz haben der Herrschaft ein Recht auf körperliche Züchtigung ihrer Dienstboten eingeräumt.

Ein solches Recht aber gegenwärtig der Dienstherrschaft zu verleihen, hieße nichts Geringeres, als unter Verkennung des kontraktlichen Verhältnisses zwischen Brodherren und Dienstboten die Grundgedanken der jetzt geltenden Gesetzgebung verletzen, nach welcher eine Strafe für die Uebertretung des Gesetzes nur durch den Richter verhängt werden soll, die körperliche Züchtigung als Strafmittel aber ganz aufgehoben ist.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause der Abgeordneten
den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 290. **II.** Die Gemeinden Kowanowko und Kowanowo (Kreis Obornick, Regierungs-Bezirk Posen) haben unter Wiederaufnahme einer im Jahre 1859 wegen Ablaufs der Session unerledigt gebliebenen Petition den Antrag gestellt:

den Fiskus zur Herstellung der Brücke über den Welnafluß bei Kowanowko zu veranlassen, da Fiskus hierzu verpflichtet sei, dieser Verpflichtung aber nicht nachkäme.

Nach dem Vortrage der Petenten hat seit Menschengedenken bei Kowanowko eine Brücke über den Welnafluß geführt, dieselbe liegt innerhalb der alten Landstraße zwischen Murowana-Goslyn und Obrzycko.

Fiskus hat zur südpreußischen Zeit (1803) und später wiederholt die Brücke den gebaut resp. reparirt.

Als dieselbe jedoch 1857 so schadhaft geworden war, daß das Betreten derselben lebensgefährlich erschien, hat er die Brücke für jeden Verkehr gesperrt und nicht wieder hergestellt.

Nach der Darstellung der Petenten wird hierdurch sowohl das öffentliche, wie ihr eigenes Privat-Interesse auf das Empfindlichste berührt.

In ersterer Beziehung führen sie an: Seit einer Reihe von Jahren sei zwar eine neue Straßen-Verbindung zwischen Murowana-Goslyn und Obrzycko hergestellt worden, welche ¼ Meile von Kowanowko, bei Obornick, über die Welna führe, die nicht kassirte alte Straße werde aber noch jetzt vielfach als Verbindungsstraße zwischen Obornick und Murowana-Goslyn einerseits und Ryczywóc und Czarnikow andererseits benutzt, insbesondere bilde die Welnabrücke bei Kowanowko die Vermittelung für den Verkehr zwischen vielen auf beiden Ufern belegenen Dorfschaften, ihre Bedeutung steige aber noch ganz erheblich bei Hochwasser, weil dann alle ober- und unterhalb belegenen Brücken überfluthet würden, so daß 1850 die gedachte alte Straße resp. die Brücke bei Kowanowko als Poststraße habe benutzt werden müssen.

Noch schlimmer werden angeblich Spezial-Interessen der Gemeinden Kowanowko und Kowanowo durch die Nichtwiederherstellung der Brücke betroffen.

Nach der Darstellung der Petenten haben die Gemeinden Kowanowko und Kowanowo zu einer dismembrirten Domaine gehört. Bei der Separation hat Kowanowko einen Theil seiner Ländereien jenseits des Welnaflusses angewiesen erhalten, jenseits liegt das Gut des Orts-Schulzen Rieske, dort liegt auch der Königliche Forst, in welchem der Gemeinde Kowanowo eine Holz- und eine Hütungs-Gerechtigkeit zusteht. Zur Bestellung der Felder von Kowanowko, zur Ausübung der ebengedachten Gerechtigkeiten der Gemeinde Kowanow. ist die streitige Brücke fast unentbehrlich, da die nächsten Brücken nach Angabe der Petenten ¾ Meile weiter oberhalb resp. unterhalb liegen.

Von der Ansicht ausgehend, daß nach den Landesgesetzen dem Fiskus allein die Pflicht aufliege, die Welnabrücke zu bauen, haben die Gemeinden Kowanowko und Kowanowo sofort nach der Sperrung der Brücke sich mit Anträgen, betreffend den Neubau der Brücke, an die zuständigen Behörden gewendet. Ein Kommissarius der Königlichen Regierung zu Posen hat 2 Termine (im September 1857 und April 1858) mit den Gemeinden abgehalten, und angeblich in dem ersteren die Baupflicht des Fiskus bestritten, in dem anderen aber indirekt anerkannt, dagegen die Ausführung des Baues von der Uebernahme der Anfuhr der Bau-Materialien durch die Gemeinden abhängig gemacht.

Seitdem soll zur Förderung der Sache Nichts geschehen sein.

Die Petenten haben Abschriften einer Reihe von Anträgen und Gesuchen beigelegt, die sie in dieser Sache an das Königliche Landrathsamt zu Obornik, die Königliche Regierung zu Posen, das Königliche Staats-Ministerium und an des Prinz-Regenten Königliche Hoheit gerichtet haben; sie erklären ausdrücklich, daß sie nicht einmal einen Bescheid auf dieselben erhalten hätten, obgleich ihnen auf Grund einer Immediat-Beschwerde vom Dezember 1858

durch die Kanzlei des Königlichen Finanz-Ministeriums im Januar 1859 die Mittheilung zugegangen sei, daß die Königliche Regierung zu Posen zur Berichterstattung aufgefordert worden wäre.

Der Zweck dieses Verfahrens ergiebt sich nach der Ansicht der Petenten aus den Kommissions-Akten des Kommissarius der Königlichen Regierung zu Posen, welcher die obengedachten beiden Termine mit den Gemeinden abgehalten hat. In denselben sollen zwei Berichte des Domainen-Rentmeisters **Franke** zu Rogasen vom 18. Oktober 1856 und 13. September 1857 enthalten sein, in welchen es ausdrücklich heißt:

> „daß, sobald nur mit Herstellung der Brücke einige Jahre gezögert würde, das Publikum dann von dem Gebrauche des Weges als entwöhnt zu betrachten sei, und daß es dann ein Leichtes sein würde, die Brücke zu kassiren."

Den Rechtsweg haben die Petenten bisher nicht betreten, weil sie glauben, daß durch einen Prozeß — abgesehen von den ihnen dadurch erwachsenden erheblichen Kosten-Vorschüssen — der so dringliche Brückenbau noch weiter verschleppt werden würde.

Sie haben sich daher jetzt mit der Bitte um Abhülfe an das Haus der Abgeordneten gewendet.

Die Justiz-Kommission war einstimmig der Ansicht, daß sie über die Frage: ob Fiskus zum Bau der Welnabrücke verpflichtet sei, nicht präjudiziren könne, und daß daher die Petenten in diesem Punkte auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

Dagegen erachtete sie sich für veranlaßt, das Seitens der Verwaltungs-Behörden gegenüber den Petenten beobachtete Verfahren einer Erörterung zu unterziehen.

Der Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung gab folgende Erklärung ab:

Die Ministerial-Akten geben keinen vollständigen Aufschluß über den formellen Verlauf der Sache. Thatsächlich richtig ist, daß die Verhandlungen seit etwa drei Jahren schweben. Eine Beschwerde wegen Neubau der Brücke ging Seitens der jetzt petitionirenden Gemeinden beim Ministerium zuerst unter dem 16. November 1857 ein, worauf die Regierung in Posen berichtete, die Brücke sei nothdürftig in Stand gesetzt, im Uebrigen müsse zunächst ihrer Seits resolutorische Entscheidung getroffen werden. Eine neue Eingabe des zur Sache besonders interessirten Mühlenbesitzers **Rieske** vom 29. Juli 1858 wurde der Regierung zur Beschleunigung der Sache zugefertigt. Zwei Immediat-Vorstellungen der Betheiligten vom 10./17. Dezember 1858 erforderten eine ausführliche Berichterstattung der Regierung und demnächst der betheiligten Ministerien. Die Ministerial-Akten schließen mit einem Erlaß vom 24. September 1859, in welchen weitere Verhandlungen zu einer gütlichen Regulirung der Sache angeordnet werden und die Regierung beauftragt ist, die Petenten mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Veranlassung der Erörterungen ist ein Neubau gewesen, welcher, sofern die Brücke überhaupt fortbestehen sollte, nothwendig war. Die bedeutenden gegen 9,000 Rthlr. betragenden Neubaukosten und sonstige Umstände führten zu der **präjudiziellen** Frage, ob die Brücke überhaupt für den öffentlichen Verkehr noch nothwendig sei. Durch die verschiedenen Instanzen hindurch ist

bis jetzt die Frage verneint worden, zu der anzuerkennenden Nützlichkeit aber standen außer Verhältniß die erheblichen Neubau- und Reparaturkosten. Um derselben gleichwohl möglichst Rechnung zu tragen, haben fortdauernd vergleichende Verhandlungen stattgefunden, welche, wie erwähnt, auch nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. September v. J. fortzusetzen waren. Dieselben haben namentlich zum Zweck, eine in Kowanowko vorhandene Privatbrücke für den freien Verkehr zu gewinnen. Erschwert sind die Verhandlungen, abgesehen von den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, durch nebenlaufende Verhältnisse und durch die frühere Unwillfährigkeit der Petenten, von einem andern Gesichtspunkte aus, als ihrer Ansicht: daß Fiskus unbedingt baupflichtig und die Brücke in einer Landstraße belegen sei, irgendwie zu verhandeln.

Die Konkurrenz des Fiskus als Baupflichtigen ist für die gegenwärtigen Erörterungen eine nebensächliche und zufällige. Es handelt sich nicht um einseitige Weigerung des Fiskus, einer behaupteten Baupflicht zu genügen. Die Angelegenheit ist verhandelt und war zu verhandeln von der Landes- (Wege-) Polizeibehörde, welcher der Fiskus nicht anders als eine Privatpartei gegenüber steht. Die Landes-Polizeibehörde aber hatte vorerst über die Nothwendigkeit des Fortbestandes zu entscheiden und erst, wenn zu Gunsten derselben entschieden wäre, würde interimistische Festsetzung über die Baupflicht zu erfolgen haben, hätten die Petenten ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse einen Privat-Anspruch wegen Unterhaltung der Brücke gegen den Fiskus geltend machen wollen und können, so hätte dies im Rechtswege geschehen müssen, welcher für diesen Fall von einer administrativen Entscheidung nicht abhängig war.

Nach Allem erhellt so viel, daß die Verhandlungen fortwährend schwankend gewesen sind. Haben die Petenten noch keinen definitiven Bescheid erhalten, so sind sie doch nothwendig schon durch diese Verhandlungen in Kenntniß von Lage der Sache erhalten. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in dieser Weise auch nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. September 1859 eine Verbescheidung der Petenten erfolgt ist.

Eine Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Berücksichtigung würde der bisher von dem Hause der Abgeordneten constant beobachteten Praxis zuwiderlaufen, wonach dasselbe nur solche Gegenstände, welche in dem administrativen Instanzenzuge ihre definitive Erledigung gefunden haben, seiner Erörterung unterzieht und die Kontrole über die angemessene geschäftliche Förderung der in der Verhandlung schwebenden Gegenstände, als ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zuständig mit Recht anerkannt hat.

Die Justiz-Kommission konnte der Auffassung des Herrn Regierungs-Kommissarius nicht beipflichten. Sie erkennt an, daß nach dem thatsächlichen Vortrage der Petenten, dem Seitens der Königlichen Staats-Regierung nicht widersprochen wird, die schleunige Herstellung der Welnabrücke im Interesse der Petenten allerdings wünschenswerth sein dürfte.

Sie ist der Ansicht, daß es ein Akt der Billigkeit gewesen wäre, wenn die Königliche Regierung, als Vertreterin des Fiskus, in dieser dringlichen Angelegenheit sich so rasch wie möglich dahin erklärt hätte, ob sie die Baupflicht des Fiskus hinsichtlich der qu. Brücke anerkenne oder bestreite.

Sie ist ferner des Glaubens, daß — abgesehen davon, ob event. den Fiskus die Verpflichtung zur Tragung der Baukosten trifft — die Frage: ob

das öffentliche Interesse die Herstellung der Brücke erheische, in weniger als drei Jahren erschöpfend zu erörtern gewesen sein dürfte.

Aus den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissarius konnte sie keine Widerlegung der von den Petenten aufgestellten Behauptung: daß mit ihnen nur in den zwei Terminen im September 1857 und April 1858 verhandelt worden sei, entnehmen.

Die Kommission konnte endlich gegenüber der bestimmten, positiven Erklärung der Petenten: „sie hätten bisher keinen Bescheid erhalten" — sich nicht für berechtigt halten, mit dem Herrn Regierungs-Kommissarius das Gegentheil zu präsumiren, — lediglich deshalb: weil der fast vier Monate vor Abfassung der Petition ergangene Ministerial-Erlaß vom 24. September 1859 weitere Verhandlungen zu einer gütlichen Regulirung der Sache angeordnet und die Regierung zu Posen angewiesen habe, die Petenten mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Aus diesen Gründen ist die Justiz-Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Petition — soweit sie sich über das Seitens der betreffenden Verwaltungsbehörden beobachtete Verfahren in der vorliegenden Sache beschwert — gerechtfertigt erscheine.

Sie schlägt daher dem hohen Hause vor:

die Petition der Gemeinden Kowanowko und Kowanowo der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Journ. II. Nr. 511. **III.** Der Mühlenmeister Jeremias Busse hatte mittelst Vertrags vom 30. Juni 1727 von dem Direktorium der Joachimsthalschen Schule für sich und seine Nachkommen die bei Joachimsthal belegene Wasser-Mahl- und Schneidemühle gekauft. Die Verkäufer hatten sich ein Verkaufsrecht stipuliren lassen.

Mittelst Vertrages vom 6. August 1810 war die Mühle von dem damaligen Besitzer, dem Schlossermeister Johann Friedrich Busse, auf seinen zweiten Sohn, den Bäckergesellen Busse, übergegangen.

Als letzterer durch Vertrag vom 7. Mai 1847 die Mühle an den Mühlenbesitzer Flügge verkaufen wollte, sind die Joachimsthalschen Schulen auf Grund des ihnen zustehenden Vorkaufsrechtes in den Vertrag eingetreten, und von ihnen hat der Fiskus die Mühle erworben.

Mehrere Brüder des Bäckergesellen Busse, darunter der jetzt als Petent auftretende Fabrikarbeiter Busse, sind im Jahre 1853 wegen dieser Mühle mit einer Klage gegen den Fiskus aufgetreten.

Unter der Behauptung, daß durch den oben gedachten Vertrag vom 30. Juni 1727 ein Fideikommiß für die Familie Busse errichtet worden, und daß sie selbst die einzigen Fideikommiß-Anwärter seien, haben sie darauf angetragen:

unter Vernichtung des Kaufvertrages vom 7. Mai 1847 den Fiskus zur Anerkennung ihrer Eigenschaft als Fideikommiß-Anwärter und demgemäß zur Herausgabe der Mühle zu verurtheilen.

Durch drei gleichlautende Erkenntnisse sind die Kläger abgewiesen worden.

Nachdem Philipp Busse auf diesem Wege seine vermeintlichen Ansprüche an die Mühle nicht zur Geltung brachte, hat er unter der Behauptung, daß der Vertrag vom 6. August 1810 als nicht vorhanden anzusehen sei, und

demnach die Mühle noch zum Nachlasse seines inzwischen verstorbenen Vaters gehöre, im Jahre 1856 die Wiederaufnahme der Nachlaß-Regulirung bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Joachimsthal beantragt.

Auch mit diesem Antrage ist er durch die Kreisgerichts-Kommission zu Joachimsthal (resp. durch das Königliche Kammergericht und das Königliche Ober-Tribunal, an die er sich beschwerdeführend wendete) abgewiesen worden.

Zwei fernere an den Herrn Justiz-Minister gerichtete Beschwerden des Busse hat ersterer unter Hinweisung auf den im §§. 2. und 3. der Verordnung vom 2. Januar 1849 angeordneten bereits erschöpften Instanzenzug zurückgewiesen.

Philipp Busse wendet sich nun an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

ihm, der vom Gesetz und von den Behörden verlassen werde, zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die Justiz-Kommission findet keine Veranlassung, sich einer Prüfung der Rechtsfragen, um die es sich hier handelt, zu unterziehen.

Hinsichtlich des Prozesses, welchen Philipp Busse gegen den Fiskus geführt hat, liegt res judicata vor, jedes Eingehen auf die dort getroffene Entscheidung in rechtlicher Beziehung bleibt daher ausgeschlossen. Will er dagegen die unter Bezugnahme auf die rechtskräftige Entscheidung jenes Prozesses basirte Zurückweisung seines Antrages auf Wiederaufnahme der Nachlaß-Regulirung anfechten, so muß es ihm zunächst überlassen bleiben, im Wege des Prozesses zu erwirken, daß der Vertrag vom 6. August 1810 für nichtig erklärt werde.

In diesem Punkte ist der Rechtsweg noch gar nicht betreten worden.

Die Anträge des Petenten bezwecken hiernächst in beiden Punkten einen unzulässigen Eingriff in den geordneten Gang der Rechtspflege.

Die Justiz-Kommission beantragt demnach bei dem hohen Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

IV. Der Orts-Vorstand Louis Ogilvie zu Warrischken bei Plaschkew und Genossen bitten: Journ. II. Nr. 513.

das hohe Haus der Abgeordneten möge dafür sorgen,

„daß die Gesetzgebung, betreffend die Alimentation unehelicher Kinder, einer Revision unterzogen werde."

Sie stellen diesen Antrag im Interesse der Orts-Armenpflege, für welche nach den Motiven der Petition event. eine große Last entsteht, wenn es der außerehelich Geschwängerten nicht gelingt, den von ihr als Vater des Kindes bezeichneten Mann zur Alimentation heranzuziehen, weil sie erweislich in der Konzeptionszeit mit mehreren Männern zugehalten hatte.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes schlagen die Petenten vor:

„ein Gesetz zu erlassen, wonach — wenn erwiesen werden kann, daß mehrere Männer ein unschickliches Verhältniß mit einer Weibsperson unterhalten haben — alle Betheiligten für den Sprossen Alimente zahlen müssen, und zwar je nach der Begüterung von 10 bis 150 Rthlrn. jährlich."

Mit diesen Mitteln wollen die Petenten das Kind, welches der leichtsin-

nigen Mutter weggenommen werden soll, sobald es der Mutterbrust entbehren kann, bei fremden Leuten erziehen lassen.

Die Kommission fand keine Veranlassung, diesem Antrage beizutreten, weil er den Rechtsgrundsätzen, aus denen die Alimentationspflicht hervorgeht, widerspricht.

Die Kommission beantragt daher bei dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 525. **V.** Der Privatschreiber Fr. Paulsdorf zu Bergen auf Rügen hat unter Wiederaufnahme einer bereits 1857, 1858 und 1859 eingebrachten, aber stets unerledigt gebliebenen Petition den Antrag gestellt:

der hohe Landtag wolle beschließen, das Strafgesetzbuch in der Art zu vervollständigen, daß bei einem Kindesmorde durch eine unverehelichte Mutter der bekannte (oder ermittelte) Vater des Kindes, wenn solcher sich der Mutter während ihrer Schwangerschaft nicht fürsorglich angenommen und namentlich für ein passendes Unterkommen zu ihrer Entbindung nicht gesorgt, auch Niemandem Behufs Ueberwachung der Schwangeren von deren Zustande Mittheilung gemacht, vielmehr dieselbe (und folglich auch das Kind) treulos und pflichtvergessen verlassen hat, ebenfalls — und zwar nach Maßgabe der Umstände entweder in gleicher Weise, oder härter, oder milder, als die Mutter — bestraft werde.

In den Gründen führt der Petent aus, daß der Vater nach göttlichem und menschlichem Rechte die Verpflichtung habe, für die Mutter und das Kind zu sorgen, und daß die Verletzung dieser Pflicht in den meisten Fällen des Kindesmordes die Veranlassung zu diesem Verbrechen gebe.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Antrag nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden könne. Die Frage, durch welche Mittel dem Verbrechen des Kindesmordes vorgebeugt werden könne, hat die ältere Gesetzgebung vielfach beschäftigt (Grotmann, Kriminalrecht §. 279. Hitzig, Zeitschrift III. Seite 155.).

Das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. enthält in den §§. 888. und folgende zu diesem Zwecke eine große Reihe von Vorschriften, namentlich in den §§. 914. und folgende hinsichtlich des Mannes, der sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, und droht eine 2—4 monatliche Gefängnißstrafe, wenn er die ihm zur Pflicht gemachten Schritte verabsäumt. Die neuen Gesetzgebungen haben dieses System verlassen. So unmoralisch es ist, wenn der außereheliche Vater sich der Mutter und des Kindes nicht annimmt, so hat man doch in diesem Umstand allein keinen strafrechtlichen Grund finden können, ihn wegen des Kindesmordes als Theilnehmer verantwortlich zu machen, und würde ein solches Prinzip nothwendig zur Untersuchung der Vaterschaft führen, welche im Kriminal-Prozesse nicht weniger bedenklich ist, als im Civilverfahren (Gesetz vom 24. April 1804 und Art. 340. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Kommission beantragt daher bei dem hohen Hause:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

VI. Das hohe Haus der Abgeordneten ist in der Sitzung vom 1. Februar 1860 über eine Petition des Bergmannes David Tralls zu Neu-Krausendorf, in welcher derselbe Restitution gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß nachsuchte, dem Antrage der Justiz-Kommission entsprechend, zur Tages-Ordnung übergegangen. Cf. Nr. 22. der Drucksachen II. 126. Journ. II. Nr. 510.

Tralls will sich hierbei nicht beruhigen, und h t unter Wiederholung des früheren Antrags in einer neuen Petition zu deduciren versucht, daß ihm mit den gegen ihn ergangenen Erkenntnissen Unrecht geschehen sei.

Da Tralls durchaus keine nova angeführt hat und die Justiz-Kommission jetzt ebenso, wie bei Berathung der ersten Petition, keine Veranlassung findet, in den geordneten Gang der Rechtspflege einzugreifen, trägt sie darauf an:

über die Petition des pp. Trall zur Tages-Ordnung überzugehen.

VII. Auf Antrag des Partikulier Willsch zu Breslau ist sein Schuldner, der Geometer Breuer, durch die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Guttentag zum Personal-Arrest gebracht worden. Journ. II. Nr. 578.

Willsch wollte erfahren haben, daß Breuer im Gefängniß für einen Feldmesser zu Guttentag arbeite und sich Geld verdiene. Er beantragte deshalb bei der Gerichts-Kommission zu Guttentag, man möge die Richtigkeit dieser Nachricht erforschen.

Die Gerichts-Kommission beschied ihn dahin,

daß Breuer nicht beschäftigt werde, weil beim Gericht Niemand darauf angetragen habe.

Willsch beschwerte sich über diesen Bescheid, indem er ausführte, daß Breuer offenbar ohne Wissen der Gerichts-Kommission im Gefängniß Arbeiten gegen Lohn ausführe, daß er, Willsch, als Gläubiger das lebhafteste Interesse habe, dies zu erfahren, und daß die Gerichts-Kommission seine Rechte verkümmere, wenn sie die von ihm verlangten Ermittelungen nicht anstelle.

Das Königliche Appellations-Gericht wies die Beschwerde zurück:

„weil es nicht Sache des Richters, sondern des Gläubigers sei, zu ermitteln, ob der Schuldgefangene im Personal-Arrest beschäftigt werde."

Eine hierüber bei dem Herrn Justiz-Minister angebrachte Beschwerde ist ebenfalls zurückgewiesen worden:

„weil der Justiz-Minister nach §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht ermächtigt sei, die angebrachte Beschwerde seiner Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen."

Willsch glaubt hierin eine Verletzung des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 zu sehen, welcher bestimmt:

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

Nur solche Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb, oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich

aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege schließlich durch den Justiz-Minister zu erledigen.

Willsch hat demnach eine Petition überreicht, in welcher er beantragt, daß der Herr Justiz-Minister durch das Haus der Abgeordneten

1) zur Aufrechterhaltung der bestehenden Verordnung (2. Januar 1849),
2) zur Berücksichtigung des Inhaltes der von ihm (Willsch) eingereichten Beschwerde

veranlaßt werden möge.

Die Justiz-Kommission kann dem Antrage des Petenten nicht beitreten.

Der Prozeß Willsch contra Breuer befindet sich in der Exekutions-Instanz. In letzterer glaubt er seine Rechte durch die Gerichts-Kommission zu Guttentag verkürzt.

Wenn Willsch meint, daß Beschwerden hierüber nach dem Alinea 3. des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 von dem Herrn Justiz-Minister zu entscheiden seien, so hat er übersehen, daß das Gesetz vom 28. April 1851 (Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849) Gesetz-Sammlung S. 181. bestimmt:

Art. XIII.

1. rc.

2. rc. Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutions-Instanz.

Für diese ist daher nach dem Alinea 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849 das Königliche Ober-Tribunal die Beschwerde-Instanz.

Da rc. Willsch an diese sich noch nicht gewendet hat, der Instanzenzug also noch nicht erschöpft ist, behebt sich jede Prüfung des materiellen Inhaltes der Beschwerde.

Die Justiz-Kommission schlägt daher dem hohen Hause vor:

über die Petition des rc. Willsch zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1097. **VIII.** Der Knecht Ernst Volduan zu Neu-Jershagen hatte wegen einer Lohnforderung gegen den dortigen Eigenthümer Karl Lüdtke geklagt, und in erster Instanz hatte die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde ein ihm günstiges Erkenntniß gefällt, in zweiter Instanz war dasselbe aber durch das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin abgeändert und Kläger abgewiesen worden.

Das ebengedachte Erkenntniß ist rechtskräftig.

Unter Beilegung der Erkenntnisse beider Instanzen wendet sich jetzt der Vater des Klägers, der Eigenthümer Martin Volduan, an das Haus der Abgeordneten, erklärt den gedachten abweichenden Urtelsspruch zweiter Instanz für unbegreiflich, weil er sich auf dieselben Beweismittel, wie das Erkenntniß erster Instanz, stützt, und stellt die Frage:

„Was habe ich zu thun, um das Recht meines Sohnes geltend zu machen, und welche Beschwerde- und Untersuchungs-Instanz wäre zu verfolgen?“

Da es nicht zu den Funktionen des Landtages gehört, Rath zu ertheilen, beantragt die Justiz-Kommission

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

IX. Der Wirthschafts-Inspektor August Tiebel zu Mochelleck, Kreis Inowraclaw, fühlt sich durch ein Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Inowraclaw, Kommission für Bagatellsachen vom 19. Dezember 1859 verletzt, weil er durch dasselbe wegen Mißhandlung eines Knechtes zu einer Strafe verurtheilt worden ist, obgleich ihn der unter seiner Aufsicht stehende Knecht nach Inhalt des Erkenntnisses zum Zorne gereizt hätte. Journ. II. Nr. 1129.

Er legt Abschrift eines Erkenntnisses des Königlichen Appellationsgerichtes zu Posen vor, nach welchem eine unter ganz ähnlichen Umständen von dem Einzelrichter des Königlichen Kreisgerichts zu Birnbaum ausgesprochene Verurtheilung im Hinblick auf §. 77. der Gesinde-Ordnung wieder aufgehoben worden ist, und stellt den Antrag,

das hohe Haus möge dahin wirken:

daß die auf Grund der Verurtheilung von ihm bereits gezahlten Kosten wieder zurückerstattet, und das gegen ihn ergangene Erkenntniß einer Revision unterworfen werde.

Der Antrag des Petenten ist nicht gerechtfertigt. Wenn das Erkenntniß gegen ihn, ebenso, wie das in der Beilage angezogene Erkenntniß des Einzelrichters bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Birnbaum, den §. 77. der Gesinde-Ordnung verletzte, so stand ihm zu, auf die Entscheidung der höheren Instanz zu rekurriren. Daß auf diesem Wege Abhülfe möglich war, zeigt das von ihm beigelegte Erkenntniß. Hat er aber von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht, und ist das Erkenntniß 1. Instanz gegen ihn rechtskräftig geworden, so kann ihm auch das Haus der Abgeordneten nicht helfen, weil jeder Eingriff in den geordneten Gang der Rechtspflege für unzulässig erachtet werden muß.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

G.

Referent:

Abgeordneter Wolff.

I. Der Kahnschiffer Gottlieb Quaeck aus Kallwen, Tilsiter Kreises, wurde durch Erkenntniß des Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu Tilsit vom 9. Juli 1856 wegen Nichtbefolgung der Anordnungen des Brückenmeisters Wiegand beim Oeffnen der Tilsiter Schiffsbrücke bestraft. In der Meinung, ungerecht verurtheilt worden zu sein, hatte derselbe den als Zeugen Journ. II. Nr. 475.

bleiben, seine vermeintlichen Ansprüche gegen den, den er für verpflichtet erachtet, im Wege des Prozesses zu verfolgen.

Die Kommission empfiehlt demnach

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 755. **III.** Der Ackerwirth Leopold Cazpahr aus Schillwen im Kreise Heydekrug trägt in einer Petition vom 26. Februar c. vor: daß er im Jahre 1855 zu Schillwen eine bäuerliche Besitzung mit mindestens 30 Morgen Preußischen Maßes Ackerland gekauft; daß er mit seiner Verkäuferin und Altsitzerin mehre Prozesse gehabt und in Folge dessen bedeutende Kosten an das Königliche Kreisgericht zu Heydekrug zu zahlen hatte; daß ihm im Herbst 1858 der Gerichts-Exekutor Gardeike wegen eines Kostenbetrages sein einziges Pferd abgepfändet und im nächsten Kruge sofort für 1 Rthlr. 10 Sgr. verkauft habe; daß er darüber bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Heidekrug, bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Insterburg, sowie bei dem Herrn Justiz-Minister Beschwerde geführt, von den beiden Gerichten dahin beschieden worden, daß das Pferd bei seinem kleinen Ackerbesitze von 12 Morgen entbehrlich und somit pfändbar gewesen, dagegen von dem Herrn Justiz-Minister keinen Bescheid erhalten und statt dessen von dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Heydekrug auf dessen frühere Vorbescheidung verwiesen worden.

Petent hält sich durch die fragliche Exekutions-Vollstreckung verletzt — glaubt, da er mindestens 30 Morgen Preußisch Maß Acker besitze — indem die im Hypothekenbuche aufgeführten 12 Morgen dort üblichen Flächen-Maßes wenigstens 30 Morgen Preußisch Maß geben — zur Bewirthschaftung unbedingt ein Pferd, wenn nicht zwei zu bedürfen — bemerkt noch, daß er wegen Mangel sonstigen Zugviehes im verflossenen Jahre seine Ackerstücke nicht habe bestellen können und so in das größte Elend gerathen sei, und beantragt:

das Haus der Abgeordneten wolle veranlassen,

1) daß durch Vernehmung mehrer, namhaft gemachter Personen festgestellt werde, daß er bei seiner Ackerwirthschaft mindestens ein Pferd bedürfe, und daß sonächst dem Exekutor die Erstattung des Pferdes aufgegeben werde,
2) daß die ad 1. beantragte Vernehmung nicht durch das Königliche Kreis-Gericht zu Heydekrug, sondern durch ein anderes unparteiisches Gericht erfolge,
3) daß dem ihm feindlich gesinnten Exekutor Gardeike fernere Exekutions-Aufträge gegen ihn nicht mehr ertheilt würden,
4) daß ihm die rückständigen und laufenden Abgaben bis auf Weiteres gestundet werden,
5) daß ihm in seiner ganz erbärmlichen Lage Abhülfe gewährt werde.

So wenig die Justiz-Kommission — die Wahrheit aller Angaben vorausgesetzt — die traurige Lage des Petenten, in die er durch die Abpfändung seines einzigen Pferdes gerathen sein mag, verkennen will, und so sehr sie auch die gegen ihn durch die fragliche Exekutions-Vollstreckung — zumal wegen Gerichtskosten — verübte Härte im Hinblick auf die Vorschrift des §. 71.

Tit. 24. der Prozeß-Ordnung und des §. 65. der Justiz-Ministerial-Instruktion für die Unter-Beamten vom 2. August 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt 1850, Seite 261. folg.) anerkennen will, so befindet sich dieselbe jedoch nicht in der Lage, dem Hause der Abgeordneten die Gewährung seiner Anträge zu empfehlen.

Dem Petenten kann ad 1. nur überlassen bleiben, seine vermeintlichen Ansprüche gegen den Exekutor im Prozesse zu verfolgen, wenn er damit durchzukommen sich getraut; — ad 2. und 3. steht dem Hause der Abgeordneten ein Eingriff in die Justizpflege und Verwaltung nicht zu; — und ad 4. und 5. muß Petent seine etwanigen Anträge bei den betreffenden Verwaltungs-Behörden stellen. Demnach rechtfertigt sich der Antrag

auf Uebergang zur Tages-Ordnung.

II.

Referent:
Abgeordneter Immermann.

I. In einer während der vorjährigen Sitzung übergebenen, zur Berathung in der Justiz-Kommission, nicht aber zur Verhandlung in pleno gelangten Petition hatten der Rittergutsbesitzer v. Langendorf auf Campern und 12 Genossen darauf angetragen: Journ. II. Nr. 348.

> die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst ein Gesetz vorzulegen, wonach die Beschlagnahme des Gesindelohnes im Wege der Exekution, nicht wie bisher zum vollen, sondern nur zu einem bestimmten Betrage zulässig sei.

Gegenwärtig ist eine neue Petition des Landraths des Trebnitzer Kreises und Rittergutsbesitzers v. Salisch auf Ober- und Nieder-Kehle, des Rittergutsbesitzers v. Langendorf auf Campern, früheren Mitpetenten, und 15 anderer Genossen d. d. Trebnitz den 7. Januar 1860 eingegangen, in welcher ausdrücklich auf jene frühere Petition mit dem Bemerken Bezug genommen wird, daß der in jener gemachte Antrag wiederum aufgenommen werde.

Zur Motivirung führen die Petenten an, daß in der Provinz Schlesien das baare Dienstlohn der Regel nach sehr gering bemessen sei, indem die Dienst-Entschädigung vorzugsweise in Natural-Emolumenten bestehe, und daher das Geld-Dienstlohn nur zur Bestreitung der sonstigen unumgänglich nothwendigen Ausgaben zureiche, daß eine volle Beschlagnahme des Dienstlohnes gewöhnlich dahin führe, daß das Gesinde den Dienst verliere, indem es eines Theils nicht im Stande sei, in Ermangelung des Nothwendigsten zur Verrichtung des Dienstes, z. B. der Kleidungsstücke, den Dienstpflichten zu genügen, anderen Theils die Dienstherrschaft das Mißtrauen hege, daß sich dergleichen Gesinde durch unredliche Mittel aus seiner traurigen Lage zu befreien suche, daß ein solches entlassene Gesinde einen andern Dienst dann eben so wenig zu finden ver-

möge und auf diese Weise in Noth und Elend gerathe, resp. zu Verbrechen gedrängt werde. Es wird darauf hingewiesen, daß bereits andere Klassen von Personen durch entsprechende Bestimmungen vor gänzlichem Verfall geschützt seien, namentlich wird die in §. 95. Tit. 24. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Konservirung der Künstler und Professionisten in ihrem Nahrungsstande getroffene Anordnung in Bezug genommen und schließlich der Antrag gestellt:

> ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, durch welches das Gesinde in ähnlicher Weise, wie bei den Handwerkern bereits vorgeschrieben sei, vor Noth und Elend geschützt werde.

Da eine durchaus adäquate Modalität wie bei den Bestimmungen in Betreff der Handwerker, überhaupt nicht ausführbar wäre, und, wie bemerkt, die Petenten im Eingange der Petition sich ausdrücklich dahin ausgesprochen haben, daß sie den Antrag der früheren Petition wiederum aufnehmen wollten, so kann angenommen werden, daß sie dasselbe, wie die früheren Petenten, verlangen, nämlich

> die Extrahirung eines Gesetzes, wonach die Beschlagnahme des Gesindelohns im Wege der Exekution nicht zum vollen, sondern nur zu einem den Umständen angemessen Betrage zulässig sei.

Es ist nicht zu leugnen, daß wenn dem Gesinde die ganze pekuniaire Remuneration für seine geleisteten Arbeiten entzogen wird, es nicht nur zur Lässigkeit im Dienste, sondern auch zu Unredlichkeiten gegen die Herrschaft und Diebstahl veranlaßt werden, und es bei einer Entziehung seines ganzen Lohnes die Mittel verlieren kann, diejenigen anderen Lebensbedürfnisse sich zu beschaffen, die eine freie außerdem gewährte Station nicht gewährt, auch ein solcher herunter gekommene Dienstbote nach Entlassung aus dem Dienste mit Schwierigkeiten wegen seiner ferneren Existenz zu kämpfen hat.

Dennoch sprechen überwiegende Gründe gegen den Antrag der Petenten.

Was den Rechtspunkt anlangt, so existirt keine positive Bestimmung, die die Beschlagnahme des Gesindelohnes zum ganzen Betrage verbietet und würde daher, falls jene Beschlagnahme beschränkt werden sollte, allerdings der Erlaß eines Gesetzes erforderlich sein. Kontrovers war, ob nur das verdiente, mithin fällige, Lohn des Gesindes, oder auch das noch nicht fällige erst zu verdienende mit Beschlag belegt werden könne; es dürfte jedoch durch die Wissenschaft und Judikate des höchsten Gerichtshofes die Ansicht sich dahin festgestellt haben, daß die Anweisung oder Ueberweisung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 zur eigenen Einziehung nur in Betreff des schon verdienten mithin fälligen Lohnes zulässig ist, dagegen nichts entgegensteht, zur Sicherung des demnächstigen Befriedigungs-Objekts, das Lohn schon dann mit Beschlag zu belegen, so bald nur der Dienst angetreten, mithin das Rechtsverhältniß konstituirt ist, aus welchem die Lohnforderung entspringt.

Die Gründe, die gegen den Antrag sprechen, sind folgende:

Es würde zuvörderst durch eine derartige Beschränkung der Beschlagnahme des allgemeinen Rechtsprinzip, daß der Gläubiger befugt ist, sich wegen seiner Forderung an das Vermögen seines Schuldners bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu halten, verletzt, und ein neues Privilegium für einen ganzen Stand geschaffen werden. Wenn nun bereits derartige Begünstigungen und

Exemtionen, z. B. in Betreff der Künstler und Professionisten, der Schuldner, welche Landwirthschaft treiben (§§. 71. und 95. Tit. 24. Theil I. Allgemeine Gerichts-Ordnung), der Civilbeamten und Pensionaire rücksichtlich der Gehalte resp. der Pensionen (§. 107. Tit. 24. Theil I. Allgemeine Gerichts-Ordnung und Anhang dazu §§. 160. u. ff., §§. 20. u. ff. Tit. 29. Theil I. Allgemeine Gerichts-Ordnung), der Militairpersonen (§§. 155. und 165. u. ff. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung), gesetzlich bestehn, so rechtfertigen sich diese aus dem öffentlichen Interesse des Staates, resp. bei den Pensionen aus dem Charakter und Zwecke derselben; eine Vermehrung dieser Exemtionen, wo nicht das dringendste Bedürfniß im öffentlichen resp. Staats-Interesse vorliegt, ist aber unbedingt zu vermeiden, namentlich da, wo die gewährte Begünstigung sofort andere Ansprüche darauf hervorrufen würde; denn die dem Gesinde gewährte Begünstigung würde auch den Fabrikarbeitern und Handwerksgesellen zu bewilligen sein, und würden diese sogar noch einen mehr berechtigten Anspruch darauf haben, weil das Gesinde gewöhnlich neben dem Geldlohne freie Station hat, also bei einer Entziehung seines ganzen Lohnes dennoch in Betreff der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse gesichert ist, auch vor Ablauf des Kontrakts wegen solcher Entziehung nicht aus dem Dienste entlassen werden kann, wogegen namentlich bei den Fabrikarbeitern mit der Entziehung des ganzen Lohnes die Subsistenzmittel vollständig genommen werden, und meistentheils auch eine volle Beschlagnahme die sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge haben dürfte. Es würde ferner eine solche Begünstigung des Gesindes in vielen Fällen eine gar nicht zu rechtfertigende Benachtheiligung des Gläubigers sein, da dem Gesinde durch die betreffende Modalität noch Mittel über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinaus gelassen würden, während dem Gläubiger dadurch die Mittel entzogen werden könnten, sich selbst diese zu beschaffen, namentlich wenn man erwägt, daß die betreffenden Forderungen häufig aus Gewährung derartiger Lebensbedürfnisse an das Gesinde, wie z. B. Kleidung etc., entstanden sind.

Es dürfte die beantragte Beschränkung der Beschlagnahme auch nicht einmal im eigenen Interesse des Gesindes liegen, da der Kredit ihm dadurch geschmälert werden könnte, indem bei der Aussicht, nur durch eine successive Befriedigung vermittelst kleiner Raten aus dem Lohne, ausgedehnt über eine lange Zeit hin, die Forderung berichtigt zu erhalten, die betreffenden Interessenten sich schwer zum Kreditiren verstehen dürften, und könnte möglicherweise dadurch, was gewiß zu vermeiden wäre, das Gesinde zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten in ausgedehnterer Weise, wie bisher, veranlaßt werden, um auf diese Weise den Gläubigern durch prinzipale Verhaftung mit ihrer Person den Ersatz für geschmälerte Verhaftung mit ihrem Vermögen zu gewähren, eine Ausdehnung, die durch die Entziehung der Person zugleich für die Dienstherrschaft von sehr wesentlichem Nachtheile wäre.

Endlich dürfte aber auch in der That kein praktisches Bedürfniß zum Erlasse der beantragten gesetzlichen Bestimmung obwalten. In der Praxis wird in seltenen Fällen das ganze Lohn des Gesindes mit Beschlag belegt; entweder machen die Gläubiger in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse gar nicht solch einen Antrag, oder die Gerichte verfügen nur eine angemessene Beschlagnahme, bei der sich die Gläubiger beruhigen, oder es stehen, wenn wirklich das ganze Lohn mit Beschlag belegt ist, und dagegen, sei es von dem Gesinde oder der Herrschaft remonstrirt wird, die Gläubiger, namentlich auf

Befürwortung solcher Remonstrationen Seitens der Gerichte, davon ab. Die Fälle, in denen mit voller Strenge die Beschlagnahme des ganzen Gesindelohnes durchgeführt wird, dürften nur vereinzelte sein.

Eine Frage, die von ganz gleichem Gesichtspunkte zu beurtheilen ist, wie die vorliegende, hat bereits wiederholt die Landesvertretung und die Staats-Regierung beschäftigt.

Der Kommerzien-Rath Förster in Grünberg hat im Jahre 1855 bei der damaligen Zweiten Kammer darauf angetragen:

die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen den Fabrikarbeitern das volle Lohn zu Gunsten eines Dritten eingehalten werden könne, zu beseitigen.

Die Kammer beschloß, gegen den Antrag der Majorität der betreffenden Kommission, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen (conf. Kommissions-Bericht Nr. 197. der Drucksachen ad F. und Stenographische Berichte pag. 765.).

Im Jahre 1857 hat derselbe in Folge eines ihm gewordenen Bescheides, wonach die Regierung bei Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse sich zu legislativen Vorlagen nicht veranlaßt zu sehen erklärte, dieselbe Petition wiederholt.

Auch diese Petition wurde gegen den Antrag der damaligen Justiz-Kommission der Staats-Regierung zur Erwägung überwiesen (cfr. Kommissions-Bericht Nr. 118. der Drucksachen ad B. und Stenographische Berichte pag. 448. und folgende).

Bei der Berathung der gegenwärtig vorliegenden Petition erkärte der Herr Regierungs-Kommissarius:

In Folge des Antrages des Kommerzien-Raths Förster sei die Frage:

ob die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlagnahme des Lohnes der Fabrikarbeiter, des Gesindes und der Wirthschafts-Beamten einer Aenderung zu unterwerfen seien,

von der Staats-Regierung in Erwägung gezogen. Dieselbe habe zunächst die Berichte der Regierungen und Handelskammern eingefordert, von denen sich 34 gegen und 18 für eine Abänderung der Gesetzgebung ausgesprochen hätten. Auf die wiederholte Anregung dieser Frage in der Sitzungs-Periode des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1856/57 habe der Herr Justiz-Minister demnächst Veranlassung genommen, 17 Appellations-Gerichte zum gutachtlichen Berichte aufzufordern, von denen 7 für, 10 gegen eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschlagnahme des Lohnes votirt hätten. Das Ministerium sei der Majorität aus den auch oben angeführten Gründen beigetreten und habe deshalb es nicht für angemessen gehalten, in dieser Richtung mit einer Gesetzes-Vorlage hervorzutreten.

Nach dem vorjährigen nicht zum Drucke gelangten Berichte der Justiz-Kommission empfahl dieselbe einstimmig den Uebergang zur Tages-Ordnung. Auch die gegenwärtige Justiz-Kommission trägt in Erwägung obiger Gründe bei dem hohen Hause darauf an:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 382. **II.** Der Schulze Stoof und vier Genossen zu Glasow im Kreise Teltow tragen in ihrer Eigenschaft als Vormünder in einer während der vor-

jährigen Session bereits eingegangenen, damals nicht erledigten und gegenwärtig wiederum eingereichten Petition darauf an:

> dem Königlichen Staats-Ministerium anheim zu stellen, die höheren Orts angeordneten Maßregeln, wonach die Vormünder Seitens des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin angewiesen seien, bei der von den Pfarrern der Parochie anzuberaumenden Konferenz gegenwärtig zu sein, denselben den jährlichen Erziehungs-Bericht über die Mündel zu überreichen, ihnen Auskunft über dessen Inhalt zu ertheilen und die Mündel zu dieser Konferenz zu gestellen, aufzuheben.

Sie führen zur Motivirung an, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Vormünder, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuten, unter die Kontrole des Pastors ihrer Parochie zu stellen, bemerken, daß die Konferenz bei dem Geistlichen auf sie, so wie auf andere Vormünder keine Wirkung gemacht habe, indem sie zu derselben nicht in der Gemüthsstimmung wie zur Kirche gegangen seien, und sind der Ansicht, daß durch diese Maßregel und zwar im Wege der Verordnungen und Reskripte ihnen die durch die Verfassung garantirten Rechte verkümmert seien.

In der Eingabe, womit die Petenten gegenwärtig diese Petition wiederum überreicht haben, bemerken sie noch, daß diese Maßregel auch die Ortsvorsteher treffe, welche gleichfalls zu diesen Konferenzen erscheinen müßten, zum Gesange und Gebete verpflichtet seien, und, wenn sie nicht mit sängen und beim Gebete nicht mit aufständen, vom Landrathe dazu ermahnt würden und von der Königlichen Regierung einen Verweis erhielten. Man sei also durch diese Anordnung gehalten, bei dem von dem Pastor zur Ueberreichung der Vormundschafts-Berichte anberaumten Termine zu singen und zu beten, und, wer sich dazu nicht verstehe, falle wohl gar noch unter Disziplinarstrafen.

Diese Behauptungen des Nachtrags sind indeß ohne allen faktischen Anhalt hingestellt.

In früherer Zeit wurden die Erziehungs-Berichte über die Pflegebefohlenen den Vormündern zur Ausfüllung zugestellt, welche sie demnächst, nachdem die betreffenden Geistlichen ihre Bemerkungen hinzugefügt hatten, dem vormundschaftlichen Gerichte überreichten. Gegenwärtig ist unter Zusammenwirken der Konsistorien und verschiedener Obergerichte, namentlich auch des Kammergerichts, für die bezüglichen Departements resp. mit Ausschluß der großen Städte eine Einrichtung dahin getroffen worden, daß die Erziehungs-Berichte den Vormündern zugehen, die betreffenden Geistlichen der Parochie davon benachrichtigt werden und nunmehr die letzteren die Vormünder zu einer General-Konferenz einladen, in welcher über das sittliche und materielle Wohl der Pflegbefohlenen Rücksprache genommen, erforderlichen Falls sowohl auf die Pflegbefohlenen, wie auf die Vormünder von dem Geistlichen influirt wird, und der Geistliche demnächst die Erziehungs-Berichte mit den Angaben der Vormünder versehn, unter Auslassung über das Resultat dieser Konferenz und resp. die Verhältnisse der Curanden in jedem besonderen Berichte, wo sich dazu eine Veranlassung darbietet, dem vormundschaftlichen Gerichte überreicht. Der Geistliche ist befugt, zu dieser Konferenz auch die Lehrer und den Orts-Vorsteher zuzuziehen und durch den Vormund die Pflegbefohlenen selbst, sowie die Angehörigen sich sistiren zu lassen.

Bei der Diskussion stellten sich in der Kommission zwei entgegengesetzte Ansichten heraus.

Ein Theil der Mitglieder ist der Ansicht, daß diese Einrichtung ein Fortschritt zum Besseren sei, weil durch dieselbe ein lebendiges Organ zwischen den, den persönlichen Verhältnissen fernstehenden, vormundschaftlichen Gerichten einerseits und den Curanden, deren Vormündern und Angehörigen andererseits geschaffen sei. Dieses Zwischenorgan sei prinzipiell das richtige, indem der Geistliche vermöge seiner Pflichten ohnedies darauf hingewiesen sei, sich der vaterlosen Pflegbefohlenen anzunehmen und auf die Vormünder derselben Behufs gewissenhafter Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten einzuwirken. Die Zuziehung der Lehrer rechtfertige sich durch die Kenntniß, die dieselben in Betreff der Curanden aus dem Schulunterricht hätten, und die Konkurrenz der Orts-Vorsteher sei, abgesehen von deren Einsicht in die Verhältnisse der Familien, um deshalb eine sehr zweckmäßige, weil oft materielle Bedürfnisse und Nothzustände der sittlichen und geistigen Förderung der Curanden sehr hinderlich seien und bei Beseitigung derselben die Mitwirkung der Orts-Vorsteher in Anspruch genommen werden müßte. Dadurch, daß die Vormünder persönlich vor dem Geistlichen erscheinen, erforderlichen Falls auch die Pflegbefohlenen sistiren müßten, und die Angehörigen, wo es nöthig sei, zugezogen würden, sei dem Geistlichen die Gelegenheit geboten, sich gründlich über die etwaigen Mängel, sei es in der Führung der Vormundschaft durch den Vormund, sei es, was die sittlichen und materiellen Verhältnisse der Curanden betreffe, zu unterrichten. Zugleich werde durch diese Einrichtung erzielt, daß der Geistliche durch die jährliche Wiederkehr dieser Konferenzen in andauernder Kenntniß der Verhältnisse und andauernder Verbindung mit den Personen bleibe, daß sehr viele sittliche und materielle Mängel durch das lebendige Zusammenwirken jener Faktoren und durch den Einfluß des Geistlichen sicherer und rascher beseitigt werden könnten, als durch das den Verhältnissen fern stehende Vormundschaftsgericht, und daß gegenwärtig der Inhalt der Erziehungs-Berichte dem letzteren eine weit zuverlässigere Grundlage zur Einsicht und zum Einschreiten gebe, als dies früher der Fall gewesen sei.

Wenn das Allgemeine Landrecht in Th. 2. Tit. 18. folgende Bestimmungen enthalte:

§. 235. In allen diesen Beziehungen (Person und Vermögen der Pflegebefohlenen) sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehen.

§. 236. Sie sind also schuldig, sich bei Führung ihres Amtes nach den Vorschriften der Gesetze und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts sorgfältig zu achten.

§. 237. Das Gericht ist sie dabei zu dirigiren und unter beständiger Aufsicht zu halten befugt und verpflichtet.

§. 327. Ueberhaupt muß der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung und der Erziehung der Pflegbefohlenen dem vormundschaftlichen Gerichte wenigstens einmal im Jahre getreue und pflichtmäßige Anzeige machen.

so sei durch die Weite dieser Bestimmungen und auf der Basis derselben es vollkommen gerechtfertigt, wenn die vormundschaftlichen Behörden im Aus-

flusse ihres Aufsichtsrechts jenes Verfahren eingeführt hätten, und bedürfe es zu dessen Anordnung nicht des Erlasses eines Gesetzes, da in keiner Weise das allerdings nur dem Vormundschaftsgerichte zustehende Aufsichtsrecht auf den Geistlichen delegirt sei, dem nach wie vor nicht die geringste Disziplinar-Befugniß über den Vormund zustehe, da auch der Vormund vor dem Geistlichen nicht wie vor einer Behörde erscheine, letzterer vielmehr lediglich innerhalb seiner Funktion als Seelsorger und als vermittelndes Organ in Thätigkeit trete, dem Vormundschaftsgerichte es aber frei stehen müsse, Behufs zuverläsiger Ermittelung der Verhältnisse sowie sicherster und lebendigster Einwirkung auf dieselben den geeigneten Weg zu beschreiten.

Von dieser Ansicht ausgehend wurde in der Kommission der Antrag

auf Uebergang zur Tages-Ordnung

gestellt.

Der Herr Vertreter des Justiz-Ministerii, der bei der Berathung zugegen war, trat der oben entwickelten Ansicht durchgängig bei, und bemerkte nur noch faktisch, daß diese Einrichtung in den respektiven Departements ohne Konkurrenz des Herrn Justiz-Ministers und lediglich, wie angegeben, durch Zusammenwirken der betreffenden Obergerichte und Konsistorien herbeigeführt sei, und Klagen darüber bis jetzt noch nicht, vielmehr nur Anerkenntnisse der Zweckmäßigkeit an das Justiz-Ministerium gelangt seien.

Von der anderen Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Beschwerde der Petenten nach den bestehenden Gesetzen begründet erscheine. Die Vormundschaft sei ein öffentliches Amt, welches nach den Landes-Gesetzen §§. 285. ff. 308. ff. Allgemeines Landrecht Theil I. Tit. 18. lediglich der Direktion und Aufsicht der Vormundschafts-Gerichte unterworfen sei. Dies Aufsichtsrecht lasse sich weder ganz noch theilweis einer Amtsstelle delegiren, welche außerhalb des Kreises der Gerichte liege.

Eine solche Delegation liege aber darin, wenn man den Vormund zwinge, vor einer geistlichen Amtsstelle zu erscheinen, dort Bericht zu erstatten, Auskunft zu geben, Anweisungen zu empfangen u. s. w. Der Umfang, in welchem der Geistliche von den so übertragenen Befugnissen Gebrauch machen könne, liege außer der Kognition und Einwirkung der Gerichte. Das Vormundschaftsamt sei als öffentliches Amt nur der Gerichts-Obrigkeit unterworfen und in diesen Kompetenz-Verhältnissen könne ohne Aenderung der Landesgesetze nichts geändert werden. Weder die Justiz noch die geistlichen Behörden seien also befugt, auf dem Wege bloßer Amtseinrichtungen und gemeinschaftlicher Verabredungen einen Vormund vor eine geistliche Amtsstelle zu citiren und ihn zum Erscheinen zwangsweise anzuhalten.

Möge man die Mitwirkung des geistlichen Amtes bei der persönlichen Seite der Vormundschaft für unbedingt wohlthätig und dringend wünschenswerth halten oder nicht, so bedürfe es jedenfalls eines Gesetzes darüber. Beschwere sich ein Vormund also darüber, daß ihm ein persönliches Erscheinen vor dem Geistlichen zugemuthet werde, so sei die Beschwerde eben so begründet, als wenn er z. B. genöthigt werden sollte, Erziehungsberichte bei einem Landrathsamte, einem Magistrate oder einer anderen außergerichtlichen Amtsstelle vorzulegen, Auskunft zu geben, sich vernehmen zu lassen, Anweisungen entgegen zu nehmen. Es liege darin eine Erweiterung der Pflichten des Vormundschafts-Amts, die nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden könne.

Auf diese Ansicht gestützt wurde der Antrag gestellt:

die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bei der schließlichen Abstimmung wurde mit 7 gegen 6 Stimmen der Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung verworfen, und der letztere Antrag angenommen.

Die Kommission trägt demgemäß darauf an:

die Petition des Schulzen Stoof und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Journ. II. Nr. 517. **III.** In einer während der vorjährigen Session eingereichten, zwar zur Berathung in der Justiz-Kommission, nicht aber zur Erledigung in pleno, gelangten gegenwärtig wieder übergebenen Petition stellt der Gutsvorstand Louis O'Gilvie zu Warrischken vor, daß die Meineide sich immer mehrten, hierzu der Umstand mitwirke, daß in der unteren Volksklasse der Aberglaube vielfach verbreitet sei, wie verschiedene beispielsweise von ihm angeführte Kunstgriffe bei der Eidesleistung vor den schlimmen Folgen des Meineides schützten, und daß daher die äußere Feierlichkeit bei der Ableistung mehr auf die Sinne wirken müsse. Er glaubt, daß dieser Zweck dadurch erreicht werden könne, wenn in einem besonderen Schwurzimmer ein schwarzer Sarg, auf welchen diejenigen, die schwören müßten, ihre linke Hand zu legen hätten und ein menschliches Gerippe aufgestellt würden. Außerdem hält Petent für zweckmäßig, wenn nicht junge, sondern nur ältere ehrwürdige Männer den Eid abnehmen.

In einem gegenwärtig hinzugefügten resp. von ihm und 76 Genossen, deren Namen aber anscheinend von einem und demselben unterschrieben sind, unterzeichneten Nachtrage, wird, um Meineiden aus Mißverständnissen speziell bei Schwurgerichts-Sitzungen vorzubeugen, die Modalität vorgeschlagen:

„daß dem, der schwören solle, die betreffende Verhandlung Satz für Satz vorgelesen werde, und er dann jeden Satz, wenn auch mit anderen Worten, wiederzugeben habe."

Da es einer besonderen Widerlegung der vorgeschlagenen Modalitäten, als unzweckmäßig resp. unausführbar, wohl nicht bedürfen wird, in Betreff der feierlichen Form gerichtlicher Eidesleistungen aber das Reskript vom 8. Januar 1840 bereits bestimmte, auf diese Feierlichkeit hinzielende Anordnungen getroffen hat, so schlägt die Justiz-Kommission — wie auch die vorjährige dies einstimmig gethan hat — dem hohen Hause vor:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 593. **IV.** Nach einer während der vorigen Sitzung übergebenen, aber unerledigt gebliebenen und gegenwärtig wiederum eingereichten Petition des vormaligen Postsekretairs Wolff in Merseburg ist derselbe rechtskräftig durch ein in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Merseburg im Jahre 1856 wegen Unterschlagung ꝛc. mit Gefängniß von 8 Monaten und einjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden. In einem dieser Petition beigefügten sehr voluminösen Schriftstücke führt derselbe die verschiedenartigsten, nach seiner Angabe resp. An-

sicht vorgefallenen Irregularitäten des Untersuchungs-Verfahrens auf und versucht den Beweis zu liefern, daß er schuldlos verurtheilt sei.

Dieses Schriftstück schließt mit der ausgesprochen Hoffnung ab:

„auf diesem Wege das zu erreichen, was er auf mancherlei anderen Wegen bereits versucht habe, leider aber vergeblich, daß das in vorliegender Sache ihm zur Seite stehende gute Recht nicht in Unrecht seinen Untergang finde."

Die jenes Schriftstück und die frühere Petition begleitende neue Eingabe spricht am Schlusse das Vertrauen aus:

„entweder im Wege des Gesetzes oder in dem der Gnade gerechtfertigt zu werden."

Da es nicht in der Befugniß der Landesvertretung liegt, auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte irgendwie zu influiren und es ebenso außerhalb der Sphäre derselben liegen dürfte, Gnadengesuche rechtskräftig verurtheilter Petenten zu befürworten, so trägt die Justiz-Kommission bei einem hohen Hause darauf an:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

V. Der Oekonom Grüneberg zu Frankfurt a. O. ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Kreisgerichts zu Frankfurt a. O. vom 1. November 1845 von seiner Ehefrau rechtskräftig geschieden worden. Journ. II. Nr. 1016.

Mit der gegen diese Erkenntnisse angebrachten Nullitätsklage ist derselbe durch die Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Frankfurt a. O. vom 2. Januar 1851, des Civil-Senats des Appellationsgerichts daselbst vom 7. Juli 1851 und des ersten Senats des Ober-Tribunals vom 27. Februar 1852 rechtskräftig abgewiesen worden.

Hierauf reichte derselbe eine neue Nullitätsklage ein, mit welcher er durch die Verfügung des Kreisgerichts zu Frankfurt a. O. vom 22. September 1856, im Beschwerdewege von dem Apellationsgerichte daselbst und vom Ober-Tribunale bestätigt, zurückgewiesen ist.

Diese Angelegenheit hat der Grüneberg bereits zum Gegenstande dreier früheren Petitionen gemacht, über welche das Haus der Abgeordneten in den Sitzungen resp. vom 9. März 1857, 11. März 1858 und 19. Februar 1859 (cfr. Nr. 30. der Drucksachen de 1859 Lit. D. und Stenographische Berichte de 1859 pag. 200.) zur Tagesordnung übergegangen ist.

Unter dem 15. Oktober 1859 hat der Grüneberg wiederum eine neue, auf jene rechtskräftig erfolgte Ehescheidung bezügliche Nullitätsklage bei dem Kreisgerichte zu Frankfurt a. O. angebracht und damit, allerdings ohne alle ersichtliche innere Konnexität, eine Entschädigungsklage gegen die Niederschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, deren Direktion und die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. verbunden, welche letztere sich auf ein stattgehabtes Expropriations-Verfahren bezieht.

Mit dieser Klage ist derselbe durch die Verfügungen des Kreisgerichts zu Frankfurt a. O. vom 17. Oktober und 23. November 1859, auf erhobene Beschwerde durch die Verfügungen des Appellationsgerichts daselbst vom 14. Dezember 1859 und 18. Januar d. J. bestätigt, zurückgewiesen.

Eine Eingabe desselben vom 25. Januar d. J. an den Herrn Justiz-Minister ist, ohne materielles Eingehen darauf, an das Appellationsgericht zu

Frankfurt a. O. und von diesem an das Kreisgericht daselbst zur Verfügung gegeben, welches letztere durch die Verfügung vom 13. Februar d. J. die früher erlassenen Verfügungen aufrecht erhalten hat.

In einer Petition vom 25. Januar d. J. wendet sich nun der Grüneberg an das Haus der Abgeordneten, fügt die vorgedachte Nullitäts- und Entschädigungsklage vom 15. Oktober v. J. und außerdem ein Konvolut auf diese Angelegenheit einschlagender Schriftstücke bei und stellt nach weitläufigem Vortrage der Verhältnisse den Antrag:

„das Haus der Abgeordneten wolle durch Mittheilung dieser Petition an den Herrn Justiz-Minister sich für ihn dahin verwenden, daß derselbe sich bewogen fühle, eine durchgreifende Verfügung an die betreffenden Behörden zu erlassen, wodurch er zum Ziele gelange, und das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. angewiesen werde, das Kreisgericht zur Einleitung der Klage, ordentlichen Verhandlung der Sache und Entscheidung durch Erkenntniß anzuhalten."

Abgesehen davon, daß der Instanzenzug noch nicht erledigt ist, indem nach §. 85. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht der Herr Justiz-Minister, sondern das Königliche Ober-Tribunal, was noch gar nicht angegangen ist, in Betreff der Verfügungen des Kreisgerichts und Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., welche auch diese neue Nullitätsklage, resp. die damit verbundene Entschädigungsklage, zurückgewiesen haben, in der Beschwerde-Instanz zu befinden hat, so liegt es überhaupt außerhalb der Kompetenz der Landesvertretung, in den gesetzlich geordneten Gang der Rechtspflege einzugreifen und trägt daher die Kommission darauf an:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1021. **VI.** Der Schuhmachermeister Weinberg zu Königsberg ist nach Inhalt seiner Petition durch das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Königsberg vom 7. Mai 1858, bestätigt durch das Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 2. Juni 1858, wegen Betrugs zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, welche er auch verbüßt hat. Er will durch diese Verurtheilung in Nahrungslosigkeit gerathen sein, behauptet Irregularitäten des Untersuchungs-Verfahrens und verlangt die Vernichtung des vorgedachten Erkenntnisses.

Da es außerhalb der Kompetenz des Hauses der Abgeordneten liegt, in rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte einzugreifen, so trägt die Kommission darauf an:

über die Petition zur Tages-Ordnung übezugehen.

Journ. II. Nr. 1020. **VII.** Der Gutsbesitzer Szelinsky zu Elbing rügte in einer in der gegenwärtigen Session bereits erledigten Petition die stattgehabten Verzögerungen des Kreisgerichts zu Mohrungen bei Einleitung einer von ihm extrahirten Sequestration der seinem Hypothekschuldner, dem Lieutenant a. D. Wilke zugehörigen Güter Kadzie und Polwitten, sowie die dadurch nur möglich gewordenen Derelitionen dieser Güter Seitens des Wilke; er bemerkte außerdem, daß er eine Disziplinar-Untersuchung gegen jenes Gericht beantragt habe,

ihm aber durch einen damals im Original eingereichten Bescheid des Tribunals zu Königsberg vom 23. März 1859 eröffnet sei:

daß dasselbe nach Einsicht der Sequestrations-Akten durchaus keine Veranlassung finde, gegen das Kreisgericht zu Mohrungen, insbesondere gegen den betreffenden Decernenten in der Sequestrationssache eine Untersuchung einzuleiten, vielmehr es überlassen müsse, ob und gegen wen derselbe einen Regreß-Anspruch zu begründen vermöge.

Petent führte ferner an, daß er gegen den Gutsbesitzer Wilke die Kriminal-Untersuchung wegen der gedachten Devastation beantragt habe, aber bedeutet sei, daß es kein Gesetz dafür gebe.

Wegen des anderweit Faktischen kann auf den Inhalt des früheren Berichts der Kommission (Drucksachen de 1860 Nr. 22. Litt. G.) um so mehr verwiesen werden, als überhaupt eine speziellere Wiederholung desselben für den Zweck des gegenwärtigen Berichts überflüssig ist.

Der Szelinsky beantragte in seiner früheren Petition:

I. 1) seinen Antrag auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen das Kreisgericht zu Mohrungen zu unterstützen, event.

2) zum Schutze der Unterthanen gegen solche behördliche Pflichtwidrigkeiten gesetzliche Vorschriften zu befürworten;

II. in Betreff der Devastationen der Hypothekschuldner der Lücke in der Gesetzgebung schleunigst abzuhelfen und ein Gesetz zu formuliren, welches solche Vergehen bestrafe.

Die Kommission führte in dem obengedachten Berichte aus, und zwar:

ad I. 2. unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, des Strafrechts und namentlich des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter,

ad II. unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 442. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, die Vorschriften über das Arrest- resp. Sequestrations-Verfahren und die damit konnexe Bestimmung des §. 272. des Strafrechts,

daß die vermeintlichen Lücken in der Gesetzgebung nicht existirten, trat aber dem Antrage ad I. 1. mit dem formellen Grunde entgegen, daß der Antrag auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung noch nicht im geordneten Instanzenzuge erledigt sei, indem nach §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 der Herr Justiz-Minister schließlich darüber zu befinden, bis dahin aber nur das Tribunal zu Königsberg auf den fraglichen Antrag einen Bescheid erlassen habe, und empfahl den Uebergang zur Tages-Ordnung in Betreff aller drei Anträge, welcher denn auch ohne Diskussion in der Sitzung vom 1. Februar d. J. beschlossen ist.

In einer erneuerten Petition vom 6. März d. J. kommt der Szelinsky auf die obigen Anträge zurück, modifizirt den Antrag ad I. 1. dahin, daß seine Absicht eigentlich auf Einleitung einer förmlichen, d. i. Kriminal-Untersuchung, gegen den betreffenden Richter gehe, bringt in Betreff seiner Anträge ad I. 2. und II. wegen Ausfüllung der behaupteten Lücke in der Gesetzgebung nichts wesentlich Neues bei, tritt aber ad I. 1. dem früheren formellen Grunde der Nichtberücksichtigung, daß nämlich über seinen Antrag auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen das Kreisgericht zu Morungen

der Instanzenzug noch nicht erledigt sei, dadurch vermeintlich entgegen, daß er inzwischen sich an das Königliche Ober-Tribunal Beschwerde führend gewendet und von diesem einen im Original beigefügten Bescheid vom 24. Februar dieses Jahres erhalten hat, der ihm eröffnet: daß sein Antrag auf Revision der Akten nicht zu berücksichtigen sei, er vielmehr, wenn er einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen sich getraue, die Beschädiger belangen möge; daß übrigens das Gericht über die Einleitung einer Untersuchung gegen den Wilke zunächst nicht zu befinden habe, und die Rüge eines etwaigen Dienstvergehens der Dienstbehörde gebühre.

Die wieder aufgenommenen Anträge ad I. 2. und II., wegen der behaupteten Lücken in der Gesetzgebung, müssen als durch den früheren Beschluß des hohen Hauses erledigt erachtet werden.

Dem früheren Antrage ad I. 1.:

> den Antrag auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen das Kreisgericht zu Mohrungen zu unterstützen,

steht auch noch gegenwärtig formell der durchgreifende Einwand des nicht erledigten Instanzenzuges entgegen, indem nach der in dem früheren Berichte wörtlich aufgeführten Bestimmung des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht das Königliche Ober-Tribunal, an das sich Petent gewandt hat, sondern der Herr Justiz-Minister auf die abweisende Verfügung des Tribunals zu Königsberg im Beschwerdewege zu entscheiden hat.

Wenn aber gegenwärtig Petent diesen Antrag dahin verstanden wissen will, daß er die Einleitung einer förmlichen Kriminal-Untersuchung gegen den betreffenden Richter verlange, so muß er sich deshalb mit seinem Antrage zuvörderst an die kompetente Staats-Anwaltschaft wenden.

Die Kommission trägt mithin darauf an,

> auch über die gegenwärtige Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

J.

Referent:
Abgeordneter Metzke.

Journ. II. Nr. 9. **I.** Das hohe Haus der Abgeordneten ist in der 7. Sitzung vom 1. Februar d. J. auf Vorschlag der Kommission für das Justizwesen über die Petition des Kupferstecher W. Voigt zu Halle, betreffend Reorganisation der Rechtspflege, zur Tages-Ordnung übergegangen. Derselbe Voigt hat unter dem 7. desselben Monats einen Nachtrag zu jener Petition übersendet, welcher eben so leer ist. Die Kommission empfiehlt dem hohen Hause,

> diesen Nachtrag durch den Beschluß vom 1. Februar 1860 für mit erledigt zu erachten.

II. In der 7. Sitzung vom 1. Februar 1860 ist das Haus der Abgeordneten auf Vorschlag der Kommission über eine Petition des J. S. Brosi zu Posen zur Tages-Ordnung gegangen. Die Sache betraf Regreßansprüche gegen 2 Rechtsanwälte. Unter dem 25. Februar 1860 überreicht derselbe Brosi eine neue Petition, worin er erklärt, er könne sich bei jenem Beschlusse nicht beruhigen und müsse sein Gesuch vom 8. Februar 1859 wiederholen. Petent spricht dabei aus, er verlange nicht die disziplinarische Bestrafung der Schuldigen und habe nur gehofft, auf diesem Wege eher zu einem Schadenersatz zu kommen. Neues hat er nicht vorgebracht und nur noch eventuell um Bestimmung darüber gebeten: Journ. II. Nr. 702.

> was er als Ausländer nun noch thun könne, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob Petent, welcher in Preußischen Landen das Konditorei-Gewerbe betrieben, ein Ausländer sei, da es nicht Sache des Hauses der Abgeordneten ist, Rath zu ertheilen, weder Inländern noch Ausländern. Durch die jetzige Petition ist in der Sache nichts geändert, deshalb empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

> auch über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

III. Der Rentier Adolf Appelt zu Samoczyn war 1850 nach Amerika gegangen, nachdem gegen ihn wegen eines Kostenrestes von 149 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. von dem Kreisgerichte zu Samter die Exekution fruchtlos vollstreckt worden. Während seiner Abwesenheit ist sein Grundstück Chelmno Nr. 16. nothwendig subhastirt worden, und dabei laut Kaufgelder-Belegung vom 17. und 18. November 1852 die darauf eingetragen gewesene besagte Kostenschuld ausgefallen. 1857 ist Appelt von Amerika zurückgekommen und nun sind von ihm jene 149 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. durch Exekution eingezogen worden, Appelt behauptet, mit Unrecht, weil der Anspruch verjährt gewesen. Seine Reklamationen um Rückzahlung sind von dem Königlichen Appellations-Gerichte in Posen und dem Herrn Justiz-Minister zurückgewiesen worden. Letzterer hat unter dem 3. Februar 1859 reskribirt, Journ. II. Nr. 268.

> daß vom 18. November 1852 ab, als die Forderung bei der Subhastation seines Grundstücks in Chelmno ausgefallen, die vierjährige Verjährung des §. 10. des Gesetzes vom 31. März 1838 in Gemäßheit des §. 516. Tit. 9. Th. I. Allgemeinen Landrechts zum Nachtheil der Salarienkassen-Verwaltung nicht habe angefangen werden können, weil er schon 1850 nach Amerika ausgewandert, und das Gericht in Samter, welchem sein Aufenthalt unbekannt gewesen, dadurch verhindert worden, 1852 eine neue Zahlungs-Aufforderung an ihn zu erlassen, und daß er der gegen ihn im Jahre 1857 vollstreckten Exekution deshalb nicht den Einwand der Verjährung entgegen setzen könne, auch daß die Eintragung der Kostenschuld auf das ihm angeblich gehörige Grundstück Pinne Nr. 103. nicht habe geschehen können, weil hier der Besitztitel auf seinen Namen noch nicht berichtigt gewesen.

Dieses Reskript greift Appelt in seiner Petition vom 22. April 1859, wieder aufgenommen am 10. Januar 1860, an. Er behauptet, dem Gericht zu Samter sei sein Aufenthalt in Amerika nicht unbekannt gewesen, denn

ihm sei desselben Gerichts Proklama vom 7. Juli 1853 in der Subhastation des Grundstücks Nr. 8. Podczewie in New-York zugekommen, es habe daher auch ein neuer Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen werden können, welcher mit gesetzlichem Erfolge eventuell in seinem letzten Wohnorte vor seinem Abgange nach Amerika, oder an seine zurückgebliebene Frau, oder an den ihm von dem Gericht zu Samter bestellten Abwesenheits-Kurator zu behändigen gewesen wäre, auch daß die Verfolgung seines Grundstücks zu Pinne habe stattfinden können, obgleich dessen Besitztitel auf ihn nicht berichtigt sei, und daß, da dieses Alles nicht geschehen sei, die Kosten-Forderung der Kasse zu Samter 1857 verjährt gewesen und deshalb deren exekutivische Einziehung von ihm zu Unrecht geschehen sei. Sein Antrag geht dahin,

seine Beschwerde dem hohen Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bei Diskussion dieser Petition sind für und gegen ihre Berechtigung Stimmen laut geworden. Gegen beide Ansichten ist aber hervor gehoben worden, daß es überhaupt nach Lage der Sache nicht auf rechtliche Erwägung des Anspruchs des Petenten ankommen könne, weil ihm jedenfalls noch der Rechtsweg zur Rückforderung der von ihm exekutivisch eingezogenen Kosten zustehe und weil es daher seine Sache sei, diesen zu beschreiten und dabei alles das, womit er dem ministeriellen Bescheide vom 3. Februar 1859 entgegen getreten und die gegen ihn erfolgte exekutivische Einziehung angegriffen hat und noch angreifen zu können vermeinen wird, zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung an geeigneter Stelle vorzubringen. Weil es nun nicht Sache des hohen Hauses der Abgeordneten sein kann, einer solchen Entscheidung vorzugreifen, hat die Kommission beschlossen,

den Uebergang zur Tages-Ordnung über die Petition des Appelt zu empfehlen.

Journ. II. Nr. 491. **IV.** Die Mühlen-Besitzerin Elisabeth Reim, geborene Heinze, zu Klein-Oldern trägt unter dem 8. Februar 1860 vor, wie sie in 3 Prozessen, welche sie gegen die Besitzerin jenes Ritterguts und beziehungsweise diese und einen Bauer daselbst wegen Benutzung eines Weges geführt, in allen Instanzen unterlegen sei, und bittet,

der hohe Landtag wolle beschließen, anzuordnen, daß sie, die Ihrigen und ihre Mahlgäste jenen Weg unentgeltlich benutzen dürfen und die Verklagten ihn im Stande halten,

oder, wenn dies nicht anginge,

beschließen zu wollen, daß zu dem vorbesagten Zwecke ein Gesetz erlassen werde.

Für einen einzigen streitigen Fall kann kein Gesetz erlassen werden und in richterliche Entscheidungen einzugreifen, ist nicht Beruf des Hauses der Abgeordneten. Deshalb wird demselben empfohlen,

über die Petition der Frau Reim zur Tages-Ordnung zu gehen

Journ. II. Nr. 496. **V.** Durch Urtel des Schwurgerichtshofes des Königlichen Kreisgerichts zu Münster vom 22. November 1854 ist der Auktions-Kommissar J. B. Feldböhmer zu Olsen wegen Betruges durch Anfertigung falscher Privat- und

öffentlicher Urkunden in 7 Fällen, wegen Versuchs desselben Verbrechens in 3 Fällen, wegen Unterschlagung in 16 Fällen (13 Mal unter mildernden Umständen) wegen Eröffnung und Unterdrückung eines Briefes in seiner Eigenschaft als Postbeamter, wegen Unterschlagung von ihm als Postbeamten anvertrauten Geldern in 3 Fällen (ein Mal unter mildernden Umständen) und wegen zweimaligen Spielens in auswärtigen Lotterieen mit einer Geldstrafe von 13,665 Rthlrn. 12 Sgr. oder im Unvermögensfalle einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren 7 Monaten und außerdem mit einer Zuchthausstrafe von 9 Jahren belegt und auf 10 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Seine Mutter, Wittwe Feldböhmer, trägt in ihrer Petition vom 10. Februar 1860 vor, die gegen dieses Urtel eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde sei verworfen worden, und ebenso 3 Begnadigungs-Gesuche bei Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten ohne Erfolg geblieben. Dann endlich habe sie dem Herren Justiz-Minister unter dem 12. Dezember 1859 auseinander gesetzt, wie durch verschiedene Irrungen in dem Urtel das erkannte Strafmaß um viele Jahre zu hoch und die Polizei-Aufsicht ganz ohne Grund festgesetzt worden, aber auch dieser Schritt sei vergeblich gewesen, denn ihre diesfällige Vorstellung sei nur an das Königliche Appellationsgericht zu Münster zur Verfügung abgegeben worden, und dieses habe sie beschieden, daß die von ihr vorgetragenen Gründe nicht geeignet seien, eine Begnadigung ihres Sohnes zu beantragen. Die Sache ist sonach an allen zuständigen Stellen erschöpfend geprüft und glaubt deshalb die Kommission dem Antrage der Petentin,

geeignete Schritte zur Herstellung des durch die gegen ihren Sohn erkannten Strafe gebeugten Rechts thun zu wollen,

keine Folge geben zu dürfen, sondern empfiehlt dem hohen Hause der Abgeordneten:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

VI. Aus Klein Platenheim ist eine Petition vom 10. Februar 1860 eingegangen, wonach die dortigen Einwohnerfrauen Milkowski, Topka, Mrobiczek und Durawa darüber Beschwerde führen, daß ihre Ehemänner zur gerichtlichen Haft nach Stolp gebracht worden. Unter der Petition befinden sich nicht die Unterschriften der angeblichen Bittstellerinnen sondern nur — anscheinend von derselben Hand gefertigte — unbescheinigte Unterkreuzungen derselben. Schon aus diesem formellen Grunde dürfte dem Antrage, — Journ. II. Nr. 497.

das hohe Haus der Abgeordneten möge die Freilassung der vier Benannten veranlassen,

keine Folge zu geben sein, materiell steht ihm aber entgegen, daß darin ein dem Hause unzuständiger Eingriff in den geordneten Lauf des Rechts enthalten sein würde. Unter diesen Umständen empfiehlt die Kommission dem hohen Hause der Abgeordneten,

über diese Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

VII. Das Königliche Staats-Ministerium hat in der disziplinarischen Untersuchung wider den Büreau-Assistenten B. A. Kröhnert zu Ruß durch Resolut vom 5. März 1854 den Angeschuldigten mit Entlassung aus dem — Journ. II. Nr. 643.

Dienste bestraft, und zwar wegen Trunkenheit im Dienst, grundloser Verdächtigung von Vorgesetzten, unangemessenen und widerspenstigen Benehmens gegen einen Solchen und ganz unverantwortlicher Nachlässigkeit und Verschleppung bei Erledigung seiner Dienstgeschäfte. — Gegen diese Dienstentlassung hat Kröhnert ohne Erfolg sehr häufig remonstrirt, unter andern sieben Mal bei Sr. Majestät dem Könige. In einem vorliegenden Reskripte des Königlichen Appellationgerichts zu Insterburg vom 28. Juni 1856 ist Kröhnert dahin beschieden worden, daß gegen die Entscheidungen der Disziplinar-Behörde gesetzlich ein Restitutions-Gesuch nicht stattfinde (Gesetz vom 21. Juli 1852, §. 40., 41.) und, was er gegen seine Denunzianten und zur Entkräftung einzelner ihm gemachten Vorwürfe vorgebracht, auch wenn es haltbar wäre, ihn nicht von seinen andern Dienstvergehen reinigen würde. In der Petition, welche Kröhnert unter dem 11. Februar 1860 an das hohe Haus der Abgeordneten gerichtet hat, bespricht dasselbe nun die sämmtlichen in dem Staats-Ministerial-Resolute vom 3. März 1854 aufgezählten Dienstentlassungs-Gründe, beruft sich auf Zeugen über deren Richtigkeit und beantragt:

das hohe Haus wolle anordnen, daß er als Büreau-Assistent im Justizdienste wieder angestellt werde.

Eine solche Anordnung steht dem Hause der Abgeordneten nicht zu.

Die häufigen Gesuche des Kröhnert aus der Zeit 1856 liegen nicht vor, es läßt sich also auch nicht absehen, ob, was er jetzt vorgebracht, nicht schon früher den zuständigen Behörden vorgelegen hat und von ihnen in Betracht gezogen worden ist. Ist dies aber nicht geschehen, so würde es zunächst Sache des Antragstellers sein, diese Erklärungen an den Stellen vorzubringen, von welchen seine Wiederanstellung in's Werk gesetzt werden könnte. — Unter diesen Umständen ist die Kommission der Meinung, daß dem Antrage des Kröhnert in keiner Weise eine Folge gegeben werden kann, und schlägt dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

Journ. II. Nr. 671. **VIII.** Johann Kämpfer zu Eiberg trägt unter dem 21. Februar 1860 vor, daß ein Prozeß, welchen er durch alle Instanzen geführt, über 4 Jahre gedauert habe, und glaubt dadurch den Antrag zu begründen:

das hohe Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß dem allgemein gefühlten Bedürfnisse eines schleunigeren Gerichtsverfahrens Rechnung getragen und so viel wie möglich raschere Entscheidungen herbeigeführt werden.

Die Kommission glaubt aber dem hohen Hause empfehlen zu müssen,

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen,

weil aus dem Umstande allein, daß ein Prozeß 4 Jahre gedauert, noch nicht geschlossen werden kann, daß diese Sache vom Gericht verschleppt worden, weil eventuell von dem einen Falle für die allgemeine Justizpflege in Preußen nichts zu folgern sei.

Journ. II. Nr. 850. **IX.** Der Förster Giese zu Heidemühl hat ein Schriftstück vom 12. Dezember 1859 überreicht. Darin trägt er auf 144 Folio-Seiten verschiedene Anekdoten vor, erzählt von fremden und eigenen Prozessen, auch daß ein

Blödsinnigkeits-Verfahren gegen ihn geschwebt habe, beantragt Aufhebung aller Disziplinar-Gesetze, Aufhebung und Veränderung mehrerer Bestimmungen der Verfassung, die umfassendsten Aenderungen in der Rechtspflege und den verschiedensten Rechtsmaterien, unter anderen auch die Aufhebung der Hypothekenbücher (statt dieser will er weiter nichts als ein Aufgebot unbekannter Real-Prätendenten) und zuletzt bittet er, über die Rechtsgültigkeit der §§. 154. und 314. des Strafgesetzbuchs beschließen zu wollen. Alles dieses geschieht in der verworrensten Weise, auch bezeichnet sich Petent wiederholt selbst als unzurechnungsfähig. Die Kommission empfiehlt dem hohen Hause der Abgeordneten

über die Petition des Försters Giese zur Tages-Ordnung zu gehen.

X. Der Oekonom Karl Borheck in Stralsund beantragt unter dem 7. März 1860, Journ. II. Nr. 1051.

daß ihm Rechtshülfe gewährt werde zur Erlangung der Rechte als Erbe seines Vaters.

Nach seinem unklaren Vortrage scheint er einen Notar und seine Brüder in Anspruch nehmen zu wollen. Aus beigelegten Bescheiden des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund geht hervor, daß, was Petent zu verschiedenen Malen bei diesem vorgebracht, zur Einleitung eines Prozesses nicht genügt hat, und aus überreichten Reskripten des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald, daß Petent von diesem mit seinen Anträgen, ihm ausnahmsweise einen Richter zur Klageaufnahme zuzuordnen, wiederholt abgewiesen worden.

Es ist nicht Sache des Hauses der Abgeordneten, Anweisungen darüber zu ertheilen, wie Klagen zu Stande zu bringen sind, und schlägt die Kommission vor:

über die Petition des Karl Borheck zur Tages-Ordnung zu gehen.

Berlin, den 21. März 1860.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Ammon (Vorsitzender). **Frech. Schulz** (Genthin). **Metzke.** **Dr. Gneist. Remitz. Immermann. Wolff. Starke. Schütz.** **Reichensperger** (Köln). **Bürgers. Strohn. Rohden.**

Digitized by Google

№ 159.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

Duncker (Berlin), **Dr. Veit**, **Müller** (Demmin), **Schöller**, **Reichenheim** und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem in der Anlage überreichten

Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, sowie die Aufhebung der über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung unter dem 9. Februar 1849 erlassenen Verordnung,

seine Zustimmung zu ertheilen.

Motive.

Das in der Anlage Seite 23. bis 56. nachgewiesene Bedürfniß.

Antragsteller:

Duncker (Berlin). Dr. Veit. Müller (Demmin). Schöller. Reichenheim.

Unterstützt durch:

Grabow. Freiherr v. Vincke (Hagen). Kloß. v. Diederichs. Stein. Delius. Borsche. Jordan. v. Forckenbeck. Freiherr v. Hoverbeck. André. Willich. Gneist. Larz. Heyl. Dr. Morgen. Krantz. Gorzitza. Mende. Stephann. Housselle. Nitschke (Reichenbach). Ritter. v. Saenger. Claessen. Frehsee. Hermann. Maquet. Schulz (Herford). Diehm. Graeser. Theune. v. Bockum-Dolffs. Pape. Kuhlwein. v. Roenne.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, sowie die Aufhebung der über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung unter dem 9. Februar 1849 erlassenen Verordnung.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Art. 1.

Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849 und Wiederherstellung der allgemeinen Gültigkeit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unter den in diesem Gesetz getroffenen Abänderungen.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, ist aufgehoben. Für jede Art von Gewerbebetrieb gelten ausschließlich die in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41. ff.) ertheilten Vorschriften, soweit dieselben nicht in den folgenden Artikeln abgeändert sind oder in diesen, beziehungsweise in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf andere gesetzliche Bestimmungen verwiesen worden ist.

Art. 2.

Abänderung der über die Bedingungen des Gewerbebetriebes u. über Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung im Tit. II. über die „Bedingungen des Gewerbebetriebes" und im Tit. III. über „Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse" werden, mit Ausnahme der auch ferner in Kraft bleibenden Anordnungen in den §§. 24., 41., 43., 44., 46., 51—53., 56., 57., 59., 60., 64. und 65. hierdurch aufgehoben. An die Stelle derselben treten die im Art. 3—37. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Ein Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist,

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum selbstständigen Gewerbebetriebe nach Art. 2. des Rheinischen Handels-Gesetzbuches zu beurtheilen.

Ein Gewerbe, welches für Rechnung Minderjähriger und anderer unter Kuratel gestellter Personen geführt werden soll, muß durch einen Stellvertreter betrieben werden, welcher den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen und den für das betreffende Gewerbe etwa vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen genügt.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

Hinsichts des Gewerbebetriebes von Ehefrauen bewendet es bei den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften.

Art. 4.

Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt ist, in Unseren Landen nur mit Genehmigung der Ministerien ein stehendes Gewerbe und nur mit einer Erlaubniß der Bezirks-Regierungen — für deren Ertheilung die im §. 12. des Regulativs vom 18. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 125.) getroffenen Bestimmungen maßgebend bleiben — ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Diese Einschränkung findet auf die Angehörigen der zum deutschen Bund gehörigen Länder keine Anwendung. Dieselben sind vielmehr hinsichts des Gewerbebetriebes keinen andern Bestimmungen unterworfen, als die Angehörigen Unseres Staates.

Art. 5.

Die Revision der auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Aktien und Versicherungs-Gesellschaften bezüglichen Gesetze bleibt vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den für dieselben bestehenden Vorschriften.

Ingleichen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1853

(Gesetz-Sammlung Seite 729.), betreffend die Beförderung von Auswanderern, unverändert in Kraft.

Art. 6.

Die in Reihe und Glied stehenden Militair-Personen, sowie alle unmittelbare und besoldete mittelbare Staatsbeamte bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Auch an der Verwaltung eines auf Aktien oder Betheiligungen en commandito gegründeten gewerblichen Unternehmens dürfen unmittelbare oder besoldete mittelbare Staatsbeamte, ohne vorgängige Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sich nicht betheiligen.

Art. 7.

Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist erforderlich zum Beginn des Gewerbebetriebes als Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquar und Leihbibliothekar, sowie zum Halten von Lesekabinetten, zum Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 15. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 273). Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Presse in Kraft.

Art. 8.

Diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben (Strafgesetzbuch §. 11.), diejenigen, welchen durch gerichtliches Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (Strafgesetzbuch §. 21.), so wie diejenigen, welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses unter Polizei-Aufsicht stehen (Strafgesetzbuch §. 26.), bedürfen einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, wenn sie einen Erwerb suchen wollen

als Schlosser, Pfandleiher, Kammerjäger, Lohnlakaien, — aus dem Handel mit Schießpulver oder Giften, mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, — aus der Vermittlung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze, —

aus dem Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen,

aus der gewerbsweisen Vermiethung möblirter Zimmer oder Schlafstellen oder endlich

aus der Bereithaltung von Transportmitteln (Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln u. s. w.) auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu Jedermanns Gebrauch.

Dasselbe gilt von allen denjenigen, denen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, falls sie den selbstständigen Betrieb eines andern verwandten Gewerbes beginnen wollen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

Art. 9.

Die nach Art. 8. erforderliche Erlaubniß, welche in den Städten bei der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen ist, ist zu versagen in den Fällen des ersten Alinea des Art. 8., wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist,

in den Fällen des zweiten Alinea des Art. 8., wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straf-Erkenntnisses vereitelt werden würde.

Art. 10.

Wer Fecht-, Turn-, Tanz-, Bade-, Schwimm-Anstalten errichten will, hat vor Eröffnung derselben bei der Art. 9. bezeichneten Behörde die Erlaubniß dazu einzuholen.

Dieselbe ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit und die moralische Führung des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft dafür bietet, daß das die Anstalten benutzende Publikum gegen leibliche oder sittliche Gefahren geschützt sein werde.

Art. 11.

Wer Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt geistige Getränke gegen Bezahlung zum Genuß auf der Stelle verabreichen will, bedarf zum Beginn des Gewerbebetriebes einer besondern polizeilichen Erlaubniß, zu deren Ertheilung die Art. 9. bezeichneten Behörden befugt sind.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren und wenn, sofern es sich um die Anlage einer neuen Schankstätte oder um die Anlage einer Gastwirthschaft in den Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung handelt, die Behörde ein Bedürfniß dazu nicht anerkennt.

Art. 12.

Wird die Erlaubniß gegeben, so ist sie unter folgenden in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein auszusprechenden Voraussetzungen zu ertheilen:

1) daß der Nachsuchende sich keiner ungeaichten Maße und Gewichte bediene;
2) daß er nicht wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Lokal dulde;

3) daß er nicht verbotene Spiele in seinem Lokal gestatte;
4) daß er nicht wissentlich gestatte, daß Personen von notorisch unsittlicher Führung in demselben sich versammeln.

Art. 13.

Kleinhandel mit Getränken darf nur von den mit polizeilicher Erlaubniß versehenen Schank- und Gastwirthen betrieben werden.

Denjenigen andern Gewerbetreibenden, welchen gegenwärtig eine Erlaubniß zu diesem Handel ertheilt ist, soll dieselbe nach Ablauf der in dem Erlaubnißschein ertheilten Frist nicht verlängert werden.

Als Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten der Verkauf von Getränken in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w., oder in Gebinden von weniger als einem halben Anker Inhalt.

Art. 14.

Die über den Kleinhandel mit Getränken und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft unterm 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 181.) und 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 214.) ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 15.

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist eine besondere Erlaubniß der betreffenden Regierung erforderlich, welche nur zu ertheilen ist, wenn

a) ein Bedürfniß nach den in den Regulativen vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 125.) und 31. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung 1837, Seite 13.) gegebenen Vorschriften anzuerkennen ist;
b) der Nachsuchende von gutem Ruf und unbescholtenen Sitten ist;
c) nicht mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist und
d) ein Lebensalter von 30 Jahren vollendet hat.

Ausnahmen von dem Erforderniß ad d) sind in dem §. 11. unter 5. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgesehenen Falle zulässig. Im Uebrigen tritt die vorstehende Bestimmung an Stelle des §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824. Die anderweitigen Bestimmungen dieses Regulativs so wie des Regulativs vom 31. Dezember 1836, insbesondere die über die Nothwendigkeit und die Bedingungen der Ertheilung eines Gewerbescheines bleiben in Kraft. Es soll aber in dem Gewerbescheine, sofern er für den eigentlichen Hausirhandel ausgestellt wird, ausgesprochen werden, daß derselbe nur unter der Voraussetzung ertheilt werde,

1) daß der Inhaber sich in keiner Weise der Unterstützung oder Verdunklung von Vergehen und Verbrechen schuldig mache, daß er
2) sich keiner ungeaichten Maße und Gewichte bediene,
3) daß er keine Waaren, als auf welche der Schein lautet, verkaufe;

4) daß er sich wissentlich in keinen Verkehr mit Schmugglern einlasse,

5) daß er keine Quacksalberei treibe und keine Geheimmittel verbreite,

und es soll

die Erneuerung des Gewerbescheins nur versagt werden, wenn eins der nach Alinea 1. dieses Artikels unter a. b. c. zum Beginn des Gewerbebetriebes vorgeschriebenen Erforderniße nicht mehr vorhanden ist, oder der Gewerbtreibende den in dem Gewerbescheine ausgesprochenen Voraussetzungen nicht entsprochen hat.

Wird die Ertheilung oder Erneuerung des Gewerbescheins versagt, so steht dem Gewerbtreibenden die Berufung auf den Rechtsweg offen und finden hierbei die in den Art. 29—31. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Art. 16.

Außer den Fällen der Art. 8., 10., 11. und 15. ist eine besondere Genehmigung von Seiten der Staats-Behörde nach Maßgabe der in den Artikeln 17—23. getroffenen Bestimmungen erforderlich, wo es sich entweder um gewerbliche Anlagen handelt, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbei führen können, oder um den Beginn solcher Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden kann.

Art. 17.

Zur Errichtung von Gasbereitungs- und Gasbewahr-Anstalten, Schießpulverfabriken, Anlagen zu Feuerwerken und Bereitung von Zündstoffen aller Art, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Dampfentwicklern, sowie zu chemischen Fabriken aller Art, ist, unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen, die Genehmigung der Bezirks-Regierung nachzusuchen.

Die Regierung hat, nach vernommenen Gutachten der betreffenden Kommunal- und Lokal-Polizeibehörde, nach den bestehenden feuer-, bau- und gesundheits-polizeilichen Vorschriften, so wie mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der für die Nachbarn und das Publikum überhaupt aus der Anlage zu besorgenden Nachtheile und Belästigungen das Gesuch zu prüfen und in einem dem Antragsteller zu ertheilenden Bescheide entweder die Bedingungen auszusprechen, unter welchen die Genehmigung ertheilt werde, oder diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen oder unbedingt zu versagen.

Art. 18.

Wenn zur Anlage von Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerken, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch-

und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäusern, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, ingleichen zu Anlagen Behufs Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks-, welche außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, endlich zur Anlage von Schwimm- und Bade-Anstalten nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften die baupolizeiliche Genehmigung nachgesucht wird, hat die zur Ertheilung dieser Genehmigung kompetente Behörde die beabsichtigte Anlage auch mit Rücksicht auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die für die Nachbarn und das Publikum zu besorgenden Belästigungen zu prüfen und danach den Antragsteller in ähnlicher Weise zu bescheiden, wie dies bei den im Art. 17. bezeichneten Anlagen von der Bezirks-Regierung geschieht.

Art. 19.

Die nach Art. 17. und 18. zu einer neuen gewerblichen Anlage ertheilte polizeiliche Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

Art. 20.

Betriebsstätten solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden, sind, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der Art. 17. und 18. eine besondere Genehmigung eingeholt worden ist, der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen. Diese hat, wenn in der Nähe de gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Art. 21.

Niemand darf als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer praktiziren, der dazu nicht von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten approbirt ist.

Auch das Gewerbe als Apotheker darf ohne eine solche Approbation nicht betrieben werden und muß vor dem Beginn desselben, sofern der Apotheker sich nicht im Besitz eines Real-Privilegiums befindet, die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

Hebeammen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungs-Zeugnisses der Regierung.

Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten nicht angelegt werden.

Art. 22.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Art. 23.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen.

Art. 24.

Jeder Gewerbtreibende kann das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Dieser muß jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Art. 25.

Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in Art. 17. und 18. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

Art. 26.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (Art. 17. und 18.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Art. 27.

Um die Beobachtung der für den Beginn des Gewerbes ertheilten Vorschriften, sowie die Erhebung der Gewerbesteuer sicher zu stellen, ist Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen oder das bis dahin selbst betriebene Gewerbe durch einen Stellvertreter fortführen lassen will, verpflichtet, davon zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige zu machen. Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

Art. 28.

Ist nach dem Ermessen der Polizei-Obrigkeit einem der für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Art. 29.

Erfolgt die Untersagung des Gewerbebetriebes, so kann binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Bescheides die Beschwerde bei der Bezirks-Regierung eingelegt werden. Wird von dieser die Untersagung des Gewerbebetriebes bestätigt, so findet ein weiterer Rekurs im Verwaltungswege nicht statt. Dagegen steht es dem Betheiligten frei, binnen vier Wochen nach Empfang des Rekurs-Bescheides die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung darüber anzurufen, ob er zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb zuzulassen.

Art. 30.

In denjenigen Fällen, in denen es sich um die allgemeinen Erfordernisse zum Gewerbebetrieb oder um die Bedingung des Art. 7. handelt,

unterliegt die thatsächliche Frage, auf welche es bei Anwendung des Gesetzes ankommt, der freien Prüfung des Gerichtes;

in den Fällen der Art. 17—20.

hat das Gericht die von den Verwaltungs-Behörden getroffenen Bestimmungen hinsichts der gewerblichen Anlage als maßgebend für seine Entscheidung anzuerkennen und nur zu prüfen, ob auf Grund derselben die Untersagung des Gewerbebetriebes gerechtfertigt ist;

in den Fällen der Art. 21., 22., 23. und der §§. 51—53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung

hat das Gericht die Entscheidung lediglich von dem Vorhandensein der erforderlichen Approbationen, Befähigungs-Zeugnisse und Genehmigungs-Urkunden abhängig zu machen;

in den Fällen der Art. 8., 10., 11. und 15. endlich

hat das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entschei-

den, ob der Implorant seiner persönlichen Qualifikation nach zu dem Gewerbebetriebe zuzulassen sei.

Soweit in den Fällen der Art. 11. und 15. die Bedürfnißfrage in Betracht kommt, ist für die gerichtliche Entscheidung der Ausspruch der Verwaltungs-Behörde maßgebend.

§. 31.

Bei der gerichtlichen Erörterung, welche im Bezirk des Rheinischen Apellhofes zu Köln vor den Zuchtpolizei-Gerichten, in den übrigen Theilen der Monarchie vor den zur Untersuchung der Vergehen bestimmten Abtheilungen der Stadt- und Kreis-Gerichte erfolgt, vertritt der Staats-Prokurator resp. der Polizei-Anwalt die Polizei-Behörde. Ihm, sowie dem Imploranten, steht gegen die Entscheidungen dieser Gerichte nur das Rechtsmittel der Kassation beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde offen.

Der Implorant ist, wenn es sich um die Anwendung der Art. 8., 10., 11. und 15. handelt, in erster Instanz unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben mit der Reposition der Akten auf seine Kosten verfahren werden würde, zum Audienztermin in Person vorzuladen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Imploranten zur Last, wenn die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit dem von der Polizei-Behörde gefällten abweisenden Bescheide übereinstimmt. Andernfalls sind dieselben niederzuschlagen.

Art. 32.

Wenn die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage nach dem Ermessen der Polizei-Behörde mit überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl verbunden ist, so kann dieselbe bei den im Art. 19. bezeichneten Gerichtshöfen durch den Staats-Prokurator, beziehungsweise den Polizei-Anwalt, darauf antragen, daß die fernere Benutzung dieser Anlage untersagt werde.

Bei dem hierüber einzuleitenden Verfahren kommen die Vorschriften des Art. 31. zur Anwendung, doch ist das persönliche Erscheinen des Interessenten nicht erforderlich und können demselben niemals die Kosten der ersten Instanz, sondern nur die des etwa von ihm ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zur Last gelegt werden.

Art. 33.

Wird die fernere Benutzung der Anlage rechtskräftig untersagt, so ist der Besitzer nach Maßgabe der über Expropriationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Ueber den Betrag der Entschädigung entscheiden im Mangel gütlicher Einigung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Interessenten die Civil-Gerichte.

Art. 34.

Wenn, ohne daß Veranlassung zu einem im Wege der Anklage zu stellenden Antrag auf Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb vorliegt,

a) in den Fällen der Art. 21—23., sowie in den Fällen der §§. 51—53. der Allgemeinen Gewerbeordnung die Nachweise, auf Grund deren die Approbationen und Genehmigungen ertheilt sind, sich als unrichtig erweisen, oder

b) in den Fällen des Art. 8., 10., 11. und 15. aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden klar erhellt, daß seine Führung den bei Ertheilung der Erlaubniß gemachten Voraussetzungen nicht entspricht,

so ist die Polizei-Behörde befugt, durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Fortsetzung des Gewerbebetriebs zu untersagen.

Art. 35.

Gegen diesen Bescheid steht dem Gewerbetreibenden binnen einer Frist von 8 Tagen die Beschreitung des Rechtsweges offen. Befindet das Art. 31. bezeichnete Gericht, daß Grund zu einem förmlichen Strafverfahren vorliegt, so hat es die Sache dem Staats-Anwalt zur Erhebung der Anklage zu überweisen.

Ist die Sache auch nach dem Ermessen des Gerichtes hierzu nicht angethan, so hat es das Verfahren in der im Art. 31. vorgeschriebenen Weise zu eröffnen und, nach Anhörung des Polizei-Anwalts und des Gewerbtreibenden, durch ein Erkenntniß, gegen welches nur das Rechtsmittel der Kassation, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde beiden Theilen zusteht, zu entscheiden: ob der Gewerbebetrieb zu untersagen ist, oder ob derselbe fortgesetzt werden darf.

Das Gericht kann bei dringender Gefahr durch einen förmlichen Beschluß entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens, oder im Lauf desselben die Ausübung des Gewerbes suspendiren.

Art. 36.

Die Vorschriften der Art. 34. und 35. finden gegenüber den im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 13. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 173.) bezeichneten Gewerbtreibenden keine Anwendung, vielmehr verbleibt es in Beziehung auf diese bei den Bestimmungen des §. 54. des gedachten Gesetzes und der dazu unter'm   ergangenen Deklaration.

Art. 37.

In denjenigen strafgerichtlichen Untersuchungen, in welchen auf Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe erkannt werden kann oder muß (vergl. Tit. X. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und §. 54. des Gesetzes über die Presse), darf das Gericht bei dringender Gefahr den Gewerbebetrieb durch einen förmlichen Beschluß bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben suspendiren.

Art. 38.

Zum Tit. IV.
Marktverkehr.

Der §. 75. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dahin deklarirt, daß in gleicher Weise wie den Inländern auch den Angehörigen der zum deutschen

Bunde gehörigen Länder der Besuch der Messen, Jahr- und Viehmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben freistehen soll.

Art. 39.

Der §. 79. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Zum Tit. V.
Taxen.

Art. 40.

Der §. 89. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Zum Tit. VI.
Innungen der Gewerbtreibenden.

Art. 41.

Von der Berechtigung zur Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, während der Dauer dieser Untersagung,
2) welche in Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens sich befinden,
3) welche, weil sie in Konkurs verfallen sind, das Bürgerrecht verloren haben (Städte-Ordnung von 1853 §. 7. Alinea 5.),
4) welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunal-Behörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle der im §. 103. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung getroffenen Vorschriften, welche hierdurch aufgehoben werden.

Art. 42.

Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des Art. 38. unter 1., 2. und 3. von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden.

In den Fällen des Art. 38. Nr. 4. hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen.

Der §. 107. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Art. 43.

Aufsichtsrecht der Kommunal-Behörde über die Innungen.

Wenn einem Gewerbetreibenden auf Grund des §. 108. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung Behufs der Aufnahme in eine Innung durch den Beschluß derselben die Prüfung erlassen worden ist, so soll es hierzu der Zustimmung der Prüfungs-, beziehentlich der Kommunal-Behörde nicht mehr bedürfen.

Die im §. 112. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angeordnete Bestätigung der Innungs-Vorsteher durch die Kommunal-Behörde ist ferner nicht erforderlich.

Jeder Innung wird ein Mitglied der Kommunal-Behörde als Beisitzer zugeordnet, um über die Gesetzmäßigkeit der von der Innung gefaßten Beschlüsse zu wachen. Der Beisitzer ist von jeder Berathung der Innung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und ist befugt, derselben beizuwohnen. Er darf

kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

Der §. 113. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Art. 44.

Abstufung des Stimmrechts in den Innungen.

Das zweite Alinea des §. 115. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Art. 45.

Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

Die §§. 118. und 119. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden aufgehoben.

Art. 46.

Innungsstatuten.

Der §. 120. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben und verordnet, daß in die Innungsstatuten nur solche Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, die den §§. 101. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht widersprechen.

Art. 47.

Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittlung berathen werden.

Art. 48.

Innungsgebühren und Abgaben.

Die Gebühren und Abgaben, welche
1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von dem Aufgenommenen entrichtet werden, dürfen den Satz von 5 Rthlrn. nicht übersteigen;
2) für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bewendet es bei den Bestimmungen des §. 159. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Art. 49.

Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staats-Beamte dürfen bei den im Art. 48. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

Art. 50.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im Art. 48. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Art. 40. der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben.

Art. 51.

Die Statuten der bestehenden Innungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, Behufs Bestätigung derselben, eingereicht werden.

Art. 52.

Die in den §§. 95., 98., 102., 105. und 121. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungs-Statuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen, werden, so weit es sich nicht um kaufmännische Korporationen handelt, den Regierungen übertragen.

Zum Tit. VII.
Befugniß Lehrlinge zu halten.

Art. 53.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind diejenigen ausgeschlossen, welchen nach Art. 41. dieses Gesetzes die Theilnahme an der Bildung einer Innung versagt ist.

Der §. 127., imgleichen der §. 128. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, werden aufgehoben.

Art. 54.

In den Fällen des §. 129. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Art. 47. dieses Gesetzes darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht weiter behalten, wenn die gesetzlichen Vertreter derselben von dem Lehrvertrag zurücktreten. Eine Entschädigung für die Aufhebung dieses Vertrages darf in diesem Falle nicht gefordert werden.

Der §. 130. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Innungsgericht.

Art. 55.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 137. Nr. 2. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen von der Ortspolizei-Behörde entschieden werden, soll an die Stelle der letzteren in den Städten die Kommunal-Behörde treten.

Zum Tit. VIII.
Prüfungswesen.

Art. 56.

Der Tit. VIII. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten die nachfolgenden Bestimmungen.

Meisterprüfung.

Art. 57.

Die in den §§. 108. und 132. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung angeordneten Prüfungen finden entweder vor der Prüfungs-Kommission der Innung oder vor der Kreis-Prüfungskommission statt.

Art. 58.

Die Meister-Prüfungen werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, die aus einem Mitgliede der Kommunal-Behörde als Vorsitzenden und mindestens zwei von der Innung gewählten Meistern gebildet wird. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Erneuerung dieser Kommission bestimmt das Innungs-Statut.

Art. 59.

Für jedes Handwerk sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitz eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus mindestens zwei Meistern gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Meister des Handwerks, sie mögen einer Innung angehören oder nicht, zwei bis vier Meister, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

Art. 60.

Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen.

Art. 61.

Wer von der Prüfungs-Kommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß vierzehn Tage nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

Art. 62.

Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

Art. 63.

Wer den Rekurs nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Art. 64.

Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Regierungen die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

Art. 65.

Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von derjenigen Prüfungs-Kommission, vor welcher er seine Prüfung bestanden hat, ein Zeugniß ertheilt.

Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

Art. 66.

Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungs-Behörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende weiter keine Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

Art. 67.

Gesellenprüfung.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages (§§. 149. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung) kann der Lehrling darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Prüfungs-Kommission der Innung.

Hat der Lehrling bei einem der Innung nicht angehörigen Gewerbetreibenden in Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung desselben vor der Kreis-Prüfungskommission.

Im Uebrigen sollen die in den Artikeln 57. bis 66. in Betreff der Meister-Prüfungen verordneten Bestimmungen auch auf die Gesellen-Prüfungen Anwendung finden.

Der §. 157. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Zum Tit. IX.

Ortsstatuten.

Art. 68.

Der Tit. IX. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 69.

Die Vorschriften der §§. 104., 144. und 145. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Betreff der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der In-

nungsgenossen, sowie der zur gegenseitigen Unterstützung bestimmten Kassen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter können nach Maßgabe der Art. 70. bis 75. dieses Gesetzes durch Orts-Statuten abgeändert werden.

Orts-Statuten werden auf Grund eines durch die Ministerien zu genehmigenden Gemeindebeschlusses abgefaßt. Es müssen jedoch zuvor die betheiligten Vorsteher und Vertreter der erwähnten gewerblichen Unterstützungskassen mit ihren Erklärungen gehört werden.

Art. 70.

Durch Orts-Statuten kann für Alle, welche im Gemeinde-Bezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, imgleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden.

Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Ort eine Innung nicht besteht, zur Bildung der erwähnten Kassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirk gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Orts-Statuten verpflichtet werden, dieser Kasse beizutreten.

Art. 71.

Durch Orts-Statuten kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten. Es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

Art. 72.

Durch Orts-Statuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zu den Unterstützungs-Kassen der Gesellen und Gehülfen Beiträge aus eignen Mitteln zu entrichten.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den gedachten Kassen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Orts-Statuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

Art. 73.

Durch Orts-Statut können die Bestimmungen des Art. 71. auf alle am Orte beschäftigte Fabrikarbeiter in der Art zur Anwendung gebracht werden, daß für dieselben die Verpflichtung festgesetzt wird, den örtlichen Unterstützungs-Kassen der Fabrikarbeiter beizutreten.

Imgleichen kann durch Orts-Statuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

Art. 74.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in dem §. 144. der Gewerbe-Ordnung und in den Art. 71., 72. und 73. dieses Gesetzes erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrik-Inhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

Art. 75.

Vor der Feststellung aller auf Grund der Art. 71. bis 73. dieses Gesetzes in Orts-Statuten aufzunehmenden Anordnungen, durch welche über die den Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeitern aufzulegenden Verpflichtungen Bestimmungen getroffen werden, sind Vertreter derselben mit ihren Bemerkungen zu hören.

Art. 76.

Ablohnung der Fabrikarbeiter in baarem Gelde.

Fabrik-Inhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Art. 77.

Die Bestimmungen des Art. 76. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Art. 78.

Unter Arbeitern (Art. 76.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Art. 79.

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorschriften der Art. 76. bis 78. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

Art. 80.

Verträge, welche den Art. 76. bis 78. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (Art. 76.).

Art. 81.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskassen zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten ab der Orts-Armenkasse.

Art. 82.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Art. 76—78. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die in Art. 81. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Art. 83.

Auf die Verhältnisse der zur Beschaffung der militairischen Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Motive.

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 hatte im §. 5. Jeden, der bisher nicht zünftig war, auf Grund seines Gewerbescheines für befugt erklärt, jedes Gewerbe zu treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Jenes Gesetz, ein Glied in der Kette der Gesetzgebung, welche die bis dahin latent gewesenen wirthschaftlichen Kräfte des Volkes entfesselte, um dasselbe für den ihm bevorstehenden Kampf gegen die Fremdherrschaft zu stärken, hat mit Einem Schlage die der Gewerbefreiheit feindlichen Zunftvorrechte beseitigt. Gleichwohl hat es eine Aufhebung der Zünfte nicht ausgesprochen; es hat sogar im §. 30. den Fall in Aussicht genommen, daß es von der Landes-Polizei-Behörde in besonderen Fällen für nöthig erachtet werden könne, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen und erklärt Jeden, so lange er dies Gewerbe treibt, verpflichtet, einer solchen Korporation beizutreten. Das Gesetz von 1811 ignorirt die Zünfte, die es fortbestehen läßt, sieht sich aber eben dadurch genöthigt, eine Anzahl von Befugnissen gewerblicher Selbstverwaltung, die bisher den Zünften zustanden, auf die Polizei zu übertragen. So z. B. soll die Ortspolizei darüber entscheiden, was örtliche Gewohnheit in Bezug auf das Verhältniß des Meisters zum Lehrling sei; Lehr- und Gesellenbriefe sollen nur dann Geltung haben, wenn die Polizei auf denselben bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig betreibt, daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sei. Niemand soll ferner Lehrlinge oder Gehülfen annehmen dürfen, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizei-Gesetzen erwiesen ist. Wenn trotz alledem die Gesetzgebung von 1811 die Grundlage geworden ist, auf welcher der stolze Bau der Preußischen Industrie sich erhoben hat, so liegt darin der Beweis, daß vor Allem die wirthschaftliche Befreiung der Nation ein dringend gebotenes Bedürfniß war, während sie noch ein gutes Theil polizeilicher Bevormundung ertragen konnte, daß es aber einer späteren Entwicklung vorbehalten bleiben mußte, dieser Bevormundung wieder ein Ziel zu setzen.

Als die Gesetzgebung ein Menschenalter nach der Einführung unbedingter

Gewerbefreiheit den Erlaß einer Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang der Monarchie in Aussicht nahm, hatte sie vor Allem auf die thatsächlichen Zustände Rücksicht zu nehmen, welche sie vorfand. In den ehemals Französischen Landestheilen hatten sich kaum noch Spuren der alten Gewerbe-Verfassung erhalten, während in der Provinz Sachsen die Zunft-Ordnung, durch das landesherrliche Konzessionirungsrecht nur theilweise eingeschränkt, in voller Blüthe stand. In den alten Provinzen bestanden neben dem gesteigerten innungsfreien Gewerbebetrieb die Zünfte als freie Genossenschaften fort, hier und da kümmerlich vegetirend, aber doch durch die Kraft, mit der sie sich allen Stürmen gegenüber erhalten und nach und nach in die neuen Lebensbedingungen gefunden hatten, eine gewisse innere Nothwendigkeit ihres Bestandes kundgebend. Diesen thatsächlichen Zustand, den sie zumal in den alten Provinzen vorfand, hat die Gewerbe-Ordnung von 1845 zum Gesetz erhoben. Sie führte die Gewerbefreiheit im ganzen Lande ein und wich nur darin von dem Gesetz von 1811 ab, daß sie die noch vorhandenen Zünfte nicht mehr ignorirte, sondern den Versuch machte, die berechtigten Ansprüche einer Organisation der Arbeit auf dem Gebiete des Handwerks mit den Forderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu setzen. Die Wahrnehmung, daß das Gesetz von 1811 der Polizei einen zu weiten Spielraum gelassen hatte, mußte dazu führen, die städtische Obrigkeit in ihre alte Stellung zu den Gewerbetreibenden wieder einzusetzen, die Innung selbst aber, wo sie noch bestand oder freiwillig gebildet wurde, durch Verleihung von Korporationsrechten staatlich anzuerkennen, um sie auf diesem Wege zu einem werthvollen Organe gewerblicher Selbstverwaltung zu machen, insbesondere aber, um den sittlichen Kern jener alten Ordnungen zu erhalten, ohne die freie Entfaltung der Arbeitskraft zu binden. Derartige Innungen, die Niemanden zum Beitritt zwingen (§. 94. Alinea 1.), denen ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen niemals beigelegt werden dürfen (§. 101.), thun der Gewerbefreiheit nicht allein keinen Eintrag, sie sind vielmehr geeignet, das einzig mögliche Schutzmittel gegen die Gefahren derselben darzubieten und ihre Erfolge sicher zu stellen, indem sie den Gemeinsinn fördern, den zersplitterten kleineren Gewerbebetrieb auf den Segen der Assoziation und auf die Pflege gewerblicher Geschicklichkeit hinweisen. Nicht minder waren es sittliche Zwecke, deren Förderung den Innungen übertragen wurde, zu welchem Behufe man Bedacht nahm, die unehrenhaften Elemente aus der Genossenschaft auszuscheiden. Die Aufsicht über das Verhalten und die Fortschritte der Lehrlinge, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den selbstständigen Gewerbetreibenden so wie mit ihren Gehülfen und Lehrlingen, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, die Verwaltung der Kranken- und Sterbekassen der Meister und der Gesellen, diesen Innungen vorzugsweise zu überlassen, ohne deshalb denjenigen Gewerbetreibenden, die einer solchen Gemeinschaft entbehren zu können meinen, die Wohlthaten des Gesetzes aufzudrängen — das waren die Aufgaben, welche die Gewerbe-Ordnung von 1845 sich gestellt und im Ganzen mit Glück gelöst hat. In den Motiven zu den einzelnen Paragraphen werden die Antragsteller Gelegenheit haben, diese Behauptung näher zu erweisen, aber auch diejenigen Mängel des genannten Gesetzes zu bezeichnen, deren Beseitigung sie vom Standpunkt der seither gemachten Erfahrungen vorschlagen zu müssen glauben.

Die Gewerbe-Ordnung war erst seit wenigen Jahren erlassen, als das

Jahr 1848 mit seiner politischen und sozialen Aufregung und den materiellen Nothständen, die es mit sich führte, in ganz Deutschland einen stürmischen Drang nach veralteten Zunft-Ordnungen hervorrief, von denen man sich die Heilung von Gebrechen versprach, die in ganz andern Zuständen ihren Grund hatten. Die unaufhaltsamen Fortschritte in dem wirthschaftlichen Gesammtleben der Nation, die in Folge der vermehrten Kommunikationsmittel, der gesteigerten Fabrikthätigkeit und des durch beide Faktoren gänzlich umgestalteten Weltmarktes eingetreten waren, übten auch auf das Handwerk, das sich den allgemeinen Gesetzen des Verkehrs nicht entziehen konnte, einen bestimmenden Einfluß aus. Indem es jedoch jenem Umschwung einen zähen Widerstand entgegensetzte, mußte es die nachtheiligen Wirkungen desselben an sich erfahren, ohne sich die Vortheile anzueignen, die ihm daraus hätten erwachsen können.

Wäre der Gewerbe-Ordnung von 1845 der nöthige Spielraum gegeben worden, um ihre Wirksamkeit zu entfalten, so würde sich gezeigt haben, daß sie den berechtigten Forderungen der Handwerker zu entsprechen wohl geeignet sei. Denn indem sie im Sinne der Gewerbefreiheit die freie Mitbewerbung zwischen dem innungsmäßig gestalteten und dem innungsfreien Gewerbe zuläßt, hätte sich bald herausstellen müssen, auf welcher Seite für das Gedeihen und die Blüthe des Gewerbestandes am besten gesorgt sei. Aber es wurde ihr nicht vergönnt, diesen Beweis zu führen. Die Preußische Staats-Regierung, dem Sturm des Jahres 1848 nachgebend, oktroyirte vielmehr die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche in das Gebiet der gewerblichen wie der persönlichen Freiheit die empfindlichsten Eingriffe machte, während sie den Forderungen der lautesten Petenten, die auf Innungszwang und auf vermeintliche materielle Vortheile hinausgingen, die ihnen aus dem Innungsverbande erwachsen sollten, gleichwohl nicht gerecht werden konnte. Daß die Verordnung von 1849 auch einzelne wohlthätige Anordnungen, namentlich in Bezug auf das Trucksystem der Fabrikherren und die weitere Ausbildung des Kassenwesens der Arbeiter, getroffen hat, soll an dieser Stelle nur vorläufig erwähnt werden.

In den eilf Jahren, die seit dem Erlaß der in Rede stehenden Verordnung verflossen sind, haben die Handwerker Zeit gehabt, sich über dieselbe ein Urtheil zu bilden. Sie haben nicht umhin gekonnt, wahrzunehmen, daß die großartige wirthschaftliche Bewegung, in der wir begriffen sind, unbekümmert um jene Verordnung ihren Weg gemacht hat und die engherzigen Verbote derselben immer unhaltbarer geworden sind, daß aber, wie im Einzelnen weiterhin nachgewiesen werden soll, auch die Vortheile sich nicht eingestellt haben, auf die man gerechnet hatte.

Es ist daher dringend geboten, jene Bestimmungen im allseitigen Interesse der Konsumenten wie der Produzenten endlich durch ein Gesetz zu beseitigen. Diese Beseitigung duldet um so weniger einen Aufschub, als sich in den letzten Jahren überall in Deutschland die regste Thätigkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Gesetzgebung im Geiste der Gewerbefreiheit entfaltet hat und Preußen in Gefahr steht, seinen alten Ruhm, an der Spitze der gewerblichen Entwickelung des deutschen Vaterlandes zu stehen, durch den Vorgang von Staaten verdunkelt zu sehen, die sich eben erst aus den Fesseln des Zunftzwanges mühsam losringen.

Unter diesen Umständen schlagen die Antragsteller die Aufhebung der

Verordnung von 1849 vor, bleiben jedoch im Wesentlichen bei der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 stehen, aus der sie gleichfalls die der Gewerbefreiheit widerstrebenden Bestimmungen entfernt wissen wollen. Wie man auch über dieses Gesetz denken mag, so wird man wohl darin übereinstimmen, daß es in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung nicht gerathen sei, etwaige neue Experimente zu machen, welche das Vorhandene in Frage stellen, ohne eine Bürgschaft für die Neubildung dauerhafter Zustände zu bieten. Neubildungen auf diesem Gebiete können überhaupt nicht durch das Gesetz geschaffen werden, sie müssen aus der eigenen schöpferischen Kraft der Gewerbetreibenden hervorgehen.

Bei diesem Anlaß darf nicht unerwähnt bleiben, daß die in den letzten Jahren zusammengetretenen Assoziationen, die auf genossenschaftliche Selbsthülfe, sei es für die Beschaffung von Darlehen, für den gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterialien, von Lebensmitteln u. s. w. gerichtet sind, zu den beachtenswerthesten Neubildungen im Bereiche des Handwerks gehören. Daß solche unter den Schutz des Vereinsgesetzes fallende Genossenschaften durch den Fortbestand von freien Innungen nicht gefährdet sind, daß sie vielmehr mit denselben Hand in Hand gehen können, steht außer aller Frage. Die der kräftigen Entwickelung dieser Assoziationen im Wege stehenden Hindernisse liegen, wie aus dem im Sommer des vorigen Jahres gefaßten Beschlusse des in Weimar abgehaltenen Vereinstages hervorgeht, in der Schwierigkeit, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen zu legitimiren und konnten daher Seitens der Antragsteller bei ihrer gegenwärtigen Vorlage keine Berücksichtigung finden.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1845 enthält aber, abgesehen von der Frage der gewerblichen Organisation, auch eine Anzahl von Bestimmungen, z. B. in Bezug auf das Konzessionswesen, die sich insbesondere durch die Erfahrungen des abgelaufenen Jahrzehnts als unverträglich mit den Grundbedingungen des Rechtsstaates erwiesen haben, dessen Ausbau und Ausbildung in politischer Beziehung eine ebenso gebieterische Forderung der Gegenwart geworden ist, als die Herstellung der Gewerbefreiheit in wirthschaftlicher. Diese Bestimmungen durch Anordnungen zu ersetzen, die mit unsern verfassungsmäßigen Zuständen übereinstimmen, ist daher nicht minder die Aufgabe des von den Antragstellern vorgelegten Gesetz-Entwurfes.

Derselbe bildet unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie der Gesetze vom 5. Juni 1852, vom 3. April 1854 und 15. Mai 1854 eine Novelle zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in welche sowohl einzelne beibehaltene Bestimmungen der erstgenannten, als die abgeänderten des letztgenannten Gesetzes Aufnahme gefunden haben.

Zum Art. 1.

Indem hier vorläufig bemerkt wird, daß der Inhalt der §§. 37—43., 46., 50—63. und 75. der Verordnung vom 9. Februar 1849 entweder wörtlich oder in abgeänderter Fassung in den Entwurf aufgenommen ist, was an den betreffenden Stellen näher erläutert werden wird, fassen die Antragsteller die Motive, welche die Aufhebung der sonstigen Bestimmungen jenes Gesetzes rechtfertigen, nachstehend zusammen.

§§. 1—22. Die Begründung von gewerblichen Organen, die eine Zwischen-Instanz zwischen den Handwerkern und den Aufsichtsbehörden bilden sollten, war einer der Lieblingswünsche des Jahres 1848. Die Verordnung von 1849 hat einen Gewerberath geschaffen, der (§. 2.) die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen hat. Obgleich der Handwerkerstand den Gewerberath ursprünglich für sich allein beantragt hatte, dehnt ihn das Gesetz auch auf den Fabrikbetrieb aus und zieht überdies im §. 3., im Widerspruch mit dem §. 2., auch den Handelsstand zur Mitbetheiligung heran, indem es anordnet, daß der Gewerberath aus drei Abtheilungen, der Handwerker-, der Fabrik- und der Handels-Abtheilung, bestehen soll. Man hätte nun meinen sollen, daß eine so weitgreifende Organisation dazu bestimmt gewesen sei, die bereits bestehenden gewerblichen Organe, insbesondere die Handelskammern, zu absorbiren. Dies war aber nicht der Fall. Es scheint vielmehr, daß man von einem lediglich aus Handwerkern bestehenden Gewerberath Uebergriffe in das wirthschaftliche Verkehrsleben befürchtete, die man gleich im Entstehen dadurch paralysiren wollte, daß man den Handwerkern Fabrikanten und Kaufleute zur Seite stellte. Die letzteren sind daher in der durch das Gesetz angeordneten Mischung eben nur die beschwichtigenden, aufhaltenden, im Nothfalle widerstrebenden Elemente, ohne daß sie an den Gegenständen der gewerberäthlichen Berathung ein nahes Interesse hätten. Denn diese ihre eigentlichen und wirklichen Interessen sind ja in den Handels- und Gewerbekammern vertreten, zu denen der neue Gewerberath von vornherein in eine schiefe und unklare Stellung treten mußte. Daß unter diesen Umständen die Betheiligung der Kaufleute und Fabrikanten an den Wahlen zum Gewerberath, wie späterhin an den Arbeiten desselben, eine äußerst geringfügige gewesen ist, wird Niemanden Wunder nehmen, nicht minder, daß der im Anfange große Eifer der Handwerker in dem Maße erkaltete, als die Erfahrung sie lehrte, daß die Förderung der Interessen, die sie von der Errichtung des Gewerberathes erwartet hatten, durch denselben in keiner Weise begünstigt werde.

Es muß überhaupt als einer der Hauptmängel der Verordnung von 1849 bezeichnet werden, daß sie in peremtorischer Weise in die gegebenen Zustände hineintrat, ohne die Kompetenz des von ihr geschaffenen Gewerberaths gesetzlich abzugrenzen oder ihre neuen, in altbewährte Prinzipien tief einschneidenden Bestimmungen mit der bisherigen Gesetzgebung in Einklang zu setzen. So erwuchsen dem Gewerberath auch daraus an vielen Orten die erheblichsten Schwierigkeiten, daß seine Stellung zum Magistrat, der uralten Gewerbs-Obrigkeit, nicht geordnet war. Die widrigsten Streitigkeiten über Neben- oder Unterordnung nahmen in den ersten Jahren nach Erlaß der Verordnung von 1849 das Interesse der Handwerker wie der Magistrate mehr als billig in Anspruch. Der Sieg verblieb den letzteren, und der Gewerberath ist eben nur eine neue Unterbehörde des Magistrats geworden, die, statt mitten im Leben zu stehen, nur das immer bedenklicher anwachsende Schreibwerk vermehrt.

Fast überall, wo ein Gewerberath errichtet war, ist derselbe wieder eingegangen, und es empfiehlt sich, ihn auch da aufzuheben, wo er sich noch erhalten hat. Dies auch deshalb, weil ihm durch die §§. 26., 27., 28., 29.,

30., 47. und 67. Befugnisse zugewiesen werden, die mit der Gewerbefreiheit wie mit der Freizügigkeit unverträglich sind.

Ob und unter welchen Formen der ursprüngliche Gedanke des Gewerberaths sich verwirklichen lasse, ist eine Frage, die zunächst der Handwerkerstand selbst durch zweckmäßige Benutzung des Vereinsrechts zu beantworten haben wird; wie weit er dabei durch partikulare gesetzliche Bestimmungen zu unterstützen sein wird, muß die Zukunft lehren.

§. 23. Dieser Paragraph ist die Wurzel der Verordnung von 1849 und steht mit den im Obigen entwickelten Grundprinzipien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Widerspruch. Während die letztere nach den Bestimmungen des Tit. VI. nur für den Eintritt in die Innung (§. 108.) und die Befugniß, Lehrlinge zu halten (§. 131.), eine Prüfung verlangt, thut der §. 23. den verhängnißvollen Schritt, den selbstständigen Gewerbebetrieb, also die freie Mitbewerbung von einem vorgängigen Nachweis der Befähigung abhängig zu machen. Das kaufende Publikum nimmt aber keine Notiz davon, ob der Verkäufer die Prüfung bestanden habe oder nicht, es kauft seine Waare da, wo sie ihm am preiswürdigsten erscheint und entscheidet in letzter Instanz über die Fähigkeit des Gewerbetreibenden. Dieser Grund ist für den Wegfall des §. 23. entscheidend. Die schädlichste Konsequenz desselben ist im §. 28. hervorgetreten. Diesen nothwendigen Zusammenhang hat der Regierungs-Kommissarius bei der nachträglichen Berathung der oktroyirten Verordnung von 1849 in der Zweiten Kammer zugegeben. In der 35sten Sitzung vom 18. Oktober 1849 (Stenographische Verhandlungen Seite 755.) äußerte sich derselbe dahin:

> Wenn man einmal die Prüfung für jeden Handwerker vorschreibt, so muß man auch eine Trennung der Arbeitsbefugnisse annehmen und überall durchführen, sonst kommt man dahin, daß Jemand sich der Prüfung in einem leichteren Gewerbe unterwirft und dann ein anderes Gewerbe, für welches er die Prüfung nicht bestehen würde, betreibt. Man muß daher den Grundsatz festhalten, daß jedes Handwerk einen bestimmten Geschäftskreis hat, in welchen von denjenigen, die zu dem Betriebe des Handwerks nicht befähigt sind, nicht eingegriffen werden darf.

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 bestimmt im §. 57., daß die Gewerbsberechtigung eines Jeden fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheines zu beurtheilen sei, will aber die Gewerbescheine auf Arbeiten gewisser Art (§. 65.) möglichst allgemein ausgestellt und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden wissen. Es stellt daher in den §§. 66—78. die Gewerbe in großen Gruppen zusammen. Einen ähnlichen Weg haben neuere deutsche Gesetzgebungen, z. B. die Württembergische, mit der Zusammenlegung der Gewerbe eingeschlagen. Derartige Experimente werden aber immer mißglücken, wenn man sich ängstlich an die hergebrachten Abgrenzungen halten zu müssen glaubt, und sie sind überflüssig, wenn die Gruppirung so weit greift, daß sie überall diejenigen Gewerbe umfaßt, die nach dem heutigen Standpunkt der Technik nicht mehr abgesondert betrieben werden können. Daß übrigens diese Gruppirung je nach dem Fortschritt der Technik und dem lebendigen Bedürfniß des Verkehrs beständigem Wechsel unterworfen ist, beweist nicht allein das Ueberflüssige, sondern auch das Unmögliche einer Abgrenzung der gewerblichen Gebiete durch die Gesetzgebung.

Digitized by Google

Die Verordnung von 1849 hat eine solche dem Gedächtniß des lebenden Geschlechts bereits gänzlich entfremdete Abgrenzung gesetzlich wieder zugelassen, ohne für die praktische Ausführung derselben den geringsten Fingerzeig zu geben. Für die Ausführung ist vielmehr dem Gewerberath, dem bei den unwesentlichsten Bestimmungen nur eine berathende Stimme zusteht, die Entscheidung überlassen worden, bei welcher er die von den Regierungen und dem Ministerium des Handels getroffenen Anordnungen lediglich zu berücksichtigen hat. Diese improvisirte gesetzliche Vorschrift, die mehr ein vergeblicher Versuch, ein Gesetz zu machen, als im wahren Sinne des Worts ein Gesetz zu nennen ist, hat denn auch ihre schlimmen Folgen gehabt. Nicht als ob das Preußische Volk, das in und mit der Gewerbefreiheit groß geworden ist, der Früchte derselben verlustig gegangen wäre; aber wir haben es doch erleben müssen, daß die Gewerberäthe Entscheidungen über Fragen getroffen haben, die für uns längst in das Gebiet des Lustspiels verwiesen waren und die Vorschriften der §§. 23. und 28. haben den Verkleinerern Preußens außerhalb unserer Grenzen zum Vorwand gedient, um die abenteuerlichsten Vorstellungen über unsere gewerblichen Zustände als glaubhaft erscheinen zu lassen.

Den empfindlichsten Schaden aber hat jene improvisirte Gesetzgebung unserm Handwerkerstande selbst gebracht. Nachdem die Fabrikation durch §. 30. der Einwirkung der §§. 23. und 28. entrückt war, wurden zwar durch die Verbote der §§. 31. und 32., die wieder eine Ausnahme von der Ausnahme bilden, dem Vorurtheil der Handwerker noch einige Zugeständnisse gemacht; im Ganzen aber war der große Gewerbebetrieb bei der nachsichtigen Ausführung, die jenen Vorschriften zu Theil geworden ist, nur in geringem Maße durch dieselben belästigt. Die neu errungenen vermeintlichen Rechte aber erweckten den bösen Geist des Haders und Brotneides, der sich viel weniger gegen das sogenannte große Kapital kehrte, als er zwischen den Handwerkern selbst Unfrieden stiftete. Statt alle Kraft zusammenzufassen, um sich dem Fabrikbetriebe gegenüber zu behaupten, wurde Zeit und Mühe vergeudet, um sich gegenseitig irgend einer Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen anzuschuldigen. Die Schuhmacher haderten mit den Pantoffelmachern, die Kürschner mit den Schneidern, die Drechsler verklagten die Tischler, welche von Drechslergesellen die gedrehte Arbeit anfertigen ließen, deren sie zur Fertigmachung von elegantem Hausgeräth bedurften und wurden inzwischen in ihrer eigenen Arbeit von in- und ausländischen Fabrikanten überflügelt. Allmälig hat sich denn auch, wie es scheint, im Handwerkerstande die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß jene viel ersehnten Gesetze dem Gewerbe kein Gedeihen gebracht haben.

Die §§. 24., 25., 26., 27., 29., 33., 34., 47. und 48. hängen mit den Prinzipien der §§. 23. und 28. so eng zusammen, daß sie nach Aufhebung derselben gleichfalls in Wegfall kommen müssen.

Die §§. 35. und 36. machen die Zulassung der Gesellen zur Meisterprüfung, also im Sinne der Verordnung von 1849, gleichzeitig zum selbstständigen Gewerbebetriebe, von einer dreijährigen Gesellenzeit, so wie die Gesellenprüfung von einer dreijährigen Lehrzeit abhängig. Diese Bestimmung widerspricht den durch §. 134. und folgende der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung getroffenen Anordnungen, die das Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge in zufriedenstellender Weise regeln, wobei insbesondere auf die

§§. 157. und 164. aufmerksam gemacht wird. Lehrlingschaft und Gesellenschaft beruhen so sehr auf der Natur der Sache, wie auf althergebrachter Gewohnheit, daß es unnöthig ist, eine Sitte, die sich als solche auch im Kaufmannsstande erhalten hat, zum Gesetz zu erheben. Gesetze dieser Art, die sich überdies, wie das vorliegende, von den Anforderungen des Lebens genöthigt sehen, von ihren Geboten und Verboten sofort wieder Ausnahmen zuzulassen, sind es vorzugsweise, welche die Beihülfe der Verwaltungs-Behörden unnöthiger Weise in Anspruch nehmen und nur dazu führen, das Schreibwesen zu steigern.

Im Zusammenhange mit den eben besprochenen Bestimmungen stehen die §§. 44. und 45. Der §. 44. hebt stillschweigend die durchaus gerechtfertigte, das gegenseitige Verhältniß klarstellende Anordnung des §. 146. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf, die den Antritt der Lehrlingschaft von dem Abschluß eines Lehrvertrages abhängig macht. Zu einer ortsstatutarischen Anordnung aber, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge vor der Innung geschehen und daß der Innung die Aufsicht über die Ausbildung auch derjenigen Lehrlinge übertragen werden kann, die bei nicht zur Innung gehörigen Meistern arbeiten, ist keine Veranlassung, da geprüfte zum Halten von Lehrlingen befugte Meister auch außerhalb der Innung vorhanden sind.

Der §. 49. ordnet an, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten vom Gewerberath festgesetzt werden soll. Diese Bestimmung muß mit dem Absterben des Gewerberathes in völlige Vergessenheit gerathen. Sie beruht auf den kategorischen Forderungen des Jahres 1848; ein praktisches Bedürfniß, in das Vertrags-Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer so tief einzugreifen und die örtliche Gewohnheit zu fixiren, ist jedoch nirgends wieder hervorgetreten und die Antragsteller enthalten sich daher weiterer Vorschläge über einen so wichtigen Gegenstand.

Die §§. 64. und 65. sind antiquirt; sie ordnen ein Verfahren wegen eines Antrags auf Anerkennung von Hebungsrechten auf Grund eines lästigen Titels an, der bis zum Schlusse des Jahres 1849 angemeldet sein mußte.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" §§. 67—73. enthalten sämmtlich Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs, die auf engherziger Auffassung volkswirthschaftlicher Grundsätze beruhend, theils als unausführbar, theils als schädlich sich erwiesen haben.

Auf §. 67. kommen die Motive bei Begründung des Art. 4. der Vorlage zurück.

Der §. 68. ist eine Verschärfung des §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Die letztere verlangt die polizeiliche Erlaubniß für den Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betrieb des Pfandleihgewerbes ꝛc. Die Verordnung von 1849 will jene Erlaubniß versagt wissen, wenn die Kommunal-Behörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt. Es liegt auf der Hand, daß die Beantwortung der Bedürfnißfrage lediglich von dem Belieben der städtischen Behörden, im einzelnen Falle der wenigen Personen abhängig gemacht wird, welchen die Recherche an Ort und

Stelle übertragen ist, da eine objektive Behandlung der Angelegenheit unmöglich ist. Ueber das Bedürfniß eines gewerblichen Betriebes entscheidet ebenso wie über die Befähigung des Gewerbtreibenden lediglich das Publikum; sobald einmal diese Frage bei einzelnen Gewerben gestellt wird, ist nicht abzusehen, weshalb der Gesetzgeber sie nicht auf alle übrigen ausdehnen und zu der geschlossenen Innung zurückkehren soll.

Von demselben Standpunkt ist der §. 69. zu verwerfen, der für die öffentlichen Versteigerungen neuer Handwerkswaaren die Genehmigung der Kommunal-Behörde fordert.

Eben so sind die kleinlichen durch die §§. 70. und 71. angeordneten Beschränkungen des Marktverkehrs entfernt worden, die entweder zur Begünstigung der am Marktorte einheimischen Verkäufer oder zur Beschränkung einzelner Klassen von Käufern erlassen sind. Vergl. die Motive zum Art. 39. der Vorlage.

Die §§. 72. und 73., die Taxen der Bäcker betreffend, sind eine unnöthige Verschärfung des §. 90. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Der §. 73., nach welchem die Polizei befugt ist, die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren zur Aufstellung einer Wage nebst den erforderlichen geaichten Gewichten im Verkaufslokal anzuhalten und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten, erinnert so sehr an beklagenswerthe Ereignisse des Jahres 1847, daß die Streichung desselben schon deshalb empfohlen werden muß, weil es unstatthaft erscheint, die durch die Konsumenten an Ort und Stelle vorzunehmende polizeiliche Kontrole durch gesetzliche Anordnung zu sanktioniren.

Von den „Strafbestimmungen" muß der §. 74. in Wegfall kommen, da er sich auf aufgehobene Verbotsbestimmungen bezieht.

Aus diesen Gründen ist im Art. 1. die gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849 ausgesprochen, und als die gesetzliche Grundlage für die Beurtheilung aller gewerblichen Rechte und Pflichten die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hergestellt, soweit deren Vorschriften nicht durch die Bestimmungen dieser beabsichtigten Novelle oder durch Spezialgesetze, auf welche in dieser oder in der Gewerbe-Ordnung selbst Bezug genommen ist, modifizirt werden. — Dadurch sind insbesondere von selbst beseitigt das Gesetz vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 138.), betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, dessen nähere Besprechung bei den betreffenden Artikeln des Entwurfes erfolgen wird, und das Gesetz vom 15. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 263.), betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, welches, soweit es sich auf die Gewerberäthe bezieht, durch die Beseitigung dieser Institution gegenstandslos wird, soweit es sich auf die Prüfungs-Kommissionen und die Innungs-Statuten bezieht, seine Würdigung resp. Erhaltung bei und in den betreffenden Artikeln dieser Novelle findet.

Das den §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und den §. 68. der Verordnung ausdehnende Spezial-Gesetz vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 320.) ist seinem Inhalt nach in den, den §. 49. der Gewerbe-Ordnung

modifizirenden Art. 8. des Entwurfes aufgenommen, brauchte daher ebenfalls nicht als noch bestehend angeführt zu werden. — Im Uebrigen wird sich bei den einzelnen Artikeln ergeben, welche in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezogenen besonderen Gesetze noch weiter in Kraft bleiben und mag hier vorläufig nur noch bemerkt werden, wie in formeller Beziehung die Absicht der Antragsteller dahin geht, daß fortan das Publikum an der Gewerbe-Ordnung und der proponirten Novelle einen möglichst erschöpfenden Kodex der Gesammtheit der auf das Gewerbewesen bezüglichen Vorschriften besitze, und daß hiervon Ausnahmen nur zuzulassen seien, einerseits betreffs solcher gewerblicher Unternehmungen, welche wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse eine von besonderen Gesichtspunkten ausgehende legislatorische Behandlung erfordern und eine solche auch bereits gefunden haben, andererseits betreffs solcher bestehenden Bestimmungen, die mehr den Charakter von Instruktionen für die Behörden haben.

Da der Gesetz-Entwurf überall an die Allgemeine Gewerbe-Ordnung anknüpft, so wird auch die weitere Rechtfertigung seines Inhalts sich an eine kurze Darlegung des Inhalts der einzelnen Titel jener Ordnung anzuschließen haben, aus welcher sich zu ergeben haben wird, inwieweit dieselben abzuändern oder unbedingt beizubehalten sind.

Der Tit. I. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung handelt von der Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

Indem derselbe

1) die Gewerbe-Exklusiv-Rechte,
2) die Berechtigung zur Ertheilung gewerblicher Konzessionen und der Abgaben dafür,
3) die Zwangs- und Bannrechte,
4) die Beschränkung des Gewerbebetriebs auf die Städte,
5) die Beschränkung des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe beseitigte und
6) Vorsorge traf, daß neue Beschränkungen der Gewerbefreiheit nicht wieder eingeführt werden könnten (§. 11.),

hat er die Wohlthaten, welche die älteren Landestheile größtentheils schon seit dem Jahre 1811 genossen, welche in einzelnen der neuen und wiedererworbenen Landestheile eine Folge der fremdländischen Gesetzgebung gewesen, anderen durch Provinzial-Gesetze zu Theil geworden waren, zum unzweifelhaften Gemeingut des ganzen Preußischen Volkes gemacht. Die Wirkungen dieses Theiles des Gesetzes, wie des mit demselben in Verbindung stehenden Entschädigungs-Gesetzes von demselben Tage gehören größtentheils schon der Geschichte an und es waltet in keiner Rücksicht ein Bedürfniß ob, in denselben irgend eine Aenderung vorzunehmen. — Wo in diesem Titel der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung keine neuen Bestimmungen getroffen, sondern auf die bestehenden verwiesen wird, wie dies in den §§. 6., 7., 8., 9. in Betreff der Regalien und Monopole, namentlich des Bergwesens, des Haltens von Fähr-Anstalten, des Abdeckereiwesens, der Erfindungs-Patente geschieht, sind die damals gültigen Bestimmungen seitdem größtentheils einer umfassenden Revision unterworfen, und insofern die über diese Materien jetzt gültigen Ver-

schriften einer solchen noch bedürftig sein möchten, ist nach dem zum Art. 1. am Schluß Bemerkten kein Grund vorhanden, dieselben in den Kreis dieser Erörterungen zu ziehen. Denn es handelt sich gerade hier um Verhältnisse, bei denen nach dem dort angedeuteten Gesichtspunkt die Berechtigung einer Spezial-Gesetzgebung nicht verkannt werden kann, und es bleibt daher diese — worüber nach der Fassung des Art. 1. und da die Gewerbe-Ordnung a. a. O. auf Spezial-Gesetze verweist, kein Zweifel entstehen kann — durch den gegenwärtigen Entwurf unberührt.

Der Titel II. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, indem er die Bedingungen des Gewerbebetriebes vorschreibt und der Titel III. derselben, indem er über Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbe-Befugnisse disponirt, mußten nach den bereits in der Einleitung gegebenen Andeutungen von den Antragstellern als derjenige Theil dieses Gesetzes betrachtet werden, welcher vorzugsweise einer Abänderung bedürftig schien. Verläugnet dasselbe auch in diesem Abschnitte das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht, will es vielmehr dasselbe nur aus Rücksichten des Gemeinwohls in gewissen Beziehungen in seiner Ausübung beschränken, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß diese Einschränkungen die Signatur der Zeit erhielten, in welcher das Gesetz entstand. Es war dies die Zeit des wohlwollenden büreaukratischen Regiments, es war die Zeit des Vertrauens auf die unbefangne Einsicht und das billige Ermessen der Verwaltungs- und Polizei-Behörden.

Die seitdem in unserem Verfassungs-Zustande eingetretene Aenderung macht hier, wie auf anderen Gebieten, eine Einschränkung der Administrativ-Gewalt zur Vorbedingung einer harmonischen Entwickelung unseres Staatslebens; die durch die Umgestaltung unsrer Institutionen hervorgerufene aktive und öffentliche Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten läßt die in der Gewerbe-Ordnung der Polizei gelassene Macht über den Erwerb der Bürger als eine gefährliche Handhabe des Mißbrauchs zu politischen Parteizwecken erscheinen und führt — so angewendet — zu einer Qual des Einzelnen, den sie in der freien Verwerthung seiner Arbeitskräfte und seines Kapitals hindert, zu einer Verderbniß des öffentlichen Lebens, dessen sittliche Grundlagen sie unterhöhlt und dessen Manifestationen sie verfälscht.

In der That, es besteht unter den verschiedenen politischen Parteien kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die polizeiliche Macht über den Erwerb der Bürger des Staates, in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung, nicht fortbestehen kann. Schon ist von der Staats-Regierung und dem Abgeordnetenhause beschlossen, daß sie auf einem Gebiete, wo sie am sichtbarsten zu Parteizwecken mißbraucht wurde, eingeschränkt werde durch die Deklaration zu §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, welche den — wenn auch unbegründeten — Zweifeln darüber, ob bei den Preß-Gewerben die Konzession im Verwaltungswege entzogen werden darf, ein Ende zu machen bestimmt ist. — Aber nicht minder bedenklich, wenn auch weniger an das Licht der Oeffentlichkeit tretend, ist die nach der Gewerbe-Ordnung noch unzweifelhaft bestehende unbeschränkte Macht der Polizei, anderen Gewerbtreibenden das Recht zu nehmen, ihren Gewerbebetrieb fortzusetzen, oder ein ihren Kräften, Neigungen und Fähigkeiten zusagendes Gewerbe zu beginnen. Es erscheint den Antragstellern unmöglich, daß in einem Rechtsstaate, der einen Fußbreit Erde seinem Eigenthümer nicht entziehen läßt,

ohne Entschädigung und ohne daß der Landesherr die Enteignung als durch das allgemeine Wohl geboten anerkannt hat, jene Art von Expropriationen ohne Entschädigung dem polizeilichen Ermessen, mit Ausschluß jeder gerichtlichen Kognition, überlassen bleibe.

Indem auf der andern Seite nicht verkannt werden darf, daß die ungehemmte Geltung des subjektiven Willens auf einigen Gebieten des gewerblichen Lebens große objektive Gefahren herbeiführen kann, können die besonderen Beschränkungen einiger Gewerbe nicht schlechthin aufgehoben werden, sondern es kommt im Detail auf eine nähere Prüfung dieser Beschränkungen und insonderheit darauf an, wie dieselben — soweit sie durch das Recht der Gesammtheit geboten sind — in einer die Rechte des Einzelnen möglichst schonenden und ihn vor Uebergriffen und Rechtskränkungen sichernden Weise zur Geltung gebracht werden können.

Da endlich die besonderen Beschränkungen einzelner Gewerbe ihre Voraussetzung haben an den allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebs — über deren Vorhandensein gegenwärtig auch ausschließlich die Polizeibehörde befindet —, diese allgemeinen Bedingungen selbst auch in einigen Beziehungen eine Abänderung zu erfordern scheinen, so war es unerläßlich, die Tit. II. und III der Gewerbe-Ordnung in ihrem ganzen Umfang einer Revision zu unterwerfen. Das Resultat derselben für die Antragsteller war, daß sie, wie dies im Art. 2. ausgesprochen ist, die Bestimmungen der Art. 3—37. an die Stelle des Tit. II. und III. der Gewerbe-Ordnung zu setzen und nur einige im Art. 2. speziell aufgeführte Paragraphen dieser Titel in Geltung zu lassen, vorschlagen und sie versuchen, dies Ergebniß in Nachstehendem zu rechtfertigen.

Die §§. 14. und 15. der Gewerbe-Ordnung beschränken die Geltung der von §. 16. ab folgenden Bestimmungen auf das stehende Gewerbe, indem sie für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf die bestehenden Vorschriften verweisen, sofern diese nicht durch §§. 1—4. der Gewerbe-Ordnung und §. 60. derselben modifizirt würden.

Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen der polizeilichen Konzession bedarf, so erscheint es nach den vorherigen allgemeinen Bemerkungen nöthig, ihn in das Gebiet dieser Novelle mithineinzuziehen und an den betreffenden Stellen auf andere gesetzliche Bestimmungen, soweit sie für diesen Erwerbszweig in Kraft bleiben sollen, zu verweisen.

Zu Art. 3. Der Entwurf geht deshalb sogleich in Art. 3. dazu über, die allgemeinen Bestimmungen der §§. 16. und 17. der Gewerbe-Ordnung aufzunehmen und als für den Gewerbebetrieb überhaupt (stehenden und nicht stehenden) maßgebend aufzustellen. Er knüpft daran im 3., 4. und 5. Alinea Bestimmungen über den Gewerbebetrieb für Rechnung unselbstständiger Personen und über den selbstständigen Gewerbebetrieb durch Frauen. — In diesen Beziehungen hatte der in Wegfall kommende §. 62. der Gewerbe-Ordnung zu Zweifeln Anlaß gegeben, welche durch die Fassung dieser Bestimmungen beseitigt werden.

Zu Art. 4. Die materielle Bestimmung des §. 18. der Gewerbe-Ordnung ist im Art. 4. beibehalten und damit zugleich die Vorschrift verbunden, was wegen Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten soll. Die dann hinzugefügte Befreiung der Angehörigen der zum deutschen Bund gehörigen Länder von der in Betreff der Ausländer geltenden

Einschränkung wird im Hinblick auf die Stellung, welche Preußen in dem deutschen Gesammtvaterland einzunehmen hat, einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Diese Stellung gebietet ihm, Deutschland gegenüber von kleinlichen Retorsions-Maßregeln abzuziehen und, unbekümmert was die andern deutschen Regierungen thun, jedem Deutschen zur freien Entfaltung seiner gewerblichen Kraft und Thätigkeit die Thore zu öffnen.

Die Gewerbe-Ordnung enthält keine Bestimmungen über den Gewerbebetrieb juristischer Personen, dessen gesetzliche Regelung sie stillschweigend der Spezial-Gesetzgebung überläßt. Wegen der dem Art. 2. gegebenen Fassung schien es nothwendig, auf diese zu verweisen. Das ist im Art. 5. in einer Weise geschehen, welche zugleich dem bereits mehrfach kundgegebenen Wunsche nach einer Revision dieser Spezial-Gesetzgebung nicht präjudizirt. Dieselbe mit in den Kreis dieser Novelle zu ziehen, schien nach dem zu Art. 1. Bemerkten nicht räthlich. Und da auch die Gesetzgebung hinsichts derjenigen Personen, welche aus der Beförderung von Auswanderern ein Gewerbe machen, von besonderen Gesichtspunkten auszugehen hat, so ist, zur Vermeidung eines etwa sonst möglichen Zweifels, im Alinea 2. des Art. 5. die fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1857, betreffend die Beförderung von Auswanderern, ausdrücklich bestimmt werden. Zu Art. 5.

Der Inhalt des §. 19. der Gewerbe-Ordnung wird durch den Art. 6. wiedergegeben mit zwei Modifikationen, indem erstens die Einschränkung des §. 18., soweit sie unbesoldete mittelbare Staatsbeamte trifft, aufgehoben ist, weil kein Rechtsgrund erfindlich ist, die Mitglieder einer Gemeinde, die nur auf Grund ihrer allgemeinen Bürgerpflicht sich bei der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten betheiligen, in ihrem Gewerbebetrieb von einer Staats-Behörde abhängig zu machen, und indem zweitens die durch den §. 18. festgestellte und beibehaltene Einschränkung der unmittelbaren Staatsbeamten auf ihre Betheiligung an der Verwaltung genossenschaftlicher Gewerbs-Unternehmungen (Aktien- und Kommandit-Gesellschaften) ausgedehnt ist, weil hierfür ähnliche, ja vielleicht in mancher Beziehung dringendere Gründe sprechen, als für die Einschränkungen der Beamten rc. in Betreff eines gewöhnlichen gewerblichen Unternehmens — Zu Art. 6.

Der §. 20. der Gewerbe-Ordnung ist durch die inzwischen emanirten Städte-Ordnungen antiquirt. Der Inhalt desselben brauchte daher in den Entwurf nicht aufgenommen zu werden.

Außer den persönlichen, auf die Dispositionsfähigkeit und die sonstige Berufsthätigkeit bezüglichen Bedingungen des Gewerbebetriebes, verlangt die Gewerbe-Ordnung unter Umständen zum Betriebe aller, oder zum Betriebe einzelner Gewerbe subjektive Qualifikationen,

theils der sittlichen Führung und des Charakters, theils der Intelligenz und Geschicklichkeit,

in deren Ermangelung sie entweder der Polizei-Behörde absolut verbietet, den Gewerbebetrieb zu gestatten, oder dieser, nach ihrem Urtheil über die betreffende Persönlichkeit, überläßt, denselben zu gestatten oder zu verbieten.

Das leitende Prinzip für diese Einschränkungen der Gewerbefreiheit spricht der §. 26. zu 2. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aus, indem er disponirt

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1) . . . .

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder

a) durch ungeschickten Betrieb, oder

b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl, oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

Was nun zu a. diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden kann, so werden darüber kaum erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, welche Gewerbe hierzu zu rechnen, und es wird allseitig anerkannt werden, daß die Gewerbe-Ordnung nach dieser Seite hin in den betreffenden speziellen Vorschriften größtentheils das Richtige getroffen hat; sowie daß ein Ermessen der Verwaltungs-Behörden hier in den durch die Prüfungs-Reglements rc. gegebenen Vorschriften seine, in den meisten Fällen genügende, objektive Schranke findet.

Anders steht es dagegen mit den, aus der Besorgniß, daß der Gewerbetreibende „durch Unzuverlässigkeit in sittlicher Beziehung das Gemeinwohl, oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährden könne", hergeleiteten Beschränkungen der Gewerbefreiheit.

Zu Art. 7. und 8. Wenn in dieser Beziehung die Gewerbe-Ordnung im §. 21. so weit geht, daß sie von Jedem, der wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, eine solche Gefahr präsumirt und diese Präsumtion erst durch ein Urtheil der Polizei-Behörde über die Person widerlegen läßt, so enthält dies nach der Ueberzeugung der Antragsteller einen durch die Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht gerechtfertigten Eingriff in den Rechtskreis des Subjekts. — Die Strafe verliert ihre sittliche Berechtigung, wenn verkannt wird, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber die Schuld des Verbrechens sühnt. Der Polizei-Behörde gestatten, nach vielleicht längst erfolgter Verbüßung der Strafe, zu einer Zeit, wo der Bestrafte sich möglicherweise vollständig in der Achtung seiner Mitbürger restituirt hat, die Erinnerung an das Verbrechen wieder wach zu rufen, kann an sich schon die empfindlichsten Kränkungen; die Versagung der Erlaubniß kann auf's Neue den wirthschaftlichen und sittlichen Ruin des Betroffenen herbeiführen.

Und welche Vortheile bietet die Möglichkeit der Versagung der Erlaubniß in ihrer Ausdehnung auf alle Gewerbe? Keine für das Gemeinwohl, welches nach dem eigenen Prinzip der Gewerbe-Ordnung doch nicht bei jedem Gewerbebetrieb ohne Unterschied betheiligt ist; sie bewahrt nur möglicherweise diejenigen Personen, welche sich mit dem Gewerbetreibenden einlassen würden, vor Schaden, falls dieser die gefährlichen Triebe noch nicht besiegt haben sollte, welche ihn einst zum Verbrecher machten. Kann aber die Polizei-Behörde den um den Gewerbebetrieb Nachsuchenden darauf hin prüfen, kann von ihr erforscht werden, ob der „Antragende" von solchen Trieben noch beherrscht ist, oder ob sie unter verführenden Umständen über ihn wieder Macht gewinnen würden? Man sieht, dieser Theil des §. 21. will eine Vormundschaft über das Publikum etabliren, die eben so unmöglich, wie rechtlich unzulässig ist.

Soll eine erfolgte Bestrafung ein Kriterium für den Betrieb eines Gewerbes abgeben, so müssen die Bedingungen genau und bestimmt formulirt werden, unter denen sie es soll. Denn das allerdings wird zugegeben werden müssen, daß gewisse Gewerbe in dieser Beziehung empfindlicher sind

als andere und daß insofern dem Prinzipe des §. 26. zu b. der Gewerbe-Ordnung eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Es können aber, besonders nach der gegenwärtigen Lage der Strafgesetzgebung, die Voraussetzungen, unter denen, abgesehen von der gerichtlichen Untersagung eines bestimmten Gewerbebetriebs, ein ergangenes Straf-Erkenntniß auf den Gewerbebetrieb von Einfluß sein soll, mit Bestimmtheit formulirt werden, und das ist es, was in den Artikeln 7. und 8. der Vorlage versucht worden ist. Was zunächst den Art. 7. betrifft, so bedürfen die Preß-Gewerbe, von welchen er handelt, nach §. 48. der Gewerbe-Ordnung und nach §. 1. des Gesetzes über die Presse, einer Konzession der Regierung, welche nach dem ersteren Gesetz nur dann ertheilt werden durfte, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hatte, nach dem zweiten nicht versagt werden darf, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist und überdies, sofern er Buchhändler oder Buchdrucker, den Nachweis seiner Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission führt.

Daß diese Bedingung der Prüfung als Erforderniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb aufgegeben werden soll, wird nach demjenigen, was über das Prüfungswesen zu Art. 1. ausgeführt ist, einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Wenn man etwa für die Prüfung dieser Gewerbetreibenden insbesondere darauf hinweisen wollte, daß ohne ein durch dieselbe festzustellendes Maß von Kenntnissen und Intelligenz der Gewerbebetreibende den Vorschriften, welche ihm das Gesetz über die Presse ertheilt, nicht genügen könne, so wäre darauf zu erwidern, daß die Uebertretung dieser Vorschriften ja mit, zum Theil sehr strengen, Strafen, geahndet wird, und daß es eine durchaus unzulässige Bevormundung sei, Jemanden davor zu schützen, daß er sich einem allerdings für ihn im Falle mangelnder Bildung nicht ungefährlichen Gewerbe widme.

Schon aus diesem Grunde war der §. 1. des Gesetzes über die Presse — auf dessen in anderen Bestimmungen etwa wünschenswerthe Abänderungen hier nicht einzugehen war — aufzuheben und sein materieller Inhalt nur soweit beizubehalten, als er eine sittliche Qualifikation des Gewerbetreibenden verlangt. Diese ist in dem Preßgesetze als „Unbescholtenheit" bezeichnet worden, und es hätte hierbei bleiben können, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß auch dieser Begriff zu höchst willkürlichen Auslegungen im politischen Partei-Interesse Anlaß gegeben hat. Es ist demselben daher der Begriff „Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte" substituirt, welcher nur in Folge eines die Ehrenrechte beschränkenden richterlichen Urtheils als nicht vorhanden angenommen werden kann.

Nach diesen materiellen Aenderungen fällt auch die Nothwendigkeit einer besonderen Konzessions-Ertheilung fort, da die Lokal-Polizeibehörde weiß, ob ein solches richterliches Erkenntniß vorliegt, und in diesem Fall den Beginn des Gewerbes, sobald er angemeldet wird, zu untersagen hat (vergl. Art. 28. und 29.).

Der Artikel 8. hat die Bestimmungen des §. 21. und 49. der Gewerbe-Ordnung kombinirt. — Er begränzt also

1) die in dem §. 21. der Polizei-Behörde, gegenüber bestraften Personen, bei allen Gewerbe-Anmeldungen ertheilte Ermächtigung auf die im

§. 49. und dem Gesetz vom 5. Juni 1852. aufgeführten Gewerbe, bei welchen in der That zugegeben werden muß, daß ihre Eigenthümlichkeit mehr oder minder das Publikum im Ganzen zu gefährden geeignet ist, wenn der Gewerbetreibende bei Ausübung derselben verbrecherischen Neigungen nachgiebt. Weil aber nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch durch objektive Merkmale festgesetzt ist, wie lange vor dem Gesetz eine solche Besorgniß vor Rückfällen statthaft sein soll, so enthält der Art. 8.

2) eine Beschränkung des polizeilichen Ermessens im Vergleich mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung dahin, daß dasselbe nur denjenigen gegenüber Platz greift, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder die unter Polizei-Aufsicht stehen.

Im Uebrigen wiederholt dieser Artikel die zweite Einschränkung des §. 21. der Gewerbe-Ordnung, weil allerdings Fürsorge dafür getroffen werden muß, daß das Ansehen und die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses, welches die Ausübung eines bestimmten Gewerbes untersagt, nicht dadurch paralysirt werde, daß ein anderes verwandtes Gewerbe begonnen wird.

Zu Art. 9. Art. 9. bestimmt die Behörden, bei welchen die Erlaubniß in den Fällen des Art. 8. nachzusuchen und die Grundsätze, von welchen diese bei Ertheilung oder Versagung derselben ausgehen sollen, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Der Einwand, daß der Entwurf, wenn er in diesen und anderen Fällen dabei stehen bleiben müsse, den Beginn gewisser Gewerbe von der Ertheilung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen — seine in den allgemeinen Motiven kundgegebene Tendenz nach dieser Seite doch nicht verwirklichen könne, findet dadurch seine Erledigung, daß, wie sich weiterhin ergeben wird, gegen jedes polizeiliche Verbot eines Gewerbebetriebes die Provokation auf rechtliches Gehör stattfinden soll.

Schon mit Rücksicht hierauf — selbst abgesehen von dem Mißbrauch, der mit dem viel besprochenen Worte „Zuverlässigkeit" getrieben worden ist, welches die Allgemeine Gewerbe-Ordnung brauchte, ohne zu ahnen, daß ein Begriff, den sie nur auf die sittliche Haltung einer Person anwendete, Anwendung leiden würde auf politische Ansichten und Gesinnungen — war darauf zu sehen, daß überall da, wo eine subjektive Qualifikation über die rechtliche Unbescholtenheit hinaus zu erfordern war, diese Qualifikation soviel als möglich konkret definirt werde. Wenn daher, wie es durch

Zu Art. 10. Art. 10. geschieht, in Uebereinstimmung mit §. 50. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, theils, weil hier Leben und Gesundheit des solche Anstalten benutzenden Publikums gefährdet sein, theils Verletzungen der Sittlichkeit auf eine der öffentlichen Kontrole sich entziehende Weise vorkommen könnten, anerkannt werden mußte, daß eine polizeiliche Erlaubniß von demjenigen nachgesucht werden müsse, der Fecht-, Turn-, Tanz-, Bade-, Schwimm-Anstalten errichten will, so ist eben jener konkrete Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung in dem Entwurf ausgedrückt und dagegen die in dem §. 50. der Gewerbe-Ordnung gebrauchten Worte „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit" unterdrückt.

Uebrigens verkennen die Antragsteller nicht, daß sie ihren Zweck jenen dehnbaren Begriff der Zuverlässigkeit aus der Gesetzgebung ganz zu entfernen durch die Vorlage nicht vollständig erreichen, weil er in den Gesetzen, die sie nach Art. 5. vorläufig beibehalten zu müssen glauben, ebenfalls eine Rolle spielt. Indessen wird die Geltung desselben doch sehr erheblich eingeschränkt,

und es werden die Gründe, welche für die Ausschließung jener Spezial-Gesetze von dieser Revision bereits entwickelt worden sind, als so überwiegend anerkannt werden müssen, daß es keinen Anstand finden wird, sich einstweilen noch bei den betreffenden Bestimmungen jener Spezial-Gesetze zu beruhigen.

Es ist in den Motiven zu Art. 1. ausgeführt, daß es eine Verletzung des Prinzips der Gewerbefreiheit sei, den Beginn eines Gewerbes von einer vorhergehenden behördlichen Ermittelung des Bedürfnisses abhängig zu machen, wie es die Verordnung vom 24. Februar 1849 bei einer ganzen Anzahl von Gewerben thut. Indessen haben zwei Gewerbe, das Schank- und das Hausir-Gewerbe, hiervon immer eine Ausnahme gemacht und die Antragsteller sind weit entfernt, auch bei diesen, deren übermäßige Ausdehnung unzweifelhaft das Gemeinwohl gefährden würde, das Prinzip unbedingter Gewerbefreiheit zur Geltung bringen zu wollen. Sie halten vielmehr daran fest, daß, was zunächst das Schankgewerbe betrifft, die durch die bisherige Spezial-Gesetzgebung erforderten Bedingungen:

1) daß ein Bedürfniß zu einer neuen Anlage dieser Art vorhanden und
2) daß die Persönlichkeit, welche es betreiben will, genügende Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb gewähre,

aufrecht erhalten werden müssen, glauben dagegen, daß die Gesetzgebung darauf verzichten kann, der Polizei-Behörde auch eine Prüfung des Lokales vorzuschreiben, da sie damit den Schutz von Interessen des Publikums übernimmt, deren Wahrung ohne Bedenken diesem selbst überlassen werden kann.

Zu Art. 11.—14.

Mit dieser und der ferneren Einschränkung, daß durch die Fassung desselben die Verabreichung nicht geistiger Getränke, wie sie in Kaffee-, Milchgärten ꝛc. stattzufinden pflegt, von den Vorschriften über das Schankgewerbe befreit wird, schließt sich Art. 11. der bestehenden Gesetzgebung an, deren übrige materielle Bestimmungen über die Erfordernisse der Eröffnung einer Gast- und Schankwirthschaft er aufnimmt, während er die formellen Bestimmungen über die bei der Ertheilung der Erlaubniß zwischen Polizei und Kommunal-Behörden vorzunehmende Kommunikation wegläßt, da dieser ein erheblicher praktischer Werth nicht beizumessen sein dürfte und sie, wenn dies zweckmäßig erscheinen sollte, im Wege reglementarischer Anordnung vorgeschrieben werden können.

Wichtiger ist es, daß implicite durch Art. 11. und 12. in Verbindung mit der Art. 14. ausgesprochenen Aufhebung der den Schankbetrieb betreffenden Vorschriften die Bestimmung beseitigt wird, daß die Erlaubniß immer nur auf ein Jahr ertheilt werden soll. Gerade diese Bestimmung aber hat zu den ärgerlichsten Mißbräuchen Anlaß gegeben. Sie involvirt eine Quelle der Korruption für die betreffenden Gewerbtreibenden, wie für die sie überwachenden Polizei-Beamten, und es findet auf sie Alles im höchsten Maße Anwendung, was oben von der polizeilichen Gewalt zu einer Art von Expropriationen gesagt ist. Damit beim Wegfall derselben der Gewerbetreibende sich seiner ganzen Verantwortung bewußt sei, sollen nach Art. 12. die Voraussetzungen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt wird, in dem Erlaubnißschein ausgesprochen werden (vergl. über die ähnliche in England bestehende Vorschrift Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. Seite 276.

Der Art. 13. gestattet in seinem ersten Alinea den Kleinhandel mit Getränken nur den Schank- und Gastwirthen, weil mit Recht darüber Klage geführt wird, daß wenn einzelne andere Gewerbetreibende dazu die polizeiliche Erlaubniß erhalten, sie ihren Gewerbsgenossen gegenüber einen durch eine Gunst der Behörde erlangten Vortheil in der Konkurrenz haben. Das Alinea 2. ist die nothwendige Konsequenz von Alinea 1., und Alinea 3. soll die Zweifel, welche über den Begriff „Kleinhandel" entstanden, beseitigen und ihn von demjenigen Gewerbebetrieb, welcher Kaufleuten und Händlern ohne Bedenken überlassen werden kann, bestimmt unterscheiden.

In Art. 14. mußte mit Rücksicht auf Art. 2. die ausdrückliche Aufhebung der hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft unterm 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18.) und unterm 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 214.) ergangenen Bestimmungen erfolgen, weil diese in §. 55. der Gewerbe-Ordnung angeführt sind.

Zu Art. 15. Der Art. 15. zieht das zweite Gewerbe, bei welchem auch in Zukunft die Bedürfnißfrage erörtert werden soll, in den Kreis des Entwurfes aus dem schon zu Art. 3. angegebenen Grunde. Er beläßt es aber materiell im Wesentlichen bei den bestehenden Bestimmungen, auf die er verweist, nur sind

1) die subjektiven Bedingungen des §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 zwar in der Sache aufrecht erhalten, aber da die dort zugleich ausgesprochenen allgemeinen Bedingungen zu jedem Gewerbebetriebe sich, bei der Hereinziehung dieses Gewerbes in den Kreis der Novelle, hier von selbst verstehen, anders gefaßt,
2) für den Inhalt des Gewerbescheins analoge Vorschriften wie für die Erlaubnißscheine beim Gast- und Schankgewerbe ertheilt,
3) eine dispositive Bestimmung hinzugefügt, unter welchen Voraussetzungen die Erneuerung des Gewerbescheins versagt werden kann, eine Vorschrift, die übrigens im Wesentlichen auch schon der §. 11. des angeführten Regulativs unter Nr. 1. enthält; nur daß jetzt auch hierüber nach dem letzten Alinea dieses Artikels die Provokation auf den Rechtsweg zulässig sein soll.

Zu Art. 16. Der Art. 16. hat gleich dem §. 26. der Gewerbe-Ordnung, den er im Wesentlichen reproduzirt, wie die Antragsteller nicht verkennen, einen etwas theoretischen Charakter. Indessen haben sie Anstand genommen, diese — das Prinzip der Gewerbefreiheit beschränkende, damit dasselbe aber zugleich anerkennende — Bestimmung zu unterdrücken. Dieselbe bietet überdies in der Gewerbe-Ordnung, wie jetzt in dem Entwurf der Novelle den Vortheil, eine leichte Uebersicht über die Oekonomie des Gesetzes zu gewähren. — Letztere hat, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werden mag, um deshalb eine Abweichung von der Gewerbe-Ordnung erfahren, weil es zweckmäßig schien, alle diejenigen Erfordernisse, welche lediglich die Persönlichkeit in ihrer rechtlichen und sittlichen Geltung betreffen, zusammen zu stellen und dann erst auf diejenigen Erfordernisse einzelner Gewerbe überzugehen, welche einen mehr objektiven Charakter dadurch haben, daß es sich von einem bestimmten Nachweis über den Charakter einer gewerblichen Anlage oder über bestimmte Kenntnisse und Geschicklichkeiten einer Person handelt. — Aus dieser Abänderung in der Disposition des Stoffes erklärt sich die Veränderung der Fassung dieses Artikels gegen §. 26. der Gewerbe-Ordnung.

Den §§. 27—40. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung entsprechen die Art. 17—20. des Entwurfes. Dieselben unterscheiden sich von jenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in folgenden wesentlichen Punkten: Zu Art. 17—20.

1) Das Ediktal-Verfahren der §§. 29—32. wird beseitigt, weil dasselbe, nach den Erfahrungen der Antragsteller, ohne wesentlichen Nutzen für die Nachbarn und das Publikum, dem Gewerbetreibenden dadurch sehr nachtheilig und lästig wird, daß es den Zeitpunkt der Benutzung der Anlage erheblich verzögert. — Ohne ein solches Verfahren, welches doch die obwaltenden Bedenken nicht vollständig an den Tag bringt, weil die Nachbarn mit ihren Meldungen nicht allzu eifrig zu sein pflegen, werden die betheiligten Kommunal- und Staats-Behörden sich ihrer Verantwortung lebhafter bewußt sein und eine strengere Prüfung vornehmen, als wenn sie der Versuchung ausgesetzt werden, sich auf die Ergebnisse des Ediktal-Verfahrens zu verlassen.

2) Ohne den Kreis der gewerblichen Anlagen, wie sie §. 27. bestimmt, auszudehnen oder weiter als in Betreff von Gerbereien, Brauereien, Brennereien, durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerke zu beschränken — eine Beschränkung, die unbedenklich erscheint und über deren Zulässigkeit auch zum Theil bereits zustimmende Erklärungen der Staats-Regierung erfolgt sind — wird doch zwischen mehr oder minder gefährlichen Anlagen unterschieden und nur die Entscheidung über die ersteren der Bezirks-Regierung, die über weniger bedenkliche und ohne besondere technische Kenntniß zu prüfende, aber, zur Erleichterung der Gewerbetreibenden und zur Beschleunigung des Verfahrens, derjenigen Behörde überlassen, welche überdies den Baukonsens zu ertheilen hat, mit der Bestimmung, daß sie die Anlage auch mit Rücksicht auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die für die Nachbarn und das Publikum zu besorgenden Belästigungen zu prüfen hat.

Die Art. 21—23. geben den wesentlichen Inhalt der §§. 42—45., 47., 54. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wieder. Die §§. 43., 44., 46., 51., 52., 53., 56., 57. sind im Art. 2. als in Kraft bleibend aufgeführt. Der §. 48., ohnedies durch §. 1. des Preßgesetzes erledigt, ist durch den Art. 7. ersetzt, der §. 49. durch Art. 8. und resp. 9. Der §. 50. durch Art. 10. Der §. 54. ist mit dem Inhalt des §. 42. in Art. 21. zusammengezogen, in welchen auch aus §. 45. die Bestimmung wegen der Hebeammen übernommen ist, um an einer Stelle die Vorschriften, welche mit dem Medizinalwesen zusammenhängen, zu vereinigen. Zu Art. 21—23.

Der Art. 22. giebt den sonstigen Inhalt des §. 45. wieder, dispensirt aber — indem er sie unerwähnt läßt — die Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente von einer Prüfung ihrer Befähigung und einer Konzession, da hier die Aerzte und das Publikum eines besonderen Schutzes nicht bedürftig schienen, sondern mit Hülfe der freien Konkurrenz sich selbst auf die ihnen am angemessensten scheinende Art bedienen werden.

Im Art. 23. ist die Konzession für Schauspiel-Unternehmer lediglich in

das diskretionaire Ermessen des Ober-Präsidenten gestellt, wie solches im Grunde auch schon durch §. 47. der Gewerbe-Ordnung geschehen war.

Zu Art. 24—26. Der §. 58. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, resp. die darin in Bezug genommenen Vorschriften sind durch die Verfassung antiquirt.

Die §§. 59. und 60. sind im Art. 2. als ferner gültig anerkannt. Den §. 61. giebt im Wesentlichen Art. 24. wieder; wie Art. 25. und 26. den §. 66. und 67. der Gewerbe-Ordnung, §. 68. ist antiquirt. Von den zwischen §. 61. und 66. liegenden sind §. 62. und 63. durch Art. 3. und 24. überflüssig geworden. Die §§. 64. und 65. bleiben nach Art. 2. in Kraft.

Zu Art. 27—37. Im Art. 27—35. folgen in dem Entwurf diejenigen Vorschriften, welche bestimmt sind, dem Einzelnen gegenüber dem polizeilichen Ermessen einen wirksamen Rechtsschutz zu geben und deshalb an die Stelle der §§. 22., 23., 25. (§. 24. ist im Art. 2. aufrechterhalten) und der §§. 69—74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung treten sollen.

Der Art. 27. entspricht dem §. 22. der Gewerbe-Ordnung. Nur ist die gleiche Verpflichtung der Anzeige auch für den Fall, daß ein Stellvertreter das Gewerbe fortführen soll, vorgeschrieben.

Art. 28. nimmt den Inhalt des §. 23. der Gewerbe-Ordnung mit der Maßgabe auf, daß event. ein motivirter Bescheid über die Untersagung des Gewerbebetriebs zu ertheilen ist.

Art. 29. schließt einen weitern Rekurs im Verwaltungswege als an die Bezirks-Regierung aus, gestattet aber binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Bescheides derselben die Provokation auf den Rechtsweg. Die prinzipiellen Gründe hierfür sind bereits oben entwickelt. Wenn die Zulassung einer richterlichen Entscheidung gegenüber dem Einzelnen als eine Pflicht der Gerechtigkeit erscheint, so wird es zugleich für die allgemeine Staatsleitung als ein nicht gering zu schätzender Gewinn angesehen werden dürfen, daß die Centralstellen der Verwaltung von der Erörterung von Beschwerden über Verweigerung von Schank-Konzessionen ꝛc. befreit werden.

Der Art. 30. erledigt die Frage, wie das Gericht gegenüber den verschiedenen in Betracht kommenden thatsächlichen Momenten zu verfahren hat. Er wahrt

1) in Betreff des technischen Urtheils über gewerbliche Anlagen (Art. 17—20.),
2) in Betreff der Ertheilung von Approbationen zu Gewerben, deren ungeschickter Betrieb gefährlich werden kann, sowie in Betreff der Schauspiel-Unternehmer (Art. 21—23. und §. 51., 53. der Gewerbe-Ordnung),
3) in Betreff der Bedürfnißfrage beim Schankbetrieb und beim Gewerbe im Umherziehen (Art. 11. und 15.),

den Verwaltungs-Behörden ihre volle bisherige Kompetenz, unterwirft dagegen die Fragen, ob

1) die subjektiven Erfordernisse für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen

und

2) die für einzelnen Gewerbe in rechtlicher und sittlicher Beziehung vorgeschriebenen besonderen Bedingungen der persönlichen Qualifikation

vorhanden sind, dem freien richterlichen Ermessen.

Indem hiernach materiell der Richter nur darüber zu befinden haben wird, daß keinem Staatsbürger ohne Grund ein rechtlicher oder sittlicher Makel aufgedrückt werde, hoffen die Antragsteller allen Bedenken, welche gegen eine solche in unserer Gesetzgebung neue Ausdehnung der richterlichen Kognition erhoben werden möchten, um so gewisser den Boden zu entziehen.

Der Art. 31., welcher die Formen der gerichtlichen Prozedur, die den Charakter eines summarischen Verfahrens tragen muß, vorschreibt, wird einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Der Art. 32. mußte konsequenterweise auch den Fall des §. 69. der Gewerbe-Ordnung, auf Anrufen des Betheiligten, der richterlichen Kognition unterwerfen.

Daß für den Fall der Untersagung des Gewerbebetriebs die Entschädigung nach Maßgabe der über Expropriationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eintreten muß, folgt eigentlich schon aus Art. 9. der Verfassungs-Urkunde. Hierauf beruht die Bestimmung im Art. 33.

Die Art. 34. und 35. regeln in analoger Weise die Untersagung eines bereits betriebnen selbstständigen Gewerbes in den im §. 71. der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Fällen und unter der Voraussetzung einer nicht zu einer förmlichen gerichtlichen Anklage Anlaß gebenden Verschuldung des Gewerbetreibenden und beseitigen die §§. 71—74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Die Frist für die Beschreitung des Rechtsweges ist kürzer bemessen, als im Fall des Art. 29. und wird hierdurch und durch die von der Regierung auf das Gericht übertragene Befugniß der Suspension des Gewerbebetriebes bei Einleitung des Verfahrens jede begründete Besorgniß einer für das Gemeinwohl möglichen Gefahr beseitigt werden.

Der Art. 36. nimmt ausdrücklich, zur Vermeidung von möglichen Zweifeln, die Preßgewerbe, mit Rücksicht auf die bestehende Spezial-Gesetzgebung, von den Vorschriften der Art. 34. und 35. aus.

Der Art. 37. giebt die im §. 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung den Regierungen ertheilte, im Art. 34. auf das Gericht, im Fall eines nicht kriminell strafbaren Vergehens oder Verbrechens, übertragene Befugniß der Suspension den Gerichten auch für diejenigen Fälle, in welchen eine förmliche strafgerichtliche Untersuchung eintritt, was als eine nothwendige Konsequenz der vorhergehenden Bestimmungen erscheint.

Zu den Art. 38. und 39.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Marktverkehr (Tit. IV.) entsprechen im Ganzen dem praktischen Bedürfniß.

Das zweite Alinea des §. 75., das den Ministerien vorbehält, Beschränkungen des Marktverkehrs gegen Ausländer als Erwiederungen der im Auslande gegen Preußische Unterthanen angeordneten Beschränkungen eintreten zu

lassen, ist mit Rücksicht auf den Art. 4. gestrichen und im Anschluß an denselben der Art. 38. formulirt worden.

Der §. 79. der Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse mit Genehmigung der Regierung fortbestehen dürfen. Diese Konzession glaubten die Antragsteller der an manchen Orten hergebrachten Gewohnheit um so weniger bringen zu dürfen, als sie ein Bedürfniß zu derartigen Maßregeln nirgends zugeben können. Zur Unterstützung derselben wird gewöhnlich angeführt, daß die Aufkäuferei der Höker, Gastwirthe 2c., wenn dieselben in großer Anzahl den Markt besuchen, die Cirkulation auf demselben beeinträchtige und die Freiheit der Privatkäufer beschränke, ja daß die letzteren in Gefahr stünden, durch den Aufkauf der zu Markt gebrachten Waare, insbesondere der besseren Qualitäten derselben, von dem direkten Kauf gänzlich oder doch zum größeren Theil ausgeschlossen und auf den Kauf aus zweiter Hand angewiesen zu werden. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die weitere Konsequenz dieser Ansichten zum Verbot alles Handels führen müsse. Je mehr Käufer den Markt besuchen, desto größer wird die Zufuhr sein; wenn man aber gerade die größten Käufer lästigen Beschränkungen unterwirft, so bleibt gewiß auch eine entsprechende Anzahl von Verkäufern aus, die gar nicht zu Markte kommen und es vorziehen werden, direkt mit den Käufern zu kontrahiren. Besuchen nur die kleineren Verkäufer den Markt, so steigert das geringere Angebot den Preis der Waare für das gesammte kaufende Publikum.

Ueberdies können polizeiliche Maßregeln zur Beschränkung des Aufkaufs mit Leichtigkeit umgangen werden und sind schon deshalb unausführbar, weil die Polizei es Niemanden ansehen kann, ob er für eigenen Bedarf, oder zum Wiederverkauf ankauft. Halb durchgeführte Maßregeln aber dienen nur dazu, die Konkurrenz, welche die Aufkäufer sich untereinander machen, zu beschränken und demjenigen, der die Polizei zu täuschen gewußt hat, einen übermäßigen Gewinn zu sichern.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den §. 79. der Gewerbe-Ordnung zu streichen. Anders verhält es sich mit dem §. 80. derselben, der den Verkauf außerhalb des Marktortes verbietet. Hierzu hat die Polizei offenbar die Verpflichtung, da ihr zu verhüten obliegt, daß der Zweck des Wochenmarktes vereitelt werde, der darin besteht, Käufer und Verkäufer auf demselben Platze zusammen zu führen.

Zum Art. 40.

Im Titel V. (Taxen) schlagen die Antragsteller nur die Streichung des §. 89. der Gewerbe-Ordnung vor, der verordnet, daß Brodtaxen an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien eingeführt oder beibehalten werden können. Es soll hier nicht ausgeführt werden, was sich überhaupt gegen Taxen sagen läßt, nachdem das Haus der Abgeordneten das Thema von den Zinstaxen so gründlich erörtert hat; eben so wenig ist es am Orte, die Einwirkungen der Mahl- und Schlachtsteuer und der Gewerbesteuer der Bäcker

auf die Steigerung der Brodpreise einer Prüfung zu unterziehen. Nur darauf muß immer wieder hingewiesen werden, daß die freie Konkurrenz unter den Gewerbetreibenden, und zwar nicht bloß unter den am Orte befindlichen, sondern auch der städtischen Bäcker mit denen des umliegenden Landbezirks, die Brodpreise am besten regulirt. Daß die Konkurrenz bisher ihre Schuldigkeit gethan hat, ergiebt sich auch aus der von den Brodfabriken gemachten Erfahrung, nach welcher diese Anstalten, die mit der Mitbewerbung der Bäcker schwer zu kämpfen haben, das in ihnen angelegte Kapital noch nicht mit 5 pCt. verzinsen. Die Feststellung der Brodpreise durch den Staat führt, wie das abschreckende Beispiel von Paris darthut, zu sozialistischen Einrichtungen, die für die Dauer unhaltbar sind, weil sie die Finanzen der Kommunen wie des Staates untergraben. Werden aber die Brodtaxen, wie der §. 89. voraussetzt, nur zeitweilig eingeführt, und will man dadurch ein Mittel gewinnen, um vorkommenden Falls die durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse erbitterten Gemüther zu beschwichtigen, so verfehlt man den Zweck nach allen Seiten. Ohne daß man eine Ermäßigung der Brodpreise herbeiführt, giebt man dem Mißmuth des Volkes eine eben so falsche als gefährliche Richtung, indem man denselben auf die an der Theuerung meistentheils unschuldigen Bäcker ablenkt und auf diesem Wege das Gesetz zum Mitschuldigen von Erzessen macht, die in solchen Zeiten nur allzu häufig vorzukommen pflegen.

Zu den Art. 41—52.

Nachdem die Stellung, welche die Allgemeine Gewerbe-Ordnung dem Innungswesen einräumt, in der Einleitung dargelegt worden ist, bleibt nur noch übrig, bei den zum Tit. VI. derselben, die Innungen der Gewerbetreibenden betreffend, vorgeschlagenen Abänderungen im Einzelnen nachzuweisen, wiefern die durch jenes Gesetz zugelassene Innung mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit übereinstimmt, und in welchen andern Punkten sie von derselben abweicht.

Die Grundbestimmung des Tit. VI. (§§. 101., 94., Alinea 1. und 108.) geht dahin, daß diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, zu einer Innung zusammentreten können, die Befugniß zum Gewerbebetriebe jedoch von dem Beitritt zur Innung nicht abhängig gemacht werden darf; dagegen ist der Nachweis der Befähigung für die Aufnahme in dieselbe erforderlich. Die Mitglieder der bestehenden Innungen (§. 96.) können nach vollständiger Erfüllung ihrer Pflichten ausscheiden und das Gewerbe nach ihrem Austritt fortsetzen. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen (§. 111.)., Bei der Meisterprüfung kommt es auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, nicht an (§. 164.), und auch zur Gesellen-Prüfung, die überhaupt nicht obligatorisch ist (§. 157.), müssen solche Personen zugelassen werden, die das Gewerbe in anderer Weise als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden gelernt haben (§. 160.). Endlich kann die Auflösung von Innungen (§§. 97. und 121. Alinea 2.) durch eigenen Beschluß erfolgen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, und auch gegen

ihren Willen kann eine Innung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles durch die Ministerien aufgelöst werden.

Während der Nachweis der Befähigung bei der Aufnahme in eine Innung nur die Bedeutung eines Balletements durch die Mitglieder der Genossenschaft hat, könnte die Bestimmung des §. 131. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bedenklicher erscheinen, nach welcher für gewisse Gewerbtreibende und zwar zunächst für die zwei und vierzig a. a. O. namhaft gemachten Gewerbe die Befugniß, Lehrlinge zu halten, von dem vorgängigen Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes abhängig gemacht wird.

Die Antragsteller haben aber nicht geglaubt, diese Bestimmung beseitigen zu dürfen, da ihnen nicht bekannt geworden ist, daß dieselbe zu begründeten Beschwerden des Publikums, insbesondere der von dieser Befugniß ausgeschlossenen Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben hat. Der Befugniß hält nämlich eine Pflicht und eine Gefahr die Waage, die Pflicht der Unterweisung des Lehrlings und die Gefahr für den Meister, durch die Ungeschicklichkeit des Lehrlings in den ersten Jahren an Material und Handwerkszeug eine Einbuße zu erleiden, die sich erst durch den Nutzen ausgleicht, welchen der Lehrling in der zweiten Hälfte der Lehrzeit seinem Lehrherrn verschaffen kann.

Daß der mit Lehrlingen arbeitende Meister vor demjenigen, der nur Gesellen beschäftigt, sich eines wirthschaftlichen Vorzugs erfreut, wird kaum behauptet werden können; wäre dies aber auch der Fall, so würde es nur ein gerechter Lohn für den Aufwand von Zeit und Mühe Seitens des Lehrherrn sein. Die kleineren Gewerbetreibenden betrachten die schwere und für die Entwickelung der Industrie bedeutsame Pflicht der Ausbildung von Lehrlingen als ein Recht, auf dessen Erhaltung sie stolz sind, sie setzen ihre Ehre darin, daß die technische Ausbildung der arbeitenden Jugend ihr Werk sei und wollen diese Ehre mit Niemanden theilen, der nicht seine Lehrerprüfung bestanden hat. So lange diese Gesinnung lebendig ist und in Wahrheit ein großer Theil der geschicktesten Fabrikarbeiter aus der Werkstatt geprüfter Meister hervorgeht, ist keine Veranlassung vorhanden, eine Abänderung der in Rede stehenden Bestimmung herbeizuführen. Zudem wird auch Eltern und Vormündern, die Söhne und Pflegebefohlene bei tüchtigen Meistern unterbringen wollen, durch jene Bestimmung ein Fingerzeig gegeben und eine Beruhigung gewährt, die bisher dankbar anerkannt worden sind.

Die Antragsteller treten aus diesen Gründen dem Prinzip des §. 131. der Gewerbe-Ordnung bei, sie befinden sich demgemäß mit den Grundlagen der Tit. VI. und VII. in wesentlicher Uebereinstimmung und schlagen zu einzelnen Bestimmungen derselben die nachfolgenden Abänderungen vor.

Zu den Art. 41. und 42.

Die Bedingungen, unter welchen Gewerbtreibende nach §. 103. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von der Theilnahme an der Bildung einer Innung ausgeschlossen sind, stimmen theils mit dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht mehr überein, theils geben sie durch die in Nr. 1. vorkommende Bezeichnung: „wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens", zu willkürlicher Handhabung des Gesetzes Veranlassung. Der Art. 41. führt diese Bedingungen auf bestimmte thatsächliche Verhältnisse zurück. Eine nothwen-

dige Folge desselben ist der Art. 42., der den §. 107. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in analoger Weise umgestaltet.

Zum Art. 43.

Es ist ein Verdienst der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 gewesen, daß sie das alte Verhältniß der Innungen zum Magistrat wieder hergestellt und auch hierdurch die der Polizei durch das Gesetz vom September 1811 eingeräumten Befugnisse wesentlich beschränkt hat. Die Stellung der Kommunal-Behörde zu den Innungen wird in den §§. 105., 108., 112., 113., 114., 117., 122., 137., 147., 153., 157., 158., 162. und an anderen Orten näher bestimmt. Der Magistrat erscheint hierbei theils als Gewerks-Obrigkeit, die, aus denselben populären Elementen wie die Innungen, hervorgegangen, die gemeinnützige Thätigkeit derselben leitet und in ihrem eigenen, wie im öffentlichen Interesse überwacht, theils als die unterste Aufsichts-Behörde des Staates. In letzterer Beziehung ist eine Abänderung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung nicht nöthig erschienen, in ersterer jedoch sind unverkennbar die durch die Natur der Sache gebotenen Grenzen der Ueberwachung in manchen Punkten überschritten, und es sind die Innungen wie der Magistrat durch allzu ängstliche Vorschriften belästigt worden. Dazu gehört die Bestimmung des §. 108. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, daß, wenn einem Gewerbetreibenden, der sein Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben hat, die Prüfung Seitens der Innung erlassen ist, überdies noch die Zustimmung der Kommunal-Behörde zu diesem Beschlusse erforderlich sein soll. Ein solches Vertrauens-Votum, das die Innung ausstellt, kann aber gewiß von jeder anderweitigen Kontrole befreit werden. Nicht minder erscheint die Bestätigung der Innungs-Vorsteher durch die Kommunal-Behörde als eine unnütze Belästigung, die durch das Alinea 2. des §. 43. entfernt werden soll. Die Aufsicht des Magistrats erstreckt sich über die ganze Verwaltung der Innung; er hat ihr Rechnungswesen, sowie die Gesetzmäßigkeit aller von ihr gefaßten Beschlüsse so bis in's Detail zu überwachen, daß eine Bestätigung der Personen, welche die Innungen an ihre Spitze stellen wollen, überflüssig ist und nur zu Reibungen führen kann, denen unter allen Umständen vorgebeugt werden muß. Aus denselben Gründen ist im Alinea 3. des Art. 43. eine Anordnung vorgeschlagen worden, vermöge welcher der Gewerks-Beisitzer von allen Vorfällen innerhalb der Innung in Kenntniß erhalten wird, ohne daß er jeder Versammlung derselben beizuwohnen braucht. Die in dieser Form ausgeübte Bevormundung der Innungen wird von denselben schmerzlich empfunden, und es erscheint völlig unbedenklich, sie davon zu befreien und ihr Selbstgefühl, sowie die eigene Einsicht in dasjenige, was gesetzlich gestattet oder verboten ist, zu steigern. Dem Beisitzer bleibt es unbenommen, im Fall ein Mißgriff Seitens der Innung vorgekommen sein sollte, entweder durch persönliche Einwirkung oder auf einem sonst geeigneten Wege, demselben abzuhelfen.

Zum Art. 44.

Dieser Artikel hebt das zweite Alinea des §. 115. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf, nach welchem das Stimmrecht innerhalb der Innung

von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht und verschiedentlich abgestuft werden kann. Die Gleichheit der Genossen in der Genossenschaft ist von jeher die Lebensbedingung der Innungen gewesen und duldet die durch das Gesetz zugelassenen Bevorzügungen nicht, von denen auch, wenn die Antragsteller nicht falsch berichtet sind, nirgends Gebrauch gemacht worden ist.

Zum Art. 45.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den §§. 118. und 119. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die, im Widerspruch mit den sonstigen Grundlagen des Tit. VI., die Bildung einer Zwangsinnung in der Art zulassen, daß derselben alle Gewerbetreibenden einer gewissen Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören. Dieses Prinzip, das der Oestreichischen Gewerbe-Ordnung neuerdings zu Grunde gelegt worden ist, widerstrebt aber den Gewohnheiten unseres Gewerbestandes. Die Innungsmeister sträuben sich dagegen, mit ungeprüften Meistern in Einer Innung zu sitzen, während andere Gewerbetreibende jedem Innungs-Verbande abhold sind. Diese Abneigung muß natürlich vermehrt werden, wenn §. 119. Nr. 1. das Stimmrecht in einer derartigen Innung von dem Nachweis der Befähigung abhängig macht. Dazu kommt, daß der in Rede stehende Paragraph sein Prinzip nicht einmal folgerecht durchführt. Nicht allein, daß er den Ausschluß aus der Innung wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen gestattet, entbindet er auch diejenigen von der Theilnahme an der Innung, welche ausdrücklich erklärt haben, ihr nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen. Anstatt also, wie die Oesterreichische Gewerbe-Ordnung in konsequenter Weise gethan hat, im Gegensatz zu der durch die §§. 94—117. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zugelassenen freien Innung eine Zwangs-Innung zu schaffen, welche, ohne Rücksicht auf die abgelegte Prüfung, alle Gewerbetreibende derselben Gattung zu einer Genossenschaft vereinigt, unterscheidet sich die Innung des §. 118. nur dadurch von der des §. 101., daß der ersteren die Gewerbetreibenden als solche, ohne ausdrückliche Erklärung ihres Beitritts, angehören. Da sie jedoch in jedem Augenblicke ausscheiden können, so ist der Unterschied zwischen beiden Arten von Innungen nicht erheblich genug, um eine solche fakultative Bestimmung überhaupt fortbestehen zu lassen. Auch von diesen Paragraphen des Gesetzes dürfte ein praktischer Gebrauch seit dem Erlaß desselben noch nicht gemacht und die Streichung derselben um so mehr gerechtfertigt sein.

Zum Art. 46.

Der §. 120. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gestattet mit Zustimmung der Gemeinde Abweichungen der Innungs-Statuten von den §§. 101. ff. und legt hierdurch jeder Gemeinde das Recht zur Abänderung der allgemeinen Gesetze bei.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erklärt im §. 11. jede Stadt für befugt, besondere statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten zu treffen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Dies sind denn auch die Schranken, in-

nerhalb deren jedes Statut sich zu halten hat, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb den Innungen gestattet sein soll, von den wohlerwogenen Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihrem vermeintlichen Interesse abzuweichen und eine Verwirrung der gewerblichen Rechtsverhältnisse hervorzurufen, die wohl nur irrthümlich für eine berechtigte Eigenthümlichkeit gehalten werden kann. Nach der Fassung des Artikels darf das Statut nicht contra legem, wohl aber praeter legem verordnen.

Zum Art. 47.

Dieser Artikel ist wie Art. 75. aus §. 46. der Verordnung vom 9. Februar 1849 herübergenommen und am betreffenden Orte eingeschaltet worden. Die unselbstständigen Arbeiter, Gesellen sowohl wie Fabrikarbeiter, mit ihrer Meinung zu hören, wenn über ihre Interessen entschieden werden soll, im vorliegenden Fall durch die Innung, im Falle des Art. 75. durch Gemeindebeschluß, entspricht der Klugheit wie der Gerechtigkeit, während der Versuch, diese nicht seßhaften Elemente (Verordnung von 1849 §§. 37. und 39.) in die Prüfungs-Kommission aufzunehmen, gescheitert und bereits durch das Gesetz vom 15. Mai 1854 wieder aufgegeben ist. Vergl. die Motive Seite 51.

Zu den Art. 48—50.

Die genannten Artikel sind der Verordnung von 1849 (§§. 60—63.) mit den erforderlichen Abänderungen entnommen. In der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung fehlt es an einer Bestimmung zur Beseitigung der mannigfachen Mißbräuche, die in den Innungen bei Aufnahme neuer Mitglieder, so wie bei der Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen durch die Entrichtung von Abgaben und Gebühren an die Altmeister und magistratualischen Beisitzer der Gewerke vorgekommen sind. Der Art. 48. der Vorlage faßt die wesentlichen Bestimmungen der §§. 60. und 61. der Verordnung von 1849 zusammen, indem er die provisorischen Bestimmungen derselben beseitigt. Die §§. 62. und 63. derselben sind wörtlich aufgenommen; nur die letzten Worte des zweiten Alinea des §. 63., sowie die §§. 64. und 65. haben aus den Seite 30. angegebenen Gründen gestrichen werden müssen.

Zu den Art. 51. und 52.

Die in diesen Artikeln getroffenen Bestimmungen sind in dem §. 66. der Verordnung von 1849 und im §. 7. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 enthalten. Die Abänderung des erstgenannten Paragraphen ist durch die in dem letztgenannten gegebene Vorschrift bedingt.

Zu den Art. 53. und 54.

Dieser Artikel, der an die Stelle des §. 127. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung tritt, ist nach Analogie des Art. 41. gefaßt und dadurch die aus sittlichen Gründen zu beschränkende Befugniß zum Halten von Lehrlingen noch weiter verschärft worden. Der §. 128. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung

ird aufgehoben, nicht bloß deshalb, weil unsere Gesetzgebung eine vorläufige Freisprechung in Kriminal-Untersuchungen nicht mehr kennt, sondern auch weil der vorliegende Fall keine ausreichende Veranlassung darbietet, den Kommunal-Behörden oder den Regierungen eine so weit gehende diskretionaire Befugniß einzuräumen.

Die Aufhebung des §. 130. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung rechtfertigt sich dadurch, daß in dem dort vorgesehenen Falle den Eltern oder Vormündern des Lehrlings überlassen bleiben darf, nach bestem Wissen ihre Pflicht zu thun, die durch den in Rede stehenden Paragraphen angeordnete Bevormundung der natürlichen Vertreter des Lehrlinges durch die Kommunal-Behörde daher füglich wegfallen kann.

Zum Art. 55.

Die getroffene Anordnung findet darin ihren Grund, daß es für größere Städte von Nachtheil ist, die in den Händen des Magistrats befindliche Gewerbe-Polizei in einzelnen Fällen an die Polizei-Behörde übergehen zu lassen.

Zu den Art. 56—67.

Der Tit. VIII. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung enthält die Vorschriften über Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen. Die Antragsteller schlagen vor, diesen Titel, sowie §. 157. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, betreffend die Gesellen-Prüfung, mit den dieselbe Materie behandelnden §§. 37—43. der Verordnung von 1849 zu verschmelzen. Die Anordnung der aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbtreibenden zusammengesetzten Orts- oder Distrikts-Prüfungs-Behörde, wie der §. 162. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sie vorschreibt, war darauf berechnet, ein unparteiisches Kollegium zu bilden, in welchem die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob die Mitglieder den Innungen angehörten oder nicht, vertreten sein sollten. Diese Einrichtung hat ihren Zweck verfehlt und es muß anerkannt werden, daß die von der Verordnung von 1849 eingeführte Organisation des Prüfungswesens, welches eine Prüfungs-Kommission für jede Innung und eine Kreis-Prüfungskommission für die innungsfreien Gewerbetreibenden eines und desselben Handwerks einsetzt, dem praktischen Bedürfnisse entspricht. Dazu kommt, daß diese Kommissionen überall bereits in Funktion begriffen sind, und es empfiehlt sich um so mehr, dieselben beizubehalten. Dagegen ist der §. 164. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in seiner wörtlichen Fassung und der §. 157. derselben seinem wesentlichen Inhalte nach in die Art. 64. und 65. der Vorlage übergegangen, weil, nach den von den Antragstellern adoptirten Grundsätzen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, weder die Meister- noch die Gesellen-Prüfung einen obligatorischen Charakter haben soll.

Die Art. 57—66. enthalten die Vorschriften über die Meister-Prüfung, der Art. 67. diejenigen über die Gesellen-Prüfung, auf welche alle in Betreff der Meister-Prüfung verordneten Bestimmungen Anwendung finden sollen. Die Gesellen und Gehülfen, die nach der Verordnung von 1849 zu gleichen Rech-

ten mit den Meistern an den Prüfungs-Kommissionen Theil zu nehmen befugt waren, sind bereits durch das Gesetz vom 15. Mai 1854 von denselben ausgeschlossen worden. Die Gesellen sollten bei der Meister-Prüfung eine Kontrolle darüber ausüben, daß der Prüfungs-Kandidat nicht etwa aus Furcht vor der Mitbewerbung desselben von den Prüfungs-Meistern zurückgewiesen werde, eine Kontrolle, die dem §. 23. der Verordnung von 1849 gegenüber wohl berechtigt ist. Dieses Motiv fällt jedoch für die Antragsteller fort, da nach der Bestimmung ihres Entwurfes die Befugniß zum Gewerbebetrieb von dem Ausfall der Prüfung unabhängig ist. Dagegen sind die Unzuträglichkeiten unverkennbar, die aus einer Vereinigung selbstständiger und unselbstständiger Gewerbetreibender in Einer Kommission nothwendig entstehen müssen. Ueberdies aber sind die Gesellen ein fluktuirendes, nicht ortsangehöriges Element; bei dem dadurch bedingten raschen Wechsel der Persönlichkeiten gelangen jene Kommissionen nicht leicht zu einer stetigen Wirksamkeit. Aus diesen Gründen haben die Antragsteller sich der in Rede stehenden Bestimmung des Gesetzes von 1854 angeschlossen. Dagegen haben sie der büreaukratischen Tendenz desselben insbesondere der im §. 5. vorgeschriebenen Bestätigung der Prüfungs-Meister durch die Kommunal-Behörde, sowie der Vorschrift, daß der Landrath vier bis sechs im Kreise wohnhafte Meister für die Kreis-Prüfungskommission „widerruflich“ bestimmt, nicht zustimmen können; ebensowenig haben sie die weitere Beschränkung aufgenommen, daß die Prüfungs-Meister der Kreis-Prüfungskommission einer Innung nicht angehören dürfen, weil sie die freie Wahl der Gewerbetreibenden nicht beschränken wollten. Ueberhaupt kommt es, wie bereits oben angeführt worden ist, nach Aufhebung des §. 23. der Verordnung von 1849 auf derartige minutiöse Vorsichtsmaßregeln nicht mehr an.

Zum Artikel 68.

Die Antragsteller schlagen die Aufhebung des Tit. IX., betreffend die Orts-Statuten, vor; insbesondere sind die §§. 168. und 170. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nach denen die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge mit Genehmigung der Ministerien durch Orts-Statuten abgeändert werden können, aus den zum Artikel 46. entwickelten Motiven gestrichen worden. Es ist durchaus unzulässig und mit unseren heutigen Verfassungszuständen vollends unverträglich, eine von einzelnen Gemeinden ausgehende, von den Ministerien gutgeheißene Gesetzgebung neben der allgemeinen Gesetzgebung des Landes einhergehen zu lassen und die Durchführung großer volkswirthschaftlicher Prinzipien von der Laune und dem Vorurtheil einer jeden Kommune und den wechselnden Tendenzen der obersten Verwaltungs-Behörden abhängig zu machen. Zwar wird die im §. 168. ertheilte Befugniß sofort wieder durch die Vorschriften des §. 170. in der Absicht beschränkt, die wesentlichen Grundlagen der Titel VI. und VII. auf diesem Wege aufrecht zu erhalten; aber sowohl die Regel (§. 168.) als die Ausnahme (§. 170.) gehen so in's Unbestimmte, und haben, wenn man eine jede für sich betrachtet, einen so doktrinären Charakter, daß sich nicht leicht übersehen läßt, wie weit etwa die eine durch die andere absorbirt wird.

Die Neigung, bei Aufstellung von Orts-Statuten nach §. 168. zu veralteten Grundsätzen zurückzukehren, ist durch die vorgeschriebenen Einschränkun-

gen des §. 170., wie es scheint, bisher im Zügel gehalten worden, und nur aus diesem Umstande läßt es sich erklären, daß die in Rede stehenden Paragraphen noch keine Anwendung gefunden haben.

Dagegen ist der Grundgedanke des §. 169. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, jedoch in veränderter Fassung und mit Weglassung des Alinea 1., im

Art. 69.

beibehalten worden. Die Antragsteller schlagen nämlich vor, die Befugniß zum Erlaß von Orts-Statuten lediglich auf das in der Praxis bewährte Institut des gewerblichen Kassenwesens zu beschränken und zur Vermeidung von gewagten Experimenten insbesondere auch die Bestimmung fallen zu lassen, daß über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen durch Orts-Statuten Anordnungen mit der Wirkung getroffen werden können, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist. An diesen Artikel, der die Definition des Orts-Statuts und zugleich die Abgrenzung seiner Wirksamkeit feststellt, reihen sich in den

Art. 70—74.

die Bestimmungen der §§. 56—59. der Verordnung von 1849 in wenig veränderter Fassung an.

Diese Vorschriften zielen darauf ab, den Trieb zur Selbsthülfe in den Arbeitern rege zu erhalten, durch die Beiträge aber, die Meister und Fabrikherren an die Gesellen- und Arbeiter-Kassen zu entrichten haben, das Band zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fester zu knüpfen und die ersteren auf die Pflicht hinzuweisen, ihre Arbeiter nicht bloß als Werkzeuge der Arbeit auszunutzen, sondern in menschlicher Theilnahme ihnen zur Seite zu stehen.

Die betreffenden Bestimmungen der Verordnung von 1849 dehnen die im §. 169. al. 2. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bereits für die Gesellen festgesetzte Verpflichtung, den am Orte bestehenden Kassenverbindungen beizutreten, auch auf die selbstständigen Gewerbetreibenden und die Fabrikarbeiter aus, sie verpflichten ferner die Handwerker sowohl wie die Fabrikarbeiter, zu den Unterstützungs-Kassen der Gesellen und Fabrikarbeiter einen Zuschuß aus eigenen Mitteln zu leisten, der die Hälfte des von ihren Arbeitnehmern aufgebrachten Betrages nicht übersteigt. Beiderlei Verpflichtungen sollen jedoch nur durch Orts-Statut vorgeschrieben werden dürfen.

Die Antragsteller haben sich die Bedenken nicht verhehlt, die dagegen obwalten, daß der Gesetzgebung überhaupt ein Eingriff in eine Fürsorge gestattet wird, die der freiesten Entwickelung überlassen bleiben sollte, die nur auf dem Boden freiwilliger Selbstthätigkeit gute Früchte bringen kann. Wird die Sparsamkeit des Arbeiters, der in guten Tagen für schlimme zurücklegt, das Wohlwollen des Arbeitgebers, der seine Arbeitnehmer zu so löblichem Thun durch Zuschüsse aus eigenen Mitteln aufmuntert, in eine gesetzliche Pflicht umgewandelt und diesen Beiträgen der Charakter einer Steuer beigelegt, so müssen dadurch Beschwerden über Eingriffe in die persönliche Freiheit und Ueberbürdung hervorgerufen werden, die im andern Falle niemals entstanden wären. Denn Niemanden wird es einfallen, seine freiwillig geleisteten Beiträge dem

Steuerbetrage hinzuzurechnen, den er für den Staat und die Gemeinde aufzubringen hat. Nicht mit Unrecht ist daher der sozialistische Beigeschmack jener Gesetzgebung gerügt worden, indem die Einrichtungen des Sozialismus sich von denjenigen, die aus der freien Regung der gesellschaftlichen Thätigkeit hervorgehen, nicht der Art nach, sondern nur dadurch unterscheiden, daß diese Regungen gesetzlich fixirt werden sollen. Gleichwohl haben die Antragsteller sich nicht entschließen können, die Beseitigung von Bestimmungen vorzuschlagen, die bereits so tief ins Leben gedrungen sind und zahlreiche, wohlthätig wirkende Einrichtungen hervorgerufen haben, denen der gesetzliche Boden würde entzogen werden.

Und in der That haben die angeführten Bestimmungen der Verordnung von 1849 die Demarkationslinie, die zwischen der freiwilligen Selbsthülfe und dem sozialistischen Gebote hinläuft, zwar mit dem einem Fuße überschritten, sie sind aber mit dem andern auf dem Boden der Selbsthülfe stehen geblieben. Denn nur in dem Falle, wenn gewerbliche Unterstützungs-Kassen aus freiem Antriebe bereits begründet waren, soll der Bestand derselben dadurch gesichert werden dürfen, daß die Verpflichtung Aller zum Beitritt ausgesprochen wird; lediglich dem Ermessen der städtischen Behörden aber bleibt es überlassen, ob und wann sie, je nach der Lebensfähigkeit jener Kassen und mit Rücksicht auf die Gesammt-Verhältnisse ihres Orts, den Erlaß eines derartigen Orts-Gesetzes für zweckmäßig erachten und welche besondere Bedingungen und Vorbehalte sie daran knüpfen wollen.

Diesen Standpunkt hat das Gesetz vom 3. April 1854 verlassen und ist in das Lager des büreaukratischen Sozialismus übergegangen. Der §. 1. des Gesetzes erweitert die Befugniß des Orts-Statuts dahin, daß es für Gesellen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festsetzen kann, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden. Der eine der mitwirkenden Faktoren, das Anerkenntniß des Bedürfnisses Seitens der arbeitenden Klassen durch die Gründung derartiger Verbände, ist somit gänzlich außer Acht gelassen und dem einseitigen Ermessen des andern Faktors, der Gemeinde, wird es überlassen, die Begründung von Kassenverbänden vorzuschreiben, die der Orts-Armenkasse jedenfalls wesentlichen Nutzen bringen und einen Theil der Armenlast von den Schultern aller Einwohner auf eine einzelne Klasse derselben abwälzen. Denn darin wird man sich nicht täuschen können, daß diese Auffassung die allgemeine werden muß, sobald nach der Vorschrift des §. 1. verfahren wird. Dieser Paragraph bildet aber nur die Brücke, die der Gesetzgeber von der Verordnung von 1849 zum §. 3. des in Rede stehenden Gesetzes, dem eigentlichen Kern desselben, geschlagen hat. Der §. 3. beseitigt nämlich auch das Ermessen der Gemeinde und ertheilt der Regierung das Recht, alle diejenigen Anordnungen, die nur durch das Orts-Statut ins Leben zu rufen waren, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, für einzelne oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Orte selbstständig zu treffen. Der Staat befiehlt Sparsamkeit und Wohlwollen — sollten die Arbeiter daraus nicht den Anspruch auf eine Gegenleistung, etwa das Recht auf Arbeit oder doch die Feststellung eines Minimums des Lohnes herleiten können? Und weshalb bleibt man bei den Gesellen und Fabrikarbeitern stehen, aus deren Reihen das Kontingent der Almosen-Empfänger gewiß nicht in erster Linie vermehrt wird, weshalb dehnt man diese gesetzliche Fürsorge nicht auf die gesammte von der

Hand in den Mund lebende Bevölkerung aus? Dabei würde man freilich zu dem seltsamen Ergebniß gelangen, gerade den Dürftigsten den größeren Theil der Armenpflege aufzubürden, indem man ihnen die Zumuthung stellt, daß sie sich an ihrem eigenen Haare aus dem Sumpfe emporwinden sollen. In Wahrheit aber wird durch diese außerordentliche der Regierung beigelegte Befugniß jede freiwillige Regung im Arbeiterstande erstickt und derselbe geht des versittlichenden Selbstgefühls verlustig, das die Frucht selbstbegründeter, selbstverwalteter Einrichtungen ist.

Tiefer in diese Materie und in die darauf bezüglichen Erfahrungen des abgelaufenen Jahrzehnts einzugehen, verbietet der Zweck dieser Motive, die sich durchweg auf Andeutungen haben beschränken müssen. Die Rechte juristischer Personen, die der §. 4. den erwähnten Kassen gewährt, sobald ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, würden ein werthvolles Geschenk ein, wenn dasselbe nicht von der Voraussetzung des §. 3. und von der im §. 5. gezogenen Folgerung, daß diese Kassen unter der Aufsicht eines von der Kommunal-Behörde zu bestellenden Kommissarius stehen sollen, abhängig gemacht wäre. Von geringer Erheblichkeit endlich ist die im §. 5. getroffene Bestimmung, daß die Verwaltungskosten der Unterstützungskassen bis zur Hälfte ihres Betrages den Gemeinden zur Last gelegt werden können, da diese Kosten, wenn die Selbstverwaltung der Betheiligten durch büreaukratische Formen nicht gänzlich zur Seite geschoben wird, einen kaum nennenswerthen Betrag nicht zu übersteigen brauchen.

Die Antragsteller sind weit entfernt, die Ertheilung von Korporationsrechten, die Kontrole der Kommunal-Behörde oder auch die Zusammenlegung einzelner Ortschaften bei der Verwaltung des gewerblichen Kassenwesens ausschließen zu wollen; aber sie sind der Meinung, daß die freie Selbstbestimmung des Arbeiterstandes, die Erkenntniß des örtlichen Bedürfnisses durch die Gemeinde-Behörde und die überschauende Weisheit der Regierung sich die Hand reichen müssen, um in jedem einzelnen Falle das Richtige zu treffen. Die Bestätigung des Statuts Seitens der zuständigen Behörde bietet den natürlichen Anlaß zu solchem Zusammenwirken. Wo der Umfang der Kasse es erfordert, mögen Korporationsrechte ertheilt werden, wo hinreichende Kräfte zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Kassen vorhanden sind, mag die Kommunal-Behörde fern bleiben, zumal man durch die gesetzlich angeordnete Chablone in die Gefahr geräth, gerade die großartigsten, in kleinen Städten oder in ländlichen Bezirken befindlichen Kassenverbände einer unfähigen Aufsicht unterzuordnen. Wäre in dieser Weise verfahren worden, so würde, ohne daß es des Gesetzes vom 3. April 1854 bedurfte, das genossenschaftliche Unterstützungswesen bereits weiter gediehen sein.

Hiernach schlagen die Antragsteller die Aufhebung des erwähnten Gesetzes vor, jedoch mit Ausnahme des §. 2., den sie als drittes Alinea dem

Art. 70.

hinzugefügt haben, um in den westlichen Provinzen, wo es nur wenige Innungen giebt, die Bildung von Kranken- und Sterbekassen der selbstständigen Handwerker nicht dadurch zu erschweren, daß die ortsgesetzliche Verpflichtung an das Vorhandensein von Innungskassen gebunden wird. Der

Art. 72.

beschränkt, abweichend vom §. 57. der Verordnung von 1849, die Beitragspflicht der Handwerker auf die Unterstützungskassen der Gesellen, während die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen, so wie die Fortbildung der Lehrlinge und Gesellen von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen bleibt. Abgesehen von der unbestimmten und durch diese Unbestimmtheit gefährlichen Fassung: „oder aus andern Gründe hülfsbedürftig" kann den Handwerkern eine weiter gehende Fürsorge für ihre Arbeitnehmer nicht zugemuthet werden als den Fabrikherren. Auch die Pflege der erwähnten, gewiß hochwichtigen Anstalten wird man am besten der Vereinbarung der Handwerker inner- und außerhalb der Innungen mit ihren Gesellen oder auch, wobei auf die Handwerker-Vereine hingewiesen werden darf, der freien Vereinsthätigkeit überlassen dürfen. Ueber die in diesem Artikel beibehaltene Beitragspflicht der Handwerker ist von vielen Seiten, und gewiß nicht mit Unrecht, als über eine ungerechtfertigte Härte geklagt worden. Daß es dem selbstständigen Meister, der Frau und Kind zu ernähren hat, oft schlechter geht als seinen im besten Lebensalter stehenden Gehülfen, läßt sich nicht läugnen; nicht minder muß zugegeben werden, daß die aus dem Handwerk hervorgegangenen Fabrikarbeiter, nachdem sie ihre volle Arbeitskraft bei der Fabrikarbeit abgenutzt haben, häufig wieder in späteren Jahren zum Handwerk zurückkehren und den Gesellen-Kassen, mithin auch den beisteuernden Meistern, zur Last fallen. Doch giebt es auch eine nicht geringe Anzahl von Handwerken, bei deren diese Erwägungen nicht zutreffen, wo daher die Meister von der den Fabrikanten auferlegten Pflicht nicht entbunden werden können. Dies ist insbesondere bei den meisten Baugewerken der Fall, deren Betrieb einen solchen Umfang von technischen Kenntnissen und ein so großes Betriebs-Kapital in Anspruch nimmt, daß nur sehr wenige Gesellen dazu gelangen, sich selbstständig niederlassen zu können. Um diese Unterschiede in den wirthschaftlichen Zuständen der Handwerker auszugleichen, wird es bei Erlaß des Orts-Statuts darauf ankommen, zu individualisiren und sich etwa, wie die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin gethan hat, in Bezug auf jedes einzelne Gewerk den Beschluß darüber vorzubehalten, ob das Orts-Statut auf dasselbe Anwendung finden soll oder nicht. Der

Art. 75.

ist dem Alinea 1. des §. 46. der Verordnung von 1849 nachgebildet. Er beschränkt sich jedoch nicht bloß auf Gesellen und Gehülfen, sondern wird auch auf Fabrik-Arbeiter ausgedehnt. Aus der Stellung, die der Artikel hinter den von den Orts-Statuten handelnden Art. 71. bis 73. einnimmt, sowie aus der Verweisung auf diese Artikel geht hervor, daß er sich auf alle Fälle bezieht, in welchen den Arbeitnehmern Verpflichtungen durch das Orts-Statut auferlegt werden sollen, die weiter gehen als diejenigen, welche sie bereits freiwillig übernommen haben. Das den unselbstständigen Gewerbetreibenden hierdurch eingeräumte Recht fließt so sehr aus der natürlichen Billigkeit, daß es einer weiteren Begründung desselben nicht bedarf.

Zu den Art. 76—81.

Diese Artikel, welche die Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren

verbieten, sind aus der Verordnung von 1849 (§§. 50—55.) wörtlich eingeschaltet. Eben so der

Art. 82.

welcher dem §. 75. der Verordnung von 1849 entspricht und die Strafbestimmungen wegen Uebertretung der Art. 76—81. enthält. Der §. 76. der gedachten Verordnung ist in den

Art. 83.

jedoch in veränderter Fassung übergegangen, indem es an dieser Stelle nur darauf ankommt, deutlich auszusprechen, daß die Verhältnisse der Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung durch das gegenwärtige Gesetz nicht betroffen werden. Der Zusatz des §. 76. jedoch, daß diese Verhältnisse der besonderen Regelung vorbehalten bleiben sollen, könnte durch die Aufnahme desselben in ein Gewerbe-Gesetz dem Vorurtheil Nahrung geben, als ob gewissen Handwerkern ein Recht auf solche Arbeiten zustünde, das ihnen durch das Vorhandensein von Militair-Werkstätten geschmälert wird. Um dieser Mißdeutung keinen Raum zu geben, sind die Worte: „bleiben der besonderen Regelung vorbehalten", gestrichen worden.

№ 160.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Winter.

I. Der Ober-Rabbiner Abraham Sutro in Münster hat Namens seiner Glaubensgenossen in der Provinz Westphalen im verflossenen Jahre dem Hause der Abgeordneten eine Petition eingereicht, durch welche er die Ausführung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Anstellung der Juden im Staatsdienst in Gemäßheit der Art. 4. und 12. der Verfassungs-Urkunde und Aufhebung verschiedener, dem entgegenstehender Ministerial-Reskripte bezweckte. Als mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklang stehend, bezeichnete er folgende Reskripte: Journ. II. Nr. 361.

1) aus dem Justiz-Ministerium erlassen:

a. ein am 9. Oktber 1851 an sämmtliche Appellationsgerichte ergangenes Reskript, nach welchem auf Grund eines Staats-Ministerial-Beschlusses die jüdischen Glaubensgenossen im Justizdienst von allen Aemtern ausgeschlossen bleiben sollen, in welchen sie in die Lage kommen können, christliche Eide abzunehmen;

b. die allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1857 (Justiz-Ministerialblatt pag. 266.), durch welche die Appellationsgerichte, um dem Andrang jüdischer Aspiranten zum Justizdienst zu wehren, angewiesen sind, nur noch diejenigen jüdischen Rechts-Kandidaten zur Prüfung für die Auskultatur und Beschäftigung bei den Gerichten zuzulassen, welche mit Ablauf des Winter-Semesters 1857/58 das triennium academicum absolvirt hätten.

2) ein aus den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten am 6. Oktober 1852 gemeinschaftlich erlassenes Reskript, in welchem ausgesprochen worden, daß ein jüdischer Feldmesser-Eleve zwar zur Feldmesser-Prüfung, und nach wohlbestandenem Examen zur Vereidung als Feldmesser zugelassen, demselben aber vor Ertheilung der Prüfungsarbeiten ad protocollum bedeutet werden solle, daß er durch Prüfung und Vereidung Anspruch auf Anstellung und Beschäftigung im Staatsdienst nicht erlange, und namentlich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Baubeamten-Laufbahn mache.

3) Hat Petent ein angeblich aus dem Handels-Ministerium im Jahre 1853 an sämmtliche Regierungen erlassenes, in der Zeitschrift für Bauwesen abgedrucktes Reskript bezeichnet, in welchem bestimmt sein soll, daß es nicht angemessen erscheine, jüdische Baumeister als Bauführer im Staatsdienst zu beschäftigen;

4) Endlich hat er eine von dem Kultus-Minister im Jahre 1851 angeblich erlassene, nicht näher bezeichnete Verfügung erwähnt, durch welche den Juden Anstellungen an den Gymnasien abgeschnitten sein sollen.

Der Antrag war dahin gerichtet:

mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ohne irgend welche Beschränkung zur vollsten Anwendung gebracht werde, und daß die gedachten Ministerial-Reskripte aufgehoben würden.

Ueber diese Petition hat die Kommission für Petitionen in ihrem fünften Bericht sub Litt. K. dem Hause berichtet, und demselben empfohlen, die Petition dem

Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

In der Plenar-Sitzung vom 23. März pr. ist über diese Petition ausführlich verhandelt und der Antrag der Petitions-Kommission zum Beschluß erhoben.

Der Petent hat unterm 6. Februar c. diese Petition wieder in Anregung gebracht. Ohne etwas Neues anzuführen, hat er sich auf die Anzeige beschränkt, daß jener Beschluß seine Erledigung nicht gefunden und er hat daher seinen früheren Antrag lediglich wiederholt. Bei dieser Sachlage wurde empfohlen:

die Petition dem Staats-Ministerium abermals zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von den anwesenden Herren Ministerial-Kommissarien ist hierauf vorgetragen:

1) Seitens des Herrn Vertreters des Ministers des Innern:

Die Staats-Regierung habe aus Anlaß der ihr im vorigen Jahre zur Berücksichtigung überwiesenen Sutro'schen Petition den Gegenstand einer eingehenden Erwägung unterzogen. Nach dem Ergebniß derselben werde von der Staats-Regierung anerkannt, daß die in dem Gesetze über die Rechts-Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 verordneten Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung jüdischer Staats-Angehörigen zu öffentlichen Aemtern, als den Art. 4. und 12. der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufend, durch die letztere,

gemäß Art. 109., unmittelbar außer Kraft gesetzt worden seien, soweit sie nicht anderweitig, wie namentlich im Art. 14., eine verfassungsmäßige Begründung fänden. Die Beurtheilung, wie unter Festhaltung dieses Prinzips die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Aemtern sich gestalte, sei jedoch zunächst dem betreffenden Herrn Ressort-Minister überlassen geblieben.

Im Ressort des Ministeriums des Innern habe der obige Grundsatz bereits eine praktische Vermittelung gefunden durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Cirkular-Erlaß vom 3. Februar d. J., worin es als verfassungsmäßig unzuläßig bezeichnet worden sei, von der persönlichen Verwaltung der ortsobrigkeitlichen Polizei und des Dorfschulzen-Amts dazu sonst qualifizirte jüdische Glaubensgenossen um des Bekenntnisses Willen auszuschließen.

In Bezug auf andere, dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörige Gattungen von Aemtern werde von demselben Grundsatz ausgegangen werden, sobald sich ein praktischer Anlaß zu Weisungen an die Behörden ergeben sollte.

Die speziellen Beschwerdepunkte der Sutro'schen Petition berührten übrigens nicht das Departement des Innern, daher es von dieser Seite eines nähern Eingehens darauf nicht bedürfe. Beiläufig sei zwar in der Petition erwähnt, daß die durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 10. Juli 1857 temporär angeordnete Zurückweisung jüdischer Rechts-Kandidaten von der Auskultator-Prüfung denselben indirekt auch die höhere Verwaltungs-Laufbahn versperre. Das Hinderniß liege aber hier nicht auf dem Gebiet des administrativen Staatsdienstes, und werde daher die Bemerkung genügen, daß vom Standpunkte des letztern der Behebung jenes Hindernisses nichts im Wege stehe.

2) Seitens des Herrn Kommissarius des Justiz-Ministeriums:

Die angegriffenen Reskripte des Justiz-Ministers beständen noch in Wirksamkeit, derselbe halte sich nach jetziger Lage der Gesetzgebung nicht für verpflichtet, die Juden zu Richter-Aemtern zuzulassen, weil nach Art. 4. der Verfassungs-Urkunde alle öffentlichen Aemter für die dazu Befähigten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zugänglich wären. Zu diesen Bedingungen gehöre, daß der Bewerber im Stande sei, alle ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen.

Zu den Pflichten des Richters gehöre die Abnahme der Parteien- und Zeugen-Eide, welche eine mit der christlichen Religion wesentlich zusammenhängende Handlung sei, und deshalb nicht von dem Bekenner einer Religion vorgenommen werden könne, deren Haupt-Grundsatz in Abläugnung der Wahrheit der christlichen Religion bestehe. Außerdem wären die organischen Vorschriften für die Gerichts-Verhandlungen, namentlich wegen Abwartung der Sitzungen und Termine und wegen der Gerichtsferien auf christliche Einrichtungen basirt, welche mit dem jüdischen Sabbath und den Feiertagen nicht harmonire, an welchen den Juden jede Arbeit verboten sei. Der Justiz-Minister glaube deshalb vor einer Reformation der Prozeß-Gesetzgebung, die Juden nicht in Richter-Aemtern anstellen zu können, und in der beschränkten Möglichkeit der Anstellung habe die nur als vorübergehende Maßregel getroffene Anordnung ihren Grund, die jüdischen Rechts-Kandidaten nicht unbedingt zum Auskultator-Examen zuzulassen.

3) Seitens des Herrn Kommissarius des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Im Bereich der Unterrichts-Verwaltung werde die Anstellung von Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen und anderen Unterrichts-Anstalten bei nachgewiesener Befähigung nicht beanstandet werden, sofern nicht der christlich confessionelle Charakter der betreffenden Anstalt, welcher durch den Direktor und das Lehrer-Collegium repräsentirt werde, entgegen stehe. Mit der hierdurch bedingten, sich von selbst rechtfertigenden Beschränkung würden Juden auch zur Absolvirung des sogenannten Probe-Jahres, womit die amtliche Lehrthätigkeit beginne, zugelassen werden.

Im Bereich der Medizinal-Verwaltung werde bei Anstellungen ein prinzipieller Unterschied zwischen Juden und Christen überall nicht gemacht. Das Ressort der beiden geistlichen Abtheilungen des Ministeriums, werde durch die angeregte Frage nicht berührt.

Nachdem diese Erklärungen abgegeben worden, wurde von einer Seite der Antrag:

über die Petition des Sutro zur Tages-Ordnung überzugehen,

gestellt, und derselbe dadurch motivirt, daß nach den Vorträgen der Herren Regierungs-Kommissarien die Petition ihre völlige Erledigung gefunden, daß darnach gewährt sei, was irgend nur hätte erwartet werden können, daß man sogar noch weiter gegangen sei, als gesetzlich als zulässig erachtet werden könne, indem ein Jude zum Schulzen-Amt schon zugelassen sei, und ähnliche Anstellungen auch für die Zukunft wären in Aussicht gestellt worden. In so fern verstoße der Erlaß vom 3. Februar c. gegen den Grundsatz des christlichen Staates, daß obrigkeitliche und polizeiliche Aemter den Juden nicht übertragen werden dürften.

Darauf wurde von dem Herrn Kommissarius des Ministeriums des Innern entgegnet:

Der hervorgehobene Grundsatz habe zwar einen gesetzlichen Ausdruck in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gehabt, es komme aber nach der von dem Staats-Ministerium adoptirten Auffassung nicht mehr auf jene frühere Bestimmung, sondern lediglich darauf an, ob jener Grundsatz in der Verfassungs-Urkunde Anerkennung gefunden habe. Dies sei nicht der Fall, namentlich lasse auch der Art. 14. eine solche Auslegung nicht zu, und befinde sich daher der Erlaß vom 3. Februar a. c. mit den bestehenden gesetzlichen Grundsätzen in vollem Einklange.

Von anderer Seite wurde der Antrag auf Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium unterstützt. Es wurde angeführt und mehrfach ausgeführt:

Es müsse mit Befriedigung aufgenommen werden, daß nach dem neuerdings von dem Königlichen Staats-Ministerium anerkannten, oben hervorgehobenen Grundsatz, der auch bereits seine praktische Anwendung gefunden habe, die Beschwerde des Petenten in einzelnen Punkten nicht ohne Berücksichtigung geblieben, und zu erwarten sei, daß bei fernerer Ausführung desselben ein Theil jener Beschwerden als beseitigt erscheinen würde. Dagegen sei denn doch nicht zu behaupten, daß die Petition ihre volle Berücksichtigung erlangt habe, was zur Begründung des gestellten Antrages auf Uebergang zur Tages-Ordnung wesentlich erforderlich sein dürfte. Es gelte das namentlich noch von dem Kultus-Ministerium und von allen noch bestehenden Beschränkungen im Ressort des Justiz-Ministeriums, in welchem sogar der Erlaß vom 10. Juli 1857 noch in voller Wirksamkeit bestehe, und es könne daher nicht angenom-

men werden, daß die Petition ihre volle Berücksichtigung gefunden habe, und dadurch den Juden zur Erlangung ihrer verfassungsmäßigen Rechte verholfen, oder dieses auch nur in Aussicht gestellt sei. Der Zweck der Petition sei daher noch nicht erreicht, und deshalb der Antrag auf abermalige Ueberweisung derselben an das Staats-Ministerium gerechtfertigt.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten, und solche zunächst auf den Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung gerichtet. Derselbe wurde mit einer großen Majorität abgelehnt, dagegen aber der Antrag auf abermalige Ueberweisung der Petition an das Königliche Staats-Ministerium mit einer gleich großen Majorität angenommen.

Dem gemäß empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

die Petition des Sutro dem Königlichen Staats-Ministerium abermals zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Der Graf v. Blumenthal-Suckow und 49 Genossen, anscheinlich Mitglieder kreisständischer Vertretungen, haben in einer Petition, d. d. Stolp, den 18. Februar a. c., zwei Anträge gestellt, das Haus der Abgeordneten wolle: Journ. II. Nr. 424.

1) die Königliche Regierung zur Zurücknahme der mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbaren Reskripte des Ministers des Innern vom 16. Februar und 17. April 1859, die Zulassung der Juden zur Ausübung ständischer Rechte und die Beschränkung des kreisständischen Petitionsrechtes betreffend, veranlassen,

2) die Königliche Regierung ersuchen, die Frage über die Zulassung der Juden zur Ausübung, sowohl der ständischen als auch der übrigen obrigkeitlichen Rechte und ihre Befähigung zu Staatsämtern, im Wege der Gesetzgebung zu ordnen.

Zur Begründung dieser Anträge ist an- und umständlich ausgeführt, daß die noch zu Recht bestehende Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen zur Ausübung der ständischen Rechte die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen erfordere, daß dem entgegen aber in den bezeichneten Ministerial-Reskripten die Ansicht entwickelt sei, daß diese Kreis-Ordnung durch die Gesetzgebung von 1850 aufgehoben und im Jahre 1853 nur insoweit wieder hergestellt sei, als sie mit der Verfassung sich im Einklang befinde.

Es ist dann an die Verordnung vom 23. Juli 1847 und deren §. 3., welcher die Juden von der Theilnahme an ständischen Rechten ausschließt, angeknüpft, und eine ausführliche Rechtsausführung darüber gegeben, daß die Vorschriften in den Art. 4. und 12. der Verfassungs-Urkunde nicht dazu geeignet wären, früher gesetzliche Vorschriften ohne Weiteres zu beseitigen, ohne daß durch besondere Gesetze die ausdrückliche Aufhebung derselben verkündigt worden. Dies ist für den ersten Theil des Petitum sub Nr. 1. angeführt.

Was den zweiten anbelangt, so sind die Petenten auf das Ministerial-Reskript vom 17. April 1859 zurückgegangen, und namentlich auf die darin enthaltene, den Landräthen gegebene Vorschrift, nach welcher diese auf die zur Berathung der Kreisstände geeigneten Gegenstände verwiesen, und angewiesen sind, die Berathung anderer, dahin nicht gehöriger Gegenstände, besonders Erörterungen über die Gesetzmäßigkeit obrigkeitlicher Anordnungen der Staats-

Regierung, sei es in Beschlüssen, Protesten, Petitionen oder Adressen, ein Urtheil zu fällen, nicht zu gestatten, derselben vielmehr mit Energie entgegen zu treten.

Es erscheint für den Zweck des Berichts nicht erforderlich, in diese Ausführung weiter einzugehen, da das Thatsächliche oben angeführt, in der Deduktion aber nichts Neues enthalten, sondern nur wieder gegeben ist, was über diesen Gegenstand schon öfter gesagt worden. Es ist versucht, darzuthun, daß die Angelegenheit durch die Bestimmungen der Verfassungsverbände nicht geregelt, daß vielmehr erforderlich sei, im Wege der Gesetzgebung das Nöthige anzuordnen.

Der erste Antrag hat eigentlich einen zwiefachen Gegenstand, indem er

a) die Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreistagen, und die Aufhebung des Reskripts vom 16. Februar 1859,

b) die Beschränkung des ständischen Petitionsrechts und Aufhebung des Reskripts von 17. April 1859

betrifft.

Was den ersten Gegenstand anlangt, so ist es richtig, daß die Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung pag. 217. seq.) in ihrem §. 6. als ein Erforderniß zur Ausübung der Standschaft die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen erfordert, und daß das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 2. die Juden von Ausübung ständischer Gerechtsame ausschließt. Diese Verordnungen sind aber nicht mehr entscheidend, denn abgesehen davon, daß schon der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, denen die Standschaft unstreitig beizuzählen ist, von dem religiösen Bekenntniß für unabhängig erklärt, ist in der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 festgesetzt, daß christliches Bekenntniß zur Wahl eines Mitgliedes der Kreis-Versammlung nicht erforderlich sein solle. Die Kreis-Ordnung von 1850 ist zwar demnächst wieder aufgehoben, dadurch sind aber die früheren Bestimmungen in dieser Materie nicht wieder in das Leben gerufen, vielmehr hat das Gesetz vom 24. Mai 1853 §. 2. die früheren Gesetze nur in so weit wieder in Kraft gesetzt, als sie nicht mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen. Dies ist aber hier der Fall, und es würde eine offenbare Verletzung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde enthalten, wollte man jüdische Rittergutsbesitzer des Bekenntnisses wegen von der Ausübung der Standschaft ausschließen. Es ist daher unrichtig, was Petenten mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung anführen, und das Reskript vom 16. Februar pr. erscheint daher als vollkommen gerechtfertigt.

Ebenso unbegründet ist die Beschwerde über Beschränkung des Petitionsrechts, die auf das Ministerial-Reskript vom 17. April v. J. gegründet ist. Durch dasselbe sind die betreffenden Kreis-Versammlungen nur auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die ihren Berathungen zugewiesen worden. In dieser Hinsicht bestimmt die oben allegirte Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen folgendes:

Im §. 1. ist als Zweck der Kreis-Versammlungen hingestellt, daß sie die Kreis-Verwaltung des Landraths begleiten und unterstützen sollte.

Der §. 3. bezeichnet die Geschäfte der Kreis-Versammlungen und als solche:

a. die Vertretung der Kreis-Korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten,

b. die Abgabe den Kreis verpflichtenden Erklärungen in den geeigneten Fällen, und die Repartition von Staats-Prästationen, so weit nicht ein besonderer Repartitions-Modus gesetzlich vorgeschrieben ist,

c. sollen sie bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen vorher mit ihren Gutachten gehört werden, und sie sind berechtigt, Rechnungen über Verwendung solcher Gelder abzunehmen, auch Beamte zu wählen, wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten stattfindet.

Weiter gehen ihre Geschäfte und ihre Befugnisse nicht, und in Ausübung derselben sind die Petenten durch das angefochtene Reskript vom 17. April vorigen Jahres nicht verhindert oder beschränkt. Dasselbe enthält vielmehr nur die den Landräthen ertheilte Weisung, die Verhandlungen auf die den Kreis-Versammlungen allein zuständigen Geschäfte zu beschränken, und solche von Gegenständen fern zu halten, die nicht Gegenstand ihrer Thätigkeit sein können. Zu den letztern gehört allerdings die Erörterung politischer Fragen, dahin gehören Debatten über die Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Staats-Regierung, sei es in Beschlüssen, Protesten, Petitionen und Adressen, welche nach der Kreis-Ordnung selbst nicht zum Gegenstand der Berathung gemacht werden können und sollen. Das angefochtene Reskript vom 17. April v. J. erscheint daher nach der bestehenden Gesetzgebung als vollständig begründet, und es kann daher dem hohen Hause nur der Uebergang zur Tages-Ordnung über den ersten Antrag der Petenten empfohlen werden.

Ist aber dies gegründet, und es dürfte nicht zu bezweifeln sein, so enthalten die bestehenden Gesetze schon die erforderlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, die namentlich in der Verfassungs-Urkunde zu suchen sind, und die Entwerfung eines neuen Gesetzes erscheint weder als ein Bedürfniß; noch einmal als zulässig. Es ist daher nur eine Konsequenz des von der Kommission zuerst gestellten Antrages, wenn auch hier der Uebergang zur Tages-Ordnung befürwortet wird.

Die Kommission kann daher dem hohen Hause nur vorschlagen:

über die Petition des Grafen v. Blumenthal-Suckow und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Referent:
Abgeordneter Pape.

1. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Sagan haben, unter Ueberreichung der „erneuerten allgemeinen Stolä-Taxordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien vom 8. August 1750", die Bitte an das hohe Haus gerichtet: Journ. II. Nr. 132.

bei der Königlichen Staats-Regierung die Ausarbeitung einer neuen Stola-Taxordnung, in welcher die Interessen der Geistlichkeit und die der Kirchen-Gemeindemitglieder gleichmäßig Berücksichtigung finden, zu beantragen.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Tax-Ordnung, vor fast 110 Jahren erlassen, für die gegenwärtigen Verhältnisse in keiner Beziehung mehr passe, daß dieselbe vielfache Ursache von Klagen und Zerwürfnissen zwischen Geistlichen und Kirchenmitgliedern und in mehrfacher Beziehung nicht ausführbar sei, weshalb sich denn auch überall Observanzen, theils mit, theils ohne höhere Genehmigung gebildet haben, nach welchen die Stolgebühren eingezogen würden und wodurch sich ein unentwirrbares Chaos allmälig eingeschlichen habe.

Als für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passend wird besonders die Klassifizirung der Gemeindeglieder in drei Hauptklassen und mehrere Unterabtheilungen hervorgehoben und zugleich als nicht gerechtfertigt und verletzend, daß z. B. ein Adlicher bei einem Vermögen von nur 8,000 Rthlrn. für ein Begräbniß dem Pfarrer 10 Rthlr. zu zahlen habe, während ein bürgerlicher Industrieller mit einem Vermögen von vielleicht 100,000 Rthlrn. nur 2 Rthlr. zu entrichten brauche, daß ferner ein armer Dienstbote in der Stadt für ein Begräbniß 1 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. zahlen müsse, dagegen ein wohlhabender Amtspächter, Scholtisei- oder Gutsbesitzer, reicher Müller u. s. w., welche sämmtlich zu den Dorfpersonen gerechnet werden, in gleichem Falle nur 1 Rthlr. 14 Sgr. Als nicht gerechtfertigt wird ferner bezeichnet: die Erhöhung der Taxe bei den Taufen unehelicher Kinder und bei Trauung von Personen, welche bereits zusammen gehalten und dabei zugleich hervorgehoben, daß in der Stadt Sorau dagegen für das Aufgebot einer Jungfrau ein höherer Satz gezahlt werde.

Wenn, wird schließlich bemerkt, vielleicht nur wenige Beschwerden bei den höheren Behörden rücksichtlich der Anwendung der Tax-Ordnung eingereicht worden, so liege der Grund daran wohl vorzugsweise in dem Umstande, daß bei heiligen Handlungen Niemand mit seinem Geistlichen streiten wolle; der Uebelstand selbst werde aber allgemein gefühlt und deshalb solle auch bereits das Fürstbischöfliche Amt zu Breslau mit dem Königlichen Ministerium wegen Herausgabe einer neuen Tax-Ordnung in Verhandlung getreten sein. Für die evangelischen Gemeinden liege aber ein gleiches Bedürfniß vor.

Die Kommission hat nicht verkennen können, daß die Taxordnung rücksichtlich der Stolgebühren der Geistlichen in mehrfacher Hinsicht mangelhaft, den jetzigen Zeitverhältnissen nicht überall mehr entsprechend, und zum Theil mit neueren Bestimmungen im Widerspruch steht.

Mangelhaft ist dieselbe in sofern, als es rücksichtlich der Vornahme mehrerer geistlicher Handlungen an bestimmten Taxen dafür fehlt und dem Uebereinkommen und dem guten Willen der Betheiligten zu viel überlassen ist. Den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend sind entschieden die Klasseneintheilungen. Die Eintheilung der „adlichen Possessionati und non Possessionati und der Possessores adlicher Landgüter bürgerlichen Standes“ in zwei Klassen, je nachdem sie notorisch 8,000 Rthlr. im Vermögen haben oder nicht, und die Entscheidung darüber, ob Jemand so viel Vermögen besitzt, und also in die erste oder zweite Klasse zu setzen, in der Weise, „daß die Adlichen oder Standespersonen auf ihre Parole und bei adlichen wahren

Worten zu versichern, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum auszustellen, daß sie nicht 8000 Rthlr. im Vermögen besitzen," dürfte wohl nicht mehr für zeitgemäß zu erachten, und eben so wenig die für diese Klasse bestimmte höhere Taxe mehr gerechtfertigt sein. Eben so wenig kann die Eintheilung der Städte nach zwei Klassen und der Städtebewohner nach drei Klassen, wie sie die Taxordnung enthält, und der Dorfschaftsbewohner nach vier Klassen zur Zeit den Verhältnissen entsprechend erachtet werden. Dasselbe gilt von der Höhe der Taxen für Trauungen, je nachdem die zu Trauenden vor der Kopulation mit einander concumbirt, für Taufen, je nachdem das Kind unehelich geboren und nicht per subsequens matrimonium legitimirt, oder von der Verpflichtung der Entrichtung der Taxe, im Fall eine Hebamme die Nothtaufe verrichtet und das Kind am Leben bleibt oder nicht u. s. w. Nicht ganz mehr entsprechend den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die in der Taxordnung enthaltenen Vorschriften über den Pfarrzwang, den Großjährigkeitstermin mit dem vollendeten 21. Jahre, wovon die Zahlung einer höheren oder geringeren Taxe abhängig gemacht werden, und endlich die Entrichtung des Zehnten, rücksichtlich dessen sich das Verhältniß in Folge der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1757, der Resolution vom 3. März 1758, der Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 und 16. Juni 1831 vollständig geändert hat.

Die Kommission hat deshalb geglaubt, dem hohen Hause empfehlen zu müssen:

die Petition der hohen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Der ehemalige Regierungs-Referendar Weißbach zu Schkeuditz ist im April 1815 bei dem Gouvernements-Kriegskommissariat zu Dresden als Volontair-Expedient und vom Juni desselben Jahres bis zum Oktober 1817 bei dem Ober-Kriegskommissariat in Merseburg gegen Diäten beschäftigt worden. Vom Dezember 1817 ab arbeitete derselbe bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium, demnächst seit Februar 1819 beim Kriegskommissariat in Glogau, wurde im September 1821 in Gemäßheit der Allgemeinen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 entlassen, jedoch vom 25. September 1820 bis zum 7. Mai 1821 bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden diätarisch beschäftigt und erhielt unterm 11. August 1821 ein Wartegeld von 120 Rthlrn. jährlich bewilligt. Darauf studirte Weißbach die Rechte und ist nach absolvirten Studium als Auskultator und Referendar beschäftigt gewesen. Das dritte Examen hat er nie gemacht, hat auch nie ein Amt weiter bekleidet. Auf den Grund einer bei Gelegenheit eines speziellen Falles ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 24. November 1827, wonach auch die schon vor dem Erscheinen des Civil-Pensions-Reglements vom 20. April 1825 auf Wartegeld oder Inaktivitätsgehalt gesetzt gewesenen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung bei ihrer Pensionirung das bis dahin bezogene Wartegeld oder Inaktivitätsgehalt unverkürzt als Pensionen behalten sollen, ist Weißbach vom 1. Januar 1856 ab mit seinem bis dahin bezogenen Wartegeld von 120 Rthlrn. als Pension in Ruhestand versetzt worden. Journ. II. Nr. 851.

Damit ist derselbe jedoch nicht zufrieden gewesen, er hat verlangt, daß seine Pension nach den Bestimmungen des Civil-Pensions-Reglements berechnet

und auf 150 Rthlr. festgesetzt werde. Damit ist er sowohl von dem Königlichen Kriegs-Ministerium als auf eingelegten Rekurs durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 9. August 1856 zurückgewiesen worden, weil das Civil-Pensions-Reglement auf ihn keine Anwendung finde. Diesen Beschluß hält er nicht für gerechtfertigt und er will sich deshalb schon früher an den dortigen Minister-Präsidenten, und nach Bildung des jetzigen Ministeriums an den jetzigen Herrn Minister-Präsidenten, jedoch ohne Erfolg gewendet haben. Er glaubt, daß er durch die Kabinets-Ordre vom 24. November 1827 die Rechte eines fest angestellten Beamten erworben und daher nach dem Reglement vom 30. April 1825 seine Pension berechnet worden ist, und hat deshalb an das hohe Haus die Bitte gerichtet:

sein Gesuch dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen,

indem er dann hofft, daß dieses nach vorheriger Prüfung des Sachverhältnisses seinem Antrage auf Erhöhung der Pension entsprechen werde.

Die Kommission glaubt dem hohen Hause nur

den Uebergang zur Tages-Ordnung

empfehlen zu können, indem es den Anspruch des Petenten durchaus nicht für gerechtfertigt und den Beschluß vom 9. August 1856 für durchaus gesetzlich begründet erachtet.

Das Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825 kann nach den unzweideutigen Bestimmungen §. 1., 11. und 15. nur auf etatsmäßig festangestellte Beamte Anwendung finden, zu denen Petent nicht gehört. Personen, welche vorübergehend gegen Diäten, oder unentgeltlich im Königlichen Dienste beschäftigt gewesen und nicht demnächst definitiv angestellt werden, können auf Pension niemals Anspruch machen — cfr. auch das Reskript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 31. März 1826 und Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Mai 1842. — Die Kabinets-Ordre vom 24. November 1827 hat darin nichts geändert, und sie hat nur den Einfluß gehabt, daß Petent überhaupt Pension erhalten, die er sonst niemals zu fordern berechtigt gewesen.

Sie enthält eine besondere Vergünstigung für den Petenten, wie der Staats-Ministerial-Beschluß richtig bemerkt, aber nur in den von ihr selbst gesteckten Grenzen, daß über das Wartegeld hinaus eine Pension nicht bewilligt werden darf.

C.

Referent:

Abgeordneter v. Rosenberg-Lipinsky.

Journ. II. Nr. 936. **I.** Der Stellenbesitzer Carl Schöps aus Klein-Ulbersdorf, Kreis Polnisch Wartenberg in Schlesien, erneuert eine im vergangenen Jahre unerledigt gebliebene Petition und trägt vor:

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1851 habe er von dem Rittergutsbesitzer Engelmann die Freistelle Nr. 15/16a. zu Klein-Ulbersdorf für 500 Rthlr. erkauft. Dieselbe habe, da Verkäufer vorher die Gebäude abgebrochen und verkauft gehabt, um das Grundstück besser zu verwerthen, lediglich in 25 Morgen Acker bestanden, welche er bisher von seiner Häuslerstelle Nr. 3. Klein-Ulbersdorf aus bewirthschaftet habe. Der Acker der erkauften Stelle sei jedoch der letzteren nicht zugeschrieben, so daß er Abgaben und Lasten für zwei abgesonderte Wirthschaften trage.

Theils, weil die Baulichkeiten Nr. 3. nicht ausreichten, um die Bewirthschaftung des Ackers Nr. 15/16a. zu ermöglichen, theils um seiner verheiratheten Tochter ein Unterkommen zu gewähren, beabsichtige er, derselben die Stelle Nr. 15/16a. zu überlassen und dieselbe mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auszustatten, zumal die Familie seiner Tochter auf seiner kleinen Häuslerstelle Nr. 3. nicht mehr Platz habe.

Er habe deshalb bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Polnisch Wartenberg die Genehmigung zum Bau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf der Stelle Nr. 15/16a. nachgesucht, sei aber mit dem Antrage abgewiesen worden, weil das Landraths-Amt diesen Fall als eine neue Ansiedelung im Sinne des Gesetzes vom 3. Januar 1854 erachtet habe.

Auf seinen Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau sei ihm der Bau verstattet, dagegen aber durch das Ministerium des Innern die diesfällige Regierungs-Verfügung wieder aufgehoben und die landräthliche Bestimmung wieder hergestellt worden.

Hiernach sei er rathlos und außer Stande, die Stelle Nr. 15/16a. zu bewirthschaften und die Familie seiner Tochter zu versorgen.

Von vornherein sei es nicht erfindlich, wie das Gesetz vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 auf den vorliegenden Fall Anwendung finden solle, da weder eine neue Ansiedelung, noch eine Zerstückelung von Grundstücken stattfinde.

Das Grundstück Nr. 15/16a. sei im Hypothekenbuche als Freistelle bezeichnet und eine für sich bestehende Besitzung in der Dorfgemeinde Klein-Ulbersdorf.

Die Absicht des Gesetzes über die Ansiedlungen könne nur die sein, die Errichtung neuer Kolonien zu verhindern, aber nicht die Bebauung einer Freistelle zu untersagen. Auch würde die Landeskultur darunter leiden, Grundstücke ohne Gebäude zu bewirthschaften. Mit gleichem Rechte könne man den Aufbau eingefallener oder abgebrannter Gebäude untersagen.

Eine solche Härte habe der Gesetzgeber nicht beabsichtigt und er könne nur glauben, daß das Ministerium bei Beurtheilung des Falles von unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei, da ihm die Beschwerde der Gutsherrschaft an das Ministerium zur Gegen-Erklärung gar nicht zugegangen sei.

Da ihm nun jeder Rechtsweg abgeschnitten sei, beantragt Petent unter Beilegung seines Besitz-Instruments, einer landräthlichen Verfügung vom 18. November 1858 und einer abschriftlichen Regierungs-Verfügung vom 2. Februar d. J.:

Das Haus wolle dem Königlichen Ministerium des Innern seinen Antrag: ihm die Errichtung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude

auf seiner Freistelle Nr. 15/16a. Klein-Ulbersdorf zu verstatten, zur Berücksichtigung empfehlen.

Für die Beurtheilung der Sache ist der Begriff der „neuen Ansiedelung" das allein Wesentliche.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, sich in dieser Beziehung für jetzt definitiv nicht äußern zu können. Der Fall scheine indeß dazu angethan, um nach Einholung und Einsicht der Akten eine nochmalige Erwägung eintreten zu lassen, und sei gegen eine Ueberweisung der Petition in diesem Sinne Nichts zu erinnern.

Die Kommission gelangte in ihrer Majorität zu dem Beschluß der Ueberweisung und ist dabei von den nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

Eine gesetzliche Interpretation des Begriffes der „neuen Ansiedelung" findet sich nur im §. 25. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 25.) und alle späteren einschlagenden Gesetze und Reskripte nehmen auf diesen Bezug, so die §§. 26., 27., 30. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241.), das Gesetz vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 68.), das Ministerial-Reskript vom 3. Juni 1845 (Ministerial-Blatt Seite 172.), das Ministerial-Reskript vom 9. September 1545 (Ministerial-Blatt Seite 269.), die Cirkular-Verfügung vom 6. September 1853 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 359.).

Darnach ist unter einer „neuen Ansiedelung" zu verstehen: die Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten, nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehörenden Grundstücke.

Ueber die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung sind vielfache Zweifel entstanden und ist aus Anlaß derselben von dem Ministerium des Innern in einer Verfügung vom 3. Juni 1845, Ministerial-Blatt Seite 172., eine Erklärung über die eigentliche Tendenz der Anordnung gegeben worden. Darnach findet das Gesetz auf die Errichtung von Wohnungsgebäuden auf der eigenen Feldmark, gleichviel ob dieselben auf der alten Hofräthe oder auf einer anderen Stelle der Besitzung erbaut werden sollen, keine Anwendung, insofern damit nicht eine neue Ansiedelung in der Gemeinde verbunden ist. Eine neue Ansiedelung — heißt es weiter — entsteht im Sinne des Gesetzes dann, wenn sich auf der zu bebauenden Grundbesitzung bisher noch kein Wohnungs-Etablissement befand. Dieser Fall ist aber nur vorhanden, wenn eine unbebaute Grundstücks-**Parzelle** von einem Dritten acquirirt, **vom Hauptgute abgezweigt**, und wenn hiernächst auf dem Trennstücke ein eigenes Wohngebäude errichtet wird, ohne daß das Trennstück vorher einem andern bewohnten Gute zugeschlagen worden war, oder wenn der Besitzer eines zu keinem bewohnten Gute als Pertinenz im rechtlichen Sinne zugehörigen, abgesondert vom „Hauptgute" besessenen „einzelnen Grundstücks", auf diesem ein Wohngebäude herstellt.

In demselben Sinne spricht sich ein anderer Erlaß vom 9. September 1845 (Ministerial-Blatt Seite 269.) und eine Cirkular-Verfügung vom 6. September 1853 (Ministerial-Blatt Seite 359.) aus.

In der Anerkennung dieser Grundsätze, welche unbedenklich in dem Gesetz vom 3. Januar 1845 selbst, cfr. §§. 26., 27., 29., 30., 31., und dem Gesetz vom 24. Mai 1853 ihre Rechtfertigung finden, liegt zugleich die Beantwortung der gegenwärtigen Petition.

Petent beabsichtigt, auf einem Grundstücke, welches ein eigenes Hypotheken-Folium bereits hat und dort als „Freistelle" eingetragen steht, welches also einen für sich bestehenden, selbstständigen Theil des Gemeinde-Verbandes bereits bildet, überdies, wie Petent anführt, mit Gebäuden früher schon bebaut gewesen ist, die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu errichten.

Dies als die Anlage einer neuen Ansiedelung ansehen zu wollen, entspricht, wie auch die Königliche Regierung zu Breslau angenommen hat, dem Sinne und der Absicht des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und den oben angeführten Erläuterungen des Ministerial-Reskriptes vom 3. Juni 1845 entschieden nicht, da auch mit dem, in dem Schlußsatz des letzteren gebrauchten Ausdruck „einzelnes Grundstück" wohl nur eine einzelne Grundstücks-Parzelle, welche weder Pertinenz im rechtlichen Sinne, noch ein selbstständiges, mit einem eigenen Folium versehenes Grundstück ist, gemeint sein kann.

Ueberdies bestimmt der §. 65. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts:

> „In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt."

Daß eine gesetzliche Ausnahme von dieser Regel bei der fraglichen Freistelle des Petenten früher nicht stattgefunden hat, ist dargethan durch die Thatsache, daß bis vor 19 Jahren Gebäude auf derselben gestanden haben. Das Recht der Besetzung des qu. Grundstücks mit Gebäuden ist aber durch 19jährigen Nichtgebrauch nicht verloren gegangen. Es hat vielmehr nur geruht, und wenn es gegenwärtig wieder zur Existenz gebracht werden soll, so handelt es sich nicht um eine „neue Ansiedelung", sondern eben nur um die Ausübung des alten Gebäuderechts.

Also auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich die Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gegen den Petenten nicht.

Eine Auslegung dieses Gesetzes, wie sie dem Petenten gegenüber beliebt worden, muß, abgesehen selbst von der dadurch bedingten Beeinträchtigung der Interessen der Landeskultur, nothwendig zu den bedenklichsten Folgen führen, und hat weder in dem Wortlaut noch in der Absicht des Gesetzes selbst eine innere Berechtigung.

Aus diesen Gründen hat die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen, dem Hause zu empfehlen:

> die vorliegende Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Eine Petition dat. Gorczizkowo, den 14. Februar 1860, unterschrie- Journ. II. Nr. 803.
ben: „C. Adler, Krause, Müller", und rubrizirt: „den Ausbau der Verfassung betreffend", trägt Folgendes vor:

> das Staats-Grundgesetz enthalte keine Bestimmung, wie es in den Fällen zu halten sei, wenn die vom Hause der Abgeordneten gemachten Gesetz-Vorschläge von dem Herrenhause wiederholt verworfen würden.

Bei dem Mangel dieser nothwendigen Bestimmungen könnten Gesetz-Vorlagen des Abgeordnetenhauses bei fortgesetzter Renitenz der 1. Kammer stets zurückgewiesen werden. Die Landesvertretung könne mithin ihrem hohen Be-

rufe nicht entsprechen und werde rein illusorisch, das Volk aber verliere bei solch fortdauerndem Zwiespalt, den kein Gesetz versöhne, das Vertrauen zu dem sittlichen Geiste der Landesvertretung und Regierung, und entziehe ihr allmälig jene Achtung, deren Mangel sie nie verschmerzen könne. Es werde bei diesem Mangel einer entscheidenden Bestimmung in der Verfassung jenes Wort Sieyes zur Wahrheit: „in der konstitutionellen Monarchie seien zwei Köpfe auf einen Körper gesetzt, damit einer die Fehler des anderen korrigire, aber die Folge sei, daß beide Köpfe sich überwerfen und befehden."

Um nicht in resultatlosen Beschlüssen Zeit und Geld zu zersplittern, werde es dringend erforderlich:

> die Verfassung durch eine Bestimmung dahin zu vervollständigen, daß jeder Gesetz-Vorschlag der zweiten Kammer, wenn er von der ersten zweimal verworfen worden, zum dritten Male eingebracht, auch gegen den Beschluß der ersten Kammer und ohne des Regenten Sanktion, noch ehe der Landtag sich trenne, zum Gesetz erhoben werden müsse.

Der Schwerpunkt eines konstitutionellen Staates könne nur in der zweiten Kammer liegen. Sei dies nicht der Fall, so sei diese Staatsform nur eine Scheinform, durch die man die wahre verberge, wobei dann die öffentliche Moral Schaden nehmen müsse. Wie diese Scheinform die wahre verhülle, lasse sich durch die neue Heeres-Organisation ziemlich klar erkennen, welche abgesehen von den Gefahren, die sie der Verfassung bringe, zumal wenn das Heer nicht den Eid auf die Verfassung leiste, durch die Ernährung so vieler unproduktiver Köpfe und die Entziehung eben so vieler Kräfte produktiver Arbeit dem Staate eine drückende Last werde, weil sie das National-Vermögen um mehr als 33 Millionen Thaler jährlich beeinträchtige, ein Verlust, unter dem das Land langsam verkümmern müsse, da gleichzeitig keine Einnahmequellen eröffnet würden, die ihn wieder ausglichen. Preußen sei ein armes Land, könne daher weder Großmacht noch andauernd Militair-Staat sein.

Betrachte man den Staat als ein ewiges Gemeindeleben, so dürfe die Verfassung und Regierung weder auf das Militair noch auf den Adel gestützt werden, denn beide seien nur in den rohesten Zuständen des staatlichen Lebens der stärkere Theil des Volkes und verlören ihr Uebergewicht mit der steigenden Kultur. Beide könnten nicht begünstigt werden, ohne alle übrigen Stände zurückzusetzen und zu erbittern, denn mächtig geworden, würden beide übermüthig, und bedrohten die Verfassung. Sie hinderten den einträchtigen Geist zwischen Regenten und Volk, brächten die Nation um alle lebendige Entwickelung und versteinerten sie gleichsam auf der Stufe der Kultur, auf der sie sich befinde. Der Adel suche seine Macht auch gegenwärtig wieder zu schamloser Ausbeutung des nur mangelhaft vertretenen Volkes, das nicht nur alle Staatslasten ohne Vergütung trage, sondern auch die Aristokratie unterhalten müsse, zu benutzen, um solches zu charakterloser Minderjährigkeit zurückzuführen. Es habe sich in den verflossenen Jahren bereits eine Herrschaft gebildet, welche alle Würde, allen Sinn für allgemeine Interessen verloren und nur noch in der Verfolgung der schmutzigsten Privatzwecke Befriedigung gefunden habe.

Unsere erste Kammer habe Recht und Kraft, zu hemmen, aber keinen

Willen, zu fördern. Ja man sei schon auf dem Wege gewesen, eine Staatsverfassung auszubilden, welche der absoluten Selbstsucht des Privat-Interesses die Gewalt zugeschrieben, das Höchste zu richten und zu fällen.

Diese weltliche Simonie, welche geistige Gaben durch Nichtiges zu verflüchtigen gestrebt habe, sei bereits, wie eine unheilbare Krankheit, in alle Verhältnisse des Lebens eingedrungen gewesen und der Staat würde sich in sich selber aufgerieben haben, wäre nicht am Rande des Verderbens ein Umschwung gekommen.

Damit aber das zehn Jahre lang von der ersten Kammer gepflegte sinnliche Prinzip nicht wieder zur Herrschaft gelange, Preußens Volk nicht abermals in zwei feindliche Heerlager sich spalte und so zermalmt werde unter einer von Frankreich ausgehenden großen politischen Kombination, sei es erforderlich, daß das Abgeordnetenhaus den gemachten Vorschlag in Erwägung ziehe und event. zum Gesetz erhebe. —

Die Kommission kann den gestellten Antrag in keiner Weise befürworten, muß vielmehr demselben entschieden entgegentreten. Dabei glaubt sie es unterlassen zu können und zu müssen, der Petition auf die mit der Hauptsache in einer wesentlichen Verbindung nicht stehenden Abwege zu folgen, welche hinsichtlich der Großmachtstellung Preußens und seiner Stellung als Militair-Staat, bezüglich ferner der Heeres-Reorganisation, der Armee und des Adels gemacht worden. Sie meint, lediglich den Haupt-Antrag der Petenten zum Vorwurf ihrer Berathung und Beschlußfassung nehmen zu sollen.

In diesem Antrage nun findet sie eine vollständige Verkennung eines obersten verfassungsmäßigen Fundamental-Satzes, wie er auch im Art. 62 unserer Verfassung dahin Ausdruck gefunden hat:

> daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt werden und die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich sein solle.

Sie ist der Ansicht, daß ein Rütteln an diesem ersten Grundsatz aller verfassungsmäßigen Freiheit, wenn derselbe auch nach der Natur der Menschen und Dinge hier und da Beschwerden im Gefolge haben könne, das ganze Verfassungsleben an seiner Wurzel alteriren und damit die staatliche Ordnung zu ihrem Gegensatze führen müsse.

Zur Klarmachung der bedenklichen Konsequenzen, zu denen der von den Petenten gemachte Vorschlag, unter Verkümmerung der Rechte der Krone und des Herrenhauses, dem Abgeordnetenhause eine Präponderanz einzuräumen, nothwendig führen muß, glaubt die Kommission lediglich dazu auffordern zu dürfen, sich den Fall umgekehrt zu denken, sich eine Verfassungs-Bestimmung der von den Petenten beantragten Art in ihrer Umkehr zu Gunsten eines der anderen beiden Faktoren der Gesetzgebung gegeben, zu vergegenwärtigen.

Sie empfiehlt:

> über die Petition zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen.

III. Der Königliche Oberförster Rücker aus Oberförsterei Grussau zu Ullersdorf im Kreise Landeshut in Schlesien wiederholt in etwas veränderter Art eine bereits im Jahre 1853 vorgelegene Petition, den Schutz des Rehwildes betreffend. Damals beschloß die Kommission, die Petition der König- Journ. II. Nr. 1027.

lichen Staats-Regierung als Material für die Berathung der Reform der Jagd-Gesetzgebung zu überweisen und die Zweite Kammer trat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1853 stillschweigend diesem Antrage bei.

Petent ist der Meinung, daß das Rehwild bei dem gegenwärtigen Stande der Jagd-Gesetzgebung nicht den genügenden Schutz genieße und findet den Grund der in Folge dessen eingetretenen Vernichtung und Verminderung dieser Wildgattung hauptsächlich darin:

daß sich die Befugniß der Jagd-Ausübung in den größeren Forst-Bezirken nicht mehr mit der desfallsigen Befugniß in den unmittelbar daran stoßenden Vorgehölzen, Feldrändern und Wiesen in einer Hand befinde, letztere vielmehr, größtentheils als den angrenzenden Feldbesitzern gehörig, mit den Feldmarken besondere Jagd-Bezirke bildeten.

Die Nutzung des Rehwildes basire sich — führt Petent aus — vorzugsweise auf den größeren Waldbesitz. Dasselbe werde aber beim Austreten in die Vorgehölze, auf die Feldränder und Wiesen in unverhältnißmäßig größerer Zahl erlegt. Es sei dies nicht einmal nationalwirthschaftlich geboten, weil das Rehwild bekanntlich fast gar keinen Wildschaden anrichte. Dagegen sei die mehrere Schonung desselben auch vom national-ökonomischen Standpunkte aus räthlich, weil bei einem jagdmäßigen Betrieb der Rehjagd nach einer Durchschnitts-Berechnung im ganzen Staat jährlich 16,000 Stück Rehböcke erlegt und dadurch — das Stück nur zu 4 Rthlr. gerechnet — jährlich ein Produktionswerth von 64,000 Rthlr. erzielt werden könne. Gegenwärtig reduzire sich aber der Ertrag vom Rehwilde in vielen Gegenden auf Null. Diese Verminderung habe namentlich auch darin ihren Grund, daß die Rehjagd von den an die größeren Waldungen angrenzenden Flurschützen nicht jagdgerecht, sondern mit Bracken, oder mit Flinte und Schrot und durch Schießen auf zu große Entfernungen betrieben werde, wodurch außerdem eine nicht zu duldende Thierquälerei entstehe. Die Führung einer Kugelbüchse, der geregelte Pürschgang, der ruhige, sichere Schuß, die Haltung guter Schweißhunde, die Vertilgung des Raubzeuges — das seien alles Maßnahmen, für welche die gewöhnlichen Flurschützen in der Regel keinen Begriff und keinen Pfennig Geld hätten, welche aber von größeren Forstbesitzern schon deshalb in Anwendung gebracht würden, weil diese technisch gebildete Jäger zu halten genöthigt seien.

Um nun den Schutz des Rehwildes vorzugsweise zu heben, werde es bei der jetzigen Jagd-Gesetzgebung angemessen sein:

Den Besitzern der größeren zusammenhängenden Forsten das Pachtungsvorrecht bezüglich der Jagd auf den angrenzenden oder in gewisser Nähe liegenden kleineren Forst-Distrikten oder sonstigen Grundstücken event. in Ermangelung einer Einigung über das Pachtquantum gegen Entschädigung auf den Grund eines Ertrags-Anschlages der Kreisaufsichts-Behörde gesetzlich zuzusichern.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer des größeren Forstes auf das Pachtungsvorrecht bezüglich der Jagd im angrenzenden oder im naheligenden kleineren Forst- oder sonstigen Grundstücke verzichte, dürfe es dem Besitzer der letzteren gestattet sein, die Jagd selbst darauf auszuüben oder anderweitig zu verpachten.

Auch dürfte es angemessen sein, nach Verhältniß der Oertlichkeit dem Vorgehölze einen Feldrand von etwa 100 bis 300 Schritt

Breite von der äußeren Grenze ab in's Feld hinein als Jagd-Terrain zuzuschlagen, damit das ganze Vorgehölz beim Jagd-Betriebe unbehindert umgangen und überhaupt bei Ausübung des Jagdschutzes überwacht werden könne. Erst von diesem Feldrande ab dürfte es zweckmäßig sein, den Anfang mit der Bildung der Jagd-Bezirke auf den Feldmarken selbst mit den vielleicht darin entfernt vom Hauptwalde isolirt liegenden Gehölzen nach den jetzt bereits gültigen Normen zu machen.

Zu einem derartigen Arrangement biete der §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bereits selbst die Hand und es werde nur darauf ankommen:

diese Bestimmung auf alle Vorgehölze und sonstigen Grundstücke an oder neben den größeren Waldungen zur Anwendung zu erweitern und das Arrangement von keinen bestimmten Flächen-Größen und nicht allein von Enclaven abhängig zu machen, sondern die Entscheidung darüber, welche Vorgehölze und sonstigen Grundstücke überhaupt bezüglich des Jagdbetriebes dem angrenzenden größeren Waldbesitzer gegen Entschädigung nach Lage der Oertlichkeit und klimatischen Verhältnisse zu überlassen seien, von dem Ausspruche der Kreispolizei-Behörde event. der Königlichen Bezirks-Regierung abhängig zu machen, wobei vielleicht nur noch diejenige Rücksicht zur Geltung zu bringen sei, daß vorzugsweise nur diejenigen Vorgehölze und sonstigen Grundstücke zur Abzweigung zu bringen seien, auf denen das Jagdrecht früher schon dem angrenzenden größeren Grundbesitzer zugestanden.

Eine Beeinträchtigung der Freiheit der Jagdnutzung auf eigenem Grund und Boden kann in dieser Einrichtung nicht gefunden werden, weil eine Entschädigung gewährt werden müsse. Ebensowenig sei aus einer solchen Erweiterung des §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ein steigender Wildschaden durch die größeren Wildgattungen, als Hirsche, Sauen ꝛc., zu befürchten, da hiergegen schon die §§. 24. und 25. des allegirten Gesetzes schützten.

Der gemachte Vorschlag rechtfertige sich deshalb in jeder Richtung.

Die Kommission verkennt nicht die Wahrheiten, die in mancher Beziehung der Petition zu Grunde liegen. Sie vermag indeß nicht, dieselbe der Berücksichtigung zu empfehlen. Was Petent will, ist in der Hauptsache:

daß den Besitzern größerer Wald-Complexe bezüglich der Jagd in den Vorgehölzen, auf den Feldrändern und angrenzenden Wiesen ein Verpachtrecht gesetzlich gesichert werde.

An und für sich würde dies schon im Allgemeinen dem Prinzipe der Freiheit des Eigenthums, im Speziellen aber dem Grundsatz der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zuwiderlaufen und die Kommission erkennt schon im Allgemeinen es als die Aufgabe der Gesetzgebung, gerade die Freiheit, nicht aber die Unfreiheit des Eigenthums zu fördern. Sie vergegenwärtigte sich aber auch die Schwierigkeiten, welche dem von dem Petenten gemachten Vorschlage in der Ausführung nothwendig entgegentreten müssen.

Es ist ganz unmöglich, diese Schwierigkeiten, deren je nach der Verschiedenheit der Oertlichkeiten unzählige denkbar sind, auch nur auszugsweise hier wieder zu geben. Es mag deshalb genügen, nur auf die großen Rechts-

unsicherheiten, die zahllosen Streitigkeiten hinzudeuten, welche entstehen müssen, wenn beispielsweise ein Waldkomplex an verschiedene Kreise oder verschiedene Regierungs-Bezirke grenzt und nun nach dem Vorschlage des Petenten die Fläche des Feldrandes oder Wiesenrandes, auf denen dem größeren Forstbesitzer ein Vorpachtrecht bezüglich der Jagd gewährt werden soll, von den verschiedenen Kreis- oder Bezirks-Behörden verschieden regulirt wird.

Es ist ferner bei einem Eingehen auf den Vorschlag des Petenten der Fall sehr wohl denkbar, daß einem Jagdberechtigten, dessen Jagdterrain, ohne eine sogenannte Enclave zu sein, zwischen zwei größeren Waldkomplexen liegt, sein Jagdrecht ganz illusorisch gemacht, ganz entzogen wird, wenn man jedem der beiden Besitzer der beiden Waldkomplexe die Jagd in den Vorgehölzen und dann noch auf den Feldrändern in einer Entfernung von mehreren hundert Schritten vorrechtlich gewähren wollte.

Endlich würde eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art über ihr Ziel hinausschießen, indem es den eigentlichen Jagdbesitzer nicht allein von der Nutzung der Rehjagd, sondern auch aller anderen Jagd ausschließen und ihn namentlich bedeutenden Wildschäden durch Hirsche, Sauen rc. aussetzen würde, wogegen die Gesetze jedenfalls nur einen höchst unvollkommenen Schutz gewähren.

Schon aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission
den Uebergang zur Tages-Ordnung.

D.

Referent:
Abgeordneter Fliegel.

Journ. II. Nr. 744. **I.** Der Gastwirth Gottfried Gocksch, der in Schmiegel seit dem Jahre 1854 den Gasthof erster Klasse „zum goldenen Löwen" betrieben, hat die Concession zu diesem Betriebe wegen des seit dem Bau der Breslau-Glogau-Posener Eisenbahn nachgelassenen Fremden-Verkehrs aufgegeben und bei dem Bürgermeister die Ertheilung des Consenses zum Gasthofbetriebe für das niedere Publikum mit Ausspannung, wie ein solches Etablissement in der ganzen Stadt von über 3,000 Einwohnern nur noch einmal existire, beantragt. Mit diesem Antrage wurde Gocksch durch die Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Schmiegel vom 26. August 1859 abgewiesen, diese Verfügung auch auf weitere Verwendung bei der Königlichen Regierung zu Posen, von letzterer Behörde am 7. Oktober 1859 bestätigt. Gegen diese Bescheide hat Gocksch bei dem Minister des Innern am 21. November v. J. und 9. Januar d. J. Beschwerde geführt, ist aber mittelst Reskripts des Ministers vom 16. Februar c. dahin beschieden worden, daß, da zur Etablirung einer mit Ausspannung verbundenen bloßen Schankwirthschaft kein Bedürfniß vorhanden sei, es bei den Vorbescheidungen der Behörden sein Bewenden behalten müsse.

Petent, der sich nun mit seiner Angelegenheit an das Haus der Abgeordneten wendet, hat die den thatsächlichen Vortrag unterstützenden Bescheide der Behörden im Original beigelegt; er ist der Meinung, daß diese Bescheidungen nicht gerechtfertigt seien, denn eines Theils komme es nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 bei Consensen zu Gastwirthschaften ausdrücklich auf die Bedürfnißfrage gar nicht an, andererseits sei gegen diese Vorschrift und gegen den §. 55. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gehandelt worden, da der Bürgermeister Knopff in seiner Eigenschaft als Ortspolizei-Behörde in eigener Machtvollkommenheit und ohne die vorgeschriebene Einholung eines desfallsigen Gutachtens der städtischen Kommunal-Behörden gehandelt habe, was bei einer Stadt, die 3,000 Einwohner, einen Magistrat und städtische Vertretung habe, hätte eingeholt werden müssen.

Petent verlangt deshalb, daß das hohe Haus Beschluß dahin fasse, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, daß dieselbe unter Aufhebung der bisher ergangenen Bescheide Verfügung dahin treffe, daß auf sein Gesuch um Ertheilung eines Consenses zum Betriebe der Gastwirthschaft mit Ausspannung für das niedere Publikum einfach, aber streng nach Vorschrift des §. 55. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 verfahren werde.

Was zunächst die Bestimmungen der angezogenen Gesetze, soweit sie auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen sind, betrifft, so sagt der §. 55. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845:

> „hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unter'm 7. Februar 1835 und unter'm 21. Juni 1844 ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen nicht weiter stattfindet ꝛc."

Die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 aber bestimmt in Betreff der Consens-Ertheilung zur Anlegung von Gastwirthschaften der hier in Rede stehenden Art:

> „Nr. 2. Der Erlaubnißschein zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft wird in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, stempel- und sportelfrei ertheilt.
>
> Nr. 7. Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungs-Vermerks ist die Polizei-Behörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunal-Behörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig."

Wenn nun auch die abweisenden Bescheide der Behörden der Grund der Beschwerde des Petenten sind, so ist diese letztere nicht sowohl gegen den Inhalt der Bescheide, als vielmehr gegen die Verletzung der Form, unter der sie ergangen sind, gerichtet, indem Petent behauptet, daß dabei die gesetzliche Voraussetzung, unter der sie nur ergehen konnte, das Gutachten der Kommunal-Behörde, nicht vorhanden gewesen.

Daß nun dieses vorgeschriebene Gutachten der städtischen Kommunal-Behörden den an den Petenten ergangenen Bescheiden des Bürgermeisters zu Schmiegel, der Königlichen Regierung zu Posen und des Königlichen Mini-

sterii des Innern vorausgegangen sei, ist aus diesen Bescheiden nicht nur nicht zu ersehen, es muß vielmehr nach Lage dieser Bescheide mit dem Petenten um so mehr in Abrede gestellt werden, als nach der Erklärung des Herrn Commissarii des Ministerii des Innern aus den Akten des letzteren nicht zu entnehmen ist, daß das Gutachten der Kommunal-Behörde erfordert worden und der Petent den Beweis hierfür dadurch angetreten hat, daß er sich auf das Zeugniß des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii zu Schmiegel beruft. Wenn nun auch der Herr Regierungs-Commissarius bemerkte, daß für Schmiegel das vom Petenten verlangte Etablissement wegen Vorhandenseins ähnlicher in hinreichender Anzahl kein Bedürfniß sei, und die Königliche Regierung an ein das Entgegengesetzte behauptendes Gutachten der Kommunal-Behörde nicht gebunden sein würde, so hielt doch die Majorität der Kommission die ergangenen zurückweisenden Bescheidungen des Bittstellers ohne eingeholtes Gutachten der Kommunal-Behörde nicht gerechtfertigt und somit den Antrag begründet:

> das Haus der Abgeordneten wolle die Petition des Gastwirths Gockſch dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überweisen,

welchen Antrag die Kommission hiermit stellt.

Journ. II. Nr. 566. **II.** Der Droschkenkutscher Conrad Lenz zu Elberfeld beschwerte sich bereits in einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Bittschrift vom 30. März 1859 über den Polizei-Inspektor Faß zu Barmen, weil dieser ihm den Fahrberechtigungs-Schein ohne Grund entzogen habe. Die vorjährige Petitions-Kommission hat sich der Prüfung der Beschwerde unterzogen und in dem 14ten Berichte sub Nr. 187. der vorjährigen Drucksachen Litt. F. die Sache vorgetragen. Wegen Schlusses der Sitzungen ist aber der Bericht im Plenum nicht mehr zur Sprache gekommen, und Petent hat jetzt in einer ziemlich wörtlich mit der früheren Beschwerde gleichlautenden Vorstellung vom 9. Februar 1860 den Gegenstand abermals zur Sprache gebracht.

Da in dieser Vorstellung thatsächlich nichts neues vorgebracht worden, und nur in einer Beilage die Auslassung des Petenten über die im vorjährigen Bericht aufgenommenen Erklärungen des Commissarii des Ministers für Handel und Gewerbe hinzugetreten ist, so beschloß die Kommission, nach vorgängiger Prüfung des Berichts der vorjährigen Petitions-Kommission, diesen Bericht, soweit er den Vortrag des Petenten und die Erklärung des Regierungs-Commissarii enthält, zu dem ihrigen zu machen, und wiederholt demnach Folgendes:

> Petent erhielt nach seiner Angabe am 19. Mai 1857 von seinem Dienstherrn, dem Droschken-Unternehmer Friedrich Klophaus zu Elberfeld, den Auftrag, Abends nach 10 Uhr drei Personen, die Herren Grissel, Adriani und Hohrath bei dem Restaurateur Thiel zu Elberfeld abzuholen und nach Barmen zu fahren. Als er dort angehalten, soll der Polizei-Inspektor Faß zu ihm getreten sein und ihn aufgefordert haben, ihn sofort nach Barmen zu fahren. Auf seine Bemerkung, daß er dies nicht könne, weil die Droschke bestellt sei, soll Faß ihm den Fahrberechtigungs-Schein abverlangt und diesen auf der Stelle vernichtet

haben. Petent behauptet, dadurch in das größte Elend gerathen und genöthigt worden zu sein, seine Kleidungsstücke und sein Mobiliar zum Unterhalte seiner Familie zu versetzen, während er früher als Droschkenkutscher sich und die Seinigen redlich ernährt habe. Seine Gesuche um Wiedererlangung des Fahrberechtigungs-Scheines bei der Königlichen Polizei-Direktion und der Königlichen Regierung sollen abschläglich beschieden worden sein. Petent will sich hierauf an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gewendet haben und behauptet, daß er, ehe ihm von dem Herrn Minister ein Bescheid zugegangen, vor den Polizei-Direktor in Elberfeld berufen worden, welcher ihn in einer derben Weise gefragt habe: ob er die Concession zum Fahren wieder haben wolle? In der Voraussetzung, daß er von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe einen Bescheid erhalten werde, habe er erklärt, er müsse vorab die Entscheidung von Berlin abwarten. Darauf habe er 14 Tage später von dem Herrn Handels-Minister den Bescheid erhalten, daß, nachdem er die Fahrberechtigung, welche ihm zur Erledigung seiner Beschwerde angeboten worden, abgelehnt habe, auf eine weitere Erörterung der Beschwerde nicht eingegangen werden könne. Mit diesem Bescheide will nun Petent zu dem Königlichen Polizei-Direktor gegangen, und diesen um die Wiederertheilung des Fahrberechtigungs-Scheines ersucht haben; er soll aber von diesem mit dem Bemerken zurückgewiesen worden sein, daß, da er früher den angebotenen Schein hochmüthig abgelehnt habe, er denselben jetzt nicht erhalten solle. Eine neue Beschwerde hierüber an den Herrn Handels-Minister soll ohne Erfolg geblieben sein.

Seine Bitte an das Haus der Abgeordneten geht nun dahin, das Verfahren des Polizei-Inspektors Faß zu Barmen gegen ihn untersuchen zu lassen und zu entscheiden, ob dieser solche willkürliche Handlungen ausüben dürfe, wobei er die Hoffnung ausspricht, daß das hohe Haus sich seiner annehmen und ihn in seinem Rechte unterstützen werde.

Zum Beweise der von ihm behaupteten Thatsachen und zur Unterstützung seines Gesuches hat Petent nichts Anderes vorgelegt, als ein Zeugniß des Polizei-Direktors Hirsch zu Elberfeld, nach welchem er sich im Allgemeinen gut geführt hat und in gutem Rufe steht, jedoch in den letzten 3 Jahren wegen Polizei-Uebertretungen 14 Mal bestraft worden ist; sodann eine Bescheinigung seines frühern Dienstherrn Klophaus, daß Petent wirklich am 19. Mai 1857 den von ihm angeführten Auftrag erhalten habe, und in welcher Klophaus ihn als einen seiner besten und bravsten Dienstleute bezeichnet.

Der bei der Berathung anwesende Vertreter des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bemerkte zur näheren Erläuterung:

Nach der Anzeige des Polizei-Inspektors Faß habe Lenz bei der Verweigerung der ihm angesonnenen Fahrt mit der nicht besetzten Droschke, mit welcher er auf dem Platze neben der Post

in Elberfeld gehalten, sich ungebührlicher Ausdrücke bedient und durch lauten Widerspruch einen Zusammenlauf von Menschen veranlaßt. Deshalb sei ihm der Fahrberechtigungs-Schein durch Faß abgenommen und die Zurückgabe dieses Scheines sowohl von der zunächst vorgesetzten Polizei-Direktion zu Elberfeld, als auch von der Regierung in Düsseldorf versagt worden. Bei der Prüfung der in der Ministerial-Instanz erneuerten Beschwerde habe sich ergeben, daß das Sachverhältniß noch einer näheren Feststellung bedurft, indem die eingereichten Verhandlungen den Widerspruch zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und der dienstlichen Anzeige des Faß nicht genügend aufgeklärt hätten. Demzufolge sei der Regierung aufgegeben worden, den von Lenz angebotenen Beweis für seine Behauptungen noch durch Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zu erheben, wenn es im Interesse der Aufrechthaltung der Disziplin unter den Droschkenkutschern nicht angemessen erscheinen sollte, die Beschwerde mit Rücksicht auf den seit der Entziehung der Fahrkarte abgelaufenen Zeitraum durch Zurückgabe der letzteren zu erledigen. Darauf sei dem Lenz durch die Polizei-Direktion mitgetheilt worden, daß er die Fahrkarte zurückerhalten könne. Er habe sich jedoch zu deren Empfangnahme nicht gemeldet, demnächst aber nach wiederholter Bestellung in dem Büreau des Polizei-Direktors erklärt, daß er die Fahrkarte nur dann zurücknehmen werde, wenn sie ihm durch das Ministerium zuerkannt werde. Nach dieser Erklärung und nach dem von der Polizei-Direktion angezeigten Benehmen des Lenz habe kein hinreichender Grund vorgelegen, Behufs nachträglicher Entscheidung über die erwähnte Beschwerde noch fernere Erörterungen anzuordnen. Der Beschwerdeführer sei bereits wegen früherer Verstöße gegen das Droschken-Reglement 14 Mal bestraft; er habe nach der übereinstimmenden Ansicht der Behörden das Recht zur Fahrkarte durch ungebührliches Verhalten verwirkt und die Polizei-Behörde habe geltend gemacht, daß sie nur durch Anwendung strenger Maßregeln im Stande sei, die Ordnung unter den Droschkenkutschern aufrecht zu halten. Abgesehen davon sei von der Regierung angezeigt worden, daß Lenz bei der Eisenbahn einen lohnenden Erwerb gefunden und anscheinend auf die fernere Beschäftigung als Droschkenkutscher verzichtet habe. Aus den angegebenen Gründen sei derselbe auf mehrere Immediat-Vorstellungen, in welchen er das Gesuch um Untersuchung des Verfahrens des Faß erneuert habe, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dahin beschieden worden, daß, nachdem er die Annahme des Fahrberechtigungs-Scheines abgelehnt habe, welcher ihm zur Erledigung seiner Beschwerde wegen Entziehung der betreffenden Erlaubniß von der Polizei-Direktion in Aussicht gestellt worden, auf eine weitere Erörterung der Beschwerde nicht einzugehen sei.

Die Angaben des Petenten in Betreff der durch den Polizei-Direktor Hirsch verweigerten Zurückgabe des Fahrberechtigungs-

Scheines hätten Veranlassung gegeben, den thatsächlichen Hergang noch durch die Regierung in Düsseldorf feststellen zu lassen.

Nach den betreffenden Verhandlungen habe Lenz, welcher schon am 23. August v. J. die Erklärung, „daß er die ihm angebotene Fahrkarte nicht anders annehmen wolle, als wenn sie ihm vom Ministerium ausdrücklich zuerkannt werde," auf dem Polizei-Büreau in kurzem und grobem Tone abgegeben, nach Empfang des Ministerial-Bescheides vom 20. September v. J. dem Polizei-Direktor wiederum in grobem Tone erklärt: „Der Herr Minister habe befohlen, daß ihm die Fahrkarte wiedergegeben werden solle, der Polizei-Direktor solle sie ihm jetzt geben." Wegen des auch bei dieser Gelegenheit hervorgetretenen ungebührlichen Benehmens sei ihm zwar die in jener Weise geforderte Rückgabe der Fahrkarte verweigert worden; dagegen sei von dem bei dem Vorgange zugegen gewesenen Polizeirathe in Abrede gestellt worden, daß der Polizei-Direktor über den Grund der Verweigerung sich so, wie Petent behauptet, geäußert habe. Demnächst habe aber die Regierung in Folge eines spätern Gesuches des Lenz vom 5. Oktober v. J., welches ihr von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Verfügung zugefertigt worden, dem Bittsteller nach dem Antrage des Polizei-Direktors unterm 12. November v. J. eröffnet:

„daß, wenn er sich zu diesem begeben und denselben in geziemender Weise um Wiederertheilung der Fahrkarte bitten werde, der Polizei-Direktor dieser Bitte Statt geben werde."

Mit weiteren Gesuchen um Wiederertheilung der Fahrkarte sei Lenz weder bei der Polizei-Direktion in Elberfeld, noch auch bei der Regierung oder dem Ministerium eingekommen.

So weit der thatsächliche Vortrag des vorjährigen Petitions-Berichts, dem aus der der wiederholten Petition beigelegten Erklärung des Petenten auf die Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissarii nur noch beizufügen sein dürfte, daß Petent wiederholt behauptet:

1) der Polizei-Direkter Hirsch zu Elberfeld habe ihn auf seine Bitte um den Fahrschein mit dem Bemerken abgewiesen, daß ihm derselbe vor Kurzem angeboten worden sei, daß er sich aber auf die Hinterfüße gestellt und gesagt habe, er wolle zuvor die Entscheidung des Herrn Handels-Ministers abwarten, und er solle sich jetzt die Karte auch von dem Herrn Minister geben lassen;
2) er habe mit seiner Droschke nicht an der Haltestelle, sondern vor der Restauration des Thiele sich befunden, und daher keinen Grund zur Abnahme des Fahrscheins gegeben;
3) endlich, er habe das Schreiben der Königlichen Regierung vom 12. November 1858, wonach ihm auf geziemende Bitte der Fahrschein ertheilt werden würde, nicht erhalten, und wenn dies auch der Fall gewesen, so glaube er nicht, daß ein ächter Preuße um sein Recht bitten müsse.

Die vorjährige Kommission hat bei dem Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt, weil sie nach der umfassenden Darlegung des ganzen Sachverhaltes durch den Vertreter des Herrn Ministers für Handel und Ge-

werde der Ansicht war, daß die Staats-Regierung genügende Schritte gethan, um den Petenten wegen seiner Beschwerde klaglos zu stellen, daß aber, da er der ihm von der Königlichen Regierung zugegangenen Eröffnung keine Folge gegeben, keine Veranlassung gefunden werden könne, das Gesuch des Petenten zu unterstützen.

In der diesjährigen Kommission wurde zwar von der einen Seite bemerklich gemacht, es müßten die beiden Anträge des Petenten, die Wiedererlangung der Fahrkarte, und die Untersuchung gegen den Polizei-Inspektor Faß, wegen ungerechtfertigter Entziehung dieser Karte, auseinandergehalten werden; in ersterer Beziehung sei überhaupt nicht abzusehen, wie der Polizei-Inspektor aus Barmen dazu komme, in Elberfeld amtlich zu fungiren, von seiner dienstlichen Anzeige über das Verhalten des Petenten könne nicht die Rede sein, man müsse mit dem Petenten darin einverstanden sein, wenn er sich mit der bloßen Rückgabe der Fahrkarte nicht begnüge, sondern die Untersuchung verlange; es sei auffällig, daß die Regierung keine fernere Erörterungen angeordnet, sondern geglaubt habe, die Sache mit der Wiederzustellung der Fahrkarte an den Petenten abzumachen, am allerwenigsten aber könne die 14malige Bestrafung des Petenten wegen früherer Verstöße gegen das Droschken-Reglement geltend gemacht werden. Was dagegen die Verweigerung der Wiederverleihung der Fahrkarte wegen des ungebührlichen Betragens des Petenten betreffe, so möge dies letztere der Rüge oder der Bestrafung unterworfen, es könne aber davon die Vorenthaltung der Karte selbst nicht abhängig gemacht werden.

Die Mehrheit der Kommission konnte aber in beiden Beziehungen sich diesen Ausführungen nicht anschließen, zumal der Herr Regierungs-Commissarius seine früheren Angaben dahin erweiterte, daß er hervorhob, wie der Polizei-Inspektor Faß zu Barmen unter der unmittelbaren Direktion des Polizei-Direktors zu Elberfeld stehe, seine dienstliche Anzeige, gegenüber dem bereits so oft wegen Zuwiderhandlungen gegen das Droschken-Reglement bestraften Petenten mindestens denselben Glauben verdiene, als die Angaben des letzteren und hiernach die Wegnahme der Fahrkarte die Folge unziemlichen Betragens des Beschwerdeführers gewesen, wie ferner zufolge bestehender gesetzlicher Bestimmungen schon nach einigen Bestrafungen die Entziehung der Fahrkarte habe eintreten können, nichtsdestoweniger gegen den Beschwerdeführer ungewöhnliche Nachsicht geübt werden, demselben in der That auch wenig an der Wiedererlangung der Karte selbst gelegen zu sein scheine, da er doch, wenn er dies auch bestreite, nach seiner eigenen Angabe im Nachtrage zu seiner Petition von der Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. November 1858, wonach er von dem Polizei-Direktor die Fahrkarte wieder ausgehändigt erhalten würde, Kenntniß erlangt, dennoch aber seitdem dort keine Schritte gethan habe, vielmehr Grund vorliege, zu glauben, daß Petent in Folge Einflusses dritter Personen agitire.

Bei der Abstimmung sprach sich die große Mehrheit der Kommission dafür aus,

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

über die Petition des Droschkenkutschers Lenz zur Tages-Ordnung überzugehen.

E.

Referent:
Abgeordneter Dr. Falk.

I. Der frühere Sergeant Gustav Rothhardt wurde im Jahre 1856 als Assistent im Central-Büreau der Ostbahn zu Bromberg angestellt, und blieb bis in den April 1859 in diesem Verhältnisse. Er schied aus demselben in Folge Kündigung der Königlichen Direktion der Ostbahn, zu welcher diese befugt war und welche unter Innehaltung der vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist erfolgte. Nach seiner Darstellung wurde die Kündigung durch einen Auftritt veranlaßt, den er mit dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck hatte, und der ihm als ein grober Verstoß gegen die Subordination angerechnet wurde. Rothhardt hat seine Entlassung von Anfang an für eine ungerechtfertigte erachtet, und sich wegen Wiederanstellung sowohl wiederholt an den Königlichen Handels-Minister, als an des Prinz-Regenten Königliche Hoheit gewendet, ist indeß abschlägig beschieden worden. Unter dem 13. Februar 1860 hat er bei dem Hause der Abgeordneten den Antrag gestellt: Journ. II. Nr. 630.

1) ihn schleunig in sein Amt wieder einzusetzen, und
2) ihm Entschädigung für die durch dessen Entziehung gehabten Verluste unter Anrechnung der ihm verloren gegangenen Dienstzeit zu gewähren.

Mit einem ähnlichen Antrage war er bereits unter dem 14. April 1859 bei dem hohen Hause vorstellig geworden; die vorjährige Kommission hatte aber mit Rücksicht darauf, daß die Kündigung an sich zulässig gewesen sei, Rothhardt selbst die Insubordination eingeräumt, und es die Landesvertretung bei Dienstverhältnissen dieser Art stets abgelehnt habe, eine Berechtigung, die Entlassungsmotive zu prüfen, für sich in Anspruch zu nehmen, den Uebergang zur Tages-Ordnung empfohlen. Wegen Ablaufs der Sitzung kam das Haus nicht mehr zur Beschlußfassung. Demselben vermag die gegenwärtige Kommission um so weniger einen andern Vorschlag zu machen, als Rothhardt nur deshalb seine Straflosigkeit in Anspruch nimmt, weil Rohrbeck seiner Meinung nach nicht berechtigt war, bei der in Rede stehenden Gelegenheit dienstlich gegen ihn einzuschreiten, und event. nur ausführt, daß für ein etwaiges Vergehen von seiner Seite jedenfalls ein Verweis ausreichende Strafe gewesen sein würde.

Aus Anlaß seines Falles und unter spezieller Mittheilung anderer Fälle wendet sich Petent sodann gegen die Bestimmung, daß manche Beamte der Ostbahn, als Schaffner, Telegraphisten, Büreaudiener niemals definitiv angestellt würden, sondern immer der Kündigung unterworfen blieben, und daß die meisten andern Beamten erst nach fünf Jahren von dieser Unsicherheit ihrer Stellung befreit würden. Er folgert aus der Bedeutung des Amts, daß eine solche Einrichtung nicht bestehen dürfe, da sie nur für Dienstboten passe, hebt hervor, daß sie auf die Selbstständigkeit und Ueberzeugungstreue des Beamten nachtheilig einwirke, indem sie ihn von der Laune und Willkür seiner

Vorgesetzten abhängig mache, betont den Mangel einer Pensions-Berechtigung, der mit dieser interimistischen Beschäftigung verbunden sei, und führt aus, daß durch Alles dies diejenigen Personen am Härtesten getroffen würden, welche durch ihre Dienste im Heere das Recht auf Civil-Versorgung erworben hätten. Rothhardt's Antrag geht auf

3) Aufhebung des so nachtheiligen Kündigungs-Verhältnisses der Beamten.

Zugegeben mag werden, daß das Bestehen desselben manches Drückende für den betreffenden Beamten hat, und daß fünf Jahre vielleicht eine sehr lange Zeit für die Vorbereitung und Prüfung sind; allein an sich liegt eine solche zu sehr im Interesse des Dienstes, als daß die Kommission sich gegen dieselbe aussprechen könnte, und in der Petition sind Thatsachen nicht beigebracht, aus welchen sich entnehmen ließe, daß mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung in einem wesentlich kürzeren Zeitraume die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Beamten zu erlangen sei. Was diejenigen Unterbeamten betrifft, die niemals eine feste Anstellung erlangen können, hat sich die Kommission vergegenwärtigt, daß dieselben überwiegend in fortwährender Berührung mit dem reisenden Publikum stehen, und ihre Funktionen unmittelbar auf dessen Bequemlichkeit und Sicherheit Bezug haben. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint ihr die Anstellung der gedachten Beamten auf Kündigung nicht verwerflich, und es ist ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß er dem vom Petenten geltend gemachten Gesichtspunkte übergeordnet ist. Die Kommission vermag daher nicht, Anträge im Sinne des Rothhardt zu stellen.

Noch weniger hält sie dies in Betreff anderer — lediglich die Details der Eisenbahn-Verwaltung betreffender — Vorschläge desselben für gerechtfertigt, die er ohne Anschließung eines Antrags dem hohen Hause zur Erwägung stellt. Er führt nämlich aus, daß für jede Eisenbahn-Direktion ein juristisches und ein technisches Mitglied genüge, und es sehr zu empfehlen sei, die übrigen Mitglieder aus pensionirten höheren Offizieren zu entnehmen. Dann findet er es völlig überflüssig, Ober-Maschinenmeister — diesen Posten bekleidet Rohrbeck — anzustellen, und will eventuell nur einen solchen für den ganzen Staat nöthig wissen. Am Ausführlichsten aber wendet sich Petent dagegen, daß die Direktion der Ostbahn dem Rohrbeck, welcher als Ober-Maschinenmeister nur als Sachverständiger bei der Central-Werkstatts-Materialien-Verwaltung, insbesondere bei den von dieser zu schließenden Submissions-Geschäften, fungire, das ganze Beschaffungs-Geschäft übertragen habe, — eine Maßnahme, gegen welche sich Rothhardt schon im Februar 1859 in einem an die Direktion der Ostbahn gerichteten, auszugsweise mitgetheilten Promemoria ausgesprochen hatte.

Nach erfolgter Kündigung schlug er einen andern Weg zum Angriffe gegen Rohrbeck ein, und brachte — so geht wenigstens aus seiner Darstellung hervor — bei der Direktion am 16. März 1859 die Anzeige an, daß der Genannte viele zu den Submissionen eingesandte Proben gar nicht geöffnet, sie aber dennoch in seinen Berichten als schlecht bezeichnet habe. Er will in dieser Denunziation sich erboten haben, die beweisenden Schrift- und Aktenstücke zu bezeichnen, auch des Verlangens gewesen sein, die noch nicht zurückgegebenen Proben mit Beschlag zu belegen. Nachdem er angeblich auf das Bestimmteste erfahren hatte, daß die Direktion die Anzeige in der angedeuteten Art nicht verfolgen wolle, denunzirte Rothhardt bei der Staats-Anwaltschaft zu

Bromberg, wurde aber mündlich benachrichtigt, daß die Anzeige, als eine Disziplinar-Angelegenheit betreffend, der Direktion der Ostbahn übergeben worden sei. Da diese den Rohrbeck ferner im Besitze der uneröffneten Proben ließ, ihn — den Petenten — sogar in ein anderes Büreau versetzte, wie er meint, um ihm die Gelegenheit, seine Behauptungen zu beweisen, abzuschneiden, wandte sich Rothhardt an das Königliche Staats-Ministerium mit dem Antrage:

„Maßregeln zu treffen, welche ihn im Stande erhielten, die Beweise zur Aufdeckung der von Rohrbeck geschehenen Pflichtwidrigkeiten und Dienstverletzungen führen zu können."

Unter dem 6. Juni 1859 hat ihm hierauf der Herr Handels-Minister eröffnet, daß auf Grund des Ergebnisses der angeordneten Ermittelungen dem Antrage nicht genügt werden könne, indem die Anschuldigungen durch Beweismittel nicht unterstützt seien und es an jedem Anlaß fehle, in der fraglichen Richtung vorzugehen. Petent erachtet diesen Bescheid für unmotivirt, weil Ermittelungen gar nicht gepflogen worden, oder doch höchstens darin bestanden hätten, daß eine seiner Eingaben, welche die Spezialien enthalten, dem Rohrbeck zur Beantwortung mitgetheilt worden sei.

Inzwischen hatte nämlich Rothhardt seine Anträge bei der Staats-Anwaltschaft erneuert, und am 18. Mai 1859 dem Ober-Staatsanwalt zu Bromberg eine Anzeige eingereicht, welche zehn spezielle Beschuldigungen enthielt. Von diesem wurde dieselbe an den dortigen Staats-Anwalt abgegeben, der am 24. Mai 1859 dem Rothhardt bekannt machte, daß, wenn auch alle seine Angaben richtig sein sollten, dennoch nirgends der Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche zu beahndeten Handlung, sondern lediglich Dienstvergehen vorlägen, und daß deshalb die Anzeige der Direktion der Ostbahn überwiesen worden sei. Die Vorwürfe bestanden aber darin, daß Rohrbeck öfters Lieferanten für den Zuschlag bei der Direktion empfohlen habe, welche bei gleicher Qualität höhere Preise berechnet hätten, daß er die Lieferungs-Termine oft verlängert und dadurch den Lieferanten Konventionalstrafen erspart habe, daß er einmal Materialien ohne Grund aus freier Hand, und zu übergroßen Preisen angeschafft, einmal untaugliches Zeug als tauglich abgenommen, ohne dazu befugt gewesen zu sein, und überhaupt die Direktion der Ostbahn und einzelne Beamte durch seine pflicht- und wahrheitswidrigen Berichte zu Amtshandlungen gezwungen habe. Nirgends ist auch nur im Entferntesten angedeutet, daß Rohrbeck bei diesen Handlungen seinen Vortheil im Auge hatte, und die Behauptung des Petenten, daß er den der Lieferanten und den Schaden des Staats erstrebt habe, ist lediglich auf die Qualität und den Preis der Waaren verschiedener Concurrenten gegründet, während doch bei derartigen Anschaffungen noch ganz andere Gesichtspunkte leitend sein können.

Gegen den abschlägigen Bescheid des Staats-Anwalts ist Petent bei dem Ober-Staatsanwalt nicht vorstellig geworden, wohl aber will er — um einer gegen ihn anhängig gemachten Untersuchung wegen Beleidigung des Rohrbeck zu entgehen — bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten die Einleitung eines Verfahrens gegen den Genannten beantragt, jedoch keine Antwort erhalten haben.

Die Untersuchung gegen den Petenten ist in der That zu Ende geführt, und auf eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe erkannt worden, weil er durch Ausdrücke in mehren seiner Eingaben und durch eine Aeußerung

gegen eine Privatperson den Rohrbeck beleidigte. Das Urtheil des Appellationsrichters bestätigte das hierauf lautende erste Erkenntniß; die Nichtigkeits-Beschwerde legte Rothhardt zu spät ein. In einer sehr weitläufigen Ausführung sucht er nun darzulegen, daß diese Entscheidungen in ungesetzlicher Weise herbeigeführt, irrig und darum für nicht existirend anzusehen seien. Von diesem Standpunkte aus will er Allerhöchsten Orts um Gnade, oder eigentlich um nochmalige Revision des gegen ihn inne gehaltenen Verfahrens gebeten haben. Ohnerachtet er — wie er angiebt — dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg dies anzeigte, und von demselben vorher dahin belehrt war, daß er jeder Zeit ein Gnadengesuch anbringen könne, wurde er von dem genannten Gerichtshofe veranlaßt, seine Strafe anzutreten. Er verbüßte sie bis zum 10. Januar 1860 und erhielt erst unter dem 7. Februar d. J. den gemeinschaftlichen Bescheid des Handels- und Justiz-Ministers, daß damit das Begnadigungsgesuch, welches zur weitern Veranlassung an sie abgegeben sei, seine Erledigung gefunden habe.

An alle diese Anführungen schließt nun Petent den Antrag:

4) die Untersuchung über das gegen ihn beobachtete Verfahren der betreffenden Behörden und Beamten, zu denen er insbesondere die beiden genannten Minister zählt, zu veranlassen.

Selbst wenn die Kommission sämmtliche Auslassungen des Rothhardt für richtig und die lediglich in Abschrift beigebrachten Bescheide und Verfügungen für wortgetreu wiedergegeben erachtet, vermag sie auch hier nicht, das Verlangen des Petenten zu befürworten. Im Gegentheile erscheint ihr zunächst die Art, in welcher die Dienstbehörden des Rohrbeck die gegen denselben erhobenen Anzeigen behandelten, mit Rücksicht einerseits darauf, daß sie erst nach der Kündigung in Folge des Auftritts mit dem Ober-Maschinenmeister angebracht wurden, andrerseits darauf, daß dieser nach den eigenen Mittheilungen des Petenten von seinen Vorgesetzten als ein vorzüglicher Beamter bezeichnet wird und als solcher bis in die neueste Zeit besondere Anerkennung erhalten hat, keinesweges verwerflich. Die Verfügung der Staats-Anwaltschaft ist bisher im gesetzlichen Instanzenzuge nicht angefochten worden, scheint aber auch mit Rücksicht auf die Lage der Strafgesetze einer gegründeten Anfechtung nicht zu unterliegen. Richterliche Erkenntnisse zu beseitigen, liegt nicht in der Competenz des Hauses der Abgeordneten. Die Kommission hat darum auch keine Veranlassung, das Nähere darzulegen, wie Petent aus Unkenntniß der Strafgesetze und insbesondere der Normen hinsichtlich des Verfahrens zu seiner Auffassung gekommen ist. Daß das Königliche Kreisgericht zu Bromberg, des eingereichten Begnadigungsgesuchs ungeachtet, die Strafe an Rothhardt vollstreckte, beruht auf gesetzlicher Vorschrift, wonach es im Ermessen des Gerichtshofes steht, die Strafvollstreckung in solchem Falle auszusetzen oder nicht. Weder dem Handels-, noch dem Justiz-Minister stand es zu, nachdem das Strafurtel die Rechtskraft beschritten hatte, ein neues Verfahren anzuordnen.

Wenn endlich Petent

5) Entschädigung für den im Gefängniß erlittenen Schaden an seiner Gesundheit

fordert, so kann auch dieser Antrag nicht befürwortet werden, da Rothhardt weder den Beweis geführt hat, daß er einen solchen Nachtheil davon getragen, noch behauptet, daß bei der Strafvollstreckung die gegebenen Instruktionen nicht beobachtet worden seien.

Die Kommission schlägt daher dem hohen Hause vor:

über die Petition des Rothhardt überall zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Nach einer Petition des Gutsbesitzers von Bähr zu Groß-Ramsau, im Kreise Allenstein, soll im Jahre 1836 in Wartenburg, dortigen Kreises, eine neue Parochie für die evangelischen Glaubensgenossen errichtet, und der Ort Groß-Ramsau dahin eingepfarrt worden sein. Als ein Reformirter, der der kirchlichen Union nicht beigetreten, behauptet von Bähr, dieser Kirchgemeinde nicht anzugehören, sondern Mitglied der reformirten Burggemeinde in Königsberg zu sein, folgerichtig auch keine Verbindlichkeit zur Gewährung von Personal-Dezem an den evangelischen Geistlichen zu Wartenburg zu haben. Dennoch sei im vorigen Jahre von ihm eine solche Abgabe gefordert, und seine Beschwerde von allen Behörden, der Regierung zu Königsberg, dem dortigen Ober-Präsidenten, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, weil die Entrichtung des Dezems nach Zus. 213. §. 5. des Ostpreußischen Provinzialrechts gerechtfertigt, außerdem aber das Kirchspiel in Wartenburg für Evangelische beider Bekenntnisse errichtet worden sei, Petent mithin nicht zur Königsberger Burggemeinde gehöre. Journ. II. Nr. 642.

Der Genannte führt nun aus, daß das Ostpreußische Provinzialrecht auf seinen Fall nicht passe, behauptet, daß die Geistlichen der Burgkirche seit 150 Jahren bei den reformirten Glaubensgenossen außerhalb Königsbergs ohne Dispens kirchenamtliche Funktionen vorgenommen hätten, und ihre Befugniß hierzu bei der Taufe seines eigenen Sohnes im Jahre 1840 durch den Ober-Präsidenten v. Schön anerkannt worden sei, und folgert endlich aus der innern Ausschmückung der Kirche zu Wartenburg, dem daselbst herrschenden Ritus, der Handhabung des Religionsunterrichts, daß das mehrgedachte Kirchspiel nicht für Reformirte begründet worden sei.

In der entgegengesetzten Auffassung sieht Petent eine gewaltsame Conversion der genannten Glaubensgenossen und trägt deshalb an,

ihn sowie überhaupt die Reformirten im Ermelande zu schützen und ihnen ihre Religionsfreiheit zu erhalten.

Da er nicht den mindesten Belag für seine Behauptungen beigebracht hat, so ist die Kommission nicht im Stande gewesen, sie zu prüfen, und kann daher dem hohen Hause auch nur den

Uebergang zur Tages-Ordnung

empfehlen.

F.

Referent:
Abgeordneter Wachler.

Journ. II. Nr. 584. **I.** Carl Kursawe und Genossen, evangelische Gemeinde-Mitglieder zu Skalmierzyce im Großherzogthume Posen, beantragen in einer Petition vom 12. Februar d. J.:

„die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, sie von dem Kirchenzwange nach Latowice zu befreien und der Kirche zu Ostrowo wiederum einzupfarren."

Die Bittsteller sind früher zur evangelischen Kirche in Ostrowo eingepfarrt gewesen, gehören aber seit dem Jahre 1853 zur evangelischen Parochie Latowice. Sie wünschen eine Veränderung dieses Parochial-Verhältnisses und die Wieder-Einpfarrung nach Ostrowo, weil der Weg von Skalmierzyce nach Latowice zeitweise gar nicht zu passiren sein soll und sie dadurch abgehalten würden, die Kirche zu Latowice zu besuchen und daselbst kirchliche Handlungen verrichten zu lassen, während von Skalmierzyce nach Ostrowo eine Kunststraße führt und sie am letzteren Orte von früher Kirchstellen und Begräbnißfelder besitzen. Sie haben ihren Wunsch den kirchlichen und Staats-Behörden vorgetragen, sind jedoch in allen Instanzen abschläglich beschieden worden und nehmen nunmehr die Mitwirkung des Hauses der Abgeordneten in Anspruch.

Die Kommission hielt das Haus der Abgeordneten an sich für wohlberechtigt, die Prüfung der Beschwerde vor sich zu ziehen, weil Parochien nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und verändert werden dürfen.

In der Sache selbst kann das Gesuch nicht befürwortet werden. Die evangelischen Gemeindeglieder von Skalmierzyce sind auf Grund der Matrikel vom 22. Oktober 1853 zur evangelischen Kirche in Latowice eingepfarrt. Nur nach Anhörung aller Interessenten und Festsetzung der ihnen etwa zukommenden Entschädigung, sowie mit Genehmigung der geistlichen Oberen, beziehungsweise des Staats, dürfen Veränderungen in bestehenden Parochien vorgenommen werden (§§. 237. seq. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts). Die Kirchen- und Staats-Behörden haben sich nach Prüfung der obwaltenden Verhältnisse nicht bewogen gefunden, in eine Verhandlung über Veränderung des Parochial-Verhältnisses einzutreten. Aus den von den Petenten vorgetragenen Umständen ist auch eine erhebliche Ursache der verlangten Aenderung nicht zu entnehmen, da der schlechte Weg nach Latowice durch Ausbesserung gangbar gemacht werden kann und aus dem Besitze von Kirchstellen und Begräbnißfeldern zu Ostrowo seiner Zeit ein Widerspruch gegen die Einpfarrung nach Latowice nicht hergeleitet worden ist. Am wenigsten haben sich die Petenten aber bereit erklärt, die etwaige Entschädigung zu gewähren, welche bei Parochial-Veränderungen für diejenigen festgesetzt werden soll, welche ein Interesse dabei haben.

Die Kommission kann daher nur empfehlen:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Der Lieutenant a. D. Klein zu Elbing hatte in seiner Eigenschaft als Vormund des Landwirths Rudolph Klein eine Petition, betreffend den Antrag auf Bestrafung des Lieutenants im 1. (Leib-) Husaren-Regimente v. Morstein, eingereicht. Diese Petition ist durch Tages-Ordnung erledigt worden, weil der geordnete Instanzenzug nicht inne gehalten war (cfr. Erster Bericht der Kommission für Petitionen Litt. E. Nr. 20. der Drucksachen pro 1860 und pag. 50. der Stenographischen Protokolle). Jetzt hat der ꝛc. Klein einen Bescheid des Militair-Gouverneurs der Provinz Preußen und kommandirenden Generals des 1. Armee-Corps d. d. Königsberg den 17. Februar d. J. beigebracht, nach welchem das Kommando der 2. Division, als die competente Gerichtsbehörde, sich nicht veranlaßt gesehen hat, dem Antrage des Petenten gemäß gegen den Lieutenant v. Morstein eine gerichtliche Untersuchung zu verfügen. Der Beschwerdeführer hält hiermit den Instanzenzug für erschöpft, und erneuert seine Bitte um Verwendung für die Ausführung seines Antrages. Journ. II. Nr. 594.

Gegen den Beschluß des Divisions-Gerichts steht jedoch der Rekurs an das General-Auditoriat offen (§. 86. sq. Th. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer), welchen der Petent bisher nicht ergriffen hat. Der Instanzenzug ist daher noch nicht vollendet, und befürwortet die Kommission anderweit

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

III. Der frühere Kaufmann Sigismund Wilhelm Girndt zu Langenbielau in Schlesien hat seit Jahren vielfache Petitionen wegen angeblicher Rechts-Verweigerungen eingereicht, welche gleichmäßig verworren und unverständlich gewesen sind. Mit Rücksicht hierauf wurde von dem hohen Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 14. Februar 1859 (pag. 167. der Stenographischen Protokolle) genehmigt, daß die etwa noch eingehenden Petitionen des ꝛc. Girndt aufzusammeln und darüber zum Schlusse der Sitzungs-Periode unter Einem zu berichten. Es waren in der That mehrere Petitionen eingegangen und aufgesammelt. Aus einem amtlichen Schreiben des Königlichen Kreisgerichts zu Reichenbach in Schlesien hatte sich inzwischen ergeben, daß der ꝛc. Girndt bereits im Jahre 1856 rechtskräftig für wahnsinnig erklärt und unter Vormundschaft gestellt worden ist. Der ꝛc. Girndt war hiernach nicht petitionsfähig, und schlug deshalb die vorjährige Kommission für Petitionen in ihrem 14. Berichte (Nr. 187. der Drucksachen pro 1859) unter Litt. X. vor, die Petition des ꝛc. Girndt unerörtert zurückzulegen. Dieser Antrag ist wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung gekommen. Journ. II. Nr. 725. u. 726.

Gegenwärtig hat nun der ꝛc. Girndt wiederum einige Petitionen „eingeschickt, welche an das Königlich Preußische Landtags-Collegium in Berlin" gerichtet und „Anklage wider den herrschaftlichen Fiskus" rubrizirt, übrigens ebenso verworren und unverständlich sind, wie alle von demselben Beschwerdeführer schon sonst eingereichten Gesuche. Auf diese Petitionen darf nicht näher eingegangen werden, weil der Bittsteller aus dem oben angeführten Grunde nicht petitionsfähig ist. Die Kommission empfiehlt hiernach:

die Petitionen des ꝛc. Girndt unerörtert zurückzulegen.

G.

Referent:
Abgeordneter Dr. Veit.

Journ. II. Nr. 853. Einhundert und neun Petenten aus Kaukehmen stellen dem hohen Hause vor, daß unsere Staats-Verfassung keinen hinreichenden Schutz gegen Willkürherrschaft darbiete, daß es daher dringendes Bedürfniß sei, die gegenwärtige Zeit zum Ausbau der Verfassung zu benutzen, um für alle kommenden Zeiten der Reaktion und der Unfreiheit einen festen Damm entgegenzusetzen. Die Petenten fordern das Haus der Abgeordneten auf, zu diesem Behufe von dem Rechte der Initiative Gebrauch zu machen und empfehlen die nachfolgenden Vorschläge dem hohen Hause zur Berücksichtigung:

1) Befreiung der Presse durch Beseitigung der administrativen Konzessions-Entziehungen, ferner durch Aufhebung des Zeitungsstempels und möglichste Beschränkung von Prohibitiv-Maßregeln.
2) Eine neue Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung, gegründet auf das Prinzip der Selbstverwaltung.
3) Ein Wahlgesetz, welches für jeden Abgeordneten einen besonderen Wahlkreis und den Wahlort festsetzt, und geheime Abstimmung einführt.
4) Aufhebung des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte mit seinen beiden auf die Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 gegründeten Funktionen, sowie Beseitigung des Staats-Gerichtshofes und aller Disziplinar-Gerichtshöfe, damit weder Personen noch Sachen dem ordentlichen Richter ferner entzogen werden können.
5) Befreiung der Volksschulen und Seminarien von den beengenden Schranken der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 durch Erlaß des in der Verfassung verheißenen Unterrichts-Gesetzes.
6) Anerkennung der dissidentischen Vereinigungen als Religions-Gesellschaften und demgemäß Verleihung der Korporationsrechte an dieselben.
7) Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, als eine Bürgschaft für die verfassungsmäßige Verwendung desselben, welche um so nothwendiger erscheint, falls die Wehrkraft des Landes vermehrt werden sollte.
8) Endlich bitten die Petenten das hohe Haus, der Staats-Regierung in der Deutschen Frage seine Unterstützung dahin angedeihen zu lassen, daß dem Deutschen Volke ehestens eine Centralgewalt mit National-Vertretung zu Theil werde und daß bis dahin Preußen sich den Schutz verfassungsmäßiger Rechte überall in Deutschland zur Aufgabe mache, namentlich auch die Kurhessische Frage in diesem Sinne zur endlichen Erledigung bringe. Gleichzeitig wolle das hohe Haus auf die Staats-Regierung da-

hin einwirken, daß dieselbe in der auswärtigen Politik und namentlich in Sachen des Italienischen Volkes dem Grundsatze der Nichtintervention Geltung verschaffe.

Abgesehen davon, daß mehrere der vorstehenden Vorschläge theils erledigt, theils durch Vorlagen der Königlichen Staats-Regierung, oder in Folge eingegangener Petitionen zur Berathung gestellt sind, hält es die Kommission nicht für geeignet, auf Anträge näher einzugehen, die nur ganz im Allgemeinen bezeichnet und in keiner Weise näher motivirt sind; sie kann daher dem hohen Hause nur

den Uebergang zur Tages Ordnung über die vorliegende Petition empfehlen.

II.

Referent:
Abgeordneter Pieschel (Merseburg).

I. Der Schneidermeister Mollenhauer, Nr. 12. der Fürstenstraße in Magdeburg, fühlte sich durch Legung der Eisenbahnschienen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn in einem Abstande von kaum 1½ Fuß vom Hinterhause, was bereits länger als 50 Jahre dort stehe, beschwert. Journ. II. Nr. 796.

Er wendete sich an die Königliche Regierung zu Magdeburg und wurde von dieser zum Rechtsweg verwiesen. Nachdem er diesen beschritten, soll in erster Instanz auf Zurückziehung der Schienen erkannt, er aber in zweiter und dritter Instanz abgewiesen sein. Hierauf hat er sich um Abhülfe an den Minister des Innern gewendet. Von diesem zurückgewiesen, weil seine Behauptungen sich als unrichtig dargestellt, verlangt er gegenwärtig vom Hause der Abgeordneten:

„seine Beschwerde als begründet zu erachten, so daß die Direktion der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft veranlaßt werde, die Schienen ihrer Eisenbahn entweder zurückzuziehen, oder solche Anstalten zu treffen, daß sein Haus keiner ferneren Devastation ausgesetzt werden könne."

Abgesehen nun davon, daß der Petition Beweisstücke keiner Art beiliegen, sah, mit Rücksicht auf des Petenten eigene Angabe, daß er mit seinen vermeintlichen Ansprüchen bereits rechtskräftig abgewiesen sei, sich die Kommission nur in der Lage,

den Uebergang zur Tages-Ordnung

zu empfehlen.

II. Johann Rieke zu Falkenwalde bei Bärwalde, Kreis Königsberg in der Neumark, bittet das Haus der Abgeordneten: Journ. II. Nr. 601.

„eine Unterstützung für ihn als alten Krieger herbeiführen zu wollen."

Als Gemeiner habe er bei dem damaligen 1. Neumärkischen Infanterie-Regimente die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgekämpft. In der Schlacht von Dennewitz durch einen Prellschuß am linken Fuße verwundet, will er durch einen Fall gegen einen Zaun gleichzeitig noch einen Bruch davongetragen haben. Jetzt 66 Jahre alt, fast stets bettlägerig und erwerbsunfähig, könnten ihn seine sechs Söhne, von denen die meisten Soldaten gewesen, nicht unterstützen, da sie genugsam für die eigenen Familien zu thun hätten.

Bereits in den Jahren 1852 und 1858 will er sich um Erlangung einer Invaliden-Pension an das 2. Bataillon (Soldiner) 18. Landwehr-Regiments gewendet haben, aber abschläglich beschieden sein, da sein Name in den Lazarethlisten nicht vorkomme.

Auf eine Eingabe an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. um Unterstützung aus dem Nationaldank sei ihm der Bescheid geworden, daß er zwar notirt worden, aber nicht eher etwas erhalten könne, als bis die Reihe an ihn gekommen und die vorhandenen Mittel es gestatten würden. Nachdem er einmal 2 Rthlr. 19 Sgr. erhalten und im November v. J. sein Gesuch beim Landrath des Königsberger Kreises erneuert, wäre er ohne Bescheid geblieben. Da er glaube, annehmen zu müssen, für einen Querulanten gehalten zu werden, sei er genöthigt, als letzte Instanz sich an das Haus der Abgeordneten zu wenden.

Petent hat sein Gesuch durch nichts unterstützt, weder Militair-Atteste, noch die in Bezug genommenen Reskripte der Behörden beigebracht, weshalb die Kommission sich durchaus nicht in der Lage befand, auf eine materielle Prüfung einzugehen, und aus diesem Grunde nur

den Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung

beantragen kann.

J.

Referent:
Abgeordneter Hermann.

Journ. II. Nr. 730. **I.** Der Kreisgerichts-Direktor Wichert und Genossen in Königsberg in Pr. haben eine Petition eingesandt, welche schon im vorigen Jahre dem hohen Hause überreicht war, aber wegen Schluß der Sitzung nicht zur Berathung gelangte.

Die Petenten beschweren sich darüber, daß die Vorschriften des Rayon-Regulatives vom 10. September 1828 sehr hart auf allen Besitzern von Grundstücken, welche in Festungs-Rayons liegen, lasteten, und beantragen eine Milderung derselben, namentlich auch dahin, daß es den Besitzern solcher Grundstücke wenigstens gestattet werden müsse, die zur Erhaltung ihres Eigenthums nöthigen Reparaturen ohne vorherige Anzeige bei den Festungs-Behörden sofort ausführen zu dürfen.

Die Petenten führen zur Unterstützung ihres Antrages mehrere Facta an, um zu zeigen, welchen großen Nachtheilen die Grundbesitzer durch Befolgung der vorgeschriebenen Formalitäten, welche ihrer Ansicht nach, ohne höhere Interessen zu verletzen, beseitigt werden könnten, ausgesetzt sind, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bestimmungen des §. 3. des Rayon-Regulatives, wenn dieselben in aller Strenge aufrecht erhalten werden, zu den von den Petenten behaupteten Nachtheilen und Verlusten führen können.

Da die Petenten auch die angegebenen Thatsachen, indessen die Namen der Grundbesitzer, welchen der behauptete Schaden entstanden ist, nicht angegeben haben, so war es nicht möglich, diese Behauptungen und deren Richtigkeit näher festzustellen, und da ferner durch den Herrn Kommissarius des Königlichen Kriegs-Ministerii die Erklärung abgegeben wurde, daß in den von den Petenten beregten Fällen und überall, wo Gefahr im Verzuge sei, die Genehmigung in sehr kurzer Zeit wo den Festungs-Kommandaturen zu erlangen sei, indem dieselben angewiesen wären, für solche Fälle selbstständig zu entscheiden, so schlägt die Kommission

den Uebergang zur Tages-Ordnung

vor.

II. D. Riemer und Genossen, Grundbesitzer des im 2. Rayon-Bezirke von Stettin belegenen Ortes Grabow, wenden sich an das hohe Haus, um durch dessen Vermittelung die Rücknahme einer gegen dieselben ergangenen Verfügung durch die Königliche Staats-Regierung zu erlangen. Journ. II. Nr. 752.

Durch Verfügung der Königlichen Kommandantur und der Polizei-Direktion in Stettin sind die Petenten angewiesen worden, die in den Dachwohnungen ihrer Häuser bis dahin befindlichen massiven Kochheerde und Kachelöfen abzubrechen und den Consens zur Aufstellung transportabler Heiz- und Kochöfen nachzusuchen.

Wie aus den bei der Petition befindlichen Anlagen erhellt, sind die Petenten mit einer deshalb bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio erhobenen Beschwerde abgewiesen worden, und als dieselben hierauf sich an des Prinz-Regenten Königliche Hoheit wandten, wurde die gegen sie erlassene Verfügung nur insoweit modifizirt, daß ihnen noch bis zum Mai d. J. Frist zum Abbruch der massiven Feuerungs-Anlagen verstattet wurde.

Die Petenten sind der Ansicht, daß ihnen durch die obenerwähnte Verfügung der Königlichen Behörden ein offenbares Unrecht geschähe, weil sie sich, mit Genehmigung derselben, im rechtlichen Besitze jener Feuer-Anlagen seit langer Zeit befänden und daß sie durch den jetzt gegen Recht und Billigkeit verlangten Abbruch derselben nicht nur an sich erheblichen Schaden erlitten, sondern auch, daß ihre Gebäude, welche fernerhin mit schlechteren Koch- und Heiz-Vorrichtungen versehen werden sollten, im Miethswerthe bedeutend herabsinken müßten und vielleicht gar nicht mehr zu vermiethen sein würden. Nach Angabe der Petenten beständen auch in anderen zweistöckigen, in ihrer Nähe belegenen Wohnhäusern fast überall derartige massive Feuerungs-Anlagen, ohne daß die betreffenden Behörden dagegen einschritten, und erst im Jahre 1855, lange nach der Zeit, wo sie ihre Wohnungen gebaut hätten, sei mit Genehmigung der Behörden ein Schulhaus in der Gemeinde mit massiven Feuerungs-

Anlagen versehen werden, und in einem zweiten Schulhause befänden sich in der Dach-Etage Lehrer-Wohnungen und Schulklasse mit gleicher Einrichtung.

In der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums wird die Behauptung der Petenten, daß sie im rechtlichen Besitze gedachter Anlagen sich befänden, bestritten, und die Behauptung aufgestellt, daß nur in Folge von Contraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften dergleichen Anlagen entstanden sein könnten, und daß dadurch die Besitzer kein Recht zu deren Beibehaltung erlangt hätten. Das Königliche Kriegs-Ministerium verlangt die Beibringung der betreffenden Bau-Consense, bestreitet aber deren Existenz.

Die Petenten suchen nun durch eine Anzahl von Bau-Consensen, welche der Petition beigefügt sind, ihr Recht zu erweisen; es ist jedoch in denselben der in Rede stehenden Feuerungs-Anlagen gar nicht gedacht, und also auch durch dieselben nicht erwiesen, daß die Genehmigung der zuständigen Behörden sich auch auf diese Anlagen erstreckt hätten. Außerdem bestimmt der §. 10. des Rayon-Regulativs, der sich auf bauliche Anlagen im 2. Rayon-Bezirk bezieht, daß dort massive Feuerungs-Anlagen zwar gesetzlich erlaubt seien, aber ausdrücklich bestimmt, daß die zu errichtenden Gebäude nur bis zu zwei Stock Höhe aufgeführt werden dürfen. Die massiven Feuer-Anlagen, deren Wegschaffung von den Petenten verlangt wird, befinden sich aber in den Dach-Etagen ihrer Häuser, also über dem zweiten Stock, und den Petenten steht keine gesetzliche Befugniß zu deren Beibehaltung zur Seite.

Nach den Mittheilungen des Herrn Kommissarius des Königlichen Kriegs-Ministeriums und nach Lage der Akten muß auch die Behauptung der Petenten, daß mit Härte gegen sie verfahren sei, als unbegründet erkannt werden und eben so ist die Bezugnahme auf andere Gebäude in Grabow nicht richtig, da die Lage der letzteren der Art ist, daß die in §. 26. des Rayon-Regulatives gestatteten Ausnahmen bei denselben zur Anwendung kommen konnten, was bei der Lage der Grundstücke der Petenten nicht statthaft war. Die speziell von einem der Petenten, H. Lübicke, vorgebrachte Beschwerde ist nach Lage der Akten und nach Mittheilung des Herrn Ministerial-Kommissarius vollständig unbegründet.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

über die Petition von Riemer und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

K.

Referent:

Abgeordneter Edler Herr zu Putlitz.

Journ. II. Nr. 728. **I.** Der Schneider Schumann zu Schwarzensee wurde im Jahre 1844 versuchsweise mit der dortigen Schullehrerstelle betraut, und zwar unter der Bedingung einer später zu bestehenden Prüfung, die auch im Jahre 1846

und noch einmal im Jahre 1853 vorgenommen wurde, jedoch ungenügend ausfiel; nachdem eine dreijährige Frist zur weiteren Fortbildung gleichfalls ohne genügendes Resultat verstrichen war, wurde der Schumann zu Michaelis 1857 seines Amtes entlassen.

Der ꝛc. Schumann giebt nun an und bestätigt dies auch durch ein eingereichtes ärztliches Attest, vollständig erwerbsunfähig und mit seiner zahlreichen Familie dem größten Elende preisgegeben zu sein. Er hat sich bereits an die Behörden, schließlich auch mit einem Gnadengesuch an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Regenten gewendet, ist jedoch überall mit dem Bescheide abgewiesen worden, daß zur Unterstützung aus dem Amte entlassener Lehrer keine Mittel zur Disposition ständen.

Unterm 26. Februar d. J. richtet der ꝛc. Schumann nun eine Petition an das hohe Haus:

> es wolle einen Theils eine entsprechende Unterstützung resp. Versorgung für ihn geeigneten Orts erwirken, anderen Theils die Rückzahlung der von ihm gezahlten Wittwenkassen-Beiträge auf Höhe von 32 Rthlr. 15 Sgr. befürworten.

Die Kommission kann, da Petent nur bedingungsweise angestellt, die Bedingung aber durch ihn nicht erfüllt war, den Anspruch auf Unterstützung von Seiten des Staats nicht als begründet anerkennen, meint vielmehr, daß, falls die Erwerbsunfähigkeit constatirt sei, dieselbe der Ortsbehörde zur Last falle.

Ebenso kann die Rückzahlung der Beiträge zur Wittwen-Kasse nicht beansprucht werden, da eine solche im Gesetze nirgend gestattet ist.

Da nun Petent selbst angiebt, daß die Orts-Behörde ihm freie Wohnung, ein Stück Land und Brennmaterial eingeräumt habe, so scheint hierdurch die Verpflichtung zu seiner Unterstützung als Ortsarmer anerkannt zu sein, und die Kommission schlägt demnach dem hohen Hause vor:

> über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

L.

Referent:
Abgeordneter Dr. Veit.

Die Buchbinder-Innung zu Dahme beschwert sich über den Superintendenten Fittbogen daselbst, weil derselbe eine Niederlage von gebundenen Bibeln, Predigten, Gebeten und Erbauungsbüchern von Seiten des Vereins für Schriftenverbreitung übernommen habe und diese Bücher in seiner Amtswohnung verkaufe. Ebenso beschwert sich die Innung über den Diakonus Cuneth, weil derselbe sogenannte Kaiserswerther Diakonissen-Kalender verkaufe. Der mitunterzeichnete Buchbindermeister Hilscher ist auf erhobene Beschwerde von der Königlichen Regierung zu Potsdam dahin beschieden wor- Journ. II. Nr. 799.

den, daß der Denunziation keine weitere Folge zu geben sei, da ein im Sinne des Gesetzes steuerpflichtiger Gewerbebetrieb nicht stattgefunden habe. Die Petenten haben sich bei diesem Bescheide insoweit beruhigt, als sie von einem Straf-Antrag für die bisher vorgekommenen Fälle Abstand nahmen, sie ersuchten indessen das Ministerium des Innern unter dem 9. Jauuar dieses Jahres, den unbefugten und nachtheiligen Verkauf von Büchern und Kalendern von Seiten der Geistlichkeit für die Folge zu untersagen. Hierauf erfolgte unter dem 16. Februar ein Ministerial-Reskript des Inhalts, daß der gewerbsmäßige Verkauf von Büchern und Kalendern den Geistlichen als solchen schon jetzt nach Lage der Gesetzgebung nicht gestattet sei, daß es daher zu diesem Behufe keines besonderen Verbotes bedürfe. Soweit es sich aber um einen solchen Verkauf in gesetzlich erlaubter Weise handle, liege keine Veranlassung vor, die Geistlichen als solche von der Befugniß dazu auszuschließen.

Die Petenten stellen vor, daß der durch die Geistlichen erzielte Absatz an Büchern und Kalendern, vermöge des Einflusses, den die Verkäufer auf ihre Gemeinde ausüben, ein sehr umfangreicher sei. Derselbe beschränke sich nicht bloß auf den Verkauf im Hause, es werde vielmehr, wie das abschriftlich beigefügte, an das Ministerium des Innern gerichtete Gesuch vom 2. Dezember v. J. nachweist, auch ein ziemlich umfangreiches Hausirgeschäft in Stadt und Land betrieben. Sie seien auf den Ertrag aus dem Handel mit den namhaft gemachten Artikeln angewiesen und hätten Gewerbesteuer davon zu entrichten. Die Konkurrenz sorge hinreichend dafür, daß unmäßige Preise nirgends gefordert werden könnten; um so mehr fühlten sie sich durch den Abbruch, den sie in ihrem Geschäfte Seitens der Geistlichen, die dafür keine Steuer entrichten, zu erleiden hätten, beeinträchtigt, auch wenn das von den Geistlichen betriebene Debit nicht im gewerbesteuerpflichtigen Umfange stattfinde.

Um dieser Ungleichheit vor dem Gesetze abzuhelfen, stellen die Petenten das Gesuch:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß der unbefugte, ihnen nachtheilige Verkauf von Büchern und Kalendern von Seiten der Geistlichkeit für die Folge aufhöre."

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Buchbinder, die auf den Verkauf von gebundenen Bibeln ꝛc. beschränkt sind, durch die Concurrenz von Geistlichen und Schullehrern in ihrem Gewerbebetriebe beeinträchtigt werden, so hat sich doch die Kommission nicht davon überzeugen können, daß einem derartigen Debit, sofern dasselbe, was von den Petenten im vorliegenden Falle nicht bestritten wird, weder im gewerbesteuerpflichtigen Umfang, noch überhaupt gewerbsmäßig betrieben wird, irgend ein gesetzliches Verbot entgegenstehe. Was den gleichzeitig erwähnten Hausirhandel betrifft, so geht aus der in Bezug genommenen Eingabe der Petenten hervor, daß derselbe von einem Colporteur betrieben wird, dem von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. ein Erlaubnißschein für die Kreise Lübben und Luckau und von der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis ertheilt worden ist. Da auch in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, so empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

> über die Petition der Buchbinder-Innung zu Dahme zur Tages-Ordnung überzugehen.

M.

Referent:
Abgeordneter Schlüter.

Der Colon Meyer Arend in der Radewiger Feldmark bei Herford ward im Jahre 1856 polizeilich angehalten, ein Stück eines Fußweges in Stand zu setzen. Journ. II. Nr. 742.

Da er wiederholter Aufforderung hierzu nicht nachkam, wurden an Strafen und Exekutionskosten 7 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. von ihm eingezogen. Später bewirkte er die Instandsetzung des Weges, klagte aber auf Erstattung der hierfür ausgelegten Kosten im Betrage von 20 Sgr. gegen den Magistrat der Stadt Herford, und erstritt hierfür ein rechtskräftiges Erkenntniß, indem als erwiesen angenommen ward, daß nicht er, sondern die Stadtkämmerei-Kasse den Weg in Stande zu halten habe.

Er verlangte nun Erstattung der von ihm eingezogenen Geldstrafen, ward von den Verwaltungs-Behörden aber in allen Instanzen mit diesem Gesuche abgewiesen, und suchte hiergegen Hülfe beim hohen Hause der Abgeordneten, welches sodann dem Antrage der Kommission gemäß, weil der Bürgermeister nicht befugt gewesen, die nicht schuldige Wegebesserung vom Petenten zu verlangen und zu erzwingen, in seiner Sitzung vom 30. April 1859 die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen beschloß, wiewohl dessen Kommissarius die Beschwerde als unbegründet deshalb bezeichnet hatte, weil Petent unter allen Umständen dem Polizeibefehle habe Folge leisten müssen, und kein Grund vorliege, im Wege der Gnade die Ordnungsstrafen zu erstatten.

Gegenwärtig beschwert sich der Meyer Arend darüber, daß auch sein demnächstiges Sollicitiren beim Königlichen Ministerium vergeblich geblieben sei, indem er weder Erstattung der Geldstrafen, noch eine mit Gründen unterstützte zurückweisende Verfügung erhalten habe. Seinen Antrag richtet er dahin:

> eine nochmalige Verwendung für seine Bitte um Erstattung jener Geldstrafen beim Königlichen Staats-Ministerium eintreten zu lassen.

Nach Mittheilung des Ministerial-Kommissars ist nun aber unterm 17. Februar d. J. der Bürgermeister zu Herford zur Erstattung der gedachten Strafgelder an den Petenten angewiesen worden.

Die Kommission befürwortet dieserhalb, über die Petition des Meyer Arend als jetzt erledigt

> zur Tages-Ordnung überzugehen.

N.

Referent:
Abgeordneter Heister.

Journ. II. Nr. 960. Der pensionirte Steuer-Einnehmer und Lieutenant a. D. Hommer zu Kruft im Kreise Mayen trägt in seiner vom 3. d. M. datirten Petition darauf an, die derselben beigefügte Bittschrift vom nämlichen Tage an die Ministerien der Justiz und des Innern mit empfehlendem Vortrage gelangen zu lassen. Das Gesuch in jener Petition geht wörtlich dahin:

gegen den Landbürgermeister Weygold zu Andernach gerichtliche Untersuchung zu verordnen, weil er wider besseres Wissen zum Oefteren Kriminal-Untersuchungen provozirt habe.

Hierbei rügt Bittsteller insbesondere das gegen ihn von dem erwähnten Bürgermeister als Beamten der gerichtlichen Polizei gerichtete Verfahren. Nun ist es aber offenbar nicht Beruf des Hauses der Abgeordneten, sich mit der Uebermittelung von an die Minister gerichteten Bittschriften zu befassen; vielmehr muß dies den Betheiligten selbst überlassen bleiben.

Wenn nun Petent ferner am Schlusse seiner Petition mit Hinweisung auf die Herzoglich-Nassauische Gesetzgebung bemerkt, daß er gleichzeitig beabsichtige, dem hohen Hause Veranlassung zu geben, ein Gesetz zu votiren, welches geeignet, die Bürgermeister in ihren Befugnissen zu beschränken und vor verderblicher Willkür zu verwahren, so ist auch in dieser Beziehung für die Landesvertretung kein Grund vorhanden, auf diesen Gegenstand einzugehen, indem durch die Art. 9., 483. u. ff. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung und durch das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten ausreichende gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen, welche die erwähnten Beamten überhaupt und insbesondere in ihrer Eigenschaft als Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei begehen würden, bereits bestehen.

Die unterzeichnete Kommission kann aus den angegebenen Gründen dem hohen Hause der Abgeordneten nur

den Uebergang zur Tages-Ordnung über die vorliegende Petition einstimmig empfehlen.

O.

Referent:
Abgeordneter v. Prittwitz.

Journ. II. Nr. 970. **I.** Der Glasermeister Bock zu Berlin hat sich für Schulden des Glasmalers v. Eck, wie er in einer Petition vom 7. März 1860 vorträgt, in Höhe von 256 Rthlrn. wechselmäßig verpflichtet. Der rc. v. Eck ist nach London

verzogen und die Wechsel-Gläubiger haben den Petenten im Prozeßwege in Anspruch genommen. Er ist zur Zahlung verurtheilt, seine Habe mit gerichtlichem Beschlag belegt und er mit Schuld-Arrest bedroht. Dieses Sachverhältniß veranlaßt ihn unter dem Anheimstellen, den entwichenen rc. v. Eck auf diplomatischem Wege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anhalten zu lassen, zu dem Antrage:

das Haus der Abgeordneten wolle dafür Sorge tragen, daß ihm die unter Siegel gelegten Sachen freigegeben und die Gläubiger mit ihren Ansprüchen an den rc. v. Eck verwiesen werden.

Da es nicht Aufgabe des Hauses der Abgeordneten ist, in den Gang der Justiz einzugreifen und bezüglich etwaiger auf diplomatischem Wege gegen den rc. v. Eck zu ergreifenden Maßregeln überdies nicht einmal constirt, daß Petent sich mit dergleichen Anträgen an die competente Behörde gewandt hat, so empfiehlt die Kommission

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

II. Der invalide Unteroffizier Delles zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler trägt in einer Petition vom 4. März 1860 vor, daß er, im Jahre 1813 als freiwilliger Jäger unter Ausrüstung aus eignen Mitteln in die Armee getreten, die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht habe und im Jahre 1829 mit einem Civil-Versorgungsschein versehen aus der Armee ausgeschieden sei, gleichwohl aber eine Civil-Versorgung nicht, sondern seit 1853 aus dem Fond des „National-Danks“ anfangs 1 Rthlr., später 3 Rthlr. monatliche Unterstützung bezogen habe und beziehe. Ueber seine gute Führung während seiner Militair-Dienstzeit überreicht er Zeugnisse. Er versichert, da er selbst, wie auch seine Frau, 67 Jahr alt und arbeitsunfähig seien, mit jener Pension nicht auskommen zu können und beantragt, Journ. II. Nr. 937.

das Haus der Abgeordneten wolle eine Pensions-Erhöhung für ihn erwirken.

In Berücksichtigung, daß Petent nicht nachgewiesen, daß er den Instanzenzug erschöpft hat, und in Erwägung, daß er nicht einmal behauptet hat, in Folge seines Kriegs-Dienstes Invalide geworden zu sein, sowie endlich in Betracht, daß er, wie er selbst einräumt, zur Zeit eine monatliche Unterstützung von 3 Rthrn. empfängt, schlägt die Kommission vor:

über die Petition des rc. Delles zur Tages-Ordnung überzugehen.

P.

Referent:
Abgeordneter Techow.

I. Der Lehrer Roland zu Oranienburg hat in einem Nachtrage zu der Petition, über die von der unterzeichneten Kommission in ihrem fünften Bericht unter P. Vortrag gehalten worden ist, am 22. Februar aus den Journ. II. Nr. 576.

Schulakten den Nachweis geführt, daß 3 andere Lehrer derselben Stadt trotz kürzerer Dienstzeit und geringerer Kinderzahl ein höheres Einkommen als er selbst beziehen; keiner derselben habe gleich ihm an Sonntagsschulen und für Armen-Conzerte gewirkt, keiner seine Schüler in der Musik bis zu öffentlichen Vorträgen gebracht; von der vorgesetzten Regierung zu Potsdam auf eine Stellen-Erledigung in seinem Wohnorte vertröstet, sei er doch, als dieselbe wirklich Statt gefunden habe, übergangen worden, wiewohl die angesehensten Personen sich für seine Beförderung verwandten; seine Zeugnisse seien schon im vorigen Jahre von der Kommission als vorzüglich anerkannt; er würde sie, durch viele andere aus der neusten Zeit vermehrt, wieder eingereicht haben, wenn die Regierung zu Potsdam sie nicht trotz seiner wiederholten Bitten bisher zurückbehalten hätte.

Hieran schließt der Petent die Bitte:

aus diesen Umständen die ihm widerfahrene unverdiente Zurücksetzung erkennen und ihm Gerechtigkeit erwirken zu wollen.

Wenige Tage später, unter dem 27. Februar, unterstützt er diese Bitte durch Einsendung seines Prüfungs-Zeugnisses und vieler theils von Privatleuten, theils von Geistlichen und Schulvorstehern in früherer und in neuster Zeit ihm ausgestellter Empfehlungen; er habe dieselben soeben von der Regierung zu Potsdam zurückerhalten; diese Behörde sei außerdem von ihm ersucht worden, ihm amtlich zu bezeugen, daß er

1) nie Anlaß zu einer Anklage gegeben habe,
2) daß alle bei Besetzung guter Stellen ihm vorgezogenen Lehrer jünger seien und sich in besseren Verhältnissen befänden, als er,
3) daß keiner derselben so viel, wie er, für vaterländische, religiöse und wohlthätige Zwecke geleistet habe;

sodann habe er gebeten, eine Untersuchung über ihn zu verhängen, damit er beweisen könne, daß er ohne eigene Schuld zurückgesetzt und zu langsamer Zerrüttung seiner Familie verurtheilt worden sei; endlich sei von ihm wiederholt auf den Befehl Sr. Majestät des Königs, wie auf die Wünsche des Volkes und der achtbarsten Personen für seine Beförderung aufmerksam gemacht worden; aber, wie immer, so habe auch diesmal die Regierung ruhig die Wahrheit angehört und jedes Eingehen auf seine Verhältnisse abgelehnt. Dies letzte erhellt denn auch allerdings aus den beiden beigelegten Verfügungen vom 19. und 22. v. M.

Da durch diese Nachträge in der Sachlage nichts geändert wird, so kann die Kommission nur bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben und dem Hause auch hier

den Uebergang zur Tages-Ordnung

empfehlen.

Journ. II. Nr. 576. **II.** Der Lehrer Roland zu Oranienburg theilt unter dem 13. März dem Hause mit Bezugnahme auf seine früheren Gesuche mit, daß die Königliche Regierung bei der Besetzung der dortigen Kantorstelle die Bedürftigkeitsfrage gar nicht in Betracht gezogen, d. h. einen jungen unverheiratheten Mann, der ihm an Dienstjahren nachstehe, berücksichtigt habe; derselbe werde sich also

gleich andern jungen gut besoldeten Leuten wohl befinden, während er mit seiner Frau und sieben Kindern zu fortdauerndem Darben bestimmt sei.

Ein Antrag ist an diese Mittheilung nicht geknüpft, es kann also auch keine Beschlußfassung in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 22. März 1860.

Die Kommission für Petitionen.

v. Saucken-Julienfelde (Vorsitzender). **Braemer. Richter** (Arnswalde). **Techow. Falk. Larz. Schottki. Heister. Seubert. Matthes** (Friedeberg). **Pieschel** (Merseburg). **Heyl. Reich. Wachler. Pape. v. Saucken-Labiau. Dr. Beitzke. Winter. Hermann. Aßmann. v. Rosenberg-Lipinsky. v. Prittwitz. Fliegel. Dr. Veit. Edler Herr zu Putlitz. Schlüter.**

№ 161.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Tettau.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1860 über den Etat des Ministeriums des Innern.

(Staatshaushalts-Etat Einnahme Kap. 19.; Ausgaben Kap. 40.; Einmalige Ausgaben Kap. 12. Anlagen Bd. 3. S. 79—159.)

Die Einnahme des vorliegenden Etats weist eine Minder-Einnahme von 78,648 Rthlrn. nach. Diese besteht der Hauptsache nach aus der Absetzung der Einnahmen aus der Polizei-Verwaltung der größeren Städte, welche den Kommunen gebühren (siehe Seite 2. des vorjährigen Berichtes) mit 24,878 Rthlr.

aus der Absetzung der Insertions-Gebühren für zahlungspflichtige gerichtliche Bekanntmachungen in den Regierungs-Amtsblättern mit . . . . 55,526 „

in Summa 80,404 Rthlr.

so daß bei den übrigen Einnahmen noch ein Mehr von im Ganzen 1,756 Rthlr. zum Etat kommt.

Bei den dauernden Ausgaben ist eine Erhöhung von . 12,276 Rthlrn.
bei den einmaligen eine Herabsetzung von . . . . . . 43,875 „
eingetreten, so daß sich im Ganzen eine Ersparniß von . 31,599 Rthlrn. ergiebt.

Einnahmen.

Bei

Tit. I. Aus der Verwaltung des Innern

fand sich nichts zu erinnern, es ist nur zu bemerken, daß die Wohnungsmiethen für das Dienstgebäude unter den Linden Nr. 68. nicht zum Etat gebracht sind, da der Verkauf dieses Gebäudes bei Aufstellung des Etats beab-

sichtigt wurde, und jetzt wirklich erfolgt ist. Die Rechnungen der früheren Jahre sind von der Ober-Rechen-Kammer dechargirt und zur Einsicht vorgelegt.

Tit. II. Aus der Polizei-Verwaltung.

Wie schon erwähnt, haben bei Pos. 1. die Gebühren für Dienstscheine, Aufenthalts-Karten, Bau-Konsense, Atteste und Pässe aus den Städten mit Königlichen Polizei-Verwaltungen vom Etat im Betrage von 24,878 Rthlrn. abgesetzt werden müssen, da dieselben laut richterlicher Entscheidung den Kommunen gebühren.

Die Sporteln bei dem besondern Polizeiamte in Danzig mit 100 Rthlr. sind auf den Etat der Regierungs-Hauptkasse in Danzig übernommen, und befinden sich unter den Einnahmen der allgemeinen Kassen-Verwaltung unter Tit. II. Pos. 1. enthalten. Die sonstige Erhöhung des Tit. II. richtet sich nach der Fraktion.

Tit. III. Aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten

hat sich die Einnahme, ohngeachtet sich die etatsmäßige Zahl der Gefangenen um 486 Köpfe gegen das Jahr 1859 vermindert hat, dennoch nach der Fraktion um 224 Rthlr. erhöht. Es wird bei der Ausgabe für die Straf- ꝛc. Anstalten darauf zurückgekommen werden.

Tit. IV. Aus der Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger

ist dadurch eine Minder-Einnahme von 55,526 Rthlrn. entstanden, daß vom Jahre 1860 ab die Insertions-Gebühren für zahlungspflichtige gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter nicht mehr von den Justiz-Behörden an die Amtsblatt-Verwaltung abgeführt, sondern bei Ersteren verrechnet werden. Es weist sich daher auch im Etat für die Justiz-Verwaltung eine gleich hohe Minder-Ausgabe nach und zwar bei

Tit. X. Kriminalkosten mit	18,509	Rthlr.
Tit. XI. Baare Auslagen in Parteisachen mit .	37,017	"
in Summa wie oben	55,526	Rthlr.
die weitere Minder-Einnahme mit	1,221	"

rührt von denjenigen Regierungen her, bei welchen nach der Fraktion neue Etats für das Jahr 1860 entworfen sind.

In der vorjährigen Kommission ist die Frage angeregt worden, ob nicht der Insertionspreis da, wo derselbe noch 4 Sgr. betrage, auf 3 Sgr. für die Zeile herabgesetzt werden könne, und von der Staats-Regierung ist zugesagt, diese Frage in Erwägung zu ziehen. Dieselbe muß jetzt aber von der Staats-Regierung verneint werden. Der Preis von 4 Sgr. bestehe nur bei denjenigen Amtsblättern, deren Auflage bedeutend sei, und bei denen also durch die Aufnahme der zahlungspflichtigen Bekanntmachungen ein größerer Kostenaufwand entstehe als für die in kleinerer Auflage erscheinenden Amtsblätter. Auch entspreche der Satz von 4 Sgr. für die über die ganze Breite des Blattes fortlaufende Zeile dem für die meisten Zeitungen geltendem In-

sertionssatze, indem in diesen für die zwei- oder dreigespaltene Zeile 2 Sgr. erhoben würden.

Bei dem ungemein niedrigen Abonnentenpreise von 15 Sgr. für den Jahrgang eines Amtsblattes mit dem öffentlichen Anzeiger, welche zusammen gegen 200 Bogen, in Bromberg und Posen ca. 300 Bogen füllen, würden die Kosten für Herstellung der Blätter zum großen Theile durch die Einnahme an Insertions-Gebühren bestritten, und würden bei Herabsetzung derselben die Herstellungskosten für die Amtsblätter sich bedeutend erhöhen.

Hiernach wurde von der Stellung eines Antrages in der Kommission Abstand genommen.

Es wird beantragt, die Einnahme: I.

Tit.	I. auf	373	Rthlr.
„	II. „	87,542	„
„	III. „	534,012	„
„	IV. „	87,101	„

festzustellen.

Ausgaben.

Abschnitt A.

Fortdauernde Ausgaben.

Tit. I. Für das Ministerium zu persönlichen Ausgaben.

Die Anstellung eines zehnten vortragenden Rathes für das Ministerium des Innern, dessen Gehalt mit 2,000 Rthlr. neu zum Etat gebracht, gleichzeitig aber auch in die Kolonne der künftig wegfallenden Beträge aufgenommen ist, unter den veränderten Verhältnissen und namentlich für die jetzt vorliegenden legislatorischen Arbeiten, wurde für genügend begründet erachtet. Das Gehalt und die Dienstzulage für den besonderen Rath für Gefängniß- und Armenwesen ist nach dem im vergangenen Jahre im Hause gefaßten Beschlusse ebenfalls in die Kolonne künftig wegfallend gebracht, welche sich also um 5,000 Rthlr. erhöht hat.

Bei

Tit. II. Für das Ministerium zu sächlichen und vermischten Ausgaben.

Schon im vergangenen Jahre war in der Kommission darauf hingewiesen, daß der Dispositionsfonds zu Büreau-Bedürfnissen rc. mit 13,500 Rthlr. höher als bei andern Ministerien bemessen, und daß auf möglichste Ersparnisse bei demselben Bedacht zu nehmen sei. Indeß ist derselbe auch in diesem Jahre in gleicher Höhe im Etat ausgebracht. Der Vertreter der Staats-Regierung gab jetzt die Auskunft, daß in diesem Fonds auch die Ausgaben für Kopialien und Remunerationen mitbegriffen seien, wofür bei den meisten andern Ministerien besondere Fonds in Ansatz gebracht seien. Es ergab eine Uebersicht der in den Jahren 1857, 1858 und 1859 aus diesem Fonds geleisteten Ausgaben, daß die Beträge für Remunerationen und Kopialien durchschnittlich jährlich 5,534 Rthlr. ausgemacht haben, während zu den eigentlichen Büreau-Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderkosten für Bücher, Karten und Zeitschriften, für Utensilien,

Erleuchtungs- und Feuerungs-Material, sowie zu vermischten Ausgaben nur durchschnittlich jährlich 7,903 Rthlr. aufgewendet sind. Hiernach wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß die Fonds zu Kopialien ꝛc. und zu Büreau-Bedürfnissen ꝛc. ebenso, wie bei den meisten andern Ministerien, getrennt im Etat aufgenommen werden möchten, indem der Etat dadurch an Uebersichtlichkeit gewinnen werde.

Tit. III. Für das statistische Büreau und das meteorologische Institut

haben sich die Ausgaben um 1,100 Rthlr. erhöht. Diese Erhöhung ist dadurch entstanden, daß die Stelle eines zweiten Mitgliedes für den Docenten der Staatswirhschaft an der hiesigen Universität als wissenschaftlicher Beirath für das statistische Büreau neu gegründet ist, da es in Folge des Ablebens des seitherigen Direktors desselben nicht für zweckmäßig erachtet werden konnte, diese Direktion, wie bisher, mit der Professur der Staats-Wirthschaft an der Universität vereint zu lassen, sondern dafür eine andere geeignete Persönlichkeit zu bestimmen, mit dem bisherigen Gehalt dieser Stelle von 2,000 Rthlrn. Dagegen soll künftig auch das Gehalt des anderen Mitgliedes von 2,000 Rthlrn. auf 1,000 Rthlr. herabgesetzt werden, weshalb 1,000 Rthlr. in die Kolonne künftig wegfallend gebracht sind.

Außerdem ist das Gehalt eines Kanzlei-Sekretairs von 400 Rthlrn. auf 500 Rthlr. erhöht in Rücksicht auf die allgemeine Verbesserung der Gehälter für die betreffende Beamten-Kategorie.

Tit. IV. Für die landräthlichen Behörden.

Durch die im vergangenen Jahre eingetretene Erhöhung der Administrationskosten der Landräthe sind dieselben durchschnittlich in jedem Regierungs-Bezirk auf 892 für jeden landräthlichen Kreis gebracht, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wo dieselben noch 936 Rthlr. durchschnittlich auf den Kreis, wie bisher, betragen. Dieser Regierungs-Bezirk hat also bei der Vertheilung der neu bewilligten Summen nichts erhalten, da er noch jetzt günstiger als die übrigen Bezirke steht. Den Polizei-Direktoren von Magdeburg, Köln und Aachen, die zugleich als Landräthe der betreffenden Stadtkreise fungiren, sind als Administrationskosten für die landräthlichen Geschäfte resp. 650 Rthlr., 340 Rthlr. und 140 Rthlr. ausgesetzt.

Im vergangenen Jahre ist vom Hause der Antrag angenommen:

> die Staats-Regierung aufzufordern, bei Vorlage des nächsten Etats in die Uebersicht von den Emolumenten und Neben-Einnahmen, welche die Beamten der Kreis-Verwaltung aus Neben-Aemtern beziehen, auch diejenigen Neben-Einnahmen aufzunehmen, welche die Landräthe aus andern als Königlichen Kassen beziehen.

In Folge dessen ist dem diesjährigen Etat eine solche Uebersicht beigefügt, aus welcher aber die betreffenden Nebenämter selbst nicht ersichtlich sind, wie dies doch in den früheren Etats und bei den Etats anderer Ministerien, freilich nur für die Nebenämter, deren Besoldungen aus Königlichen Kassen erfolgen, ersichtlich gemacht ist. Dagegen wird aber der Kommission eine solche Uebersicht, in welcher jedes einzelne Nebenamt besonders aufgeführt ist, von dem Ministerial-Kommissarius überreicht, deren Abdruck derselbe indeß für nicht wünschenswerth erklärt. Von verschiedenen Seiten wurde in Betreff dieser Nachweisung ge-

rügt, daß darin mehrere Neben-Einnahmen, welche Landräthe aus Nebenämtern bezögen, nicht aufgenommen seien. Der Regierungs-Kommissarius erklärte, daß dieselbe aus dem dem Ministerium zur Disposition stehenden Material angefertigt sei, und daß, wenn sich Auslassungen darin vorfänden, die Regierungen nicht vollständige Uebersichten eingereicht hätten, das Ministerium werde aber Sorge tragen, daß im nächsten Jahre dergleichen Mängel nicht vorkämen. Unter diesen Umständen wurde auch vom Abdruck der gegenwärtigen Uebersicht als Beilage zum Bericht Abstand genommen.

Dagegen wurde der Antrag gestellt und angenommen:

„die Staats-Regierung wolle der Kommission von drei zu drei Jahren eine Uebersicht der Emolumente und Neben-Einnahmen, welche die Beamten der Kreis-Verwaltung aus Königlichen Kommunal- und sonstigen Kassen beziehen, vorlegen, und in diese Uebersicht die einzelnen Nebenämter speziell aufnehmen." II.

Einem weiter gehenden Antrage:

Bei Vorlegung des nächsten Etats in besonderer Beilage für die einzelnen Ressorts die Neben-Einnahmen, welche die Beamten aus Königlichen-, Kommunal- und sonstigen Kassen beziehen, anzugeben,

wurde von Seiten des Kommissarius des Finanz-Ministerii widersprochen unter Hinweis auf den Umfang und die Erschwerung der Uebersichtlichkeit der Etats, und unter Hervorhebung der Bereitwilligkeit der Staats-Regierung, jede für die Berathung der Kommission erforderliche Auskunft zu ertheilen. Dieser Antrag fand daher keine Annahme.

Zu

Tit. V. Dispositions-Fonds für die höhere Polizei

ist in der vorjährigen Sitzung des Hauses der Antrag angenommen:

das hohe Haus wolle die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, es werde die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen, eine fernere Verminderung dieses Ausgabe-Titels herbeizuführen.

Eine solche Erwartung ist nun allerdings nicht in Erfüllung gegangen, indem derselben mit der gleichen Summe von 35,000 Rthlrn. auch im diesjährigen Etat ausgebracht ist.

Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte: der geheime Fonds sei in der etatsmäßig festgesetzten Höhe im vorigen Jahre vollständig gebraucht worden, und das Ministerium sei nicht in der Lage gewesen, eine Verminderung desselben in Vorschlag bringen zu können. Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, auf den vorjährigen Antrag zurückzukommen.

Tit. VI. Für die Polizei-Verwaltung. Pos. 1. In den größeren Städten und mehreren einzelnen Ortschaften.

Schon zu verschiedenen Malen sind von der Landesvertretung Anträge auf möglichste Verminderung und Abstandnahme von der Gründung neuer Königlicher Polizei-Direktionen, ferner auf Ueberlassung gewisser Zweige der Polizei-Verwaltung in denjenigen größeren Städten, in welchen Königliche Polizei-Direktionen bestehen, an die Kommunen, endlich auf Fixirung der sächlichen Kosten für die Polizei in solchen Städten theils angenommen, theils

in Anregung gebracht. In der letzten Sitzung hat das Haus folgendem Antrage seine Zustimmung ertheilt:

„Die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung auf dem bereits betretenen Wege, die Königlichen Polizei-Verwaltungen in den Städten zu vermindern, fortschreiten werde, um dadurch nicht nur zu einer Entbürdung der Staatskasse die Hand zu bieten, sondern auch den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu allgemeinerer Geltung zu bringen."

Es sind seitdem die Polizei-Direktionen in Tilsit, Cleve und Wesel aufgelöst und dadurch im diesjährigen Etat schon eine Ersparniß von resp. 800 Rthlrn., 1029 Rthlrn. und 1700 Rthlrn. in Summe von 3,529 Rthlrn., eingetreten. Nach Aufstellung des Etats sind aber weitere Auflösungen Königlicher Polizei-Direktionen erfolgt in Frankfurt a. O., Düsseldorf und Crefeld (kommissarisch) vom 1. April cr. an.

Ungeachtet dieser Geneigtheit der Königlichen Staats-Regierung, den Wünschen des Hauses nachzukommen, wurde doch der Antrag gestellt:

Seite 100 der Anlagen

Nr. 15. den Polizei-Direktor in Halberstadt mit	950	Rthlr.
Nr. 17. den Polizei-Direktor in Halle mit .	1,400	„
den Polizei-Rath daselbst mit. . .	1,000	„
Nr. 28. den Polizei-Direktor in Elberfeld mit	1,625	„
Nr. 29. den Polizei-Inspektor in Barmen mit	800	„

vom künftigen Jahre ab in Wegfall zu bringen.

Dieser Antrag wurde folgendermaßen begründet: Die Stadt Halle habe in zwei Instanzen gegen den Fiskus ein Urtheil erstritten, wonach der Staat da, wo er die Polizei übernimmt, nicht nur den Direktor, sondern sämmtliche für die Polizei besonders angestellte Beamte zu besolden habe. Werde diese jedenfalls richtige Gesetz-Auslegung nun auch in der Nichtigkeits-Instanz bestätigt, so würden die Kosten für die Königliche Polizei-Verwaltung in den vier Städten so erhöht, daß die Beibehaltung eine Unmöglichkeit sei. Bei der Aufhebung derselben aber spare nicht nur der Staat, sondern wahrscheinlich auch die Kommunen. Jedenfalls würden aber die Konflikte, die bei der getheilten Verwaltung in den Städten nothwendig entständen, aufhören.

Der Regierungs-Kommissarius setzt dem entgegen, daß der Antrag einen Eingriff in die Exekutive der Staats-Regierung, die sich auf dem Boden des Gesetzes vom 11. März 1850 bewege, enthalte, wenn dieselbe durch den Antrag gezwungen werden solle, gewisse Polizei-Direktionen vom Jahre 1861 ab eingehen zu lassen. In Betreff Halberstadts habe die Staats-Regierung schon früher erklärt, daß die Stelle eines Polizei-Direktors nur für die Amtsdauer des jetzigen Oberbürgermeisters beibehalten werden solle, und das Haus habe dies gebilligt. Was aber Elberfeld, Barmen und Halle anbetreffe, so haben sich die betreffenden Bezirks-Regierungen und die Ober-Präsidien entschieden für die Beibehaltung der Königlichen Polizei-Direktionen ausgesprochen. Die diesseitige Entscheidung müsse davon abhängen, wie der zwischen der Kommune Halle und dem Fiskus schwebende Prozeß, der seiner Entscheidung in dritter Instanz nahe sei, ausfallen werde. Falle diese Entscheidung ebenso zu Ungunsten des Fiskus aus,

so werde die Auflösung der Königlichen Polizei-Direktion in Halle von selbst zur Nothwendigkeit werden.

Der obige Antrag wird hierauf zurückgezogen, dagegen ein von anderer Seite formirter Antrag angenommen, dem Hause zu empfehlen:

> seine Befriedigung über den Fortschritt der Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktionen in den größeren Städten auszusprechen, und die Hoffnung auszudrücken, daß die Staats-Regierung auch ferner damit fortfahren werde. III.

In Betreff der Frage, ob die Staats-Regierung da, wo Königliche Polizei-Verwaltungen auch künftig bestehen bleiben müßten, gewisse polizeiliche Einrichtungen den Kommunen überlassen werden könnten, erklärte der Vertreter der Staats-Regierung, daß dieselbe es nicht ablehnen werde, die Frage, ob je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und Umständen gewisse polizeiliche Einrichtungen resp. einzelne leicht für sich abzugrenzende Zweige der Polizei-Verwaltungen den Kommunen überwiesen werden könnten und sollten auf Antrag der betreffenden Kommunen in Betracht zu ziehen, ohne jedoch in dieser Beziehung allgemeine Zusicherungen ertheilen zu können, da die Gewährung vorzugsweise durch die konkreten Umstände bedingt werde. So sei in letzter Zeit in Königsberg und Danzig bereits die Feuerwehr mit der Disziplin über die bei derselben angestellten Beamten den Kommunen überwiesen. Die im Jahre 1859 berührte Frage über die Fixation der sächlichen Kosten für die Polizei in den Städten mit Königlichen Polizei-Verwaltungen dürfe die Budget-Verhandlungen nur sehr entfernt berühren, da von einer solchen Fixation in keinem Falle eine Verminderung der Staats-Ausgaben mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Wäre dies der Fall, so würden die Kommunen schwerlich auf eine derartige Maßregel hindrängen; vielmehr sei für die Staatskasse eine größere Belastung von der Fixation zu erwarten, weshalb auch der Herr Finanz-Minister derselben bisher vorzugsweise entgegengetreten sei. Der einzige von der Fixation zu erwartende Vortheil sei der, daß den zwischen dem Fiskus und den Städten schwebenden Streitigkeiten und Differenzen über das, was jeder von ihnen an Kosten zu tragen habe, ein Ende gemacht werden würde. Die Fixation setze aber gerade voraus, daß diesen Differenzen bereits ein Ende gemacht sei, sonst würde man nicht wissen, was bei der Fixation in Betracht zu ziehen wäre. Aus diesen Gründen könne eine durchgeführte prinzipielle Fixation nicht zugesichert oder in Aussicht gestellt werden. Ueberdies gehörten zu den sächlichen Polizei-Verwaltungskosten, z. B. Baukosten für Geschäuftsgebäude ꝛc., auch solche außerordentliche, welche von der Fixation doch jedenfalls würden ausgeschlossen bleiben müssen, davon ganz abgesehen, daß die Fixation mit dem Gesetz vom 11. März 1850 nicht stimme, daß es vielleicht dazu eines neuen Gesetzes bedürfen würde.

Wenn auch in der Kommission die Ansicht der Staats-Regierung nicht getheilt wurde, daß durch die Fixation für die Staatskasse unbedingt eine Mehr-Ausgabe entstehen werde, indem es im Gegentheil sich sehr gut denken lasse, daß die Staats-Regierung, wenn sie aus dem eignen Säckel wirthschafte, zu weit gehenden Anforderungen ihrer Beamten, z. B. bei Equipagen-Geldern, bei Dienstwohnungen ꝛc., mit mehr Entschiedenheit als bisher entgegentreten werde, und dadurch bei einer Fixation eben so gut Ersparnisse für die Staatskasse wie für die Kommunen eintreten könnten, so wurde doch in Betracht, daß bei den noch schwebenden Prozessen zwischen dem Fiskus und den Kom-

munen der Zeitpunkt zu einer solchen Fixation noch nicht gekommen sei, von einem Antrag Abstand genommen.

Im vergangenen Jahre wurde im Hause der Antrag angenommen, daß die zu Gehalts-Erhöhungen für Polizei-Beamte in der Provinz bestimmte Summe von 14,931 Rthlrn. mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die daraus zu bewilligenden Zulagen vorläufig, und bis zur Entscheidung darüber, welche Polizei-Verwaltungen bestehen bleiben und welche eingehen sollen, den betreffenden Polizei-Beamten nur als persönliche Zulagen zu bewilligen sind.

Unter den erwähnten 14,931 Rthlr. befinden sich 2,971 Rthlr., welche zur Erhöhung des Diäten-Fonds der Polizei-Behörden nach dem Etat pro 1859 bewilligt sind. Nur der Rest mit 11,960 Rthlr. besteht in Besoldungs-Erhöhungen, und diese Summe ist eben so, wie diejenigen 4,050 Rthlr., welche nach dem Etat pro 1859 zu Besoldungs-Erhöhungen für Polizei-Beamte in Berlin bewilligt worden sind, wegen der etwa bevorstehenden Reorganisation des hiesigen Polizei-Präsidii, in die Kolonne künftig wegfallend aufgenommen.

ad 1. Die für acht neue Polizei-Sergeantenstellen in Königsberg im Etat pro 1859 abgesetzten 2,200 Rthlr. erscheinen im diesjährigen Etat nicht wieder. 235 Rthlr. für 6 Berittschulzen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen sind vom Etat pro 1860 abgesetzt, da dieselben schon im vorigen Jahre erspart sind.

ad 2. Das Gehalt für einen Polizei-Sergeant zu Witte und Schmelz bei Memel, mit 120 Rthlr., ist auf den Etat der Domainen-Verwaltung übernommen.

ad 5. In Betreff der Stadt Elbing, welche laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. November 1843 einstweilen von den baaren Kosten der Polizei-Verwaltung entbunden und deren Betrag mit dem Vorbehalte auf die Staatskasse übernommen ist, diese Vergünstigung zurückzunehmen, wenn die Finanzen der Stadt sich wesentlich günstiger gestalteten, sollte im Jahre 1859 eine Prüfung der Finanzlage dieser Stadt vorgenommen werden, und von deren Resultat es abhängen sollte, ob die Bewilligung fortzugewähren sein würde. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Kapital-Schuld Elbings seit dem Jahre 1854 durch Abtragungen um 39,400 Rthlr. zwar vermindert worden ist, daß aber die Schuld Ende 1858 noch 625,505 Rthlr. betragen hat. Um die Bedürfnisse der Kommune zu decken, haben die Kommunal-Einkommensteuern seit dem Jahre 1854 bis ult. 1858 von 6,170 Rthlr. bis auf 22,688 Rthlr., also um mehr als das Dreifache erhöht werden müssen. Dieses Resultat war nicht als ein so günstiges anzusehen, daß die der Stadt ertheilte Zusicherung hinsichtlich der Polizei-Verwaltungskosten ohne Härte hätte zurückgezogen werden können, vielmehr ist es unter diesen Umständen für billig erachtet werden, die Zahlung der sächlichen Kosten der Polizei-Verwaltung in der Stadt Elbing aus der Staatskasse noch auf weitere fünf Jahre, von 1860 ab, also bis ult. 1864, fortdauern zu lassen. Die Kommission fand hiergegen nichts zu erinnern.

ad 7. Für einen Polizei-Kommissarius für die Umgegend von Bromberg ist eine Gehalts-Erhöhung um 150 Rthlr. eingetreten, so daß derselbe nun das Minimum des Gehaltes seiner Charge mit 500 Rthlr. erhalten hat.

ad 8. Die Kommune Stettin hat in zwei gleichlautenden Erkenntnissen

die Befreiung von der derselben auferlegten Verpflichtung zur Hergabe einer Dienstwohnung für den dortigen Polizei-Direktor erstritten, weshalb die Miethe für die freie Dienstwohnung des jetzigen Polizei-Direktors mit 475 Rthlrn. zum Etat hat gebracht werden müssen.

Es wurde hiergegen bemerkt, ob die Staats-Regierung bei der Neubesetzung der Stellen der Polizei-Direktoren und Präsidenten die Dienstwohnungen da, wo sie sich nicht in fiskalischen Gebäuden vorfänden, sondern erst gemiethet werden müßten, überhaupt nicht mehr bewilligen würde. Es stelle sich z. B. hier bei der Dienstwohnung des Polizei-Direktors in Stettin das Exempel heraus, daß wenn ein Amts-Nachfolger dieselbe Wohnung als Dienstwohnung gegen 5 pCt. Gehalt-Abzug erhalte, er von seinem Gehalt von 1,500 Rthlrn. einen Abzug von 75 Rthlrn. erleide, während die Staatskasse 400 Rthlr. zur Miethe zuzuschießen habe, was einer Gehalts-Erhöhung von gleichem Betrage gleich zu achten sei. Der Regierungs-Kommissarius erklärte, daß diese Frage bei der Neubesetzung der Polizei-Direktoren wohl zur Sprache kommen werde, daß bei der Nichtgewährung einer Dienstwohnung aber eine große Verschiedenheit in den Besoldungs-Verhältnissen derjenigen Polizei-Direktoren eintreten würde, die eine Dienstwohnung in einem Königlichen Polizei-Gebäude hätten, und denjenigen in Städten, wo sich ein solches Dienstgebäude nicht befände, da zugegeben werden müsse, daß ein Abzug von 5 pCt. des Gehaltes als eine angemessene Entschädigung für die gewährte Dienstwohnung in der Regel nicht angesehen werden könne, daß aber auch schon Verhandlungen schwebten, ob der Abzug vom Gehalte für gewährte Dienstwohnungen nicht zu erhöhen sei.

ad 9. Es haben 216 Rthlr. für die Besoldung eines in der Ortschaft Grabow bei Stettin angestellten Polizei-Sergeanten in Folge einer gerichtlichen Entscheidung in dem von der Gemeinde Grabow gegen den Fiskus angestrengten Prozesse auf den Etat des Ministerii des Innern übernommen werden müssen.

Ad 20. In Folge eines Passus im vorjährigen Berichte, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein dürfte, den für den Ober-Bürgermeister in Erfurt gewährten Zuschuß von 1,200 Rthlrn. aus der Staatskasse zurückzuziehen, war ein Promemoria des Ober-Bürgermeisters von Erfurt zu den Akten gegeben, worin der Ursprung dieses Staats-Zuschusses näher auseinandergesetzt, und der Wunsch ausgesprochen wurde, daß diese Ausgabe in anderer Art als bisher beim Etat des Ministerii des Innern als ein Extraordinarium für die Polizei-Verwaltung zum Etat gebracht werde.

Wenngleich die Kommission es anerkennt, daß dieser Gehalts-Zuschuß mit zu der als Entschädigung für das früher verlorne Patrimonial-Vermögen bestimmten Dotation zu rechnen, daß an eine Zurückziehung desselben nur unter kaum wahrscheinlichen speziellen Verhältnissen zu denken sei, so glaubte sie doch eine Uebertragung desselben auf einen andern Etat nicht befürworten zu können, da es in dem Dotations-Rezesse vom 25. August 1842 §. XIII. wörtlich heißt:

„der Stadt Erfurt wird die fernere Gewährung der Besoldung ihres Ober-Bürgermeisters im bisherigen Betrage von 1200 Rthlrn. jährlich aus der Staatskasse zugesichert, so lange in der organischen Einrichtung und Wirksamkeit der städtischen Behörden keine

Aenderung eintritt, welche die Einstellung dieser Gehalts-Zahlung aus der Staatskasse motiviren möchten."

Da hiernach die Bewilligung unter Umständen widerruflich ist, so wurde die Beibehaltung dieser Summe auf den Etat der Polizei-Verwaltung von der Kommission für begründet anerkannt.

Sowohl im Abgeordneten- als auch im Herrenhause ist in vorjähriger Session der Antrag angenommen:

„die Staats-Regierung aufzufordern, daß sie im Anschluß an die von der Landesvertretung wiederholt kundgegebene, auf die möglichste Ersparung der Kosten der Berliner Polizei gerichtete Tendenz, die gesammte Geschäfts-Organisation des Königlichen Polizei-Präsidiums unter diesem Gesichtspunkt einer sorgfältigen Prüfung unterwerfe, und bis zur Vorlage des nächsten Staatshaushalts-Etats diejenigen Ausgabe-Ermäßigungen herbeiführe, welche sich dabei als thunlich herausstellen werden."

Es wurde aber außerdem darauf hingewiesen, daß insofern die Stellung des Königlichen Polizei-Präsidiums eine exceptionelle sei, als der Berliner Einwohnerschaft, gegenüber den Anordnungen der Lokal-Polizei, eine Beschwerde-Instanz abgehe.

Der Regierungs-Kommissarius gab hierzu folgende Erklärung ab:

Die Geschäfts-Organisation des hiesigen Polizei-Präsidii sei einer umfassenden Prüfung durch zwei hiermit besonders beauftragte Räthe des Ministerii des Innern unterworfen worden. Diese seien längere Zeit fast ausschließlich damit beschäftigt gewesen, was nicht auffallen könne, wenn man erwäge, daß 8 verschiedene Abtheilungen von großer Geschäfts-Ausbreitung zu revidiren gewesen. Die sehr ausgedehnten Berichte seien eingereicht, und die Verhandlungen darüber mit dem Polizei-Präsidio eingeleitet, ob und welche Ersparnisse ausführbar seien. Die letztgedachte Frage gehe sonach ihrer baldigen Entscheidung entgegen, und lasse sich demnach mit Bestimmtheit in diesem Augenblicke nicht beantworten. Die Materialien, welche in den erwähnten Kommissions-Berichten zusammengestellt seien, würden schließlich auch zur Entscheidung darüber eine Grundlage abgeben, ob und wie dem Mangel einer zweiten Beschwerde-Instanz bei dem Polizei-Präsidio abgeholfen werden könne, einer Frage, welche sich nur im Zusammenhange mit der gesammten Organisation des Polizei-Präsidii beurtheilen und beantworten lasse.

Die Kommission glaubt bei Darlegung der Sachlage sich hierbei weiterer Anträge für jetzt enthalten zu müssen.

Beim Polizei-Präsidio in Berlin sind 8 Subalternstellen zweiter Klasse in ebenso viel erster Klasse verwandelt, ohne daß dadurch im Ganzen eine Erhöhung des Etats stattgefunden hat, da die Summe von 3,600 Rthlrn. von dem Etat für die Ersteren in den für die Letzteren herübergenommen ist. Es entspricht dies allerdings den Grundsätzen, welche der Finanz-Minister in der Denkschrift über die Normirung der Beamten-Besoldungen ausgesprochen hat, wonach in der Regel bei jedem Ressort ⅔ Subaltern-Beamte erster Klasse und nur ⅓ solcher zweiter Klasse angestellt sein sollen, da dies Verhältniß beim Polizei-Präsidio in Berlin auch jetzt noch kaum erreicht ist. Dagegen ist nun wieder der Uebelstand eingetreten, daß das jetzige Durchschnitts-Gehalt jeder dieser Beamten-Kategorien resp. 693 Rthlr. und 419 Rthlr., dem

mittleren Durchschnitt des höchsten und niedrigsten Gehaltes, resp. 750 Rthlr. und 425 Rthlr. nicht entspricht.

Von dem Etat der Land-Gendarmerie sind 3,250 Rthlr. auf den Etat des Polizei-Präsidii herübergenommen, als die Kosten für 3 berittene und 7 Fuß-Gendarmen. Schon seit dem Jahre 1851, in welchem die 15 in der Umgegend Berlins stationirten Gendarmen in die Provinzen versetzt sind, wurden in Stelle derselben 12 berittene Schutzmänner angestellt, und die obigen Kosten, die bis zum Jahre 1858 nur 2,460 Rthlr. betrugen, bei der Ausgabe für die Gendarmerie in Abzug gebracht und bei dem Polizei-Präsidio in Berlin verrechnet. Da sich die Einrichtung bewährt hat, so ist die Ausgabe jetzt etatsmäßig regulirt.

Weil indeß die Summe von 3,250 Rthlrn. zur Unterhaltung von 12 berittenen Schutzmännern nicht ausreicht, so ist der Mehrbedarf aus Ersparnissen bei der Berliner Schutzmannschaft gedeckt worden. Es ist die Absicht, die Angelegenheit pro 1861 etatsmäßig zu reguliren. Das Aversional-Quantum, welches die Staatskasse auf die sächlichen Polizei-Verwaltungskosten rücksichtlich der dem Polizei-Präsidium in Berlin als Regierungs-Instanz und als Polizei-Behörde des weiteren Polizei-Bezirks obliegenden Geschäfte übernimmt, ist von 6000 Rthlrn. auf 8000 Rthlr. erhöht, da die sächlichen Polizei-Verwaltungskosten sich seit dem Jahre 1855 von 66,491 Rthlrn. auf 93,661 Rthlr. erhöht haben, daher auch die Staatskasse einen erhöhten Antheil zu übernehmen hat.

Da die Uebersicht von den Emolumenten und Neben-Einnahmen, welche die Beamten der Polizei-Verwaltung aus Nebenämtern beziehen, ebenso wie bei den landräthlichen Behörden, nur ganz summarisch dem Etat beigefügt ist, so wurde der Kommission eine neue Uebersicht übergeben, in welcher die betreffenden Nebenämter speziell aufgeführt sind.

Pos. 2. Für die Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen. Von der im vergangenen Jahre bewilligten Besoldungs-Zulage von 100 Rthlrn. für jeden Distrikts-Kommissarius hat die Staats Regierung die volle Summe nur an solche Distrikts-Kommissarien bewilligt, die das Distrikts-Kommissariat ausschließlich verwalten; diejenigen, welche andere Aemter mit bekleiden, haben gar keine oder eine Remuneration von 50 bis 75 Rthlrn. jährlich erhalten, je nach dem Umfange ihres Gesammt-Einkommens. Die auf diese Weise nicht verwendeten Beträge müssen jedoch reservirt bleiben, um beim Wechsel in der Person des Stellen-Inhabers dem Nachfolger nöthigenfalls die volle Gehalts-Zulage gewähren zu können.

Es wurde von einer Seite das Bedürfniß des für die Provinz Posen ausnahmsweise bestehenden Instituts der Distrikts-Kommissarien in Frage gestellt, da kein Grund vorzuliegen scheine, dort Einrichtungen zu treffen, wie sie in allen andern Provinzen, namentlich auch in den südöstlichen Kreisen von Westpreußen, in welchen ganz ähnliche Verwaltungs-Verhältnisse hervorträten, ohne Gefahr nicht beständen, und der Wunsch ausgesprochen, daß der Etat künftig von dieser Position möge befreit werden. Bei einer nothwendigen und bald zu erhoffenden neuen Regelung der Gesetzgebung über die Gemeinde-Verhältnisse erwartete man den Wegfall des Instituts mit Bestimmtheit; aus diesem Grunde habe man bisher nur Abstand genommen, Anträge der Art zu stellen.

Von anderer Seite wurde auf die politischen Ausnahme-Verhältnisse grade dieser Provinz, auf das Fehlen der großen Zahl von Rentmeistern, wie solche in andern Provinzen vorhanden, auf die Nichtgeneigtheit und die ausnahmsweise nur in der Provinz bestehende Nichtverpflichtung der Rittergutsbesitzer zur Ausübung der Polizei, auf die häufig vorkommende Nichtqualifikation der dortigen Schulzen, und auf den Widerwillen der Gemeinden sich andern als vom Könige angestellten Beamten unterzuordnen, hingewiesen.

Es wurde hienach der Antrag gestellt:

IV. Die Erwartung auszusprechen, daß auch in der Provinz Posen die Verwaltung der Polizei so geregelt werde, daß es der Anstellung von Distrikts-Kommissarien nicht weiter bedürfe, und also die für sie zum Etat gebrachte Ausgabe in Wegfall komme, und von der Majorität der Kommission angenommen.

Es wird beantragt:

V.	Tit. I. der Ausgabe mit	. . . .	81,886	Rthlr.
	Tit. II. " " "	. . . .	15,800	"
	Tit. III. " " "	. . . .	20,710	"
	Tit. IV. " " "	. . . .	887,853	"
	Tit. V. " " "	. . . .	35,000	"
	Tit VI. " " "	. . . .	791,019	"

zu genehmigen.

Tit. VII. Für die Land-Gendarmerie.

In dem Abgeordnetenhause ist im vergangenen Jahre ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten v. Bonin (Genthin) angenommen, welcher lautet:

Die Staats-Regierung wolle in Erwägung nehmen, in wie weit eine Verminderung der Distrikts-Offiziere der Landgendarmerie eintreten könne.

Der Regierungs-Kommissarius gab hierauf folgende Erklärung ab:

Die Staats-Regierung habe die vom Hause gewünschte Erwägung eintreten lassen, sie habe sich in Folge dessen mit den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten über diese Angelegenheit in Verbindung gesetzt. Von dort aus sei die Beibehaltung der militairischen Organisation durchweg, meist auch die Beibehaltung der gesammten jetzt fungirenden Offiziere empfohlen worden. Für jetzt sei das Kriegs-Ministerium der Ansicht, daß sich in der Organisation ohne Gefährdung nichts ändern lasse, die Sache sei jedoch noch nicht zum Abschluß gediehen.

In der Kommission wurde anerkannt, daß die militairische Organisation zur Aufrechthaltung der Ordnung und Pünktlichkeit in der Gendarmerie, und deshalb auch die Charge der Distrikts-Offiziere, deren Zahl sich indeß mehr den Regierungs-Bezirken anzuschließen haben möchte, beizubehalten sei. Dagegen könnten, ohne die Organisation und die Leistungen des Instituts zu stören, wie dies schon mehrfach befürwortet worden, die Stellen der Brigadiers wegfallen, da diese nur das Räderwerk der Einrichtung erschwerten, die Schreiberei vermehrten und Inspektionen herbeiführten, welche die Gendarmen ihrem eigentlichen Dienste zum Nachtheile desselben entzögen.

Der Regierungs-Kommissarius machte aufmerksam, daß man von dem früheren Antrage jetzt zu einem ganz neuen übergehe. Das Gendarmerie-Edikt schreibe die militairische Gliederung vor; sie sei auch erforderlich, um den

militärischen Charakter, dessen diese Truppe mehr als jede andere nicht nur im Gehorsam, sondern auch im Sinne der Pünktlichkeit bedürfe, zu bewahren und zu fördern. Man möge vermeiden, bei irgend welchen geringen Collisionen, die überall vorkämen, ein wohldurchdachtes Ganze zu verletzen. In Nachbarländern sei die Organisation eine viel reichere, früher seien auch hier noch Abtheilungs-Kommandeure gewesen, welche nun nicht mehr existirten. Der Chef und die Brigadiers seien die nothwendigen Instanzen für die Gerichtsbarkeit, da die Distrikts-Offiziere wesentlich mit der Disziplin beschäftigt seien. Wolle man die Brigadiers eingehen lassen, so müsse man auch das Einkommen der Distrikts-Offiziere erhöhen. Dieselben bezögen neben ihrem Gehalt von 900 bis 1,500 Rthlrn. weder Servis- noch Reisekosten noch Büreaugelder und auch die Ration müßten sie zu einem herabgesetzten Preise aus ihrem Gehalte bezahlen. Dadurch werde sich die Ersparniß auf Weniges beschränken.

Es wurde hiergegen erwidert, daß man die Aufrechthaltung der bestehenden Gliederung zur Erhaltung des militairischen Charakters nicht für nothwendig halte. Die Strafrechtspflege könne Offizieren anderer Truppentheile übertragen werden, man wolle aber zugeben, daß eine Verbesserung des Diensteinkommens der Distrikts-Offiziere nöthig werden möge, wenn ihnen mehr Geschäfte überwiesen würden.

Es wurde hierauf folgender Antrag mit überwiegender Majorität angenommen:

die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde bei den über die Organisation der Gendarmerie schwebenden Verhandlungen eine Verminderung der Distrikts-Offiziere auf die Zahl der Regierungs-Bezirke und den Wegfall der Brigadiers in Aussicht nehmen. VI.

An Besoldung und Montirungsgeld für einen Fußgendarmen, der als zweiter Schreiber für das Büreau des Chefs der Gendarmerie neu anzustellen ist, sind 286 Rthlr. zum Etat gebracht.

Es wurde beantragt:

die Summe von 286 Rthlrn. für einen zweiten Schreiber des Chefs der Gendarmerie vom Etat abzusetzen. VII.

Es wurde für diesen Antrag angeführt, daß wenn die bisherige Arbeitskraft hingereicht habe, das erforderliche Schreibewesen zu bewältigen, gegenwärtig, wo an eine Reorganisation der Gendarmerie gedacht werde, keine Veranlassung vorliege, den Etat weiter zu belasten, bis über die Sache definitiv Beschluß gefaßt sein werde.

Vom Regierungs-Kommissarius wurde darauf hingewiesen, daß durch die vermehrte Zahl der Gendarmen auch das nothwendige Schreibewesen zugenommen habe, und eine Stellvertretung des einzigen Büreau-Beamten in Hinderungsfällen nothwendig erscheine.

Obiger Antrag wurde von der Mehrheit der Kommission angenommen.

Die im vergangenen Jahre im Abgeordnetenhause angeregte Frage, ob es nicht im Interesse des Dienstes zweckmäßiger sein möchte, die Remontirung der Gendarmerie-Pferde, wie bei der Kavallerie, vom Staate gewähren zu lassen, wurde Seitens des Regierungs-Kommissarius verneint, in Hinweis auf die sporadische Stationirung der Gendarmen und die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit, die Sorge für die Pflege ihrer Pferde mit ihrem Interesse

zu verbinden, nachdem noch besonders auf die Bestimmung des Gendarmerie-Gesetzes aufmerksam gemacht worden war, daß dem Gendarmen eine Entschädigung aus der Staatskasse gegeben werde, wenn er nachweisen könne, daß das Pferd in Folge einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienste gefallen sei, wodurch das Bedenken sich erledige, die Theilnahme an dem Wohle des Pferdes könne ihn abhalten, den Dienst im vollen Umfange zu verfolgen.

ad IV. ist für Montirungs-, Leder- und Reitzeuggelder ein Mehrbedarf von 19,300 Rthlr. in Ansatz gebracht, indem das Montirungsgeld für einen berittenen Gendarmen von 20 Rthlr. auf 31 Rthlr., für einen Fußgendarmen von 10 Rthlr. auf 16 Rthlr. erhöht ist. Die bisherigen im Jahre 1820 festgesetzten Etatssätze haben schon lange nicht ausgereicht, so daß die Wachtmeister und Gendarmen für die Beschaffung der Montirungsstücke, des Leder- und Reitzeuges nicht unbedeutende Zuschüsse aus ihrer Besoldung haben leisten müssen, während sie nach §. 8. der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 nur verpflichtet sind, der Wachtmeister und berittene Gendarm jährlich 20 Rthlr., der Fußgendarm jährlich 10 Rthlr., zu gedachtem Zwecke von ihrer Besoldung sich abrechnen zu lassen. Um die Wachtmeister und Gendarmen von den bisher geleisteten Zuschüssen entbinden zu können, ist eine Erhöhung des Etatssatzes aus der Staatskasse nothwendig.

Die Kommission erkannte nach dem Wortlaute der gedachten Instruktion, nach welcher im §. 7. derselben den Gendarmen die Beschaffung ihrer Bekleidung und des Leder- und Reitzeuges von ihrer Besoldung auferlegt wird, nach §. 8. aber der Gleichmäßigkeit wegen dem Kriegs-Ministerium gegen einen Abzug von resp. 20 und 10 Rthlrn. von der Besoldung die Sorge für diese Beschaffung übertragen wird, für nicht unzweifelhaft, daß die Staatskasse bei Unzulänglichkeit jenes Abzuges den Mehrbedarf zu tragen habe, indeß hielt sie in ihrer Mehrheit es doch für angemessen, daß dieser Fonds aus der Staatskasse ausreichend dotirt werde, ohne den Gendarmen von ihrer ohnehin nicht reichlich bemessenen Besoldung noch größere Abzüge zu machen.

Die Erhöhung des Bekleidungs-Etats ist nun hauptsächlich durch drei Umstände herbeigeführt,

1) durch die gestiegenen Tuch- und Lederpreise;
2) durch das gestiegene Macherlohn;
3) durch verschiedene neu hinzugekommene Bekleidungs-Gegenstände.

Gegen den ersten Grund fand sich in der Kommission nichts zu erinnern. Dagegen wurde in Betreff des zweiten darauf aufmerksam gemacht, daß diese Steigerung doch eine exorbitante sei. Für den Fußgendarmen habe nach dem Bekleidungs-Etat pro 1847 das Macherlohn für Waffenrock, Tuchhose und Mantel z. B. nur 1 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. betragen, jetzt solle dasselbe dagegen 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. kosten. Wenn angegeben sei, daß das frühere Macherlohn der Satz der Militair-Werkstätten sei, wozu noch andere Kosten außer dem Stücklohn treten, daß die Uniformen der Gendarmen aber bei Civil-Schneidern bestellt werden müßten, und daß sich hierdurch die bedeutende Differenz erkläre, so wurde darauf hingewiesen, ob es denn sich nicht so einrichten lasse, daß auch die Uniformstücke der Gendarmen in den

Handwerkstätten der Truppen oder in einer Strafanstalt auf bedeutend billigere Weise hergestellt werden könnten. Der Regierungs-Kommissarius gab die Erläuterung, daß auf die erste Beschaffungsart nicht eingegangen werden könne, da das dort gehaltene Personal eben nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen ausreichend sei, eine eventuelle Vermehrung der Truppen-Handwerker würde aber das Macherlohn indirekt bedeutend steigern. Auf Fertigung der Bekleidung in den Arbeitshäusern gestatte das dienstliche Verhältniß nicht einzugehen. Was nun diejenigen Montirungsstücke und Ausrüstungs-Gegenstände anbetrifft, welche etatsmäßig vorgeschrieben, gar nicht geliefert, sondern von den Gendarmen aus eigenen Mitteln beschafft worden sind, und wohin gehören:

> Sergeanten-Knöpfe, Aermellitzen, Auszeichnungsschnur, Tressen, leinene, resp. Stallhosen, Porteépées, Büchertaschen, Halsbinden und Ohrenklappen, im Etat veranschlagt mit 2 Rthlrn. 9 Sgr. 3½ Pf. für den Fußgendarm,

so wie speziell für den berittenen Gendarm noch:

> Futtersäcke, Wassertrensen, Deckengurte, Striegeln, Kartätschen, Mantelkragen und Freßbeutel, wogegen der Mantelsack in Fortfall kommt, im Ganzen für den berittenen Gendarm mit 4 Rthlrn. 13 Sgr. 5¾ Pf.,

so wurde von der Kommission im Allgemeinen anerkannt, daß, wenn es an maßgebender Stelle für den Dienst des Gendarmen für nothwendig gehalten werde, daß er noch anderer Ausrüstungs-Gegenstände und Kleidungsstücke bedürfe, als ihm bisher geliefert sind, es von demselben nicht beansprucht werden könne, daß er sich dieselben aus eigenen Mitteln beschaffe.

Was aber insbesondere die Anschaffungskosten für die silbernen Porteépées der Gendarmen, abgesehen von denen der Wachtmeister, betreffe, so konnte die Kommission aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. September 1848, wonach es den Landgendarmen ꝛc. nach einer vorwurfsfreien 25 jährigen Gesammt-Dienstzeit das Tragen des silbernen Porteépées am Offizierssäbel gestattet sein soll, nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß hiermit eine Gewährung des silbernen Porteépées aus Staatsfonds gemeint sei, weil sonst statt des Ausdrucks „gestattet" die Verleihung des silbernen Porteépées in Aussicht genommen sein würde.

Behufs Anschaffung der nöthigen silbernen Porteépées, letztere à 1 Rthlr. 25 Sgr., sind im Etat durchschnittlich auf jeden Gendarm 22 Sgr. 6 Pf. ausgebracht, während der Preis eines leinenen Porteépées nur 7 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Es sind also in Ansatz gebracht:

für 2,201 Porteépées à 22½ Sgr. . . . 1,650 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Es wären dagegen anzusetzen:

für 105 silberne Porteépées der Wachtmeister à 1 Rthlr. 25 Sgr. 192 Rthlr. 15 Sgr.

für 2,096 leinene Porteépés à 7 Sgr. 6 Pf. 524 „ — „

Summa 716 „ 15 „ — „

folglich zu viel 934 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Die Absetzung dieser Summe wurde demnach beantragt.

Dieser Antrag fand Widerspruch. Ohne gerade behaupten zu wollen,

daß die angeführte Kabinets-Ordre einen Anspruch des Gendarmen an der Lieferung eines Portépées, wenn ihm das Tragen desselben gestattet werde, begründe, so lasse es sich doch nicht vermeiden, daß, wenn man es anerkenne, daß dem Gendarmen die übrigen Bekleidungsstücke für den normirten Gehaltsabzug geliefert werden sollten, demselben auch das Portépée ertheilt werden müsse, ohne ihm dadurch neue Kosten zu verursachen. Den Vice-Wachtmeistern bei den Truppen würden die Portépées gleichfalls auf Staatskosten verabfolgt; es sei daher billig, daß mit den Gendarmen keine Ausnahme gemacht werde.

Der Antrag wurde hierauf von der Kommission abgelehnt.

Nach dem neu entworfenen Bekleidungs-Etat pro 1860 stellt sich der Bekleidungssatz für einen berittenen Gendarmen auf

	29 Rthlr.	3 Sgr.	6½ Pf.
ab für den Mantelsack	— „	6 „	10½ „
Rest	28 Rthlr.	26 Sgr.	8½ Pf.
und für einen Fußgendarmen	16 Rthlr.	29 Sgr.	8 Pf.

Nach diesen Sätzen würde der Bekleidungs-Fonds nachzuweisen haben

für 1220 Mann zu Pferde	35,246 Rthlr.	4 Sgr.	2 Pf.
für 981 Mann zu Fuß	16,666 „	3 „	— „
in Summa	51,912 Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.

Der Etat wirft dagegen aus

für 1220 Mann zu Pferde à 31 Rthlr. . .	37,820 „	— „	— „
für 981 Mann zu Fuß à 16 Rthlr. . . .	15,696 „	— „	— „
zusammen	53,516 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
mithin gegen die Etatssätze von zusammen .	51,912 Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.
mehr	1,603 Rthlr.	22 Sgr.	10 Pf.

Diese Mehr-Forderung ist zu solchen Ausgaben bestimmt, welche alljährlich wiederkehren, und für die der Etat keine sonstigen Deckungsmittel enthält. Hierher gehören namentlich die Ausgaben zur Beschaffung der vorgeschriebenen Montirungs- und Wirthschaftsbücher, so wie die zur Gewährung des Ersatzes für durch Unglücksfälle, durch Feuer, Wasser und äußere Gewalt ꝛc. vernichteten Dienst-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände. Nach einem Durchschnitt der diesfälligen Ausgaben der Verjahre stellt sich hiernach der Bedarf auf circa 1,900 Rthlr., und ergiebt sich hieraus, daß die zu diesem Behufe beanspruchte Summe nur eine mäßige ist.

Indem die Kommission das Bedürfniß anerkennt, spricht sie gleichwohl den Wunsch aus, daß im nächstjährigen Etat der Bekleidungs-Fonds lediglich nach den etatsmäßigen Einheitssätzen zu normiren, und die dagegen überschießenden 1,604 Rthlr. als eine besondere Etats-Position für den mehr beregten Zweck zu führen.

Der Regierungs-Kommissarius sagte dies zu.

Der Pensions-Fonds Tit. VIII. hat sich wiederum um 2,817 Rthlr. erhöht, was sich aus der im vergangener Zeit mehrmals stattgefundenen Vermehrung der Zahl der Gendarmen erklärt. Gleichwohl muß die auffallende Thatsache konstatirt werden, daß der Pensions-Fonds zwischen ⅐ und ⅙ der Gesammt-Ausgaben für die Land-Gendarmerie in Anspruch nimmt.

Es wird demnach beantragt, nach Abzug von 286 Rthlrn. an Besoldung und Montirungsgeld für einen Fußgendarm als zweiten Schreiber des Chefs der Gendarmerie,

Digitized by Google

Tit. VII. der Ausgabe mit 1,087,518 Rthlrn. VIII.
zu genehmigen.

Tit. VIII. Für Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten.

Schon nach dem Etat stellen sich die Ausgaben in Tit. VIII. um 18,850 Rthlr. niedriger, als im Jahre 1859. Es läßt sich aber noch eine bedeutende Ersparniß bei diesem Titel erwarten, wenn man berücksichtigt, daß die etatsmäßige Zahl der Strafgefangenen 26,804
beträgt, während der Bestand an Strafgefangenen den 31. Dezember v. J. nur 23,388,
also 3,416
weniger betrug.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Zahl der Sträflinge seit mehreren Jahren stetig abnimmt.

Dieselbe hat ihre größte Höhe ult. 1856 erreicht mit . . . 26,258,
sie war bis ult. 1857 gefallen auf 24,904,
und betrug ult. 1859 23,388,
also 1,516
weniger als zwei Jahre früher.

In demselben Maße, in welchem noch bis zum Jahre 1857 incl. die wirklichen Ausgaben für die Straf-Anstalten die etatsmäßig dafür ausgesetzten Summen überstiegen, sind seit dem Jahr 1858 Ersparnisse gegen den Etat eingetreten.

Es betrugen nach dem Etat pro 1858 im Ordinarium die Ausgaben
2,178,192 Rthlr.,
im Extraordinarium zur Deckung von Etats-Ueberschreitungen . . . . 130,000 "
Summa 2,308,192 Rthlr.,
die wirklichen Ausgaben dagegen . . . . 1,959,912 "
Es ist folglich erspart . . . . 349,280 Rthlr.,
wovon aber der Minder-Arbeitsverdienst noch abzurechnen wäre.

Der Etat pro 1859 setzt aus . . . . 2,215,208 Rthlr.,
die Ausgabe incl. Rest-Ausgaben betrug . . . . . . 1,835,972 "
folglich erspart . . . . 379,236 Rthlr.,
wovon ebenfalls der Minder-Arbeitsverdienst abgeht.

Was nun die Strafanstalten betrifft, für welche im dreijährigen Turnus diesmal ein neuer Etat aufgestellt ist, nämlich Graudenz, Poln. Krone, Fordon, Naugard, Pilchowitz, Lichtenburg incl. der Filial-Anstalt Zeitz und Halle, so hat sich in diesen der jährliche durchschnittliche Arbeits-Verdienst von $15\frac{7}{10}$ Rthlrn. auf $16\frac{9}{10}$ Rthlr., also um $1\frac{2}{10}$ Rthlr. erhöht. Gleichzeitig sind aber die Kosten für die Oekonomie und die häuslichen Bedürfnisse von $47\frac{9}{10}$ Rthlrn. auf $47\frac{1}{10}$ Rthlr., also durschschnittlich um $\frac{8}{10}$ Rthlr. pro Kopf gefallen, so daß nur noch ein Zuschuß von $30\frac{2}{10}$ Rthlrn., also um 2 Rthlr. weniger als nach dem früheren Etat, zum Arbeits-Verdienst nothwendig ist, um den Aufwand für die Oekonomie zu decken.

Immerhin bleiben noch große Unterschiede bestehen. Während der jährliche Arbeitsverdienst in Graudenz nur 13 Rthlr. ausmacht, beträgt derselbe in Halle $25\frac{?}{10}$ Rthlr., während der Aufwand für die Oekonomie in Lichtenburg, wo ziemlich bedeutende Ländereien von der Anstalt bewirthschaftet wer-

den, nur $40\frac{1}{10}$ Rthlr. jährlich pro Kopf beträgt, wird hierzu in Pilchowitz 52 Rthlr. gebraucht.

Es sind im Ganzen nach Abzug von Naugard an sächlichen Kosten erspart		38,880 Rthlr.
Dagegen treten hinzu:		
Der Mehrbedarf der neuen Strafanstalt zu Anklam nach Abzug der Ersparnisse bei Naugard	7,142 Rthlr.	
Für das Central-Gefängniß zu Kottbus	16,000 „	
	Summa	23,142 „
Bleibt Ersparniß an sächlichen Ausgaben . . .		15,238 Rthlr.
Ersparniß an Gehältern für eingezogene Stellen unter Berücksichtigung der Anstellung eines Hülfs-Geistlichen in Lichtenburg mit 300 Rthlr. und der Erhöhung der Remuneration für die Aerzte in Halle und in der Stadtvoigtei um 250 Rthlr.		3,612 „
Es bleibt daher im Ganzen erspart wie oben .		18,850 Rthlr.

Das Central-Gefängniß zu Kottbus ist aus Fonds der Justiz-Verwaltung erbaut zur Vollstreckung der Gefängnißstrafen für 250 Gefangene, und ist an das Ressort des Ministeriums des Innern zur Verwaltung übergeben. Die jährlichen Kosten sind überschläglich mit 64 Rthlr. pro Kopf angenommen, da ein Spezial-Etat noch nicht hat aufgestellt werden können. Eine Minder-Ausgabe bei dem Etat der Justiz-Verwaltung erscheint noch nicht im Etat, da die Kriminal-Kosten nach der Fraktion der Vorjahre berechnet sind, und es an jedem Anhalt fehlte, die durch die Benutzung des Central-Gefängnisses in Kottbus und Uebergabe desselben an das Ministerium des Innern erwachsenden Minder-Ausgaben überschläglich zu berechnen.

Im Hause der Abgeordneten war in der vorjährigen Session die Resolution angenommen, daß die Anwendung des Systems der Einzelhaft auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden müsse.

Die Staats-Regierung hatte schon in früheren Sessionen und auch damals erklärt, daß es ihr bisher noch an den nöthigen Erfahrungen fehle, um einen derartigen Gesetz-Entwurf in Vorschlag zu bringen. Auch jetzt habe sie wenigstens noch die im Jahre 1859 im Zellen-Gefängniß in Moabit gemachten Erfahrungen benutzen wollen, und da auch diese sehr zu Gunsten des Systems der Einzelhaft gesprochen hätten, so seien jetzt über einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Strafvollstreckung durch Einzelhaft, bei dem Staats-Ministerium bereits seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange, und stehe zu erwarten, daß noch im Laufe dieser Session von dem Ergebnisse derselben dem Abgeordnetenhause nähere Mittheilung zu machen sein würde.

Tit. IX. Für Wohlthätigkeitszwecke.

Schon in der gegenwärtigen Session ist eine Petition um Erhöhung der Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Jahren 1806—15 im Abgeordnetenhause berathen, und über dieselbe zur Tages-Ordnung übergegangen. Es wurde in der Kommission angeführt: „Es scheine hier aber der richtigere Ort, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Von der im

Etat ausgesetzten Summe von 49,900 Rthlr. könnten nur etwa 4000 Veteranen eine fortlaufende Unterstützung von 12 Rthlr. jährlich erhalten. Es seien aber in der ganzen Monarchie noch etwa 40,000 hülfsbedürftige Veteranen vorhanden, die keinen Anspruch auf Invaliden-Gehalt geltend machen könnten. Es sei richtig, daß die Staatskasse an alle diejenigen ehemaligen Krieger, welche eine Verwundung ꝛc. nachweisen könnten, mit dem eisernen Kreuz dekorirt wären ꝛc., ein fortlaufendes Invaliden-Gehalt gebe. Es sei aber in sehr vielen Fällen für die Leute gar nicht mehr möglich, nachzuweisen, daß sie im Kriege verwundet seien, da die betreffenden Lazareth-Akten verloren gegangen, und Zeugen nicht mehr am Leben oder aufzufinden seien. Aber auch selbst da, wo solche Ansprüche nicht vorhanden seien, machte es einen traurigen Eindruck, wenn man die mit der Kriegs-Denkmünze geschmückten Veteranen die Mildthätigkeit Fremder ansprechen sehe. Die Pflicht der Dankbarkeit fordere den Staat auf, diejenigen, die ihm mit unerhörten Anstrengungen die Freiheit von der Fremdherrschaft errungen hätten, nicht im Alter darben zu lassen. Aber auch wenn das Vaterland zu neuen Kämpfen berufen wäre, würde es die jungen Soldaten zum Muthe anspornen, wenn sie wüßten, daß sie im Alter nicht mit der Noth zu kämpfen haben würden. Die Privat-Unterstützungen seien unzulänglich. An dem Invaliden-Fonds der Militair-Verwaltung für Unteroffiziere und Gemeine würden jährlich durch den Tod der pensionsberechtigten Veteranen einige zwanzig Tausend erspart. Es sei daher wohl nicht zu viel verlangt, wenn man wünsche, daß die im diesseitigen Etat ausgesetzte Summe künftig verdoppelt werde.

Von anderer Seite wurde dagegen die Festhaltung an dem von der Budget-Kommission als Regel aufgestellten Grundsatze, keine Mehr-Ausgaben zu empfehlen, festgehalten. Es sei aber um so weniger ein Grund hierzu vorhanden, als die Staats-Regierung vielfach das Bedürfniß erkannt habe, und sich nicht zweifeln lasse, daß sie eine Erhöhung dieses Fonds selbst beantragen werde, sobald sie Mittel dazu fände.

Von Seiten des Regierungs-Kommissarius wurde noch hinzugefügt, daß über diesen Gegenstand zwischen den Ministerien schon Verhandlungen schwebten, und mit Bezug hierauf wurde von einem zu stellenden Antrage Abstand genommen.

Dem in der Kommission im vorigen Jahre geäußerten Wunsche, daß bei Vorlage des nächsten Etats eine spezielle Nachweisung der unter Pos. 1. enthaltenen Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten vorgelegt werde, ist entsprochen, indem diese Uebersicht unter Seite 138 bis 144 dem Etat beigefügt ist. Es fanden sich keine Ausstellungen dagegen zu machen.

Tit. X. Vermischte Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizei-Verwaltung.

Der Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken Seite 146. der Anlagen Kolonne 2. ist seit einer Reihe von Jahren in beständigem Steigen.

Er ist

1856 um	1,978	Rthlr.
1857 um	3,316	=
1858 um	9,079	=
1859 um	6,276	=
1860 um	7,535	=

gestiegen.

Der Regierungs-Kommissarius gab die Auskunft, daß der Mehrbedarf bei diesem Fonds hauptsächlich seinen Grund darin habe, daß bei der jedesmaligen Etats-Regulirung von den Regierungen die Kosten für die Unterbringung der nach §. 42. des Strafgesetzbuches unter Freisprechung von Strafe in Besserungs-Anstalten detinirten jugendlichen Verbrecher nach Maßgabe der Fraktion auf die betreffenden Etats gebracht werden. Eine Erhöhung dieses Fonds finde daher nur nach Maßgabe des wirklich eingetretenen Bedürfnisses statt.

In Kolonne 4. S. 147. der Anlage, Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, ist eine Ermäßigung um 500 Rthlr. eingetreten durch Herabsetzung des der Stadt Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, zur Verzinsung und Abbürdung ihrer Schulden bewilligten jährlichen Zuschusses von 2,500 Rthlr. auf 2,000 Rthlr., welcher Zuschuß dieser Stadt in Rücksicht auf die Verhältnisse derselben noch auf drei Jahre zugestanden worden ist. Sonst haben auch beim gegenwärtigen Etat keine wesentlichen Veränderungen bei diesen Ausgaben eintreten können.

Pos. 2. und 3., die Dispositions-Fonds für die Verwaltung des Innern mit 14,000 Rthlr. und für die Polizei-Verwaltung mit 30,000 Rthlr., sind unverändert geblieben.

Tit. XI. Für die Regierungs-Amtsblätter und die damit verbundenen öffentlichen Anzeiger

hat sich die Ausgabe um 1,005 Rthlr. vermindert, nämlich um 633 Rthlr. durch anderweitige Festsetzung der Remunerationen für Besorgung der Amtsblatt-Geschäfte, welche in Folge der unter Tit. IV. der Einnahme gedachten veränderten Einrichtung stattgefunden hat, und um 372 Rthlr. durch die durchschnittliche Erhöhung und Verminderung der Ausgaben in denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen die Etats im Jahre 1860 erneuert sind.

Es wird mithin beantragt:

IX. Tit. VIII. der Ausgaben mit . . . . . . 2,196,358 Rthlr.
Tit. IX. " " " . . . . 221,458 "
Tit. X. " " " . . . . 133,993 "
Tit. XI. " " " . . . . 110,764 "

zu genehmigen.

Abschnitt B.

Extraordinaire Ausgaben.

Tit. I. 80,000 Rthlr. zum Ankauf und zur Einrichtung des Hauses Unter den Linden Nr. 72.

Die Kommission hält den schon geschehenen Ankauf dieses Gebäudes, ohne die vorherige Zustimmung des Landtages, zu den damit verbundenen Ausgaben nach den Seite 159. der Anlage gegebenen Erläuterungen für gerechtfertigt, und empfiehlt daher dem Hause nachträglich, die geforderte Summe zu bewilligen.

Der Regierungs-Kommissarius theilte noch mit, daß das Haus Unter den Linden Nr. 68. mittlerweile für den Ankaufspreis von 68,000 Rthlrn. wieder verkauft wäre, so daß der Staatskasse kein Schaden durch die Erwerbung dieses Grundstückes erwachsen sei. Da sich 51,000 Rthlr. eingetragene Schulden darauf befänden, so würden 17,000 Rthlr. zur Bezahlung des Kaufgeldes, resp. zur Einrichtung des Hauses Nr. 72. Unter den Linden, disponibel bleiben, die den geforderten 80,000 Rthlrn. hinzutreten. Das Gebäude Nr. 32. in der Lindenstraße, in welchem sich jetzt das statistische Büreau befindet, würde wahrscheinlich nicht verkauft, sondern es würde an ein anderes Ressort abgetreten werden.

Tit. II. Kosten für die Polizei-Anwaltschaften 30,000 Rthlr.

Dieser Fonds ist auch noch ferner erforderlich, da die Regelung dieser Angelegenheit von der Regelung der Gemeinde-Gesetzgebung und resp. der über die obrigkeitliche Polizeigewalt abhänge. Die Staats-Regierung sei jedoch in dieser Diät noch nicht in der Lage, mit Vorlagen vor den Landtag zu treten.

Tit. III. Für die Errichtung einer Straf-Anstalt in Mewe (letzte Rate) . . . . 40,000 Rthlr.

Für den Ankauf des Schlosses in Mewe und zur Einrichtung desselben als Straf-Anstalt sind im Etat pro 1856 nur 60,000 Rthlr. Kaufgeld und 30,000 Rthlr. Einrichtungskosten beansprucht. Man beabsichtigte, mit letzterer Summe nur dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, um der Ueberfüllung der Straf-Anstalt in Graudenz schleunige Abhülfe gewähren zu können. Mit der jetzt im Ganzen bewilligten und für dies Jahr geforderten Summe von 120,000 Rthlrn. soll der Bau in einer vollständigeren Weise, als es zuerst beabsichtigt war, vollendet werden. Dadurch stellt sich der ganze Kostenaufwand incl. des Kaufgeldes auf 180,000 Rthlr., was für eine Straf-Anstalt von 1000 Köpfen immerhin noch verhältnißmäßig eine geringe Summe ist.

Zu dem Bau eines Arresthauses in Bonn, zu welchem im vorigen Jahre 20,000 Rthlr. bewilligt waren, ist in diesjährigem Etat keine neue Summe hinzugetreten, da im vergangenen Jahre mit dem Bau nicht hat begonnen werden können, weil bei den ernsten kriegerischen Aussichten, welche bald nach Erscheinen des Allerhöchst bestätigten Staatshaushalts-Etats eintraten, und denen bald darauf auch die Anordnung zur Mobilmachung folgte, von Seiten des Finanz-Ministers das Zurückstellen aller noch nicht in Angriff genommenen und nicht ganz unvermeidlich nothwendigen Staatsbauten vorläufig bis zum Jahre 1860 in Anspruch genommen wurde. Die pro 1859 bewilligte Summe genügt, um den Bau in diesem Jahre zu beginnen.

Die Kommission empfiehlt:

die extraordinairen Ausgaben

Tit. I. mit	. . . .	80,000 Rthlr.,
„ II. „	. . . .	30,000 „
„ III. „	. . . .	40,000 „

zu bewilligen.

X.

Bei dem Abschnitt C. Staats-Nebenfonds findet die Kommission nichts zu erinnern.

Berlin, den 28. März 1860.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1860.

Freiherr v. Schleinitz (Chodziesen) [Stellvertreter des Vorsitzenden]. **v. Tettau** (Berichterstatter). **Clotten. Jacob. Peterson. Sello Dr. Schubert. Dr. Eckstein. Westermann. Gamradt** (Tilsit). **Freiherr v. Hoverbeck. v. Stockhausen. v. Lessing. Stein. W. Werlé. Taddel. Ottow. v. Raesfeld. Karsten. Borsche. Zumloh** (Münster). **v. Bethmann-Hollweg** (Bromberg). **Osterrath. v. Bethmann-Hollweg** (Wolmirstedt). **Kühne** (Erfurt). **Behrend** (Danzig). **v. Bardeleben. Kloß.**

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Bardeleben.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen pro 1860.

(Einnahmen: Staatshaushalts-Etat S. 30. Kap. 15. Tit. 3. Ausgaben: Staatshaushalts-Etat S. 48. Kap. 38. Tit. 1—9. und S. 58. Kap. 9. Tit. 1—3. Anlagen zum Staatshaushalts-Etat Bd. III. S. 1—49.)

Die Form des Spezial-Etats ist gegen die des Vorjahrs unverändert geblieben. Das Ergebniß des Etats stellt sich im Allgemeinen dahin, daß gegen den Etat des Vorjahrs die Einnahmen mit einem Mehr von 1,686 Rthlrn. 19 Sgr. 4 Pf., überhaupt mit 56,917 Rthlrn. — Sgr. 2 Pf., die dauernden Ausgaben mit einem Mehr von 41,847 Rthlrn. 9 Sgr. 1 Pf., überhaupt mit 5,516,276 Rthlrn. 21 Sgr. 7 Pf., die außerordentlichen Ausgaben dagegen mit einem Weniger von 915,000 Rthlrn., überhaupt mit 1,560,000 Rthlrn. abschließen.

Einnahmen.

Die Steigerung der Einnahmen hat ihren Grund theils in den erhöhten Beiträgen einzelner Korporationen zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, theils und hauptsächlich in der eingetretenen höheren Vermiethung und Verpachtung verschiedener fiskalischer Grundstücke, wie dies in Beilage A. zu dem Spezial-Etat Seite 18—20. des Näheren nachgewiesen ist. —

Die auf Seite 20. ebendaselbst sub Nr. 9a. aufgeführten Schifffahrts-Gebühren im Betrage von 788 Rthlrn. erscheinen in diesem Jahre zum ersten Male auf dem Staatshaushalts-Etate zugleich mit den aus ihnen bestrittenen Ausgaben für Bedürfnisse der Schifffahrts-Kommission in Swine-

münde (Zulagen zu den Beamtengehältern, Büreaukosten 2c.), welche in der schon erwähnten Anlage A. Seite 21—23. und zwar:

zu Tit. III. Nr. 3 mit	140 Rthlrn.
" " " " 4. "	360 "
" " " " 5. "	187 "
" " " " 13. "	36 "
" " IV. " 4. "	425 "
Zusammen mit	1,148 Rthlrn.

speziell nachgewiesen sind. Diese Schifffahrts-Gebühren flossen bisher in einen besonderen Fonds, welcher bei der Regierung zu Stettin verrechnet und für die bezeichneten Zwecke verwendet wurde, ohne daß Ablieferungen aus demselben an die Staatskasse stattfanden. Da der veraltete Tarif, nach welchem diese Gebühren erhoben wurden, in mehreren Punkten mit den Vorschriften der neueren Gesetzgebung nicht mehr vereinbar gefunden wurde, so hat, wie der Regierungs-Kommissarius erläuterte, die Staats-Regierung sich in der Nothwendigkeit gesehen, eine anderweite Regulirung dieser Gebühren eintreten zu lassen. Demgemäß ist ein neuer Tarif für diese Gebühren erlassen und dabei zugleich unter Aufhebung der bisherigen anomalen Einrichtung, wonach dieselben einem besonderen Fonds zuflossen, für angemessen erachtet worden, die Schifffahrts-Gebühren, sowie die aus denselben seither bestrittenen Ausgaben auf den Staatshaushalts-Etat zu übernehmen. Wenn dieselben, wie die oben mitgetheilten Zahlen ergeben, jetzt nicht mehr ausreichen, um die Ausgaben, für welche sie bisher bestimmt waren, vollständig zu decken, so hat dies seinen Grund darin, daß bei der neuen Regulirung des Tarifs mehrere Positionen der Gebührensätze eine nicht unerhebliche Reduktion erlitten haben.

I. Die Kommission beantragt:

Die Einnahme (Kap. 15. Tit. 3. des Haupt-Etats) auf 56,917 Rthlr.

festzustellen.

Die ante lineam verzeichneten Rückeinnahme-Fonds sind nach dem dreijährigen Durchschnitt 1856/58 veranschlagt und weisen zusammen eine Einnahme von 62,000 Rthlrn. nach, mithin gegen die Einnahme des Vorjahres von 71,100 Rthlrn. ein Weniger von 9,100 Rthlrn.

Dauernde Ausgaben.

Tit. I. Persönliche Ausgaben bei dem Ministerium.

Im Ganzen ergiebt dieser Titel gegen den Etat des Vorjahres

eine Mehr-Ausgabe von	7,780 Rthlrn.
und daneben eine Minder-Ausgabe von . . .	350 "
zusammen also eine Mehr-Ausgabe von	7,430 Rthlrn.

Die Mehr-Ausgabe bildet sich im Einzelnen aus folgenden Positionen:

a) bei Pos. 1. (auf Seite 5. des Spezial-Etats) . . . 50 Rthlr.

Dies Mehr rührt daher, daß der dritte Beamte des Central-Bureaus, welcher mit den Registratoren der Abtheilungen II., III. und IV. rangirt, in seiner Anciennität von einem Gehalt von 950 Rthlrn auf 1,000 Rthlr aufgerückt ist. Der hierdurch bei Pos. 1. hervortretenden Mehr-Ausgabe von

50 Rthlrn. entspricht eine gleich hohe Minder-Ausgabe bei dem Besoldungs-Fonds der übrigen Expeditions-, Kalkulatur- und Registratur-Beamten (Pos. 2. b).

Dem von der Budget-Kommission im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsche, daß der zweite Beamte des Central-Bureaus, welcher von der Post-Verwaltung herübergenommen war, mit seinem den Normalsatz übersteigenden Gehalts-Betrage von 1,400 Rthlrn. pro 1860 wieder auf den Etat der Post-Verwaltung gebracht werden möge, hat, wie der Regierungs-Kommissarius mittheilte, um deshalb nicht entsprochen werden können, weil dieser Beamte mit Geschäften der Post-Verwaltung jetzt nicht mehr besonders betraut ist. Dagegen glaubt die Staats-Regierung dem Wunsche der vorjährigen Kommission doch insofern Rechnung getragen zu haben, daß sie den den Durchschnitts-Normalsatz von 1,050 Rthlrn. übersteigenden Theil des Gehalts jenes Beamten, nämlich den Betrag von 350 Rthlrn., in die Kolonne „künftig wegfallend" gebracht hat. Mit Rücksicht hierauf erachtete die Kommission das frühere Monitum für erledigt.

b) Bei Pos. 2. c. (S. 7. des Spezial-Etats) mehr . . 130 Rthlr.

Diese Mehr-Ausgabe ist dadurch entstanden, daß das Gehalt des Hausdieners von dem durchaus unzulänglichen Betrage von 120 Rthlrn. bis auf den bei den übrigen Ministerien schon seit längerer Zeit zur Anwendung gebrachten Normalsatz von 250 Rthlrn. erhöht werden mußte.

c) Bei Pos. 4. (S. 7. des Spezial-Etats) mehr . . 7,600 Rthlr.

Dieser Erhöhung des Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern entspricht eine Verminderung des Fonds zu sächlichen Amtsbedürfnissen (Tit. II. Pos. 1.) in gleichem Betrage.

Die bisher in dem Etat stets festgehaltene wechselseitige Uebertragbarkeit der beiden erwähnten Fonds hatte, weil sie dem Grundsatz der Trennung der persönlichen von den sächlichen Ausgaben widerstreitet, die Budget-Kommission im vorigen Jahre zur Aeußerung des Wunsches veranlaßt, daß die beiden betreffenden Positionen im nächsten Etat ihren wirklichen Bedürfnissen nach, den bisherigen besonderen Durchschnitts-Ausgaben entsprechend, normirt werden und die Uebertragbarkeit damit alsdann aufhören möchte.

In Folge dieser Wunschäußerung ist die anderweite Normirung der beiden Fonds unter möglichster Berücksichtigung der Durchschnitts-Ausgaben vorgenommen worden in der Weise, wie der gegenwärtige Etat dies ergiebt. Wenn dessen ungeachtet auch jetzt noch die Uebertragbarkeit beider Fonds festgehalten ist, so hat nach der Angabe des Regierungs-Kommissarius dazu die Erwägung geführt, daß die Bedürfnisse des Hülfsarbeiter-Fonds, aus welchem sämmtliche nicht etatsmäßige Beamten, namentlich auch die Registratur- und Kanzlei-Diätarien, sowie die Hülfs-Kanzleidiener zu remuneriren sind, (Tit. I. Pos. 4.) niemals mit solcher Sicherheit im Voraus veranschlagt werden können, daß nicht in gar vielen Fällen beträchtliche Mehr-Aufwendungen als unabweislich hervortreten. Zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen müsse es deshalb als wünschenswerth erachtet werden, die Uebertragbarkeit jenes Fonds durch einen andern dazu geeigneten Fonds zu statuiren. Der Fonds Tit. II. Pos. 1. erscheine aber zu diesem Zwecke am ehesten geeignet, weil beide Fonds ursprünglich nur einen Fonds gebildet hätten und weil zum Theil die auf dieselben angewiesenen Ausgaben, z. B. die Kopialien (Tit. I. Pos. 4. sub b.) einer- und die Reise- und Versetzungskosten (Tit. II. Pos. 1. sub a.) andererseits von der Art wären, daß sie fast mit gleichem Rechte den

persönlichen wie den sächlichen Ausgaben zugerechnet werden könnten. Dazu komme, daß die aus dem Fonds für sächliche Amtsbedürfnisse (Tit. II. Pos. 1.) zu bestreitenden Ausgaben weit eher angemessen zu beschränken oder anderweit zu übernehmen seien, wenn der Fall eintrete, daß ein Theil jenes Fonds zur Deckung einer Insuffizienz bei Tit. I. Pos. 4. in Anspruch genommen werden sollte.

Die Kommission fand nach diesen Erläuterungen keinen Grund, den Gegenstand für jetzt weiter zu verfolgen.

Den vorstehend erörterten Mehr-Ausgaben gegenüber hat sich bei folgenden Positionen eine Minder-Ausgabe ergeben:

a) Bei Pos. 2.b. (Seite 5. des Spezial-Etats) zunächst 50 Rthlr., wie dies bereits bei der entsprechenden Mehr-Ausgabe der Pos. 1. erläutert ist.

b) Bei derselben Position ferner 300 Rthlr. in Folge des Todes eines Aktenhefters, dessen Gehalt von 300 Rthlrn., welches bisher als „künftig wegfallend" bezeichnet war, nunmehr in Abgang kommen mußte.

II. Die Kommission beantragt:

die Gesammt-Ausgabe bei Tit. I. (Kap. 38. Tit. I. des Haupt-Etats) mit 150,200 Rthlr., darunter 550 Rthlr. „künftig wegfallend,"

zu genehmigen.

Tit. II. Sächliche Ausgaben bei der Ministerial-Verwaltung.

Die bei diesem Titel hervortretende Minder-Ausgabe von 7,600 Rthlrn. ist durch Uebertragung auf Tit. I. entstanden und dort (bei Pos. 4.) erläutert.

III. Die Kommission beantragt:

die Gesammt-Ausgabe des Tit. II. (Kap. 38. Tit. II. des Haupt-Etats) mit 19,333 Rthlr.

zu genehmigen.

Tit. III. Persönliche Ausgaben für das bautechnische Beamten-Personal und die Hafen- und Schifffahrts-Beamten.

Die Unterabtheilung A. dieses Titels weist bei Pos. 5. (Seite 9. des Spezial-Etats) ein Minus von 50 Rthlrn. nach, dasselbe ist nach der auf Seite 20. der Anlage A. gegebenen Erläuterung Folge der Erledigung einer der älteren Regierungs- und Bauraths-stellen.

Bei der Unterabtheilung B. dieses Titels „an persönlichen Ausgaben für Beamte der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" findet sich (Seite 11. des Spezial-Etats) eine Mehr-Ausgabe von . . . . . . 11,727 Rthlrn., desgleichen bei der Unterabtheilung C. an persönlichen Ausgaben für Beamte der Bauverwaltung mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher und Wärter eine Mehr-Ausgabe von . . . . . . 31,030 Rthlrn. 27 Sgr. 6 Pf. zum Etat gebracht, wogegen die im vorjährigen Etat sub E. ausgeworfene Pauschsumme zur Aufbesserung der Besoldungen der Unterbeamten mit 12,000 Rthlr. jetzt in Wegfall gekommen ist.

Die spezielle Nachweisung der die vorstehenden Summen bildenden Mehr- und Minder-Ausgaben befindet sich in Anlage A. des Spezial-Etats Seite 20. bis 23. Soweit es sich hierbei nicht um die sogleich noch näher zu erwähnenden Sold-Aufbesserungen verschiedener Beamten-Kategorien handelt, sind die Mehr-Ausgaben dieses Titels zumeist Folge der Neugründung mehrerer Schifffahrts-Beamten-Stellen, insonderheit einer Anzahl von Lootsen-Stellen in der Provinz Pommern. Wenn bei Pos. 7. auf Seite 21. der Anlage A., wo die Mehr-Ausgabe von 7,056 Rthlrn. zur Errichtung von 2 Ober-Lootsen-Stellen und von 22 Lootsen-Stellen zu Klein-Zicker und Thießow erläutert wird, bemerkt ist, daß die früher diesen Lootsen gezahlten Gebühren zur Staatskasse eingezogen und bei der Steuer-Verwaltung berechnet werden, so hat es der Kommission auffallen müssen, daß in dem Etat der indirekten Steuern an der betreffenden Stelle (cf. Anlagen zum Staatshaushalts-Etat Band II. Seite 94.) eine entsprechende Mehr-Einnahme sich nicht vermerkt findet.

Der Regierungs-Kommissarius bemerkte, daß, wenn der Zugang der fraglichen Gebühren, welche im Durchschnitt der drei Jahre 1856/58 3,500 Rthlr. betragen hätten, in dem Haupt-Etat auch nicht speziell hervortrete, dessenungeachtet diese Gebühren in den Spezial-Etats der Haupt-Zollämter Stralsund und Wolgast neu zur Soll-Einnahme gestellt seien. Die Kommission nahm hieraus Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, daß dieser Einnahme-Zugang auch in den späteren Haupt-Etats der Steuer-Verwaltung ersichtlich gemacht werden möge.

Was nun die schon gedachten Sold-Aufbesserungen anlangt, so hatte, da nach den damaligen Erklärungen der Staats-Regierung die definitive Vertheilung des zur Verbesserung der Besoldungen der Unterbeamten bestimmten Pauschquantums von 12,000 Rthlrn. in dem Etat pro 1859 noch nicht bewirkt werden konnte, die Budget-Kommission im vorigen Jahre sich darauf beschränkt, den Wunsch zu äußern, daß diese Regelung pro 1860 erfolgen möge. Die Staats-Regierung hat diesem Wunsche durch den gegenwärtigen Etat entsprochen. Eine Prüfung der in Anlage A. Seite 20—23. enthaltenen desfallsigen Positionen ergiebt folgendes Resultat:

Es sollen verwendet werden:

a) zu Gehalts- und Soldaufbesserungen bei den Beamten und Unter-Beamten der Handels- und Gewerbe-Verwaltung (Tit. III. B.), insbesondere zu Soldzulagen von meistens 25 resp. 50 Rthlrn. für 72 See-Lootsen (cfr. Seite 21. Pos. 2.) 3,486 Rthlr. — Sgr., wovon jedoch die diesen Lootsen seither gewährten, bei Tit. IV. A. etatsmäßigen Kleidergelder (cfr. Seite 24. Pos. 8. und 9.) mit zusammen . . . . . . 547 „ 22 „ in Abzug kommen, so daß nur ein Mehr von . . . . 2,938 Rthlr. 8 Sgr. verbleibt;

b) zur Aufbesserung der Besoldungen der Unterbeamten der Bauverwaltung mit Ausnahme der Chaussee-Aufseher und Wärter (Tit. III. C.) nach der Erläuterung auf Seite 24. Pos. 22. 27,867 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Uebertrag . . 27,367 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Indeß kommen von dieser Summe wiederum folgende Positionen in Abzug:

1) die diesen Beamten-Kategorien aus Tit. IV. B. seither gewährten Kleidergelder (cfr. Seite 24. Pos. 13.) mit . . . 1,400. 23.

2) die aus dem Ruhrschifffahrts-Fonds (Tit. V.b) den betreffenden Unter-Beamten seither gewährten Soldverbesserungen (cfr. S. 25. Pos. 6.) mit 885. —

3) ein Theil der den Unterbeamten der Bauverwaltung bisher aus Baufonds gezahlten Tagegelder mit etwa . . . 10,800. —, um welchen Betrag jetzt der General-Baufonds (Tit. V. d.) vermindert ist,

zusammen also . . . . 13,085 Rthlr. 23 Sgr. — Pf.,

so daß hiernach das für die Gehalts-Aufbesserung der Unterbeamten der Bauverwaltung verwendete Plus sich bis auf den Betrag von . . . . 14,282 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. reduzirt.

Werden hierzu die obigen für die Unterbeamten der Handels- und Gewerbe-Verwaltung mehr verwendeten . . . . 2,938 = 8 = — =

gerechnet, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von . . 17,220 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

welcher an die Stelle der vorerwähnten, jetzt in Wegfall gekommenen Pauschsumme von . . . . . 12,000 = — = — =

getreten ist. Die Differenz von 5,220 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. bezeichnet diejenige Summe, welche für die Soldaufbesse-

rungen der sämmtlichen bezeichneten Beamten-Kategorien in diesem Jahre effektiv mehr als im Vorjahre verwendet werden soll.

Die Kommission konnte sich nicht versagen, diesen bei der schwierigen Finanzlage des gegenwärtigen Jahres immerhin anerkennenswerthen Fortschritt auf der Bahn der allseitig als nothwendig anerkannten Verbesserung der Beamten-Gehälter zu konstatiren.

In welcher Weise die vorgedachten 27,367 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. zur Verbesserung des Diensteinkommens der Unterbeamten der Bauverwaltung (mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher und Wärter) verwendet werden sollen, hat die Kommission aus einer ihr mitgetheilten speziellen desfallsigen Nachweisung entnommen. Danach betrifft die neue Gehalts-Regulirung im Ganzen 479 Beamte sehr verschiedenartiger Dienststellung und Benennung, darunter Dünen-Plantagenwärter, Buhnen- und Kribbmeister, Strom-, Kanal- und Schleusenaufseher, Buschwärter, Brückenmeister, Dammwärter, Leuchtthurmwärter, Baggerbeamten ꝛc. Das Gesammt-Einkommen dieser 479 Beamten beträgt nach der bisherigen Normirung:

a) an baarem Gehalt	67,432 Rthlr.
b) an künftig in Wegfall zu bringenden Emolumenten (z. B. Kleidergeldern, Tagegeldern aus Baufonds ꝛc.)	16,610 "
Zusammen	84,042 Rthlr.

Durch die neue Gehalts-Regulirung wird diesen Beamten im Ganzen ein baares Gehalt von . . . . 94,800 Rthlr.
zu Theil werden, mithin gegen ihr bisheriges baares Gehalt das obenerwähnte Mehr von . . . . 27,368 Rthlrn.
und gegen ihr bisheriges Gesammt-Einkommen ein Mehr von 10,758 Rthlr.

Die große Verschiedenartigkeit in den Dienstverrichtungen dieser Beamten, zusammengenommen mit der Rücksicht auf die gleichfalls von einander so vielfach differirenden Lokalverhältnisse hat, wie der Regierungs-Kommissarius erläuterte und die Kommission anerkennen mußte, eine einigermaßen gleichartige Normirung der Gehaltssätze für jene verschiedenartigen Beamten-Kategorien vollkommen unausführbar gemacht. Es ist vielmehr nicht zu vermeiden gewesen, daß die neu ermittelten Durchschnittssätze für das künftige Einkommen dieser Beamten in buntester Abwechselung (zwischen 72 und 450 Rthr.) variiren.

Die Kommission beantragt, IV.

> die Gesammt-Ausgabe des Tit. III. (Kap. 38. Tit. 3. des Haupt-Etats) mit . . . . 662,740 Rthlr.,
> darunter 8,729 Rthlr. „künftig wegfallend",

zu genehmigen.

Tit. IV. Sächliche Ausgaben bei der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung in den Provinzen.

Das Mehr der Ausgabe von	507 Rthlr.	8 Sgr.	— Pf.
und das Weniger von	1,465 "	11 "	5 "
im Ganzen weniger	958 Rthlr.	3 Sgr.	5 Pf.

sind auf Seite 23. und 24. der Anlage A. des Spezial-Etats ausreichend erläutert.

V. Die Kommission beantragt:

die Gesammt-Ausgabe des Tit. IV. (Kap. 38. Tit. 4. des Haupt-Etats mit 6,660 Rthlr., darunter 315 Rthlr. „künftig wegfallend" zu genehmigen.

Tit. V. Zur Unterhaltung unchaussirter Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren u. s. w., so wie der Dienstgebäude.

Die Minder-Ausgabe bei diesem Titel im Betrage von 3,608 Rthlrn. 15 Sgr. findet sich auf Seite 24. und 25. der Beilage A. speziell erörtert. Es handelt sich bei den meisten Positionen nur um Uebertragungen von einem Etatstitel auf den andern.

Die Gesammt-Ausgabe dieses Titels vertheilt sich auf

a) die Kosten der Unterhaltung der unchaussirten Wege mit 154,278 Rthlr.

b) die Kosten der Unterhaltung der Wasserstraßen mit 642,659 „

c) die Kosten der Unterhaltung der Dienstgebäude mit 40,187 „

d) den General-Baufonds mit . . . . . 297,860 „ .

Aus letzterem werden Zuschüsse zur Unterhaltung der vorstehend zu a., b. und c. bezeichneten Werke und Anlagen und zu Neubauten von geringem Umfange, so wie zu Prämien für Preisaufgaben des Architektenvereins geleistet. Die Reduktion des General-Baufonds um 10,800 Rthlr. gegen das Vorjahr, mit Rücksicht auf den Wegfall eines Theils der aus diesem Fonds bisher gezahlten Tagegelder, ist bereits oben bei Tit. III. erwähnt worden. Da sich auch gegen den Verwendungsplan des General-Baufonds pro 1860, wie derselbe der Kommission mitgetheilt worden, Nichts zu erinnern gefunden

VI. hat, so beantragt die Kommission

die Genehmigung der Gesammt-Ausgabe des Tit. V. (Kap. 38. Tit. 5. des Haupt-Etats) mit . . . . . 1,134,985 Rthlr.

Tit. VI. Zur Unterhaltung der Staats-Chausseen ꝛc.

Das Mehr von 15,600 Rthlr. bei Pos. 1. findet in dem Umstande seine Rechtfertigung, daß die Gesammtlänge der Staats-Chausseen im Vorjahre sich von 1,798 bis auf 1,810, d. h. um 12 Meilen, vermehrt hat. Beilage F. weist die Vertheilung dieser Chausseen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke nach. Für die neu zugetretenen 12 Chausseemeilen berechnen sich die jährlichen Unterhaltungskosten nach dem bereits im vorigen Jahre angenommenem Aversionalsatz von 1,300 Rthlrn. pro Meile auf den obigen Betrag von 15,600 Rthlrn., um welchen somit der Fonds zur Unterhaltung der Staats-Chausseen erhöht werden mußte.

Dieser Fonds beläuft sich hiernach im Ganzen pro 1860 auf 2,353,000 Rthlr. Es werden daraus nicht nur die Kosten der materiellen Unterhaltung der Chausseen bestritten, sondern auch die Besoldungen der Chaussee-Aufseher und Wärter. Für letzteren Zweck ist in dem diesjährigen Etat eine Summe von 220,272 Rthlrn. ausgebracht, wogegen der vorjährige Etat einen entsprechenden Betrag von 223,543 Rthlrn., mithin ein Mehr von 3,271 Rthlrn. nachwies.

Zum Theil findet diese Differenz in der pro 1860 eingetretenen Reduktion in der Zahl der betreffenden Beamten ihre Erklärung. Während nämlich in dem Vorjahr eine Zahl von 850 Chaussee-Aufsehern und 244 Chausseewärtern etatsmäßig war, weist die Beilage F. zu dem diesjährigen Spezial-Etat 854 Chaussee-Aufseher und 224 Chausseewärter, d. h. bei ersterer Kategorie ein Plus von 4, dagegen bei letzterer Kategorie ein Minus von 20, im Ganzen somit ein Weniger von 16 Beamten nach.

Von wesentlichem Einfluß auf die bezeichnete Minder-Ausgabe ist ferner, wie der Regierungs-Kommissarius erläuternd hinzufügte, der Umstand gewesen, daß der vorjährige für die Besoldung der Chaussee-Aufsichtsbeamten bestimmte Fonds von 223,542 Rthlrn. ein vorläufig reservirtes Pauschquantum von 20,000 Rthlrn. zu Solderhöhungen enthalten hatte, welches bei der nach dem diesjährigen Etat durchzuführen beabsichtigten definitiven Verbesserung des Diensteinkommens der Chausseeaufseher und Wärter nicht zum vollen Betrage, sondern nach Anlage F. nur auf Höhe von 17,749 Rthlrn. — also mit 2,251 Rthlrn. weniger — auf die Besoldungs-Fonds der einzelnen Regierungen vertheilt ist. Durch diese neue Regulirung werde erreicht werden, daß die Chaussee-Aufseher, welche bisher 12—15 Rthlr. und in wenigen einzelnen Fällen 16 Rthlr. monatlich an Sold und daneben 19 Rthlr. an Kleidergeldern, im Ganzen also 163—199 Rthlr., und nur in einzelnen Fällen in maximo 211 Rthlr. jährlich erhielten, künftighin nach der der Anlage F. zu Grunde liegenden Normen als Besoldung, aus welcher sie ihre Dienstkleidung mit zu bestreiten haben, im Durchschnitt beziehen werden:

a) in den vier östlichen Provinzen (Preußen, Posen, Pommern und Schlesien) . . . . 199 Rthlr.,
b) in den vier westlichen Provinzen mit Rücksicht auf die dort herrschende größere Theuerung . . . . . 206 resp. 210 Rthlr.

Die Besoldungen der einzelnen Aufseher sollen nach dem Dienstalter und den Lokalverhältnissen in Beträgen von 180—240 Rthlrn. abgestuft werden.

Was aber die Besoldung der zur Wiederbesetzung nicht bestimmten Stellen der Chausseewärter betreffe, so solle dieselbe von 84 resp. 108 Rthlrn. um je 24 resp. 12 Rthlr. erhöht werden, die Chausseewärter übrigens nach wie vor neben ihrem Sold 12 Rthlr. Kleidergelder beziehen.

Auch in dieser Regulirung, welche den Chaussee-Aufsichtsbeamten an Stelle der bisherigen außerordentlichen Remunerationen eine entsprechende definitive Gehaltserhöhung in Aussicht stellt, konnte die Kommission nur einen erfreulichen Fortschritt erkennen.

Die Petition eines Chaussee-Aufsehers aus Bonn um Gehaltsverbesserung findet im Hinweis auf jene Regulirung ihre Erledigung. —

Die Pos. 2. und 3. des Tit. VI., erstere mit einem Mehr gegen das Vorjahr von 2,110 Rthlrn., letztere mit einem Mehr von 382 und resp. 4 Rthlr., bemessen sich nach der Höhe der entsprechenden Einnahmen bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Wenn der Pos. 2. „zu Belohnungen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter die Erträge aus der Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sowie aus den Weidenpflanzungen" die Bemerkung hinzugefügt ist, daß Ersparnisse bei diesem Fonds zur Verstärkung des Fonds III. A. 8., d. h. zu Unterstützungen und Remunerationen der Bauinspektoren und Baumeister, dienen sollen, so steht dies im Wider-

spruch mit dem von der Budget-Kommission im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsche, wonach die künftige ausschließliche Verwendung jenes Fonds zu Gunsten der Chaussee-Aufseher und Arbeiter der Staats-Regierung zur Erwägung empfohlen war.

Der Regierungs-Kommissarius theilte mit, daß es Bedenken gefunden habe, diesem Wunsche zu entsprechen, weil der Erlös der Grasnutzung von den Staats-Chausseen von Hause aus zu Remunerationen für die Wegebaumeister, welchen die Grasnutzung früher in natura zugestanden habe, mit bestimmt und mit Rücksicht hierauf der besondere Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen der Kreis-Baubeamten (Tit. III. A. 8.) mit 5,100 Rthlr., woraus überdies noch bestimmte andere Ausgaben geleistet werden müßten, nur sehr gering bemessen sei. Auch werde zur Verstärkung dieses letzteren Fonds aus dem Ertrage der Grasnutzung nicht mehr verwendet, als nach der wechselnden Ergiebigkeit des Erlöses zu Remunerationen von Chaussee-Aufsehern und Wärtern ohne Unbilligkeit entbehrt werden könne.

Nach diesen Mittheilungen fand die Kommission keinen Anlaß, den Gegenstand weiter zu verfolgen, beantragt vielmehr:

VII. Die Gesammt-Ausgabe des Tit. VI. (Kap. 38. Tit. 6. des Haupt-Etats) mit . . . . 2,374,769 Rthlrn.

zu genehmigen.

Tit. VII. Zu Chaussee-Neubauten.

VIII. Die Kommission beantragt:

die Ausgabe des Tit. VII. (Kap. 38. Tit 7. des Haupt-Etats) mit . . . . 1,000,000 Rthlr.

und ebenso

Tit. VIII. Zuschuß für die Bau-Akademie.

IX. die Ausgabe des Tit VIII. (Kap. 38. Tit. 8. des Haupt-Etats) mit . . . . 8,560 Rthlr.

zu genehmigen,

indem beide Fonds gegen das Vorjahr unverändert geblieben sind.

Tit. IX. Zur Förderung des Handels und der Gewerbe.

Die Gesammtsumme der Pos. 1. von 136,200 Rthlrn. hat gegen das Vorjahr zwar keine Veränderung erlitten, indeß ist im Einzelnen eine Modifikation insofern eingetreten, als der Aufwand zur Unterhaltung des Gewerbe-Instituts (Lit. a.) um 100 Rthlr. erhöht, dagegen der Fonds zu Prämien für Ausbildung von Taubstummen (Lit. g.) um einen gleichen Betrag ermäßigt worden ist. Das Plus bei Lit. a. findet nach der in der Beilage G. des Spezial-Etats S. 47. gegebenen Erläuterung seinen Grund darin, daß das Gehalt des Rendanten und expedirenden Sekretairs, den Bestimmungen des bisherigen Etats gemäß, in Betracht der vermehrten Geschäfte und der den Beamten dieser Dienst-Kategorie bereits gewährten Gehalts-Verbesserung, von 900 auf 1,000 Rthlr. vermehrt worden ist.

Gegen die Vertheilung des Fonds von 52,000 Rthlrn. zu Zuschüssen für die Schifffahrts-, Handels-, Provinzial-, Gewerbe-, Spinnschulen rc. (Lit b.), worüber der Kommission nähere Mittheilung gemacht wurde, fand sich Nichts zu erinnern.

Die Pos. 2. und 3. des Tit IX. ergeben ein Minus, erstere von 820 Rthlrn., letztere von 1,400 Rthlrn., gegen den vorjährigen Etat. Da diese Ausgaben durch die Höhe der entsprechenden Einnahmen, nämlich der in den Ostseehäfen erhobenen extraordinären Hafengelder, resp. des für die im freien Verkehr über Coblenz ausgehenden überseeischen Waaren nacherhobenen Rheinzolls (cf. Tit. XIV. und V. des Etats der indirekten Steuer-Verwaltung), bedingt sind, so ließ sich ein Einwand dagegen nicht erheben.

Die Kommission beantragt, X.

die Genehmigung der Gesammt-Ausgabe des Tit. IX. (Kap. 38. Tit. 9. des Haupt-Etats mit . . . . . . 159,030 Rthlr.

Außerordentliche Ausgaben.

1) Der Zuschuß zum Chaussee-Neubau-Fonds beträgt in diesem Jahre nur 130,000 Rthlr., d. h. 770,000 weniger als im Vorjahre. Ordinarium und Extraordinarium für Chaussee-Neubauten erreichen hiernach pro 1860 nur die Gesammtsumme von 1,130,000 Rthlr.

Nach dem der Kommission vorgelegten Plane zur Vertheilung dieses Fonds ist es die Absicht der Staats-Regierung, einen Betrag von etwa 484,000 Rthlrn. zu Staats-Chausseebauten zu bestimmen und den Rest von 646,000 Rthlrn. zu Prämien für Kreis- und Kommunal-Chausseebauten zu reserviren. Wenn auch, wie eine desfallsige Vergleichung ergab, die hiernach für den Staats-Chausseebau bestimmte Summe von derjenigen der Vorjahre nicht erheblich abweicht, so ließ sich dagegen eine sehr beträchtliche Reduktion des Fonds zur Fortsetzung des Prämien-Chausseebau's nicht verkennen. Dieser Fonds, welcher 1859 die Höhe von 1,500,000 Rthlrn. erreicht hatte, erschien jetzt bis auf 646,000 Rthlr. reduzirt, also um 854,000 Rthlr. vermindert. Wird erwogen, daß der etatsmäßige Zuschuß zu dem Chaussee-Neubau-Fonds sich belaufen hat

im Jahre 1855 auf	130,000	Rthlr.
= = 1856 =	380,000	=
= = 1857 =	—	=
= = 1858 =	220,000	=
= = 1859 =	900,000	=
= = 1860 =	130,000	=

so erhellt, daß man gegenwärtig wiederum auf den Zustand des Jahres 1855 zurückgeworfen ist. So sehr die Kommission bedauern mußte, daß die Nöthigung, in verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung Ersparnisse eintreten zu lassen, auch zu einer Herabsetzung des Chaussee-Neubau-Fonds geführt hatte, so durfte sie sich doch andererseits nicht der Erwägung verschließen, daß diese Reduktion eben nur der Normirung jenes Fonds pro 1859 gegenüber als eine sehr erhebliche hervortrete und daß ein näheres Eingehen auf die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse des Vorjahres wohl geeignet sei, das anscheinend so auffällige Mißverhältniß auf sein richtiges Maß zurückzuführen.

In dieser Beziehung erinnerte der Regierungs-Kommissarius daran, wie die ungewöhnliche Höhe des für das vorige Jahr beantragten und bewilligten Zuschusses zum Chaussee-Neubau-Fonds darin ihren Grund gehabt habe, daß einmal daraus ein Vorschuß, welcher zur Berichtigung fällig gewordener Prämien in früheren Jahren, bei unzureichender Dotirung des Fonds, aus der

General-Staatskasse geleistet worden war, zum Betrage von 295,000 Rthlrn. abzubürden gewesen und daß ferner an in den letzten Monaten des Jahres 1858 fällig gewordenen Prämien etwa 300,000 Rthlr. rückständig geblieben seien, deren Deckung gleichfalls aus dem Fonds pro 1859 entnommen werden mußte. Abzüglich dieser pptr. 600,000 Rthlr. reduzire sich der zu Prämien für Bau-Ausführungen im Laufe des Jahres 1859 reservirt gewesene Betrag auf etwa 900,000 Rthlr. Indeß sei auch diese Summe nicht einmal vollständig zur Verausgabung gekommen, weil die von den Kreisen, Gemeinden ꝛc. unternommenen Chausseebauten in Folge der politischen Erreignisse des Vorjahres und deren Rückwirkung auf alle gewerblichen Verhältnisse nicht in dem vorher erwarteten Maße Fortgang gehabt hätten. Die im Jahre 1859 fällig gewordenen Prämien hätten deshalb bis Ende Dezember mit einer Summe von 716,000 Rthlrn. gedeckt werden können. Hiernach sei am Schlusse des Jahres 1859 ein Bestand von ungefähr 188,000 Rthlrn. im Chaussee-Prämien-Fonds verblieben, welcher der Verwendung im laufenden Jahre zu Gute komme und es thunlich gemacht habe, den neuen Zuschuß auf nur 130,000 Rthlr., wie bei den anderweiten Mehrbedürfnissen des Staatshaushalts geboten gewesen, zu beschränken, ohne wegen rechtzeitiger Berichtigung der fällig werdenden Prämien Verlegenheiten besorgen zu dürfen. Die für solche Prämien aus dem diesjährigen Etatsfonds reservirte, oben auf 646,000 Rthlr. berechnete Summe erhöhe sich, bei Zurechnung dieses Uebertrags aus dem Vorjahre, auf etwa 834,000 Rthlr. Sie betrage also 118,000 Rthlr mehr, als im Jahre 1859 zu Prämien wirklich verbraucht worden, obschon bei dem noch fortdauernden Drucke der politischen Verhältnisse und bei den zum Theil ungenügenden Erträgen der letzten Erndte kaum zu erwarten sei, daß in diesem Jahre mehr als in dem vorigen von Kreisen, Gemeinden ꝛc. auf Chaussee-Bauten würde verwendet werden.

Diesen Ausführungen wurde in der Kommission ein Widerspruch nicht entgegengesetzt. Wenn man sich aber in das Gedächtniß zurückrief, wie von dem Vertreter der Staats-Regierung bei den Verhandlungen der vorjährigen Budget-Kommission im Gegensatz zu dem hohen, zum Etat von 1859 gebrachten Betrage von 900,000 Rthlrn. ein Zuschuß von etwa 500,000 Rthlrn. jährlich für die nächste Reihe von Jahren als genügend, aber voraussichtlich erforderlich bezeichnet worden war, „um die Prämien bei eintretender Fälligkeit vollständig zu zahlen und daneben die Staats-Chausseebauten in mäßigem Fortschritt zu erhalten," so konnte man die naheliegende Schlußfolgerung nicht abweisen, daß die ungleich geringere Ausbringung des Zuschusses in dem diesjährigen Etat unter den vorbemerkten Umständen zwar nicht die Wirkung haben werde, daß den Ansprüchen auf Zahlung fälliger Prämien nicht genügt werden könnte, wohl aber die, daß die Staats-Chausseebauten nach wie vor nicht in dem Maße gefördert werden würden, wie es das Interesse der betheiligten Landestheile und die richtige Oekonomie in der Verwaltung erfordert. Es bleibt dies um so mehr zu beklagen, als ohnedies die Macht der Verhältnisse einen ungleich geringeren Zuwachs an Kreis-, Gemeinde- ꝛc. Chausseen als in den verflossenen Jahren erwarten läßt und danach ein Zurückbleiben in der weiteren Entwickelung des Landes leider wohl in Aussicht genommen werden muß.

Es sind an ausgebauten Chausseen, mit Ausschluß der Staats-Chausseen, im Umfange der Preußischen Monarchie vorhanden gewesen:

zu Anfang 1854 —	912 Meilen,			
" " 1855 —	1,017	"	mithin mehr	105.
" " 1856 —	1,162	"	" "	145.
" " 1857 —	1,283	"	" "	121.
" " 1858 —	1,402	"	" "	118.
" " 1859 —	1,648	"	" "	246.

Wenn die zu Prämien für 1860 disponiblen 834,000 Rthlr. nun auch voll zur Verwendung kommen sollten, so würden, bei einem Durchschnitts-prämiensatz von 8,000 Rthlrn. pro Meile, welchen die Staats-Regierung bei den Verhandlungen der vorjährigen Budget-Kommission als erforderlich bezeichnet hat, nur etwa 104 Meilen damit zur Vollendung gebracht werden können.

Uebrigens hat die Staats-Regierung in diesem Jahre, dem Wunsche der vorjährigen Budget-Kommission entsprechend, eine Nachweisung aller bereits zugesicherten Prämien und der Vertheilung der Gesammtsumme der Prämien auf die einzelnen Provinzen vorgelegt. Nach dieser Zusammenstellung belief sich zu Anfang Januar 1860

der Gesammtbetrag der Allerhöchst genehmigten Prämien auf	5,608,438 Rthlr.
Darauf waren bereits überwiesen	2,735,690 "
so daß noch zu überweisen bleiben	2 872,748 Rthlr.
Hierzu treten die, wenn auch nicht Allerhöchsten Orts bereits genehmigten, so doch durch das Ministerium in Aussicht gestellten Prämien mit	518,564 "
Die Summe von	3,391,318 Rthlr.

bezeichnet daher den Gesammtbedarf dessen, was nach den bereits ertheilten Zusagen in maximo noch für Chausseebau-Prämien zu verwenden sein wird. Da diese Gesammtbedarfs-Summe seit einiger Zeit von Jahr zu Jahr sich wesentlich verringert hat, sich auch kaum voraussetzen läßt, daß in den nächsten Jahren der Unternehmungsgeist neue Projekte in einem solchen Maße reif machen werde, daß sich wieder, dem Abgange durch die von Jahr zu Jahr zur Vollendung gedeihenden Bauten gegenüber, ein wachsender Bedarf herausstellen sollte, vielmehr naturgemäß neue Projekte in demselben, wenn nicht in noch größerem Maße zurückgehalten werden dürften, in welchem sich, wie jetzt, Schwierigkeiten zur Beschaffung der Mittel für die Vollendung bereits begonnener Bauten bei den Kreis-Korporationen rc. zeigen, so scheint die Lage der Sache nicht dazu angethan zu sein, um zur Zeit Bedenken in Beziehung auf den Umfang der Prämien-Chausseebauten im Verhältniß zu den entsprechenden aus der Staatskasse disponibel zu machenden Mitteln hervorzurufen. In der Kommission neigte man sich deshalb dahin, die im vorigen Jahre von einigen Seiten in jener Hinsicht erregten Besorgnisse durch die jetzt gegebenen Aufklärungen und die veränderte Sachlage für erledigt anzusehen. Was den gleichfalls in der vorjährigen Budget-Kommission zur Sprache gebrachten Wunsch wegen ganz genauer Vorausbestimmung dessen, was an Chaussee-Bauprämien in jedem Jahre zu verwenden sein wird, betrifft, so machte sich nach abermaliger Erwägung jetzt die Auffassung geltend, daß man darauf überhaupt wohl verzichten und sich stets mit einer nur annähernden Arbitrirung zufrieden stellen müsse. Bestimmte Vorschläge zur festeren Normirung

dieses Verhältnisses konnten Seitens der Staats-Regierung auch in diesem Jahre nicht gemacht werden.

2) Der Fonds zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Anlagen im Betrage von 1,400,000 Rthlrn. hat gegen das Vorjahr keine Veränderung erlitten. Gegen den Plan zur Verwendung dieses Fonds, welcher der Kommission mitgetheilt war, fanden sich keine Erinnerungen zu machen. Indem man die ungeschmälerte Erhaltung dieses insbesondere für den Fortgang der Wasserbauten wichtigen Fonds, welcher erst im vorjährigen Etat von 1,000,000 Rthlrn. wiederum auf 1,400,000 Rthlrn. gebracht worden war, mit Befriedigung erkannte, überzeugte man sich gleichwohl, daß auch bei diesem Betrage den vielseitigen Anforderungen, namentlich für die Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, nur in mäßigem Umfange entsprochen werden könne, zumal ebenso wie schon im Vorjahre ein Theil des Reserve-Dispositions-Quantums dieses Fonds bereits zur Verstärkung des für die ihm zugewiesenen Zwecke nicht ganz zulänglichen General-Baufonds (Tit. V. d.) in Anspruch genommen ist.

3) Die Meliorations-Arbeiten im Nieder-Oderbruch, zu deren Vollendung der im vorigem Jahre zum Etat gebrachte Restbetrag von 145,000 Rthlrn. ausreicht, sehen ihrem völligen Abschluß in der nächsten Zeit entgegen und enthält deshalb der Etat des Jahres 1860 eine desfallsige Ausgabe-Position nicht mehr.

4) Der Fonds zu den Potsdamer Immediat-Bauten ist in dem unveränderten Betrage des Vorjahres auf den diesjährigen Etat übernommen.

Die Kommission beantragt:

XI. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

im Kap. 9. des Haupt-Etats Tit. 1.	mit	130,000	Rthlr.
" " " " " " 2.	"	1,400,000	"
" " " " " " 3.	"	30,000	"

zu genehmigen, mit dem Vorbehalt der nochmaligen Prüfung dieser extraordinairen Ausgaben nach vollendeter Berathung der einzelnen Titel des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 29. März 1860.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1860.

Freiherr v. Schleinitz (Ebedziesen), [Stellvertreter des Vorsitzenden]. **v. Bardeleben** (Berichterstatter). **Borsche. W. Werlé. Ottow. Kühne** (Erfurt). **Dr. Schubert. v. Raesfeld. Westermann. v. Stockhausen. Peterson. Sello. Stein. Elotten. Jacob. Karsten. Schrötter. Dr. Eckstein. v. Tettau. v. Lessing. Taddel. Osterrath. Zumloh** (Münster). **v. Bethmann-Hollweg** (Bromberg). **v. Bethmann-Hollweg** (Wolmirstedt).

№ 163.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

Schellwitz und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle dem nachstehenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung ertheilen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Die im §. 1. des Gesetzes über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, vom 13. April 1841 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1841, Seite 79.), den Grund-Eigenthümern gewährte Befugniß wird auch den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern ertheilt, ohne daß es einer Einwilligung der Lehns- und Fideicommiß-Berechtigten bedarf.

Die Bestimmungen des §. 5. des gedachten Gesetzes werden aufgehoben.

Motive.

Das Gesetz vom 13. April 1841 verordnet, daß jeder Grund-Eigenthümer befugt sein soll, einzelne Guts-Parzellen unter gewissen Bedingungen gegen andere Grundstücke ohne Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger und anderer Real-Berechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem anderen Gute die Provinzial-Behörde, welche

die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt. Der §. 5. des gedachten Gesetzes bestimmt aber wörtlich:

> Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideicommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideicommiß-Folger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz für Familienschlüsse vom 15. Februar 1840 §. 15. anzuwenden.

Das Gesetz vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Sammlung Seite 145.) verordnet dagegen:

> daß jeder Grund-Eigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideicommiß-Besitzer befugt sein soll, einzelne Guts-Parzellen gegen Auferlegung fester Geldabgaben, oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes ohne Einwilligung der Lehns- und Fideicommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger zu veräußern, sofern die oben gedachten Behörden die Unschädlichkeit der Veräußerung bescheinigen.

Es liegt nun hier offenbar eine Anomalie vor. Denn es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß die Veräußerung von Parzellen gegen Rente oder Kaufgeld für die Lehns- und Fideicommiß-Berechtigten mindestens von derselben Bedeutung ist, als die Vertauschung solcher Parzellen gegen Land.

Das Gesetz vom 3. März 1850 hat sich in der Praxis vollkommen bewährt, wogegen die Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841 mehrfach Weiterungen für die Lehns- und Fideicommiß-Besitzer herbeigeführt haben.

Die Aufhebung des §. 5. des letztgedachten Gesetzes erscheint daher eben so nothwendig als unbedenklich.

Berlin, den 28. März 1860.

Schellwitz, Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Fock. Gellern. Westermann. Lenke. Burghart. Reich. Riebold. Freiherr Raitz v. Frentz. Mathis (Glogau). Hoffmann. v. Carlowitz. v. Bardeleben. v. Eynern. Martens. Meyer. Kautz. Scheder. Goetz. Amecke. Heine. Stilcke. v. Bonin (Genthin). Ambronn.

№ 164.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

v. Forckenbeck, Housselle, Lietz, Schenkel, Aßmann, Behrend (Danzig), **v. Below** und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, folgenden Gesetz-Entwurf anzunehmen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

einige Abänderungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, und die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1856.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Der nach §. 5. Nr. 4. Litt. D. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Jahresbetrag der Klassensteuer wird auf drei Thaler herabgesetzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird das zur Erlangung des Bürgerrechts erforderliche jährliche Einkommen in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern

auf 150 Rthlr.,

in Städten von 10,000 Einwohnern und darüber

auf 200 Rthlr.

festgestellt.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder be-

trachtet, dem nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 5. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Zu §. 7. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Bestimmung des §. 7. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

„Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht."

„Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden,"

wird aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Er erlangt die Befähigung zu demselben wieder, wenn er, sei es auch nur durch Akkord, seine Gläubiger befriedigt hat."

Artikel 3.

Zu §. 11. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die in §. 11. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Städten beigelegte Befugniß, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

„hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretungen zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung,"

wird aufgehoben.

Artikel 4.

Der §. 12. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben. Statt desselben tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Die Stadtverordneten-Versammlung besteht in Städten unter 3500 Einwohnern aus 24—36, in Städten von 3,500 Einwohnern bis incl. 10,000 Einwohner aus 30—60, in Städten über 10,000 Einwohner aus 60—100 Mitgliedern."

„Innerhalb dieser Grenzen hat der Magistrat mit Zuziehung der jetzigen Stadtverordneten die künftige Anzahl festzustellen."

„Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten kann die Zahl der letzteren in Städten unter 3,500 Einwohnern, wenn nicht 200 stimmfähige Bürger vorhanden sind, auf 18, wenn nicht 150 stimmfähige Bürger vorhanden sind, auf 12, wenn nicht 100 stimmfähige Bürger vorhanden sind, auf 9 verringert werden."

Artikel 5.

Die §§. 13., 14., 15. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden aufgehoben. Statt derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 6., 7., 8. dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 6.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten wird jede Stadt, welche mehr als 800 Einwohner hat, in verschiedene Bezirke getheilt, wovon in Städten von 10,000 und mehr Einwohnern keiner über 5,000 und keiner unter 1,000 Seelen, in Städten unter 10,000 Einwohnern keiner über 2,000 und keiner unter 400 Seelen zählen soll.

Artikel 7.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 6, und der Zahl der stimmfähigen überhaupt und in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bürger von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Artikel 8.

In Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, wird nach Verhältniß der stimmfähigen Bürger bestimmt, wieviel Mitglieder aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Artikel 9.

Zu §. 17. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Lehrer können nur dann nicht Stadtverordnete sein, wenn sie von den Gemeinde-Abgaben befreit sind.

Die Bestimmung des §. 17. Nr. 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird insoweit abgeändert.

Artikel 10.

Der §. 18. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben, an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen die Ausübung des Bürgerrechtes ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen."

„Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt."

Artikel 11.

Der §. 19. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrate geführt und alljährlich im Juli berichtigt. — Die Liste wird nach den Wahlbezirken, wenn solche gebildet sind, eingetheilt."

Artikel 12.

Der §. 21. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden jedes Jahr im November statt.“

„Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Haupt-Gottesdienste ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen.“

„Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.“

„Der Ersatzmann bleibt nur bis zu dem Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.“

„Alle Ergänzungs-Wahlen werden von denselben Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Die in Artikel 11. und 12. dieses Gesetzes und §. 20. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 festgestellten Termine können durch statutarische Anordnungen auf andere Monate verlegt werden.“

Artikel 13.

Der §. 23. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit aufgehoben. Statt desselben tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste der stimmfähigen Bürger verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.„

„Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.“

Artikel 14.

Die §§. 24., 25. und 26. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden aufgehoben. Statt derselben treten die nachfolgenden Bestimmungen der Artikel 15., 16. und 17. in Kraft.

Artikel 15.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus einem von dem Magistrate ernannten Wahlvorsteher, einem von den Stadtverordneten ernannten Deputirten und dreien von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Beisitzern.

Die Wahl der letzteren geschieht auf dem kürzesten Wege durch Aufheben der Hände.

Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Protokollführer und Stimmzähler. Der Wahlvorsteher verkündet, wie viel Stadtverordnete, und insbesondere wie viel Hausbesitzer zu wählen sind.

Jedem Stimmfähigen steht es frei, einen Kandidaten vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient.

Artikel 16.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt durch verdeckte Stimmzettel. Zu-

nächst werden die aus der Zahl der Hausbesitzer zu wählenden zusammen auf einen Zettel geschrieben, und nach Vollendung der Wahl derselben auf gleiche Weise die übrigen zu wählenden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Bezirksliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene tritt zu dem Wahlvorstande vor und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler önnen an der noch nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Stellvertretung ist unzulässig.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen, nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen, und der Stimmzähler zählt dieselben laut.

Artikel 17.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird sofort zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche außer den bereits Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei der zweiten Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, welche eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Die Wahl-Versammlung kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten wählen, welche in anderen Bezirken wohnen. Wer in mehreren Bezirken gewählt ist, hat binnen drei Tagen zu erklären, welche Wahl er annehmen will. Nach der Erklärung sind die Ersatzwahlen sofort zu veranlassen.

Artikel 18.

Der §. 33. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben. Statt dessen tritt folgende Bestimmung in Kraft.

„Die Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern,
2) der Regierung in Städten, welche nicht mehr als 10,000 Einwohner haben.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange,

bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat."

Artikel 19.

Die §§. 50., 51. und 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 20—23. dieses Gesetzes.

Artikel 20.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirkes und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;

2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termin;

und

3) die Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

Der Magistrat hat bei Ausfertigung des Vertrages ausdrücklich zu bescheinigen, daß den Bestimmungen dieses Artikels genügt ist.

Diese Bescheinigung genügt für die Hypotheken-Behörde zum Nachweise der erfolgten Beobachtung dieser Bestimmungen.

Artikel 21.

Zu einem Verkaufe aus freier Hand oder zum Tausch von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Artikel 22.

Die Erhebung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes ist unstatthaft.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufs-Geldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungs-Rechte sind den Bestimmungen dieses Artikels nicht unterworfen.

Artikel 23.

Zu §. 56. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Bestimmung des §. 56. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853

ad Nr. 6. wird aufgehoben; statt derselben tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Der Magistrat hat die Befugniß, die städtischen Lehrer und diejenigen besoldeten Gemeinde-Beamten, deren Gehalt dasjenige des geringst besoldeten Magistrats-Mitgliedes nicht erreicht, anzustellen und sämmtliche Gemeinde-Beamten zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, so weit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit. Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden.

Die von den Gemeinde-Beamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden.

Artikel 24.

Zu §. 57. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Bestimmung des §. 57. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

„Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrates dessen Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats-Wohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen,"

wird hiermit aufgehoben.

Artikel 25.

Zu §. 62. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Nur in Städten unter 10,000 Einwohnern muß der Bürgermeister die Verrichtungen eines Polizei-Anwaltes übernehmen. Die Bestimmungen des §. 62. ad Nr. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden dahin abgeändert.

Artikel 26.

Zu §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Bestimmung des §. 64. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

„Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung."

„Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Beträge bewilligt werden";

sowie die fernere Bestimmung dieses Paragraphen:

„daß die Bewilligung der Entschädigungs-Beträge für die nicht besoldeten Beigeordneten der Genehmigung der Regierung unterliegt";

werden hiermit aufgehoben.

Artikel 27.

Zu §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Die Genehmigung der Regierung zur Gültigkeit besonderer Verabredungen wegen der Pensionen ist nicht weiter erforderlich.

Die entgegenstehende Bestimmung des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben.

Artikel 28.

Der §. 78. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird aufgehoben. Statt desselben tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu bewilligen, so läßt die Regierung unter Anführung des diese Leistungen begründenden Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest."

Artikel 29.

Zu §. 79. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Ist eine Stadtverordneten-Versammlung durch Königliche Verordnung aufgelöst, so muß die Neuwahl derselben binnen 30 Tagen nach Vollzug der Auflösungs-Verordnung erfolgen.

Die Befugniß des Ministers des Innern, kommissarische Vertreter der Stadt-Verordneten zu ernennen, wird hiermit aufhoben.

Artikel 30.

Das Gesetz vom 25. ebruar 1856 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 31.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Janua 1861 in Kraft. Das Mandat der gegenwärtigen Stadtverordneten erlischt mit dem 1. Januar 1862.

Dagegen verbleiben die auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gewählten oder im Amte befindlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen und alle anderen Gemeinde-Beamten in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

Artikel 32.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Minister des Innern getroffen.

Motive.

Die Grundsätze und Einrichtungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche

> in Zeiten schwerer Prüfungen und großer Anstrengungen des Preußischen Staates aus Königlicher Machtvollkommenheit verkündet wurde, um
>
> > „den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürger-Gemeine einen festen Vereinigungspunkt zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Erhaltung des Gemeinwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten"

(Eingang der Städte-Ordnung vom 19. November 1808),

haben 42 Jahre lang, bis zum Jahre 1850 hin, im Wesentlichen in den Städten der sechs östlichen Provinzen das städtische Gemeinwesen geregelt. Sie haben ihren Zweck erreicht, überall ein reges selbstständiges Gemeindeleben geschaffen.

Die dankbare und lebhafte Erinnerung, welche durchgängig in großen und kleinen Städten der Städte-Ordnung von 1808 und gerade im unabhängigen Kerne der Bürgerschaft noch jetzt nach 10 Jahren treu bewahrt wird, bürgt schon allein dafür.

Die in einer allerdings anderen Zeit im Verfassungsstaate Preußen erlassene Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat dagegen, neben einigen wohlthätigen und zeitgemäßen Abänderungen, Einrichtungen getroffen,

> welche die Erhaltung und Erregung des Gemeinsinns, die Erhaltung und Erregung eines selbstständigen Gemeindelebens,

ihrer Natur nach wesentlich beeinträchtigen mußten, und, wie die Erfahrungen der letzten sieben Jahre überall im Lande gezeigt haben, auch wirklich im hohen Grade beeinträchtigt haben.

Die drückenden, einengenden und allem Einflusse Thor und Thür öffnenden Formen, unter welchen diese Städte-Ordnung die Bethätigung des selbstständigen Bürgersinns allein noch zuläßt, mußten das innere Leben der Gemeinden allmälig erschlaffen und absterben lassen. Außerdem aber sind die Resultate der Bethätigung des Gemeinsinnes durch eine in der Oberaufsicht

des Staates nicht gerechtfertigte überall eingreifende büreaukratische Bevormundung der Staats-Behörden, und durch eine von der Bürgerschaft in den Bedingungen ihrer Existenz fast unabhängig hingestellte Gemeinde-Beamtenschaft, für den selbstständigen Gemeinde- und Bürgersinn fast werthlos geworden.

Während die Vertretung der Stadt-Gemeinde nach den Prinzipien der Städte-Ordnung von 1808 durch geheime Abstimmung 42 Jahre lang geschaffen worden ist, müssen nach der Städte-Ordnung von 1853 die Stadtverordneten durch öffentliche Stimmen-Abgabe gewählt werden. Der wählende Bürger muß also, wenn die, namentlich in kleinen und mittleren Städten, so mächtigen Einflüsse des Magistrats und des Bürgermeisters, der Nachbarschaft, Verwandtschaft oder Kundschaft seinen innersten Ueberzeugungen hinsichtlich des Gemeindewohles entgegenstehen, entweder diesen Einflüssen mit Gefahr oder doch wenigstens Nachtheilen für seine bürgerliche Stellung trotzen, oder — heucheln.

Während früher in natürlich zusammengehörigen örtlich begränzten Bezirken die Bürger, nach kurzer angemessener Berathung in einem Wahlakte, unter Leitung eines hauptsächlich aus der Mitte ihrer Versammlung hervorgegangenen Wahl-Vorstandes alljährlich ein gleiches Stimmrecht ausübten, werden sie jetzt nur alle zwei Jahre in nicht näher in sich verbundenen, nur nach den höchst zufälligen Unterschieden des Vermögens und des Alphabets gebildeten Abtheilungen zur Wahl berufen. Die äußeren, den bisherigen Gewohnheiten ganz fremden Formen der verschiedenen Wahlakte, beschränken jede gemeinsame Verständigung, verschärfen dagegen auf der anderen Seite die Kontrole über die Stimmen-Abgabe noch durch die Bildung eines von der Wahl-Versammlung unabhängigen Wahl-Vorstandes.

Die Städte-Ordnung von 1853 vermindert ferner die Zahl der Stadtverordneten, also der Bürger, welche zur fortdauernden Bethätigung ihres Gemeinsinns berufen sind.

Durch Erhöhung des Census schließt sie den kleinen Handwerker von der Betheiligung am Gemeindeleben aus und beschränkt daher mit Unrecht den Kreis, in welchem Gemeinsinn erregt und erhalten werden sollte.

Noch mehr aber wirkt die Städte-Ordnung von 1853 nachtheilig auf das Gemeindeleben dadurch ein, daß die selbstständige Thätigkeit der auf diese Weise zu schaffenden Gemeinde-Vertretungen nach allen Seiten hin beschränkt und einer bevormundenden Aufsicht der Staats-Behörden unterworfen wird.

Abgesehen von der erhöhten Machtvollkommenheit der längere Zeit im Amte bleibenden, aber noch ebenso, wie früher, der Bestätigung bedürfenden Magistrats-Mitglieder, abgesehen von der neu eingeführten, der Person des jetzt sogar auf Lebenszeit wählbaren Bürgermeisters eingeräumten Kontrole über fast alle Beschlüsse und Maßregeln der Gemeinde-Vertretung, so sind die wichtigsten Beschlüsse der städtischen Behörden in reinen Gemeinde-Angelegenheiten der bevormundenden Aufsicht fernstehender Regierungen unterworfen.

Die besoldeten Magistrats-Mitglieder und Gemeinde-Beamten aber, deren Besoldungen in letzter Instanz ausdrücklich von dem Ermessen der Regierung abhängig gemacht werden, sehen sehr häufig nicht in der Zufriedenheit und Anerkennung der Gemeinde, sondern in dem Beifalle der Regierungen naturgemäß das hauptsächlichste Ziel ihres das Leben der Gemeinde in allen seinen Beziehungen durchdringenden Wirkens.

Die nachtheiligen Folgen, welche die Städte-Ordnung von 1853 für den

Gemeinsinn befürchten ließ, mußten endlich um so mehr eintreten, wenn einzelne Maßregeln Seitens der Staats-Regierung gegen Stadt-Gemeinden, die durch thätigen Bürgersinn und ausgezeichnet geordnetes Gemeinwesen hervorragten, dem ganzen Lande und allen Städten offen zeigten, daß die Städte-Ordnung vom Jahre 1853 ein vollständiges Rüstzeug zur Vernichtung auch des besten Gemeindewesens enthalte.

Daß diese Folgen aber wirklich eingetreten sind, das beweisen die immer massenhafter hervortretenden, von allen Seiten bezeugten Wahlenthaltungen der letzten sieben Jahre. Diese Wahl-Enthaltungen, die alle Protokolle über städtische Wahlen offen legen, verschwinden, selbst nicht in Folge der erhöhten Regsamkeit des allgemeinen politischen Lebens und politischer Parteien, welche neuerdings stattgefunden hat.

Auch das gegenwärtige Haus der Abgeordneten hat bereits das dringende Bedürfniß einer Abänderung der gegenwärtigen Städte-Ordnung anerkannt.

In seiner Sitzung vom 11. Mai 1859 hat es beschlossen:

> die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Driesen und der Abgeordneten des Elbing-Marienburger-Stargarder Wahlkreises dem Staats-Ministerium zu überweisen, in der Erwartung, daß
>
> > zur Förderung einer freieren Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadt-Verwaltung die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 einer Revision werde unterworfen und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbst-Verwaltung der Städte, die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener Städte-Ordnung enthaltenen Beschränkungen der Selbst-Verwaltung der Städte ohne Verletzung der allgemeinen Staats-Interessen aufgehoben werden können.

Es ist bis jetzt nicht bekannt geworden, ob und in welcher Art die Staats-Regierung diesem Beschlusse Folge gegeben hat.

Angesichts des dringenden Bedürfnisses hat sich daher der vorliegende Gesetz-Entwurf die Aufgabe gestellt, den hervorgehobenen Mißständen Abhilfe zu verschaffen. Er will das im Verfassungs-Staate Preußens wieder anregen, was im absoluten Preußen durch die Einführung der Städte-Ordnung von 1808 geschaffen worden ist.

Erhaltung und Erregung eines thätigen Gemeinsinns war der Zweck, den die Städte-Ordnung von 1808 ausdrücklich proklamirt hat.

Denselben Zweck hat der vorliegende Gesetz-Entwurf.

Aus demselben Bedürfnisse ist er hervorgegangen. In einer Zeit, wo das verfassungsmäßige Preußen erhöhte Anforderungen an die Kräfte aller Staats-Angehörigen in einem nicht vorhergesehenen Maße erhebt, hat der Verfassungsstaat gewiß die dringendste Veranlassung, zu den schon im Jahre 1808 aufgestellten Grundsätzen der Selbstverwaltung zurückzugreifen.

Die Rücksicht endlich auf die baldige Einführung einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung kann dem Erlasse des vorgeschlagenen Gesetzes nicht entgegengestellt werden, eben weil es nur dem dringenden Bedürfnisse schon vorhandenen Gemeindelebens abhelfen will, einer künftigen allgemeinen Gemeinde-Ordnung daher in keiner Art entgegensteht, sondern nur erhaltend vorarbeitet.

Wenn ferner die Staats-Regierung selbst nur eine Kreis-Ordnung in nächster Zeit vorzulegen gedenkt, so ist dadurch, zugleich aber durch die jetzigen, noch so verwickelten Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes, die Einführung einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung in so ferne Zukunft gerückt, daß bis dahin mit der Revision der Städte-Ordnung dem dringenden, von dem Hause der Abgeordneten bereits anerkannten Bedürfniß gegenüber nicht gewartet werden darf.

Zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs:

welcher die wohlthätigen Einrichtungen der Städte-Ordnung von 1853 aufrecht erhalten will, daher seiner Natur nach nur eine Novelle sein kann,

wird noch Folgendes bemerkt:

Artikel 1.

Derselbe stellt den Census der Städte-Ordnung von 1808 wieder her. (§. 74. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.)

Wenn auch der Geldwerth seit 50 Jahren sich erheblich gemindert hat, so muß doch auf der anderen Seite unzweifelhaft vorausgesetzt werden, daß der Gemeinsinn seit 1808 bis 1853 in immer weiteren und immer tieferen Schichten der städtischen Bevölkerungen rege geworden ist.

Abgesehen von diesem allgemeinen Grunde erscheint auch für die speziellen Verhältnisse vieler Provinzial-Städte die Artikel I. bezweckte Herabsetzung des Census dringend erforderlich. In den zur Stadt-Gemeinde gehörigen Vorstädten existiren viele sehr kleine und zum Theil noch verschuldete Grundstücke. Eigenthümer derselben sind Tagelöhner und Arbeitsleute, die bei ihrem geringen Bildungs-Zustande und bei ihrer zum Theil außerhalb des Stadtbezirkes erfolgenden Beschäftigung nur ein sehr geringes Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten haben können.

Während die Städte-Ordnung von 1853 allen diesen Eigenthümern ein Bürgerrecht zum Theil neu gab, hat sie dasselbe der Masse des kleinen Handwerkerstandes, der nicht ein Einkommen von 200 Rthlrn. jährlich hat, entzogen, und so ein Gegengewicht gegen die Masse jener Arbeitsleute und Tagelöhner entfernt.

Das Erforderniß des eigenen Hausstandes, welches §. 5. der Städte-Ordnung aufstellt, hat ferner häufig solche städtische Einwohner, die, obgleich selbstständig in allen ihren Lebens-Verhältnissen, dennoch nicht eine häusliche Einrichtung besitzen, in der man für das gewöhnliche Leben die hauptsächlichsten Bedürfnisse befriedigen kann, von dem Gemeinbeleben ausgeschlossen. Der Artikel giebt Beiden zu Unrecht von der Gemeinde ausgeschlossenen Klassen städtischer Einwohner ein Bürgerrecht wieder, welches sie viele Jahre hindurch zum Wohle des Gemeinwesens ausgeübt haben, und welches ihnen durch die Städte-Ordnung von 1853 ohne zwingenden Grund genommen worden ist.

Zu Artikel 2.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 führt das Akkord-Verfahren neu ein. Sie rehabilitirt die Gemeinschuldner, welche im Wege des Akkordes ihre Gläubiger befriedigen, fast vollständig in allen ihren geschäftlichen Beziehungen. Die vorgeschlagene Abänderung des Alinea 5. des §. 7. der Städte-Ordnung erscheint daher um so mehr geboten als dasselbe, entgegen dem allge-

meinen Prinzip, die Ertheilung der Befähigung zum Bürgerrecht noch von einem Beschlusse der Stadt-Behörden abhängig macht.

Zu Artikel 3.

Für die Bestimmung des Artikel 3. hat sich bereits die Kommission des Abgeordnetenhauses für die Gemeinde-Angelegenheiten in ihrem Berichte vom 18. März 1859 ausgesprochen. Die Bestimmung der Nr. 2. des §. 11. der Städte-Ordnung von 1853 — lediglich einer romantischen Vorliebe für Zustände einer längst und unwiderbringlich vergangenen Zeit entsprossen — enthält in der That einen so schneidenden Widerspruch gegen alle bestehenden Zustände, gegen das im §. 73. der Städte-Ordnung von 1808 ausdrücklich ausgesprochene Verbot, daß es einer weiteren Motivirung dieses Artikels nicht bedarf.

Zu Artikel 4.

Der §. 12. der Städte-Ordnung von 1853 vermindert die regelmäßige Zahl der Stadtverordneten. Wenn Alinea 2. statutarischen Anordnungen unbedingt die Feststellung der Zahl der Stadtverordneten überläßt, so hebt dasselbe die in §. 12. überhaupt liegende Beschränkung und Gefährdung freien Gemeindelebens nicht auf.

Statutarische Anordnungen sind der Genehmigung der Regierung (§. 11. der Städte-Ordnung) unterworfen. Der vorgeschlagene Artikel stellt dagegen die Bestimmungen des §. 70. der Städte-Ordnung von 1808 wieder her. Er erhöht die regelmäßige Zahl der Stadtverordneten. Indem er ferner unbedingt durch das Gesetz Minimum und Maximum der Zahl vorschreibt, überläßt er innerhalb dieser Grenzen den städtlichen Behörden, ohne Bevormundung der Regierung, die nähere Bestimmung der Zahl, achtet also auf der einen Seite deren Selbstständigkeit bei der Bildung des wichtigsten städtischen Organs, und beugt auf der andern Seite einer zu großen vorübergehend vorherrschenden Theilnahmlosigkeit in einzelnen Gemeinden vor, die in statutarischen Anordnungen einen bequemen Ausdruck für alle Folge Zeit finden könnte.

Zu Artikel 5—9.

In denselben wird die Wahl nach Abtheilungen und nach dem Drei-Klassensystem aufgehoben.

Dagegen wird die Wahl nach Bezirken nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808,

§. 72., §. 11.

die sich bewährt haben, wieder hergestellt.

Bereits die Gemeinde-Kommission des Abgeordnetenhauses hat sich in ihrem Berichte vom 18. März 1859 für die Aufhebung des Drei-Klassensystemes und der Wahl nach Abtheilungen ausgesprochen.

Die unbedingte Schädlichkeit der Wahl nach Abtheilungen und nach dem Drei-Klassensysteme für ein freies und wirkliches Gemeindeleben ist bereits oben angedeutet.

Es mögen aber hier noch in kurzen Worten die nachtheiligen und unbedingt mit dem Dreiklassen-System verknüpften Folgen hervorgehoben werden.

a) Es schafft namentlich in größeren und mittleren Städten nur

mechanisch und zufällig Wahlkörperschaften, und giebt lediglich vom Zufalle abhängiges verschiedenes Wahlrecht.

b) Es wirkt viel schädlicher als selbst ein bedeutend erhöhter Census, indem es lediglich dem wohlhabenden Theile der Gemeinde-Mitglieder von selbst und ganz bequem das Uebergewicht in der städtischen Vertretung sichert. Derselbe darf weder wirklichen Gemeinsinn bethätigen, um sich Einfluß in der Gemeinde-Verwaltung zu schaffen, noch auch nach wirklich gemeinnützigen Grundsätzen das Gemeindewesen verwalten, um sich diesen Einfluß zu erhalten.

c) Ein nicht durch Bethätigung des Gemeinsinnes begründetes, sondern nur durch die Interessen des der Zahl nach geringern wohlhabenden Theils der Gemeinde gestütztes und diesen Interessen einseitig huldigendes Stadt-Regiment, das gerade in der Gemeinde am bittersten empfunden wird, kann und wird sehr häufig die Folge des Drei-Klassensystems sein.

Zu Artikel 9.

Die unbedingte Ausschließung der Geistlichen, Kirchendiener, Elementarlehrer, von dem mit den Verrichtungen ihres Amtes sehr wohl verträglichen Stadtverordneten-Amte, selbst dann, wenn sie die Gemeinde-Abgaben bezahlen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 10.

Die Wahl der Stadtverordneten auf nur drei Jahre und das jährliche Ausscheiden eines Drittels derselben aus der Stadtverordneten-Versammlung ist bereits dem Prinzipe nach durch den Bericht der Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten vom 18. März 1859 gebilligt.

Durch die jährliche Wahl der Stadtverordneten wird der Gemeinsinn der Wähler und der der Gewählten im erhöhten Maße angeregt und erhalten.

Die Artikel 11., 12., 13.

sind durch die Wahl nach Bezirken, und durch die jährliche Wahl der Stadtverordneten bedingt.

Zu Artikel 14., 15., 16., 17.

Die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften bestimmen das bei der Wahl selbst zu beobachtende Verfahren. Die Einführung der Wahl durch verdeckte Stimmzettel ist bereits oben begründet. Die Wahl durch Stimmzettel mußte der in der Städte-Ordnung von 1808 vorgeschriebenen Ballotage vorgezogen werden, weil sie auf zuverlässigere Weise den Willen der Majorität ermittelt.

Die Vorschriften der Städte-Ordnung von 1853 führen einen der Wahl-Versammlung fremden Wahl-Vorstand ein, lassen die Wahl während mehrerer Stunden nach dem einzelnen Erscheinen der Wähler zu, verlegen eine engere Wahl in einen besonderen durch Tage von der ersten Wahl getrennten Wahlakt und verbieten endlich ausdrücklich jede Berathung in der Wahl-Versammlung selbst. Sie schließen sonach jede Verständigung in dem Wahlakte selbst

aus; der Erfolg der Wahl muß daher lediglich von einer dem Wahlakte selbst fremden Agitation Einzelner abhängig werden, der zumal in kleinen oder mittleren Städten nicht so sehr gemeinnützige als persönliche und Klassen-Interessen häufig zu Grunde liegen.

Die wieder aufgenommenen Vorschriften der Städte-Ordnung von 1808 setzen dagegen eine zusammentretende Wahl-Versammlung, die selbstständig ihren Wahl-Vorstand mitbildet, kurz berathen kann und in einem Wahlakte die Wahl zu Ende bringt, voraus. Diese alljährlich wiederkehrenden Wahl-Versammlungen, in der auf freie und zwanglose Art eine Verständigung über Gemeinde-Interessen herbeigeführt wird, werden, wie schon früher, vorzüglich zur Erregung und Erhaltung des Gemeinsinns in allen Städten und in allen Schichten ihrer Bevölkerungen ohne künstliche Agitation beitragen.

Mit Rücksicht auf die Größe der Wahl-Versammlungen schien es nicht zulässig, lediglich dasselbe Verfahren wie in §. 32. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorzuschreiben.

Der Gemeinsinn bethätigt sich ferner nicht innerhalb der einzelnen Wahlbezirke, sondern innerhalb der ganzen Gemeinde. Es schien daher geboten, der Wahl-Versammlung die Befugniß, aus der ganzen Gemeinde zu wählen, beizulegen.

Zu Artikel 18.

Diese Vorschrift läßt das Bestätigungs-Recht des Staats nur hinsichtlich des Bürgermeisters und Beigeordneten bestehen, hebt es dagegen für die übrigen Magistrats-Mitglieder auf.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich bereits in ihrem Berichte vom 18. März 1859 für diese Aufhebung ausgesprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dort angeführten Gründe Bezug genommen.

Zu Artikel 19., 20., 21.

In den §§. 50. und 51. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist durchweg die vorgängige Genehmigung der Regierung zu den in §. 50. bezeichneten Beschlüssen der Stadt-Behörden erfordert.

Die Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken, die Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen sind aber hauptsächlich und vorzüglich die Gemeinde und ihr Interesse berührende Handlungen. Die Städte-Ordnung von 1808 hat die Gültigkeit dieser Veräußerungen und Veränderungen lediglich vom Beschlusse der Gemeinde-Vertretungen abhängig gemacht.

Wenn die Städte-Ordnung von 1853 eine bevormundende Genehmigung der Regierung erfordert, so verneint sie dadurch überhaupt die Fähigkeit der Stadt-Gemeinden ihr eigenes Interesse am besten wahrzunehmen, vindizirt aber dagegen den fernstehenden Regierungen eine Kenntniß der Gemeinde-Angelegenheiten und eine Vorsicht und Weisheit in Behandlung derselben, die diese der Natur der Sache nach nicht haben können.

Für die Aufhebung dieser Bestimmungen hat sich denn auch die Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten in ihrem Berichte vom 18. März 1859 ausgesprochen.

Für die Form der Veräußerungen ist, damit auf der einen Seite die

Bürger selbst das Gemeinde-Interesse wahrnehmen, auf der anderen Seite die Regierung vermöge des Ober-Aufsichtsrechtes des Staates eingreifen kann, die §. 51. der Städte-Ordnung vorgeschriebene Licitation beibehalten, und aus eben diesem Grunde die Genehmigung der Regierung zur Veräußerung aus freier Hand nach wie vor erfordert.

Dieselben Gründe sprechen aber auch dafür, den Stadt-Gemeinden das Recht beizulegen, selbstständig und ohne Genehmigung der Regierung Schulden zu kontrahiren.

Räumt man das Recht der selbstständigen Veräußerung der Stadt-Gemeinde ein, so muß man konsequent auch jenes Recht den Stadt-Gemeinden einräumen und von der Einsicht und dem eigenen Interesse der beiden städtischen Körperschaften, endlich von dem Ober-Aufsichtsrechts des Staates und der ihm nach §. 53. noch über dasselbe hinaus belassenen Bevormundung Schutz gegen einen Mißbrauch erwarten.

Das im Widerspruche mit unserer ganzen neueren Gesetzgebung nach der Städte-Ordnung von 1853 neu zugelassene Einzugsgeld widerspricht dem Prinzipe der Freizügigkeit.

Es verzehrt vorzüglich die Ersparnisse des Armen, der hauptsächlich gezwungen ist, sich den besten Ort zur Verwerthung seiner Arbeitskraft zu suchen.

Die finanziellen Vortheile desselben werden durch Nachtheile auf der anderen Seite wieder aufgehoben. Gleich nachtheilig wirkt die Erhebung eines Hausstand-Geldes, eigentlich nur eine Geldstrafe dafür, was Staat und Gemeinde vorzüglich befördern sollten, die Gründung einer eigenen Familie. Die Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des §. 52. erschien daher gerechtfertigt.

Zu Artikel 23.

Diejenigen städtischen Beamten, deren Gehalt dasjenige der geringst besoldeten Magistrats-Mitglieder erreicht und übersteigt, verwalten in der Regel so gewichtige und so tief in das Leben der Gemeinde eingreifende städtische Einrichtungen und Anstalten, daß es angemessen erschien, die Wahl derselben und die Feststellung der Bedingungen der Anstellung der Stadtverordneten-Versammlung zu übertragen. Ebenso gebührt dieser Versammlung die Auswahl derjenigen Bürger, deren Gemeinsinn ein Gemeinde-Amt ohne Besoldung anvertraut werden soll.

Zu Artikel 24.

Die aufgehobene Bestimmung des §. 57. ist so dehnbar, daß vermöge derselben jeder Beschluß des Magistrats, mittelbar auch ein großer Theil der Beschlüsse der Stadtverordneten, durch das Belieben des Magistrats-Vorsitzenden der Genehmigung der Regierung unterworfen werden kann. Die Bestimmung legt zugleich dem Vorsitzenden eine Verantwortlichkeit auf, die sie an einer unbefangenen und kräftigen Gemeinde-Verwaltung hindert. Das Interesse des Staates ist durch den aufrecht erhaltenen §. 77. der Städte-Ordnung und durch das ebenfalls ungeschmälerte Oberaufsichtsrecht desselben genügend gewahrt.

Zu Artikel 25.

In den Städten über 10,000 Einwohner sind die Geschäfte des Bürgermeisters so bedeutend, daß die Verrichtungen des Polizei-Anwalts mit diesen

nicht vereinbar erscheinen. Es widerspricht auch der ganzen Stellung und dem Ansehen und Vertrauen, das dem Bürgermeister in solchen Städten gezollt werden soll, wenn er als öffentlicher Ankläger in Polizeisachen zu fungiren verpflichtet ist.

Zu Artikel 26., 27., 30.

Hauptsächlich von der Stellung der besoldeten Bürgermeister, Magistrats-Mitglieder, der Gemeinde-Beamten zur Gemeinde hängt das eigentliche Wesen der Selbstregierung der Stadt-Gemeinde ab. Werden diese, deren Wirksamkeit in allen Beziehungen das Gemeindeleben durchdringt, in den Bedingungen ihrer Existenz mehr oder minder unabhängig von der Gemeinde, deren Wohl sie befördern sollen, gestellt, so entbehrt die Gemeinde des hauptsächlichsten Hebels, den sie für stete Wahrung ihres Interesses hat. Es erschien daher die Rückkehr zu den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808, und Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1853, geboten; unvereinbar mit den Rechten einer zeitweisen Repräsentation der Stadt-Gemeinde und mit dem Wesen der Selbstregierung erscheint es ferner, einer nur auf drei Jahre gewählten Stadtverordneten-Versammlung das Recht, die wichtigsten Beamten für Lebenszeit zu wählen, beizulegen. Es folgt daraus die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1856.

Zu Artikel 28., 29.

Artikel 28. enthält nur eine anderweitige, etwaigen Mißverständnissen und Mißbräuchen vorbeugende Redaktion des §. 78.

Artikel 29.

In den äußerst seltenen Fällen der Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung werden die Zwecke des Staates durch die Auflösung und durch die unbeschränkte Befugniß zur erneuerten Auflösung erreicht werden.

Im Falle der Auflösung erscheint aber eine Neuwahl binnen 30 Tagen nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Kommissarien des Ministers des Innern, mit den „Verrichtungen" der Stadtverordneten, also auch z. B. mit der Wahl der Beamten, mit Abfassung statutarischer Anordnungen betraut, können für lange Zeit, und nicht bloß für die Zwecke, für welche die Auflösung erforderlich erschien, die städtische Verwaltung binden und lähmen.

Artikel 31., 32.

enthalten die nöthigen Uebergangs-Bestimmungen.

v. Forckenbeck, Housselle, Lietz, Schenkel, Aßmann, Behrend (Danzig), v. Below, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Grabow. Freiherr v. Vincke (Hagen). Dr. Schubert. Stephann. v. Roenne. Wachler. Dr. Veit. Jacob. v. Bargen. Braemer. v. Bockum-Dolffs. Müller (Demmin). Pape. Techow. Schultz (Herford). Möller. Maquet. Delius. Graeser. Jüngken. Klotz. Theune. v. Diederichs. Ottow. Jordan. Borsche. André. Freiherr v. Hoverbeck. Larz. Grüttner. Dr. Morgen. Peterson. Krantz. Gortzitza. Duncker (Berlin). Ritter. Nitschke (Reichenbach). Mende. Kuhlwein. Claessen. Frehsee.

Digitized by Google

№ 165.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

ertheilen hierdurch dem Justiz-Minister den Auftrag, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln,

betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal Jahres XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich-Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811,

den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Simons.**

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

für

den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen für den Bezirk des Apellations-Gerichtshofes zu Köln, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die auf die Arbeitsbücher der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie auf die Quittungsbücher der Werkmeister bezüglichen Bestimmungen, welche für die linke Rheinseite das Gesetz vom 22. Germinal Jahres XI. (12. April 1803), betreffend Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, Artikel 12. und 13., der Regierungs-Beschluß vom 9. Frimaire Jahres XII. (1. Dezember 1803), betreffend die Arbeitsbücher, und das Gesetz vom 18. März 1806, betreffend die Einrichtung eines Rathes von Gewerbverständigen zu Lyon, Titel III., für die rechte Rheinseite das Dekret vom 3. November 1809, betreffend die wechselseitigen Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber, Titel II., und das Dekret vom

17. Dezember 1811, betreffend die Errichtung von Räthen der Gewerbverständigen, Titel III. Sektion V. Artikel 55. bis 66. enthalten, sind aufgehoben.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister

Simons.

Motive.

Das Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI. (12. April 1803) III. Bulletin des lois 272. No. 2711., betreffend Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, schreibt im Art. 12. vor, daß Niemand, bei Strafe des Schadenersatzes gegen den bisherigen Arbeitgeber, einen Arbeiter (ouvrier) beschäftigen darf, der sich nicht im Besitze eines Arbeitsbuches (livret), mit der Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers darüber befindet, daß er seine Verbindlichkeiten gegen diesen erfüllt habe. Der in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Regierungs-Beschluß vom 9. Frimaire des Jahres XII. (1. Dezember 1803) III. Bulletin 328. Nr. 3378 bestimmt, daß jeder unselbstständige Arbeiter (compagnon ou garçon) sich mit einem solchen Arbeitsbuche versehen, solches dem Arbeitgeber behändigen muß, und dasselbe nicht eher zurückfordern und seinen Abschied verlangen kann, bis er seine Verbindlichkeiten erfüllt und den auf seinen Lohn erhaltenen Vorschuß getilgt hat. Wird er vorher entlassen, so kann seine Schuld in das Arbeitsbuch eingetragen werden und der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, ihm bis zur Tilgung jener Schuld ⅕ seines Lohnes abzuhalten.

Im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Vorschriften enthält der Tit. II. des für das ehemalige Großherzogthum Berg erlassenen Dekrets vom 3. Nober 1809 (Bulletin II. 4. Nr. 7. pag. 165—195.).

Diese Arbeitsbücher sollten von der Polizei-Behörde ertheilt werden und hatten einen wesentlich polizeilichen Zweck. Sie sind im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln nie allgemein praktisch geworden und seit vielen Jahren gar nicht mehr verausgabt.

Verschieden von diesen Arbeitsbüchern (livrets) sind die sogenannten Quittungsbücher (livres d'acquit). Hinsichtlich derselben schreibt das speziell für Lyon erlassene Gesetz vom 18. März 1806, betreffend die Errichtung eines Rathes von Gewerbverständigen zu Lyon, in den Artikeln 20—28. im Wesentlichen Folgendes vor:

Jeder Werkstattmeister (chef d'atelier) [Webermeister] ist verpflichtet, sich vom Rath der Gewerbverständigen für jeden Webstuhl (metier), auf dem er arbeiten läßt, ein besonderes Quittungsbuch (livre d'acquit) ertheilen zu lassen. Dies Quittungsbuch übergiebt er dem Kaufmann, für welchen er mit dem be-

treffenden Webstuhl Arbeit übernimmt. Hört er für diesen Kaufmann zu arbeiten auf, so muß er sich von demselben in dem Quittungsbuche bescheinigen lassen, daß er seine Rechnung saldirt habe, oder es wird seine Schuld in das Quittungsbuch eingetragen. Der Kaufmann soll auch das Quittungsbuch den übrigen Kaufleuten, welche Webstühle bei demselben Meister beschäftigen, vorlegen und von diesen ihre Forderungen an den Meister in das Quittungsbuch eintragen lassen. Bleibt der Meister Schuldner des Kaufmanns, für den er zu arbeiten aufhört, so muß in dem Falle, wenn dies mit Einwilligung des letztern oder aus einem gesetzlichen Grunde geschieht, der neue Arbeitgeber $\frac{1}{8}$ des Arbeitslohnes zur Deckung der in das Quittungsbuch eingetragenen Schulden abhalten; hört der Meister ohne Einwilligung des Kaufmanns oder ohne gesetzlichen Grund für denselben zu arbeiten auf, so muß der neue Arbeitgeber den frühern wegen dessen Forderungen für Materialien unbeschränkt und wegen dessen Geldforderungen bis zum Betrage von 500 Francs befriedigen. Beschäftigt endlich ein Arbeitgeber den Meister auf einem Webstuhl, für den dieser kein Quittungsbuch hat, so muß jener die Schulden des Meisters aus der Materialien-Rechnung unbeschränkt und aus der Geld-Rechnung bis zu 500 Francs sofort bezahlen.

Das Gesetz vom 18. März 1806 war zwar nur für Lyon bestimmt und seinen erwähnten Vorschriften lag wesentlich die Einrichtung der dortigen Seiden-Industrie zum Grunde; es enthält aber in seinen Schluß-Artikeln 34. und 35. die Bestimmung, daß ähnliche Räthe von Gewerbverständigen durch Regierungs-Verordnungen in andern Fabrikstädten eingeführt werden können, und dann deren Attributionen die in diesem Gesetz vorgeschriebenen sein sollen. Es wurden daher auch die in der Rhein-Provinz zur Zeit der Fremdherrschaft errichteten Räthe von Gewerbverständigen hinsichtlich ihrer Attributionen auf jenes Gesetz verwiesen.

Was sodann die zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Theile des Appellationsgerichts-Bezirks von Köln betrifft, so wurden dort die relativen Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1806, fast wörtlich übereinstimmend durch den Tit. III. Sect. V. Art. 55—66. des Dekrets vom 17. Dezember 1811 über die Errichtung von Räthen der Gewerbverständigen eingeführt (Bull. II. 26. Nr. 72. pag. 817—890).

Wenn hiernach auch anzunehmen ist, daß die vorgedachte Einrichtung von Arbeits- und Quittungsbüchern im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auf gesetzlichen Anordnungen beruht, so sind diese doch nicht vorschriftsmäßig zur Ausführung gebracht. Die Arbeitsbücher sind anfangs nur an einzelnen Orten ausgegeben und seit ihr polizeilicher Zweck durch die Wanderbücher erreicht wurde, ganz außer Gebrauch gekommen. Ebenso waren die Quittungsbücher in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nirgend praktisch. Aber die in den erwähnten Gesetzen begründete Verbindlichkeit eines neuen Arbeitgebers zur Zahlung der Forderungen des älteren ließ man deshalb nicht unbenutzt. Es wurden sogenannte Losscheine üblich, d. h. einfache Bescheinigungen, die sowohl den Webermeistern als sonstigen Arbeitern bei ihrem Austritt aus der Arbeit ertheilt wurden. In ihnen wurden die Schulden des Arbeiters oder Meisters an den bisherigen Arbeitgeber ohne Rücksicht auf einen besonderen Webstuhl vermerkt und der neue Arbeitgeber wurde, wenn er sich den Losschein vorzeigen ließ, für die Tilgung dieser Schulden nach Maßgabe der obigen Vorschriften, und wenn der Arbeiter keinen Losschein hatte,

für diese Schulden unbedingt verantwortlich erachtet. Diese Verantwortlichkeit wurde von den Gewerbe- und Handelsgerichten in ihren Urtheilen anerkannt. Die Wirkung dieses Grundsatzes zeigte sich in der Praxis für die Arbeitnehmer höchst verderblich. Der Zweck der gesetzlichen Vorschriften war, theils im Interesse der Arbeitgeber, das willkürliche Verlassen der Arbeit zu verhindern; theils im Interesse der Arbeitnehmer, ihnen zu gestatten, ihre Arbeitskraft gewissermaßen zum Pfande zu stellen, und in Zeiten der Noth darauf von ihren Arbeitgebern Vorschüsse zu erhalten. Wiederholt und namentlich im Jahre 1853 wurde von einzelnen Gewerbegerichten darauf angetragen, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Revision zu unterwerfen, da das Vorschußgeben, besonders bei der linksrheinischen Industrie, in einer für die Arbeiter höchst verderblichen Weise ausgeübt werde. Die Vorschüsse würden den meist leichtsinnigen Arbeitern als ein Werbegeld gegeben, um sie für die Zeit dringender Arbeit an den Darleiher zu fesseln. Die Vorschüsse würden verpraßt und der verschuldete Arbeiter gerathe in ein Abhängigkeits-Verhältniß, welches mit der Leibeigenschaft früherer Jahrhunderte nahe verwandt sei. Diese mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes habe eine für den Arbeiterstand verderbliche Höhe erreicht.

Aus Veranlassung dieser Vorstellung wurden schon damals die Ober-Präsidenten und Regierungen, sowie die Handelskammern der Provinzen Rheinland und Westphalen, ferner der General-Prokurator zu Köln und die Gewerbegerichte des dortigen Bezirks zu Berichten über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Reorganisation resp. Einführung von Arbeitsbüchern aufgefordert. Die Mehrzahl der Gewerbegerichte hielt eine Reorganisation des Bestehenden für nothwendig, ohne für eine die Grundsätze der älteren Gesetze im Wesentlichen beizubehaltende Einrichtung allgemein passende und praktisch durchführbare Vorschläge zu machen. Der General-Prokurator und die Ober-Präsidenten, sowie die Mehrzahl der Regierungen und Handelskammern, erachteten das Institut der Arbeits- und Quittungsbücher nicht für nothwendig und zweckmäßig.

Inzwischen hatte das Ober-Tribunal unterm 3. Juli 1855 in einer Civil-Prozeßsache eine auf das Gesetz vom 18. März 1806 gegen einen neuen Arbeitgeber gestützte Klage auf Erstattung der Forderungen früherer Arbeitgeber aus dem Grunde abgewiesen, weil die durch dies Gesetz vorgeschriebene Einrichtung von Quittungsbüchern nicht zur Ausführung gekommen sei, die Stelle derselben aber die Losscheine nicht vertreten könnten; es sei daher die mit jener ganzen Einrichtung verbundene Garantieverbindlichkeit des neuen Arbeitgebers nicht eingetreten.

Da nach diesem Urtheil des höchsten Gerichtshofes die Vorschriften der betreffenden Gesetze über Arbeits- und Quittungsbücher in der Rheinprovinz keine praktische Bedeutung hatten, so hielt es die Regierung nicht mehr für nöthig, ihre förmliche Aufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung zu erwirken. Einzelne Gewerbegerichte, namentlich dasjenige zu Crefeld, fanden sich aber durch jenes Urtheil des Ober-Tribunals veranlaßt, nunmehr auf eigene Hand die niemals praktisch gewordenen Quittungsbücher zu verausgaben. — Eine desfallsige Bekanntmachung des Gewerbegerichts zu Crefeld vom 18. Juli 1858 und die darüber von den Webermeistern erhobene Beschwerde, veranlaßte den Justiz-Minister, im Einverständnisse mit dem Handels-Minister, auf Grund der jenem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. September

1815 (Gesetz-Sammlung pag. 198.) ausdrücklich ertheilten Befugniß, den betreffenden Gewerbegerichten die Verausgabung von Quittungsbüchern um so mehr zu untersagen, als es nicht für angemessen erachtet werden könne, durch eigenmächtige Einführung derselben den durch die bisherige Nichtbefolgung älterer gesetzlicher Vorschriften entstandenen Rechtszustand in einem Augenblicke zu ändern, wo die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit jener Vorschriften ohnehin in Zweifel gezogen sei.

Die durch die Schritte des Gewerbegerichts zu Crefeld betroffenen Webermeister hatten sich auch während der letzten Session beschwerend an das Haus der Abgeordneten gewandt und das letztere hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1859, nach dem Antrage der Kommission für Handel und Gewerbe, die Petition der Webermeister der Staats-Regierung zur Berücksichtigung in der Erwartung überwiesen, daß dieselbe daraus Veranlassung nehmen möge, die Aufhebung resp. Umwandlung der Quittungsbücher in Betracht zu ziehen. — Weder in der Kommission noch im Plenum des Hauses wurde es für angemessen erachtet, die fremdländische Gesetz-Gebung über die Arbeits- und Quittungsbücher aufrecht zu erhalten, und der Ueberweisung zur Berücksichtigung lag wesentlich nur die Ansicht zum Grunde, daß es bei der vom Justiz-Minister in zuläſſiger und angemessener Weise angeordneten Suspension gesetzlicher Vorschriften, da dieselben nicht förmlich aufgehoben seien, nicht definitiv verbleiben könne.

Um diesem Beschlusse zu entsprechen, und die mehrfach von Seiten der Seidenfabrikanten eingegangenen Anträge auf möglichste Beibehaltung der fraglichen Quittungsbücher nicht unberücksichtigt zu lassen, sind von Neuem Berichte der Provinzial-Behörden eingefordert.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, der General-Prokurator zu Köln und fast alle Rheinischen Regierungen haben sich wiederholt für unbedingte Aufhebung des ganzen Instituts der Arbeits- und Quittungsbücher, wie solches durch die fremdländische Gesetzgebung angeordnet worden, ausgesprochen. Insbesondere hat die Regierung zu Düsseldorf, in deren Bezirk sich die meisten Seidenmanufakturen befinden, sich sehr entschieden dahin ausgesprochen, daß das auf Grund der bisherigen Gesetze geltend gemachte Privilegium der Arbeitgeber zur Sicherung ihrer Vorschüsse und gelieferten Materialien im höchsten Grade verderblich und demoralisirend auf den Stand der Arbeitnehmer eingewirkt habe. Auch bei einer Aufrechthaltung des Privilegiums in beschränkter Weise, zu der überdies kein Bedürfniß obwalte, würden diese Uebelstände nicht zu vermeiden sein.

Die Staats-Regierung ist der Ansicht beigetreten, daß die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Vorschriften über Arbeits- und Quittungsbücher aufzuheben sind, und daß zu einer Reorganisation dieses Instituts kein Bedürfniß vorhanden ist.

Soweit es sich wesentlich darum handelt, den eigenmächtigen Bruch des zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Kontraktverhältnisses von Seiten der letztern zu verhindern, und den Fabrikanten die Erfüllung übernommener Verpflichtungen zu sichern, ist die Regierung nicht abgeneigt, in nähere Erwägung zu ziehen, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, desfallsige Maßregeln im Wege der Gesetzgebung für die ganze Monarchie zu treffen.

Bisher ist dazu ein dringendes Bedürfniß fast nur von den Fabrikanten, namentlich den Seidenfabrikanten der Rheinprovinz, behauptet. In den übrigen Provinzen hat es sich nicht geltend gemacht. Die Hauptwirkung der hier fraglichen Einrichtung ist aber die Fesselung des Arbeiters an den bisherigen Arbeitgeber über die speziell vertragsmäßige Arbeit hinaus, und die Verhinderung des Abspenstigmachens der Arbeiter durch konkurrirende Arbeitgeber. Der Arbeiter soll möglichst an den Fabrikherrn gebunden sein, der ihm einmal Arbeit gegeben; er soll verhindert werden, diesen zu verlassen, selbst wenn er anderweit lohnendere Arbeit erhalten kann. Diesen Zweck suchte man auf Grund der bestehenden Vorschriften vielfältig dadurch zu erreichen, daß man dem Arbeiter Vorschüsse aufnöthigte, die er erst abarbeiten mußte, bevor er ein saldirtes Quittungsbuch erhalten und auf Grund desselben neue Arbeit annehmen konnte. Wollte man diese Wirkung auch nicht mehr mit baaren Geldvorschüssen verbinden, sondern auf die aus den Arbeitsverbindlichkeiten entstehenden Schulden beschränken, so würde es leicht sein, unter diesen Arbeitsverbindlichkeiten auch Geldvorschüsse zu verstecken, und jedenfalls würde eine Fesselung zu neuer Arbeit übrig bleiben, wenn die übernommene aus Versehen oder Unglück, bei einer mehr oder minder scharfen Kritik, den Arbeiter statt Lohn Schuld gebracht hätte.

Daß der Arbeitnehmer absichtlich oder auch nur aus Fahrlässigkeit seine Verbindlichkeiten nicht erfülle, und sich dadurch ersatzpflichtig mache, oder gar die ihm anvertrauten Materialien unterschlage, ist keinesweges als Regel anzunehmen. Selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Arbeitgeber eine solche Ersatzverbindlichkeit behauptet, wird sie häufig bestritten werden. Es heißt aber, den Arbeitgeber zum Richter in eigener Sache machen, wenn man ihm gestattet, das Arbeits- oder Quittungsbuch zurückzubehalten und den Arbeiter dadurch an der Uebernahme anderer Arbeit zu hindern, so lange die Ersatzverbindlichkeit nicht festgestellt oder erledigt ist.

Dagegen können prozessualische Anordnungen und erst vom Richter festzustellende Entschädigungen den, nur auf seine Arbeit angewiesenen Arbeiter nicht genügend schützen. Am wenigsten können solche Ausnahmefälle es rechtfertigen, alle Arbeiter der, die freie Verwendung ihrer Arbeitskräfte jedenfalls sehr erschwerenden Führung von Arbeits- oder Quittungsbüchern zu unterwerfen. Eben so wenig läßt es sich rechtfertigen, den neuen Arbeitgeber für die Versehen oder für die Verbrechen, die der Arbeiter gegen einen früheren Arbeitgeber begangen hat, civilrechtlich verantwortlich zu machen. Ohne allgemeine Verpflichtung zur Buchführung läßt sich das gar nicht ausführen. Gegen Unterschlagung müssen die Strafgesetze bei der Seidenfabrikation ebenso ausreichen, wie bei jedem anderen Gewerbe, bei welchem vielfältig ebenso kostbare Materialien dem Arbeiter anvertraut werden. Auch zu einem Privilegium auf die Arbeitskraft kann hier ein besonderes Bedürfniß, das eine so allgemeine Beschränkung der Arbeiter rechtfertigte, nicht anerkannt werden. Das Privilegium würde auch gerade da, wo es an sich von Werth sein könnte, nämlich gegen nachlässige oder gar strafbare Arbeiter, von geringer Wirkung sein. Der bisherige Arbeitgeber wird ihm, wenn er dabei kein besonderes Interesse hat, ohnehin keine Arbeit mehr geben und ein neuer Arbeitgeber, der es vielleicht aus Mitleid noch einmal mit ihm versuchen möchte, wird davon abgehalten, wenn er sich dadurch für die früheren Versehen und Vergehen civilrechtlich verantwortlich macht. Aber gerade auf diese civilrechtliche Ver-

antwortlichkeit der neuen Arbeitgeber wird von denjenigen, welche das Institut der Buchführung fordern, das wesentlichste Gewicht gelegt, weil sie in ihm das beste Mittel sehen, das Abspenstigmachen der Arbeiter zu verhindern. Dies sogenannte Abspenstigmachen geht aber Hand in Hand mit dem wohlbegründeten Recht der Arbeiter, ihre Arbeitskraft auf die ihnen vortheilhafteste Weise zu verwerthen.

(No. 2677.)

LOI

relative

aux Manufactures, Fabriques et Ateliers.

Du 22 Germinal (an XI.)

Au nom du peuple française, Bonaparte, premier Consul, Proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 22 germinal an XI conformément à la proposition faite par le Gouvernement le 10 germinal communiquée au Tribunat le 12 du même mois.

Décret.

Titre premier

etc.

Titre III.

Des Obligations entre les Ouvriers et ceux qui les emploient.

IX. etc.

XI. Nul individu employant des ouvriers, ne pourra recevoir un apprenti sans congé d'acquit, sous peine de dommages-intérêts envers son maître.

XII. Nul le pourra, sous les mêmes peines, recevoir un ouvrier s'il n'est porteur d'un livret portant le certificat d'acquit de ses engagemens, délivré par celui de chez qui il sort.

(Nr. 2677).

Gesetz

in

Betreff der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten.

Vom 22. Germinal. (J. XI.)

Im Namen des fränkischen Volks, Bonaparte, erster Konsul, verkündet als Gesetz der Republik, folgendes vom gesetzgebenden Korps den 22. Germinal Jahr XI. auf den von der Regierung gemachten Vorschlag vom 10. Germinal, welcher den 12. nämlichen Monats dem Tribunat mitgetheilt worden ist, erlassene Dekret.

Dekret.

Erster Titel

2c.

Titel III.

Von den Verbindlichkeiten zwischen den Arbeitern und denen, die sie beschäftigen.

IX. 2c.

XI. Niemand, der Arbeiter beschäftigt, kann einen Lehrling ohne Entlassungsschein annehmen, bei Strafe des Schaden-Ersatzes gegen seinen Meister.

XII. Niemand darf, unter der nämlichen Strafe, einen Arbeiter annehmen, der nicht ein Arbeitsbuch besitzt, welches die Bescheinigung über die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten enthält, ausgestellt von demjenigen, den er verläßt.

XIII. La forme de ces livrets et les règles à suivre pour leur délivrance, leur tenue et leur renouvellement, seront déterminées par le Gouvernement, de la manière prescrite pour les réglemens d'administration publique.

etc.

XIII. Die Form dieser Arbeitsbücher und was hinsichtlich ihrer Ausstellung, ihres Inhalts und ihrer Erneuerung zu beobachten ist, wird von der Regierung in der für die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

𝔵c.

(No. 3378.)

ARRÊTÉ

relatif

au Livret dont les Ouvriers travaillant en qualité de Compagnons ou Garçons, devront être pourvus.

Paris, le 9 Frimaire (an XII.)

Le Gouvernement de la République, sur le rapport du ministre de l'interieur, vu les articles XII. et XIII. du titre III. de la loi du 22 germinal dernier, relatif au livret sur lequel doivent être inscrits les congés délivrés aux ouvriers;

Le conseil d'état entendu,

Arrête ce qui suit:

Titre I.

Dispositions générales.

Art. I^er. A compter de la publication du présent arrêté tout ouvrier travaillant en qualité de compagnon ou garçon devra se pourvoir d'un livret.

II. Ce livret sera en papier libre, coté et paraphé sans frais, savoir: à Paris, Lyon et Marseille, par un commissaire de police; et, dans les autres villes, par le maire ou l'un de ses adjoints. Le premier feuillet portera le sceau de la municipalité, et contiendra le nom et le prénom de l'ouvrier, son âge, le lieu de sa naissance, son signalement, la désignation de sa profession, et le nom du maître chez lequel il travaille.

(Nr. 3378.)

Beschluß,

betreffend

das Buch, welches die Arbeiter, die als Gesellen oder Jungen arbeiten, haben müssen.

Paris den 9. Frimaire. (J. XII.)

Die Regierung der Republik, auf den Vortrag des Ministers des Innern, angesehen die Artikel XII. und XIII. des Titels III. des Gesetzes vom 22. letzten Germinals, das Buch betreffend, in welches die den Arbeitern ertheilten Verabschiedungen eingeschrieben sein müssen;

Nach Anhörung des Staatsraths,

Beschließt was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Erster Artikel. Von der Verkündigung dieses Beschlusses an zu rechnen, soll jeder Arbeitsmann, der als Geselle oder Junge arbeitet, mit einem Buche versehen sein.

II. Dieses Buch soll auf frei Papier, ohne Kosten cotirt und paraphirt werden, nämlich: zu Paris, Lyon und Marseille von einem Polizei-Kommissar, und in den andern Städten von dem Maire oder einem seiner Adjunkten. Das erste Blatt soll das Insiegel der Munizipalität führen, und die Namen und Vornamen des Arbeiters, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, die Angabe seines Gewerbes und den Namen des Meisters, bei welchem er arbeitet, enthalten.

III. Indépendamment de l'exécution de la loi sur les passeports, l'ouvrier sera tenu de faire viser son dernier congé par le maire ou son adjoint, et de faire indiquer le lieu où il propose de se rendre.

Tout ouvrier qui voyagerait sans être muni d'un livret ainsi visé, sera réputé vagabond, et pourra être arrêté et puni comme tel. —

III. Unabhängig von der Vollziehung des Gesetzes über die Pässe, soll der Arbeiter gehalten sein, seinen letzten Abschied von dem Maire oder seinem Adjunkten visiren und den Ort angeben zu lassen, an welchen er sich hinzubegeben gesonnen ist.

Jeder Arbeitsmann, der ohne ein solchermaßen visirtes Buch reist, soll als Landstreicher angesehen werden und kann als solcher verhaftet und bestraft werden.

Titre II.

De l'Inscription des congés sur le Livret, et des Obligation imposées à cet égard aux Ouvriers et à ceux qui les emploient.

IV. Tout manufacturier, entrepreneur, et généralement toutes personnes employant des ouvriers, seront tenus, quand ces ouvriers sortiront de chez eux, d'inscrire sur leurs livrets un congé portant acquit de leurs engagemens, s'ils les ont remplis.

Les congés seront inscrits sans lacunes, à la suite les uns des autres; ils énonceront le jour de la sortie de l'ouvrier.

V. L'ouvrier sera tenu de faire inscrire le jour de son entrée sur son livret, par le maître chez lequel il se propose de travailler, ou, à son défaut, par les fonctionnaires publics designés en l'article II, et sans frais, et de déposer le livret entre les mains de son maître, s'il exige.

VI. Si la personne qui a occupé l'ouvrier, refuse, sans motif légitime, de remettre le livret ou de délivrer le congé, il sera procédé contre elle de la manière et suivant le mode établis par le titre V. de la loi du 22 germinal. En cas de condamnations, les dommages-intérêts adjugés à l'ouvrier seront payés sur-le champ.

VII. L'ouvrier qui aura reçu des avances sur son salaire, ou contracté l'engagement de travailler un certain temps, ne pourra exiger la remise de son livret et la délivrance de son congé, qu'après avoir ac-

Titel II.

Von der Einschreibung der Abschiede in das Buch, und von den Verbindlichkeiten, die desfalls den Arbeitsleuten und denen, die sie beschäftigen, auferlegt sind.

IV. Jeder Manufakterist, Unternehmer und insgemein alle Personen, welche Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, wenn diese Arbeiter bei ihnen austreten, in ihre Bücher einen Abschied zu schreiben, der eine Bescheinigung über die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, wenn sie solche erfüllt haben, enthalten muß.

Die Abschiede sind ohne Lücken, einer gleich nach dem andern, einzuschreiben; sie geben den Tag an, an welchem der Arbeiter ausgetreten ist.

V. Der Arbeiter ist gehalten, den Tag seines Eintritts von dem Meister, bei dem er arbeiten will, oder, in seiner Ermangelung, von den im Artikel II. bezeichneten öffentlichen Beamten, kostenfrei einschreiben zu lassen, und das Buch dem Meister, wenn er es begehrt, zu übergeben.

VI. Weigert sich die Person, die den Arbeiter beschäftigt hat, ohne rechtlichen Grund, das Buch zurückzugeben, oder den Abschied auszustellen, so soll gegen sie auf die Weise verfahren werden, wie es der Titel V. des Gesetzes vom 22. Germinal vorschreibt. Im Fall einer Verurtheilung sollen die Schaden- und Kosten-Vergütungen dem Arbeitsmann auf der Stelle ausbezahlt werden.

VII. Der Arbeiter, der auf seinen Lohn Vorschuß erhalten, oder die Verbindlichkeit eingegangen hat, eine gewisse Zeit lang zu arbeiten, kann die Rückgabe seines Buches und die Ertheilung seines Abschiedes nicht eher begehren,

quitté sa dette par son travail et rempli ses engagemens, si son maître l'exige.

VIII. S'il arrive que l'ouvrier soit obligé de se retirer parce qu'on lui refuse du travail ou son salaire, son livret et son congé lui seront remis, encore qu'il n'ait pas remboursé les avances qui lui ont été faites: seulement le créancier aura le droit de mentionner la dette sur le livret.

IX. Dans le cas de l'article précédent, ceux qui emploieront ultérieurement l'ouvrier, feront, jusqu'à entière libération, sur le produit de son travail, une retenue au profit du créancier.

Cette retenue ne pourra, en aucun cas, excéder les deux dixièmes du salaire journalier: lorsque la dette sera acquittée, il en sera fait mention sur le livret.

Celui qui aura exercé la retenue, sera tenu d'en prévenir le maître au profit duquel elle aura été faite, et d'en tenir le montant à sa disposition.

X. Lorsque celui pour lequel l'ouvrier a travaillé ne saura ou ne pourra écrire, ou lorsqu'il sera décédé, le congé sera délivré, après vérification, par le commissaire de police, le maire du lieu, ou l'un de ses adjoints, et sans frais.

Titre III.

Des Formalités à remplir pour se procurer le Livret.

XI. Le premier livret d'un ouvrier lui sera expédié, 1° sur la présentation de son acquit d'apprentissage, 2° ou sur la demande de la personne chez laquelle il aura travaillé, 3° ou enfin sur l'affirmation de deux citoyens patentés de sa profession, et domiciliés portant que le petitionnaire est libre de tout engagement, soit pour raison d'apprentissage, soit pour raison d'obligation de travailler comme ouvrier.

XII. Lorsqu'un ouvrier voudra faire coter et parapher un nouveau livret, il représentera l'ancien. Le nouveau livret ne sera délivré qu'après qu'il aura été vérifié que l'ancien est rempli ou hors d'état de

als bis er seine Schuld durch seine Arbeit getilgt und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, sofern dies der Meister verlangt.

VIII. Begiebt es sich, daß ein Arbeiter genöthigt ist, sich fortzubegeben, weil man ihm Arbeit oder seinen Lohn versagt, so sollen ihm sein Buch und sein Abschied gegeben werden, obwohl er die ihm gegebenen Vorschüsse nicht zurückbezahlt hat: nur hat der Gläubiger das Recht, die Schuld in dem Buche zu vermerken.

IX. Im Falle des vorstehenden Artikels sollen diejenigen, die den Arbeiter später beschäftigen, ihm bis zur völligen Tilgung der Schuld an dem Ertrag seiner Arbeit einen Abzug zum Besten des Gläubigers machen.

Dieser Abzug darf, in keinem Fall, die zwei Zehntel vom Tagelohne des Arbeiters überschreiten: nach Abtragung der Schuld wird solches in dem Buche vermerkt.

Der, welcher den Abzug gemacht hat, ist gehalten, den Meister davon zu benachrichtigen, zu dessen Besten er stattfindet, und den Betrag davon ihm bereit zu halten.

X. Wenn der, bei welchem der Arbeiter beschäftigt gewesen, nicht schreiben kann oder mit Tod abgeht, so soll der Abschied, nach Feststellung der Sachlage, vom Polizei-Kommissar, dem Maire des Orts oder einem seiner Adjunkten, ohne Kosten ertheilt werden.

Titel III.

Von den Formalitäten, die zu beobachten sind, um sich das Buch zu verschaffen.

XI. Das erste Buch eines Arbeiters soll ihm ausgefertigt werden, 1. auf Vorzeigung der Bescheinigung über erfüllte Lehrzeit; 2. oder auf Begehren der Person, bei welcher er gearbeitet, 3. oder endlich auf die Versicherung zweier ansässiger patentirter Bürger seines Gewerbes, daß der Begehrende von aller Verpflichtung, sowohl in Ansehung der Lehrlingsschaft, als der Verbindlichkeit als Geselle zu arbeiten, frei ist.

XII. Wenn ein Arbeiter ein neues Buch cotiren und paraphiren lassen will, so muß er das alte vorzeigen. Das neue Buch wird erst dann ertheilt, wenn festgestellt ist, daß das alte voll oder zu fernerem Gebrauch untauglich ist. Die

servir. Les mentions des dettes seront transportées de l'ancien livret sur le nouveau.

XIII. Si le livret de l'ouvrier était perdu, il pourra, sur la représentation de son passe-port en règle, obtenir la permission provisoire de travailler, mais sans pouvoir être autorisé à aller dans un autre lieu, et à la charge de donner à l'officier de police du lieu, la preuve qu'il est libre de tout engagement et tous les renseignemens nécessaires pour autoriser la délivrance d'un nouveau livret, sans lequel il ne pourra partir.

XIV. Le grand-juge, ministre de la justice, et le ministre de l'intérieur, sont chargés de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des lois.

Le premier Consul:
signé **Bonaparte.**

Par le premier Consul: le secrétaire-d'état,
signé **Hugues B. Maret.**

Le ministre de l'intérieur,
signé **Chaptal.**

Certifié conforme:
Le Grand-Juge, Ministre de la Justice.
(L. S.) **Regnier.**

Schulden-Erwähnungen sollen aus dem alten Buche in das neue übertragen werden.

XIII. Geht das Buch des Arbeiters verloren, so kann er auf Vorzeigung eines regelmäßigen Passes einstweilig Erlaubniß erhalten, zu arbeiten, aber nicht, an einen anderen Ort zu gehen, er muß dem Polizei-Kommissar des Orts den Beweis liefern, daß er von aller Verpflichtung frei ist, und alle Aufschlüsse geben, die nöthig sind, um die Ertheilung eines neuen Buches zu rechtfertigen, ohne welches er nicht fortreisen kann.

XIV. Der Großrichter, Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, beauftragt.

Der erste Konsul:
unterschrieben: **Bonaparte.**

Auf Befehl des ersten Konsuls: der Staats-Sekretair,
unterschrieben **Hugues B. Maret.**

Der Minister des Innern,
unterschrieben **Chaptal.**

Als gleichlautend bescheinigt:
Der Großrichter, Minister der Justiz.
(L. S.) **Regnier.**

(No. 1423.)

(Nr. 1423.)

LOI
portant
etablissement d'un Conseil de Prud'hommes à Lyon.
Du 18 Mars (1806).

Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions de la République, Empereur des Français, à tous présens et à venir Salut.

Le Corps législatif a rendu, le 18 mars 1806, le décret suivant, conformément à la proposition faite au nom de l'Empereur, et après avoir entendu les orateurs du Conseil d'état et des sections du Tribunat le même jour.

Décret.

Titre premier.
etc.

Titre III.
Des Réglemens de compte, et de la Police entre les maîtres d'atelier et les négocians.

20. Tous les chefs d'atelier actuellement établis, ainsi que ceux qui s'établiront à l'avenir, seront tenus de se pourvoir, au conseil de prud'hommes, d'un double livre d'acquit pour chacun des métiers qui feront travailler, dans la quinzaine à dater du jour de la publication pour ceux qui travaillent, et dans la huitaine du jour où commenceront à travailler ceux qu'ils monteront à neuf.

Gesetz
wegen
Errichtung eines Rathes der Gewerbeverständigen zu Lyon.
Vom 18. März (1806).

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassung der Republik Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß.

Das gesetzgebende Korps hat, den 18. März 1806, folgendes Dekret erlassen, in Uebereinstimmung mit dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sektionen des Tribunats an demselben Tage.

Dekret.

Erster Titel.
2c.

Titel III.
Von den Rechnungsschlüssen und von der Polizei zwischen den Werkstattmeistern und den Handelsleuten.

20. Alle Werkstattmeister, welche dermalen etablirt sind, sowie diejenigen, welche sich in Zukunft etabliren, sind gehalten, sich bei dem Rathe der Gewerbverständigen mit einem doppelten Quittungsbuche für jeden der Werkstühle, worauf sie arbeiten lassen, zu versehen und zwar binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündigung für diejenigen, welche am Arbeiten sind, und, so viel diejenigen betrifft, welche sie neu zusammen-

Sur ce livre d'acquit, paraphé et numeroté, et qui ne pourra leur être refusé lors même qu'ils n'auraient qu'un métier, seront inscrits les noms, prénoms et domicile du chef d'atelier.

21. Il sera tenu au conseil de proud'hommes un registre, sur lequel les dits livres d'acquit seront inscrits; le chef d'atelier signera s'il le sait, sur le registre, et sur le livre d'acquit qui lui sera délivré.

22. Le chef d'atelier déposera le livre d'acquit du métier qu'il destinera au négociant-manufacturier, entre ses mains, et pourra, s'il le desire, en exiger un récépissé.

23. Lorsqu'un chef d'atelier cessera de travailler pour un négociant, il sera tenu de faire noter sur le livre d'acquit, par le dit négociant, que le chef d'atelier a soldé son compte; ou dans le cas contraire la déclaration du négociant specifiera la dette du dit chef d'atelier.

24. Le négociant possesseur du livre d'acquit le fera viser aux autres négocians occupant des métiers dans le même atelier, qui énonceront la somme due par le chef d'atelier, dans le cas où il serait leur debiteur.

25. Lorsque le chef d'atelier restera débiteur du négociant manufacturier pour lequel il aura cessé de travailler, celui qui voudra lui donner de l'ouvrage fera la promesse de retenir la huitième partie du prix des façons du dit ouvrage, en faveur du négociant dont la créance sera la plus ancienne sur le dit registre, et ainsi successivement, dans le cas où le chef d'atelier négociant du consentement de ce dernier ou pour cause légitime: dans le cas contraire, le négociant-manufacturier qui voudra occuper le chef d'atelier, sera tenu de solder celui qui sera resté créancier en compte des matières non obstant toute dette antérieure, et le compte d'argent jusqu'à cinq cent francs.

setzen, binnen acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo dieselben zu arbeiten anfangen.

In dieses paraphirte und nummerirte Quittungsbuch, welches ihnen nicht verweigert werden kann, selbst wenn sie nur einen Werkstuhl haben, werden die Namen, Vornamen und der Wohnort des Werkstattmeisters eingeschrieben.

21. Bei dem Rathe der Gewerbverständigen wird ein Register gehalten, in welches jene Quittungsbücher eingeschrieben werden; der Werkstattmeister unterschreibt, wenn er es versteht, in dem Register und in dem ihm ertheilten Quittungsbuche.

22. Der Werkstattmeister hinterlegt das Quittungsbuch des Werkstuhls, welches er für einen Handelsmann-Manufakturisten bestimmt, in dessen Hände, und kann, wenn er will, einen Empfangschein fordern.

23. Wenn ein Werkstattmeister aufhört, für einen Handelsmann zu arbeiten, so ist er gehalten, von diesem Handelsmann in dem Quittungsbuche bemerken zu lassen, daß der Werkstattmeister seine Rechnung saldirt hat oder in dem entgegengesetzten Falle muß die Erklärung des Handelsmannes die Schuld des Werkstattmeisters genau angeben.

24. Der Handelsmann, welcher im Besitze des Quittungsbuches ist, läßt es von andern Handelsleuten, welche Werkstühle in der nämlichen Werkstatt beschäftigen, visiren, und diese müssen, falls der Werkstattmeister ihr Schuldner ist, die Summe angeben, welche ihnen der Werkstattmeister verschuldet.

25. Wenn der Werkstattmeister Schuldner des Handelsmann-Manufakturisten verbleibt, für welchen er zu arbeiten aufgehört hat, so muß derjenige, welcher ihm Arbeit geben will, das Versprechen abgeben, ihm den achten Theil des Preises der Façonnirung jener Arbeit zurückbehalten und zwar zu Gunsten des Handelsmannes, dessen Forderung nach dem Register die älteste ist, und so fort, falls der Werkstattmeister für diesen Handelsmann zu arbeiten, mit dessen Einwilligung oder aus einer gesetzlichen Ursache aufgehört hat; in dem entgegengesetzten Falle ist der Handelsmann-Manufakturist, welcher den Werkstattmeister beschäftigen will, gehalten, denjenigen, welcher in der Materialien-Rechnung Gläubiger geworden ist, ohne Rücksicht auf

26. La date des dettes qui les chefs d'atelier auront contractées avec les négocians qui les auraient occupés, sera regardée comme certaine vis-à-vis des négocians et maîtres d'atelier seulement, et, à l'effet des dispositions portées au présent titre, après l'apurement des comptes, l'inscription de la déclaration sur le livre d'acquit et le visa du bureau des prud'hommes.

27. Lorsqu'un négociant-manufacturier aura donné de l'ouvrage à un chef d'atelier dépourvu de livre d'acquit pour le métier que le négociant voudra occuper, il sera condamné à payer comptant tout ce que le dit chef d'atelier pourrait devoir en compte de matières, et en compte d'argent jusqu'à cinq cents francs.

28. Les déclarations ci-dessus prescrites seront portées par le négociant-manufacturier, sur le livre d'acquit resté entre les mains du chef d'atelier, comme sur le sien.

etc.

Donné en notre palais des Tuileries, le 28 Mars de l'an 1806, de notre règne le second.

Signé **Napoléon.**

Vu par nous Archi-Chancelier de l'Empire.
Signé **Cambacérès.**

Par l'Empereur:

Le Grand-Juge, Ministre de la Justice.	Le Ministre Secrétaire d'état.
Signé **Regnier.**	Signé **Hugues B. Maret.**

frühere Schulden und die Geldrechnung bis zur Summe von fünfhundert Franken zu saldiren.

26. Das Datum der Schulden, welche die Werkstattmeister bei den sie beschäftigenden Handelsleuten gemacht haben, wird, allein den Handelsleuten und Werkstattmeistern gegenüber, und in Beziehung auf die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen, als gewiß angesehen, Abschließung der Rechnungen, der Eintragung der Erklärung in das Quittungsbuch und dem Visa des Büreaus der Gewerbverständigen.

27. Wenn ein Handelsmann-Manufakturist einem Werkstattmeister Arbeit giebt, welcher für den Werkstuhl, den der Handelsmann einnehmen will, nicht mit einem Quittungsbuche versehen ist, wird er verurtheilt, Alles baar zu zahlen, was besagter Werkstattmeister auf der Materialien-Rechnung und was er auf der Geldrechnung verschuldet, bis zur Summe von fünfhundert Franken.

28. Die oben vorgeschriebenen Erklärungen werden von dem Handelsmann-Manufakturisten in das in den Händen des Werkstattmeisters verbliebene Quittungsbuch, sowie in das seinige, eingetragen.

rc.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 28. März, Jahr 1806, dem zweiten unserer Regierung.

Unterschrieben: **Napoleon.**

Gegeben von uns Erzkanzler des Reichs.
Unterzeichnet: **Cambacérès.**

Auf Befehl des Kaisers.

Der Großrichter, Justiz-Minister,	Der Staats-Sekretair,
Unterschr.: **Regnier.**	Unterschr.: **Hugues B. Maret.**

DÉCRET

relatif

aux obligations réciproques les ouvriers et des personnes qui les emploient.

Au Palais de Fontainebleau, le 3 Novembre 1809.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin etc.

Sur le rapport de Notre Ministre de l'intérieur.

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit.

Titre I.

etc.

Titre II.
Des livrets.

§. 1.

Forme et délivrance des livrets.

XXV. Tout ouvrier travaillant en qualité de compagnon ou de garçons, devra être porteur d'un livret contenant ses noms et prénoms, son âge, le lieu de sa naissance, son signalement, sa profession et le nom du maître chez lequel il travaillait au moment où le livret lui aura été délivré.

Les livrets seront cotés et paraphés par le maire du lieu et porteront le sceau de la municipalité.

Dekret,

die

gegenseitigen Verbindlichkeiten der Arbeiter und Arbeitgeber betreffend.

Im Palast zu Fontainebleau, den 3. November 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w.

Wir haben auf den Bericht Unseres Ministers des Innern verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

rc.

Zweiter Titel.
Von den Arbeitsbüchern.

§. 1.

Form und Ertheilung der Bücher.

Art. 25. Jeder, welcher als Gesell oder Knecht arbeitet, muß ein Buch haben, welches enthält seine Namen und Vornamen, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, seine Profession und den Namen des Meisters, bei welchem er zur Zeit, als er das Buch erhalten, in Arbeit war.

Die Bücher werden von dem Maire des Orts mit Seitenzahlen und mit seinem Namenszuge, sowie mit dem Munizipalitätssigel versehen.

XXVI. Les maires sont autorisés à charger les commissaires de police ou les adjoints, de coter, parapher, délivrer, viser et enregistrer les livrets, et d'y inscrire les certificats et declarations dont il sera parlé ci-après.

XXVII. Ces opérations, inscriptions et enregistrements se feront sans délai et gratuitement, d'après les formes prescrites et à la réquisition des personnes qui y auront droit.

XXVIII. Les compagnons et garçons actuellement employés, sont tenus de se présenter, dans les mois qui suivra la publication du présent, au maire de la commune dans laquelle ils se trouvent, pour obtenir la délivrance des livrets.

XXIX. Les individus qui sortiront d'apprentissage ne pourront commencer à travailler comme compagnons ou garçons, qu'après avoir reçu des livrets conformément aux dispositions ci-dessus.

XXX. Le premier livret d'un ouvrier lui séra délivré sur la présentation de son acquit d'apprentissage, ou sur la demande du maitre chez lequel il travaille, ou sur la production d'un congé en bonne forme et de date recente, ou enfin sur l'affirmation de deux citoyens domiciliés et patentés de sa profession, portant que le pétitionnaire est libre de tout engagement, soit pour raison d'apprentissage, soit pour obligation de travailler comme ouvrier.

XXXI. Lorsqu'un ouvrier demandera un nouveau livret, le maire se fera représenter l'ancien et s'assurera s'il est rempli ou hors d'état de servir, et s'il n'en a été extrait ou retranché aucune feuille.

XXXII. Si le livret est en règle, le maire pourra en délivrer un nouveau, à charge d'y reporter tous les articles de dettes mis à la charge de l'ouvrier et non encore acquittés, et d'y faire mention que c'est le second ou le troisième.

XXXIII. Si l'ancien livret était perdu ou incomplet, le maire pourrait délivrer, sur

Art. 26. Die Maire sind berechtigt, den Polizei-Kommissairen oder Beige rdneten aufzutragen, die Bücher mit den Seitenzahlen und Namenszügen zu bezeichnen, sie abzugeben, zu visiren, einzuregistriren, und die Bescheinigungen und Erklärungen, von welchen hernach Rede sein wird, in dieselben einzuschreiben.

Art. 27. Diese Verrichtungen, Einschreibungen und Einregistrirungen geschehen ohne Verzug und unentgeltlich, nach der vorgeschriebenen Weise und auf Ansuchen der dazu Berechtigten.

Art. 28. Die Gesellen und Knechte, welche jetzt in Diensten stehen, müssen sich, innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieses, bei dem Maire der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, einfinden, um ein Buch zu erhalten.

Art. 29. Diejenigen, welche aus der Lehre treten, dürfen nicht eher anfangen, als Gesell oder Knecht zu arbeiten, bevor sie, in Gemäßheit der obigen Verfügungen, ein Buch erhalten haben.

Art. 30. Das erste Buch erhält der Arbeiter auf Vorzeigung seines Lehrbriefes oder auf Ansuchen des Meisters, bei dem er arbeitet, oder auf Vorlegung eines kurz vorher ausgestellten förmlichen Abschiebs oder auf die Versicherung zweier ansässiger und patentisirter Bürger von seiner Profession, daß er, sowohl in Ansehung der Lehrzeit als der Gesellenarbeit, von aller Verbindung frei sei.

Art. 31. Wenn ein Arbeiter ein neues Buch verlangt, so wird der Maire sich das alte vorweisen lassen und sich überzeugen, daß es vollgeschrieben oder zum fernern Gebrauche außer Stande und daß kein Blatt ausgerissen oder ausgeschnitten ist.

Art. 32. Wenn das Buch in der Ordnung ist, so kann der Maire ihm ein neues geben, jedoch müssen alle Artikel von Schulden, welche der Arbeiter gemacht und noch nicht abgeführt hat, wieder in dasselbe eingetragen, und es muß zugleich darin bemerkt werden, daß dies das zweite oder dritte Buch sei.

Art. 33. Sollte das alte Buch verloren gegangen oder unvollständig sein, so kann de-

l'attestation de deux citoyens, une autorisation provisoire de travailler dans la commune, à charge par l'ouvrier de prouver, dans un temps donné, qu'il avait obtenu son premier livret dans les formes régulières et de rapporter un congé de son dernier maître.

Il ne lui sera accordé de nouveau livret qu'après qu'il aura satisfait à ces obligations.

XXXIV. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de faire un réglement pour assurer l'uniformité et la régularité des livrets à délivrer dans toute l'étendue du Grand-Duché.

§. 2.

Effets du livret relativement à la police.

XXXV. Toutes les fois qu'un ouvrier voudra quitter une mairie pour aller travailler dans une autre, il devra présenter son livret au maire, qui visera le dernier congé, certifiera la signature du maître qui l'aura donné, ou sa déclaration s'il ne sait écrire, indiquera le lieu où l'ouvrier aura déclaré se rendre, et fera apposer à côté de sa signature le sceau de la mairie.

XXXVI. Le livret ainsi visé et scellé servira de passeport à l'ouvrier qui ne se trouvera pas dans l'âge de la conspriction pour se transporter dans la commune désignée si elle est située dans le Grand-Duché. Les ouvriers auxquels les dispositions des règlemens relatifs à la conscription sont applicables, devront prendre des passeports dans la forme prescrite par les instructions spéciales publiées à cet effet.

XXXVII. Avant de pouvoir commencer à travailler chez un maître, et au plus tard trois jours après son arrivée dans la commune, l'ouvrier devra se présenter au maire et produire son livret.

XXXVIII. S'il a pris des engagemens dans la mairie, il en sera fait mention sur le livret; s'il n'a pas trouvé d'ouvrage, le maire lui accordera le visa pour se rendre dans une autre commune à son choix.

Maire ihm auf ein Zeugniß zweier Bürger provisorisch erlauben, in der Gemeinde zu arbeiten, unter der Verbindlichkeit für den Arbeiter, in einer bestimmten Frist den Beweis, daß er sein erstes Buch in der regelmäßigen Form gehabt habe, und einen Abschied von seinem letzten Meister beizubringen. Es soll ihm kein neues Buch bewilligt werden, bis er diesen Erfordernissen genügt hat.

Art. 34. Unser Minister des Innern ist beauftragt, eine Anordnung zu erlassen, wodurch die Gleichmäßigkeit und ordentliche Einrichtung dieser Bücher im ganzen Großherzogthum gesichert wird.

§. 2.

Wirkungen der Arbeitsbücher in polizeilicher Hinsicht.

Art. 35. So oft ein Arbeiter aus einer Mairie in die andern gehen will, um da zu arbeiten, muß er sein Buch dem Maire vorzeigen, welcher alsdann den letzten Abschied visirt, die Unterschrift des Meisters, der ihn ertheilt hat, oder wenn dieser des Schreibens unerfahren ist, dessen Erklärung bescheinigt, den Ort bemerkt, wohin der Arbeiter sich nach seiner Aussage begeben will, und seiner Unterschrift das Mairiesiegel beisetzen läßt.

Art. 36. Dieses also visirte und besiegelte Buch wird dem Arbeiter, wofern er sich nicht im Alter der Konskription befindet, zum Passe dienen, um sich in die angegebene Gemeinde zu verfügen, wenn diese in dem Großherzogthum gelegen ist. Diejenigen Arbeiter, auf welche die Verfügungen der Konskriptions-Verordnungen anwendbar sind, müssen Pässe in der durch die bekannt gemachten besonderen Instruktionen vorgeschriebenen Form nachsuchen.

Art. 37. Ehe der Arbeiter anfangen darf, bei einem Meister zu arbeiten, und spätestens drei Tage nach seiner Ankunft in der Gemeinde, muß er zum Maire gehen und diesem sein Buch vorlegen.

Art. 38. Wenn er in der Gemeinde Arbeit übernommen hat, so muß solches in dem Buch vermerkt werden. Hat er keine Arbeit gefunden, so wird der Maire ihm das Visa ertheilen, um sich nach Belieben in eine andere Gemeinde zu begeben.

XXXIX. Le maître qui aura reçu dans sa maison ou employé dans ses ateliers un ouvrier dont le livret n'aurait pas été préalablement soumis au visa du maire du lieu, sera condamné aux peines établies par les règlemens de police contre ceux qui logent des étrangers sans en avertir l'autorité locale et sauf l'application de punitions plus fortes si l'ouvrier était conscrit, déserteur ou coupable de délits graves.

XL. Les livrets ne peuvent suppléer au passeport que dans l'intérieur: il faudra un passeport en règle pour franchir les frontières soit à l'entrée, soit à la sortie du Grand-Duché.

XLI. Les ouvriers étrangers qui seront entrés dans le Grand-Duché avec passeports et qui se trouveront pourvus de livrets réguliers délivrés par les autorités de leur pays pourront les conserver, s'en servir aux usages indiqués par le présent, et les faire renouveler. Ceux, non munis de livrets mais porteurs de passeports en règle, pourront obtenir des livrets en s'adressant au maire dans le ressort duquel ils se proposent de travailler, et en remplissant les formalités prescrites par l'article XXX.

XLII. Tout individu se disant ouvrier et qui ne pourra présenter son livret dûment visé et scellé, ou fournir deux repondans domiciliés et possessionés, sera regarde comme vagabond, arrêté et détenu au depôt de mendicité jusqu'à ce qu'il ait rempli les conditions nécessaires pour obtenir un livret.

XLIII. Si l'ouvrier qui n'a point de livret est trouvé dans l'atelier d'un maître ou fabricant, ou s'il est arrêté pendant le temps qu'il est notoirement au service du dit maître, celui-ci sera condamné outre les peines mentionnées à l'article XXXIX, à une amende égale au montant de sa patente, et qui sera double en cas de résidire.

XLIV. Les maires tiendront des registres particuliers dans lesquels seront inscrits:

1) Les ouvriers, compagnons et garçons auxquels il aura été délivré des livrets;

Art. 39. Der Meister, welcher einen Arbeiter, dessen Buch nicht vorläufig dem Orts-Maire zum Visa vorgelegt worden, in sein Haus aufgenommen oder in seiner Werkstätte beschäftigt hat, wird zu der Strafe verurtheilt, die in den Polizei-Verordnungen wider diejenigen festgesetzt ist, welche Fremde beherbergen, ohne solches der Ortsbehörde anzuzeigen; mit Vorbehalt schärferer Ahndung, wenn der Arbeiter ein Konskribirter, ein Deserteur oder schwerer Verbrechen schuldig ist.

Art. 40. Die Bücher können nur im Innern des Landes statt der Pässe dienen. Es wird ein förmlicher Reisepaß erfordert, um die Grenzen des Großherzogthums beim Ein- oder Ausgange zu überschreiten.

Art. 41. Die fremden Arbeiter, welche mit Pässen in das Großherzogthum gekommen sind, und welche förmlich eingerichtete Bücher von den Behörden ihres Landes haben, können dieselben behalten, sich ihrer zu dem oben angezeigten Gebrauche bedienen und sie erneuern lassen.

Diejenigen, welche keine Bücher aber ordentliche Pässe haben, können Bücher erhalten, wenn sie sich an den Maire, in dessen Bezirk sie zu arbeiten gedenken, wenden, und die im Artikel 30. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten.

Art. 42. Jeder, der sich als Arbeiter angiebt, aber kein mit dem Visa und dem Siegel gehörig versehenes Buch aufweisen noch zwei in der Gemeinde wohnende und ansässige Bürger stellen kann, soll als Landstreicher eingezogen und in dem Depot für Bettler so lange bewahrt werden, bis er die zur Erhaltung eines Buches nothwendigen Bedingungen erfüllt haben wird.

Art. 43. Wenn der Arbeiter, welcher kein Buch hat, in der Werkstätte eines Meisters oder Fabrikanten angetroffen, oder während der Zeit, da er bei jenem Meister offenkundig im Dienst ist, verhaftet wird: so wird letzterer außer den im Art. 39. bemeldeten Strafen in eine seinem Patent gleichkommende Geldbuße verurtheilt und diese im abermaligen Uebertretungsfalle verdoppelt.

Art. 44. Die Maire halten besondere Register, in welche sie eintragen:

1) Die Arbeiter, Gesellen und Knechte, welche Bücher erhalten haben;

2) Ceux qui auront présenté leurs livrets en déclarant vouloir travailler dans la commune;

3) Ceux qui auront demandé le visa pour voyageur.

Les modèles de ces registres seront donnés par notre Ministre de l'intérieur.

§. 3.

Usage du livret dans les rapports entre le maître et l'ouvrier.

XLV. L'ouvrier est tenu de faire inscrire sur son livret le jour de son entrée, par le maître chez lequel il s'engage à travailler, ou à son défaut par le maire de la commune, et de déposer son livret entre les mains de son maître s'il l'exige.

XLVI. Toute personne qui emploie un ouvrier est tenue, lorsqu'il sort de chez elle et qu'il a accompli son temps et ses obligations, de lui remettre son livret et d'y inscrire un congé portant acquit de ses engagemens, ou, si elle ne sait écrire, de faire sa déclaration au maire, qui inscrira le congé.

XLVII. Si la personne qui a occupé l'ouvrier refuse sans motif légitime de lui remettre son livret ou de délivrer le congé, elle y sera contraint par le maire, et l'ouvrier aura droit, pour chaque jour de retard à une indemnité égale au triple du prix ordinaire d'une journée de travail.

XLVIII. Si le maître a perdu ou dénaturé le livret, on en délivrera un nouveau à ses frais, sans préjudice des dédommagemens qui pourraient être dus à l'ouvrier, et d'une amende qui pourra s'élever jusqu'au montant de sa patente.

XLIX. L'ouvrier, qui aura reçu des avances sur son salaire, ou contracté l'engagement de travailler, soit pendant un temps fixé, soit jusqu'à l'achèvement d'un certain ouvrage, ne pourra exiger la remise de son

2) Diejenigen, welche ihre Bücher vorgezeigt und erklärt haben, in der Gemeinde arbeiten zu wollen;

3) Diejenigen, welche das Visa verlangt haben, um sich auf Reise zu begeben.

Unser Minister des Innern wird das Muster zu diesen Registern vorschreiben.

§. 3.

Gebrauch der Bücher in den Verhältnissen zwischen dem Meister und dem Arbeiter.

Art. 45. Der Arbeiter ist gehalten, durch den Meister, bei dem er sich verdingt, oder in Ermangelung dessen durch den Maire der Gemeinde den Tag seines Eintrittes in den Dienst in sein Buch eintragen zu lassen, und solches, wenn sein Meister es verlangt, bei diesem zu hinterlegen.

Art. 46. Jeder, der einen Arbeiter in Dienste nimmt, ist gehalten, ihm, wenn er sein Haus verläßt oder seine Zeit ausgehalten und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, sein Buch wieder zuzustellen, und in dasselbe einen Abschied, mit der Bescheinigung über den Vollzug seiner Verbindlichkeiten einzuschreiben, oder, wenn er nicht schreiben kann, solches dem Maire anzuzeigen, welcher alsdann den Abschied einschreiben wird.

Art. 47. Wenn derjenige, bei dem der Arbeiter gearbeitet hat, ohne rechtlichen Grund sich weigert, ihm sein Buch wiederzugeben oder den Abschied zu ertheilen: so wird er dazu durch den Maire angehalten und der Arbeiter ist alsdann für jeden Verzugstag zu einer dem dreifachen gewöhnlichen Preise einer Tages-Arbeit gleichkommenden Entschädigung berechtigt.

Art. 48. Wenn der Meister das Buch verloren, verderben oder abgeändert hat, so wird auf dessen Kosten ein neues ertheilt, abgesehen von dem, dem Arbeiter etwa gebührenden Schadenersatze und von einer Geldbuße, welche sich bis zu dem Betrage seines Patents belaufen kann.

Art. 49. Der Arbeiter, welcher Vorschüsse auf seinen Lohn erhalten oder auf eine gewisse Zeit zu arbeiten oder eine gewisse Arbeit zu vollenden sich anheischig gemacht hat, kann sein Buch nicht eher zurückfordern, noch seinen Ab-

livret et la délivrance de son congé, qu'après avoir rempli son engagement ou acquitté sa dette par son travail.

L. Si le maître consent au départ de l'ouvrier, encore qu'il n'ait ni fini son temps ni acquitté sa dette, ou si l'ouvrier est obligé de se retirer parce qu'on lui réfuse de travail ou son salaire, ou enfin si le contrat d'engagement est résolu pour l'une des causes mentionnées aux articles XXII. et XXIII., le livret sera remis à l'ouvrier avec le congé; mais s'il reste débiteur envers son maître, celui-ci aura le droit de porter sur le livret le montant de ses prétentions.

LI. Seront également portés sur le livret et sans préjudice des autres moyens de poursuite, les dommages-intérêts que l'ouvrier devrait à son maître pour inéxecution de ses engagemens ou pour toute autre cause, conformément à l'article XXIV.

Les dédommagemens dus par le maître devront être payés sur-le-champ.

LII. Si l'ouvrier à qui il revient un dédommagement est en même temps débiteur pour avances reçues, ou si celui qui doit une indemnité à son maître est en même temps créancier pour salaires échus, il y aura lieu à compensation jusqu'à concurrence, et l'excédant seulement sera payé par le maître ou porté sur le livret.

LIII. Ne seront susceptibles d'être portées sur le livret, pour avances faites, que les sommes qui ne surpasseront pas le montant des gages accordés pour six mois. Toute avance d'une somme plus forte sera regardée comme prêt d'argent et sera réglée d'après les lois générales.

LIV. Ceux qui emploieront ulterieurement l'ouvier feront, sur le produit de son

schied begehren, bis er seine Verbindlichkeiten erfüllt oder seine Schuld durch Arbeit getilgt hat.

Art. 50. Wenn der Meister einwilligt, daß der Arbeiter vor Ablauf seiner Zeit oder vor Tilgung seiner Schuld weggeht, oder wenn der Arbeiter genöthigt ist wegzugehen, weil man ihm entweder Arbeit oder seinen Lohn verweigert, oder endlich, wenn der Dienstvertrag aus einem von den Artikeln 22. und 23. angeführten Gründen aufgehoben ist: so wird dem Arbeiter das Buch mit dem Abschiede wiedergegeben: wenn er aber seinem Meister mit Schuld verhaftet bleibt, so hat dieser das Recht, den Betrag seiner Forderungen in dem Buche zu bemerken.

Art. 51. Gleichfalls wird in dem Buche unnachtheilig aller andern Zwangsmittel, der Schaden bemerkt, wegen dessen der Arbeiter seinem Meister, weil er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, oder aus sonst einem Grunde, in Gemäßheit des Artikels 24. verbunden ist.

Die Entschädigung, zu welcher der Meister verpflichtet ist, muß auf der Stelle geleistet werden.

Art. 52. Wenn der Arbeiter, dem eine Entschädigung gebührt, zu gleicher Zeit Schuldner von empfangenen Vorschüssen ist, oder wenn derjenige, der seinen Meister entschädigen muß, zu gleicher Zeit verfallenen Lohn zu fordern hat: so werden die Schuld und die Forderung zu einem gleichen Betrage gegen einander aufgehoben und nur der Mehrbetrag wird entweder von dem Meister abgeführt oder in dem Buche vermerkt.

Art. 53. Nur die Vorschüsse, welche den Betrag des vereinbarten sechsmonatlichen Lohns nicht übersteigen, dürfen in das Buch eingetragen werden. Jeder höhere Vorschuß wird als geliehenes Geld betrachtet und nach den allgemeinen Gesetzen behandelt.

Art. 54. Diejenigen, welche den Arbeiter später beschäftigen, sollen ihm an dem Betrage

travail et jusqu'à concurrence des sommes dues d'après le livret, une retenue successive qui ne pourra, dans aucun cas, excéder le cinquième du salaire journalier de l'ouvrier.

seiner Arbeit und bis zu dem Belaufe dessen, was er nach dem Büchelchen verschuldet, vor und nach einen Abzug machen, der aber in keinem Falle den fünften Theil des Tagelohns übersteigen darf.

LV. Lorsque la somme de la retenue sera égale à celle de la dette, il en sera fait mention sur le livret, et le maître qui l'aura faite sera tenu d'en prévenir le créancier et d'en tenir le montant à sa disposition.

Art. 55. Wenn der Betrag des Abzuges der Schuld gleich ist: so wird solches in dem Buche bemerkt, und der Meister, welcher den Abzug gemacht hat, muß dem Gläubiger davon Nachricht geben, und den Betrag zu dessen Verfügung bereit halten.

LVI. Si l'ouvrier quitte avant d'être libéré, il lui sera fait un décompte, et le restant seulement de la dette sera reporté à sa charge pour être acquitté au moyen des retenues que son nouveau maître exercera.

Art. 56. Wenn der Arbeiter weggeht, ehe er seine Schuld bezahlt hat, so wird mit ihm abgerechnet und nur, was er schuldig bleibt, wird als Schuld in das Buch eingetragen, um mittelst der von seinem neuen Meister zu machenden Abzüge getilgt zu werden.

LVII. Le maître qui négligerait de faire la retenue prescrite cidessus serait tenu de payer au créancier de l'ouvrier, la valeur d'un cinquième du prix ordinaire des journées, pour le temps qu'il aurait employé l'ouvrier et jusqu'à concurrence de la somme due.

Art. 57. Der Meister, welcher den oben vorgeschriebenen Abzug zu machen versäumen würde, ist gehalten, dem Gläubiger des Arbeiters den fünften Theil eines gewöhnlichen Tagelohns für die Zeit, welche der Arbeiter bei ihm gearbeitet hat und bis zu dem Betrage der schuldigen Summe, zu zahlen.

LVIII. La retenue fixée par l'article XLIV. s'étend à tout ce que l'ouvrier reçoit en échange de son travail; mais pour éviter les difficultés qui pourraient résulter de l'évaluation des fournitures qui lui seraient faites en nature, la retenue ne s'opérera que sur la portion des gages payable en numéraire, et ce dans les proportions suivantes:

Un cinquième, si l'ouvrier n'est rétribué qu'en argent; et deux tiers s'il reçoit la nourriture et le logement.

Art. 58. Der im Artikel 44. bestimmte Abzug erstreckt sich auf Alles, was der Arbeiter für seine Arbeit erhält; um aber den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Schätzung von Natural-Lieferungen entstehen könnten, so wird der Abzug nur an dem in Geld zu zahlenden Lohne statthaben und zwar folgendermaßen:

Ein Fünftel, wenn der Arbeiter nur in Geld bezahlt wird, und zwei Drittel, wenn er Kost und Wohnung erhält.

LIX. Toute stipulation de salaires, contraire aux usages des lieux et tendante à faire éluder l'exercice de la retenue, sera regardée comme faite en fraude, et le maître qui l'aura consentie restera responsable du paiement des dettes de l'ouvrier jusqu'à concurrence du cinquième du prix ordinaire des journées, ainsi qu'il est ordonné par l'article LVII.

Art. 59. Jede Lohnsbestimmung, welche dem Ortsherkommen entgegen ist und dahin zielt, den Abzug zu vereiteln, wird angesehen, als wenn sie arglistiger Weise gemacht worden, und der Meister, der sie bewilligt hat, bleibt für die Schulden des Arbeiters bis zum Fünftel des gewöhnlichen Tagelohns verantwortlich, wie in dem Artikel 57. vorgeschrieben ist.

Titre III.
etc.

Signé: **Napoléon.**

Par l'Empereur:

Le Ministre Secrétaire d'état.
Signé: **Hugues B. Maret.**

Pour ampliation:

Le Commissaire impérial dans le Grand-Duché de Berg.
Signé: Comte **Beugnot.**

Dusseldorf, le 30 Décembre 1809.

Certifié conforme:

Le Ministre de l'Intérieur et de la Justice.
Comte **de Nesselrode.**

Dritter Titel
2c.

Unterschrieben: **Napoleon.**

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister Staatssekretair.
Unterschrieben: **Hugo B. Maret.**

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Kaiserliche Kommissair im Großherzogthum Berg.
Unterschrieben: Graf **Beugnot.**

Düsseldorf, den 30. Dezember 1809.

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Minister des Innern und der Justiz:
Graf **v. Nesselrode.**

(No. 71.) | (Nr. 71.)

Décret impérial

sur

l'etablissement des conseils de prud'hommes.

Au Palais de Tuileries, le 17 Décembre 1811.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse etc. Sur le rapport de notre Ministre et Secrétaire-d'état du grand-duché de Berg,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Titre premier.

etc.

Titre III.

Dispositions règlementaires sur les fonctions des prud'hommes.

Section première.

etc.

Section V.

Des livres d'acquit.

LV. Tous les chefs d'atelier actuellement établis ou que s'établiront à l'avenir, seront tenus d'avoir un livre d'acquit en double, pour chacun des métiers qu'ils feront travailler.

Les livres contiendront la désignation du métier, le nom, prénoms, et domicile

Kaiserliches Dekret

wegen

Errichtung der Räthe von Gewerbverständigen.

Im Palast der Tuilerien den 17. Dezember 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes &c.

Auf den Bericht Unseres Ministers und Staatssekretairs des Großherzogthums Berg,

Haben Wir verordnet und verordnen was folgt:

Erster Titel.

&c.

Dritter Titel.

Verfügungen über die Amtsfunktionen der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

&c.

Fünfter Abschnitt.

Quittungsbücher.

Art. 55. Alle Werkstattmeister, die bereits etablirt sind, oder sich künftig etabliren werden, sind verpflichtet, für jeden Webstuhl, auf welchem sie arbeiten lassen, ein Quittungsbuch in duplo zu haben.

Diese Bücher enthalten die Bezeichnung des Webstuhls, den Namen, Vornamen und

du chef d'atelier, et devront être présentés au conseil de prud'hommes dans la quinzaine à dater de son installation, pour les métiers qui sont déjà en activité; et dans la huitaine du jour où commenceront à travailler ceux qui seront mis en activité par la suite.

LVI. Les dispositions de l'article précédent sont applicables à tous les chefs d'atelier et ouvriers patentés, travaillant pour les fabricans, lors même qu'ils n'auraient qu'un seul métier.

LVII. Les livres d'acquit seront cotés, paraphés et numérotés par le président ou le vice-président et seront annotés sur un registre particulier ouvert à cet effet au secrétariat du conseil. Ils seront remis au chef d'atelier après qu'il aura apposé sa signature sur le registre et sur les livres d'acquit: s'il ne sait signer, le secrétaire en fera mention aux articles où la signature aurait du être apposée.

LVIII. Toutes les fois qu'un chef d'atelier affectera un métier au service d'un marchand-fabricant, il sera obligé de lui remettre, sous récépissé, le double du livre d'acquit de ce métier.

LIX. Lorsque le chef d'atelier cessera de travailler pour un fabricant, il sera tenu de faire inscrire sur le livre d'acquit, par le dit fabricant, une déclaration portant qu'il a soldé son compte ou qu'il est resté redevable d'une certaine somme qui devra être exactement énoncée.

LX. Le négociant qui sera dépositaire d'un livre d'acquit, le fera viser aux autres négocians qui occupent des métiers dans le même atelier, afin qu'ils puissent y porter les sommes qui leur seraient dues par le chef d'atelier. Si le livre d'acquit ne leur était pas présenté, ils auraient le droit d'en requérir l'exhibition, qui serait ordonnée par le conseil de prud'hommes.

LXI. Lorsque le chef d'atelier sera resté débiteur d'un négociant-manufacturier pour lequel il aura cessé de travailler, soit par

Wohnort des Werkstattmeisters und müssen dem Rath der Gewerbverständigen in Betreff der Webstühle, die schon in Betrieb sind, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Installation, und in Betreff derer, welche künftig in Betrieb gesetzt werden sollen, binnen acht Tagen, vom Tage, wo die Arbeit beginnt, an gerechnet, vorgelegt werden.

Art. 56. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden auf alle Werkstattmeister und patentisirten Arbeiter, welche für Fabrikanten arbeiten, selbst wenn sie nur ein Webstuhl haben, Anwendung.

Art. 57. Die Quittungsbücher werden von dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten foliirt, paraphirt und numerirt, und in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches zu diesem Behuf in dem Sekretariat des Rathes offen liegt. Der Werkstattmeister schreibt seinen Namen sowohl in das Verzeichniß, als auch in die Quittungsbücher und erhält letztere sodann zurück. Ist derselbe Schreibens unerfahren, so bemerkt solches der Sekretair da, wo die Namensunterschrift hätte erfolgen sollen.

Art. 58. Jeder Werkstattmeister, der mit seinem Webstuhl für einen Fabrikanten arbeiten will, muß demselben gegen Empfängschein das Duplum des Quittungsbuchs von diesem Webstuhl verabfolgen.

Art. 59. Hört der Werkstattmeister auf, für einen Fabrikanten zu arbeiten, so muß er von dem letzteren in dem Quittungsbuche sich eine Erklärung dahin abgeben lassen, daß er seine Rechnung getilgt habe, oder daß er eine genau anzugebende Summe noch verschulde.

Art. 60. Der Kaufmann, bei welchem ein solches Quittungsbuch niedergelegt ist, legt solches den übrigen Kaufleuten, welche in derselben Werkstatt Webstühle beschäftigen, zur Einsicht vor, um den Betrag dessen, was ihnen der Werkstattmeister verschuldet, darin eintragen zu können. Wird ihnen das Quittungsbuch nicht vorgelegt, so sind sie befugt, die Vorlegung desselben zu fordern, welche alsdann der Rath der Gewerbverständigen verfügt.

Art. 61. Ist der Werkstattmeister einem Kaufmann, für den er, sei es mit wechselseitiger Einwilligung oder sonst aus andern gegründeten

consentement réciproque ou par tout autre motif valable, celui qui lui donnera de l'ouvrage prendra l'engagement de retenir la huitième partie du prix des façons du dit ouvrage, en faveur du négociant dont la créance sera la plus ancienne sur le livre d'acquit, et ainsi successivement jusqu'à ce que toutes les dettes soient éteintes, ou que le chef d'atelier cesse de travailler pour lui.

LXII. Si le chef d'atelier débiteur a cessé de travailler pour un négociant-fabricant sans son consentement ou sans cause légitime, le négociant - facricant en fera mention sur le livre d'acquit, et celui qui occupera ensuite le chef d'atelier sera tenu de rembourser en entier la somme due en compte de matières, nonobstant toute dette antérieure, et de solder en outre le compte d'argent jusqu'à cinq cents francs, sans préjudice des retenues à faire ultérieurement, s'il y a lieu, en vertu de l'article précédent.

LXIII. Si le chef d'atelier se croit lésé par les annotations que le facricant aurait faites sur le livre d'acquit, soit à l'égard de la nature et de la quotité des dettes, soit à l'égard des motifs pour lesquels il aurait cessé de travailler, il aura son recours au conseil de prud'hommes.

LXIV. La date des dettes contractées par le chefs d'atelier envers les manufacturiers qui les auront occupés, sera regardée comme certaine vis-à-vis des négocians et maîtres d'ateliers seulement, et à l'effet des dispositions de la présente section, après l'apurement des comptes, l'inscription de la déclaration sur le livre d'acquit et le visa du bureau particulier des prud'hommes.

LXV. Lorsqu'un négociant - fabricant donnera de l'ouvrage à un chef d'atelier dépourvu de livre d'acquit pour le métier qui devra être occupé, il sera tenu de payer tout ce que le chef d'atelier pourrait devoir en

Ursachen, nicht mehr arbeitet, noch etwas schuldig geblieben, so übernimmt derjenige, welcher ihm neue Arbeit giebt, die Verbindlichkeit, von dem dem Meister für die Arbeit zu zahlende Löhne, zum Vortheil des Kaufmanns, welcher nach dem Quittungsbuche die älteste Forderung hat, den achten Theil einzubehalten. Hiermit fährt er fort, bis nach und nach alle Schulden abgetragen sind, oder der Werkstattmeister für ihn zu arbeiten aufhört.

Art. 62. Ist der Werkstattmeister einem Fabrikanten noch schuldig, hört aber ohne seine Einwilligung und ohne rechtlichen Grund für ihn zu arbeiten auf, so vermerkt er die Schuld in dem Quittungsbuche, und derjenige, welcher künftig diesem Meister wieder Arbeit giebt, ist alsdann verpflichtet, das, was derselbe für gelieferte Arbeitsstoffe verschuldet, ganz zu berichtigen, wenn auch noch ältere Schulden vorhanden sind; außerdem muß er die geleisteten Geldvorschüsse bis zum Betrage von 500 Franken abtragen, und zwar abgesehen von den Abzügen, die er nach Vorschrift des vorigen Artikels in vorkommenden Fällen noch ferner zu machen hat.

Art. 63. Glaubt der Werkstattmeister, daß ihm durch die Bemerkungen des Fabrikanten in dem Quittungsbuche, sei es nun in Hinsicht der Art und des Betrages der Schuld oder in Hinsicht der Gründe, aus denen er die Arbeit eingestellt hat, Unrecht geschehen sei, so kann er deshalb seinen Rekurs an den Rath der Gewerbverständigen nehmen.

Art. 64. Das Datum der von den Werkstattmeistern mit den Fabrikanten, in deren Arbeit sie stehen, kontrahirten Schulden wird — jedoch bloß in Beziehung auf die Kaufleute und Werkstattmeister unter sich und hinsichtlich der Wirksamkeit der Verfügungen des gegenwärtigen Abschnitts — als feststehend angesehen, wenn die Rechnungen abgeschlossen, die Erklärungen in dem Quittungsbuche vermerkt und von dem besonderen Büreau des Rathes der Gewerbverständigen visirt sind.

Art. 65. Giebt ein Kaufmann einem Werkstattmeister Arbeit, der mit keinem Quittungsbuche für den Webstuhl, den er beschäftigen will, versehen ist, so muß er nicht nur Alles bezahlen, was dieser Meister aus früheren Zeiten auf ge-

compte des matières et de solder en outre le compte d'argent jusqu'à cinq cents francs, comme il est prescrit à l'article LXII.

LXVI. Les declarations prescrites par les articles LIX., LX., LXII. et LXIV., seront portées par le négociant-manufacturier sur le livre d'acquit qu'il aura entre les mains et sur celui du chef d'atelier qui devra le produire à cet effet, toutes les fois qu'il en sera requis.

etc.

Signé **Napoléon.**

Par l'Empereur: Le Ministre et Secrétaire-d'état du grand duché de Berg.

Signé Le Comte **Roederer.**

Pour ampliation: Le Commissaire impérial dans le grand-duché de Berg.

Signé Le Comte **Beugnot.**

lieferte Stoffe schuldig sein könnte, sondern auch außerdem die etwaigen Geldvorschüsse bis zu 500 Franken abbezahlen, wie solches im 62. Artikel verordnet ist.

Art. 66. Die in den Artikeln 59, 60., 62. und 64. verordneten Erklärungen werden von den Kaufleuten sowohl in dem Quittungsbuche, welches sie selbst in Händen haben, als auch in dem, welches bei dem Werkstattmeister beruht, vermerkt, zu welchem Behuf letzterer das seinige auf Verlangen jedes Mal vorlegen muß.

rc.

Unterzeichnet: **Napoleon.**

Auf Befehl des Kaisers: Der Minister und Staatssekretär des Großherzogthums Berg.

unterschr. Graf **Röderer.**

Für gleichlautende Abschrift: Der kaiserliche Kommissar im Großherzogthum Berg.

unterschr. Graf **Beugnot.**

Digitized by Google

№ 166.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

Graf v. Cieszkowski und Genossen. Das hohe Haus wolle beschließen:

In Anbetracht des Art. 1. der Wiener Schluß-Akte vom 9. Juni 1815 und des Art. 3. des Vertrages vom 3. Mai 1815, welche den Polen im Großherzogthum Posen „nationale Einrichtungen" und zwar solche, „welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern," gewährleisten;

In Anbetracht, daß unter den „nationalen Einrichtungen," resp. unter „Einrichtungen, welche die Erhaltung der Nationalität sichern" sollen, die Unterrichts- und Bildungs-Anstalten für die heranwachsende Jugend eine der ersten Stellen einnehmen, weil sie eben der Zukunft dieser Nationalität gelten;

In Anbetracht, daß es an dergleichen „nationalen Einrichtungen" im Großherzogthum Posen fehle;

der Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen,

daß dem Bedürfnisse, resp. gänzlichen Mangel solcher Einrichtungen Abhülfe geschehe.

Motive

sind oben als Erwägungsgründe angegeben und außerdem in den zahlreichen Anträgen der früheren Jahre in Fülle von allen möglichen Gesichtspunkten aus beigebracht worden.

Graf v. Cieszkowski, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf v. Mielżynski (Wreschen). v. Morawski. Dr. Libelt. Graf v. Skórzewski. v. Bentkowski. Wyczynski. v. Zoltowski (Krotoschin). v. Stablewski. v. Chlapowski. Graf Plater. Pilaski. v. Zoltowski (Buk). v. Potworowski. Dr. v. Niegolewski. Graf v. Dzialynski. v. Lyskowski.

Digitized by Google

№ 167.
Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Antrag.

v. Bonin (Genthin) und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle nachfolgenden Gesetz-Entwurf beschließen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung einer Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850, über die Errichtung von Rentenbanken (G.-S. Nr. 3,234.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der im 2. Satze des §. 20. in dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3,234.) festgestellte Minimalsatz von fünf Silbergroschen, bis zu welchem bei Zerstückelungen rentenpflichtiger Grundstücke die sofortige Ablösung der vertheilten Rentenbeträge durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. l. c. verlangt werden kann, wird auf Einen Thaler erhöht.

§. 2.

Diese Bestimmung findet auch auf die den Provinzial-Rentenbanken nach §. 58. l. c. zur Mitverwaltung überwiesenen Tilgungs-Kassen-Renten, und auf die nach §. 64. l. c. regulirten Domainen-Renten Anwendung.

v. Bonin (Genthin), Antragsteller.

Unterstützt durch:

Schellwitz. v. Fock. Westermann. Glöckner. v. Salviati. Lenke. Edler Herr zu Putlitz. Reich. Riebold. Freiherr Raitz v. Frentz. Hoffmann. Burghart. Gellern. Mathis (Glogau). v. Carlowitz. v. Bardeleben. v. Eynern. Martens. Meyer. Kautz. Scheber. Goetz. Stilke. Amecke. Heine. Kruse. Dr. Falk. Schwenzner. Freiherr v. Reibnitz. Bescherer. Ebert. v. Lessing. v. Uthmann. Schröder. v. Kessel. Lucke. v. Arnim (Neustettin). Graf Renard. Freiherr v. Hiller. v. Zastrow. v. Sibler. v. Leipziger. Diethold. Freiherr v. Seydlitz. v. Bismark. Graf v. Pückler. v. Weiher. v. Hanstein.

Motive.

Durch die im §. 20. Alinea 2. des Rentenbank-Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher in Dismembrations-Fällen Theilrenten-Beträge von weniger als 5 Sgr. auf Verlangen der Rentenbank-Direktionen von den Pflichtigen durch Kapitalzahlung abgelöst werden müssen, wurde bezweckt, die Zersplitterung der von den Rentenbanken zu erhebenden Amortisations-Renten in zu kleine Beträge zu verhindern und so die Verwaltung vor den Nachtheilen einer zu großen Vermehrung der einzelnen Renten und pflichtigen Grundstücke in Folge von Dismembrationen zu schützen. Dieser Zweck ist jedoch, wie im Laufe von 9 Jahren die Erfahrung überzeugend dargethan hat, bei einem Minimalsatze von nur 5 Sgr. nicht zu erreichen, indem bisher in den meisten Fällen die repartirten Theilrenten mehr betragen haben. Es ist sogar öfters vorgekommen, daß ländliche Besitzungen, auf welchen eine Rente von 20 Rthlrn. und darüber ruhete, in viele einzelne Parzellen — bis zu 40 und mehr — getheilt sind, ohne daß die Kapital-Ablösung auch nur einer einzigen der Theilrenten hat beansprucht werden können. Die Anzahl der einzelnen Renten und Grundstücke, welche durch Dismembrationen auf die Dauer der Amortisations-Periode bei den Rentenbanken neu entstanden sind, hat deshalb bei einer einzigen Rentenbank im Laufe eines Jahres wiederholt in die Tausende betragen. In Folge dessen ist bei den Rentenbanken eine so maßlose Ausdehnung des Geschäfts-Umfangs zu befürchten, daß nicht bloß eine sehr bedenkliche, stets vermehrte Belästigung der Verwaltung, einschließlich der Kreiskassen und der örtlichen Steuer-Erhebung und auch eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung der Staatskasse durch Steigerung des Bedarfs an Verwaltungskosten für die Rentenbanken, die unausbleibliche Folge davon, sondern selbst Verdunkelungen rücksichtlich der Renten zu befürchten sein würden. Anderseits muß auch der stete Zuwachs rentenpflichtiger Trennstücke in Folge von Dismembrationen die Hypotheken-Buchführung eben so schwierig als belästigend machen, besonders hinsichtlich solcher Ortschaften, in denen Wandel-Grundstücke bestehen und Separationen stattgefunden haben. Den vorberegten Uebelständen würde durch die vorgeschlagene Erhöhung des für die Zwangs-Ablösung von Theilrenten-Beträgen maßgebenden Minimalsatzes von 5 Sgr. auf Einen Thaler in befriedigender Weise Abhülfe verschafft werden.

Da trotz derselben das für die einzelnen Theilrenten zu zahlende Ablösungs-Kapital in den meisten Fällen den Betrag von 5 bis 10 Rthlrn. nicht übersteigen wird, jedenfalls aber unter 20 Rthlr. bleiben muß; bei den fraglichen Ablösungen es sich auch keineswegs um ein Opfer der Pflichtigen handelt, da dieselben für die abzulösende Rente nur den wirklichen Werth derselben, unter Berücksichtigung des bereits amortisirten Betrages, zu zahlen haben, so dürften auch rücksichtlich der Rentenpflichtigen irgend

wie Bedenken der vorgeschlagenen Abänderung nicht entgegenstehen.

Dem Interesse der früheren Berechtigten aber würde die Abänderung ebenfalls entsprechen, da die vorgeschlagene Erhöhung des Minimalsatzes den Betrag der bei den Rentenbanken halbjährlich eingehenden Renten-Ablösungs-Kapitalien, welche nach §. 39. des Rentenbank-Gesetzes zur Auslosung von Rentenbriefen zu verwenden sind, erhöhen, und dadurch den Cours der Rentenbriefe steigern würde.

Die Feststellung des erhöhten Minimalsatzes auch für die den Rentenbanken zur Mitverwaltung überwiesenen Tilgungskassen-Renten erscheint sachgemäß und nöthig, da letztere den Rentenbank-Renten in ihrem Wesen ganz gleich sind und hinsichtlich ihrer zu einer Ausnahme von der Regel eine genügende Veranlassung nicht vorliegt.

Ebenso liegt die Anwendung des höhern Minimalsatzes auf die Domainen-Amortisations-Renten in der Natur der Sache, da in Hinsicht dieser ähnliche Nachtheile, wie die oben geschilderten, in den Domainen-Departements der Königlichen Regierungen bestehen.

Bericht

der

Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten v. Saenger auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Versicherungszwanges in der Provinzial-Feuer-Societät für das Großherzogthum Posen (Nr. 58. der Drucksachen).

Schon im verwichenen Jahre hat das Abgeordnetenhaus bei Gelegenheit der Berathungen über eine Petition der Stadt Posen in seiner dreißigsten Sitzung in voller Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung das Bedürfniß anerkannt, den bei der Provinzial-Feuer-Societät für die Provinz Posen bestehenden Zwang der Grund- und Hausbesitzer, ihre Gebäude bei der gedachten Societät und nur bei dieser zu versichern, aufzuheben.

Es sind auch jetzt von keiner Seite Gründe vorgebracht worden, um diesen an sich schon sehr bedenklichen Zwang noch für gerechtfertigt zu erachten.

Die Agrar-Kommission befindet sich daher nicht allein im Grundsatze, sondern auch in Erwägung der bei den vorjährigen Verhandlungen zur Sprache gebrachten großen Unzuträglichkeiten, welche aus dem bisherigen Zwange hervorgegangen sind, in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Herrn Antragstellers.

Dagegen sind in ihrem Schooße Zweifel darüber geltend gemacht worden, ob es schon an der Zeit sei und zum Zwecke führen werde, die Angelegenheit durch ein Gesetz, welches bloß die den gedachten Zwang anordnenden §§. 11., 12. und 13. des Feuersocietäts-Reglements vom 5. Januar 1836 aufhebe, zu regeln.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ad 1. alle Gesetz-Entwürfe, welche allein eine Provinz angin-

gen) den Provinzialständen zuvörderst zur Berathung vorgelegt werden müßten und, wenn man hierüber auch etwa, in Betracht, daß die Angelegenheit im Allgemeinen bereits zwei Mal zur Berathung der Provinzialstände gelangt ist hinwegzugehen geneigt sein sollte, doch jedenfalls die statutarische Eigenschaft des gedachten Reglements es unerläßlich zu machen schiene, die bei der Verwaltung mehrgedachter Societät mitwirkenden Provinzialstände darüber zu vernehmen, wann und unter welchen Modalitäten die Aufhebung des Zwanges stattfinden solle und welche Anordnungen sich in Bezug auf die Aenderung der Verwaltung in Folge jener Aufhebung als nothwendig darstellen möchten.

Dieser letzteren Auffassung trat auch der bei den Berathungen zugezogene Kommissarius der Staats-Regierung bei, und glaubte darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ohne ein tiefes Eingehen auf die Einzelheiten der Verwaltung jener Societät, zu welchem das Material wenigstens für jetzt nicht vorläge, eine sichere Beurtheilung der in Folge des beseitigten Zwanges jedenfalls nöthigen ferneren Anordnungen eines zu erlassenden Gesetzes nicht möglich sein werde.

In Betracht dieser Bedenken hat sich die Agrar-Kommission zu dem Antrage auf Ertheilung der Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe zur Zeit um so weniger entschließen können, als der Vertreter der Staats-Regierung die Versicherung ertheilt hat, daß diese sich bereits die Aufgabe gestellt habe, so bald als irgend thunlich die beantragte Aufhebung des Versicherungszwanges herbeizuführen, bei einer solchen von der Staats-Regierung in Aussicht gestellten Initiative überdies das Haus der Abgeordneten bisher in der Regel die eigene Initiative aufzugeben geneigt gewesen ist.

Die Agrar-Kommission glaubt vielmehr, den an sich von ihr vollkommen gebilligten Absichten des Herrn Antragstellers zu genügen, wenn sie einstimmig den Vorschlag macht,

das hohe Haus wolle beschließen:

den Antrag des Abgeordneten v. Saenger der Staats-Regierung in der zuversichtlichen Erwartung zu überweisen, dieselbe werde baldmöglichst dafür Sorge tragen, daß der Zwang zur Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät für das Großherzogthum Posen mittelst Beseitigung der §§. 11., 12. und 13. des Reglements vom 5. Januar 1836 für die ganze Provinz aufgehoben werde.

Berlin, den 26. März 1860.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Ambronn (Vorsitzender). **Freiherr v. Reibnitz** (Berichterstatter). **Thiel. Schellwitz. Kuhlwein. v. Leipziger. v. Kries. Gellern. Scheder. Wagner. Hölzer** (Daun). **Conrad. Grüttner.**

№ 169.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lette.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Nr. 141. der Drucksachen).

Seit Einführung der neuesten Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, welche entgegen den jahrhundertjährigen Grundsätzen der Brandenburgisch-Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege und Heimathsrecht, mit dem Prinzip der Freizügigkeit brach, indem sie im §. 52. Absatz 1. die Bestimmung enthält:

> „Durch Gemeinde-Beschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und **von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde** (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2,317.) **abhängig gemacht** werden,"

hat es in keiner Sitzungs-Periode der beiden Häuser des Landtags an Petitionen, insbesondere von ländlichen Gemeinden gefehlt, „wegen der Wiederaufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung oder ihrer Ausdehnung auf die Landgemeinden." Dergleichen Petitionen kamen selbst von städtischen Gemeinden, insbesondere aus industriereichen Distrikten der westlichen Provinzen, als eine wörtlich gleichlautende Bestimmung im §. 51. der neuesten Städte-, wie im §. 56. der neuesten Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, resp. vom 19. März 1856 und im §. 48. der besonderen Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 erschien, und als auch im Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (für diejenigen Gemeinden dieser Provinz, in denen die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird), bei Wiederherstellung der früheren Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, laut Zusatz-Artikel 6. zu den §§. 13. und 14. der letzteren, vorgeschrieben wurde, „daß durch Beschluß de

Gemeinderaths von der Entrichtung des — (im §. 14. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 näher beschriebenen) — sogenannten Eintrittsgeldes fortan (dem §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2,317. entgegen) die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden dürfe."

In Veranlassung dieser Beschwerden war die Erhebung eines Einzugsgeldes seit mehreren Jahren der Gegenstand wiederholter Berathungen in beiden Häusern des Landtages, meist jedoch in entgegengesetzter Richtung. Denn während sich beide Faktoren der Gesetzgebung in der Ansicht über die Unzuträglichkeit des neuesten Rechtszustandes begegneten, „bei welchem die Interessen des platten Landes mit denen der Städte, die Interessen der Individuen mit denen der Gemeinden fortwährend kollidirten," — wurde im anderen Hause (zuletzt zufolge der Beschlüsse vom 15. Februar und 9. April 1859. Siehe Stenographische Berichte) die Gestattung eines die Niederlassung bedingenden Einzugsgeldes auch für die Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen, hingegen im Abgeordnetenhause die Ablehnung derartiger Anträge, so wie andererseits die Wiederaufhebung einer solchen Bestimmung auch für die Städte, zuletzt noch mittelst Beschlusses vom 4. Mai 1859 (Stenographische Berichte Seite 996. und Kommissions-Bericht Nr. 146.), bei der Staats-Regierung beantragt.

Diese Anträge, wie die auch von der Staats-Regierung anerkannten Uebelstände der Einzugsgelder, veranlaßten den mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Februar c. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme der beiden Häuser des Landtages und zwar zunächst beim Herrenhause vorgelegten Gesetz-Entwurf, welcher daselbst mit nicht erheblichen Abänderungen angenommen, unterm 17. d. M. dem Hause der Abgeordneten übersandt ist.

Der wesentliche Charakter und Inhalt dieses Gesetz-Entwurfs ist folgender:

1) beschränkt sich derselbe auf die Städte, jedoch der ganzen Monarchie, mit Ausnahme allein der Hohenzollernschen Lande und von Neuvorpommern. Diejenigen namentlich rheinischen und westphälischen Gemeinden, in denen die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und in der Rheinprovinz die Novelle vom 15. Mai 1856 nebst der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 gelten, bleiben vom Gesetz unberührt.

2) Indem der Gesetz-Entwurf im §. 1. die Vorschriften der oben allegirten Paragraphen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und der beiden Städte-Ordnungen resp. für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 formell außer Kraft setzt, in welchen neben dem Einzugsgelde auch noch die Einführung eines Hausstandsgeldes gestattet und außerdem vom Einkaufsgeld gehandelt wird,

   a) hebt er materiell doch allein das Hausstandsgeld auf, an dessen Stelle er ein Bürgerrechtsgeld treten läßt, beziehungsweise wiederherstellt, wogegen

   b) er das Einzugsgeld, gleich dem Einkaufsgelde, fortbestehen läßt;

3) aber das städtische Einzugsgeld ermäßigt und regelt, auch auf geringere und allgemeine Maximalsätze zurückführt, außerdem

4) namentlich in den §§. 4., 5. ff., deklatorische Bestimmungen, theils zur Entscheidung über die in der Praxis vorgekommenen Zweifel, theils zur Abhülfe von Beschwerden über Härten der bestehenden Gesetze giebt.

Wenn gleichwohl diese, wie es insbesondere bezüglich des Einkaufsgeldes der Fall ist, ihrem Wesen nach unverändert fortdauernden Abgaben im §. 2. als inskünftige zulässige wiederum aufgeführt werden, so soll dadurch zugleich der bisherigen Unklarheit und den, selbst in den Gemeinde-Gesetzen vorkommenden Mißverständnissen begegnet werden, welche sich an die oft gleiche Nomenklatur der wesentlich verschiedenartigen drei Kategorien von Abgaben geknüpft haben.

Gegen eine Ausdehnung des Einzugsgeldes auf das platte Land der östlichen Provinzen hat sich die Staats-Regierung auf das entschiedenste erklärt. Bezüglich dieser zufolge des Gesetz-Entwurfs für die Städte auch ferner nachgelassenen Abgabe wird dagegen in den Motiven der Regierungs-Vorlage bemerkt, „daß zwar der Grundgedanke der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung festgehalten, diese Abgabe aber in solche Grenzen zurückgeführt sei, innerhalb welcher sie zwar wohl noch zur Besonnenheit und Vorsicht beim Wechsel des Wohnsitzes mahne, auch diejenigen, welche bereits auf der Schwelle der Armuth sich befinden, fern zu halten vermöge, hingegen für wirklich erwerbsfähige Personen nicht unerschwinglich wäre und insofern nicht als eine unstatthafte Beschränkung der Freizügigkeit erscheine."

In Betreff der Aufhebung des Hausstandsgeldes herrschte in der Kommission, wie zwischen dieser und der Staats-Regierung, ingleichen mit dem anderen Hause vollkommenes Einverständniß. Es bestand diese Art Abgabe seit 1853 und 1856 neben dem Einzugsgelde und dazu hin und wieder noch eine bei Erwerbung eines städtischen Grundeigenthums oder bei Begründung eines Gewerbes zu entrichtende Hausstands-Ergänzungssteuer. In den Motiven zur Regierungs-Vorlage ist mit Recht bemerkt, daß das Hausstandsgeld den Charakter einer Heirathssteuer an sich trage, allen gewichtigen Bedenken gegen eine solche unterliege, auch nicht einmal ein reell wirksames Mittel zur Verhütung leichtsinniger Ehen darbiete. Sofern dies Hausstandsgeld die Gründung von Ehen und Familien bei der weniger wohlhabenden Volksklasse zum Theil hinderte, zum Theil wenigstens erschwerte, ist sie verwerflich und wenn der Bericht der Gemeinde-Kommission und das Plenum des Abgeordnetenhauses in der vorjährigen Sitzungs-Periode über eine Petition „wegen Aufhebung des Hausstandsgeldes" zur Tages-Ordnung überging, so geschah dies im Hinblick darauf, daß das Hausstandsgeld an die Stelle des früher, resp. bis zur Emanation der (wieder aufgehobenen) Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen, hergebrachten und gesetzlich normirten Bürgerrechtsgeldes getreten war (siehe Zusammenstellung vom 4. und 14. Juli 1832 ad §. 17. zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und §. 13. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831).

Andererseits herrschte in der Kommission ebenso vollkommenes Einverständniß über die unveränderte Fortdauer des Einkaufsgeldes, welches der Gesetz-Entwurf im §. 2. Nr. 3. charakterisirt, übereinstimmend mit den betreffenden Paragraphen der allegirten Städte-Ordnungen, wie mit §. 56. der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, ingleichen mit §. 18. der

wiederhergestellten Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz (vergleiche auch §. 25. der durch die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 aufgehobenen westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841). Es entspricht dies Einkaufsgeld als ein Aequivalent für die Theilnahme der Gemeinde-Mitglieder an den Nutzungen eines vorhandenen Gemeinde-Vermögens (Holz, Weide, Streuling ꝛc.), dem sogenannten Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gesetz-Sammlung Seite 327.). Es kann dessen Entrichtung daher auch nur von denjenigen und so lange gefordert werden, welche und so lange sie nicht auf eine Theilnahme an dergleichen Nutzungen verzichten (cfr. §. 8. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs).

Während hierdurch dergleichen Einkaufsgeld als Aequivalent für die Betheiligung an den Nutzungen des Privat-Vermögens der Gemeinde eine privatrechtliche Natur annimmt, hat entgegengesetzt das Bürgerrechtsgeld einen politischen Charakter, indem von dessen Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechts abhängt, — das Recht nämlich zur Theilnahme an den Wahlen, sowie die Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung (§. 5. der allegirten Städte-Ordnungen); wogegen bei dem Einzugsgelde die allgemeinen bürgerlichen Befugnisse, die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse, die Erwerbung von Grund-Eigenthum und der Gewerbebetrieb, betheiligt sind, welche durch die Niederlassung bedingt werden.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen diesem Einzugs- und jenem Einkaufsgelde der Städte-Ordnungen von 1853 und 1856, wie der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung von 1856 liegt in der Rheinprovinz das in allen mit der Städte-Ordnung nicht beliehenen Gemeinden noch gegenwärtig, laut §. 14. der wiederhergestellten Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, gestattete sogenannte Eintrittsgeld, welches an die Gemeindekasse von den in einer Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassenden Personen — abgesehen davon, wo solches bisher (seit 30 Jahren vor 1845) schon herkömmlich war — alsdann erhoben werden darf, wenn die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder wenn Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren (vergleiche dazu den hiermit wesentlich übereinstimmenden §. 19., der indeß durch die neueste Landgemeinde-Ordnung von 1856 aufgehobenen früheren Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841).

Dies Eintrittsgeld ist seinem Wesen nach durch die Novelle vom 15. Mai 1856 im Art. 6. nicht verändert. Ein Einzugsgeld im Sinne der oben allegirten Paragraphen der Städte-Ordnungen ist daher außerhalb der mit der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 beliehenen, in den übrigen Gemeinden der Rheinprovinz gesetzlich nicht zulässig. Deshalb konnten auch die Rheinischen Landgemeinden, welche ein von den Bestimmungen des §. 14. der wieder hergestellten Gemeinde-Ordnung von 1845 abweichendes bloßes Einzugsgeld verlangten (wie z. B. die Land-Bürgermeisterei Gladbach) oder bereits mißverständlich eingeführt hatten, mit Recht auf den §. 14. a. a. O. und die zu demselben erlassene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1847 hin-

gewiesen werden. (Siehe letztere im Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 8. Seite 311. ff.)

Vorstehend ist der wesentliche Charakter des im Herrenhause amendirten Regierungs-Entwurfs, wie die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über die vom Entwurf behandelten Materien, ingleichen mit Ausnahme des sofort näher zu erwähnenden Einzugsgeldes auch im Allgemeinen die Stellung der Kommission zum Entwurf angedeutet.

Bevor nach der General-Diskussion in die Spezial-Berathung über §. 1., den Wirkungsbereich des Gesetzes, eingetreten wurde, wandte sich die letztere zu den §§. 2. ff., indem man die Debatte über §. 1. wegen eines dazu gestellten Amendements, betreffend die Ausdehnung dieses §. 1. auf die Landgemeinden der westlichen Provinzen, bis zum Schluß der Berathung der §§. 2. ff. aussetzte.

Schon bei der General-Diskussion und wiederum bei der Spezial-Berathung der Nr. 1. im §. 2., das bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 3. der Städte-Ordnungen) zu entrichtende — die Niederlassung bedingende — Einzugsgeld betreffend, trat aber, im Hinblick auf die wiederholten früheren Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, die Kontroverse in den Vordergrund:

> ob es sich nicht empfehle, statt einer Ermäßigung und Regelung dieses Einzugsgeldes, dasselbe schon jetzt überall wieder abzuschaffen?

Für die gänzliche Wiederaufhebung berief man sich auf die von der Praxis wie von der Wissenschaft anerkannten volkswirthschaftlichen Nachtheile dieser Art von Abgaben, auf die auch dem Abgeordnetenhause vielseitig zugegangenen und bezeugten Erfahrungen über ihre Nutz- und Zwecklosigkeit, auf die Ungerechtigkeit derselben, wie auf den Widerspruch, in welchem sie mit den Fundamental-Grundsätzen sowohl der älteren und neueren Preußischen Gesetzgebung, als der Geschichte und gesammten inneren Entwickelung des Preußischen Staates stehe. Eine derartige Abgabe, überhaupt jede Erschwerung der Niederlassungen sei von der Preußischen Armen- und Heimathsgesetzgebung stets verworfen worden und ihr vor 1853 völlig unbekannt gewesen, obschon diese Gesetzgebung mit dem Ende des 17. Jahrhunderts beginne, sobald die unheilvollen Wirkungen des 30jährigen Krieges mehr und mehr überwunden worden waren, welche zunächst allerdings zu der als Polizeimaßregel, Behufs Wiederherstellung der entvölkerten Ortschaften und Festhaltung der für die Agrikultur unentbehrlichen Arbeiter, allgemein gewordenen Schollenpflichtigkeit und sogenannten Erbunterthänigkeit geführt hatten. Die Brandenburg-Preußische Gesetzgebung sei stets von dem Grundsatz einer vollkommenen Freizügigkeit beherrscht und dieser Grundsatz aus weit älteren Gesetzen, schon vor dem Edikt vom 9. Oktober 1807 und der Städteordnung von 1808, in das Patent vom 8. September 1804 (Mylius N. C. C. T. XI. Nr. 43 de 1804 und von Rabe: Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Band. 8. Seite 165), sodann aus diesem Patent in das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 Nr. 2,317. (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 5) übergegangen. Demgemäß bestimmt der §. 1. dieses Gesetzes:

> Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu

verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

Nun wäre aber so wenig in dem anderen Hause, wie von der Staats Regierung verkannt, daß das Einzugsgeld eine Erschwerung der Freizügigkeit und deshalb eine Verletzung jenes Fundamental-Grundsatzes der Preußischen Staats-Verwaltung und althergebrachten Preußischen Landes-Verfassung, wi der bis zum Jahre 1853, seit länger als einem Jahrhundert, gesetzlich sanktionirten Grundrechte der Unterthanen des Preußischen Staates sei. Es sei unbestreitbar, auch ausdrücklich anerkannt, daß das Einzugsgeld vorzugsweise oder fast ausschließlich die ärmere Volksklasse treffe und besteuere, daß es dieselbe verhindere, ihren Erwerb und Lebensunterhalt da zu suchen, wo er sich am besten findet, daß es sie dagegen mehr oder weniger zu glebae adscriptis an den bisherigen Heimathsorten herabdrücke, wenn sich gleichwohl von diesen Orten Kapitalien und Industrieunternehmungen, diese nothwendigen Bedingungen für die Arbeit und die Ernährung der Arbeiterfamilien fortgezogen hätten Die Bewegung des Kapitals der Industrie, wie der Landes-Kultur, könne und wolle man doch nicht beschränken und örtlich fixiren, auch nicht mit einer Steuer, wie das Einzugsgeld, belasten. Solchergestalt würden im Gegentheil die an dem bisherigen Wohnorte erwerblos gewordenen Arbeiter durch diese Erschwerung der Freizügigkeit zur Verarmung hingedrängt und Kandidaten der Armenpflege. Dies grade durch das Einzugsgeld, durch dies vermeintliche Schutzmittel gegen die Ausbreitung der Verarmung und gegen die Last der Armenpflege. So wachse, statt beiden entgegen zu wirken, vielmehr diese Last der Armenpflege vorerst nur in den bisherigen Heimathsgemeinden. Offenbar vertheuere das Einzugsgeld auch den Arbeitslohn und hemme den Aufschwung der Industrie, wie der Agrikultur an den Orten, an welchem in Folge eines solchen Aufschwunges eine größere Zahl von Arbeitern gebraucht wird. Dasselbe treffe und schädige mithin den fortschreitenden Wohlstand des Landes an seiner Quelle und Wurzel. Ist es zwar, wie vor Jahrhunderten, so noch gegenwärtig (vergl. z. B. Justus Möser's patriotische Phantasien, 1842, Th. I. S. 176. und Wilhelm Roscher die Grundlagen der National-Oeconomie, 1857. S. 339. ff.) in verschiedenen ärmeren und stark bevölkerten Landestheilen hergebracht, daß die rüstigen Arbeiter ihren Verdienst während der Sommer- und Arbeits-Periode in weiter Ferne suchen und dann zum Winter in die alte enge Heimath wieder einkehren, so sei doch ein solcher Zustand in der Bewegung der Arbeiterbevölkerung der weniger wünschenswerthe und gedeihliche, sowohl für die materielle Wohlfahrt, wie für die Erhaltung des sittlichen Bandes unter den Familien. Um dem zu begegnen, und um den außerhalb wohnenden Arbeitern die Zeit des täglichen oder wöchentlichen Zu- und Abgehens zur Arbeitsstätte, wie die Mehrkosten eines von der Familie getrennten Lebens zu ersparen, würden bekanntlich bei vielen großen Fabriken von den Fabrikunternehmern meist zweckmäßige und gesunde Arbeiterwohnungen erbaut und auf solche Weise die Arbeiter in der Nähe der Arbeitsstätte angesiedelt. Schon lange sei dies auf den größeren Gütern der östlichen Provinzen im Interesse der Agrikultur wie der Landbau-Arbeiter üblich und eine vorliegende Petition von Gutsbesitzern auf der Stadtfeldmark Schneidemühl ergebe, zu welcher Belastung auch der ländlichen Wirthschaften die Erhebung eines Einzugsgeldes (dort von 12 Rthlrn.) von deren verheiratheten Dienstboten, Meiern, Schäfern und Taglöhnern gereiche. Wie ferner mehrfache, dem

Abgeordnetenhause zugegangene Petitionen, früher der Stadtbehörden zu Lennep, gegenwärtig des Magistrats und der Stadtverordneten zu Mühlheim, sodann der Bürgermeister zu Dorp, Gräfrath, Wald, Merscheid und Höhscheidt, Kreis Solingen, aus ihren unmittelbaren Anschauungen und Erfahrungen bestätigten, sei aber vorzugsweise in Fabrikdistrikten die unbeschränkte Freizügigkeit ein dringendes Bedürfniß für die Arbeiter-Bevölkerung. Das dieselbe erschwerende Einzugsgeld sei dort für den Arbeiterstand um so gemeinschädlicher, als derselbe, wenn er bei der Veränderung oder Schließung von Industrie-Anstalten oder beim Fortziehen der Kapitalien, erwerblos geworden und deshalb genöthigt ist, seinen bisherigen Heimathsort aufzugeben, in der Regel schon nicht mehr die Mittel besitzt, um das Einzugsgeld in einer neuen Gemeinde zu entrichten, wo sich ihm wiederum zum besseren Fortkommen für sich und die Seinigen ausreichende Gelegenheit darbietet. Daher werde, wie jene Petitionen bezeugen, keine Abgabe so widerwillig gezahlt und sei so schwer einzuziehen, als das Einzugsgeld. Zu dem Unvermögen gesellt sich die Erbitterung der ärmeren Volksklassen, welche in Fällen einer nothwendigen Uebersiedelung an andere Orte, die vorzugsweise nur sie treffende Ungerechtigkeit der Abgabe doppelt empfinden. Dieselbe sei eine Kapitalsteuer im schlimmsten Sinne des Wortes, indem sie das produktivste Vermögen, die Arbeitskraft des Volkes, besteuere. Sie habe überdies etwas Entwürdigendes für die Menschen. Denn, indem man durch das Einzugsgeld ein Präventiv- und Schutzmittel gegen die Armenpflege schaffen und nach einer gemein gebräuchlichen Vorstellung „dem Zuzuge des Proletariats wehren wolle," erkläre man im Voraus jeden an einen andern Ort übersiedelnden Menschen, der nicht vom Grundbesitz, von Kapitalrenten oder von einem größeren gesicherten Gewerbsbetriebe leben könne, für einen Kandidaten der Armenpflege oder Proletarier. Es sprächen hingegen doch grade in Preußen vielfache Erfahrungen dafür, daß reiche und dabei durch Intelligenz und gemeinnützige Wirksamkeit ausgezeichnete Grundbesitzer und Fabrik-Unternehmer aus dem unvermögenden Arbeiterstande hervorgegangen sind, ingleichen, daß viele Gemeinden der allein durch die freie Bewegung der Bevölkerung möglichen lebendigen Regeneration und Vermehrung ihrer Einwohner Blüthe und Wohlstand verdanken. Man solle sich nicht, wie es so oft geschehe, an einzelne Uebelstände halten, wie sie sich allerdings an jede menschliche Einrichtung, auch an die Gewährung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit, deren wesentlichstes Element die Freizügigkeit ist, anhefteten.

Das Einzugsgeld erfülle aber auch in der That seinen Zweck nicht. Man möge erwägen, daß dasselbe in größeren Städten, im Vergleich mit der Vertheuerung der Lebensmittel durch die Mahl- und Schlachtsteuer, wie mit den theueren Wohnungsmiethen doch nur ein sehr untergeordnetes Moment bilde! Die Erfahrung aber lehrt, daß bei diesen noch weit mehr in's Gewicht fallenden Erschwerungen des Familienlebens in den größeren Städten, dennoch, — wie in England und Frankreich, so auch in Preußen — die Einwohnerzahl der Städte, besonders der größeren, in einem verhältnißmäßig viel rascheren und bedeutenderen Wachsthum begriffen ist, als die des platten Landes.*) Es beruhe der Zuzug auf ganz anderen, das Gewicht des Einzugsgeldes durchaus para-

*) Siehe Geh. Rath Prof. Schubert im Archiv für Landeskunde Band 4. Heft. 4. 1856. Seite 258.; statistische Tabellen Band V. Seite 1,053. u. s. w.

lisirenden, nothwendigen und naturgemäßen inneren Gesetzen des Entwickelungsganges der bürgerlichen Gesellschaft. Es werde dies Wachsthum der Städtebevölkerung zum Theil schon durch den Umstand erklärt, daß mancher, mit eigenthümlichem Talent und Geschick ausgerüstete Mensch auf dem Lande und in kleinen Städten verkümmern und verhungern müsse, weil er für seine Talente und Geschicklichkeiten dort keinen Markt findet, dergleichen ihm dagegen in den größeren Mittelpunkten des Verkehrs und einer wohlhabenden Einwohnerschaft in erwünschtem Maße geboten wird. Nirgend sei erweislich, daß das Einzugsgeld dem Zuzuge solcher Personen, insbesondere nach den Städten, entgegengewirkt habe, welche bereits auf der Schwelle der Armuth sich befinden. So ist es z. B. eine bekannte Thatsache, welche selbst in der Kommission von einem Mitgliede bezeugt wurde, daß viele Gutsbesitzer und Gemeinden ihre an der Schwelle der Verarmung befindlichen Einwohner in die Städte entlassen und um ihnen den Eintritt in diese neuen Gemeinden zu verschaffen, das Einzugsgeld und sogar die Wohnungsmiethe für ein Jahr bezahlen und schenken. Dagegen müsse der Schutz in anderen Einrichtungen, in einer ländlichen Gemeinde-Ordnung mit Erweiterung des Heimathsbezirks und des Armenverbandes, über die Grenze des einzelnen Guts- oder kleinen Gemeindebezirks hinaus, gesucht werden, wie es 1834 in England geschehen. Selbst in der Stadt Berlin habe das hohe Einzugsgeld im Betrage von 30 Rthlrn. keinen Einfluß auf Verminderung der Armenpflege gehabt. Von 90,000 Wohnungen sollen auch jetzt 15,000 wegen Armuth ihrer Bewohner unbesteuert bleiben.*) Ueberall, wo Arbeitskräfte gebraucht und gut belohnt werden, ziehen sie hin und sie sind hier ein nothwendiges Element für die am Orte neu entstehende oder sich ausbreitende Agrikultur, Gewerbs- oder Bergbau-Industrie. So sei beispielsweise in Veranlassung der wachsenden Bergbau- und Hütten-Industrie, seit der Volkszählung von 1855 bis zu der von 1858, innerhalb dreier Jahre, die Bevölkerung im Kreise Beuthen von 106,000 auf 134,300, in den Kreisen Rybnick und Pleß von 124,000 auf 134,600, in den Kreisen Essen und Duisburg von 140,000 auf 163,000, im Kreise Dortmund von 69,800 auf 82,500 gewachsen.

Daß für die in größeren Städten vorhandenen besseren Einrichtungen der Schulen, der Beleuchtung, des Straßenpflasters, der Wasserleitung ꝛc. die Besteuerung durch ein Einzugsgeld durchaus ungerechtfertigt sei, liege doch wohl auf der Hand, da ja jeder neu Anziehende nach dem Maße seiner Prästationsfähigkeit zur Herstellung und Erhaltung, wie zur Verbesserung und Vermehrung solcher Einrichtungen seinerseits wiederum beitragen muß. Ueberdies lasse sich ein entsprechendes Verhältniß zwischen den durch mehr oder weniger gute Einrichtungen der Art gebotenen Vortheilen und dem Betrage des Einzugsgeldes unmöglich abmessen und feststellen.

Immerhin werde das Einzugsgeld eine ungleichmäßige Abgabe bezüglich der verschiedenen Gemeinden, in denen es eingeführt ist, bleiben. Es werde durch das Einzugsgeld der, nicht bloß in der Verfassung ausgesprochene, sondern schon längst mit dem Rechtsbewußtsein des Volks tief verwachsene Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze tief verletzt; dies ebensowohl zwischen den

*) Stenographische Berichte des Herrenhauses vom 9. März c. Seite 187. bei einem Budget der Stadt Berlin von 2,500,000 Rthlrn. bringt das Einzugsgeld jährlich im Durchschnitt 90,000 Rthlr. auf.

einzelnen städtischen Gemeinden, als zwischen diesen und den Gemeinden des platten Landes, ferner, je nach den sehr abweichenden Vermögens- und Arbeits-Verhältnissen auch zwischen den verschiedenen Individuen, Berufs- und Volks-klassen. Diese Ungleichheit vor dem Gesetz sei besonders in dem anderen Hause wiederholt und mit Recht scharf betont worden.

Aus allen diesen Gründen bleibe daher kein anderes wahrhaft praktisches Mittel gegen die einleuchtenden, so großen praktischen Uebelstände, welche mit dem Einzugsgelde verbunden sind, übrig, als dessen gänzliche und recht baldige Aufhebung.

Denn der Nutzen desselben reduzire sich, wie dies auch wiederum die bisherige Berathung herausgestellt hat, schließlich nur darauf, daß es eine ergiebige Einnahmequelle für die städtischen Finanzen bildet, und dies im Allgemeinen erst seit Einführung der Städte-Ordnungen von 1853 und 1856, also erst seit wenigen Jahren. So wurde es von vielen städtischen Behörden aufgefaßt, die rasch bei der Hand gewesen sind, diese Finanzquelle für sich so nutzbar und ergiebig als möglich zu machen. Eine Finanzmaßregel aber, die so sehr den historischen Traditionen der Preußischen Gesetzgebung, wie den Prinzipien einer gesunden Volkswirthschaft widerspricht, solle man doch nicht länger aufrecht erhalten. Es liege dabei überdies die Besorgniß sehr nahe, daß sie je länger je weniger entbehrt und durch andere Einnahmequellen ersetzt werden könne. Ueberdies sei diese Einnahmequelle, je nach den Wandlungen der Industrie und den Bewegungen des dieselbe unterstützenden Kapitals, eine sehr trügerische, ungleichmäßige und unsichere, daher für einen geordneten Haushalt wenig empfehlenswerthe. Möge man allenfalls, um die zur Zeit darauf angewiesenen städtischen Haushalts-Etats nicht augenblicklich zu zerrütten, den betreffenden Stadtgemeinden die Erhebung des Einzugsgeldes noch einige Jahre im Gesetz nachlassen, dadurch aber, daß man schon jetzt dessen Wiederaufhebung definitiv ausspricht, die Städte auf ein anderes Arrangement ihres Haushalts vorbereiten und hinweisen.

Im Sinne der obigen Gründe für die Aufhebung des Einzugsgeldes beantragte der Berichterstatter, unterstützt von einigen Mitgliedern der Kommission:

> Die Aufhebung des Einzugsgeldes mit der Unzulässigkeit der Wieder-Einführung einer solchen Abgabe in städtischen, wie in ländlichen Gemeinden, schon jetzt im Gesetz auszusprechen, diese Bestimmungen zugleich auf die Landgemeinden in der Provinz Westphalen auszudehnen, auch in Rücksicht auf den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, anzuordnen, daß fortan auch hier die Niederlassung von Entrichtung eines Einzugs- oder Eintrittsgeldes nicht mehr abhängig gemacht werden dürfe; demnächst aber als §. 2. die Bestimmung folgen zu lassen:
>
> > „Denjenigen Gemeinden, in welchen Einzugsgeld zur Zeit besteht, soll die Erhebung desselben in dem bisherigen Betrage noch innerhalb eines Jahres nach Verkündigung dieses Gesetzes gestattet sein. Außerdem ist der Minister des Innern ermächtigt, diesen Gemeinden die Forterhebung des Einzugsgeldes auf ihren Antrag auch noch für weitere zwei Jahre in dem Falle zu gestatten, wenn sie dasselbe

ohne Gefährdung ihres Finanzzustandes nicht schon früher entbehren oder durch andere Steuern ersetzen können.

Im Anschluß an diese Bestimmungen und damit im Einklange würden dann auch — bemerkte der Berichterstatter weiter — die §§. 4. und 5. Nr. 1. und 2. ganz fortfallen, dagegen, wie er ferner vorschlage, die Vorschriften der §§. 3. und 4. Nr. 1. und 2. auf das Bürgerrechtsgeld zu beziehen und anzuwenden sein, da für dieses eine Ermäßigung und allgemeine Fixation kaum weniger erwünscht und nöthig sei, wie für das Einzugsgeld.

Dagegen wurde nunmehr von den anderen Mitgliedern der Kommission (mit Ausnahme eines rheinischen Mitgliedes) erklärt:

Man theile im Wesentlichen die Gründe gegen die Erhebung von Einzugsgeldern; man sei auch der Ansicht, daß das Einzugsgeld im Prinzip nicht gerechtfertigt, daß es gemeinschädlich, daher ehe möglichst wieder abzuschaffen sei, weil es mit den wohlthätigen Grundsätzen der Freizügigkeit nicht zu vereinigen ist und die Niederlassungen erschwert. Deshalb erachte man den gegenwärtigen Zustand der Forterhebung eines Einzugsgeldes nur für einen provisorischen. Allerdings habe die Gesetzgebung dessen alsbaldige gänzliche Wiederaufhebung in Aussicht zu nehmen und anzubahnen. Lediglich in diesem Sinne und von diesem Gesichtspunkte aus könne man für den vorliegenden Gesetz-Entwurf stimmen, weil derselbe in dankenswerther Weise den Uebergang zur vollständigen Beseitigung des Einzugsgeldes vermittele, indem er dasselbe erheblich ermäßige und dadurch die Entfesselung der Freizügigkeit von der durch dasselbe herbeigeführten Beschränkung einleite, überdies aber auch die bei dessen Erhebung obwaltenden Zweifel deklarire und entscheide, sowie durch die Bestimmungen der §§. 4. und 5. die Härten mildere, welche gegenwärtig bei der Einforderung obwalten.

Der bei der Berathung der Kommission gegenwärtige Herr Minister des Innern erklärte:

„Zu einem Gesetz, welches das Einzugsgeld völlig aufhebt, könne er seine Zustimmung nicht geben. Er sei nur ermächtigt, ein Gesetz vorzulegen, welches die zur Zeit bestehenden Härten mildert. Deshalb würde, wenn die Kommission, beziehungsweise das Abgeordnetenhaus die gänzliche Aufhebung des Einzugsgeldes beschließen sollte, der vorliegende Gesetz-Entwurf zurückgezogen werden müssen."

Vom anwesenden Regierungs-Kommissar wurde bemerkt:

Ein Einzugsgeld habe doch schon vor 1853 in großer Ausdehnung, in ganzen Provinzen und vielen Gemeinden seit ältester Zeit bestanden, wenn auch nicht in der Gestalt, daß von dessen Entrichtung die Niederlassung abhängig gemacht worden; eine solche Bestimmung sei allerdings erst mit dem Jahre 1853 erlassen. Halte man diese Bestimmung für durchaus schädlich, so sei es auch unzulässig, dessen Fortdauer unter Umständen, wenn auch nur auf ein bis zwei Jahre, in die Ermächtigung des Ministers des Innern zu stellen. Im Allgemeinen habe sich die Staats-Regierung bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurf lediglich durch Motive, welche aus praktischen Gesichtspunkten entnommen, leiten lassen. Die Beschwerden über den gegenwärtigen Zustand seien sehr zahlreich an die Regierung gekommen, wogegen die durch die beiden Häuser des Landtages der Regierung gegebenen Anregungen von ganz entgegen-

gesetzter Richtung gewesen. Um so mehr habe die Staats-Regierung nur einen vermittelnden Weg einschlagen können.

Diese Erklärungen der Staats-Regierung waren für die Vota der Majorität der Kommissions-Mitglieder wesentlich bestimmend. Dabei fiel in die Wagschaale, daß wenigstens eine Milderung und Regelung des gegenwärtigen Zustandes als ein dringendes, nicht länger aufschiebbares Bedürfniß anzuerkennen, zu dessen alsbaldiger Abhülfe aber wenig Aussicht vorhanden sei, wenn der von jenem Standpunkt der Regierung aus vorgelegte, in gleichem Sinne vom anderen Hause amendirte, insoweit zu billigende Entwurf erheblich verändert oder gar in der Hauptsache, in Betreff der Fortdauer des Einzugsgeldes, verworfen werden sollte.

Bei der Spezial-Berathung

Zum §. 2.

wurde nunmehr 1. darüber abgestimmt,

ob das bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit zu entrichtende Einzugsgeld und daher die Nr. 1. fortfallen soll?

Für den Fortfall erklärten sich jedoch nur 4 Stimmen gegen eine Majorität von 7 Stimmen, welche für die Beibehaltung entschied. Damit ist denn auch der Zusatz-Vorschlag des Berichterstatters (s. oben S. 9.) erledigt und von selber abgelehnt.

2. Die Bestimmung unter Nr. 2. des §. 2., betreffend die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. der Städte-Ordnungen), fand nur von einer Seite Widerspruch und wurde zu dessen Motivirung bemerkt:

„Ein wesentlicher Fortschritt der auf die wieder aufgehobene Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 folgenden Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestehe darin, daß der Unterschied zwischen verschiedenen Klassen von Gemeinde-Angehörigen, insbesondere von Bürgern und Schutzverwandten, aufgehört habe, wogegen die Einführung eines Bürgerrechtsgeldes, wovon die Ausübung des politischen Bürgerrechts abhängig gemacht wird oder doch werden kann, jenen Unterschied wiederum aufleben lasse."

Dieser Ansicht wurde jedoch von anderer Seite entgegnet:

Das Bürgerrechtsgeld, welches nur diejenigen Gemeinde-Angehörigen zu berichtigen haben, welche an den politischen Rechten des Bürgerthums Theil nehmen, welche passiv und aktiv wählbar sein wollen, oder die nach der städtischen Verfassung Bürger werden mußten, sei eine althergebrachte Abgabe, wenn auch in der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 nicht ausdrücklich erwähnt, doch seitdem, sowohl in den mit dieser, wie (zufolge §. 13.) in den mit der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 beliehenen Städten gesetzlich anerkannt gewesen und erst durch Substitution eines Hausstandsgeldes in den Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 aufgehoben worden. Doch sei selbst noch nach 1853 hier und dort auf die besondere Erwerbung des Bürgerrechts insofern ein großer Werth gelegt, als davon die Theilnahme an gewissen Stiftungen, die Aufnahme in Hospitäler u. s. w. abhängig blieb, was in einzelnen Städten statutarisch ausdrücklich festgesetzt ist. Eine anderweite Unterscheidung unter den Gemeinde-Angehörigen — von Bürgern mit politischen Rechten und anderen — als wie sie zufolge der neuesten Städte-Ordnungen durch Festsetzung der Erfordernisse zur Ausübung des (politischen) Bürgerrechts

ohnehin bereits besteht, trete auch bei Wiedereinführung des Bürgerrechtsgeldes nicht ein. Denn allerdings sei jeder Einwohner, bei welchem die Voraussetzungen des §. 5. der verschiedenen Städte-Ordnungen zum politischen Bürgerrechte zutreffen (Besitz eines Wohnhauses, selbstständige Betreibung eines stehenden Gewerbes, Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer von jährlich mindestens 4 Rthlrn., resp. Einkommen beziehungsweise von 200, 250 und 300 Rthlrn.), verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, mithin auch verbunden, das Bürgerrechtsgeld, wo ein solches eingeführt ist, zu zahlen. Daher sei die Besorgniß nicht begründet, daß innerhalb der nach §. 5. der Städte-Ordnungen zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichteten Gemeinde-Angehörigen und Berufsklassen wiederum Unterscheidungen, wie sie früher zwischen Bürgern und Schutzverwandten bestanden, neu hervorgerufen würden und neu entstehen könnten. Der Betrieb eines Gewerbes oder anderen Nahrungszweiges, wie der Erwerb und Besitz von Grund-Eigenthum, stehe jedem Gemeinde-Angehörigen und Neuanziehenden sofort frei, er möge das Bürgerrechtsgeld bezahlt haben oder nicht. (Vergleiche §. 20. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Gesetz-Sammlung Seite 45., und Zusammenstellung zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808, Gesetz-Sammlung 1832, Seite 183.). Darauf, daß die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes und demgemäß die Theilnahme an den Wahlen und anderen politischen Bürgerrechten hinausgeschoben werden könne, sei kein Gewicht zu legen, weil es ja auch nach Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes immer vom Gemeinsinn des Einzelnen abhänge, ob er sich bei den Wahlen betheiligen wolle oder nicht.

Bei der Abstimmung:

„ob die Nr. 2. im §. 2. angenommen werden soll?“

erklärten sich 8 Stimmen gegen 3 für die Affirmative.

3. Endlich wurde die Nr. 3. im §. 2., betreffend das Einkaufsgeld, einstimmig genehmigt.

Zum §. 3.

Der §. 3. unterschied nach der Regierungs-Vorlage, abgesehen von dem Maximalsatz des Einzugsgeldes für die Hauptstadt Berlin von 15 Rthlrn., nur drei Klassen zum Beitrage von 3, 6 und 10 Rthlrn., wogegen nach dem im Herrenhause angenommenen Verbesserungs-Vorschlage für Städte von mehr als 50,000 Einwohnern schon ein Maximalsatz von 15 Rthlrn. und für die Stadt Berlin ein solcher von 20 Rthlrn. zulässig sein soll.

Gegen diese Abänderung resp. Erhöhung der Maximalsätze und für die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage erklärten sich wegen des dadurch mehr begünstigten Freizügigkeits-Prinzips einige Mitglieder.

Der Herr Minister des Innern äußerte hierbei: „daß dergleichen Sätze allerdings immer etwas Willkürliches an sich trügen; es empfehle sich aber die Annahme der Abänderungen des Herrenhauses schon im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes.“

Zu bemerken ist, daß der bisherige Satz für die Stadt Berlin nach dem Vorschlage des Herrenhauses immer noch um 33⅓ pCt. ermäßigt wird. Andererseits konnte aber auch im Interesse der Freizügigkeit und wegen der von der Kommission vielmehr in Aussicht genommenen künftigen Aufhebung alles Einzugsgeldes, keine Veranlassung genommen werden, den Maximalsatz für die kleineren Städte unter 2,500 Einwohnern überhaupt zu erhöhen oder die

Regierung zu einer Erhöhung in einzelnen Fällen, je nach den obwaltenden Umständen, zu ermächtigen, wie dies letztere in einer Petition des Magistrats zu Gassen, im Kreise Sorau, Regierungs-Bezirk Frankfurt, beantragt ist.

Bei der Abstimmung wurde §. 3. mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zum §. 4.

Bei diesem Paragraph wurde zwar wiederholt der Bestimmung widersprochen, daß Niederlassung und Aufenthalt von der vorausgehenden Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht werden dürfe, im Uebrigen aber nichts erinnert und der Paragraph mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zum §. 5.

Desgleichen wurden die verschiedenen 4 Bestimmungen unter Nr. 1., 2., 3. und 4. gegen den Dissens nur eines Mitgliedes genehmigt.

Zum §. 6.

1. Der Antrag des Berichterstatters, den Absatz 1. dahin zu fassen:

„In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, kann durch Beschluß der Stadt-Behörden von dessen Berichtigung die Ausübung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden,"

wurde dadurch motivirt, daß es sich wohl nicht empfehle, mittelst eines allgemeinen Gesetzes absolut vorzuschreiben, daß das Bürgerrecht vor erfolgter Bezahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht ausgeübt werden dürfe, wie dies nach der Fassung des Entwurfs geschieht. Darüber zu bestimmen, möge der Autonomie der Gemeinden überlassen werden, wie dies auch nach den früheren Verwaltungsmaximen anerkannt gewesen. (Vergl. z. B. die Reskripte vom 14. September 1837 und vom 25. Juli 1839 bei v. Roenne und Heinrich Simon, Gemeinde-Verfassung des Preußischen Staats Abtheilung I. Seite 173. und 175.)

Der Herr Minister des Innern bemerkte hierbei:

„Der in der bemängelten Stelle des Gesetz-Entwurfs ausgedrückte Gedanke solle nur der sein, daß ein Jeder, welcher mit Eintritt der Bedingungen des §. 5. der Städte-Ordnungen das Bürgerrecht erwirbt, auch zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet sei."

Von anderer Seite wurde hinzugefügt, daß die Erwerbung des Bürgerrechts an sich von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht abhänge; nur solle Niemand zur Ausübung der politischen Bürgerrechte vor erfolgter Zahlung des Bürgerrechtsgeldes befugt sein. Es könne ohnehin keiner zur Ausübung der politischen Bürgerrechte gezwungen werden; hingegen werde derjenige, welcher auf die Ausübung dieser Rechte Gewicht legt, sich auch der Zahlung des Aequivalents nicht entziehen, vielmehr sich beeilen, das Bürgerrechtsgeld zu erlegen.

Dazu äußerte noch der Regierungs-Kommissar, daß doch auch das Amendement wiederum Kontroversen in das Gesetz hineintragen würde, in ähnlicher Weise, wie solche zur Zeit hinsichtlich des §. 52. der Städte-Ordnung von 1853 hervorgetreten seien.

Demnächst ist das obige Amendement mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

2. war ferner darauf angetragen:

„die Worte

„„Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft““

zu streichen,“

weil alle Bürger gleich seien und es in jeder Stadt nur ein einziges Bürgerthum gebe, daher nicht zulässig erscheine, das Bürgerrechtsgeld nach der Weise einer Einkommensteuer verschieden zu bestimmen, wie dies auch früher anerkannt worden. (Vergl. das Reskript vom 25. Juni 1809 bei v. Roenne und Simon a. a. O. Seite 167. und die Verordnung vom 28. Juli 1838, Gesetz-Sammlung Seite 444., welche gleiche Normalsätze für die Bürgerrechtsgelder, nur verschieden in kleineren, mittleren und größeren Städten festsetzt.)

Dagegen wurde jedoch erwidert, daß es vielmehr zweckmäßig und zur Erleichterung der unvermögenden Klassen wünschenswerth erscheine, für letztere geringere Beträge, mithin gerade in deren Interesse Abstufungen in der Abgabe der Bürgerrechtsgelder nachzulassen.

Hierauf wurde der Antrag wegen Streichung des zweiten Satzes im Alinea 1. des §. 6. mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt, dagegen das zweite Alinea mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zum §. 7.

Der Berichterstatter hatte darauf angetragen:

„hinter dem ersten Satze die im anderen Hause gestrichene Bestimmung der Regierungs-Vorlage:

„„Im Falle eines Ortswechsels ist der in der einen Gemeinde entrichtete auf den in der anderen Gemeinde zu entrichtenden Betrag in Anrechnung zu bringen,““

wiederherzustellen.“

Dafür wurde angeführt: Es hänge der Wechsel des Wohnorts keinesweges immer und zwar so wenig bei Jemand, bei welchem die Voraussetzungen des §. 5. der Städte-Ordnungen zutreffen, welcher daher Bürger zu werden, mithin Bürgerrechtsgeld zu zahlen verpflichtet ist, als bei einem anderen Gemeinde-Angehörigen, der z. B. kein Wohnhaus besitzt, kein Einkommen der dort gedachten Art hat, zur vierten Klassensteuerstufe nicht veranlagt ist u. s. w., vom bloßen Belieben ab oder gar von Laune und von Lust an der Vagabundage. Umstände, welche einen auf seine und seiner Familie Nahrungsfähigkeit bedachten Familienvater veranlaßten, Fortkommen und Nahrungszustand an einem anderen Orte zu begründen, könnten ebenso gut bei einem Bürger, wie bei einem anderen Gemeinde-Angehörigen eintreten. Es komme doch nicht selten vor, daß ein Bürger aus dem bei einem solchen vorausgesetzten günstigeren Verhältniß zu einer geringeren Vermögensstufe herabsinkt, bei welcher er sein politisches Bürgerrecht ganz oder zeitweise einbüßt (§. 7. Alinea 5. und 6. der Städte-Ordnung von 1853 rc.), oder daß er ebenso wie ein anderer, der nicht Bürger ist, in die Lage geräth, seine im bisherigen Heimathsorte nicht mehr nutzbar zu verwendende Arbeitskraft und erworbene Geschicklichkeit an einem anderen Orte wiederum produktiv anzulegen und besser zu verwerthen. In solchen Fällen sei ein neu und voll zu entrichtendes Bürgerrechtsgeld, für dessen gleichmäßige Feststellung nach billigen Sätzen im Gesetz-Entwurfe keine Fürsorge getroffen ist, eben sowohl, wie das Einzugsgeld eine Schranke und Fessel der Freizügigkeit. Die Pflicht zur nochmaligen vollen

Berichtigung desselben am neuen Heimathsorte werde manchen weniger bemittelten Familienvater, der gleichwohl echten Bürger- und Gemeinsinn, wie patriotische Neigung hat, seine Kräfte zugleich dem Gemeindewohl zu widmen, hiervon eher zurückhalten, sonach vielmehr dem korporativen Gemeingeist entgegenwirken. Außerdem empfehle es sich, bei Wiederherstellung des althergebrachten Bürgerrechtsgeldes, doch wiederum auch die früheren diesem Institut seit Einführung der Städte-Ordnung von 1808 gewissermaßen historisch anklebenden Bestimmungen in's Leben treten zu lassen, zu welchen (nach dem Zusatze zu §. 17. der Zusammenstellung vom 4. und 14. Juli 1832) auch die nach dem beantragten Amendement wiederherzustellende Bestimmung der Regierungs-Vorlage gehört.

Obgleich das Amendement mehrseitige Unterstützung fand, wurde dasselbe doch auch von anderen Seiten bekämpft und dabei ein besonderer Werth auf das Zustandekommen des Gesetzes gelegt, welches gefährdet werde, sobald man den Entwurf des anderen Hauses abermals verändere.

Das Amendement ist hierauf mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt, worauf die beiden Alinea des §. 7. einstimmig angenommen sind.

Zu §. 8. und §. 9.

Diese beiden Paragraphen wurden ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Zum §. 10.

wurde bemerkt, daß unter dem Ausdruck „Regulative" die höheren Orts approbirten Gemeindebeschlüsse verstanden sind. Die durch das gegenwärtige Gesetz außer Kraft gesetzten Bestimmungen dieser Regulative seien namentlich solche, durch welche z. B. ein höheres Einzugsgeld, als das in diesem Gesetz gestattete, festgesetzt ist; höhere in ihnen bestimmte Abgaben wären herabzusetzen, während es bei geringeren Sätzen der Regulative resp. approbirten Gemeindebeschlüsse sein Bewenden behalten kann.

Der §. 10. ist hierauf mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Spezialberathung wandte sich nunmehr

zum §. 1.

zurück.

Nachdem die Kommission die Beibehaltung eines Einzugsgeldes, von welchem die Niederlassung abhängig gemacht werden kann, beschlossen hatte, wurde von der Ausdehnung des Gesetzes auf die Westphälische Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856. §. 56. und auf Art. 6. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 Abstand genommen. Dabei wurde in Betracht gezogen, was bereits bei der Generaldebatte zur Sprache gebracht war, daß nach den vorliegenden Mittheilungen Einzugsgelder bei den Landgemeinden der Rheinprovinz — schon wegen der früher dort bestandenen Französischen Munizipal-Einrichtung und weil sie eben deshalb auch im Allgemeinen dort nicht herkömmlich gewesen*) — in verhältnißmäßig geringer Zahl vorkommen, so im Regierungs-Bezirk Trier von 1,137 Landgemeinden nur bei 28, also von je 39 Gemeinden nur bei einer, im Regierungs-Bezirk Köln nur bei 40 Gemeinden, im Regierungs-

*) Siehe Stenographische Berichte des Herrenhauses vom 12. März c. Seite 217.

Bezirk Düsseldorf nur bei 66; selbst von den 15 Städten des Regierungs-Bezirks Aachen haben nur 7 Einzugsgeld.*) Ueberdies hat dies sogenannte Eintritts- oder Einzugsgeld, wie bereits im Eingange des Kommissions-Berichts ausgeführt ist, nach Maßgabe der Bedingungen des §. 14. der wiederhergestellten Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 eine wesentlich verschiedene Grundlage und Bedeutung. Auch in der Provinz Westphalen kommen Einzugsgelder hauptsächlich im Regierungs-Bezirk Arnsberg, wo die Dorfeinrichtung gilt, von 785 Landgemeinden bei 359 vor, in überwiegender Mehrzahl aber zu einem geringen Betrage, sogar unter 2 Rthlr. Es wurde hier darauf hingewiesen, daß, da die Gemeinden in den westlichen Provinzen im Allgemeinen nicht, wie in den östlichen, durch Kolonisationen entstanden, sondern aus der alten Deutschen Marken-Verfassung hervorgegangen seien, dieselben meistentheils ein bedeutendes Korporations-, namentlich sogenanntes Gemeindeglieder- (oder Bürger-) Vermögen besitzen, was den Landgemeinden in den östlichen Provinzen fehlt, bei welchen letzteren der gemeinschaftliche Besitz nur in sogenanntem Interessenten- oder Privat-Vermögen der einzelnen Hof- und Grundbesitzer besteht. (Verordnung vom 26. Juli 1847.) Einem solchen Korporations- oder Gemeindeglieder-Vermögen habe zweifelsohne dasjenige Einzugsgeld entsprochen, welches (wie oben vom Regierungs-Kommissar bemerkt ist) „in vielen Gemeinden ganzer Provinzen", doch wohl aber nur der westlichen, schon vor 1853 und 1856 herkömmlich gewesen, jedoch ohne daß von dessen vorausgegangener Entrichtung die Niederlassung mit dem Rechte zum Leben und Erwerbe durch Arbeit, durch Betrieb von Gewerben und Besitz von Grundeigenthum, abhängig gemacht wurde.

Der §. 1. wurde hierauf mit allen gegen eine Stimme und schließlich das ganze Gesetz mit 9 gegen 1 Stimme in der vom Herrenhause beschlossenen Redaktion angenommen, nachdem ein Mitglied sich entfernt hatte.

Die Kommission beantragte demzufolge:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

daß der unter dem 17. März c. vom Herrenhause an das Haus der Abgeordneten gelangte Entwurf des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld in der vom Herrenhause angenommenen Fassung genehmigt werde.

Hiernächst liegt der Kommission noch ob, über die auf den Gegenstand bezüglichen, ihr überwiesenen Petitionen zu berichten.

Dieselben zerfallen in zwei Kategorien:

I. Petitionen, welche sich für die Beibehaltung resp. Ausdehnung des Einzugsgeldes oder doch nicht unbedingt für dessen Aufhebung erklären.

Journ. II. Nr. 383. 1. Bürgermeister und Gemeinderath der Bürgermeisterei Gladbach beantragen:

„die Verleihung des Rechtes zur Erhebung des Einzugsgeldes", nachdem sie von der Stadt-Bürgermeisterei Gladbach und der zur letzteren

*) Ebendaselbst Seite 222. und 223.

gelegten Landgemeinde Oberniedergeburth getrennt worden. Ihr Gesuch ist von der Regierung zu Düsseldorf unter Verweisung auf die nicht nachgewiesenen Bedingungen des, allerdings zur Zeit noch gültigen §. 14. der Gemeinde-Ordnung von 1845 und die dazu erlassene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1847 abgeschlagen. Dies mit Recht. Auch erhellt nicht einmal, daß die höhere Instanz bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, resp. dem Minister des Innern, beschritten ist.

2. Mehrere Besitzer mittlerer Güter zu Bergenhorst bei Schneidemühl, welche aus der Stadt, jedoch, wie ihre Eingabe ergiebt, innerhalb der städtischen Feldmark ausgebaut haben, beschweren sich darüber, Journ. II. Nr. 712.

> „daß, nachdem die Stadt Schneidemühl Einzugsgeld zum Betrage von 12 Rthlrn. eingeführt hat, ihre Dienstleute (Schäfer, Tagelöhner, Meier, verheirathete Knechte), welche sie zur Bearbeitung ihrer Grundstücke auf diesen in eigenen Wohnungen zu halten genöthigt sind und die oft alljährlich wechselten, das städtische Einzugsgeld zu bezahlen angehalten würden."

Die Petenten verlangen, „daß das Abgeordnetenhaus ihre bei der Regierung zu Bromberg angebrachte Beschwerde, auf welche sie noch nicht beschieden seien, befürworten solle." Auch hier ist der Instanzenzug nicht beschritten.

3. beantragen zwei Gemeinden: Damm-Hast und Camp-Amtsfreiheit bei Zehdnick, im Regierungsbezirk Potsdam, durch ihre Ortsvorstände gegen die Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 24. Januar cr., Journ. II. Nr. 670.

> „daß ihnen gestattet werde, von jedem Neuanziehenden ein Einzugsgeld von 5 Rthlrn. zu erheben",

da in ihren Dörfern, um dem Wohnungsbedürfniß zu genügen, ein Familienhaus nach dem andern entstehe und selbst Leute von Stande sich bei ihnen niederließen, die wohl die hohen Kommunal-Abgaben in Zehdnick tragen könnten.

4. bittet das Schulzenamt der Gemeinde Gorzyskowo, dahin zu wirken, Journ. II. Nr. 808.

> „daß die Erhebung eines Einzugsgeldes in den Städten überhaupt aufgehoben oder dessen Erhebung auch ihnen gestattet würde",

weil die wenigen Grundbesitzer der Gemeinde durch die große Zahl ärmerer Leute, welche in der nahe gelegenen Stadt ohne anstrengende Arbeit Verdienst fänden, übermäßig belastet werden und bereits gegenwärtig der Landarmenfonds eine Beihülfe von 200 Rthlrn. jährlich zu den Kosten der Armenpflege leisten müsse.

Wenn das vorliegende Gesetz dazu bestimmt ist, die Ungleichheit zwischen Stadt und plattem Lande in Bezug auf das Einzugsgeld zu ermäßigen, die Kommission in überwiegender Majorität aber den gegenwärtigen Rechtszustand eines den Städten gestatteten Einzugsgeldes nur als einen provisorischen und als ein Uebergangs-Stadium zu einer völligen Aufhebung dieser Abgabe betrachtet, die Staats-Regierung sich auch mit aller Entschiedenheit gegen die Ausdehnung der Einzugsgelder auf das platte Land und mit Recht erklärt hat, weil dadurch die mit dem Einzugsgelde verbundenen Uebelstände und nachtheiligen Rückwirkungen auf die Bevölkerung nur vergrößert, die Aermeren zur Schollenpflichtigkeit verurtheilt, die einzelnen Gemeinden gegen einander abgesperrt

werden würden, so kann die Kommission aus formellen und materiellen Gründen in Betreff obiger Petitionen nur

„die Tages-Ordnung"

beantragen.

Journ. II. Nr. 1254. 5. Der Magistrat zu Gassen im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt, beantragt mit Rücksicht auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf und die geringe Einwohnerzahl der Stadt Gassen von nur 1,421 Seelen (nach der statistischen Tabelle von 1855 von nur 1,307 Seelen):

„Die Bezirks-Regierungen in dem Gesetz für befugt zu erklären, für die Städte von weniger als 2,500 Seelen ein höheres Einzugsgeld und zwar bis zum Betrage von 6 Rthlrn. festzusetzen,"

da die Stadt Gassen jetzt diesen Betrag erhebe, im Ganzen an Einzugs- und Hausstandsgeld 165 Rthlr. jährlich beziehe und nach Publikation des Gesetzes einen Ausfall von mindestens 75 Rthlrn. erleiden würde; Kämmerei-Vermögen sei nicht vorhanden; wenn die in der Stadt wohnenden Arbeiter nicht mehr bei den Töpfereien, wie in der Wollspinn- und Tuchfabrik Verdienst fänden, so suchten sie mit Zurücklassung ihrer Familien in Gassen, in der nur ½ Meilen entfernten Stadt Sommerfeld Beschäftigung, ohne nach diesem Orte übersiedeln zu können, weil daselbst ein Einzugsgeld von 10 Rthlrn. erhoben werde. Solcher Familien gäbe es 20—30 in Gassen.

Auch bei dieser Petition kann nur auf die Motive des Gesetz-Entwurfs und darauf zurückgewiesen werden, daß künftig auch für die Stadt Sommerfeld bei 7,000 Einwohnern das Einzugsgeld von 10 auf 6 Rthlr. ermäßigt werden wird.

II. Petitionen für die vollständige Aufhebung des Einzugsgeldes.

Journ. II. Nr. 1253. 1. bitten darum die Bürgermeister von 5 Bürgermeistereien des Kreises Solingen, deren bereits oben gedacht ist, indem sie die höchst nachtheiligen Wirkungen schildern, die aus der nothgedrungenen Reciprocität der den Stadtgemeinden nahe gelegenen ländlichen Gemeindeverbände hinsichtlich der Einführung eines Einzugsgeldes für die arbeitenden Klassen hervorgehen, durch welches um die Grenzen jeder Bürgermeisterei ein fester Gürtel gegen den Zuzug gezogen, der Arbeiter an die Scholle gefesselt und der Verarmung erst recht entgegengeführt, überdies zur Lockerung der Familienbande getrieben, insbesondere ferner eine immer größere Erbitterung unter den solchergestalt am Erwerbe verhinderten Arbeitern erzeugt werde.

Journ. II. Nr. 1018. 2. bitten Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Mühlheim an der Ruhr,

„daß die Einzugsgelder durch ein bald zu erlassendes Gesetz allgemein aufgehoben werden,"

indem sie darin ebenfalls ein Hemmniß für die Entwickelung der Arbeitskräfte der Bevölkerung und folgeweis der ganzen Industrie erblicken.

Journ. II. Nr. 660. 3. Eine erhebliche Zahl von Einwohnern in Buckau bei Magdeburg (Kaufmann C. W. Lampe und Genossen) beantragen:

daß das Haus der Abgeordneten beschließen wolle, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, das Einzugsgeld für die ganze Preußische Monarchie durch ein Gesetz aufzuheben und beim deut-

schen Bunde eine allgemeine Freizügigkeit für ganz Deutschland zu beantragen.

Der vorgeschlagene Weg, die Vermittelung des deutschen Bundes in Anspruch zu nehmen, dürfte schwerlich nach bekannten Thatsachen und Verhältnissen zu irgend einem erwünschten Ziele für die Ausdehnung der bürgerlichen Freiheiten des Deutschen Volkes, besonders auch hinsichtlich der Freizügigkeit, führen, zumal Art. 18. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 dazu keinen festen und genügenden Anhalt bietet, und die Territorial-Gesetzgebung einer Mehrzahl Deutscher Staaten (z. B. in Bayern, Württemberg und Baden)*) von der Anerkennung des Prinzips der Freizügigkeit im Interesse der eigenen Unterthanen noch weit entfernt ist. Empfehlen könnte sich als der allein mögliche Weg nur die Anbahnung einer Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Deutschen Staaten, etwa nach dem Vorgange der Uebereinkunft vom 11. Juli und 5. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 878.) wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenener Angehöriger eines anderen kontrahirenden Staates.

4) Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Marienwerder schildert in sehr ausführlicher und zutreffender Weise die nachtheiligen Folgen des durch §. 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Stadt-Gemeinden zur Beschränkung des Prinzips der Freizügigkeit eingeräumten Rechtes, Einzugsgelder zu erheben, wovon die Stadt-Gemeinden einen so ausgedehnten Gebrauch gemacht hätten. Sie sucht die Verwerflichkeit, wie die Nutzlosigkeit einer solchen Abgabe nachzuweisen und stützt sich unter andern auf die anerkannte Thatsache, daß die so unerschöpfliche Steuer- und Leistungskraft Frankreichs vorzugsweise in der daselbst herrschenden Gewerbe- und Eigenthums-Freiheit, nebst Freizügigkeit, ihren hauptsächlichsten Grund und ihre reichhaltigste Quelle hat. Sie wünscht, daß Preußen die Durchführung der Freizügigkeit in Deutschland, welche auch ohne den Bundestag zu erreichen sein werde, als eine seiner großen nationalen Aufgaben betrachten möge, indem sie bemerkt, daß viele Tausende Deutsche, wegen der in ihren Vaterländern herrschenden Beschränkung der Erwerbs-Freiheit, auf Französischem Boden Verdienst und Heerd suchen und finden. Daran knüpft die Petition den Antrag: Journ. II. Nr. 1072.

„auf Aufhebung des §. 52. der Städte-Ordnung von 1853, und vollständige Geltendmachung des Prinzips der Freizügigkeit in Preußen, wie im gesammten Deutschland.“

Auch diese Petenten können für jetzt nur auf die obige Ausführung des Kommissions-Berichtes verwiesen werden, und muß die Kommission zur Zeit auch wegen der unter II. gedachten Petitionen den Antrag stellen:

diesélben durch die gegenwärtige Gesetz-Vorlage für erledigt zu erachten.

Berlin, den 31. März 1860.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Grabow (Vorsitzender). **Dr. Lette** (Berichterstatter). **Dr. Riedel. Dr. Gneist. v. Saenger. v. Diederichs. Contzen. Delius. Freiherr v. Vincke** (Hagen).

---

*) Siehe Württembergisches Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezember 1833 und Verehelichungs-Gesetz vom 5 Mai 1852, ferner das Bayrische Gesetz vom 1. Juli 1834 wegen der 4 verschiedenen Titel zur Ansässigmachung, auch bei Roscher a. a. O. Seite 523.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 52. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem §. 51. der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und im §. 48. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2—10.):

§. 2.

Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 3. der Städte-Ordnungen),
2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. O.),
3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 50. Nr. 4., §. 49. Nr. 4. und §. 46. Nr. 4. der betreffenden Städte-Ordnungen),

anzuordnen.

§. 3.

Einzugsgeld.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern den Betrag von 3 Rthlrn.,

„ 2,500 bis 10,000 „ „ „ „ 6 „

„ 10,000 bis 50,000 „ „ „ „ 10 „

„ mehr als 50,000 „ „ „ „ 15 „

in der Stadt Berlin . . . . . . „ „ „ 20 „

nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmen-Verbände wird nichts geändert.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgeld sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militairpersonen, die 12 Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Bürgerrechtsgeld.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7.

Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im §. 5. Nr. 3. und 4. genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8.

Einkaufsgeld.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

§. 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10.

Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 11.

Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1. Absatz 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes oder Einkaufsgeldes gestattet.

Digitized by Google

№ 170.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schellwitz.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen.
(Nr. 57. der Drucksachen.)

Der Abgeordnete Kaiser und Genossen haben unterm 11. Februar c. den Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen,

dem Landtage möglichst bald ein Forstkultur-Gesetz zur Verhütung der immer mehr um sich greifenden Entwaldung des Landes vorzulegen, welches namentlich auch Bestimmungen enthält, daß Behufs gemeinschaftlicher Kultivirung und Bewirthschaftung der Waldungen, resp. Waldbodens, die betheiligten Grundbesitzer unter Umständen zu Genossenschaften auf Grund statutarischer, der landesherrlichen Genehmigung unterliegender Festsetzungen vereinigt werden können.

Der Antrag wird hauptsächlich dadurch motivirt,

1) daß vielfältig eine regellose Abtreibung und Verwüstung von Hölzern, namentlich der kleineren Grundbesitzer, ohne alle, oder ohne ausreichende Sorge für die Nachkultur stattfinde,

2) daß hieraus Mangel resp. unverhältnißmäßige Vertheuerung eines unentbehrlichen Produktes entspringe,

3) daß hiermit Verarmung derjenigen Landestheile, welche vermöge ihres sterilen Bodens vorzugsweise zur Produktion von Hölzern geeignet erscheinen, verbunden sei,

endlich

4) daß eine Wiederbewaldung öder oder zur Holzkultur vorzugsweise

geeigneter Landstriche, bei der fortgeschrittenen Bodenzersplitterung, in der Regel nur durch gemeinsames Wirken, also durch Bildung von Genossenschaften, zu ermöglichen sei.

Die Agrar-Kommission hat sich der Berathung dieses Antrages, unter Zuziehung des Antragstellers und in Gegenwart des Kommissarius des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheimen Regierungs-Raths Oppermann, unterzogen.

Der Antrag bezweckt einen Eingriff in die freie Verfügung der Wald-Eigenthümer über ihre Grundstücke zum Besten der Gesammtheit. Die meisten Lehrer der Forstwirthschaft sind darin einig, daß dem Staat eine Befugniß zur Beaufsichtigung und Einwirkung auf die Waldungen von Gemeinden, sonstigen Körperschaften und von Privatpersonen zuzugestehen sei.

Der Einfluß der Waldungen auf das Klima, die Temperatur, die Fruchtbarkeit des Bodens, auf den Gesundheitszustand, auf Verhütung von Ueberschwemmungen, Versandungen, auf Verschönerung der Gegend, auf die Erhaltung des unentbehrlichen Produkts des Holzes und auf dessen Preis 2c. wird von den Autoritäten der Forstwirthschaft behauptet und leuchtet theilweise auch dem Laien ein. Es wird hieraus gefolgert, daß alle im Volksvermögen befindlichen Wälder, sie mögen in noch so verschiedenem Besitz sein, gewisse Zwecke für das Ganze zu erfüllen hätten und daß zur Sicherung dieser Zwecke für die Gesammtheit, der Staat für die Erhaltung der Wälder zu sorgen habe. Es liege in der Natur der Privatwirthschaft, daß jeder diejenige Art der Bewirthschaftung wählen werde, welche in dem kleinsten Zeitraum den höchsten Ertrag gewähre und es werde den Privatmann nicht kümmern, welche Folgen sich aus der Zerstörung eines Gutes herausstellen würden, wenn er gegenwärtig einen größeren Vortheil finde. Bei einem solchen Widerstreit des öffentlichen Interesses mit dem Privat-Interesse müsse aber das letztere dem ersteren weichen. Sei hiernach eine Einwirkung des Staats auf die Waldungen von Privatpersonen geboten, so rechtfertige sich solche noch viel mehr bei den, den Gemeinden und anderen Instituten gehörigen Waldungen, weil hier der Staat, schon vermöge seines allgemeinen Aufsichtsrechts über solche Körperschaften, dafür zu sorgen habe, daß deren Vermögen möglichst ungeschmälert bleibe.

Ueber das Maß der Einwirkung Seitens des Staats walten allerdings verschiedene Ansichten unter den Lehrern der Forstwissenschaft ob und es liegt auch in der Natur der Sache, daß dieses Maß von der Verschiedenheit der gegebenen Verhältnisse abhängig bleiben muß. Besondere Genehmigung zur Waldrodung, Verbot der Devastation, Gebot des Wiederanbaues entstandener Blößen, werden meist als die unentbehrlichsten und nothwendigsten Einwirkungen für den Staat in Anspruch genommen, während von Anderen ihm auch das Recht der Einmischung in die Bewirthschaftung selbst vindizirt wird.

Die faktischen Verhältnisse in den mehrsten Deutschen Staaten und in den angrenzenden Ländern stimmen mit jenen Grundsätzen der Forstwirthschaftslehre überein. Die Beschränkung der freien Benutzung der Wälder ist in Deutschland sehr alt. Schon im 16. Jahrhundert finden wir in den verschiedenen Landestheilen eine Menge Forst-Ordnungen, welche die freie Disposition der Eigenthümer der Wälder mehr oder weniger beschränken und zwar zunächst die Gemeinden und andern Körperschaften, sowie die kleineren Grundbesitzer, demnächst aber auch die Besitzer von Adel. Die Beschränkung war im süd-

lichen Deutschland größer als im nördlichen. Während sie sich im ersteren meist auf die Bewirthschaftung selbst mit erstreckte, begnügte sie sich in der Regel im nördlichen Deutschland Rodungen und Devastationen zu untersagen. Auch die neuere Forst-Gesetzgebung in den Deutschen Staaten ist dem Prinzip der Beschränkung der freien Disposition über Privatforsten treu geblieben. Namentlich enthalten das Forstgesetz für Oestreich vom 3. Dezember 1852, das Forstgesetz für Baden vom 27. April 1854 besondere Bestimmungen über Beaufsichtigung der Privatforsten, Verbot der Rodung von Wald ohne Genehmigung, unter Umständen Bewirthschaftung nach einem vorgeschriebenen Betriebsplan, die Befugniß, die Wiederaufforstung zu verlangen 2c. Das Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. März 1852 mit seinen Erläuterungen und Instruktionen führt ähnliche Beschränkungen ein, obgleich man hier durch Gesetze aus den Jahren 1803 und 1804 die Kultur aller Privatforsten frei gegeben, bald darauf aber zu einer Beschränkung der Verwaltung der Körperschafts-Forsten und zu einer gewissen Ober-Aufsicht über die Privatforsten zurückgekehrt war. Auch in Frankreich, wo früher die strengste Kontrolle über die Bewirthschaftung der Privatforsten geübt, diese aber 1790 gänzlich aufgehoben worden war, ist man schon unter dem Konsulate Bonaparte's zur Beschränkung der freien Disposition zurückgekehrt, welche durch ein späteres Gesetz von 1827 zwar gemildert, aber nicht beseitigt worden ist.

Auch in unserem Staate war früher die Disposition der Privat-Eigenthümer über ihre Waldungen durch verschiedene Forst-Ordnungen, deren Gültigkeit sich über ganze Provinzen, oder auch über kleinere Distrikte erstreckte, und welche größtentheils aus dem 18. Jahrhundert herrührten, beschränkt und zwar auch hier wieder am strengsten in den südlicheren Landestheilen, namentlich in dem früher zu Preußen gehörig gewesenen Ansbach und Baireuth, am wenigsten streng in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen. Die Forst-Ordnungen Schlesiens bildeten den Uebergang zwischen Süden und Norden.

Durch das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 §. 4. sind alle Einschränkungen, welche diese Forst-Ordnungen oder das Allgemeine Landrecht in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, aufgehoben worden. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen, sie parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. Es können (§. 5. l. c.) mit dieser Einschränkung auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden, mithin denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, aufgehoben wird.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Kultur-Edikt nicht gilt, existiren zwar noch eine ganze Reihe zum Theil sehr alter Forst-Ordnungen, dieselben sind aber, obschon sie fast nirgends ausdrücklich aufgehoben worden sind, überall obsolet geworden und außer Anwendung gekommen. Soweit sie in das Bereich des vormaligen Französischen Kaiserreichs und des Großherzogthums Berg fallen, sind sie durch die Dekrete vom 29. April 1803 und 22. Juni 1811 ersetzt und modifizirt. Diese sind wiederum durch die Verordnung des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittelrhein und der Oestreichisch-Bayerschen Administrations-Kommission vom 17. August und 15. Dezember 1814 alterirt worden und zwar so, daß die letzteren, bei der

inmittelst gänzlich veränderten Organisation der Königlichen Forst-Verwaltung, niemals eine praktische Bedeutung erlangt haben und gegenwärtig es sehr zweifelhaft erscheint, ob gerade die wichtigste der in der fremdländischen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen, daß nämlich das Recht, einen Wald zu roden, von einem gewissen Flächenmaße des letzteren abhängig sein soll, noch rechtliche Geltung hat.

Jedenfalls besteht im Wesentlichen auch da, wo das Allgemeine Landrecht und resp. das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 keine Gültigkeit hat, faktisch eine Aufsicht über die Privat-Waldungen nicht.

Bezüglich der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen ist dagegen für die Provinzen Sachsen, Westphalen und die Landestheile Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816 eine Aufsicht des Staates über die Verwaltung angeordnet worden.

Auch für die Hohenzollernschen Lande ist die Kommunal-Forstverwaltung durch die Verordnungen vom 1. Mai 1822, 5. Juli 1827 und 3. August 1848 unter die Aufsicht des Staats gestellt.

Endlich findet sich noch in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 109. die Bestimmung, daß die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur dann zulässig sein soll, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können. Sonstige Beschränkungen der freien Verfügung über Forsten existiren in unserem Staate nicht.

Es handelt sich nun hier nicht um die heilsamen Wirkungen des durch das Kultur-Edikt zur Geltung gebrachten Prinzips, da diese Wirkungen so wenig als die Richtigkeit des letzteren im Allgemeinen von irgend einer Seite bezweifelt wurden. Es fragt sich vielmehr nur, ob nicht durch die unbeschränkte Anwendung jenes Prinzips auch Nachtheile hervorgetreten, event. ob und wie weit denselben im Wege der Gesetzgebung, im Sinne des vorliegenden Antrags, Abhülfe verschafft werden soll.

Es konnte in dieser Beziehung nicht in Abrede gestellt werden, daß in den meisten Landestheilen hin und wieder bedeutende Waldungen auf Spekulation gekauft, abgetrieben und nicht wieder angebaut worden sind, gegenwärtig daher, wenn sie sich nur zum Holz-Anbau eignen, fast keinen Ertrag liefern; es konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß dergleichen planlose Abtreibungen namentlich von bäuerlichen und kleineren Grundbesitzern häufiger vorgenommen werden, daß in solchen Fällen die Wiederaufforstung meist schwierig, oft aber ganz unausführbar ist, wenn die abgeholzten Flächen aus kleinen Parzellen bestehen und die Besitzer derselben sich weder freiwillig zur Wiederaufforstung vereinigen, noch auch dazu gezwungen werden können. Es mußte endlich zugegeben werden, daß durch planlose Abholzung von Bergkuppen oder Sandflächen für die ganze Umgegend großer Schaden durch das von den Bergen ungehindert herabströmende Schnee- und Regenwasser, durch Versandung rc. entstanden und noch zu befürchten sei, überdies aber die Bergkuppen und Sandflächen ertraglos geworden und der Wiederanbau von Holz auf denselben nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten ausgeführt werden könne.

Die Staats-Regierung hat, nach den Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius, diesen Uebelständen schon seit längerer Zeit ihre besondere Auf-

merksamkeit gewidmet. Sie hat schon seit den zwanziger Jahren für einzelne vorzugsweise gebirgige Landestheile — den südlichen Theil des Regierungs-Bezirks Arnsberg, den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Köln — die Berathung umfassender, die gesammte Waldpflege sichernder Waldkultur-Gesetze eingeleitet. Sie hat ferner in den dreißiger Jahren intendirt, in eine auf das Bedürfniß des ganzen Landes berechnete „Allgemeine Forst- und Jagdpolizei-Ordnung" einzelne Bestimmungen aufzunehmen, welche den Zweck hatten, einer Vernichtung derjenigen Wälder vorzubeugen, deren dauernde Erhaltung für ganze Gegenden, oder doch für die benachbarten Grundstücke, von besonderem Werth ist.

Die erstgedachten Berathungen sind jedoch in Folge eines im Jahre 1846 erstatteten abfälligen Gutachtens des Staatsrathes ohne Erfolg geblieben und ebensowenig ist die „Allgemeine Forst- und Jagdpolizei-Ordnung" zum Abschluß gekommen. Die Provinzial-Stände hatten sich bereits mit den oben bezeichneten, die Waldkonservation betreffenden Bestimmungen einverstanden erklärt und die Berathungen schwebten im Staatsrath, als die Ereignisse des Jahres 1848 den weiteren Fortgang unterbrachen.

Inzwischen hat die Staats-Regierung auch in besonders dringenden Fällen den Weg der Spezial-Gesetzgebung betreten, für verschiedene Kreise Haubergs-Ordnungen erlassen, unterm 1. Juni 1854 das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein vorgelegt, und die Berathung eines ähnlichen Gesetzes für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Köln wieder aufgenommen. Sie gelangte indeß damals zu der Ueberzeugung, daß sich der Weg der Spezial-Gesetzgebung nicht weiter verfolgen lasse, da das Bedürfniß hierzu eine größere Ausdehnung habe und in allen Landestheilen mehr oder minder wiederkehre. Es führte diese Erwägung zu einem Gesetz-Entwurfe, welcher den betreffenden Behörden im September 1857 zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Derselbe beabsichtigte im Wesentlichen

1) eine Beaufsichtigung der Gemeinde- und sonstigen Körperschaftswaldungen Seitens des Staats durch Ausdehnung der Verordnung vom 24. Dezember 1816 auf sämmtliche Provinzen,
2) Einschränkung der willkürlichen Benutzung der Privatwaldungen, wenn deren Erhaltung durch ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur geboten wird.

Sofern ein solches Bedürfniß bezüglich ganzer Kreise oder einzelner Theile derselben obwaltete, so sollte für solche durch Königliche Verordnung die Art und der Betrieb der Waldwirthschaft vorgeschrieben und unter Aufsicht gestellt, auch über Bildung von Wald-Genossenschaften, unter gewissen Bedingungen, Bestimmung getroffen werden können.

Die ferneren Berathungen über diesen Gesetz-Entwurf haben durch den im Jahre 1858 eingetretenen Ministerwechsel eine Unterbrechung erlitten. Die Staats-Regierung ist aber, nach Versicherung des Regierungs-Kommissarius, noch gegenwärtig mit dem Gegenstande beschäftigt. Ob man jedoch bei den Grundsätzen des erwähnten Gesetz-Entwurfs stehen zu bleiben beabsichtigt und wann ein neuer Gesetz-Entwurf der Landes-Vertretung vorgelegt werden möchte; darüber konnte eine bestimmte Auskunft nicht ertheilt werden.

Uebrigens werden in den Motiven zu dem erwähnten Entwurf die traurigen Folgen der überhand genommenen Entwaldung mit grellen Farben geschildert. Es wird dort angegeben, daß ganze Landstriche, wie einzelne Ge-

meinden des Staats hauptsächlich durch Verwüstung und Vernichtung der Wälder der Verarmung anheimgefallen, daß durch Entwaldung der Nehrungen die Seeküsten den Stürmen preisgegeben, der Dünensand weithin fruchtbare Fluren bedeckt habe und ganze Dörfer dadurch verschwunden oder verkommen seien. In den westlichen gebirgreichen Provinzen sei durch Entwaldung der Höhenzüge der fruchtbare Waldboden dort verschwunden und die Thäler seien durch das demselben nachfolgende Gerölle und Geschiebe verheert worden. Selbst in den mittleren und östlichen Provinzen seien, da, wo sonst Wald den Sand bedeckt oder die stagnirende Feuchtigkeit absorbirte, Versandungen und Sümpfe entstanden.

Zum Belag dieser traurigen Erscheinungen wird hauptsächlich auf die Kurische Nehrung, auf das Eichsfeld, die Eifel, die Grafschaft Wittgenstein und das Ober-Bergische Land verwiesen.

Nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse war nun zwar die Kommission darüber nicht im Zweifel, daß eine gewisse Beschränkung der freien Disposition bezüglich der Waldungen gerechtfertigt und nothwendig sei, sie ist aber der Meinung, daß nicht jeder Nachtheil, der für die Waldungen aus dieser freien Disposition hervorgehen könne und wirklich hervorgehe, auch als ein Grund für solche Beschränkung angesehen werden dürfe und vom Staate verhindert werden müsse, daß vielmehr diese Nachtheile durch die aus der freien Disposition hervorgegangenen Vortheile weitaus überwogen werden.

Die Kommission glaubt daher, daß die Beschränkungen in der freien Verfügung über Waldungen auf das möglichst geringste Maß festgesetzt werden müssen und nur da eintreten dürfen, wo die Abholzung gemeingefährlich, oder wo die Beschränkung einzelner Forstparzellen-Besitzer, ohne erheblichen Nachtheil für diese, im überwiegenden Interesse einer Gesammtheit solcher Besitzer sein würde.

Man erkannte hiernach namentlich das Recht und die Pflicht des Staats unbedingt an, für die Erhaltung der Wälder an Seeküsten, Flußufern, auf Flugsand 2c., wenn durch Entwaldung solcher Plätze eine unmittelbare Gefahr der Versandung, Ueberschwemmung 2c. für die angrenzenden Grundbesitzer oder für ganze Distrikte zu befürchten, im Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen.

Man hegte auch darüber keinen Zweifel, daß es in solchen Gegenden, in welchen der Boden zweckmäßig nur durch Holzanbau zu nutzen, die Bodenzersplitterung aber so groß ist, daß dem einzelnen Besitzer eine Wiederaufforstung unmöglich wird, oder daß er allein auf seinem Grundstück eine Waldwirthschaft zu treiben nicht im Stande ist, im Interesse der Gesammtheit nicht nur zulässig, sondern sogar dringend nothwendig sei, den Einzelnen in seiner freien Verfügung zu beschränken und zwangsweise Waldgenossenschaften zu bilden. Ebenso hielt man es für die Aufgabe der Gesetzgebung, die Zersplitterung solcher lediglich zur Holzzucht geeigneten Grundstücke in Parzellen, welche diese Kultur nicht mehr gestatten, namentlich auch die Abfindung durch dergleichen Parzellen bei Forstservituten-Ablösungen, direkt zu verhindern. Dagegen glaubte man auf der anderen Seite, daß dem Staat keineswegs schon dann ein Recht der Einmischung in die Dispositionen des Waldeigenthümers eingeräumt werden könne, wenn eine Gefahr für die Gesammtheit oder einen Theil der Staatsangehörigen zwar möglich, eine solche aber keineswegs in einem unmittelbaren di-

rekt erkennbaren Zusammenhang mit der Disposition des Waldeigenthümers steht, wenn also beispielsweise der Eigenthümer seinen Wald gegen die Grundsätze der Forstwirthschaft behandelt, abtreibt und nicht wieder anbaut, selbst wenn die abgetriebene Fläche ertraglos werden sollte, wenn hierdurch oder durch andere von dem Waldeigenthümer getroffene Maßregeln ein Holzmangel, eine Steigerung der Holzpreise, ein nachtheiliger Einfluß für das Klima 2c. zu besorgen sein sollte.

Die Kommission wurde hierbei von der Ansicht geleitet, daß die durch eine solche Einmischung möglicherweise zu erzielenden Vortheile in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen stehen würden, welche eine hierdurch gebotene spezielle Aufsicht des Staats über alle Privatforsten nothwendig mit sich führen müßte, daß aber auch in der That ein Bedürfniß zu einer solchen Aufsicht durchaus nicht vorhanden sei, im Gegentheil von vielen Sachverständigen bestätigt werde, daß in Preußen die Privatforsten, trotz des Mangels jeder Aufsicht des Staats, sich in viel besserem Zustande befänden, als in denjenigen Staaten, in welchen eine solche Aufsicht geübt werde.

Ebenso vermochte die Kommission auch ein Bedürfniß für eine Ausdehnung der besonderen Beaufsichtigung der Gemeinde- und sonstigen Korporations-Waldungen Seitens des Staats nicht anzuerkennen, indem in den östlichen Provinzen, in welchen die Verordnung vom 24. Dezember 1816 nicht gilt, Dorfgemeinden eigentliche Gemeindeforsten selten besitzen, die Forsten der Städte und sonstigen Institute aber, wenigstens der größeren, soweit bekannt, forstwirthschaftlich bewirthschaftet zu werden pflegten, überdies in den Vorschriften der Städte-Ordnung und in der allgemeinen Aufsicht des Staats über das Vermögen der Korporationen genügende Garantien gegen die Benachtheiligung derselben gegeben seien.

Es kann nun zugegeben werden, daß die Grenze, in wie weit der Staat nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in die Disposition der Waldbesitzer einzugreifen berechtigt, mitunter schwer zu bestimmen sein mag. Es ist hier aber nicht der Ort, diese Grenze genauer zu präzisiren. Es kam vielmehr gegenwärtig nur darauf an, den Standpunkt im Allgemeinen zu bezeichnen, welcher bei der in der Vorbereitung begriffenen Gesetzgebung, nach Ansicht der Kommission, inne zu halten sein möchte.

Wenn nun der Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen, nach seinem Wortlaut, der immer mehr um sich greifenden Entwaldung des Landes überhaupt Einhalt gethan haben will, wenn sich aus den Motiven entnehmen läßt, daß er eine regellose Abtreibung und Verwüstung von Hölzern, ohne ausreichende Sorge für die Nachkultur, in allen Fällen verhindern will, wenn er endlich Mangel und unverhältnißmäßige Vertheuerung des Holzes als Grund für das zu erlassende Forstgesetz mit aufzählt, so ergiebt sich schon hieraus, daß weder der Antrag in seiner Allgemeinheit, noch auch in seiner Begründung, mit den Ansichten der Kommission im Einklange steht.

Die Kommission mußte daher Bedenken tragen, dem Antrage ihre Zustimmung zu geben, wenngleich der Antragsteller denselben zu modifiziren bereit war.

Dagegen glaubt sie ihren Ansichten Ausdruck geben zu müssen, und zwar um so mehr, als die Staats-Regierung, wie schon gedacht, mit der Vorbereitung eines Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand beschäftigt ist. Sie schlägt daher dem hohen Hause vor, zu beschließen:

In Erwägung, daß es allerdings als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist, den durch Abholzung der Forst-Grundstücke begründeten verschiedenen gemeinen Gefahren durch Zwangs-Maßregeln entgegenzutreten,

in Erwägung, daß aber der gestellte Antrag in seiner Allgemeinheit die Grenzen des obwaltenden Bedürfnisses zu überschreiten und eine zu große Beschränkung der Disposition der Forstbesitzer zu begründen scheint, und

in Erwägung, daß die Staats-Regierung bereits die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, den Gegenstand im Allgemeinen ins Auge zu fassen und den Bedürfnissen einzelner Gegenden durch Bildung von Genossenschaften im Wege der Gesetzgebung zu genügen,

geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag des Abgeordneten Kaiser und Genossen (Nr. 57 der Drucksachen) zur Tages-Ordnung über.

Berlin, den 26. März 1860.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Ambronn (Vorsitzender). **Schellwitz** (Berichterstatter). **Kuhlwein. Hölzer** (Daun). **Scheder. Wagner. v. Kries. Grüttner. Thiel. Gellern. v. Leipziger. Freiherr v. Reibnitz.**

№ 171.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Rönne.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehender Vorschriften. (Nr. 116. der Drucksachen.)

Als die Königliche Staats-Regierung im Jahre 1852 den Entwurf des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 vorlegte, sprach sie in den Motiven der Gesetz-Vorlage die Ansicht aus, daß man die Aufrechthaltung des Post-Instituts in seiner bisherigen Verfassung lediglich im Interesse des Gemeinwohls als nothwendig anerkennen müsse; denn nur in dieser Gestalt, als eine, jeden Privatvortheil eines einzelnen verschmähende, einen integrirenden Theil des ganzen Staats-Organismus bildende Landesanstalt, werde dasselbe seine höheren Zwecke unverrückt im Auge haben und verfolgen können, und es würden die Folgen seines Unterganges für Industrie, Wissenschaft, Kultur, Sittlichkeit und was sonst der Gesammtheit der Nation schätzbar sei, kaum zu berechnen sein rc. Stelle sich nun heraus, daß das Post-Institut, nur wenn es als eine großartige Landesanstalt verwaltet werde, das Gemeinwohl durch Belebung des Verkehrs fördern könne, und knüpfe sich hieran die Nothwendigkeit, dasselbe in seinem bisherigen Umfange zu erhalten, so könne darüber auch kein Bedenken obwalten, daß ihm die Möglichkeit gewährt werden dürfe und müsse, vermöge seines Betriebes die Mittel aufzubringen, welche nicht nur zu seinem Bestehen, sondern auch zu seiner freien durch kleinliche Rücksichten nicht gehemmten Entwickelung erforderlich seien, ohne dazu der Beisteuer aus anderen Staatsfonds zu bedürfen, und daß das Gesammt-Publikum, in dessen Interesse der Staat das Postwesen unterhalte, sich daher auch denjenigen Beschränkungen unterwerfen müsse, ohne welche jener Zweck nicht zu erreichen sei (Nr. 125. der Drucksachen der Zweiten Kammer, III. Session, 1852, Seite 21. 25.). Die damals zur Prüfung des Entwurfs des Post-

gesetzes niedergesetzte Kommission der Zweiten Kammer zollte dem darin hervortretenden Prinzip, die ausschließende Berechtigung des Staats schlechthin in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und selbst noch durch Beseitigung der in diesem Betreff bestehenden Zweifel über die gegenwärtigen Grenzen auszudehnen, keinen Beifall, vielmehr neigte die überwiegende Majorität der Kommission zu der Ansicht, daß die Ausschließung des freien Gewerbebetriebes nur insofern zu rechtfertigen sei, als das Bestehen der Postanstalt und die Sicherstellung eines angemessenen Reingewinnes dies durchaus erforderlich mache (Nr. 243. der Drucksachen der Zweiten Kammer, III. Session, 1852, Seite 5.). Auch die unterzeichnete Kommission stellt sich auf den nämlichen Standpunkt, und in diesem Sinne heißt sie den ihr zur Prüfung vorliegenden Gesetz-Entwurf als einen Fortschritt willkommen, hofft aber, daß die Königliche Staats-Regierung auf der betretenen Bahn fortschreiten und auch ferner darauf Bedacht nehmen wird, den sich täglich großartiger entwickelnden Verkehr immer mehr von den zu Gunsten des Post-Instituts bestehenden Einschränkungen zu befreien, soweit dies irgend mit dem Zwecke des Instituts und mit den von demselben zu erfüllenden Verpflichtungen vereinbar ist.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs wird zunächst

§. 1. zu §. 1.

von einem Mitgliede beantragt, für alles gemünzte Geld, ohne Rücksicht auf das Gewicht, den Postzwang aufzuheben und zu dem Ende hinter den Worten:

„ungemünztes Gold und Silber"

zu setzen:

„sowie für gemünztes Gold, Silber und Kupfer."

Nur im Interesse der Finanzen enthält sich der Antragsteller, seinen Antrag auch auf „das Papiergeld" auszudehnen.

Ein anderes Mitglied beantragte folgenden Zusatz zu §. 1.:

„sowie für gemünztes Geld bei Sendungen von mehr als zwanzig Pfund."

Beide Antragsteller erwarten von der resp. gänzlichen oder theilweisen Aufhebung des Postzwanges für gemünztes Geld eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs; die kleineren Geldsendungen würden auch dann noch der Post verbleiben, die größeren aber — und dergleichen kämen im großen Handelsverkehr alle Tage vor — würden sich den Privat-Transport-Anstalten zuwenden, welchen der Handelsstand aus dem doppelten Grunde den Vorzug vor der Post geben würde, weil die Sendungen billiger zu stehen kommen würden, als mit der Post und weil die Post nach §. 10. sq. des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1852 für den Verlust der ihr anvertrauten Geldsummen nur unter sehr erschwerenden Bedingungen Ersatz leiste, während die Privat-Versicherungs-Anstalten, bei denen das handeltreibende Publikum alsdann seine Geldsendungen versichern würde, darin viel liberaler verführen.

Ein Mitglied der Kommission entgegnete darauf, daß ein billigeres Porto für Geldsendungen, als das preußische, gar nicht denkbar sei; dasselbe bestehe 1) aus dem Gewichtsporto für Gütersendungen und betrage 1½ Silberpfennige für jedes Pfund Preußisch des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen

und 2) aus dem Werthporto (der Garantieprämie), welches bei gemünztem Gelde bis 50 Rthlr. auf Entfernungen bis 10, 50 und mehr als 50 Meilen resp. ½, 1 und 2 Sgr., bis 100 Rthlr. resp. 1, 2 und 4 Sgr. und über 100 Rthlr. von 100 zu 100 Rthlrn. resp. 1, 2 und 4 Sgr. betrage; bei Geldsendungen in Beträgen von mehr als 1,000 Rthlrn. träte außerdem noch für den 1,000 Rthlr. übersteigenden Theil der deklarirten Summe eine Ermäßigung des Werthportos auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein.

Der Regierungs-Kommissarius trat den beiden eingebrachten Amendements entschieden entgegen; der größere Spielraum im Verkehr dürfe die von dem Postinsti ute zu erfüllenden Verpflichtungen nicht erschweren oder gar unmöglich machen, die Aufhebung des Postzwanges für gemünztes Geld sei aus finanziellen Gründen unzulässig; die jährliche Einnahme für die Sendungen gemünzten Geldes lasse sich zwar nicht ganz genau angeben, weil bei der Deklaration in der Regel nur der Werth, nicht aber zugleich angegeben werde, ob und wie viel davon in gemünztem Gelde und wie viel in Pretiosen und anderen Gegenständen bestehe; aber annähernd lasse sich doch die Einnahme für diese Geldsendungen auf 100- bis 150,000 Rthlr. jährlich berechnen, deren Fortdauer bei aufgehobenem Postzwange für gemünztes Geld mindestens in Frage gestellt werden würde. Es komme aber noch hinzu, daß durch Annahme der Amendements die Regierung in die Lage kommen könne, den ganzen Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Wie in den Motiven S. 6. erwähnt, hätten mehrere Eisenbahn-Gesellschaften sich durch ältere mit der Postverwaltung geschlossene Verträge die Bezahlung für die nach den jedesmal geltenden Gesetzen dem Postzwange nicht unterworfenen Postgüter ausdrücklich stipulirt, und es habe daher besonderer Vorverhandlungen bedurft, um die betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften zu einem Zugeständnisse zu bewegen, durch welches die Postverwaltung gegen demnächstige Bezahlung für solche Postsendungen, die bisher unentgeltlich auf jenen Bahnen zu befördern gewesen, unzweifelhaft geschützt sei; zu dergleichen vertragsmäßigen Zugeständnissen hätten sich die betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit der von der Regierung angestrebten Einschränkung des Postzwanges mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit verstanden, aber diese Zugeständnisse seien auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzvorlage über den Postzwang basirt; gehe man noch weiter, und hebe den Postzwang auch für gemünztes Geld auf, so würde die Postverwaltung von den betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften die unentgeltliche Beförderung von dergleichen Geldsendungen nicht verlangen können, und mithin ein zu großes finanzielles Opfer bringen müssen.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß es zu bedauern sei, daß die Regierung bei den Verhandlungen mit den Eisenbahn-Gesellschaften keine Rücksicht auf die Möglichkeit der Aufhebung des Postzwanges für gemünztes Geld genommen habe, indem wohl anzunehmen sei, daß auch unter dieser Voraussetzung die Eisenbahn-Gesellschaften gern die gewünschten Zugeständnisse gemacht haben würden, entgegnete der Regierungs-Kommissarius, die Regierung habe sich vor Einleitung der Verhandlungen mit den Eisenbahn-Gesellschaften klar gemacht, daß sie aus finanziellen Gründen nicht weiter mit Aufhebung des Postzwanges gehen könne, als dies in der Gesetz-Vorlage geschehen sei; daß die Post-Verwaltung im Allgemeinen bemüht sei, den Verkehr möglichst zu erleichtern, dafür bürgten alle seit langer Zeit getroffenen Maßnahmen.

Für den Fall der Annahme des §. 1. war schon beim Eingang in die Berathung von einem Mitgliede die folgende veränderte Fassung desselben beantragt:

> der nach §. 5. Nr. 3. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 345.) für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, sowie der nach Nr. 4. ebendaselbst für Packete bis zu 20 Pfund bestehende Postzwang wird aufgehoben.

Der Antrag wurde dadurch motivirt, daß der Entwurf sich ein Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen beziehender Vorschriften nenne; es erscheine daher angemessen, die abzuändernden Vorschriften zu allegiren; es geschehe dies auch im §. 1. des Entwurfs durch die Bezugnahme auf §. 5. Nr. 4. des Gesetzes vom 5. Juni 1852, es müsse aber auch Bezug genommen werden auf Nr. 3. ebendaselbst, weil die dort gegebene Vorschrift durch den Entwurf wenigstens theilweise aufgehoben würde; endlich bediene sich der §. 1. des Entwurfs des Ausdrucks „gewöhnliche Packete", ein Ausdruck, den die bisherige Gesetzgebung nicht kenne und der zu Zweifeln über seine eigentliche Bedeutung Veranlassung geben könne. Da aber, wie aus den Motiven hervorgehe, die Absicht dahin gehe, den im §. 5. Nr. 4. des Gesetzes vom 5. Juni 1852, für Packete bis zum Gewicht von 20 Pfund vorgeschriebenen Postzwang aufzuheben, so sei es besser, dies klar und bestimmt auszusprechen.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte: der §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bezeichne unter Nr. 2. und 3. diejenigen Gegenstände, welche ihrer Natur nach und ohne Rücksicht auf das Gewicht, resp. die Verpackung postzwangpflichtig wären, und unter Nr. 4. diejenigen, welche es nach Maßgabe ihres Gewichts und durch die Verpackung würden; die letzteren habe man im §. 1. des Entwurfs mit dem Ausdruck „gewöhnliche Packete" bezeichnen zu dürfen geglaubt; er habe aber seinerseits nichts gegen die vorgeschlagene neue Fassung zu erinnern.

Bei der Abstimmung wurden zunächst die Eingangs erwähnten beiden Amendements verworfen und zwar das erste mit 11 gegen 3 und das zweite mit 9 gegen 5 Stimmen. Der §. 1. wurde sodann in der neuen Fassung einstimmig angenommen.

§. 2. Es wurde beantragt, den §. 2. des Entwurfs zu streichen, und der Antrag fand sofort von mehreren Seiten Unterstützung. Die dafür im Laufe der Diskussion geltend gemachten Gründe waren folgende: das Verbot der Versendung unverschlossener Briefe in verschlossenen Packeten sei neu. Es komme täglich vor, daß Jemand einen unverschlossenen Brief in ein Packet lege, und das Verbot werde in unendlich vielen Fällen aus Unwissenheit übertreten werden. Akten und schriftliche Aufsätze, bereits gelesene Briefe u. dgl. würden doch nach wie vor in verschlossenen Packeten versandt werden dürfen, und es würde nicht selten die Frage entstehen, ob ein solches Schriftstück nicht unter den Begriff eines unverschlossenen Briefes falle, der sich gar nicht mit Präzision definiren lasse. Das Verbot, wenn es nicht ganz bedeutungslos werden solle, müsse nothwendig zu einem demoralisirenden System der Spionage und Angeberei führen. Daß sich Privat-Industriezweige bilden würden, um unverschlossene Briefe an verschiedene Adressaten an einem Orte zu kolligiren und am andern an ihre Adressen zu befödern, sei nicht zu

befürchten, da das Porto so billig sei, daß dieser Beförderungs-Modus dem Publikum vermuthlich nicht viel billiger zu stehen kommen und ihm überdies alle Garantie für die sichere Beförderung der Briefe entziehen würde, abgesehen davon, daß man doch briefliche Mittheilungen in den wenigsten Fällen gern in unverschlossenen Briefen zu machen und durch fremde Hände gehen zu lassen pflege. Der löbliche Zweck der Gesetzes-Vorlage sei, dem Publikum eine Erleichterung zu verschaffen, der §. 2. bürde ihm aber geradezu eine neue Belästigung auf. Ein Packet müsse stets von einem Avisbrief begleitet sein, damit der Empfänger wisse, von wem das Packet komme und was er damit machen solle. Müsse nun aber der Avisbrief mit der Post gesandt werden, so würde dadurch auch das Packet in den meisten Fällen de facto wieder postzwangspflichtig, da man sich nur selten und ungern entschließen würde, Packet und Avisbrief zu trennen und auf zweierlei Weise zu befördern; jedenfalls würde der Zweck des Gesetzes, dem Publikum eine billigere Packet-Beförderung zu gewähren, dadurch geradezu vereitelt. Der Gewinn, welchen die Post-Verwaltung durch das Verbot des §. 2. erzielen werde, würde so gering sein, daß er in gar keinem Verhältniß zu den Nachtheilen und Unbequemlichkeiten stehen würde, die das Publikum bei Festhaltung an dem Verbot treffen müsse. Man wünsche daher dringend, nicht bloß im Interesse des Publikums, sondern im eignen Interesse der Regierung, daß dieselbe den §. 2. fallen lasse, damit derselbe nicht den guten Eindruck abschwäche, den die Gesetzes-Vorlage im Publikum machen würde.

Für den Fall der Annahme des Paragraphen wurden zwei Amendements gestellt:

> „hinter den Worten „verschlossene Packete" einzuschalten, sofern sie an andere Personen als die Adressaten der Packete gerichtet sind,"

weil nur dies zu einem die Postinteressen gefährdenden Kolligiren führen könne, während das Einschließen eines unverschlossenen Briefes an den Adressaten selbst etwas in der Praxis täglich vorkommendes und von den Meisten für erlaubt gehaltenes sei,

> 2) hinter „unverschlossene Briefe" hinzuzufügen: „worunter jedoch Fakturen, Rechnungen, Quittungen und ähnliche Beilagen nicht zu verstehen sind,"

weil es namentlich im gewerblichen und kaufmännischen Verkehr gebräuchlich sei und gar nicht vermieden werden könne, Schriftstücke der bezeichneten Art den Packeten, namentlich den Büchersendungen, beizulegen.

Der Regierungs-Kommissarius bestritt, daß das Verbot des §. 2. ein neues sei, der §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 unterwerfe unter Nr. 1. alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe dem Postzwange, das Verbot des §. 2. des Entwurfs schließe sich dem §. 5. l. c. an, denn ein unverschlossener Brief werde dadurch ein verschlossener, daß er in ein verschlossenes Packet gelegt werde, die eigentliche Korrespondenz müsse nothwendig der Post erhalten werden. Nicht die Besorgniß, daß sich ein Privat-Industriezweig des Kolligirens unverschlossener Briefe bilden werde, habe zu dem §. 2. Veranlassung gegeben, vielmehr die Besorgniß, daß die Privat-Transportanstalten, die sich in Folge der im §. 4. des Entwurfs liegenden Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen im §. 2. Nr. 2. Lit. b. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bilden

würden, Veranlassung zur Beeinträchtigung des Post-Aerars durch Entziehung von Briefen geben könnten. Insbesondere aber komme in Betracht, daß, wollte man es als erlaubt betrachten, unverschlossene Briefe in verschlossenen Packeten durch Privat-Transportanstalten zu befördern, der Zweck des Postzwanges für verschlossene Briefe insofern vereitelt werden würde, als der äußerlich unzulässige verschlossene Brief nur geöffnet und dann in das wohlverschlossene Packet gelegt zu werden brauchte. Auch andere Postverwaltungen hätten in dieser Beziehung die Sicherstellung ihrer Briefpost-Einnahmen durchaus nothwendig gehalten. Die Preußische Postverwaltung wolle darin nicht entgegen sein, daß den mit Privat-Transportanstalten stattfindenden Päckerei-Sendungen, Rechnungen, Quittungen, Preis-Courante und selbst Fakturen beigefügt würden; sie könne aber für die sonstigen eigentlichen Korrespondenzen den Privat-Unternehmern auch schon nach den bestehenden Gesetzen nicht einräumen, sich mit der gewerbmäßigen Beförderung in der oben mehrerwähnten Weise zu befassen. Daß bei solcher Geltendmachung des Vorrechts der Briefbeförderung der Werth der Gesetzes-Vorlage vereitelt werde, könne nicht anerkannt werden, indem dieselbe in Ansehung der zur Freigebung geeignet befundenen Gegenstände einen wesentlichen Spielraum dem freien Verkehr eröffne. Der §. 2. des Gesetz-Entwurfs sei lediglich als eine Maßregel der Vorsicht zu betrachten, welche, während eine ausgedehnte Freigebung des Päckerei-Verkehrs stattfände, auf desto größere Sicherstellung der Post-Intraden aus der Briefbeförderung berechnet sei. Der Umfang des hier in Rede stehenden Bedürfnisses lasse sich, da die erweiterte Freigebung des Päckerei-Verkehrs erst in's Leben treten solle, im Voraus nicht in positiver Form nachweisen. Insofern die Post-Verwaltung event. in den bestehenden Gesetzen keinen hinreichenden Schutz gegen Beeinträchtigung jener Interessen finden sollte, würde demnächst auf eine dem vorgesteckten Zwecke entsprechende Maßregel der Gesetzgebung zurückgekommen werden müssen.

Dem Regierungs-Kommissarius wurde entgegnet, daß ein Reskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Dezember 1857 die Königlichen Ober-Postdirektionen ermächtige,

> in denjenigen Fällen, wo Briefe oder schriftliche Mittheilungen unter andere, nach einer geringeren Taxe zu befördernde Gegenstände in ein mit der Post versandtes Packet verpackt worden, sofern diese Briefe oder schriftliche Mittheilungen mit dem Begleitbriefe oder der Packet-Adresse zusammen das Gewicht von einem Zoll-Loth nicht erreichen, der Postkasse mithin durch die Beipackung der Briefe rc. kein Porto entzogen sei,

von der Einleitung einer Untersuchung wegen Post-Kontravention zwar Abstand zu nehmen, die Absender aber auf die Unzulässigkeit solcher Beipackungen aufmerksam zu machen. Dies Reskript beweise, daß das Einlegen schriftlicher Mittheilungen in Packete im Publikum so sehr zur Gewohnheit geworden sei, daß die Post-Verwaltung, obgleich sie es für reglementswidrig halte, dieser Gewohnheit doch durch die in dem Reskript gemachte Konzession habe Rechnung tragen müssen; dieser Weg der Nachgiebigkeit werde durch das Verbot des §. 2. auf einmal wieder verlassen und ein neuer mit dem Geist und übrigen Inhalt der Novelle nicht in Einklang stehender Weg der Rigorosität eingeschlagen.

Die Kommission beschloß die Streichung des §. 2. mit 11 gegen 3 Stim-

men, wodurch zugleich die für den Fall der Annahme gestellten Amendements ihre Erledigung fanden.

Der §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 unterwirft in Nr. 2. alle nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter dem Postzwange. In der 20. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 9. März 1859 (Stenographische Berichte von 1859 Seite 326.) bei Gelegenheit der Berathung des Etats der Post-Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Verwaltung stellten die Abgeordneten Dr. Veit und Reimer den Antrag: §. 3.

> die Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Postzwangspflicht auf die politischen Zeitungen beschränkt werde.

Die Antragsteller führten aus, daß die in Rede stehenden Preßerzeugnisse dreifach belastet würden, zuerst durch die §§. 11., 14. und 17. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, wonach sämmtliche politische Zeitungen und Anzeigeblätter und von Zeitschriften diejenigen, welche sich nicht der Besprechung aller socialen und politischen Fragen enthalten, für kautionspflichtig erklärt sind; sodann durch das Zeitungssteuer-Gesetz vom 2. Juni 1852, welches alle kautionspflichtigen Zeitungen auch steuerpflichtig macht, und endlich durch das Postgesetz vom 5. Juni 1852, welches dieselben Zeitungen überdies noch dem Postzwange unterwirft.

Die Antragsteller erblickten in dem Erlaß dieser Gesetze eine tendenziöse Absicht zur Beaufsichtigung und Einengung der Presse. Sie führten aus, daß für die nicht politischen Zeitungen, weil es dem Leser nicht darauf ankomme, dieselben heute oder morgen zu bekommen, die Post-Zwangspflicht durchaus ungerechtfertigt sei; sie schilderten die Nachtheile, welche für Literatur, Publikum und Buchhandel aus der Post-Zwangspflicht wissenschaftlicher Journale entstehen und wie es namentlich eine Lebensfrage für den deutschen Sortiments-Buchhändler sei, daß er seine Transportkosten auf das geringste Maß herabsetze. Nachdem der Handels-Minister erklärt hatte, daß die Staats-Regierung den angeregten Gegenstand bei Gelegenheit einer vorzunehmenden Revision der Vorschriften über den Postzwang in Erwägung ziehen werde, und daß derselbe nicht von finanzieller Bedeutung sei, wurde der Antrag vom Hause angenommen und er hat in dem §. 3. der gegenwärtigen Gesetzvorlage, welcher den Postzwang auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt, die vom Handels-Minister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 9. März 1859 verheißene Berücksichtigung gefunden.

Es wurde deshalb die unveränderte Annahme des §. 3. des Entwurfs beantragt.

Von einer anderen Seite wurde der Antrag gestellt, am Schlusse des §. 3. die Worte hinzuzufügen:

> „welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen."

Es sei dieser Zusatz gerechtfertigt, weil man unter Zeitungen nicht Wochenschriften verstehe und weil es wünschenswerth sei, dergleichen Wochenschriften auch durch den Buchhandel beziehen zu können.

Ein anderes Mitglied der Kommission wollte die Aufhebung des Postzwanges nicht auf die Zeitungen nichtpolitischen Inhalts beschränken, sondern auf alle Zeitungen ausdehnen; es sei davon für den Postfiskus kein Nachtheil zu befürchten, da doch Jedermann sich die politischen Zeitungen durch die

Post schicken lassen würde und es werde dadurch ein für allemal jeder Zweifel über die Bedeutung des Begriffs „politische Zeitung“ erledigt. Zu dem Ende wurde der Antrag gestellt, den §. 3. dahin zu fassen:

„der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter (§. 5. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852) wird aufgehoben“,

und im Falle der Annahme den §. 3. in den §. 1. aufzunehmen.

Gegen das erste Amendement wurde von anderer Seite eingewandt, daß es eine Menge politische Zeitungen gäbe, die nur einmal wöchentlich erschienen und daß es, wolle man den Postzwang für politische Zeitungen überhaupt festhalten, an einem hinreichenden Grunde fehle, davon zu Gunsten der nur einmal wöchentlich erscheinenden Blätter eine Ausnahme zu machen. Gegen das zweite Amendement insbesondere wurde geltend gemacht, daß gegen die Fortdauer des Postzwanges für politische Zeitungen im Publikum keine Stimme laut geworden sei. Das Publikum lege, bei dem regen Interesse, welches heutzutage die Politik für Jedermann habe, eben so viel Werth auf den regelmäßigen Empfang der Zeitungen, wie der Briefe, ja, es werde so viel Werth auf die Vermittelung durch die Post bei dem Bezuge der Zeitungen gelegt, daß, obgleich das Regulativ über die Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dezember 1821 (Gesetz-Sammlung Seite 215.) im §. 1. dem Publikum die Berechtigung ertheile, seinen Bedarf an Zeitungen von dem Verleger selbst zu beziehen oder bei der Post zu bestellen, der letztere Weg doch meistens vorgezogen werde, und als Regel gelten können.

Aus diesem Grunde und um jede Willkür von Seiten der Post-Verwaltung auszuschließen, sei denn auch bei der Berathung des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1852 die Bestimmung in den §. 5. aufgenommen, daß, so lange überhaupt der Betrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolge, keine postzwangspflichtige inländische Zeitung von demselben ausgeschlossen werden dürfe. Sei man hiernach nun auch mit dem Antragsteller der Meinung, daß die politischen Zeitungen meistens immer mit der Post versandt werden würden, der Postzwang möge aufgehoben werden oder nicht, so sei es doch aus finanziellen Gründen sicherer, das Experiment der Aufhebung des Postzwanges nicht zu machen, weil man das Resultat nicht ganz gewiß vorhersehen könne und weil sich ein Bedürfniß für die Aufhebung nicht herausgestellt habe. Daß es schwierig, ja unmöglich sei, den Begriff „politische Zeitungen“ durch ein Gesetz zu präcisiren, sei nicht zu bestreiten, allein der Abgeordnete Dr. Veit, der durch seinen Antrag die Aufnahme des §. 3. in die gegenwärtige Gesetz-Vorlage eigentlich veranlaßt, habe schon bei der Berathung des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1852 in der damaligen Ersten Kammer erklärt (Stenographische Berichte der Ersten Kammer 64. Sitzung vom 13. Mai 1852 Seite 1172), daß die Sache praktisch keine so große Schwierigkeiten verursache, indem das Einfachste wäre, die Liste der politischen Zeitungen des In- und Auslandes, wie sie bisher von der Post in ihren jährlichen Preis-Kouranten bekannt gemacht sei, für diejenigen Blätter auch ferner maßgebend sein zu lassen, die fernerhin nur durch die Post zu beziehen seien.

Zu Gunsten der Aufrechthaltung des Postzwanges für politische Zeitungen wurde endlich auch noch hervorgehoben, daß es der Post-Verwaltung durch den Zeitungs-Postzwang auch möglich werde, viele Postverbindungen zu erhalten, die sonst nur mit Nachtheil bestehen könnten.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich gegen beide Amendements

und bat, es bei dem §. 3. des Entwurfs zu belassen, der sich wörtlich dem in der vorigen Sitzung von dem Abgeordnetenhause angenommenen Antrage der Abgeordneten Dr. Veit und Reimer anschließe; das Haus habe damals keine weitergehenden Wünsche ausgesprochen und es liege auch heute keine Veranlassung vor, noch weiter zu gehen.

Die Einnahme an Zeitungsprovision habe pro 1859: 207,889 Rthlr. betragen und zwar:

für politische Zeitungen	150,813 Rthlr.
für steuerpflichtige nicht politische Zeitungen . .	32,930 "
steuerfreie, jetzt schon nicht postzwangspflichtige Zeitungen	24,146 "
Summa	207,889 Rthlr.

es sei, besonders im gegenwärtigen Augenblicke, nicht räthlich, eine jährliche Einnahme von mehr als 150,000 Rthlr. durch ein Experiment zu gefährden, denn es sei doch immerhin möglich, daß sich bei aufgehobenem Postzwange Privatunternehmer finden würden, die sich ein Geschäft daraus machen dürften, Zeitungen, besonders zwischen den großen Städten und auf den Eisenbahnen, zu versenden. Die Namhaftmachung der politischen Zeitungen in den Post-Preis-Kouranten hätte bisher in der Praxis keine erheblichen Schwierigkeiten verursacht; würden dagegen in einzelnen seltenen Fällen Reklamationen erhoben, so ließe sich die Sache in concreto besser erledigen, als durch Aufstellung eines gesetzlichen Begriffs der „politischen Zeitungen", der doch nicht für alle Fälle zutreffend sein werde; die Post-Verwaltung habe sich dabei nie durch engherzige Rücksichten leiten lassen und werde auch ferner in diesem Sinne handeln.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Amendements verworfen und zwar das erste mit 10 gegen 4, das zweite mit 12 gegen 2 Stimmen. Der §. 3. des Entwurfs wurde hierauf einstimmig genehmigt.

Der §. 4. des Entwurfs hat den Zweck, die Bestimmung unter Litt. b. Nr. 2. §. 2. des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1852 aufzuheben, wonach die daselbst gedachten Transport-Anstalten nur Packete befördern dürfen, deren Gewicht 100 Pfund übersteigt — eine Einschränkung des Post-Regals, welche die Staats-Regierung mit Recht aufzuheben vorschlägt, um der vorgeschlagenen Erleichterung des Postzwanges eine um so größere Wirkung zu verleihen. Gegen den Inhalt des §. 4. fand die Kommission nichts zu erinnern, es wurde aber von einem Mitgliede vorgeschlagen, demselben um so mehr eine andere Fassung zu geben, als die Worte am Schluß: „sowie mit Wechsel der Transportmittel gegen Bezahlung befördert werden", zu dem Mißverständniß Anlaß geben könnten, als sei den gedachten Transport-Anstalten die Beförderung nur gegen Bezahlung gestattet, während die Worte des §. 4. des Entwurfs mit Bezug auf den die Bedeutung des Post-Regals ausdrückenden §. 1. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 zu verstehen sind, welcher dahin lautet, §. 4.

> „die Befugniß, Personen und Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Post-Regal aus."

Die Fälle, wo es dem Publikum ausnahmsweise gestattet ist, dergleichen Transport-Anstalten anzulegen, giebt der §. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 an, und es ist die Bestimmung unter Nr. 2. Litt. b., welche durch §. 4. des Entwurfs abgeändert werden soll.

Es wurde daher folgende Fassung beantragt:

> die Bestimmung unter Litt. b. Nr. 2. §. 2. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird aufgehoben.
>
> Es steht fortan einem Jeden die Befugniß zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius erklärt hatte, daß er mit dieser Fassung im Allgemeinen einverstanden wäre, aber wünschen müsse, daß das erste Alinea fortbleibe, weil sonst der Sinn der Bestimmung unter Nr. 2. §. 2. Litt. a. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 leiden könnte, auf den sich die Worte unter Litt. b. theilweise mit bezögen, zog der Antragsteller sein Amendement, so weit es im ersten Alinea enthalten ist, zurück. Der §. 4. wurde darauf in der im zweiten Alinea desselben vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

§. 5. Der §. 5. des Entwurfs enthält Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen und verordnet unter andern, daß in dieser Beziehung auch für die noch zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über den Umfang des Postzwanges maßgebend sein sollen. Ein Mitglied bemerkte, daß dies dem Gesetz vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen widerspreche, welches im §. 36. Nr. 2. bestimme, daß die Eisenbahn-Gesellschaften den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter übernehmen solle.

Hierbei habe man doch offenbar nur diejenigen Gesetze vor Augen gehabt, welche zur Zeit der Konzessionirung einer Bahn über den Postzwang bestehen und nicht solche Gesetze, die zu irgend einer früheren Zeit einmal bestanden hätten. Abgesehen von dem Rechte, welches in dieser Beziehung die neu zu konzessionirenden Eisenbahnen hätten, so lange das Gesetz vom 3. November 1838 Gültigkeit habe, würde es sich aber auch nicht rechtfertigen lassen, in einer Zeit, wo es der Privat-Industrie ohnehin schon so schwer werde, Eisenbahn-Unternehmungen zu Stande zu bringen, dies durch lästige Maßregeln, wie die vorgeschlagene, noch mehr zu erschweren. Es würde ein Widerspruch sein, Privat-Eisenbahnen durch Zinsgarantien und ähnliche Begünstigungen von Seiten des Staats in's Leben zu rufen, wie dies in neuerer Zeit mehrfach geschehen sei, und ihnen auf der andern Seite neue, im Gesetz vom 3. November 1838 nicht begründete Lasten aufzubürden. Auf keinen Fall lasse es sich rechtfertigen, eine so wichtige, von den bisherigen Grundsätzen abweichende Bestimmung, bei Gelegenheit dieser Novelle zu treffen; der Sitz der Materie sei das Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838, dessen Revision ja bekanntlich beantragt sei, und bei Gelegenheit dieser Revision möge man den Gegenstand zur Sprache bringen.

Es schloß sich an diese Bemerkungen der Antrag:

in dem §. 5. des Entwurfs die Worte: „und der noch zu konzessionirenden"

zu streichen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewandt:

Die neuen Eisenbahn-Gesellschaften müßten dieselben Verpflichtungen wie die alten übernehmen; die Verpflichtung sei nur gering und liege im allgemeinen Interesse, es würde sonst namentlich bei Konkurrenz-Bahnen die eine Eisenbahn ein Privilegium vor der anderen voraus haben; es sei daher nöthig, das Prinzip der Gleichstellung der Eisenbahnen in dieser Beziehung festzuhalten. Auf die Bemerkung des Antragstellers, daß eine Gleichstellung doch nicht erreicht werde, indem es, was die Verpflichtung zum unentgeltlichen Transport postzwangspflichtiger Gegenstände betreffe, jetzt schon und nach den Bestimmungen der Novelle drei Kategorien von Eisenbahnen gäbe:

1) solche, die vor dem Gesetz vom 5. Juni 1852 konzessionirt wären (§. 9. des Gesetzes);
2) solche, die seit dem Erlaß jenes Gesetzes konzessionirt wären (§. 5. des Entwurfs) und
3) solche, welche sich durch besondere Verträge die Bezahlung für die nach den jedesmal geltenden Gesetzen dem Postzwange nicht unterworfenen Postgüter ausdrücklich stipulirt hätten (cf. Motive der Gesetz-Vorlage Seite 6.),

wurde erwidert, daß es nicht wünschenswerth sei, diese drei Kategorien noch um eine ganze Reihe zu vermehren, was nothwendig geschehen würde, wenn man nicht in Beziehung auf die noch zu konzessionirenden Bahnen ein für allemal die Bestimmung des §. 5. des Entwurfs treffe.

Von einer andern Seite wurde bemerkt, daß man nicht bloß die neu zu konzessionirenden Eisenbahnen von der Verpflichtung des unentgeltlichen Transports solcher Gegenstände, die nach den zur Zeit der Konzessionirung bestehenden Gesetzen nicht postzwangspflichtig wären, befreien müsse, sondern daß man diese Befreiung auch den alten, bereits konzessionirten Bahnen zu Theil werden lassen und dadurch die gewünschte Gleichstellung aller Bahnen herbeiführen müsse. Es könne als gerechtfertigt nicht angesehen werden, wenn nicht postzwangspflichtige Gegenstände auf anderem Wege gegen Bezahlung befördert werden dürften, für die Eisenbahnen die Verpflichtung fortbestehen zu lassen, dieselben Gegenstände für die Post ohne Entschädigung zu befördern. Es wurde demzufolge beantragt:

Zu dem §. 5. einen Zusatz dahin aufzunehmen:

„Insofern den noch zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften die Verbindlichkeit auferlegt werden sollte, den unentgeltlichen Transport der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Postzwange unterliegenden Gegenstände zu übernehmen, so tritt für die bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften die entsprechende Erleichterung ihrer jetzigen Verbindlichkeit ein."

Gegen dies Amendement wurde eingewandt, daß keine Veranlassung für den Staat vorhanden sei, die den bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber einmal erworbenen Rechte aufzugeben.

Der Regierungs-Kommissarius sprach sich entschieden gegen beide Amen-

dements aus und erklärte, daß das Zustandekommen des ganzen Gesetzes von dem Festhalten an dem §. 5. des Entwurfs abhängig sei, indem die Regierung den Postzwang nicht ermäßigen zu können glaube, ohne ihre Rechte den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber in der vorgeschlagenen Weise festgestellt zu sehen. Gegen das erste Amendement müsse er noch insbesondere bemerken, daß das Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838 im §. 49. es der Regierung ausdrücklich vorbehalte, die in dem Gesetze gegebenen Bestimmungen durch künftig zu ertheilende Konzessionen zu ergänzen und abzuändern. Danach habe es zwar die Regierung in der Hand, in den künftigen Konzessionen dieselben Bestimmungen zu treffen, die jetzt in dem §. 5. des Entwurfs aufgenommen wären, da aber die Einschränkung des Postzwanges ausdrücklich nur unter den Voraussetzungen des §. 5. erfolgen könne, so sei es vorgezogen worden, dies gleich und unzweideutig auszusprechen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Amendements verworfen und zwar das erste mit 10 gegen 4, das zweite mit 13 gegen 1 Stimme.

Der §. 5. des Entwurfs wurde darauf einstimmig angenommen.

Schon bei der allgemeinen Diskussion wurde von mehreren Seiten die Frage aufgeworfen, ob es nicht angemessen sei, die gegenwärtige Gelegenheit zu benutzen, um auch die Vorschriften des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 im Abschnitt II. §. 10. sqq. „von der Garantie" einer Revision zu unterwerfen, und es wurde beschlossen, darauf am Schlusse der Berathung der Novelle wieder zurückzukommen. Es wurde mehrseitig die Ansicht ausgesprochen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über die Ersatz-Verbindlichkeit der Post-Verwaltung für Verluste und Beschädigungen dem Publikum zu wenig Garantie gewährten, daß sehr Viele des Glaubens wären, daß der Postschein sie gegen jeden Verlust sichere, während dies doch in sehr vielen Fällen eine Illusion sei.

Insbesondere sei die Bestimmung des §. 10. Lit. b. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 sehr hart für den Versender. Sie lautet:

> „die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist."

Die Bestimmung sei auch schon um deshalb hart für das Publikum, weil dasselbe sich, wenigstens was die postzwangspflichtigen Gegenstände, also namentlich Geldsendungen, betreffe, der Post bedienen müsse und sich derjenigen Transport-Anstalten, welche den Transport unter günstigeren Bedingungen besorgten, nicht bedienen dürfe.

Vorangeschickt mag hier zum besseren Verständniß des angefochtenen §. 10. Lit. b. loc. cit. das Folgende werden.

Nach dem gemeinen Recht war es bekanntlich streitig, ob die Römische actio de recepto, die der Prätor gegen die Schiffsherren, Gast- und Stallwirthe (nautae, caupones und stabularii) gegeben hatte, analog auch auf die Post-Anstalten angewandt werden könne. Sehr viele Rechtslehrer bestritten dies. Der Prätor habe die nautae, caupones etc., die an sich nur aus dem

Miethsvertrage, diligentia eines diligentis patris familias zu präſtiren, alſo für den Zufall nicht einzuſtehen gehabt haben würden, nur aus dem Grunde für allen, auch den ohne ihre Schuld entſtandenen, alſo zufälligen Schaden, mit alleiniger Ausnahme des durch vis major eingetretenen Schadens, verantwortlich gemacht, weil dieſe Perſonen meiſtens der unterſten Volksklaſſe angehört und keinerlei Vertrauen verdient hätten und, weil es auch keine Mittel gegeben hätte, ihre Thätigkeit, Sorgfalt und Wachſamkeit zu kontroliren. Von einem Mißtrauen gegen die öffentlichen Poſtbeamten und deren Integrität könne aber wohl eben ſo wenig, als von dem Mangel zureichender Kontrole die Rede ſein. Es laſſe ſich daher nicht rechtfertigen, die Poſt mit demſelben Maßſtabe meſſen zu wollen, wie die Römiſchen nautae, caupones und stabularii. Dieſe Anſicht iſt denn auch bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts maßgebend geweſen, indem der §. 187. Tit. 15. Theil II. anordnet:

> „Sie (die Poſtbedienten) ſind aber von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Schade oder Verluſt durch bloßen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entſtanden iſt, welche vorherzuſehen und zu verhüten den Poſtbedienten nicht möglich geweſen.“

Die Römiſche actio de recepto machte den Frachtführer für allen durch Zufall entſtandenen Schaden verbindlich und ſchloß nur die Verbindlichkeit für eine Art des Zufalls, die vis major, aus. Das Landrecht ſchließt die Verbindlichkeit der Poſtverwaltung für den Zufall gänzlich aus und nennt unnöthiger und inkonſequenter Weiſe eine Art des Zufalls, die vis major, noch beſonders. Bei der Redaktion des §. 10. Litt. b. des Poſtgeſetzes vom 5. Juni 1852 hat man das Prinzip des Landrechts beibehalten, aber, wie die Motive ſagen (cf. Motive Seite 35. Nr. 125. der Druckſachen der 2. Kammer III. Seſſion 1852), die Vorſchrift des §. 185. Tit. 15. Th. 2. im Intereſſe des Publikums inſofern ausgedehnt, als nicht jede ungewöhnliche Begebenheit, durch welche ein Verluſt oder eine Beſchädigung veranlaßt worden, für ausreichend erachtet worden iſt, die Poſt-Verwaltung von der Vertretungs-Verbindlichkeit zu befreien, die Befreiung vielmehr nur dann eintreten ſoll, wenn der Verluſt oder die Beſchädigung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereigniſſes oder durch Zufall herbeigeführt worden iſt. Auch ſollen Raub und Diebſtahl die Poſt-Verwaltung von der Erſatzverbindlichkeit nicht mehr befreien, weil es zu den Obliegenheiten der Poſt-Verwaltung zu rechnen iſt, durch gehörige Beaufſichtigung Verluſten durch Raub und Diebſtahl vorzubeugen, und weil dieſe Modifikation auch bereits in dem Art. 58. des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins-Vertrages vom 6. April 1850 aufgenommen war und es für nothwendig erachtet wurde, die Geſetzgebung der einzelnen Vereins-Staaten mit den Vorſchriften dieſes Vertrages in Uebereinſtimmung zu bringen.

Aus der in der Kommiſſion gepflogenen Diskuſſion ſind die folgenden drei Anträge hervorgegangen:

1) als §. 6. des Entwurfs einzuſchalten:

   §. 10. Litt. b. Abſchnitt II. des Geſetzes vom 5. Juni 1852 wird aufgehoben;

2) als §. 6. des Entwurfs einzuſchalten:

   die Beſtimmung Litt. b. §. 10. Abſchnitt II. des Geſetzes vom 5. Juni 1852, wonach die Poſt-Verwaltung zur Er-

satzleistung nicht verpflichtet ist, wenn der Verlust „durch einen Zufall“ herbeigeführt worden, wird aufgehoben.

Der Antragsteller führt aus, wie wünschenswerth es im allgemeinen Interesse des Verkehrs sei, das rechtliche Verhältniß der Transport-Unternehmungen und insbesondere die Ersatz-Verbindlichkeit derselben durch ein einheitliches, für ganz Deutschland geltendes Recht, geregelt zu sehen. Diesem Wunsche werde durch das jetzt in der Berathung begriffene Deutsche Handels-Gesetzbuch Rechnung getragen.

Bei der Berathung des die Ersatz-Verbindlichkeit aussprechenden Art. 310. des Entwurfs hätte sich zwar eine Minorität der Kommission für die mildere Ansicht ausgesprochen, dem Fuhrmann nur die Pflicht aufzulegen, daß er mit der höchsten Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers einzustehen habe, aber von aller Verbindlichkeit frei sei, wenn er nachzuweisen vermöge, daß trotz der Anwendung dieser Sorgfalt der betreffende Schade gleichwohl eingetreten sei. Die Majorität, und namentlich die Mitglieder vom Handelsstande, hätten sich aber aus Gründen der allgemeinen Verkehrs-Interessen für das strengere System ausgesprochen und dem Frachtführer, wie aus dem receptum, die Pflicht der Tragung des Zufalles, Fälle der höheren Gewalt allein ausgenommen, auferlegt (cfr. Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemein Deutschen Handes-Gesetzbuches Seite 794. und 1,229.).

Aus diesen Berathungen sei bei der zweiten Lesung der jetzige Art. 371. hervorgegangen, des Inhalts:

> „der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, so fern er nicht beweist, daß der Verlust, oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch inneren Verderb, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.“

Es sei also hierdurch, wie er es in seinem Amendement beantrage, die Verhaftung des Frachtführers für den Zufall, mit alleiniger Ausnahme der vis major, ausdrücklich anerkannt und dadurch den Bedürfnissen des Verkehrs genügt. Es würde zwar in manchen Fällen schwierig sein, die Grenze zwischen Zufall und vis major zu ziehen, indessen müsse dies dem diskretionairen Ausspruche des Richters in dem konkreten Falle überlassen werden.

Allerdings bestimme der Art. 394. des Entwurfs des Handels-Gesetzbuches, daß die Bestimmungen desselben zwar auch Anwendung auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transport-Anstalten finden, daß sie aber für die Post-Anstalten nur in so weit gelten sollten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt sei.

Aber eben deshalb wünsche er (der Antragsteller) das besondere Preußische Post-Gesetz vom 5. Juni 1852, in Beziehung auf die Ersatz-Verbindlichkeit, in Einklang mit dem Art. 371. des Deutschen Handels-Gesetzbuches zu bringen, weil seines Erachtens kein Grund vorhanden sei, die Ersatz-Verbindlichkeit der Post in anderer Weise zu regeln als die der übrigen Frachtführer.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß man doch in diesem Augenblicke noch nicht Maßnahmen treffen könne, die auf den Entwurf eines Deutschen Handels-Gesetzbuches basirt wären, dessen schließliche Annahme von Seiten der Deutschen Regierungen noch zweifelhaft sei, entgegnete der Antragsteller, es sei doch wohl kaum zweifelhaft, daß Preußen das Deutsche Handels-

Gesetzbuch unter allen Umständen bei sich einführen würde und dann werde durch sein Amendement wenigstens in Preußen eine Gleichstellung der Regeln über die Ersatz-Verbindlichkeit für alle Transport-Unternehmungen erreicht;

3) zwischen §. 5. und 6. des Entwurfs einen neuen Paragraphen einzuschalten, des Inhalts:

Verlangt Jemand bei Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände auch Ersatz für den Verlust oder für die Beschädigung, welche durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall entstanden sind (§. 10 Litt. b des Gesetzes vom 5. Juni 1852) und hat er dies bei Aufgabe des Gegenstandes zur Post erklärt, so muß ihm die Post-Verwaltung diesen Ersatz zwar leisten, es ist aber ein Zuschlag von — pCt. zu dem jedesmaligen tarifmäßigen Werth-Porto (Assekuranz-Prämie) zu entrichten.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag folgendermaßen:

Das rechtliche Verhältniß der Post-Verwaltung in Beziehung auf ihre im §. 10. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 ausgesprochene Ersatz-Verbindlichkeit sei ein doppeltes: 1) dasjenige eines Frachtführers, 2) dasjenige eines Versicherers. Deshalb bestimme auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April 1848 (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 99.), daß das Porto für Geldsendungen, sowie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, sich zusammen setzen solle,

a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen, und

b) aus einer Assekuranz-Gebühr für den angegebenen Werth (Werthporto).

Man müsse nun die postzwangspflichtigen von den nicht postzwangspflichtigen Sendungen unterscheiden. Würde ein Gegenstand der letzteren Art mit der Post versandt und der Werth nicht deklarirt, so habe die Post-Verwaltung Ersatz nur in der Eigenschaft als Frachtführer zu leisten, und die oben angegebene Geschichte der Entstehung des §. 10. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 ergebe zur Genüge, daß in dieser Beziehung die Ersatz-Verbindlichkeit in einer dem Publikum sehr günstigen Weise, noch über das gewöhnliche Maß der Ersatz-Verbindlichkeit aus dem Miethvertrage hinaus, gesetzlich festgestellt sei. Erfolge aber die Werthdeklaration einer nicht postzwangspflichtigen Sendung, so habe die Post für die gezahlte Assekuranz-Prämie (Werthporto) Ersatz als Versicherer zu leisten.

Die Bestimmung der Art der zu vertretenden Gefahr, hänge von der Verabredung im Versicherungs-Vertrage ab.

Die Versicherungs-Gesellschaften pflegten einen Prospektus oder Plan zu publiziren über die Bedingungen, unter welchen sie Versicherungen anzunehmen bereit wären, über die Art der Gefahr rc. Die Stelle eines solchen Plans vertrete der Post-Verwaltung gegenüber der Abschnitt II. des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1852 „von der Garantie.“ Wer einen nicht postzwangspflichtigen Gegenstand mit der Post versende und den Werth deklarire, spreche eben dadurch aus, daß er sich den in dem Versicherungs-Prospektus (dem Gesetz) enthaltenen Bedingungen unterwerfe; wären sie ihm nicht genehm, so stehe es ihm ja frei, sich einer anderen Transport-Anstalt zu bedienen.

Anders aber verhalte es sich mit der Versendung postzwangspflichtiger

Gegenstände. Hier habe der Versender keine Wahl, er müsse sich der Post-Anstalt bedienen und man müsse ihm daher auch das Recht und die Möglichkeit gewähren, den zu versendenden Gegenstand unter denselben Bedingungen bei der Post zu versichern, wie er dies bei anderen Versicherungs-Anstalten könne, man müsse ihm daher auch das Recht einräumen, Versicherung gegen die §. 10. Litt. b. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 genannten Gefahren zu nehmen, aber er werde alsdann eine höhere Assekuranz-Prämie zu bezahlen haben, weil er Versicherung gegen eine Gefahr verlange, die in den allgemeinen Assekuranz-Bedingungen (dem Plan, dem Gesetz) in der Regel ausgeschlossen sei.

Der Antragsteller bemerkte, indem er zu dem Ende einen Zuschlag von . . . pCt. zu dem jedesmaligen, tarifmäßigen Werthporto vorschlage, lasse er die von anderer Seite angeregte Frage offen, ob das jetzige Werthporto nicht bereits zu hoch sei. Dem Antrage wurde von einigen Seiten die Bemerkung entgegengesetzt, daß es wohl der Post-Verwaltung zu viele Schwierigkeiten bereiten dürfte, zweierlei Werth-Deklarationen, die einen ohne, die anderen mit Zuschlag zu dem tarifmäßigen Werthporto entgegen zu nehmen. Ein Mitglied meinte auch, man könne denselben Zweck erreichen, wenn man für eine Sendung mit der Post Versicherung bei irgend einer Versicherungs-Gesellschaft nähme, im kaufmännischen Verkehr komme es sogar vor, daß man dergleichen Versicherungen gegen eine jährliche Prämie mache und der Gesellschaft von der Sendung mit der Post jedesmal Nachricht gebe.

Der Regierungs-Kommissarius gab die nachstehende Erklärung ab:

Die Post-Verwaltung spreche den Wunsch aus, daß die Frage, wegen der von der Post zu leistenden Garantie, nicht mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe in Verbindung gebracht werde. Der Gesetz-Entwurf ziele darauf ab, bei einem großen Theile der bisher der Post ausschließlich vorbehaltenen Sendungen künftig die freie Konkurrenz einzuräumen; neue Arten von Sendungen würden der Post nicht zugewiesen. So wichtig die Frage wegen der Garantie, hinsichts der der Post verbleibenden Sendungen, für das Gesammt-Publikum wäre, sei dieselbe nicht minder von großer Bedeutung für die Post-Verwaltung selbst. Eine Abänderung an den desfallsigen Vorschriften bedürfe in dem Kreise der Post-Verwaltung umfassender, vorbereitender Erwägungen; es würde von derselben stets besonderer Werth darauf gelegt, über derartige Fragen auch die Gutachten der den Verhältnissen unmittelbar nahe stehenden Behörden zu vernehmen. Sollte ein derartiger Antrag an den Gesetz-Entwurf angeknüpft werden, so würde das Vorschreiten desselben, gegen den Wunsch der Verwaltung, in größere Ferne gerückt werden.

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag mit großer Majorität verworfen.

Die Antragsteller ad 2. und 3. zogen darauf ihre Anträge zurück und brachten folgende Resolution ein:

> das Haus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde in der nächsten Sitzung der Landes-Vertretung einen Gesetz-Entwurf vorlegen, in welchem die Erweiterung der Garantie für die mit der Post zu versendenden im §. 10. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 sub 1—4. genannten Gegenstände, mit Berücksichtigung der in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten, festgesetzt werde.

Bei der Abstimmung über diese Resolution enthielt sich ein Mitglied der Kommission des Votums, alle übrigen Mitglieder stimmten für die Annahme der Resolution.

Zu dem §. 6. fand sich nichts zu bemerken.

Nachdem das ganze Gesetz in der amendirten Form einstimmig angenommen war, beschloß die Kommission: bei dem hohen Hause darauf anzutragen: §. 6.

> der Gesetz-Vorlage, wie solche aus der Berathung der Kommission hervorgegangen, unter Hinzufügung der üblichen Eingangsformel, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 30. März 1860.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Pinder (Vorsitzender). **v. Rönne** (Berichterstatter). **Reichenheim.** **Müller** (Mansfeld). **Behrend** (Danzig). **Reimer.** **Kießling.** **Dihm.** **Maquet.** **Grundmann.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Vorschlägen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften.

§. 1.

Der Postzwang für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen und für gewöhnliche Packete (§. 5. Nr. 4. des Gesetzes vom 5. Juni 1852, Gesetz-Sammlung Seite 345.) wird aufgehoben.

§. 2.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen mit Ausnahme der in den §§. 7. und 8. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bestimmten Fälle nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Im Uebertretungsfalle treffen den Versender die in den §§. 35. und 36. — den Beförderer aber, sofern er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte, die in den §§. 32. und 34. des genannten Gesetzes bestimmten Strafen.

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der nach §. 5. Nr. 3. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 345.) für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, so wie der nach Nr. 4. ebendaselbst für Packete bis zu 20 Pfund bestehende Postzwang wird aufgehoben.

§. 2. fällt weg.

§. 3.

Der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter (§. 5. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852) wird auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

§. 4.

Dem Postzwange nicht unterworfene Gegenstände dürfen fortan auch mit regelmäßigen Transport-Anstalten, sowie mit Wechsel der Transportmittel gegen Bezahlung befördert werden.

§. 5.

Für die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838, Gesetz-Sammlung Seite 505.) bleiben Hinsichts der seit dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bereits konzessionirten und der noch zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über den Umfang des Postzwangs maßgebend.

Für die desfallsige Verbindlichkeit der bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852 konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften bewendet es bei der Bestimmung des §. 9. des ebengenannten Gesetzes.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1860 in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Vorschläge der Kommission.

§. 2. (früher §. 3.)

Unverändert.

§. 3. (früher §. 4.)

Es steht fortan einem Jeden die Befugniß zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern.

§. 4. (früher §. 5.)

Unverändert.

§. 5. (früher §. 6.)

Unverändert.

Digitized by Google

№ 172.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Dr. Falk.

Im nachgewiesenen Auftrage der Stände des Kreises Strasburg in Westpreußen tragen die Gutsbesitzer v. Hennig auf Plonchott und Freiherr v. Kayserling auf Lyssewo vor: Journ. II. Nr. 574.

Für den Kreis Strasburg, der auf eine Länge von mehr als zehn Meilen mit dem Königreiche Polen gränze, sei der Uebertritt polnischer Flüchtlinge von jeher von der größten Bedeutung gewesen. Nur durch diese Einwanderung lasse es sich erklären, daß die Bevölkerung des Kreises in der Zeit von 1826 bis 1859 von 27,800 auf 54,574 Köpfe gestiegen sei. Die Kultur des Kreises mehre sich in höherem Maße, als die Bevölkerung, selbst mit der bezeichneten Einwanderung, steige. Eine erhebliche Erhöhung der Lohnsätze sei die Folge hiervon, während z. B. im Posenschen ein Pferdeknecht 15 bis 20 Rthlr. erhalte, müsse er im Kreise Strasburg mit 20 bis 25 Rthlr. gelöhnt werden. Die polnischen Flüchtlinge gewährten darum eine bedeutende Hülfe, die um so erheblicher, als dieselben sich auf Tausende, im Jahre 1856 auf 3,076 beliefen, und um so erwünschter sei, als sie größtentheils sich gutmüthig und willig zur Arbeit zeigten.

Nichtsdestoweniger werde den Uebergetretenen durch die Behörden der Aufenthalt in Preußen auf das Höchste erschwert. Nachdem man zu Zeiten, insbesondere im Jahre 1853, auf der Auslieferung aller Flüchtlinge bestanden, habe der Ober-Präsident der Provinz Preußen unter dem 11. Januar 1854 eine Instruktion erlassen, welche die Erlaubniß zum Aufenthalte in Preußen von strengen Kontrolmaßregeln, insbesondere der Lösung einer Aufenthaltskarte,

abhängig mache, und — ausweis einer beigebrachten Bekanntmachung des Strasburger Landraths vom 29. November 1855 — die Ministerien des Innern und der Finanzen angeordnet, daß jede solche Aufenthaltskarte vom Jahre 1856 an auf einem gestempelten Formulare à 15 Sgr. ausgefertigt und alljährlich erneuert werde.

Die Petenten halten die Einführung der Aufenthaltskarten für widergesetzlich, da sie nach §. 18. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 nur in größeren, in Handels- und Festungsstädten statt haben sollten. Sie machen ferner geltend, daß die Vorschriften der Instruktion vom 11. Januar 1854, wie mit den Aufenthaltskarten verfahren werden solle, beinahe gar nicht inne gehalten würden (Inhaber soll die Karte bei Vermeidung der Inhaftirung stets bei sich tragen, bei jedem Wohnortswechsel und jeder Reise außerhalb des Kreises die Erlaubniß des Landraths, bei jeder vorübergehenden Abwesenheit im Kreise die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde einholen und auf der Rückseite der Karte vermerken lassen, denselben Behörden bei der Rückkehr das Visum des Orts, wohin er sich begeben hatte, vorzeigen u. s. w.), ja nicht inne gehalten werden könnten. Gegen die Einführung des Stempels wenden Petenten die Widergesetzlichkeit der Maßregel ein, nach §. 10. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 müßten Aufenthaltskarten stempelfrei ertheilt, und es könne nur eine Gebühr für ihre Ausfertigung erhoben werden, die hier 4 Sgr. nicht übersteigen dürfe. Außerdem betonen sie, daß der Stempelbetrag für das Lohn der Flüchtlinge zu hoch sei. Nach beigebrachter Bekanntmachung des Strasburger Landraths vom 12. März 1856 hätten damals 885 Flüchtlinge die Karte noch nicht gelöst gehabt, bis 1. Januar 1860 sei ihre Zahl auf 2059 gesunken. Die Folge hiervon sei eine Erhöhung der Lohnsätze, ja der Umstand gewesen, daß man Pferde- und Ochsenknechte gar nicht mehr in genügender Zahl finde. Dadurch werde der Kreis und der Gränzbezirk überhaupt, der durch die Schließung des Verkehrs mit Polen schon genügend benachtheiligt sei, noch weiter gegen andere Provinzen in Nachtheil gesetzt. Er müsse eine neue, besondere Steuer entrichten.

Die Petenten beantragen:

> das Haus der Abgeordneten wolle ihre Bitte um Aufhebung der Stempel-Abgabe von 15 Sgr. für die Aufenthaltskarten, welche den polnischen Ueberläufern ertheilt werden, der Staats-Regierung zur baldigen Abhülfe überweisen.

Bei der Berathung, welcher Kommissarien der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen beiwohnten, konnte die Kommission die Ansicht zunächst nicht theilen, daß die Einführung der Aufenthaltskarten eine nicht im Gesetze begründete sei. Allerdings läßt sie sich auf den §. 18. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 nicht stützen, wohl aber rechtfertigt sie sich aus den Art. 23. ff. der Kartell-Konvention mit Rußland vom 8. August 1857, nach welchen die Königliche Staats-Regierung befugt ist, auch solche Polnische Flüchtlinge, die nicht in die Kategorien der Deserteure und Verbrecher gehören, nach ihrem Ermessen auszuliefern. Die Kommission erachtete nämlich in dieser Berechtigung, als der weiter gehenden, die beschränktere für enthalten, die Gestattung des Aufenthalts jener Flüchtlinge im Preußischen Staate von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, die der Königlichen Staats-Regierung geeignet erscheinen. Aus nahe liegenden Gründen, unter welchen vor Allem die vollkommene Unbekanntschaft mit den Antecedentien der Uebergetre-

tenen hervortritt, konnte die Kommission auch nicht dafür halten, daß die Staats-Regierung im Gebrauche ihrer Berechtigung vorliegenden Falles zu weit gegangen sei. Insofern also die Petenten Gründe aus gesetzlicher Unzulässigkeit und praktischer Unzweckmäßigkeit der Aufenthaltskarten entnehmen, um ihren Antrag indirekt zu unterstützen, konnte ihnen nicht zugestimmt werden.

Dagegen ergab die Erörterung der Frage, ob die festgesetzte Stempel-Abgabe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 7. März 1822 sich rechtfertige, ein ihnen günstigeres Resultat.

Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde zunächst geltend gemacht, daß die fraglichen Karten in die Rubrik der „amtlichen Atteste in Privatsachen" fielen und darum einen Stempel von 15 Sgr. erforderten. Dem wurde jedoch entgegnet, daß in der Karte überall keinerlei Zeugniß ausgestellt sei, der Tarif zu dem Gesetz vom 7. März 1822 aber ein solches unzweifelhaft zum Begriffe des Attestes erfordere, also diesen nicht anders als der gewöhnliche Sprachgebrauch bestimme. (Vergl. auch Schmidt's Kommentar zu den Preußischen Stempel-Gesetzen Seite 109. ff.)

Von einem Mitgliede der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß den Karten eine Rubrik beigegeben sei, in welcher die Erlaubniß zur Entfernung aus dem Aufenthaltsorte und das Visum der Behörde des Orts, wohin sich der Inhaber begebe, eingetragen werden müßten, und daß hiernach die Karte die Natur eines Passes und die Stempelpflichtigkeit eines solchen habe. Hierauf wurde jedoch eingewendet, daß die Karte zunächst nicht als Legitimation zur Reise dienen solle, sondern zur Kontrolirung des Inhabers an seinem Aufenthaltsorte, der Tarif zum Stempel-Gesetze aber nur von Pässen und Legitimationskarten zur Reise spreche. Auch fand man den Einwand in keinem Falle durchgreifend, da für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes, der Tarif nur einen Paß-Stempel von 5 Sgr. verwendet wissen wolle.

Seitens des Kommissarius des Finanz-Ministeriums wurde endlich noch erklärt, daß die Karte jedenfalls eine amtliche Ausfertigung sei. Auch diese Anschauung blieb nicht ohne Widerspruch. Es wurde auf die gewöhnliche Bedeutung des Begriffes „Ausfertigung" und auf die Erklärung des Tarifs selbst in dieser Beziehung verwiesen, auch hervorgehoben, daß wenn eine Aufenthaltskarte der vorliegenden Art als „Ausfertigung" zu charakterisiren sei, dies auch mit derjenigen geschehen müsse, die auf Grund §. 18. des Paß-Edikts vom 22. Juni und der General-Instruktion vom 12. Juli 1817 gewährt werde. Folgerichtig müsse man diese auch für stempelpflichtig erklären, da der §. 2. des Gesetzes vom 7. März 1822 ganz allgemein anordne, fortan überall die Stempel zu erheben, die der Tarif bestimme, mithin auch die in den §§. 3. und 10. der General-Instruktion vom 12. Juli 1817 vorgeschriebene Stempelfreiheit der Aufenthaltskarten beseitigt habe. Vom Minister des Innern sei jedoch die gedachte Instruktion unter dem 10. August 1850 noch für durchaus, also auch hinsichtlich der Stempelfreiheit, geltend erklärt worden. (Ministerialblatt d. i. V. 1850 Seite 249.)

Von dieser Seite wurde geschlossen, daß — weil die fraglichen Aufenthaltskarten unter keine der Rubriken des Tarifs fielen — nach §. 2. des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57.) ihre Belegung mit einer Stempel-Abgabe von 15 Sgr. sich nicht begründen lasse.

Bei der Abstimmung wurde ein Antrag auf Empfehlung des Ueberganges zur Tages-Ordnung mit 12 gegen 12 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 13 Stimmen gegen 12 beschlossen, dem hohen Hause zu empfehlen:

daß es die Petition der Stände des Kreises Straßburg der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweise.

B.

Referent:
Abgeordneter Winter.

Journ. II. Nr. 1053. Für die Provinz Westphalen ist unterm 5. Januar 1836 ein allgemeines Feuer-Sozietäts-Reglement (Gesetz-Sammlung pag. 49. ff.) erlassen, welches in seinem §. 2. alle bis dahin bestandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Sozietäten, sie mögen für größere oder kleinere Territorien, einzelne Kreise, Städte oder andere Abtheilungen gebildet gewesen sein, aufgehoben und die Provinzial-Feuer-Sozietät an deren Stelle gesetzt hat. Der nämliche §. 2. bestimmt in seinem Alinea 2. wörtlich:

> Privat-Vereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

Dies Reglement hat von Anfang an mannigfachen Widerspruch gefunden und in einzelnen Theilen der Provinz große Mißstimmung erregt, die hauptsächlich von den ländlichen Bewohnern ausgegangen und aus den verschiedenartigen Verhältnissen des platten Landes entsprungen ist. Während in einem Theile der Provinz die Dorf-Verfassung besteht, unter welcher die Landleute in geschlossenen Dörfern nebeneinander wohnen, besteht in einem andern Theile die Hofes-Verfassung, unter welcher die Landbewohner auf ihren isolirten Gehöften von einander entfernt leben. Dies gilt namentlich vom Münsterlande, auf welches es bei der vorliegenden Petition ankommt, da sie von Eingesessenen dieses Landestheils eingebracht ist.

Schon im Jahre 1858 hatten sich ländliche Grundbesitzer der in den Kreisen Steinfort, Coesfeld, Münster und Ahaus belegenen Gemeinden Altenberge, Borghorst, Darfeld, Dülmen, Eggerode, Graeven, Havixberg, Horstmar, Laer, Leer, Nordwalde, Osterwiek, Rheine, rechts und links der Ems und Schöppingen mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten gewandt, in welcher sie im Wesentlichen vorgestellt:

Durch die Einführung des Brandkassen-Reglements vom 5. Januar 1836 wären sie sehr benachtheiligt worden, indem sie mit den Bewohnern der Städte und Dörfer in einer Sozietät vereinigt wären. Auf ihren vereinzelt

liegenden Gehöften, bei einer solidern Bauart der Gebäude und dem moralischen Sinn der Bewohner sei bei ihnen die Gefahr vor Feuersbrünsten eine weit entferntere, und wenn ja ein Feuer ausbräche, so könne es sich nur auf ein einzelnes Gebäude, höchstens auf die Gebäude eines einzelnen Hofes beschränken. In den Städten und besonders den geschlossenen Dörfern sei die Gefahr eine größere, und es habe das auch die Erfahrung gelehrt, indem sie für Brandschäden bedeutend mehr zahlen müssen, als ihnen aus gleichem Grunde zu Theil geworden sei. Noch schlimmer habe sich das Verhältniß und noch größer ihr Beitrag herausgestellt, als viele Genossen von der ihnen durch den §. 11. des Reglements gestatteten Befugniß Gebrauch gemacht, die Sozietät verlassen und bei andern Gesellschaften Versicherungen genommen hätten. Wiederholte Anträge bei dem Landtage der Provinz Westphalen hätten zu keiner Abhülfe geführt, die Beiträge wären je mehr und mehr gesteigert, und dies habe sie veranlaßt, die Provinzial-Feuer-Sozietät zu verlassen, sich zu Privat-Vereinen zu vereinigen und durch notarielle Akte vom 10. November 1847 und 11. Januar 1849 zu gegenseitiger Entschädigung für Brandschäden zu verbinden. Der Verein habe einen segensreichen Erfolg gehabt die Versicherungs-Summe sei fortwährend gestiegen, der Beitrag ein geringer gewesen, und dennoch habe man einen Bestand von mehreren 1,000 Rthlrn ansammeln können.

Inzwischen sei im Jahre 1851 das neue Strafgesetzbuch erschienen, dessen §. 340. sub Nr. 6. mit Geldbußen bis zu 50 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen jeden bedrohe:

> wer ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termin-Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Dies Gesetz sei auf die vor 1851 errichteten Privat-Vereine angewandt, und daher an dieselben die Aufforderung erlassen, die Staats-Genehmigung einzuholen. Sie hätten sich deshalb an die Behörden gewandt, und um so mehr die Genehmigung zu erlangen gehofft, da der Minister des Innern sich in einem Reskript vom 16. Januar 1852 dahin ausgesprochen hätte:

> die Königliche Regierung wird jedoch bei Ertheilung dieser Genehmigung mit schonender Rücksicht und ohne die dringendste Nothwendigkeit dieselbe solchen Gesellschaften, welche im guten Glauben inzwischen entstanden sind, nicht zu versagen haben.

Ungeachtet sie aber die Genehmigung bei der Königlichen Regierung in Münster, dann bei dem Ober-Präsidenten der Provinz und endlich bei dem Minister des Innern nachgesucht, wären sie doch in allen Instanzen zurückgewiesen worden. In einer Ministerial-Verfügung sei ausgesprochen, daß ein gegründeter Anlaß zur Bildung und Erhaltung solcher Privat-Vereine nach Erlaß der Verfügung vom 19. Februar 1855 nicht mehr bestehe, durch welche für isolirt liegende Gebäude unter Umständen die Beiträge ermäßigt werden. Der Antrag ist dahin gestellt:

> das Haus der Abgeordneten wolle sich dafür aussprechen, zunächst, daß die Freiheit der Bildung der Privat-Vereine wieder hergestellt, event. unter Revision der Statuten der Provinzial-Feuer-

Societät für Westphalen der Regierungs-Bezirks Münster von den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg gänzlich getrennt werde.

Ueber diese Petition ist in dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 23. März 1858 verhandelt und der einstimmige Beschluß gefaßt:

die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Mitglieder des von der Regierung aufgehobenen ländlichen Privat-Feuerversicherungs-Vereins in den Kreisen Steinfort, Coesfeld u. s. w., Bronstedt und Genossen, haben in einer Petition d. d. Darfeld, den 4. Mai c., welche von dem Abgeordneten Rohden überreicht ist, sich wiederum an das Haus der Abgeordneten gewandt. Sie haben angezeigt, daß ungeachtet jener erfolgten Ueberweisung an die Staats-Regierung eine Bescheidung derselben ihnen nicht mitgetheilt sei und sie haben beantragt:

daß das Haus der Abgeordneten auf baldiges Erlassen des Bescheides hinwirken möge.

Da der frühere Beschluß des hohen Hauses bisher nicht seine Erledigung gefunden, so wird dahin angetragen:

die Petition abermals der hohen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ueber diese Petition ist im Beisein eines Vertreters des Ministers des Innern berathen, welcher seine Erklärung dahin abgab, daß er sich nicht in der Lage befinde, sich materiell auf die Sache einzulassen, aber gegen den gestellten Antrag nichts zu erinnern habe.

Die Petitions-Kommission hat demnächst beschlossen, dem Hause zu empfehlen:

die Petition des Bronstedt und Genossen der hohen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Referent:
Abgeordneter Larz.

Journ. II. Nr. 123. Der Oberlehrer an dem Gymnasio zu Neustettin, Dr. Heidtmann, hatte am 17. November 1858 zu Polzin einer Versammlung von Wahlmännern beigewohnt, welche Behufs Besprechung über die Wahlen ausgeschrieben war. In dieser Versammlung wurden die Herren v. Arnim-Neustettin, v. Gerlach und Wagener zu Abgeordneten in Vorschlag gebracht. Der Oberlehrer Dr. Heidtmann bekämpfte die Wahl dieser Kandidaten. In einer längern Rede unterwarf er die Bestrebungen der politischen Partei, welcher

die genannten Kandidaten angehörten, von seinem Standpunkt aus einer Kritik und äußerte dabei Folgendes:

> „Die Partei seiner Gegner wolle, um Alles zu sagen, die Krone unter ihre Vormundschaft nehmen und die Bürger und Bauern unter die Knute."

Diese Rede des Oberlehrer Dr. Heidtmann wurde in verschiedenen öffentlichen Blättern besprochen und, je nach dem politischen Standpunkte derselben, einer Beurtheilung unterworfen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin nahm hiervon Kenntniß, veranlaßte eine Erklärung des Dr. Heidtmann über den Inhalt seiner zu Polzin gehaltenen Rede, und erließ demnächst unterm 15. Februar 1859 nachfolgende Verfügung:

> „Nachdem Ew. Wohlgeboren auf unser Befragen das, was über Ihr politisches Auftreten in einer zu Polzin am 17. November v. J. gehaltenen Wahlmänner-Versammlung zu unserer Kenntniß gekommen ist, in allen wesentlichen Punkten als richtig anerkannt haben, bemerken wir, daß die erstere der dort von Ihnen gehaltenen Reden die Grenzen des für einen Gymnasiallehrer Geziemenden überschritten hat und bezeichnen namentlich die Aeußerung:
>
> > „die Partei Ihrer Gegner wolle die Krone unter ihre Vormundschaft nehmen und die Bürger und Bauern unter die Knute,"
>
> als eine im hohen Grade unziemliche. Wir mißbilligen es, daß Sie durch die leidenschaftliche und Gehässigkeit erregende Weise, in welcher Sie die Partei Ihrer Gegner angegriffen, einen großen Theil des Publikums, welches seine Söhne dem Neustettiner Gymnasium anzuvertrauen pflegt, erheblich verletzt haben." —

Auf die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtete Beschwerde erhielt der Oberlehrer Dr. Heidtmann nachfolgenden, abweisenden Bescheid:

> „Ihre Beschwerde vom 21. v. M. über die Verfügungen des Provinzial-Schulkollegii zu Stettin vom 15. und 21. Februar d. J. ist nicht begründet. Die Berechtigung der genannten Behörde zum Erlaß dieser Verfügungen folgt aus der ihr zustehenden Disziplinargewalt, welche keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer beschränkt ist, sondern die Aufsicht über das Gesammtverhalten der letzteren in sich schließt. Insbesondere ist davon das Benehmen der Lehrer bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nicht ausgenommen. Hält die vorgesetzte Behörde dafür, daß ein Lehrer hiebei das zulässige Maß überschritten und Ungehörigkeiten sich habe zu Schulden kommen lassen, so ist sie so befugt als verpflichtet, ihn zurechtzuweisen.
>
> In der Sache selbst kann ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegio nur vollkommen beistimmen, wie dasselbe die in der Verfügung vom 15. Februar d. J. erwähnte Aeußerung, welche Sie sich zur Charakterisirung Ihrer politischen Gegner erlaubt haben, als eine in hohem Grade unziemliche bezeichnet."

Der Oberlehrer Dr. Heydtmann hält nun die ihm vorgesetzte Dienstbehörde zu einem disziplinarischen Einschreiten, wie solches gegen ihn zur An-

wendung gekommen, unter Hinweisung auf den §. 2. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, nicht für berechtigt; er wendet sich beschwerend an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage, dahin zu wirken,

> „daß die Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. April 1859, als den Landesgesetzen nicht entsprechend, zurückgenommen werde.

Bei der unter Zuziehung eines Regierungs-Kommissars eingeleiteten Berathung der vorliegenden Petition war man zunächst allgemein darüber einig:

> daß die Disziplinargewalt des Dienstvorgesetzten keineswegs auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Beamten beschränkt sei, sondern die Aufsicht über das Gesammtverhalten derselben — die staatsbürgerlichen und Familien-Verhältnisse nicht ausgenommen — in sich schließe.

Demnächst machte sich die Ansicht geltend, daß die Disziplinargewalt, trotz ihrer allgemeinen objektiven Wirksamkeit, auf dem subjektiven Gebiete ihre Begrenzung finde in den Bestimmungen des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Schon die einfache „Mahnung" werde von dem Gesetze als eine Disziplinarstrafe charakterisirt; ein jedes tadelndes Urtheil eines Dienstvorgesetzten über den untergebenen Beamten sei daher nur dann berechtigt, wenn es sich auf die Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes zurückführen lasse. —

Bei dem außeramtlichen Mißverhalten eines Beamten gestatte das Disziplinar-Gesetz eine Disziplinarstrafe nur dann,

> wenn der Beamte sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordere, unwürdig gemacht habe.

Nun wäre die Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu Stettin vom 15. Februar vorigen Jahres nicht darauf, sondern lediglich darauf gegründet,

> daß Petent in seiner zu Polzin gehaltenen Rede die Grenzen des für einen Gymnasiallehrer Geziemenden überschritten habe.

Der dem Petenten ertheilte Verweis entbehre sonach der gesetzlichen Basis. —

Frage man:

> „ob Petent sich durch die inkriminirte Aeußerung in seiner Rede der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig gemacht habe, welche sein Beruf als Gymnasiallehrer erfordere?"

so müsse diese Frage verneint werden. —

Leugnen lasse sich nicht, daß Petent sich nicht in den Grenzen lediglich objektiver Beurtheilung gehalten habe. Wenn man aber die Aufregung bei den Wahlen und die Schroffheit der Gegensätze, welche sich in Polzin bekämpften, nicht außer Acht lasse, und erwäge, daß die Rede des Petenten vollkommen richtig nur von demjenigen aufgefaßt werden könne, welcher sie in ihrer Totalität und im Zusammenhange mit dem vorher Gesprochenen selbst gehört, so könne Niemand mit Gründen behaupten,

> daß Petent sich durch dieselbe des Ansehens, der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordere, unwürdig gemacht habe.

Der Anstoß, welchen nach der Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu

Stettin die politischen Gegner des Petenten an seiner Rede genommen hätten, müsse selbstverständlich außer allem Betracht bleiben; er sei eine nothwendige Folge der politischen Gegensätze, — ihr gegenüber stände die Zustimmung aller Derer, welche sich mit dem Petenten auf demselben politischen Standpunkte befänden.

Endlich wurde von dem Vertreter dieser Ansicht auf die hohe, politische Bedeutung der Frage aufmerksam gemacht, und behauptet, daß den Beamten die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nur dann möglich sei, wenn die Disziplinar-Strafgewalt sich in den gesetzlichen Schranken bewege.

In Konsequenz dieser Ansichten wurde der Antrag gemacht,

dem Hause vorzuschlagen:

die Petition des Oberlehrer Dr. Heidtmann der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diese Ansicht fand vielseitigen und lebhaften Widerspruch. Zuerst wurde eingewendet, daß der vorliegende Fall nicht strenge unter das Disziplinar-Gesetz zu bringen sei. Die Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu Stettin vom 15. Februar v. J. sei nicht in Folge einer Disziplinar-Untersuchung erlassen, und enthalte keine Strafverfügung im Sinne des Disziplinar-Gesetzes. Sie sei lediglich als eine mißbilligende Aeußerung der vorgesetzten Behörde über das Verhalten des untergebenen Beamten aufzufassen, welches auch von dem Vertreter der ersten Ansicht nicht gebilligt sei. Die Aeußerung einer amtlichen Mißbilligung sei einem jeden Dienstvorgesetzten unverschränkt; sie folge allgemein aus der Aufsicht, welche der Dienstvorgesetzte zu üben, berufen sei.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte hierauf, daß die Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu Stettin vom 15. Februar v. J. allerdings als ein Verweis im Sinne des Disziplinar-Gesetzes angesehen werden müsse, und daß auch der Herr Unterrichts-Minister sie so aufgefaßt habe. Dagegen hielt er dafür, daß die Frage:

„ob die gesetzlichen Bedingungen für den Erlaß einer disziplinarischen Strafverfügung vorhanden wären?"

lediglich und allein von dem Dienstvorgesetzten zu entscheiden sei. Er bestritt auf das Entschiedenste, daß das Haus der Abgeordneten berechtigt, oder auch nur im Stande sei, darüber zu urtheilen, ob der Petent sich durch sein Verhalten bei Gelegenheit der Polziner Versammlung der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig gemacht habe, welche sein Beruf als Gymnasiallehrer erfordere, weil es dem Hause dazu an den nöthigen Unterlagen fehle. Es sei nicht im entferntesten anzunehmen, daß die Verfügungen des Provinzial-Schulkollegii zu Stettin vom 15. Februar v. J. und des Herrn Kultus-Ministers vom 7. April irgend tendentiöser Natur wären, die politische Seite der Frage müsse daher um so mehr außer Betracht bleiben, als das Wahlrecht des Petenten von demselben nicht berührt und die Redefreiheit desselben in keiner Weise verkümmert sei.

Diese Ansichten fanden im Schooße der Kommission, nach verschiedenen Richtungen hin, vielfachen Anklang. Als Ausdruck dieser Zustimmung wurde dem zuerst erwähnten der Antrag gegenübergestellt, dem Hause

den Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung

zu empfehlen. Motivirt wurde dieser Antrag durch folgende Erwägungen:

1) die Sache habe nicht die ihr beigelegte politische Bedeutung, da

die getadelte Aeußerung gegen die Gegner der zeitigen Regierung gerichtet sei, weshalb bei dem dem Petenten gewordenen Verweise etwas Tendentiöses nicht geargwohnt werden könne;

2) müsse behauptet werden, daß ein Eingehen auf das Verlangen des Petenten einen Eingriff in die der Staats-Regierung ausschließlich zustehenden Disziplinargewalt involvire;

3) werde darauf hingewiesen, welches Resultat eine Ueberweisung der Petition haben solle, da der Disziplinar-Behörde doch nicht zugemuthet werden könne, ihre Disziplinar-Maßregel zu reprobiren;

4) sei nicht zu läugnen, daß Petent sich allerdings durch die inkriminirte Aeußerung des Vertrauens, welches ihm als Lehrer und Erzieher der Jugend nothwendig sei, nicht würdig benommen habe, und daß sonach das Disziplinar-Gesetz mit vollem Rechte wider ihn zur Anwendung gebracht sei.

Bei der sich hierüber verbreitenden Debatte traten über die einzelnen Motive des Antrages, auf einfache Tages-Ordnung, sehr getheilte Ansichten zu Tage.

Von einer Seite wurde

zu 1.

die politische Bedeutung der Frage nochmals hervorgehoben, und behauptet; daß es bei der unläugbaren Tragweite, welche ein unberechtigtes, disziplinarisches Einschreiten für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten habe, darauf im Geringsten nicht ankomme, daß — wie zugegeben werde — der Petent in seiner Redefreiheit nicht beschränkt gewesen sei. Man müsse einer künftigen Beeinträchtigung der Beamten, bei Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, entgegentreten.

Dagegen wurde von anderer Seite behauptet, daß es nur auf die Entscheidung des konkreten Falles ankomme, und daß diese Entscheidung eben darin liege, daß durch die dem Dr. Heydtmann ausgesprochene Mißbilligung eine Beschränkung seiner staatsbürgerlichen Rechte weder erfolgt, noch beabsichtigt worden sei.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, wurden zwei motivirte Tages-Ordnungen beantragt, welche dahin formulirt wurden:

a) die Petition der Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß dieselbe sich in Zukunft einer jeden direkten oder indirekten Einwirkung auf die Redefreiheit der Beamten bei Ausübung des Wahlrechts enthalten werde —

und

b) in Erwägung, daß durch die dem Dr. Heydtmann ausgesprochene Mißbilligung eine Beschränkung in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte weder erfolgt, noch beabsichtigt ist,

geht das Haus zur Tages-Ordnung über.

Zu 2.

fand die Ansicht, „daß das Haus nicht kompetent sei, in die Disziplinar-Strafgewalt einzugreifen", vielfache Unterstützung. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Disziplinar-Strafgewalt zu den Attributionen der Exekution gehöre und hiervon ausgehend, den Disziplinar-Strafverfügungen und Beschlüssen die Unantastbarkeit richterlicher Urtheile vindizirt, obgleich von anderer Seite geltend gemacht wurde, daß die angegriffene Verfügung des Provinzial-Schulkollegii

eben nur eine Verfügung sei, die im Beschwerdewege beseitigt werden könne und daher folgerecht auch der Beurtheilung des Hauses unterliege.

Von den Vertretern der erstern Ansicht wurde folgende motivirte Tages-Ordnung vorgeschlagen:

c) in Erwägung, daß dem Hause der Abgeordneten ein Eingriff in die Disziplinargewalt der vorgesetzten Dienst-Behörde **nicht** zusteht und daß der Oberlehrer Dr. **Heidtmann** in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte nicht beschränkt ist, geht das Haus zur Tages-Ordnung über.

Zu 3.

wurde zugegeben, daß eine Zurücknahme der Strafverfügung Inkonvenienzen herbeiführen werde, indessen darauf hingewiesen, daß bei vorausgesetzter Ungesetzlichkeit derselben die Indemnisirung des Petenten sich als nothwendig herausstelle.

Zu 4.

wurde auf das zurückgewiesen, was bei Entwickelung der ersten Ansicht darüber ausgeführt worden sei.

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag auf einfache Tages-Ordnung,
der Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung,
die motivirte Tages-Ordnung ad a. und c.

verworfen und dagegen die motivirte Tages-Ordnung ad b. zum Beschlusse erhoben. Es wird daher dem hohen Hause empfohlen:

in Erwägung, daß durch die dem Dr. **Heidtmann** ausgesprochene Mißbilligung eine Beschränkung in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte weder erfolgt, noch beabsichtigt ist,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Referent:
Abgeordneter **Schottki**.

I. **Simon Thaddeus Piasecki** ist, nachdem er früher die ihm probeweise übertragene Verwaltung der Kreistranslator-Stelle bei dem Landraths-Amte zu Wreschen zur Zufriedenheit geführt hat, durch den Erlaß der Regierung zu Posen vom 17. April 1850 bei dem gedachten Landraths-Amte und seit 1852 bei dem zu Posen, definitiv, jedoch unter Vorbehalt einer unbedingten dreimonatlichen Kündigung, zum Kreistranslator ernannt worden; in letzt erwähnter Stellung befindet er sich noch. **Journ. II. Nr. 492.**

Im Herbste v. J. beantragte derselbe die Aufnahme seiner Ehefrau in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bei welcher er dieselbe mit einer Pension von 100 Rthlrn. einkaufen wollte; er ist jedoch unterm

2*

19. September mit seinem Gesuche, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 29. Januar 1859, zurückgewiesen worden, weil sein Gehalt nicht pensionspflichtig, daher der Einkauf seiner Ehefrau statutenmäßig unzulässig sei.

Piasecki hat sich aus Veranlassung dieser Umstände unterm 12. Februar d. J. mit der Bitte an das Haus der Abgeordneten gewendet:

> „im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß den Kreistranslateurs der Anspruch auf Pension und das Recht, ihre Frauen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnehmen zu lassen, beigelegt werde."

Petent motivirt dies Verlangen durch den Hinweis auf die Wichtigkeit des Amtes der Kreistranslateure und die bis zu 450 Rthlrn. erhöhten Gehälter derselben und dadurch, daß die Dollmetscher bei den Gerichts-Behörden und Regierungen resp. als Kreisgerichts- und Regierungs-Sekretaire definitiv und fixirt angestellt seien und sich mithin die der Landraths-Aemter in einer für sie und ihre etwaigen Wittwen sehr nachtheiligen Ausnahmsstellung befänden.

Die Kommission hat bei Prüfung dieses Gesuches zuförderst annehmen zu müssen geglaubt, daß Petent den Antrag, den Kreistranslatoren einen Anspruch auf Pension zu verleihen, nicht als einen selbstständigen, sondern nur zu dem Zwecke und als Mittel zur Herbeiführung der Möglichkeit des Einkaufes ihrer Ehefrauen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gestellt hat und daß das, jedenfalls nur aus einer Unkenntniß der Verhältnisse hervorgegangene Verlangen diese beantragten Veränderungen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen — den Eintrit in die Berathung in der Kommission nicht verhindern könne; daß endlich die Allgemeinheit des Antrages, der nicht die Person des Petenten allein, sondern alle Translatoren der Landraths-Aemter in's Auge fasse, jedenfalls die Kompetenz des hohen Hauses in dieser Sache begründe, wenn schon der, der Berathung der Anträge beiwohnende Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärte, daß Piasecki sich zur Zeit noch nicht an das Königliche Ministerium des Innern mit seinen Anträgen gewendet hätte.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 und der Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1838 die Pensionsfähigkeit eines Staatsbeamten, sowohl eines unmittelbaren als mittelbaren, mit Ausnahme einiger hier nicht interessirender Fälle, durch die definitive, etatsmäßige und lebenslängliche Anstellung des Beamten bedingt; eine aus der Pensionsfähigkeit desselben von selbst folgende Verpflichtung und Berechtigung des Staatsbeamten ist dann die Betheiligung seiner Ehefrau bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte nun, daß die Herbeiführung jener nothwendigen Vorbedingung, die definitive lebenslängliche Anstellung der Kreistranslatoren in der Provinz Posen nicht thunlich sei, weil einmal ihr Gehalt in der Regel nur 120 Rthlr. betrage, die Translatoren nur bei jenen Landraths-Aemtern nothwendig seien, bei welchen der vorstehende Landrath und der Kreis-Sekretair nicht selbst der polnischen Sprache mächtig wären; weil mit dem Wechsel dieser Personen sich also auch die Bedürfnißfrage ändern müsse, wodurch sich die Anstellung jener Dollmetscher auf Kündigung empfehle und weil endlich bei der theilweis nur sehr wenig erheblichen Arbeitskraft, welche die

Beschäftigung des Translators erfordere, deren Geschäft lediglich von Personen bewirkt würde, welche als Schreiber im Privatdienste der Landräthe ständen.

So wünschenswerth es nun auch der Kommission im Allgemeinen erschien, daß Beamte, welche berufen seien, oft so wichtige staatliche Interessen, als es die Vermittelung des Verständnisses der Staats-Angehörigen mit den Organen der Regierung sei, zu vertreten, definitiv angestellt würden, so hat sie doch gemeint, der Fixirung und lebenslänglichen Anstellung von Kreis-Translatoren, aus den von dem Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung angegebenen Gründen, auch für die Fälle im Allgemeinen nicht das Wort reden zu dürfen, wo der betreffende Dollmetscher, wie im vorliegenden Falle, nicht ein bloßer Privatbeamter des Landraths ist. Sie schlägt daher dem hohen Hause vor,

über die Petition des Piasecki zur Tages-Ordnung überzugehen,

da die selbstständige und von der definitiven Anstellung der Staatsbeamten unabhängige Befugniß derselben, ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu betheiligen, jeder Garantie für die letztere für die fortdauernde Zahlung der Wittwen-Pensionen entbehren würde, daher deren selbstständige Einräumung durchaus unzulässig erscheinen müßte.

II. Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleirath a. D. Pohl zu Posen führt in seiner Petition an das Haus der Abgeordneten vom 21. Februar 1860 an, er habe seit dem 11. Juli 1813, also 45 Jahre und 9 Monate, theils im Militair-, theils im Civil-Dienste, namentlich auch als Mitkämpfer in dem Freiheitskriege von 1813 und 1814 gedient, zuletzt als Kreisgerichts-Sekretair in Rogasen mit einem Gehalte von 550 Rthlrn.; durch die Ordre vom 12. Januar 1859 sei ihm die erbetene Dienstentlassung unter Ernennung zum Kanzleirathe ertheilt und die Versetzung in den Ruhestand durch den Herrn Justiz-Minister, als vom 1. Mai 1859 ab beginnend, ausgesprochen worden. Journ. II. Nr. 634.

Durch den, durch das Gesetz vom 23. Mai 1859 publizirten Staatshaushalts-Etat für 1859 ist die vom Petenten bis zum 1. Mai v. J. verwaltete Kreisgerichts-Sekretairstelle von 550 auf 600 Rthlr. erhöht worden, da Pohl zur Zeit der Publikation desselben aber nicht mehr amtlich fungirte, ist ihm der Gehalt für die Monate Januar bis einschließlich April 1859 nur nach Maßgabe seines bis dahin bezogenen Diensteinkommens von 550 Rthlrn. gezahlt, auch ist ihm die bewilligte Pension nur nach dieser Summe und nach seiner Dienstzeit, mit $^{1}/_{4}$ dieser Summe bemessen worden. Durch beides findet sich Petent für verletzt, weil, wie er behauptet, sämmtlichen davon betroffenen Beamten, das erst durch den am 23. Mai v. J. publizirten Etat erhöhte Gehalt, vom 1. Januar 1859 ab nachgezahlt worden, die Sachlage also so angesehen worden ist, als wäre diese Gehalts-Erhöhung schon am 1. Januar 1859 bewilligt gewesen, woraus Petent auch für sich das Recht herleitet, die auf die vier ersten Monate des Jahres 1859, die von ihm noch im Dienste zugebracht worden sind, fallende Gehalts-Erhöhung von 16 Rthlrn. 20 Sgr. als auch die entsprechende Erhöhung seiner Pension verlangen zu können.

Der Petent hat sich zur Erlangung seines vermeintlichen Rechtes an das Königliche Justiz- und später auch an das Königliche Staats-Ministerium,

welches Letztere aber das Gesuch an das Erstere zur Bescheidung abgab, gewendet; es ist derselbe aber in beiden Fällen durch die Justiz-Ministerial-Bescheide vom 25. Juli und 3. Oktober 1859 aus dem Grunde abschläglich beschieden worden, „weil er bereits in den Ruhestand versetzt gewesen, bevor die Bewilligung von Zulagen an die Beamten in Folge des später publizirten Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1859 zulässig wurde."

Petent wendet sich nun an das Haus der Abgeordneten und bittet,

> „dasselbe wolle hierüber — d. i. über seinen Anspruch auf Nachzahlung der Gehalts-Erhöhung für die Monate Januar bis einschließlich April 1859 und die Erhöhung seiner Pension — entscheiden."

Die Kommission hat nicht geglaubt, aus dem unpassenden Ausdrucke in dem Petitum, „das Haus der Abgeordneten möge über die Anträge entscheiden" — einen Grund hernehmen zu dürfen, die Berathung der Petition von vorn herein ablehnen zu müssen, da der Bittsteller jedenfalls nur die Herbeiführung einer Prüfung und demnächstige Ueberweisung an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung seiner Wünsche im Sinne gehabt hat.

Der Vertreter des Königlichen Justiz-Ministeriums, welcher der Berathung der Petition in der Kommission beigewohnt hat, hielt daran fest, daß dem Kanzleirath Pohl kein Anspruch auf die Gehalts-Erhöhung für die Monate Januar bis incl. April v. J. und ebenso kein Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung seiner Pension zustehe und zwar aus dem schon in dem Ministerial-Erlasse angegebenen Grunde, weil Petent in dem Zeitpunkt, in welchem der Staatshaushalts-Etat für 1859 zum Gesetz erhoben worden, im Mai v. J. schon pensionirt und aus dem Staatsdienste effektiv ausgeschieden gewesen, er sogar schon im Herbste 1858, also zu einer Zeit seine Pensionirung beantragt habe, in welcher der Etat für 1859 der Landes-Vertretung noch gar nicht einmal zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt gewesen sei.

Ein bedeutender Theil der Kommissions-Mitglieder trat dieser Ansicht entgegen und beantragte:

> dem hohen Hause die Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen;

es motivirt dieser Theil seinen Antrag dadurch, daß es nur als eine Anomalie erscheinen müsse, wenn der Staatshaushalts-Etat für ein Kalenderjahr, erst beim Beginne desselben der Landes-Vertretung zur Beschlußanhme vorgelegt und demzufolge in einer noch-späteren Periode des Jahres erst Gesetzeskraft erhalten und zur praktischen Ausführung kommen könne; daß man aber, um diese Abweichung von dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange so viel möglich wieder zu beseitigen, annehmen müsse, er sei in seiner schließlich genehmigten Art schon am 1. Januar des betreffenden Etatsjahres vorhanden gewesen und in's Leben getreten, daß daher, diesen Grundsatz auf vorliegenden Fall angewendet, Petent Pohl, da er die ersten 4 Monate des Jahres 1859 noch thatsächlich in seinem Amte fungirte, auch berechtigt erscheine, die durch den Etat vom 23. Mai 1859 für die betreffende Sekretairstelle erfolgte Gehalts-Erhöhung und beziehungsweise erhöhten Pensions-Ansprüche nachträglich zu beanspruchen. Hiernach empfehle sich die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung, und zwar darum noch mehr, als diese Rechtsfrage, wie der Herr Regierungs-Kommissarius zugab, im All-

gemeinen noch keine definitive Entscheidung und Regelung im Staats-Ministerium gefunden hat.

Die Majorität trat dieser Ausführung jedoch nicht bei, verlangte vielmehr den Uebergang zur Tages-Ordnung, theils aus den von dem Regierungs-Kommissar geltend gemachten Gründen, theils und vorzugsweise aber deshalb, weil alle Gehalts-Positionen und Gehalts-Erhöhungen der Etats sich nur auf die betreffenden Amtskategorien bezögen, nicht aber auf die Verwalter der Beamtenstellen, welche letztere niemals ein jus quaesitum auf die etatirte Gehaltshöhe des von ihnen versehenen Amtes früher erreichten, bis ihnen die resp. Erhöhungen ausdrücklich verliehen worden seien.

Bei der Abstimmung blieb die letztere Ansicht mit 13 Stimmen gegen 12, welche die der Minorität vertreten, in der Mehrheit, weshalb die Kommission dem hohen Hause empfiehlt:

über die Petition des Kanzleirath Pohl in beiden ihren Theilen zur Tages-Ordnung überzugehen.

E.

Referent:
Abgeordneter v. Saucken (Labiau).

Der Kaufmann Mecklenburg aus Berlin behauptet in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition, daß die Königliche Holländische Regierung die Absicht habe, das Großherzogthum Luxemburg, da es kaum die Verwaltungskosten einbringe, zu vertauschen oder zu verkaufen. Er meint nun, daß Luxemburg für keinen andern Staat so vortheilhaft liege, als für Preußen, und beantragt daher: Journ. II. Nr. 715.

das Abgeordnetenhaus möge die Königliche Staats-Regierung ersuchen, Luxemburg zu kaufen, und ihr zu diesem Zwecke die nöthigen Geldmittel zur Disposition stellen.

Die Kommission beantragt:

über diese, durch nichts begründete Petition des rc. Mecklenburg zur Tages-Ordnung überzugehen.

F.

Referent:
Abgeordneter Braemer.

Journ. II. Nr. 1101. **I.** Der Gutsbesitzer C. Frentzel-Beyme in Corallischken, Kreises Memel, führt darüber Beschwerde: daß der Kreis-Landrath einen von dem genannten Gute nach seinem ¼ Meile entfernten Vorwerke Carlshof führenden und nur als solchen benutzten Privatweg, für einen öffentlichen Weg erklärt und ihn gezwungen habe, mit großem Kosten-Aufwande denselben in guten Stand zu setzen.

Petent giebt an, sowohl bei der Königlichen Regierung zu Königsberg, wie bei dem Herrn Handels-Minister Abhülfe, leider aber ohne Erfolg, nachgesucht zu haben, weil gerade der Landrath, über den er geklagt, Bericht zu erstatten gehabt habe und meint: seine Angelegenheit würde eine ganz andere Beurtheilung erfahren haben, wenn ein unparteiischer Kommissar dieselbe untersucht. So bittet er denn, das hohe Haus der Abgeordneten wolle den Herrn Handels-Minister veranlassen, diese Angelegenheit untersuchen zu lassen.

Es liegen der Petition indeß weder die abweisenden Bescheide der genannten Behörden, noch ein anderes Schriftstück bei, aus welchem sich die Lage der fraglichen Angelegenheit übersehen ließe, weshalb die Kommission den Antrag stellt:

> über die Petition des Gutsbesitzer Frentzel-Beyme zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1130. **II.** In einer Eingabe, d. d. Kappe bei Preußisch Friedland, den 11. März 1860, wendet sich der frühere Gasthofsbesitzer Johann Holznagel an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

> „ihm die entzogene Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft wieder zu ertheilen.“

Sein Grundstück besitze, laut Privilegium vom Jahre 1742 (ertheilt durch den Erbherrn von Grabow und Dobrin), das er in orginale beilegt, die Schankgerechtigkeit und sei das Gewerbe durch die Besitzer auch stets ausgeübt, bis er im Herbste 1858 seinen Gasthof auf ein Jahr verpachtet habe. Da habe das Dominium Dobrin ihm die Konzession abgefordert, um eine solche seinem Pächter zu ertheilen; als dieser ihm die Pacht im Juli 1859 gekündigt und er die Wiederertheilung der Konzession für sich erbeten, sei ihm diese ohne Angabe eines Grundes abgeschlagen.

Eine Beschwerde an das Landraths-Amt zu Flatow sei ohne Erfolg geblieben, ebenso bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder, welche ihm erklärt habe: daß ihm die Konzession nicht ertheilt werden könne, weil er sich Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, ohne ihm diese aber zu bezeichnen.

Hierdurch gekränkt, habe er sich von der Orts-Polizeibehörde ein Führungs-Attest ertheilen lassen, und dies, wie ein Gesuch um Verleihung der Konzession

an das Königliche Ministerium des Innern eingereicht, worauf er indeß bis jetzt noch nicht beschieden sei.

In der Besorgniß, daß er auch von dieser höchsten Behörde, ungeachtet des vortheilhaften Führungs-Attestes, abschlägig beschieden werden möchte, wendet er sich mit der oben ausgesprochenen Bitte an das Haus der Abgeordneten.

Da indeß der Instanzenzug nicht erschöpft, auch die Bescheide der untern Behörden nicht einmal beigelegt sind, kann die Kommission nur den Antrag stellen:

> über die Petition des Holznagel zur Tages-Ordnung überzugehen.

G.

Referent:
Abgeordneter Richter (Arnswalde).

Die Wilhelm Hemp'schen Eheleute zu Reierort besitzen nach ihrer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition vom 3. März 1860 gemeinschaftlich das daselbst belegene Kruggut, mit welchem die Krug- und Schankgerechtigkeit dinglich verbunden ist. Journ. II. Nr. 932.

Seit dem Beginne des Jahres 1858 hat das Königliche Landraths-Amt zu Arnswalde ihnen den polizeilichen Konsens zur ferneren Ausübung jener Gerechtigkeit verweigert und ihnen dieselbe untersagt.

Die Hemp'schen Eheleute halten diese Konzessions-Entziehung nicht für gerechtfertigt; ihre desfallsigen Reklamationen sind jedoch erfolglos gewesen, und schließlich durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 14. Februar 1860 zurückgewiesen worden.

Deshalb wenden sie sich jetzt an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

> dasselbe wolle die Wiederertheilung des polizeilichen Konsenses zur Ausübung der Krug- resp. Schankgerechtigkeit ihres Grundstücks bei der Königlichen Staats-Regierung vermitteln.

Die Veranlassung zu der Konzessions-Verweigerung, durch welche diese Petition hervorgerufen worden, ist aus einer der letzteren abschriftlich beigefügten Vorstellung des rc. Hemp an den Herrn Minister des Innern vom 28. November 1859, auf welche sich die Petenten dieserhalb beziehen, zu entnehmen. Danach lebte der rc. Hemp früher mit seiner Ehefrau in Unfrieden; am 18. Dezember 1856 kam es zwischen den Eheleuten zu Thätlichkeiten, welche eine Untersuchung wider ihn — den Ehemann — zur Folge hatten, ein ähnlicher Auftritt wiederholte sich bald nach diesem ersten Vorfall; hierbei wurde dem zur Ruhestiftung herbeigeeilten Ortsschulzen der Amtsstab zerbrochen; auch dieser Vorfall veranlaßte eine Untersuchung wider den rc. Hemp,

und es wurde derselbe in Folge dessen zu Strafe (zu welcher? ist aus der Petition nicht ersichtlich) verurtheilt. Nach Verbüßung derselben erfolgte dann die Konzessions-Entziehung durch den betreffenden Kreis-Landrath.

Petenten sind nun der Ansicht, daß die Konzessions-Entziehung aus diesen Vorgängen um so weniger gerechtfertigt erscheine, als die Excesse, deren sich der Ehemann Hemp schuldig gemacht, da sie nur durch einen ehelichen Zwist hervorgerufen worden, mit der Ausübung der Krug- und Schankgerechtigkeit gar nicht im Zusammenhange stehen; namentlich habe doch der Ehefrau Hemp, als Mitbesitzerin des Kruggutes, auf Grund jener Vorgänge, da sie sich in keiner Weise dabei strafbar gemacht, die Konzession nicht entzogen werden dürfen, event. sei der Antrag auf Wiederverleihung derselben mindestens durch die dringendsten Rücksichten der Billigkeit begründet; denn durch die bisherige Entziehung der fraglichen Konzession hätten sie bereits sehr große Nachtheile erlitten; der wirkliche Betrieb des Gewerbes in ihrem Kruggute habe auf den Werth des letzteren den erheblichsten Einfluß; wollten sie dasselbe jetzt veräußern, während die fragliche Real-Berechtigung darin von ihnen selbst nicht ausgeübt werden dürfe, so würden sie sehr bedeutende Verluste erleiden, von welchen alsdann auch die Ehefrau, als Mitbesitzerin, unverschuldet mitbetroffen werden würde; gegenwärtig existire in Neierort gar keine Krug- und Schankwirthschaft, obgleich das Bestehen einer solchen dort ein dringendes Bedürfniß. Hierüber berufen sich Petenten auf ein abschriftlich beigefügtes Attest des Schulzen-Amtes zu Neierort vom 23. Juli 1859, in welchem dies als richtig anerkannt, und außerdem bezeugt ist, „daß die Führung des ꝛc. Hemp schon seit länger als einem Jahre sehr gut und ganz moralisch gewesen sei, die Mißhelligkeiten unter den Eheleuten ihre gänzliche Beseitigung in gründlicher Sühne gefunden hätten, und die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Hemp'schen Eheleute hinsichtlich ihres guten Rufes und der Handhabung der Gastwirthschaft keinen Wunsch übrig ließen, so daß die letztere ohne Bedenken in ihre Hände zurückgegeben, und ihnen die Konzession mit Sicherheit wieder ertheilt werden könne." Schließlich weist der ꝛc. Hemp in Beziehung auf seine Zuverlässigkeit und sonstige Qualifikation urkundlich nach, daß er im Jahre 1850 zum Unteroffizier befördert worden, und im Jahre 1857 die Landwehr-Dienstauszeichnung erhalten hat.

Der Instanzenzug ist erschöpft; bei Beurtheilung der Sache kommt in Betracht, daß es sich hier nicht um eine eigentliche Konzessions-Entziehung, sondern — da die Konzessionen zur Gast- und Schankwirthschaft stets nur für ein Kalenderjahr ertheilt werden, die Konzession der Petenten aber mit dem Jahre 1857 abgelaufen war — um die Verweigerung einer Konzessions-Erneuerung handelt. Es werden daher hier materiell dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, welche für die Ertheilung neuer Konzessionen zu dem gedachten Gewerbe maßgebend sind. Diese sind in der Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, resp. vom 21. Juni 1844 enthalten, auf welche die §§. 71. und 55. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinweisen.

In der Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 ist nun unter Nr. 3. a. bestimmt:

> Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe (Gast- und Schankwirthschaft) soll in allen Fällen untersagt werden, wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-

Verhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei-Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren.

Hiernach vermochte die Kommission zunächst der Ansicht der Petenten nicht beizutreten, daß bloß solche Handlungen oder Unterlassungen zur Begründung einer Konzessions-Verweigerung für geeignet erachtet werden können, welche den Gewerbebetrieb unmittelbar betreffen; eben so hielt sie die Ausführung der Petenten für ungerechtfertigt, daß wegen eines Verschuldens bloß Seitens des Ehemannes, wenn sich die Ehefrau nicht selbst daran betheiligt habe, nicht auch der letzteren die Fortsetzung der Konzession versagt werden dürfe, da ein ungebührliches Verhalten des Ehemanns allein sehr wohl geeignet sein kann, jede Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes auch in Betreff der Ehefrau aufzuheben.

Es wurde daher auf die übrigen Anführungen der Petenten eingegangen.

Hierbei bemerkte der anwesende Regierungs-Kommissar, daß der ꝛc. Hemp im Jahre 1857 wegen Widersetzlichkeit gegen einen Beamten (den Ortschulzen zu Neierort) rechtskräftig zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt worden, gerade ein derartiges Vergehen aber denselben als einen Menschen charakterisire, dessen Persönlichkeit genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes des hier in Rede stehenden Gewerbes nicht gewähre; deshalb sei den Hemp'schen Eheleuten der Gewerbebetrieb seit 1858 nicht weiter gestattet; sie hätten seitdem die fragliche Real-Berechtigung verpachtet, und erst neuerlich um die Wiederertheilung der Konzession für ihre Person nachgesucht, woraus zu entnehmen, daß ihnen eigentlich wenig daran gelegen sei.

Ein Mitglied der Kommission theilte im Wesentlichen diese Ansicht, und stellte hierbei den Antrag, dem hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Andrerseits wurde hiergegen anerkannt, daß den Petenten die erheblichsten Rücksichten der Billigkeit zur Seite ständen, und in dieser Hinsicht hervorgehoben:

> der Exceß, welcher die gedachte Bestrafung des ꝛc. Hemp zur Folge gehabt, sei durch den ehelichen Unfrieden herbeigeführt, welcher von einem Dritten — „einem Störenfried", wie es in der Petition heißt — verursacht worden. Schon dieser Umstand begründe eine milde Beurtheilung — wie eine solche auch bei der richterlichen Entscheidung dadurch für zutreffend erachtet sei, daß nur auf eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt worden; ebenso spreche dafür der Umstand, daß dem ꝛc. Hemp etwa nach Jahresfrist seit jenem Exceß — unterm 1. Oktober 1857 — die Landwehr-Dienstauszeichnung ertheilt worden; der Vorfall, welcher der Bestrafung des ꝛc. Hemp zum Grunde gelegen, habe sich bereits vor länger als drei Jahren zugetragen; das Zerwürfniß zwischen den Hempschen Eheleuten sei nach Entfernung des Friedenstörers längst ausgeglichen, und das Zeugniß des Wohlverhaltens und der Zuverlässigkeit des ꝛc. Hemp, welches dem letzteren in dem oben erwähnten Atteste des Schulzen-Amtes vom 23. Juli 1859 ertheilt ist, verdiene um so mehr Berücksichtigung, als der Aussteller desselben die nämliche Person sei, in Rücksicht auf welche der ꝛc. Hemp früher bestraft worden; die dem letzteren richterlich auferlegte

Strafe habe derselbe verbüßt, und es erscheine unter den vorliegenden Umständen gewiß sehr hart, wenn er durch Versagung der fraglichen Konzession noch fortwährend polizeilich benachtheiligt werden sollte; wenn endlich Petenten längere Zeit hindurch sich bei der Konzessions-Versagung beruhigt hätten, und erst neuerlich mit der Bitte um Wiederverleihung hervorgetreten seien, so könne dies bei den mit Sicherheit anzunehmenden Nachtheilen, welche die Versagung der Konzession für sie mit sich geführt, nur ein günstiges Licht auf den ꝛc. Hemp werfen, indem derselbe erst eine längere Zeit hindurch durch sein Wohlverhalten den nachtheiligen Eindruck zu vertilgen bestrebt gewesen, welchen seine frühere Bestrafung hervorgerufen habe. Die Worte der Petition, „es werde doch endlich Versöhnung zu finden sein", seien in dieser Beziehung von Bedeutung.

Nachdem schließlich der vorgedachte Antrag, den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen, zurückgezogen worden war, beschloß die Kommission einstimmig, bei dem hohen Hause zu beantragen:

die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Referent:
Abgeordneter Reich.

Journ. II. Nr. 1014. In Wolbenberg ist seit etwa 5 Jahren zum Besten der dortigen Armenkasse eine Steuer für öffentliche Tanzlustbarkeiten und Konzerte eingeführt, welche von den betreffenden Unternehmern, den Gastwirthen, eingezogen wird.

Der Restaurateur Lang daselbst hat in Folge dessen, wie er angiebt, für jede von ihm veranstaltete öffentliche Tanzlustbarkeit, wenn solche bis 10 Uhr Abends dauert, 10 Sgr. und, wenn sie länger währt, für jede weitere Stunde noch 5 Sgr. Steuer zu zahlen.

Er findet sich hierdurch den übrigen Gewerbetreibenden gegenüber um so mehr überbürdet, als sich in seinem Lokale nur Soldaten, Gesellen und Personen des dienenden Standes durch Tanz belustigten und sucht, da er die qu. Abgabe überhaupt für ungesetzlich halte, gleichwohl aber die Königliche Regierung zu Frankfurt, das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg und das Ministerium des Innern seine hierüber geführten Beschwerden zurückgewiesen haben,

„bei einem hohen Hause der Abgeordneten gegen diese Steuerbelastung vermittelnde Remedur nach."

Als ein Steuer-Zuschlag ex §. 53. Nr. I. 3. b. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai

1853 läßt sich die qu. Abgabe, wie der diesfälligen Behauptung des Petenten beizupflichten, allerdings nicht rechtfertigen, da sie nicht sämmtliche Mitglieder der Kommune belastet. Auch würde sie ebenso wenig nach §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 3. Januar 1845 als eine neben der durch Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer noch zu zahlende gewerbliche Abgabe zulässig sein. Wohl aber findet sie ihre gesetzliche Begründung in dem nach §. 53. Nr. II. der cit. Städte-Ordnung noch immer in Kraft bestehenden §. 27. Tit. 19. Th. II. Allgemeines Land-Recht, der den Kommunen bei der Unzulänglichkeit der Beiträge zur Armenpflege gestattet, unter Genehmigung des Staats „den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen.“ Denn danach stellt sich die vorliegende Abgabe als eine besondere Gemeindesteuer und zwar als eine Luxussteuer dar, die, analog anderen indirekten Steuern von dem Petenten eingefordert und durch diesen vermittelst eines Entrée-Geldes oder durch höhere Preise der verabreichten Speisen und Getränke von den Theilnehmern der Lustbarkeit wieder eingezogen wird. Petent würde somit die qu. Steuer nur dann mit Recht angreifen können, wenn er nachwiese, daß auch ohne dieselbe eine Unzulänglichkeit des Armenfonds nicht vorhanden. Hierfür ist er indeß den Beweis schuldig geblieben.

Die Kommission muß deshalb, indem sie gleichzeitig erwog, daß bei der allgemeinen Fassung des §. 27. Tit. 19. Th. II. Allgemeines Land-Recht und bei der ratio dieser Gesetzesvorschrift zu den dort bezeichneten öffentlichen Belustigungen überhaupt alle von den Unternehmern nur in ihrem eigenen pekuniären Interesse veranstalteten, also mit größeren oder geringeren Geldausgaben für die Theilnehmer verbundenen öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu rechnen, dem hohen Hause empfehlen:

> über die Petition des Restaurateurs Lang zur Tages-Ordnung überzugehen.

J.

Referent:
Abgeordneter Pilaski.

1. Der Rittergutsbesitzer Elsner von Gronow auf Kalinowitz trägt in seiner Petition vom 6. März 1860, überreicht vom Abgeordneten Grafen Pückler, dahin an, Journ. II. Nr. 1012.

> das hohe Haus der Abgeordneten wolle hochgeneigtest Veranlassung nehmen, der Königlichen Regierung eine gerechtere Vertheilung der Pfarr- und Schul-Beiträge anzuempfehlen,

und führt zur Unterstützung Folgendes an:

In dem Groß-Strehlitzer Kreise haben im Jahre 1859 28 Dominien 75,078 Rthlr. und 10 Landgemeinden oder aber 4,122 kleinere Possessionen

nur 32,322 Rthlr., mithin jedes Dominium 2,681 Rthlr. 10 Sgr. und jede Possession nur 7 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. zu Pfarr- und Schulzwecken aufgebracht und es falle danach in die Augen, wie unverhältnißmäßig die Dominien bei jener Last herangezogen würden, obwohl die Dominial-Besitzer die Elementarschulen für ihre Kinder nicht benutzen und endlich das Verhältniß der Dienstleute zu den Gemeinde-Mitgliedern nur ein sehr geringes sei. So lange die Unterthänigkeit bestand, die Dorf-Einsassen den Dominien dienstpflichtig waren, die Dominien die Gerichtsbarkeit übten, ihnen das Jagdrecht, Bergregal und andere Gerechtsame auf bäuerlichem Terrain zustanden, habe diese unverhältnißmäßige Last einen Sinn gehabt, jetzt aber stehe sie in keinem Verhältnisse mit dem den Dominien allein verbliebenen Wahlrechte.

Hierauf beschränkt sich der Inhalt der Petition, so daß es an jeglichem Material fehlt, um näher auf die gerügten Ueberbürdungen einzugehen; demnächst ist aber aus derselben auch gar nicht ersichtlich, daß und welche Schritte dieserhalb bei der Staats-Regierung gethan und noch weniger ist von den Petenten ein ablehnender Bescheid beigelegt, so daß sich die Kommission nicht in der Lage befindet, eine einigermaßen klare Anschauung von der Sachlage zu gewinnen, da aus der bloßen Angabe der Anzahl der Dominien und der übrigen Possessionen und der von ihnen geforderten Beitragspflichtigkeit in Höhe der angegebenen Summen die Ueberzeugung nicht gewährt wird, daß die Vertheilung der Lasten und Leistungen nach dem einen oder andern Maßstabe als ungerechtfertigt oder gar als ungerecht zu erachten wäre.

Aus diesen Gründen trägt die Kommission dahin an:

über die Petition des Gutsbesitzers Elsner von Gronow zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1063. **II.** Der Magistrat in Namslau reichte unterm 18. Februar 1860 bei dem Hause der Abgeordneten eine Petition nachstehenden Inhalts ein:

Im Jahre 1800 habe der Königliche Steuer-Fiskus dicht an dem hiesigen Polnischen Thore ein Accisehaus nach der Schützengasse zu sub A. der beigefügten Handzeichnung erbauen lassen, ohne die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 5. §. 73. zu berücksichtigen und ohne den damaligen sehr lebhaften Grenzverkehr mit Polen in nähere Erwägung zu ziehen, der nicht bloß Personen und Frachten betraf, sondern auch an den Viehmärkten zwischen 10- und 12,000 russischer Ochsen nach Namslau führte. Dieses Haus verkaufte Fiskus unterm 29. Januar 1822 laut beigefügtem Kontrakte an den Bürger Sittenfeld für den Preis von 262 Rthlrn. Unterm 29. April 1856 befahl die Königliche Regierung zu Breslau dem Magistrate in Namslau, die Kommune mit Rücksicht auf den eben angezogenen Paragraph des Landrechts zu veranlassen, das qu. Haus anzukaufen, es abzubrechen und daß es geschehe, binnen 3 Monaten anzuzeigen. Hiergegen remonstrirte der Magistrat unterm 5. Juni 1856, worauf die Königliche Regierung unterm 14. Juni und 5 September rescribirte, daß der Fiskus eine Verpflichtung zur Tragung der Wegschaffungs-Kosten nicht anerkennen könne, da zu der Zeit, als das Haus vom Fiskus gebaut und demnächst verkauft worden, die jetzt durch Namslau führende Chaussee noch nicht existirte und damaligen Verkehrs-Verhältnisse den Abbruch des Hauses nicht erforderten, es daher bei der erlassenen Verfügung sein Bewenden behalte. Hier-

gegen berichtete der Magistrat unterm 3. September und 7. Oktober 1856, daß die Verkehrs-Verhältnisse mit Polen damals viel bedeutender gewesen und der Verkehr überhaupt so abgenommen habe, daß die Aktionäre der angelegten Chaussee gegenwärtig nicht einmal die Zinsen von ihrem Anlage-Kapitale erhielten, überdem aber auch das Häuschen nicht auf der Krakauer-Gasse im Zuge der Chaussee, sondern, wie aus der beigefügten Handzeichnung hervorgehe, auf der Schützen-Gasse liege, wo der Verkehr ein sehr geringer sei. In dem hierauf ergangenen Reskripte der Königlichen Regierung vom 20. März 1857 verblieb dieselbe zwar bei ihrer Ansicht, fügte jedoch bei, daß, sobald der Uebelstand beseitigt sein würde, sie gern ihre Vermittelung eintreten lassen werde, um der Stadt eine Beihülfe zu den dafür verauslagten Kosten zu erwirken, theilte demnächst aber unterm 2. Juli 1857 dem Magistrate mit, daß das Ministerium für Handel und Gewerbe jede Beihülfe abgelehnt habe. Die Königliche Regierung extrahirte demnächst den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1858, wonach dieses Häuschen im Wege der Expropriation erworben werden soll, in Folge dessen der Magistrat dasselbe für den Preis von 350 Rthlrn. Behufs Abbruches acquirirte. Unterm 28. April 1859 wandte sich der Magistrat an das Ministerium für Handel und Gewerbe mit der Bitte, ihm den Kaufpreis für das in Rede stehende Häuschen aus der Staatskasse zurückzuerstatten, worauf er unterm 25. Mai 1859 abschläglich beschieden und ihm anheim gegeben wurde, seine Ansprüche im Wege des Prozesses zu verfolgen.

Der Magistrat beruhigt sich dabei nicht und ist der Ansicht, daß, da Fiskus mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften das Haus selbst erbaut, demnächst dasselbe und zwar nicht zum Abbruch weiter verkauft, der Instanzenzug erschöpft und alle den Vertrag unterstützenden Dokumente beigefügt sind, das Haus der Abgeordneten ihm das nöthige Recht gewähren müsse, womit er die Bitte verbindet:

> dasselbe wolle dahin wirken, daß der Kommune der Kaufpreis von 350 Rthlrn. für das in Rede stehende Häuschen aus der Staatskasse zurückerstattet werde.

Abgesehen davon, ob Fiskus bei Anlegung jenes Baues die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 8. §§. 65. und folgende außer Acht gelassen und sich dadurch, wie Petent behauptet, eines vertretbaren Versehens habe zu Schulden kommen lassen, und ohne auf die Frage näher einzugehen, ob die Verkehrs-Verhältnisse zur Zeit der Anlage größer gewesen und sich jetzt so verringert haben, daß gegenwärtig jeder Grund zum Abbruch weggefallen, hält sich die Kommission trotz des im Verwaltungswege inne gehaltenen Instanzenzuges nicht für berechtigt, diese Petition der Berücksichtigung zu empfehlen, da es sich in dem vorliegenden Falle um Gewährung einer Entschädigung für eine der Kommune angeblich zugefügte Vermögensbeschädigung handelt, wegen welcher, wenn, wie hier geschehen, Fiskus seine Verpflichtung dazu in Abrede stellt, der vom Ministerio bereits angedeutete Rechtsweg eingeschlagen werden muß, und trägt aus diesem Grunde die Kommission dahin an:

> über die Petition des Magistrats in Namslau zur Tages-Ordnung überzugehen.

K.

Referent:
Abgeordneter Pape.

Journ. II. Nr. 1032. **I.** Der Webermeister Heinrich Becker aus Wahlitz offerirte im Jahre 1853 dem Königlichen Kriegs-Ministerium eine neue Erfindung, Taue wasserdicht zu machen. In Folge dessen wurde die dritte Pionier-Abtheilung zu Magdeburg zur Anstellung von Versuchen darüber angewiesen. Dem hat sich dieselbe auch, unter Zuziehung des Becker, unterzogen. Die angestellten Versuche scheinen kein sicheres Ergebniß geliefert zu haben und sind demnächst aufgegeben worden. Becker hat für Beiwohnung und Auslagen bei den Versuchen 86 Rthlr. 5 Sgr. erhalten Damit ist derselbe jedoch nicht zufrieden gewesen, und hat sich deshalb sowohl an das Königliche Kriegs-Ministerium als Se. Majestät den König gewendet, ist jedoch, zuletzt unterm 25. Februar 1857, mit seinen Gesuchen um weitere Unterstützung und Belohnung abgewiesen worden.

Demnächst ist die Schwester des Becker, die unverehelichte Helene Becker, dahier das Königliche Kriegs-Ministerium und Se. Königliche Hoheit den Prinz-Regenten mit der Bitte angegangen, ihrem Bruder eine Belohnung sowohl für seine Bemühungen und Auslagen bei den vorgedachten Versuchen, als auch für seine angeblichen Verbesserungen beim Schießen mit Kanonen und die dieserhalb im Jahre 1855 angestellten Versuche, zu gewähren. Sie ist aber gleichfalls wiederholt zurückgewiesen.

Nunmehr hat sich dieselbe an das hohe Haus mit der Bitte gewendet:

> dahin zu wirken, daß ihrem Bruder, wenn nicht die in Aussicht gestellte Belohnung für die zwei dem Staate wichtigen Erfindungen, doch der Lohn für die Arbeit gewährt werde.

Die Kommission schlägt dem hohen Hause, in Erwägung, daß aus der Eingabe der Petentin und den von ihr eingereichten Schriftstücken das Sachverhältniß nicht klar zu ersehen und insbesondere nicht daraus zu entnehmen, ob Becker einen rechtlich begründeten Anspruch zu machen hat, die Petentin auch gar nicht legitimirt ist, für ihren Bruder aufzutreten und angebliche Ansprüche desselben geltend zu machen,

> den Uebergang zur Tages-Ordnung

vor.

Journ. II. Nr. 1055. **II.** Im Oktober 1846 wurde gegen den damaligen Postmeister Rüger zu Paderborn auf Antrag des Königlichen General-Postamts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet. Das erste Erkenntniß vom 31. März 1849 erging dahin, daß der Angeklagte wegen wissentlicher Verletzung seiner Amtspflichten:

1) durch absichtliches Zurückhalten gerichtlicher Verfügungen zum Vortheil einer Privatperson

   ordentlich,

2) wegen eigennütziger Beförderung des Posthalters R. zum Amte, und

3) wegen nicht autorisirter Zahlung aus der Intelligenz-Kasse zum Nachtheile derselben und zum Vortheil einer Privatperson

außerordentlich mit der Strafe der Kassation zu belegen und zu allen ferneren Aemtern für unfähig zu erklären,

4) von der Anschuldigung zum Nachtheile der Kasse einen Posten in Ausgabe gebracht zu haben, welcher nicht bezahlt, und dem Empfänger unbefugte Abzüge gemacht zu haben, nur vorläufig freizusprechen.

Von einer andern Anschuldigung wurde derselbe völlig freigesprochen, und die Anklage: „Anleihen bei seinen Untergebenen gemacht zu haben, zum Disziplinar-Verfahren verwiesen.

Auf die vom Königlichen General-Postamte eingelegte Aggravation und auf das von dem Angeklagten ergriffene Rechtsmittel der weitern Vertheidigung änderte das Appellationsgericht zu Paderborn das erste Erkenntniß dahin ab, daß der Angeklagte

ad 1. von der Kriminal-Untersuchung zu entbinden und der Disziplinar-Behörde das Disziplinar-Verfahren gegen denselben wegen Dienstvergehens vorzubehalten,

ad 2. völlig freizusprechen,

dagegen

ad 3. wegen vorsetzlicher Verletzung seiner Amtspflichten zum Vortheil einer Privatperson durch vorschriftswidrige Leistung einer Zahlung aus der von ihm verwalteten Intelligenz-Kasse, und

ad 4. wegen unrechtmäßiger Herausnahme von Kassengeldern aus der Intelligenz-Kasse

ordentlich mit der Strafe der Kassation zu belegen und zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, im Uebrigen und namentlich die vorläufige Freisprechung ad 4., weil Inkulpat dem Empfänger der Zahlung unbefugt einen Abzug gemacht, gleichwohl den vollen Betrag in Ausgabe gebracht,

bestätigend.

Auch gegen dieses Erkenntniß legte Rüger das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein. Das damalige Appellations-Gericht dahier änderte darauf unterm 9. März 1850 das zweite Erkenntniß ad 3. und 4. ab und stellte das erste Erkenntniß wieder her.

Rüger ist demnächst seines Amtes entsetzt. Auf sein gleich darauf angebrachtes Begnadigungsgesuch ist derselbe ablehnend beschieden, und auf ein im Jahre 1859 Allerhöchsten Orts eingereichtes Gesuch um Wiederanstellung im Postdienste ist unberücksichtigt geblieben und durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe für nicht statthaft erklärt. Er hat sich nun unterm 7. d. M. an das hohe Haus mit dem Antrage gewendet:

seine Wiederanstellung im Königlichen Postdienste, oder seine Pensionirung nach seinem Dienstverhältniß vom Jahre 1850 bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten,

und diesem Gesuche ein Reskript des früheren General-Postmeisters v. Nagler

vom 3. Juni 1831 beigefügt, worin sein Diensteifer, seine Umsicht und Ordnung in Verwaltung seines Amtes anerkannt wird, sowie ein Attest des Landrath=Amtes zu Paderborn vom 19. März v. J., worin ihm bezeugt wird, daß er vor seiner Entlassung bei den dortigen Bewohnern allgemeines Vertrauen genossen und überall in Achtung gestanden, daß er auch nachher sich anständig und ehrenhaft geführt habe.

Petent führt zur Begründung seines Antrages an, daß seine Verurtheilung zur Amtsentsetzung nur wegen eines Punktes — ad 3. — außerordentlich und zwar nur aus formellen Gründen erfolgt. Nach der Ausführung des dritten Erkenntnisses habe er freigesprochen werden müssen, der dritte Richter sei aber davon ausgegangen, daß er nur die in zweiter Instanz erfolgte Verschärfung seiner Beurtheilung zu unterziehen und sich darüber auszusprechen habe, daß er aber nicht freisprechen könne, soweit das erste und zweite Erkenntniß übereinstimme und beide ersten Richter eine Schuld anerkannt hätten. Dieses habe der dritte Richter als vorliegend vorhanden angenommen, da der erste Richter außerordentlich, der zweite ordentlich auf Kassation erkannt. Diese Ansicht des dritten Richters hält der Petent nicht für richtig, glaubt vielmehr, daß der dritte Richter, ohne durch die früheren Erkenntnisse beschränkt zu sein, sein Urtheil mit voller Freiheit nach Lage der Sache habe aussprechen und ihn also nach der Ausführung in den Gründen habe freisprechen müssen. Ebenso würde auch die völlige Freisprechung bei dem 4. Punkte haben erfolgen müssen. Wegen einer bloßen Form sei er also jetzt bestraft und seines Amtes entsetzt, und somit rechtfertige sich daher sein Antrag vollkommen.

Die Kommission hat den Antrag nicht befürworten zu können geglaubt. Aus dem, was der Petent für sich auf Grund der Erkenntniß anführt, folgt nichts zu seinen Gunsten.

Nicht richtig ist es zunächst, wie dieser annimmt, daß der dritte Richter in den Gründen seine Unschuld anerkannt, und darnach ihn habe freisprechen müssen und bei freier Beurtheilung freigesprochen haben würde; derselbe hat sich gar nicht auf eine nähere Prüfung der Sache und der Gründe des ersten Erkenntnisses eingelassen, im Gegentheil gradezu erklärt, daß es darauf gar nicht ankomme. Es kommen aber auch die Gründe des dritten Richters gar nicht in Betracht, es kommt vielmehr nur darauf an, was gegen den Petenten rechtskräftig erkannt worden. Die Kommission glaubt sich nicht einer Prüfung der Gründe unterziehen zu dürfen, sich vielmehr an die einfache Thatsache halten zu müssen, daß gegen den Petenten auf Kassation erkannt und derselbe demzufolge seines Amtes entsetzt worden; und deshalb auch seinen Antrag dem hohen Hause nicht empfehlen zu können. Denn ob der Petent wieder anzustellen, das zu erwägen, muß der Königlichen Staats=Regierung lediglich anheimgestellt werden, da, nach Artikel 17. der Verfassungs=Urkunde die Anstellung von Beamten ein ausschließliches Recht der Krone ist, und was den Antrag auf Pensionirung betrifft, so ist diese nach §. 1. Nr. 3. des Pensions=Reglements vom 20. April 1825 nicht statthaft und kann dem hohen Hause daher auch die Befürwortung nicht empfohlen werden.

Die Kommission stellt deshalb anheim,

zur Tages=Ordnung überzugehen.

L.

Referent:
Abgeordneter Seubert.

Die Pension des im Jahre 1854 in Ruhestand versetzten Regierungs-Sekretairs Hagenberg zu Merseburg ist auf 450 Rthlr. bemessen. Journ. II. Nr. 1127.

Er behauptet nach Maßgabe seiner Dienstjahre einen Betrag von 500 Rthlrn. beanspruchen zu können und bittet in der Petition vom 12. März d. J. um Vermittelung des hohen Hauses Behufs der Remedur.

Da jedoch die in Bezug genommenen Ministerialbescheide nicht beigefügt sind, so ist eine Prüfung der Angaben der Petition nicht möglich und der Antrag auf

Uebergang zur Tages-Ordnung gerechtfertigt.

M.

Referent:
Abgeordneter Heyk.

Der Vorwerksbesitzer Carl Jahnz zu Rogasen stellt vor: Journ. II. Nr. 1209.

Sein verlebter Vater habe für die abgebrannte und die neu erbaute Kirche zu Rogasen laut Quittung jedesmal 60 Rthlr. eingezahlt, um für sich und seine Nachkommen 2 immerwährende freie Kirchenstände zu sichern. Eingetretener Verhältnisse wegen sei er mit seiner Familie im Mai 1854 aus der Pfarrei Rogasen weggezogen und erst im Juli 1856 dahin zurückgekehrt. Vor dem Abzuge habe er sich ausdrücklich vorbehalten, daß ihm bei seiner dereinstigen Rückkehr die freie Benutzung der innegehabten beiden Kirchenstände gewährt werde. Ungeachtet dieses Vorbehaltes und obgleich einem gewissen Viertel sogar nach 10jähriger Abwesenheit der frühere Kirchenstand zurückgewährt worden, habe das evangelische Kirchen-Kollegium zu Rogasen seinem gleichen Anspruche die Anerkennung verweigert. Seine hiergegen erhobene Beschwerde sei indeß sowohl von der Königlichen Regierung zu Posen, als auch von dem Kultus-Ministerium zurückgewiesen worden, weshalb er beantrage:

das Haus der Abgeordneten wolle seine Sache in Berathung ziehen und ihn in seinem Rechte schützen.

Abgesehen davon, daß sich der erhobene Anspruch als ein im Rechtswege zu verfolgender darstellt, kann nicht beurtheilt werden, ob und in wie weit

Petent durch die abweisenden Verfügungen beschwert worden, da letztere der Petition nicht beiliegen.

Die Kommission empfiehlt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Berlin, den 29. März 1860.

Die Kommission für Petitionen.

v. Saucken (Julienfelde) [Vorsitzender]. **Larz.** **Richter** (Arnswalde).
Dr. Falk. **Techow.** **Scubert.** **Heister.** **Pape.** **Fliegel.**
Wachler. **Pilaski.** **Braemer.** **v. Saucken** (Labiau). **Reich.**
Dr. Weitzke. **Hehl.** **v. Rosenberg-Lipinsky.** **Dr. Veit.**
Schottki. **Hermann.** **Winter.**

№ 173.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Dritter Bericht

der

Kommission für die Agrar-Verhältnisse

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Dr. Lüdersdorf.

Acht Ackerwirthe aus den Ortschaften Egeln und Bleckendorf, welche vergeblich bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg um Wegnahme der Pappeln von den Chausseen Magdeburg-Halberstadt und Magdeburg-Eisleben gebeten haben und auch von dem betreffenden Ministerium abschläglich beschieden worden sind, bitten um Befürwortung zum Erlaß eines Gesetzes Behufs Wegnahme der Pappeln von den Chausseen, resp. Ersatz derselben durch Obstbäume. Journ. II. Nr. 677. u. 776.

Denselben Antrag stellen die „bäuerlichen Eigenthümer" Anton Thiele und Konsorten zu Karlowke bei Lissa, nachdem sie angeblich von der Königlichen Regierung zu Posen mit ihrer Beschwerde abgewiesen und auf ihre Rekurs-Gesuche vom 20. Juli und 16. November v. J. bis jetzt ohne Bescheid geblieben sind.

Nach der Erklärung des Königlichen Staats-Ministerii in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. März d. J., die Beschwerde des Gutsbesitzers Voigt zu Neu-Schrepkow, welche dieselbe Angelegenheit behandelt, zur Berücksichtigung übernehmen und die Instruktion wegen Bepflanzung der Straßen mit Rücksicht auf die gemachten verschiedenen Vorschläge einer Revi-

sion unterwerfen zu wollen, glaubt die Kommission für die vorgenannten beiden Petitionen:

die Ueberweisung derselben als Material zur Erwägung bei der zugesicherten Revision der Instruktion über die Bepflanzung der Straßen, an das Königliche Staats-Ministerium

gleichfalls beantragen zu müssen.

B.

Referent:
Abgeordneter v. Kries.

Journ. II. Nr. 773. Der Grundbesitzer Michael Schmidt zu Zackrzewke bei Vandsburg wendet sich an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

dahin zu wirken, daß der auf seinem Grundstück ruhende Zins von 64 Rthlrn. jährlich zur Rentifizirung zugelassen werde.

Petent sagt, daß er sich mit seinem Gesuch zuerst an die Königliche Regierung zu Marienwerder, und, nachdem er von dieser abschläglich beschieden, an das Königliche Ministerium gewandt habe. Die Bescheide, welche er erhalten, könne er nicht beifügen, weil er den ersten (der Königlichen Regierung) dem Königlichen Ministerium eingereicht, den letztere aber verlegt habe. Er führt den ihm von dem Königlichen Ministerium angegebenen Grund seiner Abweisung dahin an:

daß seine Rente sich zum Ablösungs-Verfahren durch Amortisation deshalb nicht eigne, weil solche nicht aus einem gutsherrlich bäuerlichen Verhältniß, sondern aus einem reinen Kaufgeschäft herrühre.

Die Richtigkeit dieser Thatsache wird von dem Petenten selbst ausdrücklich anerkannt. Er begründet sein Gesuch dadurch, daß im Amtsbezirk Vandsburg andern Grundbesitzern, welche nach seiner Behauptung ganz in demselben Rechtsverhältniß zu dem Königlichen Domainen-Fiskus stehen, wie er, die von ihm in Anspruch genommenen Vortheile gewährt worden seien.

Zur Begründung dieser Behauptung sind von dem Petenten keine Beweise beigebracht, aber selbst wenn deren Richtigkeit dargethan wäre, so kann die Verpflichtung des Königlichen Domainen-Fiskus hierzu vielleicht durch §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1860 begründet gewesen sein. Ein Rechtsanspruch für den Petenten läßt sich daraus nicht herleiten, und es kann auch das hohe Haus in dieses Rechtsverhältniß, welches ohnehin nur in den zulässigen Instanzen des Auseinandersetzungs-Verfahrens zur Erörterung gelangen kann, nicht eingreifen.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause

über die Petition des rc. Schmidt zur Tages-Ordnung zu gehen.

C.

Referent:
Abgeordneter Scheber.

21 Grundbesitzer zu Grenz bei Culm haben in einer dem hohen Hause überreichten Petition den Antrag gestellt: Journ. II. Nr. 760.

> ihnen Hülfe und Beistand angedeihen zu lassen, daß ihnen das Land, welches sie im Besitz haben, und von bäuerlichen Wirthen urbar gemacht und mehrere Jahrhunderte bewirthschaftet worden, belassen werde.

Nach ihrem Vortrage bestehen ihre Grundstücke aus Eigenthums-, Erbpachts- und sogenannten Elokations-Ländereien. Die ersten beiden Kategorien sind ihnen auf Grund des Regulirungs-Gesetzes zu vollen Eigenthumsrechten verliehen worden. Nicht so die dritte Kategorie, um welche es sich hier handelt. Im Gegentheil sind sie mit ihrem Antrage auf Eigenthums-Verleihung bezüglich der Elokations-Ländereien durch das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Kollegii vom 21. Mai 1858 abgewiesen und es ist die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde durch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar v. J. verworfen worden. Die Elokations-Ländereien, welche nach Angabe der Petenten früher durch den Magistrat zu Culm als Verwalter des Bürger-Vermögens, zu welchem sie gehören, von 50 zu 50 Jahren an sie verpachtet werden, sind auf Grund jener Erbscheidung mit freier Konkurrenz anderweitig verpachtet werden und es hat außerdem der Magistrat für die Zeit seit dem Ablaufe der letzten Elokations-Periode bis zur anderweitigen Verpachtung eine dem jetzigen Pachtzinse entsprechende Entschädigung von ihnen gefordert.

Hierdurch fühlen sie sich nun verletzt, indem sie ausführen, daß das Urtel des Königlichen Ober-Tribunals nicht gerechtfertigt sei, weil die Elokations-Ländereien sich im Gemenge mit ihren Grundstücken befänden und mit diesen zusammen ein Ganzes bildeten. Sie behaupten ferner, daß auf dem Gesammt-Komplexus ihrer Grundstücke noch bedeutende Schulden und sonstige Real-Verpflichtungen hafteten und daß sie, wenn man ihnen die Elokations-Ländereien entziehe, an den Bettelstab kommen müßten.

Die Petition ist in jeder Beziehung unbegründet. Nach dem eigenen Vortrage der Petenten und dem mit der Petition in Urschrift überreichten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals ist die Eigenthums-Frage bezüglich der Elokations-Ländereien rechtskräftig zu ihrem Nachtheile entschieden und da es nicht in der Befugniß der Landes-Vertretung liegt, rechtskräftig entschiedene Ansprüche zu alteriren, so kann ihr Gesuch um Belassung der Elokations-Ländereien nicht befürwortet werden. Die Entschädigung für die unbefugte Benutzung der letzteren seit der letzten Elokations-Periode ist nach dem eigenen Vortrage der Petenten schon bei Mehreren von ihnen ebenfalls Gegenstand eines besonderen Prozesses. Bei den übrigen wird sie gleichfalls nur im Wege des Prozesses zur Entscheidung gebracht werden können. Auch sie entzieht sich daher der Kompetenz der Landesvertung.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission dem hohen Hause einstimmig vor:

über die Petition des Biedermann und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Referent:
Abgeordneter Kuhlwein.

Journ. II. Nr. 724. Thomas Adamietz besitzt in Lohna bei Woischnick im Kreise Lublinitz eine Ackerparzelle, welche früher dem dismembrirten Bauergute mit der Hypotheken-Nummer 66/99. zugehörig war.

Wegen der auf dem dismembrirten Gute haftenden gutsherrlichen Rechte verblieben die Theilstücke in Solidarhaft und als demnächst die Ablösung dieser Lasten durch Vermittelung der Rentenbank eintrat, so wurde ein Theil der Ablösungs-Rente auch dem Parzellenbesitzer Adamietz auferlegt.

Hierüber beschwert sich derselbe. Er beruft sich auf seinen Erwerbungskontrakt, Inhalts dessen seine Parzelle zu den Leistungen an die Gutsherrschaft nichts beizutragen haben sollte, meint, daß ihm durch die Ablösungs-Rente eine neue bisher nicht bestandene Last aufgebürdet sei und stellt in Antrag,

das hohe Haus wolle diesen Gegenstand in Erwägung nehmen, in einer öffentlichen Sitzung bevorwortend zur Sprache bringen, resp. Akten-Revision veranlassen.

Vergeblich hat Petent bei dem Königlichen Revisions-Kollegium ebenso wie bei dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten um Abhülfe seiner Beschwerde gebeten. Er glaubt, sich bei den abweisenden Bescheiden unmöglich beruhigen zu können, zumal er den Rezeß darum nicht unterzeichnet, weil er nur der polnischen Sprache mächtig, die Verhandlungen aber nur Deutsch geschrieben worden seien.

Die in Abschrift vorgelegten Ministerial-Reskripte vom 31. Dezember 1859 und vom 24. Januar 1860 ergeben, daß ein von der zuständigen Behörde bestätigter Rezeß dem Petenten entgegensteht. Eine solche Urkunde kann im Verwaltungswege nicht beseitigt werden. Ueberdies stellt sich aber die Beschwerde nach dem Vortrage des Petenten als unbegründet dar; denn die ohne Zustimmung der berechtigten Gutsherrschaft getroffene Abrede über die Liberation der Parzelle von gutsherrlichen Prestationen übte keine Wirkung auf die Rechte der Gutsherrschaft und der bei der Ablösung in ihre Stelle eintretenden Rentenbank, sondern begründete für den Parzellen-Erwerber allein die Befugniß, von dem Parzellen-Verkäufer die Herbeiführung der versprochenen Liberation der Vertretung zu fordern.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

E.

Referent:
Abgeordneter Thiel.

Die Gemeindeglieder und Viertelhüfner Gottfried Kube und Gottfried Waldau zu Naundorf, im Kreise Liebenwerda, klagen in einer Petition vom 5. März 1860 über unpraktisches und ungerechtes Verfahren bei Gelegenheit der ausgeführten Separation ihrer Ländereien. Journ. II. Nr. 1028.

Gottfried Kube führt speziell an, er habe in einem der Petition beigelegten Schreiben vom 30. August 1855 an den Oekonomie-Kommissarius Hollefreund zu Liebenwerda bereits seine Ansichten dahin ausgesprochen, daß die ihm in Folge der Separation des Jahres 1855 angewiesene neue Plantage, im Vergleich zu seinem ursprünglichen Besitzstande, keine ausreichende Entschädigung biete und eine besondere Bonitirung seines Landes nicht vorhergegangen sei, welches durch im Jahre 1846/47 vorgenommene Verbesserungen, die ihm 90 Rthlr. gekostet, ertragreicher geworden.

Von seiner Wohnung bis zu der neuen Plantage habe er auch keinen harten, stets fahrbaren Weg erhalten, vielmehr gehe derselbe nur durch eine bei nasser Jahreszeit unzugängliche Torfwiese. Der Oekonomie-Kommissarius Hollefreund habe zwar dagegen eingewendet, daß dorthin ein alter Weg führe, auf dem alle Wiesenbesitzer von je her ihr Futter heimgefahren hätten, daß mit Stiefeln die Passage zu jeder Zeit benutzt werden könne und eine andere Verbindung unmöglich sei. Dem müsse er widersprechen und bei seinem Verlangen, einen harten Weg zu erhalten, stehen bleiben.

Ferner sei ihm gegen sein früheres, sehr tief stehendes Torflager, ein viel flacheres Torflager übergeben. Neuerdings sei von der Polizei-Behörde angeordnet, daß die Streu- und Reisighaufen, wegen daraus hervorgegangener Feuersgefahr, von allen Gebäuden entfernt aufgestellt werden sollen. Sie müßten diese Haufen auf ihre entfernten, nicht immer zugänglichen Plantagen aufstellen, da ihnen keine Gärten, wie allen übrigen Interessenten, am Gehöfte angewiesen wären.

Endlich beklagen sie sich auch noch darüber, daß sie Abgaben und Gemeindelasten gleich den Halbhüfnern entrichten müssen, wenngleich sie nur Viertelhüfner wären, sie nur 7, die Halbhüfner 14 und die Ganzhüfner sogar 21 Kaufweiden inne hätten. Ebenso sei ihnen das sogenannte Fischwasser in einigen Nebenströmen der schwarzen Elster, worin sie freie Fischerei ausüben durften, entzogen, aber der jährlich dafür zu entrichtende Zins von 1 Rthlr. 18 Sgr. geblieben.

Sie tragen nun am Schlusse der Petition darauf an:

> das ganze Auseinandersetzungs-Verfahren einer unparteiischen Revision zu unterwerfen, wonach sie entweder in ihren früheren Grundbesitz zurücktreten, oder Alles nochmals bonitirt, besser und gerechter geregelt wissen wollen.

Nach genauer Prüfung des in der Petition sehr verworren dargestellten Sachverhältnisses, und in Erwägung, daß die erste Separation in Naundorf

bereits im Jahre 1846 geschlossen war, die zweite den 15. Septembe 1855 von allen Interessenten, einschließlich der Bittsteller, die sich nur einen harten Weg zu ihren Plänen vorbehalten haben wollen, als vollzogen durch ihre Namens-Unterschrift betrachtet werden muß, alle Interessenten seit jener Zeit sich auch im Besitz der neuen Pläne befinden, wenngleich der Rezeß von der höheren Behörde noch nicht vollzogen sein soll — beantragt die Kommission:

über die Petition der Grundbesitzer Gottfried Kube und Gottfried Waldau zu Naundorf, im Kreise Liebenwerda, zur Tages-Ordnung überzugehen,

um so mehr, als von Seiten der Petenten der Instanzenzug nicht erschöpft, ja nicht einmal betreten ist.

F.

Referent:
Abgeordneter Conrad.

Journ. II. Nr. 1120. Vier Büdner und Einlieger der Ortschaften Eiersberg, Kirschhagen, Mittelhagen, Bothenhagen und Vogtshagen, Kreis Greifenberg in Pommern, wenden sich in ihrem und ihrer Genossen Namen an das Haus der Abgeordneten mit der Beschwerde, daß bei der Parzellirung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Sülzhorst nicht das ganze ihrer angeblich in Aussicht gestellte Areal von 1,300 Morgen, sondern nur eine Fläche von 461 Morgen durch Verkauf an sie überlassen sei. Der übrige Theil der Vorwerks-Ländereien sei von dem Kommissarius der Regierung — wie sie behaupten, auf seine eigene Hand — an die bäuerlichen Wirthe der oben genannten Ortschaften veräußert worden. Durch diese ihnen entzogene Gelegenheit zu einer Vergrößerung ihres Besitzthums glauben die Petenten sich um so mehr beeinträchtigt, als alle öffentlichen Abgaben und Lasten, welche früher auf dem ganzen Domainen-Vorwerk Sülzhorst ruhten, jetzt allein auf das von ihnen erworbene Trennstück gelegt wären.

Mit derselben Beschwerde, welche sie jetzt vortragen, haben die Bittsteller sich früher an die Regierung in Stettin, an das Finanz-Ministerium und zuletzt an des Prinz-Regenten Königliche Hoheit gewendet, sind aber überall abschläglich beschieden worden.

Aus dem im Original beigefügten Bescheide des Finanz-Ministeriums, an das die Immediat-Vorstellung bei des Prinz-Regenten Königliche Hoheit aus dem Königlichen Kabinet zur sachgemäßen Beantwortung übergeben war, erhellt evident, daß nach einer Verfügung der frühern General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 9. Juni 1835, von dem ehemaligen Domainen-Vorwerk Sülzhorst nur die Fläche von 461 Morgen 29□ Ruthen zur

freihändigen Veräußerung an die Büdner und Einlieger von Eiersberg u. s. w. bestimmt worden war.

Aus dem gleichfalls in Abschrift beiliegenden Kontrakts-Entwurf der Königlichen Regierung in Stettin ist ersichtlich, daß die Parzellen-Erwerber alle auf den erkauften Grundstücken ruhenden allgemeinen Landes-, Kreis-, Societäts- und Kommunal-Lasten übernehmen mußten. Die ersten Erwerber von Parzellen haben die Licitations-Bedingungen vollzogen und entbehrt daher die an die Beschwerde geknüpfte Bitte der Petenten:

> die ihnen angeblich entzogenen 800 Morgen jetzt gegen einen jährlichen Zins an sie zu überlassen,

jeder Begründung.

Die Kommission schlägt daher vor,

> über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

G.

Referent:
Abgeordneter Conrad.

Der Graf v. d. Recke-Volmirstein auf Louisdorf, Kreis Strehlen, lenkt in einer durch den Abgeordneten Freiherrn v. Vincke (Ohlau) überreichten Petition vom 1. März d. J. die Aufmerksamkeit des Hauses der Abgeordneten auf die, seiner Meinung nach, sehr ungeeignete Umzugszeit der verheiratheten Knechte und Tagelöhner, und die damit verknüpften Mißstände. Die Umzugszeit in seiner Heimath, der Provinz Schlesien, sei der 2. Januar jeden Jahres, und Petent charakterisirt mit lebhaften Farben die großen Beschwerden und Mühen, welche die umziehenden Familien bei einem auf größere Entfernungen statthabenden Wohnungswechsel in dieser rauhen Jahreszeit zu ertragen hätten. Als die geeignetere Ziehzeit empfiehlt Petent den 2. April, theils weil dann günstigere Witterung und bessere Wege den Umzug wesentlich erleichterten, theils weil die begonnenen ländlichen Arbeiten sofort Gelegenheit zum Verdienst gewährten und endlich die Beschaffung des nöthigen Brennmaterials mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft zu sein pflege. Journ. II. Nr. 945.

§. 43. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, welche in allen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, die in Rede stehende Verhältnisse gesetzlich geregelt, bestimmt Folgendes:

> Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit, wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach 5 Jahren allgemein, ist der 2. April die gesetzliche Miethszeit.

Von dieser mit den Wünschen des Petenten übereinstimmenden gesetzlichen Regelung der Umzugszeit finden aber mannigfache Ausnahmen statt, welche

gleichfalls durch das Gesetz sanktionirt sind. Zunächst für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz ist durch den Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 auf den Antrag der Stände genehmigt worden, daß, „da man in Schlesien auch nach Publikation des Gesetzes, der Bestimmung des §. 43. ungeachtet, allgemein bei dem früher üblichen Abzugs-Termine für das ländliche Gesinde, nämlich dem 2. Januar, verblieben ist, es daselbst noch ferner, sobald ein Anderes im Mieths-Kontrakte nicht verabredet worden, sein Bewenden haben soll." Schon vor dieser Petition der Stände, bereits im Jahre 1817, hatte die Regierung in Breslau angezeigt, daß sämmliche Landräthe ihres Departements wünschten, es möchte bei der früheren mit dem Wechsel des Jahres zusammenfallenden Umzugszeit bleiben.

In die Erörterung der Frage selbst über die geeignetste Umziehzeit der verheiratheten Knechte und Tagelöhner eintretend, glaubte die Kommission zwar anerkennen zu müssen, daß aus den schon oben berührten Gründen der 2. April vor dem 2. Januar den Vorzug verdiene. Sie hielt indessen dafür, daß es sehr mißlich sei und sich in keiner Weise empfehle, gesetzliche Bestimmungen abzuändern, welche in die wirthschaftlichen Verhältnisse einer ganzen Provinz so tief eingreifen. Was durch viele Jahrzehnte in Sitte und Gewohnheit übergegangen sei und darin feste Wurzeln gefaßt habe — das müsse geschont werden, auch wenn es nicht das absolut Beste sei. Jedenfalls sei keine Veranlassung vorhanden, einer vereinzelten Stimme ein erhebliches Gewicht beizulegen. Wenn die mit der jetzt bestehenden Umzugszeit in Schlesien verknüpften Uebelstände allgemein und tief empfunden würden, so hätte diese Unzufriedenheit sich gewiß schon einen umfassenderen Ausdruck gegeben. Da dies nicht der Fall, wenigstens nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt ist, so kann dieselbe dem hohen Hause nur vorschlagen:

> über den Antrag des Grafen v. d. Recke-Wolmirstein zur Tages-Ordnung überzugehen.

II.

Referent:
Abgeordneter Kuhlwein.

Journ. II. Nr. 837. Thomas Loßnitza und sieben Mitbewohner von Lohna-B'or im Kreise Lublinitz in Ober-Schlesien gelangten durch Regulirungs-Rezeß vom 22. März 1859 in den Eigenthumsbesitz von Häuslerstellen, welche sie vorher in Pacht hatten.

Sie glauben bei dem Regulirungs-Verfahren übervortheilt worden zu sein und bitten:

> zu veranlassen, daß die Regulirung einer Revision unterworfen und eine neue gerechte Auseinandersetzung herbeigeführt werde.

Nach ihrer Anführung, daß die rezeßmäßig von ihnen zu entrichtende

Geldrente bereits am 1. Oktober 1859 von der Rentenbank übernommen sei, muß angenommen werden, daß der Rezeß vom 22. März v. J., der nur in einfacher Abschrift mitgetheilt ist, die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde erhalten hat.

Unter dieser Voraussetzung aber erscheint das gestellte Verlangen unstatthaft. Denn, wenn es auch in der Wahrheit begründet sein sollte, daß, wie die Bittsteller behaupten, ihre Grundstücke nicht regulirungsfähig waren, daß sie selbst aber die im Uebermaß ihnen aufgebürdeten Lasten zu tragen ganz außer Stande seien und die Rentenbank daher auch bei der Subhastion ihrer Stellen einen erheblichen Ausfall erleiden werde, so steht doch der bestätigte Rezeß, welchem das Gesetz die Bedeutung einer gerichtlich bestätigten, vollstreckbaren Urkunde beilegt (§. 169. Verordnung vom 20. Juni 1817), jeder ferneren Einwirkung im Verwaltungswege entgegen. Ob die Petenten die Beseitigung des Rezesses durch die Nullitätsklage versuchen wollen, muß ihrem Ermessen überlassen bleiben.

Die Kommission kann nach zeitiger Lage der Sache nur beantragen:

das hohe Haus wolle über die Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

J.

Referent:
Abgeordneter Freiherr v. Reibnitz.

Der bäuerliche Wirth Christoph Botschkowski zu Dobrzienen (Kreis Neidenburg), eine große Zahl von Landleuten aus der Gegend von Lyck, einige Bewohner von Alt-Teschen und mehrere Gemeinde-Mitglieder der Kirchspiele Lötzen und Rydzewen in Ostpreußen, beschweren sich über die großen Mißverhältnisse, welche in Bezug auf die an die Geistlichkeit zu entrichtende sogenannte kleine Kalende zwischen ihm und den betreffenden Geistlichen entständen. Journ. II. Nr. 794., 940., 1181. und 1208.

Sie führen wesentlich dasselbe an, was die Petenten aus der Gegend von Oletzko nach Inhalt des in Nr. 113. der Drucksachen sub B. (Journal II. Nr. 184.) erstatteten Berichts vorgetragen haben und ihre Anträge gehen ebenfalls darauf hinaus,

eine Beseitigung der gerügten Uebelstände im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Wenn nun schon die Beschwerden der zuletzt genannten Bittsteller in der 24. diesjährigen Sitzung des hohen Hauses zu dem Beschlusse geführt haben,

die betreffende Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

so scheint das Bedürfniß hierzu bei den jetzt vorliegenden Petitionen um so

mehr einzutreten, als durch dieselben bestätigt wird, in wie weiten Kreisen man die nachtheilige Einwirkung der wegen der kleinen Kalende entstandenen Unsicherheit empfindet.

Auch haben die Gemeindeglieder der Kirchspiele Lötzen und Rydzewen in ihrer Vorstellung nachgewiesen, daß in Folge der Verhandlungen der Preußischen Provinzial-Landtage von 1831, 1832 und 1834 die Angelegenheit in der Vorbereitung zur gesetzlichen Regelung schon wesentlich vorgeschritten war, als sie durch eine dem 6. Provinzial-Landtage für Preußen von dem Königlichen Staats-Ministerio gemachte Eröffnung vom 7. Februar 1837 um deswillen bei Seite gesetzt ward, weil sich erhebliche Rechtsgründe ergeben haben sollten, welche der Abänderung der bisherigen Provinzial-Gesetzgebung entgegenständen. Diese nicht bekannt gewordenen Rechtsgründe einer ferneren Prüfung zu unterwerfen, dürfte bei den in neuerer Zeit viel umfangreicher hervorgetretenen Streitigkeiten zu einem dringenden Bedürfniß geworden sein.

Die Agrar-Kommission trägt daher darauf an, das hohe Haus wolle beschließen:

> die in Frage stehenden 4 Petitionen ebenfalls der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

womit sich auch der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung einverstanden erklärt hat.

K.

Referent:
Abgeordneter Schellwitz.

Journ. II. Nr. 836. Der Vorstand der Fischer-Innung zu Alt-Tirschtiegel trägt in einer Petition vom 14. Februar c. Folgendes vor.

Durch das Privilegium der Gutsherrschaft zu Tirschtiegel vom 1. November 1664 sei der Fischer-Innung daselbst das Recht verliehen worden

> auf den Seen der Gutsherrschaft überall Fische mit allen Fischerzeugen und Geräthen nach alter Gewohnheit zu fangen,

und dieses Privilegium durch ein zweites vom 30. November 1678 bestätigt und dahin erläutert worden,

> daß die Fischerei mit allerlei Geräthen: Zugnetzen, Jagenetzen, Reusen, Garnsäcken, Schnüren mit Haken u. s. w. auszuüben.

Neuerlich seien sie, auf Grund der Fischerei-Ordnung der Provinz Posen vom 7. März 1845, in der Ausübung ihrer Berechtigung von dem Gutsherrn gestört worden, indem ihnen die Fischerei mit Aalschnüren untersagt, sie auch wegen dieser Ausübung gestraft worden seien. Sie litten nun durch diese Beschränkung erheblichen Schaden, und zwar um so mehr, als sie die für die Fischerei-Berechtigung stipulirten Gegenleistungen nach wie vor fortbezahlen müßten und überdies alle anderen Fischerei-Berechtigten in Gewässern,

welche mit den ihrer Berechtigung unterworfenen Seen in Verbindung ständen, die Fischerei mit Aalschnüren nach wie vor fortbetrieben. Sie seien nun bei der Königlichen Regierung zu Posen vorstellig geworden, hätten sich auf ihr Privilegium, sowie auf ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. Januar 1849 gestützt und gebeten, ihre Berechtigung, obgleich sie dieselbe innerhalb 6 Monaten nach dem Erscheinen der gedachten Fischerei-Ordnung nicht zur Anzeige gebracht, nunmehr für nachgewiesen zu erachten und ihnen die Ausübung derselben zu gestatten. Sie seien jedoch mit diesem Antrag abgewiesen worden, befänden sich daher in einer schutzlosen Lage, indem die Königliche Regierung weder den von ihnen gestellten Beweis für genügend erachtet, noch auch die nach dem Gesetz nachgewiesene Einigung über die in Rede stehende Ausübung herbeizuführen versucht habe, und bitten, dahin wirken zu wollen,

> daß die Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 durch ein Gesetz dahin abgeändert werde, daß fortan der Aalfang durch Schnüre mit Angelhaken in den im §. 1. ibid. bezeichneten Gewässern von den Fischerei-Berechtigten ausgeübt werden könne, und nicht zu den verbotenen Arten des Fischfangs gerechnet werde.

Die Vorschriften der Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 107.) finden nach §. 1. allerdings auch auf solche Privatgewässer Anwendung, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zu Ausübung der Fischerei berechtigt sind, in Verbindung stehen, so daß die Fische aus dem einen in das andere übertreten können. Nach §. 18. werden mehrere Arten des Fischfanges verboten, darunter auch das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken. Dagegen wird im §. 28. ibid. verordnet, daß, wenn Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben sollte, die Fischerei auf eine der verbotenen Arten zu betreiben, er solche binnen 6 Monaten, vom Tage der Publikation der Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und auf deren Verlangen näher zu bescheinigen habe, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweis der letzteren von der Regierung untersagt werden könne.

Endlich verordnet §. 2., daß diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren dergleichen mit einander verbundenen Gewässern zusteht, wenn sie sämmtlich einig sind, die beschränkenden Vorschriften der Fischerei-Ordnung ganz oder theilweise durch Vertrag ausschließen können.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stehen den Petenten, vorausgesetzt, daß ihr Vortrag thatsächlich vollständig richtig ist, noch mehrfache Wege offen, um zu ihrem angeblichen Recht zu gelangen. Sie können namentlich sich über die Königliche Regierung beschweren, weil diese den Beweis ihres Rechts nicht für geführt erachtet, sie können aber auch diesen Beweis noch im Wege des Prozesses gegen die Gutsherrschaft von Tirschtiegel führen, wenn dieses, wie nicht mit Sicherheit aus dem Vortrage zu entnehmen, nicht bereits geschehen sein sollte. Sie können die nachgelassene Vereinigung, über die Ausschließung des Verbots des Gebrauch der Aalschnüre noch herbeizuführen, oder doch ihr Widerspruchsrecht gegen den Gebrauch dieser Fischerzeuge Seitens anderer Berechtigter geltend zu machen suchen.

Unter allen Umständen haben sie aber, bei dieser Lage der Sache, die Unzweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften selbst in keiner Weise dargethan und ihr hierauf gerichteter Antrag verdient keine Berücksichtigung.

Die Kommission beantragt daher

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

L.

Referent:

Abgeordneter Freiherr v. Reibnitz.

Journ. II. Nr. 1179. Die Fischerwirthe Friedrich Granzow und Genossen zu Neuwasser bei Rügenwalde beklagen sich darüber, daß bei Gelegenheit einer ihre Verhältnisse betreffenden Auseinandersetzung von Neuwasser und Damckerorth am 4. November v. J. durch den Spezial-Kommissarius ein Vergleich aufgenommen worden sei, wonach ihnen eine derselben vermeintlich zustehende Entschädigung für Instandsetzung ihrer Gebäude nicht zugebilligt werde.

Sie behaupten, daß dieser Vergleich nicht ganz so niedergeschrieben sei, wie sie denselben beabsichtigt hätten und beschweren sich darüber, daß sie mit ihrer anscheinend gegen den Inhalt dieses Vergleichs gerichteten Bitte an das Königliche Ministerium vor Kurzem durch die Königliche Regierung abgewiesen worden seien.

Von welcher Regierung, oder welcher Abtheilung dies geschehen und an welches Ministerium sie sich gewendet, geben sie eben so wenig an, als sie sonst in ihrem unklaren Vortrage ein ihnen zugefügtes Unrecht nachzuweisen vermögen.

Jedenfalls könnte ein Streit darüber, ob der von Petenten angefochtene Vergleich rechtsgültig ist oder nicht, nur im Wege Rechtens erledigt werden, mit welchem das Haus der Abgeordneten sich nicht zu befassen hat.

Deshalb wird darauf angetragen:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

M.

Abgeordneter v. Leipziger.

Journ. II. Nr. 1154. In der Separations-Sache von Groß- und Klein-Wilsdorf, Kreis Querfurt, fühlten sich der Einwohner Christoph Buchmann jun. und die Grundbesitzer zu Klein-Wilsdorf und Raufendorf dadurch beschwert: Ersterer,

daß ein ihm gehöriges angeblich hutfreies Garten-Grundstück zur Separation mitgezogen und ihm genommen worden sei, und letztere, daß eine Strecke des Kommunikations-Weges nach Naumburg eingezogen und verlegt worden sei, wodurch der von ihnen mit Langholz- und Getreidefuhren vielfältig benutzte Weg, der bisher ganz gerade ging, zwei scharfe Ecken und an einer Stelle wegen der daran liegenden Gehöfte nur eine Breite von 15 Fuß erhalten.

Sie behaupten, daß durch diese Verlegung des Weges die Passage nicht nur schwierig, sondern in finstern Nächten sogar lebensgefährlich geworden sei, und daß durch das Eingehen der alten Wegestrecke bei entstehendem großen Wasser die Vorfluth verhindert und ihre Gehöfte in die größte Gefahr gesetzt würden.

Ueber diese Beschwerden hat nun die Königliche General-Kommission zu Merseburg in 1. Instanz entschieden, und dieselben zurückgewiesen, dabei aber die Regulirung der Vorfluth ausdrücklich vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung haben Provokanten appellirt und namentlich die Einziehung der fraglichen Wegestrecke und die Ueberweisung derselben an den Schankwirth Bachmann angegriffen, von dem Königlichen Revisions-Kollegio für Landes-Kultursachen ist jedoch mittelst Reskripts zuvörderst die Regulirung der Vorfluth-Verhältnisse angeordnet worden.

Diese ist erfolgt, die Interessenten waren aber damit nicht zufriedengestellt, weshalb die Königliche General-Kommission abermals in der Sache entschied und zwar dahin: daß es bei der erfolgten Regulirung der Vorfluth bewenden müsse, und Beschwerdeführer daher abzuweisen wären.

Auch gegen diese Entscheidung haben die Petenten die Berufung eingelegt.

In der gegenwärtig dem Hause der Abgeordneten überreichten Petition beschweren sich nun die Petenten, wie es scheint, hauptsächlich darüber, daß wiederum der vorige Appellations-Kommissarius, der Oekonomie-Kommissions-Rath Elten, auch für diese Appellations-Instruktion von Neuem bestellt worden, obgleich sie denselben schon früher vergeblich perhorrescirt hätten, da er bei der ersten Entscheidung unter der Zahl der erkannthabenden Richter mitgesessen habe, was ihres Erachtens nach der älteren und neueren Gesetzgebung unstatthaft sei.

Sie meinen nun, daß sie von diesem Appellations-Instruenten kein anderes Verfahren, als in der vorhergegangenen Appellations-Instanz stattgefunden, was sie bitter tadeln zu erwarten sei, daß die Folge dann überall für sie und zugleich für das allgemeine Wohl und Interesse kaum etwas Anderes sein könnte, als eine erkenntnißmäßige Konstituirung einer großen Ungerechtigkeit, daß es daher auch wohl im Interesse des hohen Hauses der Abgeordneten zur Landesvertretung liege, einem solchen Resultate aus einem Verfahren, das im ordentlichen Rechtswege unbekannt und dem ordentlichen Richter kaum glaublich erscheine, das nach ihrer Ansicht als ein höchst unvollständiges, der Vorschrift des §. 104. der Verordnung vom 20. Juni 1817 nicht erfüllendes, mithin ein gesetzwidriges sei, das auch der Chef der Justiz nicht werde billigen können und das weit und breit im Lande bekannt werden und nur Schmerz und Erbitterung hervorrufen würde.

Sie glauben daher, nicht daran zweifeln zu dürfen, daß es von allem Effekt sein werde, wenn das Haus der Abgeordneten sich geneigt finden wolle, diesen, ihren gehorsamsten Vortrag dem Herrn Justiz-Minister unmittelbar bekannt werden zu lassen, damit Hochderselbe, gestützt auf §. 39. l. c., die geeig-

neten Verfügungen recht sehr bald zur Abstellung jener Mängel und Ungehörigkeiten ergehen lassen, resp. diesen gegenwärtigen Vortrag dem Königlichen Revisions-Kollegio für Landeskultursachen zur Vergleichung des Inhalts mit den Ausweisen der Sachinstruktionsakten zur Berücksichtigung bei der Beurtheilung ihrer Beschwerden und Anträge übergeben können, da sie dann sicher wären, daß dieser hohe Gerichtshof im Stande sein werde, alle Ungehörigkeiten des Instruktions-Verfahrens zu beseitigen und ein erfreuliches Recht zu sprechen.

Da eine gesetzliche Bestimmung, wonach ein Richter, welcher bei Entscheidung erster Instanz sich betheiligte, nicht zum Kommissarius für die Instruktion in zweiter Instanz ernannt werden darf, nicht besteht, und die Petenten, wenn sie hinreichende Gründe zu haben glauben, den Oekonomie-Kommissions-Rath Elten perhorresciren zu können, sich nochmals an die General-Kommission und event. an den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wenden mußten, was noch nicht geschehen, mithin der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, so trägt die Kommission darauf an:

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

N.

Referent:
Abgeordneter v. Leipziger.

Journ. II. Nr. 1150. Der Gutsbesitzer Nikolaus Wollmerstädt in Gehofen, Kreis Sangerhausen, Regierungs-Bezirk Merseburg, hält sich bei der dort stattgefundenen Separation in der Fläche, Bonität, und Entfernung bedeutend verletzt, und behauptet, daß er diejenigen Grundstücke, welche sich vorzugsweise zum Hanf- und Flachsbau eigneten, und deshalb einen besonders hohen Ertrag gaben, habe abtreten müssen, und dafür schlechteres und entfernteres Land, welches sich nur zum Haferbau eigne und noch dazu 15 Morgen weniger an Grundfläche erhalten habe, und schlägt dem bei den Separationen erlittenen Schaden, resp. Werthsverminderung seines Gutes auf 6 bis 7,000 Rthlr. an.

Der Wollmerstädt hat, wie er ganz beiläufig bemerkt, wegen seiner Abfindung und Plantage Beschwerde geführt, ist jedoch von der Königlichen General-Kommission in Merseburg abgewiesen worden, das desfallsige Erkenntniß hat er nicht beigefügt. Petent hat gegen das letztere Appellation eingelegt, eine Entscheidung des Revisions-Kollegii für Landes-Kultursachen ist aber noch nicht erfolgt.

Deshalb und damit die hohen und höchsten Behörden beziehendlich Vertreter des Landes auch sehen: daß die sehr weisen Gesetze unseres Landes, welche Recht und Gerechtigkeit wahren sollen, namentlich in Landes-Kultursachen, nur ganz oberflächlich behandelt, und wohlverbürgte Rechte mit Füßen getreten werden, trägt Petent dem Abgeordnetenhause die Bitte vor:

hochgeneigtest Beschluß dahin fassen zu wollen, daß die Ausführung der Gemeinheitstheilung und Spezial-Separation zu Gehofen einer gründlichen Revision durch unparteiische Beamte unterworfen, dabei aber Veranstaltung getroffen werde, daß bei der Lokalrevision der Sachkommissar nicht zugegen werde.

Da der Petition alle Unterlagen fehlen, woraus man dieselben näher prüfen könnte, der Instanzenzug noch nicht erschöpft, überdem das Haus der Abgeordneten nicht berechtigt ist, in dergleichen Privat-Rechtsstreitigkeiten sich einzumischen, so kann die Kommission nur beantragen:

über die Petition des Wollmerstädt zur Tages-Ordnung überzugehen.

O.

Referent:
Abgeordneter v. Kries.

Drei Kolonisten aus Groß-Rehne, Kreis Landsberg, wenden sich mit der Bitte an das hohe Haus: Journ. II. Nr. 1256.

dasselbe möge bestimmen, daß sie bei der Durchführung des Grundsteuer-Gesetzes, laut §. 3. ihres Erwerbungs-Dokuments und Tit. IV. des Grundsteuer-Gesetzes für die ihnen etwa aufzuerlegende Grundsteuer, vollständig entschädigt, auch ihnen die ohne ihr Verschulden gezahlten Gerichtskosten mit 20 Rthlrn. 3 Sgr. 10 Pf. ersetzt werden möchten, indem — wie sie sagen —: „sie dem wohl von Gottes- und Rechtswegen entgegensehen könnten."

Die Petenten haben ihrer Bittschrift den Erb-Zinsvertrag vom 31. Juli 1789 beigefügt, aus welchem hervorgeht, daß ihre Grundstücke ihnen damals für den vertragsmäßigen Erbzins überlassen worden sind. In dem §. 3. dieses Vertrages heißt es:

wie der vorbemerkte Zins zu keinen Zeiten erhöht, noch von den Erbzinsleuten andere Lasten und Pflichten, als in dieser Erb-Verschreibung genannt, oder alle Bruch-Interessenten treffen könnten, gefordert werden sollen, so müssen sie dagegen auch als Eigenthümer alle Unglücksfälle „allein tragen."

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 ist dieser Erbzins auf Antrag des Königlichen Domainen-Fiskus mit Zustimmung der Petenten zur Ablösung durch Amortisation gebracht. Bei dem hierüber aufgenommenen Rezeß vom 16. August 1854 haben die Petenten ihre Unterschrift aber aus dem Grunde verweigert, weil ihnen die als Bedingung der Vollziehung des Rezesses verlangte Anerkennung ihres Rechtes auf dauernde Grundsteuerfreiheit nicht gegeben worden ist.

Die Vollziehung des Rezesses ist demzufolge gerichtlich ergänzt, und das

Erkenntniß des Königlichen Spruch-Kollegii vom 21. November 1854 hat die Rechtskraft beschritten.

Da der Königliche Domainen-Fiskus nach dem Gesetz vom 2. März 1850 unzweifelhaft berechtigt war, die Ablösung des Erbzinses mittelst Rente zu verlangen, durch diese Ablösung die vertragsmäßigen Rechte der Petenten auf event. Befreiung von der Grundsteuer in keiner Weise alterirt werden konnten, so muß der Anspruch der Petenten auf ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtes als unbegründet, vielmehr die gerichtliche Ergänzung ihrer Unterschrift als gerechtfertigt erscheinen. Demnach muß auch der Anspruch auf Erstattung der aus diesem Verfahren entstandenen und von ihnen eingezogenen Kosten als unbegründet anerkannt werden.

In Betreff des auf den oben angeführten §. 3. der Verleihungs-Urkunde gestützten Antrags der Petenten, auf Anerkennung ihres Rechts auf Grundsteuerfreiheit, wurde zwar von einer Seite die Verpflichtung des Staats zur Entschädigung für Grundsteuer-Freiheiten im Allgemeinen nicht anerkannt, dagegen von der Mehrheit der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die Verleihungs-Urkunde vom 31. Juli 1789 die Natur eines Vertrages habe, welcher den Petenten — bei Ausführung der dem Hause der Abgeordneten unterbreiteten Gesetz-Vorlagen vom 11. Januar 1860 — einen Anspruch auf Entschädigung nach Nr. IV. dieser Vorlagen in Aussicht stellen möchte.

Da es aber nicht Sache des hohen Hauses sein kann, der Ausführung von Gesetzen, welche ohnehin noch nicht zu Stande gekommen, durch verheißende Erklärungen vorzugreifen, so beschloß die Kommission einstimmig, dem hohen Hause vorzuschlagen:

über die Petition der Kolonisten Zimmermann und Genossen,
sowohl in Betreff der Erstattung der von ihnen eingezogenen Gerichtskosten,
als auch in Betreff der Anerkennung ihres Rechts auf Grundsteuer-Freiheit,
zur Tages-Ordnung überzugehen.

P.

Referent:
Abgeordneter Gellern.

Journ. II. Nr. 849. Verschiedene Grund-Eigenthümer der Gemeinde Kosiadel im Glogauer Kreise, welche nach dem Deich-Statute vom 2. November 1857 dem Wilkau-Carolather Deich-Verbande angeschlossen sind, beschweren sich darüber, daß sie, ungeachtet sie nicht verpflichtet gewesen, zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung des früher bereits vorhanden gewesenen Damms beizutragen, jetzt, nachdem dieser Deich erhöht und verstärkt worden, in eben dem Maße zu den Bau- und Unterhaltungskosten herangezogen würden, wie die früheren Damm-Eigen-

thümer, obgleich Letztere die Unterhaltungskosten des alten Deiches bisher allein getragen haben. Sie sind der Meinung, daß sie nur zu den Kosten der Erhöhung und zur Verstärkung des Deiches herangezogen werden können und da diese höchstens die Hälfte der ganzen Baukosten ausmachen würden, so verlangen sie, daß die andere Hälfte von den frühern Damm-Eigenthümern so lange getragen werden müßten, bis dieselben ihre bisherige Verpflichtung zur Unterhaltung der früheren Damm-Anlage abgelöset haben. Sie haben nach dieser Richtung hin bei dem Deichregulirungs-Kommissarius bereits Beschwerde geführt, sind von demselben aber unter Hinweisung auf das Statut vom 2. November 1857, nach welchem die Erfüllung der Deichpflicht gegen den Verband allen Verband-Genossen obliege und diese Verpflichtung nicht von der vorgängigen Ablösung älterer Deichlasten abhängig gemacht worden, abschläglich beschieden. Petenten behaupten, gegen diese Verfügung Rekurs bei der Königlichen Regierung in Breslau eingelegt zu haben, worauf indeß die Bestätigung derselben erfolgt sei. Für diese Behauptung haben sie ein Beweisstück nicht beigebracht.

Ihren Antrag haben Petenten dahin formulirt:

> das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß sie auf Grund des §. 17. des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 nur zur Hälfte des Deichkostenbeitrages herangezogen, daß aber die andere Hälfte von den früheren Damm-Eigenthümern in Folge ihrer früheren Verpflichtung zur Unterhaltung des Deichs vornweg so lange einzuziehen sei, bis dieselben diese Verpflichtung abgelöset haben.

Die Petition ist als begründet nicht zu erachten.

Nach den Bestimmungen des §. 17. des Deich-Gesetzes vom 28. Januar 1848 kann die Erfüllung der Deichpflichten von allen zugehörigen Verbands-Genossen gefordert werden; sie ist nicht von der vorherigen Ablösung älterer Deichlasten abhängig gemacht.

Petenten haben ferner nicht nachgewiesen, daß die Eigenthümer des alten Dammes ihnen gegenüber zur unentgeltlichen Unterhaltung desselben rechtlich verpflichtet gewesen, daß daher ein Verhältniß vorliege, welches die Ablösung einer früheren Deichlast zum Vortheil der Genossenschaft oder eine Entschädigung der früher von der Deichpflicht befreiten Deich-Genossen bedinge.

Der von den Petenten gestellte Antrag entbehrt sonach der gesetzlichen und rechtlichen Begründung.

Außerdem haben aber auch Petenten nicht nachgewiesen, daß sie die Beschwerde-Instanzen erschöpft haben.

Es wird daher

> der Uebergang zur Tages-Ordnung

beantragt.

Q.

Referent:
Abgeordneter Gellern.

Journ. II. Nr. 1125. In Wiederholung einer bereits im vorigen Jahre eingereichten, aber wegen des Schlusses der Sitzung unerledigt gebliebenen Petition reklamiren acht und zwanzig Rustikalbesitzer aus den Kreisen Guhrau und Fraustadt gegen das Allerhöchst genehmigte Statut vom 17. Januar 1859, durch welches sie, Behufs Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben, zu einer Genossenschaft vereinigt worden, ungeachtet sie in der durch einen Kommissarius der General-Kommission in Breslau mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen theils wegen der bedeutenden Kosten, zu welchem voraussichtlich binnen drei Jahren 200,000 Rthlr. aufzubringen seien, theils weil sie bei der sandigen Beschaffenheit ihrer Wiesengrundstücke eher Nachtheil als Vortheil haben würden, einstimmig protestirt zu haben behaupten. Sie wollen außerdem erfahren haben, daß auch die Rustikalen des Kreises Kröben sich gegen die beabsichtigte Melioration ausgesprochen haben und daß dieselbe von den betheiligten Besitzern größerer Güter, mit welchen abgesondert verhandelt worden, nur mit einer Majorität von 15 gegen 12 Stimmen genehmigt sei.

Petenten beantragen:

> „das Haus der Abgeordneten wolle die geeigneten Schritte thun, um die Aufhebung des Allerhöchst genehmigten Statuts vom 17. Januar 1859 zu veranlassen.

Sie stützen sich dabei auf das Gesetz vom 11. Mai 1853, wonach Eigenthümer von Grundstücken zu einer Genossenschaft durch landesherrliche Genehmigung nur vereinigt werden können, wenn die beabsichtigte Melioration einer ganzen Gegend zu Gute komme. Die Frage aber, ob solche Meliorationen einer ganzen Gegend zu Gute kommen, könne lediglich von der Mehrheit der Betheiligten entschieden werden, und da sich sämmtliche Rustikalen dagegen und von den größeren Gründbesitzern nur eine kleine Majorität dafür ausgesprochen habe, so sind Petenten der Ansicht, daß sie gesetzlich zu einer Genossenschaft nicht haben vereinigt werden können.

Die Kommission erachtet diese Petition für nicht begründet.

Die Anordnungen über die Einrichtungen von Genossenschaften zum Behufe von Bewässerungen oder Entwässerungen beruhen auf dem Gesetze vom 28. Februar 1843. Auf Grund dieser Anordnungen ist das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau unterm 17. Januar v. J. erlassen. Daß dies Statut den gesetzlichen Anordnungen entspreche, muß unbedingt vorausgesetzt werden; auch haben Petenten Nichts dargethan, wodurch diese Voraussetzung geschwächt werden könnte. Denn wenn nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 die Bildung derartiger Genossenschaften zum Hauptzweck hat, durch ein gemeinsames Wirken Unternehmungen zu Stande zu bringen und zu fördern, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, so kann die ohnehin nicht erwiesene Behauptung der 28 Petenten,

daß ihnen die beabsichtigte Entwässerung eher Nachtheil als Vortheil bringen werde, zu der Voraussetzung nicht führen, daß die betreffende und über vier Kreise sich erstreckende Melioration den Zwecken des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Statuts vom 17. Januar v. J. überhaupt nicht entsprochen werde und daß deshalb der von den Petenten dagegen erhobene Protest gerechtfertigt sei.

Außerdem haben Petenten nicht nachgewiesen, daß sie ihre Anträge bei den betreffenden Behörden angebracht, und daß sie damit enthört seien, daß also der Instanzenzug erschöpft sei.

Es wird deshalb der

Uebergang zur Tages-Ordnung

beantragt.

Berlin, den 26. März 1860.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Ambronn (Vorsitzender). **Schellwitz. Dr. Lüdersdorf. Kuhlwein. Hölzer** (Daun). **Scheder. Wagner. v. Kries. Grüttner. Thiel. Gellern. v. Leipziger. Freiherr v. Reibnitz. Conrad.**

Dritter Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle

über

verschiedene Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Dr. Riedel.

I. Die Stadt Merseburg hat von jeher, schon unter der Sächsischen Landes-Regierung, in der Folge auch unter der Preußischen Herrschaft bis zum Jahre 1845 und demnächst nach einer Unterbrechung wiederum bis jetzt, einen zuletzt auf 29 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Beitrag zu den sogenannten Ritterpferds- oder Donativ-Geldern geleistet, welche in dem betreffenden Landestheile — dem Stifte Merseburg — auf Grund periodischer Bewilligung von der Ritterschaft nach dem Maßstabe der früher zu stellenden Ritterpferde observanzmäßig entrichtet worden. Sie hat im Jahre 1845 die Zahlung dieses Beitrages eingestellt und ist dazu eine Zeit lang nicht angehalten, jedoch im Jahre 1857 von Neuem aufgefordert und durch administrative Exekution genöthigt worden. Ihre Anträge auf Befreiung von dieser Abgabe, zu deren Entrichtung sie sich nicht für verpflichtet erachtet, ist sowohl von der Königlichen Regierung in Merseburg, als auch auf den an den Finanz-Minister genommenen Rekurs von diesem unter dem 14. November 1857 zurückgewiesen worden. Journ. II. Nr. 289.

Die Stadt wünschte hiernach den Rechtsweg zu beschreiten. Von der Königlichen Regierung wurde indessen Kompetenz-Konflikt erhoben, der von dem Kreisgerichte als begründet, von dem Appellationsgerichte zu Naumburg

zwar als nicht begründet, von dem Gerichtshofe für Entscheidung der Kompetenz-Konflikte jedoch mittelst Erkenntnisses vom 1. Oktober 1859 wieder als begründet anerkannt wurde. Es ist daher der Stadt, wiewohl in gesetzlichem Wege, die Möglichkeit geraubt, die gegründete oder irrthümlich von ihr angenommene Unrechtmäßigkeit der an sie gestellten Forderungen im Wege des Prozesses vor dem erkennenden Richter auszuführen. Zur Abwendung des Unrechts, von dem sie glaubt, daß es ihr durch Erhebung einer eigens nur ritterschaftlichen Abgabe zugefügt werde, ist ihr daher nur übrig, bei dem Landtage Hülfe zu suchen, bei dem sie daher über die Entscheidung des Finanz-Ministers Beschwerde führt.

Die Kommission vermag jedoch nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Beschwerde eine gegründete sei. Allerdings wurden die Steuern im Herzogthume Sachsen und namentlich auch in den sogenannten erbländischen Kreisen, in den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, bis in das Jahr 1817 auf Grund ständischer Bewilligung erhoben. Diese periodisch zu erneuenden Bewilligungen nahmen jedoch hier, wie fast überall in Deutschland, mit der Zeit den Charakter einer unverweigerlichen Pflicht an, wenn sich auch die Stände durch Protestationen gegen eine solche Folgerung noch so oft und feierlich zu verwahren suchten. Als solche unverweigerliche Leistungen und mithin als wirkliche Steuern wurden die in Rede stehenden Abgaben auch von der Preußischen Staats-Regierung nach der Besitznahme der Provinz Sachsen betrachtet und daher, als mit dem Schlusse des Jahres 1817 der Zeitraum ablief, für welchen die letzte ständische Bewilligung erfolgt war, durch eine von dem verewigten Könige Friedrich Wilhelm III. den 8. Dezember 1817 an die Stände des Herzogthums Sachsen erlassene in Nr. 10. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre verordnet:

> „Es muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derselben Art, wie sie bisher stattgefunden, so lange fortgesetzt werden, bis das dem Staatsrathe zur Berathung vorliegende Steuer-System berichtigt sein wird.“

Die Feststellung dieses Steuer-Systemes, wie dasselbe aus den Berathungen des Staatsrathes hervorging und durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 sanktionirt wurde, änderte dann aber an den Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben nichts, was für die Sächsischen Ritterpferde-Gelder maßgebend gewesen wäre. Vielmehr verordnete der §. 3. des allgemeinen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens:

> „die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.“

Es ist hiermit auch die Forterhebung der Sächsischen Ritterpferde-Gelder nach dem früheren Herkommen unzweifelhaft gesetzlich begründet.

Unter diesen Umständen kann es nicht darauf ankommen, ob der Ursprung oder der Grund der Beitragspflicht der Stadt Merseburg zu den sonst nur von der Ritterschaft zu entrichtenden Donativ-Geldern noch zu ermitteln sei oder nicht und können eben so wenig Versicherungen der früheren Landesherren, der ihnen bewilligten Hülfe nicht als eines Rechtes sich anmaßen zu wollen, einen Grund für die Befreiung der Stadt von der bisherigen Beitragsleistung abgeben, sondern läßt die Petenten nur von der in Aussicht stehenden Regelung

der Grundsteuer und aller grundsteuerartigen Abgaben die Beseitigung der in Rede stehenden Abgabe erwarten.

Die Kommission schlägt unter diesen Umständen dem Hause vor, über die Petition der Stadt Merseburg

zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. 1. Fünfundzwanzig Gutsbesitzer in Westpreußen tragen in einer, Strasburg in Westpreußen, den 7. Februar 1860 datirten Petition, in Rücksicht auf die Gesetzes-Vorlagen wegen Regulirung der Grundsteuer und mit Bezugnahme auf die der Provinz Westpreußen unter dem 12. Mai 1787 ertheilte Assekurations-Urkunde, darauf an: Journ. II. Nr. 420.

„sie nicht nur vor einem sichern Ruin, sondern auch, einer legislatorischen Willkür gegenüber, im Besitz ihrer wohlerworbenen Rechte zu beschützen und im Falle die Gesetzes-Vorlagen in Bezug auf andere Provinzen annehmbar erscheinen sollten, Westpreußen von der Anwendbarkeit derselben ausnehmen zu wollen."

2. Einundzwanzig Grundbesitzer des Stolper Wahlbezirkes beantragen in einer, Stolp, den 1. Februar 1860 datirten Petition, mit Hinweisung auf die Allodifikations- und Assekurations-Urkunde vom 16. Februar 1787: Journ. II. Nr. 423.

„der von der Königlichen Regierung eingebrachten Gesetzes-Vorlage wegen anderweitiger Regulirung der Grundsteuer, der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreieten Grundstücken und die dafür zu gewährende Entschädigung, so wie der Einführung einer Gebäudesteuer, die Genehmigung zu versagen."

3. Die Gemeinde Bockelnhagen-Weilrode bittet durch ihre Vertreter, in der Besorgniß, daß ihre erst in neuerer Zeit fixirte Grundsteuer durch die beabsichtigte Gleichstellung eine Erhöhung erfahren dürfte: Journ. II. Nr. 548.

„das hohe Haus wolle alle auf Aufhebung der zu Recht bestehenden Grundsteuer-Verfassungen resp. auf Grundsteuer-Ausgleichung abzielenden Anträge und Vorlagen verwerfen, event. aber für jede Erhöhung der fixirten Grundsteuer über das bisherige Maß, so wie der davon abhängigen Kommunal-Lasten, volle Entschädigung proklamiren."

In allen drei Anträgen ist nichts enthalten, das nicht bereits bei der Berathung der die Regelung der Grundsteuer betreffenden Gesetz-Entwürfe zur Erwägung gekommen wäre. Nachdem auch über die Gesetz-Entwürfe, sowohl in der Kommission als im Hause der Abgeordneten Beschluß gefaßt worden, kann dem hohen Hause nur empfohlen werden:

über die vorstehend aufgeführten drei Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

III. 1. Der Brauereibesitzer und Brauermeister Ernst Pavel zu Leutmannsdorf, Kreises Schweidnitz, petitionirt um Journ. II. Nr. 665.

gänzliche Aufhebung der auf Schlesischen Brauereien lastenden sogenannten Grundsteuer.

Journ. II. Nr. 696. 2. Der Brauereibesitzer, Brauermeister J. G. Seyffert in Haydersdorf, Kreises Nimptsch, stellt den Antrag, das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken:

daß selbst dann, wenn die Regulirung der bestehenden Grundsteuer-Verfassung wieder vertagt werden sollte, die auf seiner Brau- und Brennerei lastende sogenannte Grundsteuer aufgehoben werde.

Beide Petitionen beruhen darauf, daß bekanntlich bei der gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Veranlagung der Schlesischen Grundsteuer, die auf Grund besonderer Real-Privilegien errichteten, größesten Theils auch mit einträglichen Exklusiv-Rechten bestehenden Brauereien und Brennereien, nach ihrem Debit zur Veranlagung mit herangezogen wurden. Bei Einführung der Gewerbefreiheit sind diesen Gewerbs-Anlagen die früher besessenen Exklusiv-Rechte entzogen, auch ist ihnen in der Folge Gewerbe-, Malz- und Maisch-Steuer mit aufgelegt, gleichwohl aber die früher aufgelegte Grundsteuer weder abgenommen noch ermäßigt. Die von altersher privilegirten Gewerbs-Anlagen geriethen dadurch gegen die erst in neuerer Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit konzessionirten Brauereien und Brennereien in das Verhältniß, daß letztere nur mit den in der neuern Gesetzgebung wurzelnden Steuern belastet sind, während erstere außerdem von einem ihnen nicht mehr gesicherten und großentheils eingebüßten Umfange ihres Gewerbsbetriebes die früher festgesetzten Abgaben, meistentheils höchst bedeutenden Betrages, unter dem Namen Grundsteuer zu tragen haben. Eine natürliche Folge davon ist, daß es den aus älterer Zeit hergekommenen Gewerbs-Anstalten dieser Art schwer fällt, mit den neuern zu konkurriren.

Die Kommission verkennt nicht die zu Tage liegende Ueberbürdung, welche die in Rede stehenden ursprünglich privilegirten Schlesischen Gewerbs-Anstalten belastet, und um so mehr als ungerechtfertigt erscheint, als

nach §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, so wie auch schon nach §. 30. des Edikts vom 2. November 1810,

bereits alle Abgaben abgestellt werden sollten, welche von dem Betriebe eines Gewerbes entrichtet werden, vorbehaltlich der durch die neuere Gesetzgebung aufgelegten Gewerbesteuer. Andererseits hängt jedoch die in Rede stehende Heranziehung der früher privilegirten Brauereien und Brennereien zur Grundsteuer mit der Schlesischen Grundsteuer-Verfassung überhaupt so unzertrennlich zusammen, daß es unzulässig erscheint, eine definitive Absetzung dieser Grundsteuer-Beträge vorzunehmen, bevor eine durchgreifende Regelung der Grundsteuer-Verhältnisse in der Provinz Schlesien überhaupt ausführbar wird. Das hervorgehobene Mißverhältniß ist keineswegs das einzige, was bei der bisherigen Grundsteuer-Verfassung in Schlesien, so wie in ähnlicher Weise auch in andern Landestheilen, obwaltet und in Ansehung der Grundsteuerlast eine neue, gerechtere Vertheilung fordert. Die letztere herbeizuführen, hat die Königliche Staats-Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten, durch die in letzterem bereits genehmigten Gesetzes-Vorlagen alle mögliche Sorge getragen, und kann daher dem erst zu erwartenden Erfolge derselben nicht durch spezielle Maßregeln vorgegriffen werden.

Bei der Berathung dieser Gesetzes-Vorlagen sind auch die in den beiden

Eingangs aufgeführten Petitionen vorgetragenen Mißverhältnisse bereits gebürend mit in Betracht gezogen worden.

Die Kommission empfiehlt daher dem Hause der Abgeordneten

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

B.

Referent:

Abgeordneter v. Benda.

I. Der Rittergutsbesitzer Kennemann zu Marcinkowo, Besitzer eines Gutes von 1150 Magdeb. Morgen, auf welchem 26,700 Rthlr. Schulden haften, führt darüber Beschwerde, daß er pro 1859 mit 2 Rthlr. monatlich zur Klassensteuer veranlagt sei, indem er sich darauf beruft, seine Vermögens-verhältnisse seien so zerrüttet, daß gegenwärtig die Subhastation seines Gutes eingeleitet sei. Journ. II. Nr. 704.

Er ist mit seinem Antrage auf Herabsetzung der veranlagten Steuer, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Kreisständischen Kommission, durch alle Instanzen aus dem Grunde abgewiesen,

„weil der Steuersatz von 2 Rthlr. monatlich dem Umfange seines Gutes und unter Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden den Gesammtlebens-Verhältnissen seines Besitzers entspreche."

Das Haus der Abgeordneten, welches nicht im Stande ist, von hier aus die Lebensstellung des Beschwerdeführers, das Maß seines jährlichen Aufwandes, selbst die Frage, in wie weit durch die für 1859 eingeleitete Subhastation seine Lebens- und Nahrungs-Verhältnisse alterirt werden, näher zu prüfen, wird nicht in der Lage sein, die Berechtigung der von den Behörden ihm ertheilten abweisenden Bescheide in Zweifel zu ziehen.

Die Kommission schlägt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung

vor.

II. Der Mühlenmeister Strache zu Alt-Trebbin beansprucht in seiner Petition vom 15. Februar c. den Erlaß einer auf seinem Mühlengrundstück ruhenden Amortisations-Rente von 65 Rthlrn., in welche mittelst Rezeß vom Jahre 1827 eine früher an den Domainen-Fiskus zu entrichtende Körnerabgabe (von 4 Wispeln Roggen) verwandelt zu sein scheint — unter dem Anführen, daß schon sein verstorbener Vater seit Aufhebung des Mühlenzwanges zur Entrichtung jener Abgabe nicht mehr verpflichtet gewesen, und daß derselbe bei Abschluß des Rezesses von 1827 von dem damaligen Rentbeamten zu Wriezen hintergangen sei. Journ. II. Nr. 720.

Petent ist mit seinem Antrage von dem Königlichen Finanz-Ministerio wiederholt zurückgewiesen worden.

Keiner der betreffenden Bescheide ist beigefügt; ebenso wenig aber ist aus der Vorstellung vom 15. Februar zur Beurtheilung des Sach- und Rechtsverhältnisses genügender Anhalt zu gewinnen.

Die Kommission beantragt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 772. **III.** Nach §. 17. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind Preußische Staats-Angehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthums von der klassifizirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Steuer unterliegen.

Hinsichtlich der Klassensteuerpflichtigen findet eine ähnliche Bestimmung nicht statt.

Durch diesen angeblichen Mangel des Gesetzes vom 1. Mai 1851 findet sich der Hauptmann a. D. Oestreich zu Greifenhagen, Regierungs-Bezirk Stettin, verletzt. Er bezieht aus einem seiner Ehefrau theilweise gehörigen Grundeigenthume zu London eine Jahresrente von 200 Rthlrn., welche in England mit 10 Rthlrn. Einkommensteuer jährlich belastet ist; gleichwohl ist er hierselbst mit seinem Gesammt-Einkommen, welches incl. jener Rente 370 Rthlr. jährlich beträgt, in der Klassensteuer herangezogen, da seine Pension von 180 Rthlrn. den Steuersatz von 20 Sgr. nicht rechtfertigen würde. Er findet in jenem Inhalte des Gesetzes eine Begünstigung des Reichthums, eine Benachtheiligung der Minderbegüterten, geht von der Annahme aus, daß der Gesetzgeber bei der Redaktion des §. 17. l. c. nicht daran gedacht habe, daß auch weniger Wohlhabende Grundeigenthum im Auslande besitzen können und trägt darauf an:

das Gesetz vom 1. Mai 1851 dahin zu ergänzen, daß die Vorschrift des §. 17. auch auf Klassensteuerpflichtige Anwendung finde.

Das Petitum hat anscheinend Gründe der Billigkeit für sich; gleichwohl kann es nach Lage der Gesetzgebung zur Berücksichtigung nicht empfohlen werden.

Der §. 17. l. c. ist ein Ausfluß aus der Natur der Einkommensteuer, nach welcher alles dem Steuerpflichtigen verbleibende reine Einkommen mit einem gleichmäßigen Prozentsatze getroffen werden soll; und es mußte demzufolge, wie die Motive des Gesetz-Entwurfes von 1849 ausdrücklich hervorheben, das im Auslande befindliche mit einer analogen Steuer bereits belastete Grundeigenthum Preußischer Staats-Angehörigen frei gelassen werden, weil sonst dieselbe Einnahmequelle einer doppelten Besteuerung unterworfen wäre.

Die Klassensteuer dagegen ist, wie bekannt, ihrem Prinzipe nach keine eigentliche Einkommensteuer; sie beruht auf der Einschätzung nach den Gesammt-, Lebens- und Vermögens-Verhältnissen in gewisse Steuerstufen und sieht von der genauen Feststellung des Rein-Einkommens und eines entsprechenden Steuerprozentsatzes völlig ab.

Da nun Petent weder behauptet noch nachgewiesen hat, daß die ihm

auferlegte Steuer von 20 Sgr. an sich eine zu hohe sei, so kann die Kommission nur beantragen,

über die Petition des Hauptmann a. D. Oestreich zur Tages-Ordnung überzugehen.

IV. Der bisherige Schankwirth **Andreas Saran** zu Parey a. E. hat von dem Karousselführer **Haak** dessen Karoussel gekauft, den Besitzer verpflichtet, auf seinen Gewerbeschein zu verzichten, und als Kaufpreis 270 Rthlr. erlegt, unter der festen Voraussetzung, daß ihm selbst der Gewerbeschein zum Umherziehen mit dem Karoussel nicht versagt werden würde, da die Zahl der letzteren durch die geschehene Uebertragung nicht vermehrt worden. Diese Versagung ist gleichwohl erfolgt — auf Grund allgemeiner höherer Anordnung, „nach welcher Personen, welche früher noch keinen Gewerbeschein als Karousselführer erhalten haben, ein solcher nicht ertheilt werden soll.“ Journ. II. Nr. 801.

Der Bittsteller ist mit seinem Gesuche durch alle Instanzen abgewiesen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Bittsteller, dem übrigens ein günstiges Zeugniß der Ortspolizei-Behörde zur Seite steht, durch die Versagung des Gewerbescheins in eine üble Lage geräth, da das angekaufte Karoussel ohne die Gelegenheit der Benutzung einen sehr geringen Werth hat, und es ihm unter den bemerkten Umständen schwer fallen dürfte, es anderweit zu verkaufen.

Indessen hat sich Petent doch durch eigene Schuld in diese Lage versetzt, da er den Kauf vollzog, ohne sich vorher zu versichern, daß er den Gewerbeschein erhalten werde, von dessen Besitz, wie ihm wohl bekannt war, oder bekannt sein mußte, die Benutzung des Karoussels abhing.

Wenn nun Karousselführer zu den Leuten gehören, welchen nach §. 18. des Hausir-Reglements vom 21. Mai 1824 der Gewerbeschein nur ausnahmsweise, in mäßiger Zahl und unter besonderer Auswahl, zu ertheilen ist; wenn danach die Behörden unzweifelhaft befugt sind, auch auf die Beschränkung der Zahl bestehender Konzessionen, wo es wünschenswerth erscheint, durch allgemeine Instruktionen hinzuwirken, so kann die Kommission nur beantragen:

über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

V. Der Rentamtsbote und Fruchtmesser **Goeke** in Meschede wiederholt seine in voriger Session angebrachte, in der Plenarsitzung vom 23. Februar 1859 ohne Diskussion abgelehnte Petition um Verbesserung seines 145 Rthlr. betragenden Gehaltes. Journ. II. Nr. 834.

Neue Thatsachen sind nicht angeführt.

Es heißt aber am Schlusse des vorjährigen Kommissions-Berichtes:

„Die Kommission bleibt bei der früher ausgesprochenen Meinung, daß die Gehälter vieler Beamten den jetzigen Lebens-Verhältnissen nicht angemessen sind, erachtet es aber nicht für ihre Aufgabe, festzustellen, welche Kategorie von Beamten oder welche einzelnen Bittsteller unter ihnen, bei den zahlreichen Petitionen um Gehaltszulage zu berücksichtigen sein möchten.“

Die Kommission glaubt auch bei der vorliegenden Petition von der Anschauung nicht abweichen zu sollen, daß es der Königlichen Staats-Regierung zu

überlassen sei, der hinlänglich bekannten Unzulänglichkeit vieler Gehälter von Subalternbeamten, so weit thunlich, abzuhelfen, und empfiehlt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journ. II. Nr. 840. **VI.** Der Kaufmann Suckau zu Berlin hat sich wegen Beschäftigung an die Ober-Postdirektion daselbst gewandt. Da sein Gesuch mit dem vorschriftsmäßigen Stempel von 5 Sgr. nicht versehen war, ist er nach §. 23. des Stempel-Gesetzes in die Strafe von 15 Sgr. genommen worden.

Er trägt in seiner Petition vom 28. Februar c. darauf an, den §. 23. aufheben zu wollen, da er veraltet sei und heut zu Tage nicht mehr passe.

Gründe für diese Anschauung sind nicht angegeben.

Die Kommission trägt auf einfache Tages-Ordnung an.

Journ. II. Nr. 842. **VII.** Gesuche um Herstellung der Steuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer — in Verbindung mit Anträgen auf angemessene Honorirung vorgeblicher unentgeltlicher Dienstleistungen der Geistlichen Seitens des Staats — sind von der Landesvertretung nach Art. 101. der Verfassung, und in der Erwägung, daß jene Dienstleistungen zu der früheren Immunität in keiner Beziehung stehen, bisher zurückgewiesen worden.

Der evangelische Pfarrer Rudolph Hampf zu Starkenberg, Kreis Wehlau in Ostpreußen, hat dies Gesuch in diesem Jahre erneuert.

Er verlangt, sofern die Steuerfreiheit nicht hergestellt werde, neben dem Honorar für andere unentgeltliche Dienstleistungen, eine Remuneration für die Fürbitten, die er auf Befehl seiner hohen vorgesetzten Behörde umsonst halten müsse, d. i. allsonntäglich

a) für Se. Majestät den König,
b) für Ihre Majestät die Königin,
c) für den Prinz-Regenten, Königliche Hoheit,
d) für die Frau Prinzessin von Preußen,
e) für das ganze Königliche Haus,
f) für Alle, die ihm anverwandt und zugethan sind,
g) für das Königliche Kriegsheer,
h) für alle treue Diener des Königs und des Vaterlandes,
i) für Juden und Heiden,
k) für die beiden Häuser des Landtags.

Für die Rubriken a. bis e. beansprucht er „aus Diskretion" 5 Sgr.,

in Summa jährlich	50	Rthlr.
für die Rubriken f. bis i. à $2\frac{1}{2}$ Sgr. jährlich	20	=
für die Häuser des Landtags als Pauschquantum	30	=
in Summa	100	Rthlr.

Er bemüht sich schließlich, die Berechtigung seiner Ansprüche dem Hause der Abgeordneten in eindringlichen Worten an das Herz zu legen.

Die Kommission erachtet es dem Interesse des Petenten und der Sache, die er vertritt, am entsprechendsten, wenn sie ohne weitere Bemerkung

den Uebergang zur Tages-Ordnung

empfiehlt.

VIII. Der Prediger Schreiner zu Lasdehnen, Kreis Pillkallen, wiederholt seine schon in vorjähriger Session eingebrachte, zur Berathung im Pleno nicht mehr gelangte Petition um Aufhebung der Vorschrift, nach welcher die Geistlichen, als Aussteller stempelpflichtiger Atteste, für die Verwendung der Stempel verantwortlich gemacht sind. Journ. II. Nr. 863.

Er motivirt dieses Gesuch durch die häufig eintretenden Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Atteste selbst, andererseits durch die weite Entfernung der Ortschaften, in welchen Stempelpapier zu haben ist.

Er findet hierin eine große Belästigung, namentlich auch der Landleute, welche zunächst die Stempelbogen zu den Attesten, deren Ausfertigung sie beantragen, zu beschaffen haben und wünscht, daß künftig den Königlichen Behörden die Verpflichtung auferlegt werde, bei Einreichung derartiger Atteste die Stempel nachträglich zu kassiren.

Dem Antrage stehen indessen mehrfache Erwägungen entgegen.

Zunächst steht er zu dem allgemeinen Grundsatze des Stempel-Gesetzes §§. 12. und 22. im entschiedenen Widerspruch und es erscheint nicht rathsam, hinsichtlich der Geistlichen eine Ausnahme zu machen, die man auf andere zur Beibringung der Stempel von Amtswegen verpflichtete öffentliche Behörden und Beamte auszudehnen gerechtes Bedenken tragen müßte.

Dann gelangen nicht alle Atteste, welche die Pfarrer ausstellen, zur Kenntniß der Gerichts- oder anderer öffentlicher Behörden; das Interesse des Steuer-Fiskus würde hiernach bei Genehmigung der gewünschten Ausnahme nicht gesichert erscheinen.

Endlich ist auch die Belästigung der Geistlichen und der Landleute in der That nicht so empfindlich, wie die Petition annimmt.

Denn einerseits sind die Geistlichen wegen der ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zu Last fallenden Stempelsteuer-Vergehungen nur ihrer vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber verantwortlich, andererseits sind sie befugt, in schleunigen, dringenden und zweifelhaften Fällen, unter ausdrücklichem Vermerk auf dem betreffenden Atteste, die nachträgliche Kassirung des Stempels bei den Königlichen Behörden zu beantragen.

In Uebereinstimmung mit dem schon in der vorjährigen Kommission gefaßten Beschlusse kann hiernach nur

der Uebergang zur Tages-Ordnung

empfohlen werden.

IX. Am 29. Juni 1854 wurden dem Mühlenmeister Schoof zu Stralsund 6$\frac{1}{10}$ Zentner Weizenmehl in zwei Säcken Seitens der Steuerbehörde mit Beschlag belegt. Er begab sich folgenden Tags auf das Königliche Haupt-Zollamt und verlangte die Herausgabe des Mehls gegen Deponirung des Werthes; auf die Eröffnung aber, daß wegen Verdachts der Steuer-Defraude noch nähere Recherchen anzustellen seien, beantragte der Schoof die sofortige Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren. Journ. II. Nr. 927.

Dieses wurde eingeleitet; denn auf einen unterm . . Juli 1854 wiederholten Antrag auf Herausgabe des Mehls gegen Kaution wurde dem Schoof durch Verfügung des Stralsunder Kreisgerichtes vom 29. September 1854 eröffnet:

Das Mehl sei wegen Verdachts der Defraude in Beschlag ge-

nommen, das Untersuchungs-Verfahren bereits eingeleitet: der Anspruch auf Herausgabe des Mehls daher zur Zeit unbegründet.

Hierauf ruhte die Sache gänzlich, bis auf eine Beschwerde an das Königliche Finanz-Ministerium, der Schoof im Mai 1855 die Aufforderung erhielt, das Mehl gegen Wertherlegung zurückzunehmen. Inzwischen war jedoch das Mehl völlig verdorben und nicht einmal zum Viehfutter mehr brauchbar. Der Schoof verweigerte die Annahme und forderte den Werth-Ersatz des Mehles und der Säcke, die gleichfalls völlig unbrauchbar geworden waren.

Dieser Ersatz wurde abgelehnt und es verstrich hiernächst abermals ein Jahr. In diesem scheint die Untersuchung gegen den Schoof resp. dessen damaligen Dienstherrn ein Ende gefunden zu haben, ohne zu einer Verurtheilung zu führen. Denn der Schoof wurde wiederholt zur Zurücknahme des Mehls ohne Wertherlegung aufgefordert, und erhielt auf sein abermaliges Gesuch um Schadenersatz den Bescheid des Königlichen Hauptzollamtes zu Stralsund vom 28. Mai 1856, in welchem es heißt:

> „Ihr Anspruch an die Steuer-Verwaltung kann als begründet nicht anerkannt werden; denn mit dem von Ihnen sofort angebrachten Antrage auf gerichtliche Entscheidung ging selbstredend auch die Verfügung über das quaest. Mehl auf das Gericht über und nur dieses konnte die Zurückgabe anordnen.
>
> Ausweislich der eingesehenen gerichtlichen Akten haben Sie aber einen dahin gehenden Antrag bei dem Königlichen Kreisgerichte gar nicht angebracht und als wir Ihnen in Folge der bei dem Herrn General-Direktor der Steuern angebrachten Beschwerde mittelst unseres Bescheides vom 9. Mai d. J. die Zurücknahme des Mehls gegen Werthserlegung überließen, konnte dies nur geschehen, nachdem das Königliche Kreisgericht auf unsere Anfrage seine Zustimmung dazu gegeben hatte.“

Diese Verfügung wurde durch den Bescheid der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin unterm 24. Dezember 1856 bestätigt, indem der Schoof mit seinem Entschädigungs-Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen und ihm bekannt gemacht wurde, daß der Ober-Zollinspektor Herrosé die Vertretungsverbindlichkeit gegen den Petenten übernommen habe.

Demzufolge klagte der Schoof gegen Letzteren, wurde jedoch von dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund und demnächst durch den Civil-Senat des Appellations-Gerichtes zu Greifswald unterm 11. April 1857 per decretum, jedoch nur aus dem Grunde zurückgewiesen, weil sein Klage-Antrag kein genügendes Klage-Fundament enthielt. Einen Rechtsanwalt, der diesem Mangel Abhülfe verschafft hätte, konnte der Schoof angeblich in Stralsund nicht ermitteln.

Er wandte sich daher nunmehr an das Kabinet Sr. Majestät des Königs und wurde durch Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. Juli 1857 wiederholt dahin beschieden, daß ihm überlassen bleiben müsse, seine Ansprüche gegen den Dirigenten des Haupt-Zollamtes zu Stralsund, welcher die Vertretungs-Verbindlichkeit übernommen habe, im Rechtswege geltend zu machen.

Der ꝛc. Schoof hofft nunmehr — und dies ist der Antrag seiner Petition vom 26. Februar c. — durch Vermittlung des Hauses der Abgeordne-

ten und den Gerechtigkeitssinn des gegenwärtigen Finanz-Ministers endlich zu seinem Rechte zu gelangen; er beruft sich darauf, daß er keinen Anwalt habe finden können, der von der Anklage gegen den Regierungs-Rath Herrosé sich Erfolg versprochen hätte, da Letzterer die Beschlagnahme nicht einmal angeordnet habe und hält seinen Anspruch auf Erstattung seines auf 52 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. berechneten Schadens Seitens des Königlichen Haupt-Zollamtes zu Stralsund für so unzweifelhaft, daß der derzeitige Finanz-Minister moralisch gebunden sei, demselben zu entsprechen. Eine weitere Anführung, nach welcher ihm die Erstattung des Mehls nach dem jetzigen Marktpreise Seitens des Haupt-Zollamtes zu Stralsund durch gerichtliches Urtheil bereits zugesprochen worden, entbehrt jedes Nachweises und steht mit dem sonstigen Inhalt der Petition und ihren Anlagen geradezu im Widerspruch. Sie kann daher nicht in Betracht kommen. Der &c. Schoof hat, wie aus der vorliegenden Darstellung hervorgeht, in so fern ein scheinbares Recht zur Beschwerde, als er durch die Beschlagnahme des Mehls einen empfindlichen Schaden erlitten hat, ohne daß selbst die gegen ihn eingeleitete Untersuchung zu einem Ergebniß führte.

Gleichwohl erscheint die Steuer-Verwaltung dabei außer Verantwortung, weil innerhalb der Zeit, in welcher jener Schade eintrat, die Untersuchung gegen den &c. Schoof vor dem Kreisgerichte zu Stralsund schwebte, mithin die Verfügung über das Mehl der Steuer-Behörde entzogen war.

In wie fern das Kreisgericht in seinem Rechte war, die Herausgabe des Mehls selbst gegen Werthserlegung mittelst Verfügung vom 29. September 1854 zu verweigern, oder in wie fern dem Bittsteller eine schuldbare Versäumniß trifft, daß er von letzterer Verfügung bis zum Mai folgenden Jahres 8 Monate verstreichen ließ, ohne seine Anträge wegen Herausgabe des Mehles zu wiederholen, bleibt dahingestellt. Ein Antrag in dieser Beziehung ist in der Petition vom 26. Februar c. nicht gestellt.

Jedenfalls aber konnte, sofern die Steuer-Verwaltung als fahrlässiger Depositar des Konfiscats nach wie vor in Anspruch genommen werden sollte, dieser Anspruch nicht gegen die Verwaltung selbst, sondern nur gegen den Beamten gerichtet werden, welchem die Fürsorge für die eingelieferten Konfiskate nach der bestehenden Geschäfts-Vertheilung bei dem Haupt-Zollamte zu Stralsund anvertraut war. Als solcher hat sich dem Bittsteller der Ober-Zoll-Inspektor Herrosé selbst genannt, welcher nach seiner eigenen Angabe die Untersuchung gegen den &c. Schoof angeordnet und speziell geleitet hatte.

Gegen diesen mußte daher — wie ihm auch das Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. Juli 1857 eröffnet — der Bittsteller event. im Rechtswege vorgehen und wenn er hierbei weder selbst seine Klage gehörig fundamentiren noch einen Rechtsanwalt finden konnte, der seine Sache hätte führen mögen, so kann dies der Steuer-Verwaltung nicht zum Vorwurf gereichen; am wenigsten aber scheint der Antrag begründet, daß, weil Petent einen Rechtsbeistand nicht gefunden habe, nunmehr die Finanz-Verwaltung freiwillig seinen Ansprüchen gerecht werden müsse.

In diesen Erwägungen empfiehlt die Kommission dem hohen Hause:

über die Petition des Mühlenmeisters Schoof zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1033. **X.** Der Forstkassen-Rendant a. D. Stegmann zu Steteborn, Kreis Oschersleben, hat, nachdem er die Freiheitskriege mitgemacht, bis 1831 als Feldwebel, von 1831 bis 1835 als Halbinvalide beim 26. Infanterie-Regiment gestanden, und demnächst im Civildienst von 1835 bis 1853 die Forstkassen-Rendantur zu Steteborn provisorisch und gegen Kündigung verwaltet.

Er ist 1853 auf seinen Antrag in Folge körperlicher Leiden seines Dienstes entlassen, und ist ihm auf die Verwendung der Königlichen Regierung zu Magdeburg eine Pension von monatlich 5 Rthlrn. bewilligt worden.

Ein Antrag auf Erhöhung dieser Pension aber ist mittelst Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. Juni 1855 zurückgewiesen worden, und zwar, wie es darin heißt,

„weil ihm aus der Verwaltung der Forstkasse in Steteborn überhaupt kein Anspruch auf irgend eine Civil-Pension zugestanden habe, somit nur das aus früherem Militair-Verhältniß ihm gebührende Gnadengehalt habe angewiesen werden können."

Hierdurch fühlt sich der ꝛc. Stegmann beschwert, um so mehr, als er glaubt, sich auf mündliche Versprechungen seiner Vorgesetzten in der Forst-Verwaltung berufen zu können.

Nach der eigenen Angabe des Bittstellers scheinen letztere ganz allgemeiner Natur gewesen zu sein, eine feste Anstellung hat derselbe in Steteborn nicht erlangt.

Da mithin dem Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf eine höhere Pension nicht zusteht, die Bewilligung einer solchen vielmehr nur im Gnadenwege erfolgen könnte, kann Seitens der Kommission nur der

Uebergang zur Tages-Ordnung

beantragt werden.

Journ. II. Nr. 1064. **XI.** Die Gemeinde Rothmühl, Kreis Uekermünde, wiederholt ihre schon 1856 und 1859 eingebrachte Petition um Ueberlassung von Königlichem Forstland zum freien Ackerbaubetriebe, über welche zuletzt unterm 12. Februar 1859 die Tages-Ordnung ohne Diskussion beschlossen ist.

So kümmerlich die wirthschaftliche Lage der Petenten auch sein mag, so kann es doch nicht in der Aufgabe des hohen Hauses liegen, den Ansichten der Forst-Verwaltung entgegen, die Verminderung der Forstbestände des Staats zu Gunsten einzelner Bittsteller zu empfehlen.

Die Kommission schlägt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung

vor.

Journ. II. Nr. 1300. **XII.** Der Kaufmann Aron Weiß, Getreidehändler zu Neustadt a. W., führt Beschwerde, daß er pro 1859 von seinem bisherigen Klassensteuersatze von 12 Rthlrn. auf 24 Rthlr. jährlich erhöht worden sei, obgleich er in Folge der ungünstigen Geschäfts-Konjunkturen in den letzten Jahren ein Drittheil seines Vermögens verloren und seine Jahres-Einnahme nicht über 300 Rthlr. berechnen könne.

Er ist mit Rücksicht auf seinen Grund- und Kapitalbesitz, sowie auf seinen Geschäftsbetrieb durch alle Instanzen mit seinen Reklamationen abgewiesen,

und steht ihm das übereinstimmende Gutachten der Kreisständischen Kommission, des Landraths und der Königlichen Regierung zu Posen entgegen.

Dem gegenüber beruft sich Petent auf die abweichende und ihm günstige Ansicht der Lokalbehörden.

Hinsichts letzterer ist indessen ein Beweisstück nicht beigebracht.

Die Kommission, in deren Aufgabe es nicht beruht, eine weitere Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse zu veranlassen, kann hiernach nur den

Uebergang zur Tages-Ordnung

empfehlen.

C.

Referent:
Abgeordneter Jacobi v. Wangelin.

Der Mühlenmeister Johann Friedrich Karl Kuhlmey zu Werdermühle bei Niemegk im Kreise Belzig (Regierungs-Bezirk Potsdam) stellt den Antrag: Journ. II. Nr. 627.

> das hohe Haus der Abgeordneten wolle seinen Anspruch auf Rückerstattung der seit dem Jahre 1820 bis 1842 incl. von ihm indebite erhobenen Steuern im Betrage von 55 Rthlrn. 25 Sgr. 3 Pf. jährlich für begründet erachten und seine Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erledigung überweisen.

Das Sachverhältniß ist folgendes:

Petent besitzt die in dem früheren Belziger Amtsbezirk belegene s. g. Werdermühle. Der Belziger Amtsbezirk als Zubehör des ehemals Sächsischen Kurkreises Wittenberg wurde nach der Vereinigung der vordem Sächsischen Landestheile mit der Krone Preußen von dem genannten Kurkreise abgetrennt und mit dem altländischen Zauchschen Kreise verbunden, während die übrigen ehemals Königlich Sächsischen Landestheile mit dem Regierungs-Bezirk Merseburg vereinigt wurden.

Durch diese Isolirung des Belziger Amtsbezirks sei für die in demselben angesessenen Mühlenbesitzer der Nachtheil entstanden, daß sie bei Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens gegen die übrigen Mühlenbesitzer, welche dem Regierungs-Bezirk Merseburg zugeschlagen worden, in großen Nachtheil versetzt seien.

Das gedachte Gesetz bestimmt nämlich im §. 9. sub Lit. D:

> den Wegfall aller unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die nach einer von dem Finanz-Minister anzustellenden Prüfung ihrer jetzigen Natur nach zu einer der unter Lit. A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

Zu den hiernach wegfallenden Abgaben gehören nach Lit. C. ad b.:

sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

Endlich ist sub Lit. E. bestimmt:

desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen soviel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art stattfinden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, soweit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

Petent führt nun an, sein Mühlengrundstück sei zu Sächsischen Zeiten mit einer bestimmten Schocksteuer besteuert gewesen und es sei ganz unzweifelhaft, daß die Grundsteuer von Mühlengrundstücken eine Steuer theils von dem Grund und Boden, theils von dem Gewerbebetriebe darstelle. Es sei daher bei Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur darauf angekommen, zu ermitteln, welcher Theil der Steuer als Grundsteuer der Mühlengrundstücke hätte bestehen bleiben und welcher Theil, als zu den Nahrungssteuern gehörend, hätte in Wegfall kommen müssen. Statt aber von der Erhebung des gewerblichen Theils der Steuern abzustehen, habe man die Grundsteuer von seinem Mühlengrundstück nur mit dem Betrage, welcher der gleichzeitig zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 auferlegten Gewerbesteuer gleichkam, zum Wegfall gebracht.

Die Ermittelungen wegen Sonderung der Steuern seien im Regierungs-Bezirk Merseburg sofort nach Emanation des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erfolgt, während dieselben im Regierungs-Bezirk Potsdam erst zu Anfang der vierziger Jahre veranlaßt, jedenfalls aber erst im Jahre 1847 zum Abschluß gekommen seien.

Petent habe bereits im Jahre 1835 und in den folgenden Jahren wiederholt bei der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Herrn General-Direktor der Steuern nach näherm Inhalt der Anlagen seiner Petition gegen die Höhe seiner Steuern reklamirt, bis ihm endlich im Jahre 1847 ein jährlicher Grundsteuer-Erlaß von 55 Rthlrn. 25 Sgr. 3 Pf. gewährt und zugleich die Rückzahlung der Steuern an ihn für die letzten 4 Jahre von 1843 bis incl. 1846 im Betrage von 223 Rthlrn. 11 Sgr. angeordnet sei.

Dagegen sei er mit seinen Anträgen, ihm die vom Jahre 1820 bis incl. 1842 indebite gezahlten Grundsteuern im Betrage von 55 Rthlrn. 25 Sgr. 3 Pf. jährlich zurückzugewähren, sowohl von der Königlichen Regierung zu Potsdam, als auch von dem Herrn General-Direktor der Steuern mittelst Reskript vom 13. Juli 1849 zurückgewiesen worden.

Nach diesem Reskript sei die ihm und den übrigen Mühlenbesitzern des Kreises zu Theil gewordene Grundsteuer-Ermäßigung nicht in Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staats, sondern nur aus Billigkeits-Rücksichten erfolgt, weil sich herausgestellt, daß die Königliche Regierung zu Mer-

seburg bei Absetzung des in der Sächsischen Grundsteuer mit enthaltenen gewerblichen Antheils in Betreff der Mühlengrundstücke nach andern Grundsätzen, als die Königliche Regierung zu Potsdam, zu Werke gegangen und dadurch die Mühlenbesitzer im Regierungs-Bezirk Merseburg allerdings günstiger behandelt worden seien, als die im Regierungs-Bezirk Potsdam. Da eine Steuer-Erhöhung der Ersteren nicht zulässig gewesen, habe man es der Billigkeit für entsprechend gehalten, den Mühlenbesitzern des Potsdamer Regierungs-Bezirks noch nachträglich die gleichen Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, obwohl ein rechtlicher Anspruch dieserhalb um so weniger anzuerkennen, als das betreffende Absetzungs-Verfahren bereits vollständig abgeschlossen und von den im Potsdamer Regierungs-Bezirk dabei befolgten Grundsätzen keineswegs zu behaupten sei, daß sie mit den allgemeinen Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht zu vereinigen wären.

Im Uebrigen stehe dem Antrage auf Rückgewähr der Steuern der §. 9. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 wegen Verjährung der öffentlichen Abgaben entgegen. — Petent stützt nun seinen Antrag:

1) auf die allegirten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820,
2) auf den Umstand, daß von dem damaligen Landrath v. Rochow der zum Wegfall geeignete Theil der Grundsteuern bereits früher ermittelt, der Betrag aber erst im Jahre 1847 in Wegfall gebracht sei,
3) darauf, daß er den Erlaß der Nahrungssteuern bereits in den Jahren 1835, 1838 und 1840 wiederholt nachgesucht,
4) daß der endlich im Jahre 1847 genehmigte Antrag vom Jahre 1843 lediglich im Zusammenhange mit seinen früheren Anträgen stehe,
5) daß er den Betrag seiner Steuern nur mit Vorbehalt gezahlt, der §. 9. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 wegen Verjährung der Abgaben also auf ihn keine Anwendung finde.

Endlich sei es auch nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 Pflicht des Herrn Finanz-Ministers gewesen, den Wegfall der Steuern nach gleichen Grundsätzen zu veranlassen, diesen Wegfall aber nicht nach verschiedenen Grundsätzen der betreffenden Regierungen eintreten zu lassen.

Schließlich erwähnt Petent, daß er bereits unterm 4. April 1851 eine gleiche Petition an die damalige zweite Kammer gerichtet, dieselbe aber wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gekommen sei. —

Diese Thatsache ist allerdings richtig, aber er verschweigt, daß er die Petition unterm 4. Januar 1852 wiederholt eingereicht hat und dieselbe in der 25. Sitzung des Pleni vom 16. Februar 1852 (Stenographische Berichte Seite 421. u. f.) durch Tages-Ordnung erledigt worden ist. Nach Ausweis der Akten ist dem Petenten auch die betreffende Kanzlei-Notiz zugegangen.

Es ist hier zu bemerken, daß die Petition schon damals eine längere Diskussion hervorgerufen hat, daß aber der in Pleno gestellte Antrag auf Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung nach Ablehnung des eventuellen Antrages auf Zurückweisung in die Kommission durch Annahme der Tages-Ordnung nach dem Bericht der Petitions-Kommission (Drucksachen Nr. 72. Seite 9.) beseitigt wurde.

Die damalige Petitions-Kommission und die Mehrheit der Kammer hat sich bei Beurtheilung der Petition von der Ansicht leiten lassen, daß der An-

trag um deshalb nicht begründet erscheine, weil einerseits die Königliche Regierung die Erstattung der zu viel gezahlten Steuern als rechtlich begründet nicht anerkenne, und auch nicht feststehe, daß Petent jährlich 55 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. an solchen Abgaben bezahlt habe, welche in der Preußischen Gesetzgebung ihre Begründung nicht finden, anderentheils aber hier der den Rechtsweg ausschließende Fall des §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht vorliege, und es deshalb dem Petenten überlassen bleiben müsse, den Rechtsweg zu betreten.

Die unterzeichnete Kommission konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß das Verfahren der Königlichen Regierung zu Potsdam bei Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in Betreff der Absonderung der Steuern in den ehemals Sächsischen Landestheilen für den Petenten und seine Gewerbsgenossen nachtheilig gewesen sei. Diese Ansicht finde ihre besondere Begründung in der späten Durchführung des Sonderungs-Verfahrens, welches endlich im Jahre 1847 zu Stande gekommen und die Absetzung der Nahrungssteuern von der Grundsteuer zur Folge hatte. Der Herr General-Direktor der Steuern habe selbst anerkennen müssen, daß die Mühlenbesitzer im Regierungs-Bezirk Merseburg, wo die betreffende Sonderung sofort nach Emanirung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 begann, günstiger behandelt worden seien, als die Mühlenbesitzer im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Den dadurch Beschädigten werde schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für das zu viel Gezahlte Ersatz zu gewähren sein, insofern sie ihren Schaden nachweisen könnten, und eine Verjährung nicht eingetreten sei.

Bei dem vorliegenden Falle stehe nun die Frage in erster Reihe, ob Petent überzeugend dargethan, in den Jahren 1820—1842 an jährlichen Steuern die Summe von 55 Rthlrn. 25 Sgr. 3 Pf. zu viel entrichtet zu haben? Diese Frage sei zu verneinen.

Nach Lage der Sache sei nach den Anlagen der Petition, namentlich nach der Verfügung des Landraths-Amts zu Belzig vom 20. Juli 1847, allerdings darüber kein Zweifel, daß von der Totalsumme derjenigen Grundlasten, welche zu Sächsischer Zeit auf dem Kuhlmeyschen Mühlen-Grundstück hafteten, der Betrag von jährlich 55 Rthlrn. 25 Sgr. 3 Pf. vom 1. Januar 1847 als Nahrungssteuern abgesetzt, auch der vierjährige Betrag derselben dem Besitzer für die Jahre 1843 bis incl. 1846 erstattet worden sei. Ebenso unzweifelhaft stehe fest, daß das in Wegfall gebrachte jährliche Steuerquantum diejenige Summe repräsentire, welche bei sofortiger Ausführung des Abgaben-Gesetzes für das Kuhlmeysche Mühlen-Grundstück schon im Jahre 1820 hätte in Anrechnung kommen müssen.

Dem Antrage des Petenten auf Erstattung der Steuern für die Jahre 1820 bis incl. 1842 nach dem jährlichen Betrage von 55 Rthln. 25 Sgr. 3 Pf. stehe aber sein Anerkenntniß entgegen, daß ihm in Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 schon vor der späteren Absonderung der Steuern ein Theil seiner Grundsteuern erlassen worden sei, welcher nach seiner eigenen Angabe der Höhe der ihm auferlegten Gewerbesteuer gleich kam.

Da die Petition weder die Summe der Gesammt-Steuern, welche ursprünglich auf dem Kuhlmey'schen Mühlengrundstück hafteten, noch den Betrag der geständlich erlassenen Steuer, noch den Zeitpunkt angebe, mit welchem der Erlaß eintrat, so entziehe sich die Frage, in wieweit Petent durch das

erst im Jahre 1847 zum Abschluß gekommene Steuer-Absonderungs-Verfahren Schaden erlitten, jeder sicheren Beurtheilung.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

D.

Referent:
Abgeordneter Dohrn.

I. Robert Liersch und mit ihm eine Anzahl von mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Gewerbegenossen, sämmtlich in der halben Bannmeile der Stadt Cottbus wohnend, beschweren sich in der Eingabe vom 28. Februar d. J., welche vom Abgeordneten Hartmann eingereicht worden ist, über das bekannte Gesetz vom 2. April 1852 und verlangen dessen Aufhebung. Journ. II. Nr. 933.

Den Begründungen der vielfachen Beschwerden ähnlicher Art, wie sie sich beispielsweise in der vorjährigen Legislatur-Periode und auch bereits in der diesjährigen (vergl. den zweiten Bericht der Finanz-Kommission Nr. 118. der Drucksachen sub K. pag. 14.) vorfinden, haben die Petenten weder andere allgemeine noch aus ihren lokalen Verhältnissen speziell motivirte Anführungen zur Unterstützung beigefügt, weshalb die Kommission in Konsequenz der früheren Entscheidungen dem hohen Hause nur empfehlen kann,

über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Die Dorfgemeinde Gorzyzkowo beschwert sich durch ihren Schulzen Borchert und die Dorf-Aeltesten Pielke und Seidel über ein Reskript des Finanz-Ministeriums vom 27. April 1854. Journ. II. Nr. 535.

Nach der Behauptung der Petenten liegt das Dorf Gorzyzkowo in dem Banndistrikte der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Bromberg und der in dem Dorfe wohnende Bäckermeister Wollemann gehört folglich zu den Gewerbtreibenden, welche nach dem hier einschlagenden Gesetze von 1852 verpflichtet sind,

von den Früchten, welche sie vermahlen lassen rc., die Mahlsteuer zu entrichten.

Nun seien die Bewohner des Dorfes zum überwiegenden Theile so arm, daß sie nicht im Stande seien, ihren Brodbedarf in eigenen Backöfen zu backen, sähen sich folglich genöthigt, ihren vorgerichteten Brodteig bei gedachtem Bäcker Wollemann gegen eine kleine Entschädigung backen zu lassen.

Das Reskript des Finanz-Ministeriums vom 27. April 1854 habe nun die Festsetzungen des Gesetzes von 1852 dadurch ausgedehnt, daß auch solcher Brodteig der Mahlsteuer unterliegen solle. Dies sei aber eine nicht zu recht-

fertigende Härte gegen die bereits Klassensteuer zahlenden armen Bewohner von Gorzyzkowo und bäten sie deshalb

um Aufhebung jenes Reskripts vom 27. April 1854 und Erlassung einer sachgemäßen Bestimmung.

Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde dagegen bemerkt:

Er glaube aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegen den Antrag der Petenten sich erklären zu müssen. Es sei den Bewohnern der Bannmeilen nur gestattet, diejenigen Objekte steuerfrei zu konsumiren, welche sie selber einschlachten und backen. — Darunter könne dergleichen Lohnbäckerei ohne Gefährdung der fiskalischen Interessen nicht mitbegriffen werden, falls der Lohnbäcker außerdem noch zum Verkauf backe. Mithin sei die Petition nicht begründet.

Die Kommission konnte sich indessen nicht davon überzeugen, daß diese Interpretation des an sich schon strengen Gesetzes eine im vorliegenden Falle zutreffende sei, da es nach Inhalt der Petition schon jahrelang dem Bäcker in Gorzyzkowo gestattet gewesen sei, die Namen der Brodteig-Einlieferer sammt ihrem zu verbackenden Quantum Behufs der Steuer-Kontrole zu notiren. Demnach wurde Seitens der Kommission einstimmig beschlossen,

die Petition dem Herrn Finanz-Minister zur Berücksichtigung zu überweisen.

Journ. II. Nr. 1233. **III.** Die Kaufleute Müller und Heilmann in Rummelsburg und mit ihnen eine große Zahl Bewohner von Rummelsburg, Stralow, Lichtenberg, Weißensee und Gesundbrunnen beantragen

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze von 1820 und 1852 oder doch Modifikation derjenigen darin enthaltenen Bestimmungen, welche auf den freien Gewerbeverkehr hemmend und unterdrückend einwirken.

Die sehr ausführliche Motivirung enthält außer den allgemein bekannten, mehrfach bereits erörterten Gründen weder neue Momente noch Vorschläge zum Ersatze der betroffenen Staatssteuern, beziehungsweise Kommunalzuschläge, mithin kann die Kommission, wie bei der Petition sub Nr. 933., nur darauf antragen,

zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen.

E.

Referent:

Abgeordneter Reichensperger (Geldern).

Journ. II. Nr. 419. **I.** Die Grundbesitzer Zimmermann und Genossen zu Werholländer, Kreis Landsberg a. W., stellen vor, daß sie gemäß Erwerbs-Urkunde vom 19. Dezember 1789 einen jährlichen Kanon von 15 Sgr. per Morgen an

den Domainen-Fiskus zu zahlen haben und daß durch §. 4. ibid. die Zusicherung verbrieft sei, daß ihren Kolonien niemals eine andere Grundlast, als jene 15 Sgr., auferlegt werden solle.

In Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 seien sie zur Ablösung jenes Kanons herangezogen worden und in dem desfallsigen Protokolle habe es zum Schlusse geheißen: daß wenn der Staat eine Grundsteuer einführen werde, hätten sie niemals Ansprüche auf Grund des obigen §. 4. zu erheben. Hiergegen hätten sie protestirt und demnach sei durch Erkenntniß des Spruch-Kollegiums zu Frankfurt a. O. vom 1. August 1854 der Rezeß gegen sie festgestellt worden unter Verurtheilung in die Kosten. Im Hinblick auf die zu erwartende Grundsteuer-Regulirung beantragen die Petenten: das hohe Haus wolle beschließen, daß der Domainen-Fiskus nach Einführung der Grundsteuer ihnen volle Entschädigung zu gewähren und die vorbezeichneten Kosten zu erstatten habe.

Die Kommission erwog, daß die Frage der Entschädigung wegen künftig aufzuerlegender Grundsteuer lediglich nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes durch die darin bezeichnete Behörde zu untersuchen, über die qu. Kosten dagegen rechtskräftig entschieden sei und beantragt demgemäß

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

II. Die meistbegüterten Grundbesitzer der Bürgermeisterei Viersen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, nämlich J. J. Berger und 125 Genossen, stellen vor, daß nach §§. 26. und 30. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, sowie den §§. 8. und 9. der Verordnung vom 14. Oktober 1844, eine periodische Revision der Kataster-Abschätzungen vorgeschrieben sei und das Resultat derselben vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres in der Art in Wirksamkeit trete, daß der revidirte Verband mit dem berichtigten Katastral-Ertrage in den allgemeinen Steuerverband aufgenommen werde und den entsprechenden Grundsteuer-Betrag zu übernehmen habe. Durch jene Revision sei nun in der Bürgermeisterei Viersen der bisherige Rein-Ertrag von 42,000 Rthlrn. auf 69,000 Rthlr. gebracht worden, mithin stehe derselben eine Erhöhung der Grundsteuer um fast die Hälfte bevor. Dieser Eventualität gegenüber bemerken die Petenten, daß in Folge der Gesetzes-Vorlagen, betreffend die Grundsteuer-Regulirung für die ganze Monarchie, wesentliche Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung in Rücksicht ständen, und die jetzt beabsichtigte Ausgleichung innerhalb der westlichen Provinzen wieder illusorisch werden würde. Journ. II. Nr. 533.

Sollte indessen durch diese Erwägung die vollständige Sistirung der Revision nicht als gerechtfertigt erscheinen, so entspreche es jedenfalls der Billigkeit, deren Resultate erst nach gänzlicher Durchführung innerhalb der Provinz in Wirksamkeit treten zu lassen oder wenigstens die Grundsteuer-Ausgleichung unter Festhaltung des bisherigen Kontingents der Bürgermeisterei Viersen nur innerhalb dieser letzteren vorzunehmen. Es rechtfertige sich dies durch die Betrachtung, daß erst nach vollständiger Durchführung der Revision mit Sicherheit zu erkennen sei, ob und in welchem Betrage eine Erhöhung oder Erniedrigung der Grundsteuer durch das Prinzip der Verhältnißmäßigkeit geboten sei, während die auf Grund einer partiellen Revision bewirkte Veränderung immer wiederkehrenden Aenderungen ausgesetzt bleibe.

Die Petenten beantragen demgemäß, daß nöthigenfalls durch Abänderung der Gesetzgebung „das Kataster-Revisionsgeschäft überhaupt bis zur Erledigung der Grundsteuerfrage für die Gesammt-Monarchie, event. die Grundsteuer-Erhebung nach den neu ermittelten Reinerträgen bis nach Beendigung des Revisions-Geschäfts in der ganzen Provinz sistirt — äußersten Falles aber der Bürgermeisterei Viersen diese Steuer nur in dem Verhältniß zur Last falle, wie sie ihr Kontingent zur Grundsteuer der Provinz zu tragen habe."

Zur Rechtfertigung dieser Petition wurde innerhalb der Kommission noch darauf hingewiesen, daß die in Angriff genommene Grundsteuer-Revision zu ihrer Durchführung einen Zeitraum von 30 Jahren erfordern werde, und es hiernach klar sei, daß die auf Grund lokaler Revisionen bewirkte Steuer-Ausgleichung jeder Garantie der Steuer entbehre, vielmehr von Jahr zu Jahr wieder abgeändert werden müsse — eine Eventualität, welche bei der Grundsteuer möglichst vermieden werden müsse.

Seitens des anwesenden Regierungs-Kommissars wurde entgegnet, daß die Verhältnisse der Bürgermeisterei Viersen als exceptionelle zu betrachten seien, indem vom Jahre 1820 bis 1858 die Zahl der Einwohner von 6,941 auf 14,009, also um 102 pCt., die Zahl der Häuser von 1137 auf 1972, also um 75 pCt. gestiegen sei.

Mit der Industrie und den verbesserten Kommunikationswegen habe auch die Landeskultur sich sehr gehoben, und so sei schon seit längerer Zeit das ältere Kataster nicht mehr in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit gewesen, dessen Rektifikation vielmehr unerläßlich.

Durch die Grundsteuer-Vorlagen werde auch der Werth der Revisionsarbeiten nicht alterirt, indem diese letzteren nur die gleiche Steuervertheilung innerhalb der westlichen Provinzen herbeiführen solle, dies Interesse aber auch in Zukunft fortbestehen werde, indem künftighin nur noch die Gesammtbesteuerung der Westprovinzen mit der der östlichen werde gleichzustellen sein. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die zuerst revidirten Verbände vorab einer wahrscheinlich zu hohen Mehrbelastung unterlägen, die bei fortschreitender Revision wieder ermäßigt werden müßte, allein diese Uebelstände seien nicht ganz zu vermeiden und würden durch die Vortheile der Revision überwogen.

Indem die Mehrheit der Kommission diesen Gründen beitritt, empfiehlt sie dem Hause, über die vorliegende Petition

zur Tages-Ordnung überzugehen.

F.

Referent:
Abgeordneter Hinrichs.

Journ. II. Nr. 391. Die Kolonisten-Gemeinde zu Logau im Warthe-Bruch, Kreis Landsberg, protestirt, da ihre Petition im vorigen Jahre nicht zur Berathung in pleno gekommen ist, wiederholt auf Grund ihrer Erbverschreibung vom

14. September 1789 gegen die Heranziehung zur Grundsteuer. Die Petition findet sich am Schlusse des vorjährigen Kommissions-Berichts I. über die Grundsteuer-Vorlage sub Nr. 11. aufgeführt, und hat damals, wie die Uebrigen, zu besonderen Anträgen keine Veranlassung gegeben. Auch jetzt trägt die Kommission darauf an:

das hohe Haus wolle dieselbe als durch seine Beschlüsse über die Grundsteuer-Vorlage erledigt resp. als zur Zeit verfrüht erachten.

G.

Referent:
Abgeordneter Denzin.

Der Eigenthümer Christoph Wellnitz zu Polangen, Regierungs-Bezirk Posen, beschwert sich, daß die Klassensteuer-Veranlagungen nicht nach den Vorschriften des Gesetzes geschehen, vielmehr die Gesetze nach Lust und Liebe gehandhabt würden. Das Gesetz bestimme, daß die Klassensteuer-Veranlagung unter Zuziehung der Einschätzungs-Kommission und nach deren Angabe erfolgen solle, worauf aber nichts gegeben würde; sondern sogar trotz der Protestationen der Einschätzungs-Kommissionen und gegen den dem Gesetz angehängten Tarif die Veranlagung und Bestätigung der einzelnen Steuer-Beträge geschehe. Hierbei sei nur das Gutachten der landräthlichen Behörde und das der kreisständischen Einschätzungs-Kommission maßgebend, und deshalb wären auch die Reklamationen ohne Erfolg. Journ. II. Nr. 1269.

Petent fühlt sich in Folge dessen mit 20 Rthlr. jährlicher Klassensteuer bei einem Besitz von 299 Morgen zu hoch besteuert und bezieht sich hierbei auf nachbarliche Besitz-Verhältnisse, welche fast durchgängig nach seinen Angaben noch ein Mal so groß als die seinigen sind und im höchsten Fall nur 24 Rthlr. jährlich Klassensteuer zahlen. Das Petitum geht nun dahin:

ein hohes Haus der Abgeordneten wolle geneigtest bestimmen, daß die Behörden den §. 9. und 10. des Klassensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1851, welches über die Veranlagung und Einschätzung der Klassensteuer deutlich bestimmt, genau inne halten, denn nach §. 9. der Instruktion vom 8. Mai 1851 kann die Königliche Regierung Steuer-Erhöhungen nur in solchen Fällen vornehmen, wenn die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als die von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagene zweifellos gerechtfertigt erscheint, in allen übrigen zweifelhaften Fällen zuförderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Kommission eintreten lassen muß.

Nach dem beigefügten Bescheide des General-Steuer-Direktors ist die Veranlagung der Klassensteuer des Petenten mit 20 Rthlrn. jährlich nach den bestehenden Veranlagungs-Grundsätzen und im Einverständniß der kreisstän-

bischen Kommission, des Landraths des dortigen Kreises und der Königlichen Regierung zu Posen geschehen, und da keine Ueberbürdung stattfinde, so könne auch nur ein abschläglicher Bescheid erfolgen.

Wenn nun die Behauptungen des Petenten im Widerspruche sich mit dem Rekurs-Bescheide befinden, wenn ferner Petent auch nicht den geringsten Beweis für seine Beschwerde beigebracht hat, auch in keiner Art zu übersehen ist, wie die Boden-Verhältnisse der aufgestellten nachbarlichen Besitzungen zu den seinigen sind, so kann die Kommission nur

den Uebergang zur Tages-Ordnung vorschlagen.

Berlin, den 13. April 1860.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Kühne (Berlin), Vorsitzender. **Denzin. v. Benda. Dr. Schubert. Freiherr v. Vincke** (Hagen). **Milde. Roechling. Dr. Riedel. Duncker** (Berlin). **Dohrn. v. Blanckenburg. Reichensperger** (Geldern). **Möller. Osterrath. Jacobi v. Wangelin. Hinrichs.**

Antrag.

Dr. Gneist und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staats-Regierung aufzufordern:

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise den Polizei-Präsidenten von Berlin anzuweisen, die Abgeordneten während der Dauer der Sessionen des Landtags nicht in die Dienst- und Ergänzungsliste der Geschworenen aufzunehmen, und in Zukunft auf dem Wege der Gesetzgebung die dabei entstehende Kollision der Pflichten zu beseitigen.

Gründe.

Die so eben erfolgte Einberufung des Abgeordneten Reichenheim zum Geschworenendienst.

Berlin, den 12. April 1860.

Dr. Gneist, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Immermann. Duncker (Berlin). Borsche. Dohrn. Reichenheim. Freiherr v. Vincke (Ohlau). Wachler. Dr. Veit. Ottow. v. Berg. v. Diederichs. Braemer. Winter. v. Bentkowski. Dr. Schubert. Jacob. Housselle. Frehsee. Pape. Mende. Graf Mielżynki. Reimer. Klotz. Möller. Rohden. Graf Cieszkowski. Grobe. Theune. Richter (Arnswalde). Dr. Riedel. Remitz. Dihm. v. Rosenberg-Lipinsky.

Digitized by Google

№ 176.

Berichterstatter:
Abgeordneter Karsten.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Nachtrag

zu

dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Dem Etat der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ist eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Bergbau-Hülfsfonds auf das Jahr 1860 angehängt.

Diese Nachweisung handelt sub Nr. 1. und 2. von den Einnahmen und Ausgaben der Oberschlesischen und der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse, hinsichtlich welcher im vorigen Jahre vom Hause der Abgeordneten in der Sitzung am 30. März 1859 der Beschluß gefaßt war:

> die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung beider in Rede stehenden Kassen den Kontribuenten derselben, unter Aufsicht der Staats-Behörden, übergeben werde.

Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, auf Befragen was in Folge dieses Beschlusses veranlaßt worden sei, daß eine nochmalige eingehende Erörterung dieses Gegenstandes, unter Anhörung des Ober-Bergamts zu Breslau und des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, stattgefunden habe und übergab die anliegende Denkschrift mit ihren Beilagen, in welcher die Ansicht der Staats-Regierung und der von ihr befragten Behörden niedergelegt ist.

Nachdem in der Denkschrift die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfkassen und ihrer Verwaltung erörtert ist, theilt dieselbe die Resultate der seit dem vorigen Jahre stattgehabten Erörterungen dahin mit:

> Beide befragte Behörden hätten sich dahin ausgesprochen, daß eine Aenderung in der Verwaltung der Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen durch Uebertragung der Verwaltung auf die

Kontribuenten weder im bergbaulichen noch im allgemeinen provinziellen Interesse zweckmäßig erscheine und daß zu besorgen sei, daß bei einer Selbstverwaltung der Kassen durch Organe der Kontribuenten, deren gemeinnützige Bestimmung auch bei vorbehaltener Ober-Aufsicht der Staats-Behörde leicht verfehlt und das Institut, dessen wohlthätige Erfolge seit seinem Bestehen unverkennbar seien, alsdann statt im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse der Provinz und des in derselben betriebenen Bergbaues überwiegend im Sonder-Interesse der großen Bergwerks-Eigenthümer den kleinen Gewerkschaften gegenüber, da die Interessen häufig kollidiren und das Abhängigkeits-Verhältniß der Letzteren von den Erstern nicht außer Acht gelassen werden dürfe, ausgebeutet werden möchte.

Diese Ansichten und Besorgnisse seien von der Staats-Regierung für begründet erachtet worden. Nur bei einer Verwaltung der Kassen durch die Staats-Behörde im Gegensatz zu einer den beitragspflichtigen Interessenten einzuräumenden Selbstverwaltung mit bloß oberaufsehender Einwirkung des Staats erscheine die stiftungsmäßige Verwendung der Fonds gesichert.

Insbesondere würde es, wenn getrennte Selbstverwaltungs-Organe für die Oberschlesische und die Niederschlesische Kasse geschaffen werden sollten, schwerlich gelingen, für diejenigen Interessen, die gemeinsam für Oberschlesien und Niederschlesien in's Auge zu fassen sind, übereinstimmende Beschlüsse, sofern nicht die Staats-Regierung die Initiative und endgültige Bestimmung auszuüben, d. i. die Verwaltung, wenn auch mit Beirath der Betheiligten, zu führen habe, herbeizuführen.

Sei nun den Betheiligten gegenwärtig eine so umfassende Mitwirkung bei jedem Akt der von der Staats-Regierung ausgehenden Verwaltung eingeräumt, daß alle billigen Wünsche und praktischen Anforderungen, wie sich dies bei längerer Erfahrung und Handhabung der Verwaltung auf Grund der neuerdings ergangenen Anordnungen, zuversichtlich herausstellen werde, als erfüllt angesehen werden dürften, so liege, da die betreffenden Fonds als zu besonderen provinziellen Zwecken bestimmte Staatsfonds zu behandeln seien, keine Veranlassung vor, die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen gänzlich an die Kontribuenten abzutreten.

Es ist nun eine von den Vertretern von mehr als 200 Steinkohlen-Bergwerken Oberschlesiens unterzeichnete Petition an das hohe Haus gelangt, in welcher gebeten wird:

das hohe Haus wolle dafür wirken, daß die Oberschlesische und Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse endlich in die Selbstverwaltung der Kontribuenten übergehe.

Da diese Petition im engsten Zusammenhange mit dem im vergangenen Jahre von dem Hause der Abgeordneten gefaßten Beschlusse steht, so erschien es angemessen die Berathung über diese Petition mit der über den vorjährigen Antrag zu verbinden.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Petition Folgendes an:

Der im vorigen Jahre von dem Abgeordnetenhause an die Staats-Regierung gerichteten Aufforderung: zu veranlassen, daß die Verwaltung der gedachten Kassen den Kontribuenten derselben unter Aufsicht der Staats-Behörde übergeben werde, sei keine Folge gegeben, vielmehr auf eine deshalb von den

in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 10. Dezember 1858 gewählten Deputirten unterm 12. Juli v. J. gemeinschaftlich an den Herrn Minister für Handel ꝛc. gerichtete Vorstellung denselben unterm 10. Dezember 1859 durch den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien eröffnet werden:

> daß, nach nochmaliger Erörterung des darin gestellten Antrages, keine Veranlassung gefunden werden kann, die Verwaltung der Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen den Gewerkschaften zu überlassen.

Die Motive zu diesem Bescheide seien nicht näher mitgetheilt; Petenten sind der Ansicht, daß sich auch keine stichhaltige Motive würden auffinden lassen. Den Einwand, daß gesetzliche Bestimmungen einer Uebertragung der Verwaltung auf die Kontribuenten entgegenständen, halten sie einerseits für unerheblich, weil bei dieser Annahme die Staats-Regierung nur einen auf Aenderung der Bestimmungen abzielenden Gesetz-Entwurf vorzubereiten und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen habe, andererseits aber auch nicht für begründet, weil die Staats-Regierung die Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse durchaus im Aufsichtswege und durch reglementarische Bestimmungen vielfach geändert habe.

Die sogenannte Stiftungs-Urkunde, das Hof-Reskript vom 11. November 1779 selbst behandle die Frage als offen. Es sanktionire die Gründung des Instituts der Bergbau-Hülfskasse und bestimme dessen Zweck. Sodann heiße es:

> Wie denn auch Se. Königliche Majestät, wenn allererst der zu sothanen Ausgaben nöthige Fonds gesammelt worden, wegen Verwendung dieser Gelder selbst einsehender Gewerken Gedanken werden erfordern lassen.

Das Reskript vom 12. November 1779 habe also die Bergbau-Hülfskassen-Beiträge zu einer Sozietäts-Abgabe gemacht und die Details der Verwaltung des Kassenfonds der späteren Regelung vorbehalten.

Inzwischen hätten die Berg-Behörden diese Verwaltung in ihren Händen behalten; wie es habe geschehen können, daß dieselbe ausschließlich von der Staats-Behörde besorgt und dabei, der ursprünglichen Absicht des Landesherrn entgegen, die Kontribuenten gänzlich außer Acht gelassen wurden, sei nur aus der vorherrschend büreaukratischen Richtung des Staats zu erklären.

Ihren unverkennbaren Ausdruck habe diese Richtung auch in dem Promemoria der Ober-Berghauptmannschaft vom 16. März 1827 erhalten, welches dem ersten Schlesischen Landtags-Abschiede beigefügt ist, indem es dort heiße:

> Die Verwaltung und Verwendung dieses Kassenfonds konnte daher der Natur der Sache nach bei seiner Stiftung nur den Bergwerks-Behörden zuerkannt und eine spezielle Einwirkung der einzelnen Gewerken auf die Verwendung ihnen nicht eingeräumt werden, weil durch die Einmischung einzelner Interessen der dem Institut gewidmete allgemeine Zweck nicht zu erreichen steht. —

Und doch, meinen Petenten, lasse sich gerade „aus der Natur der Sache" das Gegentheil rechtfertigen. Denn wenn auch zuzugeben sei, daß die Bergbau-Hülfskasse ein mit landesherrlicher Genehmigung bestehendes Provinzial-Institut ist, bei dessen Errichtung die Absicht des Landesherrn dahin ging, den Schlesischen Steinkohlen-Bergbau in der Art zu förden, daß durch Bei-

träge, die von allen Gruben erhoben, gemeinnützige, den Steinkohlen-Bergbau im Großen und Ganzen hebende Anstalten getroffen würden, so dürfe doch andererseits, was auch der höchste Gerichtshof in einer Sitzung vom 16. Februar 1855 konstatirt habe, der sehr wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß die Verbindung welche durch die Errichtung der Bergbau-Hülfskasse zwischen den verschiedenen Steinkohlen-Gruben, einschließlich der kontribuirenden landesherrlichen Werke, entstanden ist, im Allgemeinen den Charakter einer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks errichteten Gesellschaft habe, wie solche im §. 169. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bezeichnet wird. Unerheblich sei hierbei, daß diese Gemeinschaft der Schlesischen Steinkohlen-Gewerkschaften nicht der freien Einigung überlassen, sondern durch besondere landesherrliche Verordnung in ähnlicher Weise wie Deichverbände, Feuersozietäts-, Spritzen-Verbände ꝛc. im Wege der Gesetzgebung entstehen, eingeführt worden sei, denn davon werde der rechtliche Charakter des Instituts nicht berührt. Nichts aber sei dem Letzteren entsprechender, als daß eine Gesellschaft, wie die in Rede stehende, ihre Angelegenheiten selbst besorgt, zumal weder der in dem Reskripte vom 12. November 1779 ausgesprochene Endzweck, noch die zur Erreichung desselben erforderlichen Mittel eine Einmischung der Staats-Behörden nothwendig machten. Es bedürfe nur des Hinweises auf den Umstand, daß die Grubenbesitzer vor allen Anderen in der Lage sind, dasjenige zu beurtheilen und zu wählen, was die allgemeinen Interessen ihres Bergwerks-Bezirks fördert und dessen Bedürfnissen abhilft. Wie wenig dagegen das Promemoria der Ober-Berghauptmannschaft vom 16. März 1827 mit seinen Gründen gegen die Selbstverwaltung der Bergbau-Hülfskasse durch die Gewerken im Rechte sei, bewiesen die mannigfachen, mit der Bestimmung des Instituts im Widerspruch stehenden Verordnungen, welche die Bergbau-Hülfskassengelder unter der Verwaltung der Behörden erfahren und vielfache Beschwerden und Proteste hervorgerufen hätten.

Die Petenten führen nun verschiedene Verwaltungs-Maßregeln an, welche zu Beschwerden Veranlassung gegeben haben und welche in einer als Nachtrag zu der Petition eingereichten Vorstellung des Mitunterzeichners der Petition, Bergmeister a. D. Schmidt, näher bezeichnet und mit Belägen begleitet sind. Die hauptsächlichsten Beschwerdepunkte sind folgende:

1) Es seien, mehrere Königliche Bergbeamte, welche der Bergbau-Hülfskassen-Verwaltung völlig fern gestanden, aus dieser Kasse remunerirt worden.

2) Es seien ganz außer Verhältniß große Summen an Arbeiter auf Königlichen Werken, selbst auf solchen, welche **nicht** zur Kasse kontribuiren, als Hausbau-Vorschüsse bewilligt worden.

Die Zahlenverhältnisse gestalteten sich derart, daß die Königlichen Werke zur Kasse im Jahre 1857 circa 12,000 Rthlr. kontribuirt haben, dagegen an Hausbau-Vorschüssen für Arbeiter auf Königlichen Werken circa 9,000 Rthlr. gewährt seien, wogegen an Arbeiter auf gewerkschaftlichen Werken nur 1,400 Rthlr. bei einer Kontribution der Werke von 56,000 Rthlrn. gewährt worden wären.

Obgleich dies von den Vertretern der Oberschlesischen Steinkohlengruben im Jahre 1858, als ihnen die Rechnung der Kasse zum ersten Mal zur Einsicht vorgelegt worden, monirt sei, habe sich das Verhältniß im Jahre 1858 noch schlimmer gestaltet.

Die gesammten Beiträge der fiskalischen Gruben hätten betragen 14,275 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.

dagegen seien

a) an Bergleute fiskalischer kontribuirender Gruben 25,545 Rthlr.				
b) an Hüttenleute fiskalischer nicht kontribuirender Werke . . . 24,150 „				
zusammen	49,695	„	— „	— „

Hausbau-Vorschüsse bewilligt worden.

Die Privat-Gruben hätten beigetragen	65,056	„	21 „	5 „
deren Bergleute dagegen seien mit . . .	900	„	— „	— „

Hausbau-Vorschüssen bedacht worden

3) An Arbeiten auf fiskalischen Werken würden grundsätzlich höhere Hausbau-Vorschüsse gewährt, als an Bergleute auf Privatwerken, wie dies in einer Verfügung des Bergamts zu Tarnowitz vom 16. März 1858 ausdrücklich ausgesprochen sei.

4) Zur Oder-Regulirung sei die Bewilligung von 300,000 Rthlrn. aus der Bergbau-Hülfskasse in sechsjährigen Raten gewünscht worden.

So wünschenswerth die Regulirung der Oder zu ihrer ununterbrochenen Schiffbarkeit sei und so nützlich dieses Kapital angewendet erscheine, hätten die einberufenen Vertreter oberschlesischer Steinkohlengruben einstimmig die Bewilligung an Bedingungen geknüpft, welche die Festsetzung eines bestimmten billigen Frachttarifs auf der Oberschlesischen Bahn für den Transport oberschlesischer Bergwerksprodukte bis Cosel (dem ersten Punkte, auf welchem man die Oder erreicht) bezweckten. Die fortwährend zum Nachtheil des Verkehrs wechselnden Tarife der Oberschlesischen Eisenbahn hätten den sämmtlichen Grubenbesitzern die Befürchtung erwachsen lassen, daß ohne einen für gewisse Zeitfristen unabänderlichen Tarif der Fall eintreten könnte, daß die mit schweren Opfern der Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse herbeigeführte Schiffbarmachung der Oder nicht dieser Kasse, auch nicht der Oberschlesischen Industrie, sondern lediglich der Oberschlesischen Eisenbahn zu Gute kämen.

Dieses billige Verlangen sei Seitens des Herrn Ministers zurückgewiesen.

5) Endlich sei von der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse die Zinsgarantie für 1,268,200 Rthlr. fünfprocentiger Prioritäts-Stammaktien für die Wilhelms-Bahn übernommen worden.

Dieses Geschäft sei nur unter Zuziehung einiger interessirter Gewerkschaften abgeschlossen worden und koste der Kasse pro 1858 43,023 Rthlr., eine Ausgabe, die für künftig eher steigen als fallen werde und deren Nutzen ein genereller überhaupt nicht, für die wenigen interessirten Gewerken aber nicht einmal so groß sei, daß er den Zinsen von den Zinsenzuschüssen gleichkäme.

Die Petenten führen ferner an, daß auch die Beiträge zur Kasse zu hoch seien und herabgesetzt werden müßten Wie begründet die Forderung der Kontribuenten nach Selbstverwaltung sei, lehre der Umstand, daß dieselbe schon im Jahre 1827 geltend gemacht und seitdem wieder und wieder erneuert sei. Die Mitwirkung der Gewerken bei Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse, wie dieselben durch den Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1858 zugelassen worden, sei eine ungenügende und dem heutigen Stande der Verhältnisse durch-

aus nicht entsprechende, die Mitwirkung des Staates bei Verwaltung des Instituts müsse sich auf dessen Oberaufsicht, d. h. auf die Fürsorge beschränken, daß nichts seinen Zwecken Zuwiderlaufendes dabei vorkomme. Die Petenten stellen hiernach den oben erwähnten Antrag.

Der Vertreter der Staats-Regierung äußerte sich dahin, daß die in der Petition hervorgehobenen Beschwerdepunkte zumeist die Verwaltung der Kasse zu einer Zeit betreffen, als den Kontribuenten noch nicht die umfassende Betheiligung an der Verwaltung eingeräumt worden war, welche ihnen seitdem gewährt ist; dies gelte namentlich auch von dem ersten Punkte, der eine längst abgestellte Unzuträglichkeit berühre.

Was den zweiten Punkt betreffe, so sei es allerdings richtig, daß den Arbeitern auf Königlichen Werken in weit größerer Zahl Vorschüsse zu Hausbauten gewährt worden sind, als Arbeitern auf gewerkschaftlichen Werken, es habe dies aber keineswegs in einer Bevorzugung der Einen vor den Andern seinen Grund, sondern lediglich darin, daß nicht mehr dergleichen Anträge von den Arbeitern auf gewerkschaftlichen Werken gestellt worden wären; ein abschläglicher Bescheid sei denselben niemals ertheilt worden. Auch in Ansehung des dritten Punktes verhalte es sich anders, als es nach der Anführung der Petenten den Anschein habe. Die von denselben in Bezug genommene bergamtliche Verfügung spreche sich allerdings nicht deutlich aus und gebe der Vermuthung Raum, daß den Arbeitern auf Königlichen Werken Hausbau-Vorschüsse bis zur Höhe von 300 Rthlrn., den Arbeitern auf Privatwerken dagegen nicht in dieser Höhe hätten gewährt werden sollen. Dies sei aber nicht der Fall und der anscheinende Widerspruch erkläre sich so, daß die Verwaltung der Staatswerke für die Einziehung der Rückzahlungsraten von ihren Arbeitern Garantie leiste und deshalb denselben höhere Vorschüsse ohne Gefahr für die Kasse hätten bewilligt werden können, während sich die Privatwerke zu solcher Garantie nicht bereit gefunden hätten. Sobald sie dies gethan hätten, würde der Gewährung gleichmäßig höherer Vorschüsse an ihre Arbeiter nichts entgegengestanden haben.

Der vierte Beschwerdepunkt sei in sich nicht begründet, denn die Bedingungen, an welche die Vertreter der Gewerkschaften die Bewilligung eines Zuschusses zur Oder-Regulirung geknüpft hätten, seien für die Staats-Regierung nicht erfüllbar gewesen und es sei demgemäß ganz konsequent, da eine Einigung über die Modalitäten der Zuschußgewährung zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und der Regierung nicht zu Stande gekommen, die Gewährung des Zuschusses unterblieben.

In Ansehung des aus der Uebernahme der Zinsgarantie für fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien der Wilhelmsbahn entnommenen Beschwerdepunktes sei zuvörderst zu bemerken, daß die Uebernahme der Garantie zu einer Zeit erfolgte, als die Vertreter der Gewerkschaften überhaupt noch nicht zur Verwaltung der Kasse zugezogen wurden, ihre Nichtzuziehung in diesem speziellen Falle also nicht befremden kann. Es sei aber auch das Sachverhältniß in der Petition nicht genau vorgetragen. Das Zustandekommen der Wilhelmsbahn sei für einen großen Theil des dortigen Bergreviers von hervorragendem, theils direktem, theils indirektem Interesse gewesen, namentlich für die Eigenthümer der von der Bahn berührten Gruben. Dem entsprechend sei die Zinsgarantie für die Stamm-Prioritäts-Aktien nicht von der Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse allein, sondern auch von den besonders interessirten

Gewerkschaften übernommen, welche der Kasse eine Rückgarantie gewährt haben, durch welche sich die von der Kasse zu zahlenden Zinszuschüsse bedeutend vermindern.

Die übernommene Zinsgarante sei ferner keine unbedingte, sondern es sei festgesetzt, daß die Bahn der Kasse ihre Garantiezahlungen ersetzt, sobald sie zu Ueberschüssen gelangt. Endlich sei auch den Gewerkschaften ein niedrigerer Frachtsatz auf der Wilhelmsbahn eingeräumt worden, wodurch ein vermehrter Absatz erzielt würde und somit direkt den Gewerkschaften und indirekt der Kasse ein Vortheil erwüchse.

Hiernach müßten die einzelnen angeführten Beschwerdepunkte theils als nicht gerechtfertigt betrachtet werden, theils erledigten sie sich dadurch, daß die Verwaltung, wie sie jetzt regulirt worden, das Wiedervorkommen solcher Beschwerden unmöglich mache. In der überreichten Denkschrift sei aber dargethan, daß zur Wahrung der allgemeinen Interessen eine gänzliche Uebertragung der Verwaltung auf die Kontribuenten unthunlich sei, weshalb von der Staats-Regierung der Uebergang zur Tages-Ordnung über die Petition gewünscht werden müsse. Dagegen erkenne die Staats-Regierung an, daß die Beiträge zur Kasse den Abgabe-Verhältnissen nicht mehr entspreche und sich eine Herabsetzung der Beiträge empfehle.

Diesen Ausführungen wurde entgegengesetzt: man könne füglich unerörtert lassen, ob und in wie weit die einzelnen als Beispiele in der Petition aufgeführten Beschwerdepunkte begründet seien oder nicht, denn es komme wesentlich auf Prüfung der Frage an, ob das jetzt bestehende Verhältniß, wonach die Verwaltung der Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen durch die Königliche Behörde nur unter Beirath der Kontribuenten erfolgt, das Angemessene sei oder ob es nicht richtiger sei, die Verwaltung den Kontribuenten zu übergeben und dem Staate nur die Aufsicht über die Verwaltung vorzubehalten.

Zunächst sei zu konstatiren, daß die in dem Berichte des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau ausgesprochene Meinung, daß die Vertreter der Oberschlesischen Gewerken mit den durch den Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1858 ihnen eingeräumten Befugnissen zufrieden gestellt seien und daß eine Aenderung in der Verwaltung von der Mehrheit der kontribuirenden Gewerkschaften nicht gewünscht werde, eine irrthümliche ist; dies beweise die im vorigen Jahre von den Haupt-Vertretern der Steinkohlen-Bergwerke in Niederschlesien, und die in diesem Jahre von zahlreichen Vertretern Oberschlesischer Werke überreichte Petition. Sodann könne auch nicht zugegeben werden, daß die Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen, wie in dem Berichte des Ober-Präsidenten von Schlesien gesagt ist: „Königliche Kassen", oder wie es in der Denkschrift heißt: „als zu besondern provinziellen Zwecken bestimmte Staatsfonds zu behandeln sind." Eine solche Auffassung des Charakters der Kassen werde auch durch das in der Denkschrift angezogene Urtel des Königlichen Ober-Tribunals nicht gerechtfertigt, in welchem vielmehr nur ausgeführt sei, daß die Kassen ein mit landesherrlicher Genehmigung bestehendes Institut seien, eine Gemeinschaft der schlesischen Steinkohlen-Gewerkschaften, welche sich dadurch von anderen Sozietäten unterscheidet, daß sie nicht durch freie Vereinigung, sondern durch einen Akt der Gesetzgebung gegründet ist.

Halte man aber diesen Charakter der Kassen fest, so sei kein Grund zu

finden, welcher das Verbleiben der Verwaltung bei der Staats-Behörde rechtfertige, denn der einzige hierfür in der Denkschrift angeführte Grund:

> daß bei einer Selbstverwaltung der Kassen durch Organe der Kontribuenten deren gemeinnützige Bestimmung auch bei vorbehaltener Ober-Aufsicht der Staats-Behörde leicht verfehlt und das Institut alsdann statt im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse der Provinz und des in derselben betriebenen Bergbaues überwiegend im Sonder-Interesse der großen Bezirks-Eigenthümer den kleinen Gewerkschaften gegenüber ausgebeutet werden möchte,

sei nicht stichhaltig.

Es könne ununtersucht bleiben, ob während der Verwaltung der Kassen durch den Staat immer nur die allgemeinen staatswirthschaftlichen und bergbaulichen Interessen und niemals Sonder-Interessen Berücksichtigung gefunden haben, jedenfalls behalte die Staats-Behörde, auch bei einer Uebertragung der Verwaltung der Kassen auf die Kontribuenten, vollständig die Mittel in Händen, eine mißbräuchliche Verwendung der Kassen zu verhindern.

Bei Instituten, wie die Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen, liege es in der Natur der Sache, daß nicht jede Verwendung aus ihnen sämmtlichen Kontribuenten, deren Interessen, wie die Staats-Regierung selbst anerkenne, häufig kollidiren, gleichmäßig zu Gute kommen kann; es müsse daher nur darauf geachtet werden, daß die Verwendungen bald diesem, bald jenem Reviere oder Reviertheile Nutzen schaffen und so eine Ausgleichung unter den verschiedenen Interessen herbeigeführt werde. Darüber zu wachen, daß diese Ausgleichung wirklich geschieht, daß also die Einnahmen der Kassen nicht im Sonder-Interesse einzelner hervorragender Gewerkschaften verausgabt werden, sei gerade Sache der aufsichtführenden Staats-Behörde und entspreche allein ihrer Stellung, während die Verwaltung, wie bei allen Sozietäten, einerlei ob sie durch Vertrag oder Gesetz entstanden, den Sozien gebühre.

Daß zur Zeit der Gründung der Kassen die Verwaltung derselben der Bergbehörde übertragen worden, sei durchaus entsprechend und sogar nothwendig gewesen, da zu jener Zeit der gesammte Bergbau von der Behörde verwaltet wurde; nachdem aber nunmehr den Gewerkschaften die Verwaltung ihres Berg-Eigenthums überlassen sei, sei es folgerichtig, ihnen auch die Verwaltung der Institute zu übertragen, welche zur Förderung des Bergbaues aus den Beiträgen der Gewerkschaften begründet sind und erhalten werden. Die weitere Frage, ob es, bei den ganz veränderten Verhältnissen des Bergbaues und der Verwerthung der Bergwerksprodukte, nicht zweckmäßig sei, die ferneren Beiträge der Kontribuenten zu den Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen zu ermäßigen oder vielleicht gänzlich fortfallen zu lassen, könne hier unerörtert und der Erwägung der Verwalltung der Kassen und der Aufsicht führenden Staats-Behörde überlassen bleiben.

Es wurde hiernach, wie im vorigen Jahre, der Antrag gestellt, dem Hause zum Beschluß zu empfehlen:

I. Die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung der Oberschlesischen und der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen den Kontribuenten dieser Kassen unter Aufsicht der Staats-Behörden, übergeben werde,

und dieser Antrag von der Kommission fast einstimmig angenommen, wodurch sich zugleich die Petition der Oberschlesischen Gewerken erledigt.

Die sub Nr. 3. bis 5. in der dem Etat beigefügten Nachweisung aufgeführten Fonds gaben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Hinsichtlich des sub Nr. 6. behandelten Freikuxgelder-Fonds wurde folgende Erläuterung gegeben:

In dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1859 vom 18. März 1859 ist rücksichtlich des Freikuxgelder-Fonds der Antrag gestellt:

das hohe Haus wolle für erforderlich erklären, daß

a) die Beiträge des Freikuxgelder-Fonds als Nebenfonds im Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemacht,

b) die Verwaltung desselben, ebenso wie die der Bergbau-Hülfskassengelder geordnet werde.

Dem ersten Antrage ist durch die Aufnahme dieses Fonds in den Staatshaushalts-Etat pro 1860 entsprochen.

Der zweite Antrag ist damals zurückgezogen worden, weil die Gewerken keinen Anspruch auf den Freikuxgelder-Fonds haben, und ihnen daher auch keine Einwirkung auf die Verwaltung zustehe, vielmehr wenn die Verwaltung der Fonds geändert werden solle, solche nur von dem Ministerium für Handel, Gewerbe 2c. auf das Ministerium für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu übertragen sein würde.

Die Grundlage der Verwaltung dieses Fonds ist die auf den Antrag des Staats-Ministeriums erlassene Kabinets-Ordre vom 9. März 1830, welche bestimmt,

daß die Einkünfte aus den in der Schlesischen Berg-Ordnung §§. 1. und 2. Kap. XXXI. vom 5. Juni 1769 bestimmte Kirchen- und Schul-Kuxe, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Bergknappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht statt gefunden hat.

Der Ober-Präsident von Schlesien und die betreffenden Regierungen erhalten von der Lage der Verwaltung des Freikuxgelder-Fonds Kenntniß durch die Mittheilung der Etats und der Rechnungs-Extrakte. Alle Anträge auf Bewilligungen aus diesem Fonds Seitens des Ober-Bergamtes werden von dem Ober-Präsidenten von Schlesien begutachtet, ehe die Entscheidung des Handels-Ministers darüber erfolgt.

Die Einnahmen des Freikuxgelder-Fonds bestehen aus den in der Vorlage enthaltenen Positionen, wobei zu bemerken, daß die Königlichen Hüttenwerke dazu für den Arbeiter jährlich 2 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. beitragen, und daß von den gewerkschaftlichen Gruben die Galmeigruben bei weitem den größten Theil der Einnahme aufbringen.

Die Ausgaben bestehen in Kirchenkosten, Zuschüssen zu dem Gehalte von Pfarrern in Tarnowitz, Gleiwitz, Zabrze, Malapane, Kreutzburg, Beuthen, Sohrau, Rybnick; in Schulkosten; Schulgeld und Schulbedürfnisse, Gehälter von Schullehrern, Unterhaltung von Schulgebäuden; endlich in Verwaltungskosten, worunter sich die Tantiemen für die gewerkschaftlichen Schichtmeister befinden.

Durch diese Erläuterung fand sich die Kommission befriedigt und sprach nur den Wunsch aus, daß ihr künftig die Spezial-Etats dieses Fonds zur Einsicht vorgelegt werden möchten, welchem Wunsche der Vertreter der Staats-Regierung zu genügen versprach.

Berlin, den 18. April 1860.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1860.

Kühne (Berlin), [Vorsitzender]. **Karsten** (Berichterstatter). **v. Tettau. Freiherr v. Schleinitz** (Chodziesen). **Ottow. Osterrath. Sello. v. Lessing. Dr. Schubert. Westermann. Kloß. Borsche. Stavenhagen. Kühne** (Erfurt). **Senff. Behrend** (Danzig). **Dr. v. Brandt. Freiherr v. Vincke** (Ohlau).

Denkschrift,

das

Institut der Bergbau-Hülfskassen in Schlesien betreffend.

Das Institut der Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse in Schlesien ist durch die auf Allerhöchsten Spezial-Befehl von dem damaligen Minister v. Heinitz unterm 12. November 1779 erlassene und unter den damaligen gesetzlichen Formen publizirte Verordnung gegründet worden. In der Verordnung ist als Zweck die allgemeine Beförderung des Steinkohlen-Bergbaues angegeben und die Bestimmung getroffen, daß die Beiträge der Gewerken zum Vortheil derselben verwendet werden sollen, jedoch mit der Maßgabe, nicht sowohl einer einzelnen Gewerkschaft damit zu helfen, als vielmehr dergleichen Anstalten zu treffen, von denen alle oder mehrere Gewerkschaften Nutzen haben. Ferner ist darin die Zusage gegeben: „wegen der Verwendung dieser Gelder selbst einsehender Gewerken-Gedanken erfordern zu lassen und solchergestalt so viel als möglich eines Jeden besonderen Nutzen mit dem allgemeinen Endzweck landesväterlich damit zu verbinden."

Die Verwaltung dieses Instituten-Fonds stand bis zum Jahre 1841 dem Königlichen Ober-Bergamte als Provinzial-Behörde zu. Durch die Kabinets-Ordre vom 30. April 1841 ist der Finanz-Minister, unter dessen Ressort damals die Berg-Verwaltung stand, ermächtigt worden, die bisher für den gesammten Schlesischen Bergbau bestandene Eine Bergbau-Hülfskasse in zwei besondere Kassen für den Oberschlesischen und den Niederschlesischen Distrikt zu trennen und solche vorerst nach den seitherigen Grundsätzen durch die betreffenden Bergämter Ober- und Niederschlesiens verwalten zu lassen. Diese Grundsätze bestanden bis zum Jahre 1829 darin, daß ohne Theilnahme der beitragspflichtigen Gewerken die Verwaltung auf Grund der, von der betreffenden Ministerial-Behörde alljährlich vollzogenen Etats durch das Ober-Bergamt geführt wurde und die Rechnungen an die Königliche Ober-Rechnungskammer zur Revision und Decharge gelangten.

Schon bei dem ersten Schlesischen Provinzial-Landtage wurden indeß

Anträge der Gewerkschaften auf Betheiligung an der Verwaltung dieser Fonds und insbesondere auf spezielle Rechnungslegung der Berg-Behörde, ihnen gegenüber, angebracht, welche auf den folgenden Landtagen sich wiederholten. In dem hierauf Allerhöchst erlassenen Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 wurde jedoch dieser Antrag: „da derselbe weder als in der Berechtigung der Gewerken beruhend, noch als der wohlthätigen Einrichtung und dem Zwecke der Bergbau-Hülfsgelder-Kasse entsprechend anerkannt werden könne," zurückgewiesen, dagegen aber bestimmt, daß den Gewerken durch übersichtliche Rechnungs-Extrakte eine Nachweisung von der Verwendung der Gelder vorgelegt und dabei jede zur Sache gehörige Auskunft auf ihr Verlangen gegeben werden solle. Diese Rechnungs-Extrakte, welche die Verwendung der Niederschlesischen und Oberschlesischen Bergbau-Hülfskassengelder nur summarisch nachwiesen, wurde auf Antrag der Stände von 1845 ab übersichtlicher und ausführlicher, und zwar dergestalt den Gewerken vorgelegt, daß daraus der Betrag und die Bestimmungen der einzelnen Positionen der Ausgaben ersehen werden konnte.

Wiederholte im Jahre 1852 zuerst wieder angebrachte Anträge mehrerer Gewerkschaften auf Theilnahme an der Verwaltung gaben Veranlassung, von den Berg-Behörden ein diese Verhältnisse regelndes Regulativ ausarbeiten und den Gewerkschaften zur Erklärung vorlegen zu lassen, dessen Annahme aber von diesen unter Beantragung wesentlicher Abänderungen, welche dahin zielten, die Verwaltung selbst zu übernehmen, und den Bergämtern nur die Kassenführung unter ihrer, der Gewerkschaften Kontrole, zu belassen, abgelehnt wurde.

Inzwischen hatte nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, im Jahre 1852 ein großer Theil der beitragspflichtigen Gewerkschaften die Zahlung der Beiträge verweigert und die Rechtmäßigkeit der Erhebung derselben bestritten. In dem dieserhalb angestrengten Prozesse hat jedoch das Ober-Tribunal mittelst Erkenntnisses vom 16. Februar 1855 die Verpflichtung der sich weigernden Gewerkschaften zur Zahlung der Beiträge entschieden und unter Anderem in den Gründen des Urtheils ausdrücklich anerkannt:

> daß die Bergbau-Hülfskassen ein mit landesherrlicher Genehmigung bestehendes Institut seien;
>
> daß die Verwaltung den Bergbehörden des Staats anvertraut sei;
>
> daß die durch gemeinschaftliche, in Folge der neueren Bergwerks-Gesetzgebung nicht aufgehobene Beitragspflicht entstandene Gemeinschaft der Schlesischen Steinkohlen-Gewerkschaften nicht der freien Einigung überlassen, sondern aus staatswirthschaftlichen Rücksichten durch landesherrliche Verordnung eingeführt und das Institut somit durch einen Akt der Gesetzgebung gegründet worden sei.

Bis zum Jahre 1858 bewendete es nun bei der vorhin angegebenen Einrichtung. In diesem Jahre fand sich aber die Staats-Behörde veranlaßt, durch das Reskript vom 11. Juni 1858 zu bestimmen, daß jährlich ein Extrakt von der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse möglichst übersichtlich und speziell angefertigt und jedem Alleinbesitzer resp. Repräsentanten ein Exemplar davon zugestellt werde, die Vertreter der Gewerkschaften auch zu einem Termine vorzuladen seien, um ihnen über die speziellen Positionen der Einnah-

men und Ausgaben alle gewünschte Auskunft geben, die Rechnungsbeläge auf Verlangen vorlegen und über dieses Alles ihre Meinung hören zu lassen. Durch den ferneren Erlaß vom 10. Dezember 1858 ist weitergehend sowohl für die Niederschlesische als Oberschlesische Bergbau-Hülfskasse angeordnet worden, daß den beitragspflichtigen Eigenthümern resp. Gewerkschaften Gelegenheit gegeben werden soll:

1) vor jedesmaliger Entwerfung des Etats der Bergbau-Hülfskassen über die im Bergbau-Interesse des Bezirks nach ihrem Ermessen nothwendigen Bedürfnisse sich auszusprechen,
2) den demnächst ihnen mitzutheilenden Etats-Entwurf zu begutachten,
3) von dem vollzogenen Etat Kenntniß zu nehmen,
4) ihre etwaigen Bedenken gegen die am Jahresschluß ihnen mitzutheilenden Rechnungs-Extrakte dem Bergamte zur Erwägung anzuzeigen und
5) über etwa erforderliche Bestimmungen der Berg-Behörde in Beziehung auf Abänderung des Beitragssatzes sich gutachtlich zu äußern.

Zu diesem Zwecke sollen die Repräsentanten, Grubenvorstände oder Allein-Eigenthümer der in Betrieb und Förderung erhaltenen Steinkohlen-Bergwerke, welche im vorhergegangenen Jahre einen Beitrag von mindestens 100 Rthlrn. zur Bergbau-Hülfskasse geleistet haben, aufgefordert werden, in einem vor dem Kommissarius des Bergamts anzuberaumenden Termin fünf Deputirte und ebenso viel Stellvertreter zu wählen, die wiederum aus ihrer Mitte dem Bergamte denjenigen zu bezeichnen haben, an welchen die bezüglich der eingeräumten Mitwirkung zu erlassenden Vorladungen und Mittheilungen der Behörde zu richten sind.

Sodann ist noch in Folge eines Antrages der Deputirten der Niederschlesischen Gewerkschaften bei Gelegenheit der Etats-Entwurfs-Regulirung pro 1860 durch das Reskript vom 8. September 1859, sowohl für die Nieder- als Oberschlesische Bergbau-Hülfskasse genehmigt worden, daß fortan bei allen Verwendungen aus den der speziellen Anweisung des Ministeriums vorbehaltenen sogenannten Dispositions-Fonds (Tit. VII. beider Etats) die vorgängige Aeußerung der gewerkschaftlichen Deputirten erfordert werden soll; und endlich durch den Ministerial-Erlaß vom 17. September v. J. bestimmt worden, daß in der Folge Anträge auf Darlehne aus den Bergbau-Hülfskassen-Fonds stets der Begutachtung der Deputirten, namentlich über die Modalitäten des Darlehns-Vertrages und der Höhe des Zinsfußes, vorzulegen sind.

Nach diesen Normativ-Bestimmungen, durch welche die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Verwaltung des in Rede stehenden Fonds eingeräumt ist, wird nunmehr verfahren.

Nichtsdestoweniger hat aber der in der Sitzungs-Periode 1858/59 aus Veranlassung der Petitionen des Gruben-Vorstands-Vertreters Hayn zu Hermsdorf und Genossen gefaßte Beschluß des Herrenhauses:

die auf eine anderweite Regulirung der Verhältnisse der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse gerichteteten Anträge der Petenten der Staats-Regierung zur Erwägung zu überreichen,

sowie der Beschluß des Abgeordneten-Hauses:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung beider in Rede stehenden Kassen den Kontribuenten derselben unter Aufsicht der Staats-Behörde übergeben werde,

die Veranlassung gegeben, die Frage:

„ob ohne Beeinträchtigung der provinziellen Interessen, welche unmittelbar und mittelbar von dem Bestehen und einer zweckentsprechenden Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen berührt werden, nach den Anträgen des Landtags den Gewerkschaften die Selbstverwaltung überlassen werden könne, und eine lediglich kontrolirende Wirksamkeit der Behörde als berechtigt und als Bedürfniß anzuerkennen sei,

einer abermaligen eingehenden Erörterung zu unterwerfen. Es ist hierüber nicht allein das Oberberg-Amt zu Breslau, sondern mit Rücksicht auf jene in Betracht kommenden wichtigen Provinzial-Interessen der Ober-Präsident der Provinz zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden.

Beide Behörden stimmen, wie aus den beigefügten Berichten derselben vom 8. und 30. Juli v. J. des Näheren hervorgeht, darin überein, daß eine Aenderung in der Verwaltung der Schlesischen Steinkohlen Bergbau-Hülfskassen im Sinne der von dem ꝛc. Hayn und Genossen an den Landtag gerichteten Petitionen weder im bergbaulichen noch im allgemein provinziellen Interesse zweckmäßig erscheine und sprechen insbesondere die Besorgniß aus, daß bei einer Selbstverwaltung der Kassen durch Organe der Kontribuenten deren gemeinnützige Bestimmung auch bei vorbehaltener Oberaufsicht der Staats-Behörde leicht verfehlt und das Institut, dessen wohlthätige Erfolge seit seinem Bestehen unverkennbar sind, alsdann statt im allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesse der Provinz und des in derselben betriebenen Bergbaues überwiegend im Sonder-Interesse der großen Bergwerks-Eigenthümer den kleinen Gewerkschaften gegenüber, da die Interessen häufig kollidiren und das Abhängigkeits-Verhältniß der Letzteren von den Ersteren nicht außer Acht gelassen werden dürfe, ausgebeutet werden möchte.

Diese Ansichten und Besorgnisse müssen für sehr begründet erachtet werden. Nur bei einer Verwaltung der Kassen durch die Staats-Behörde im Gegensatz zu einer den beitragspflichtigen Interessenten einzuräumenden Selbstverwaltung mit bloß oberaufsehender Einwirkung des Staats erscheint die stiftungsmäßige Verwendung der Fonds gesichert. Insbesondere würde es, wenn getrennte Selbstverwaltungs-Organe für die Oberschlesische und Niederschlesische Kasse geschaffen werden sollten, schwerlich gelingen, für diejenigen Interessen, die gemeinsam für Oberschlesien und Niederschlesien in's Auge zu fassen sind, übereinstimmende Beschlüsse, sofern nicht die Staats-Regierung die Initiative und endgültige Bestimmung auszuüben, d. i. die Verwaltung, wenn auch mit Beirath der Betheiligten, zu führen hat, herbeizuführen.

Ist nun den Betheiligten gegenwärtig eine so umfassende Mitwirkung bei jedem Akt der von der Staats-Regierung ausgehenden Verwaltung eingeräumt, daß alle billigen Wünsche und praktischen Anforderungen, wie sich dies bei längerer Erfahrung und Handhabung der Verwaltung auf Grund der neuerdings ergangenen Anordnungen zuversichtlich herausstellen wird, als erfüllt angesehen werden dürften, so liegt, da die betreffenden Fonds als zu be-

sonderen provinziellen Zwecken bestimmte Staats-Fonds zu behandeln sind, keine Veranlassung vor, die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen gänzlich an die Kontribuenten abzutreten.

Berlin, im Februar 1860.

Abschrift.

Breslau, den 8. Juli 1859.
Die Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen betreffend.

Indem Ew. Excellenz wir das hochgeneigte Dekret vom 14. v. M. (C. P. 3502) nebst dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 1. Juni d. J. mit sämmtlichen Beilagen gehorsamst zurückreichen, beehren wir uns, in Betreff der angeregten Frage:

> ob ohne Beeinträchtigung der provinziellen und namentlich der allgemeinen bergbaulichen Interessen den Steinkohlengruben-Gewerken die Selbstverwaltung der Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse überlassen werden könne und eine lediglich kontrolirende Wirksamkeit der Behörde als berechtigt und als Bedürfniß anzuerkennen sei?

Nachstehendes vorzutragen:

Die Schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskassen haben seit ihrem Bestehen sich als sehr nutzbringend, sowohl für den gesammten Bergbau insbesondere, als für das allgemeine Landeskultur-Interesse erwiesen. Wir erlauben uns hier nur auf die ausgedehnten Chausseebauten in dem Niederschlesischen und Oberschlesischen Bergamts-Bezirke hinzudeuten, welche aus den Fonds dieser Kassen ausgeführt worden sind, ferner auf die Gewährung der Zinsen-Garantie für die Prioritäts-Stammaktien der Wilhelms-Bahn; sowie endlich auf die segensreichen Institute der Bergschulen, deren Unterhaltungskosten aus denselben Kassen bestritten werden. Berücksichtigt man ferner, wie große Unterstützungen bedeutende Bergwerks-Anlagen durch Gewährung von Darlehnen aus diesen Kassen gefunden haben, so kann die Frage, ob es, dem Antrage des Petenten Hayn entsprechend, zweckmäßig sei, diese Kassen aufzulösen und ihre Bestände an die Kontribuenten zu vertheilen, unbedingt nur verneint werden; denn von den getheilten Mitteln ist ein gleicher Erfolg im Gesammt-Interesse in keiner Weise zu erwarten.

Es frägt sich nun, ob der unter der bisherigen Verwaltung durch die Berg-Behörde erzielte Nutzen in gleichem, oder, wie Einige annehmen zu können glauben, in noch höherem Maße erreicht werden kann, wenn die gedachten Kassen den Kontribuenten zur Selbstverwaltung überlassen werden und der Behörde nur die Kontrole zugestanden wird.

Auch diese Frage können wir nur entschieden verneinen, und zwar aus

dem sehr wesentlichen Grunde, weil dann die Sonderinteressen einzelner Gewerke ganz gewiß ohne Maß verfolgt werden würden. Die Verwaltung müßte einem von den Vertretern der Gewerkschaften aus sich selbst gewählten Ausschusse übertragen werden, in den ohne Zweifel nur Persönlichkeiten von großem Einflusse gewählt werden würden, deren Ansichten die anderen minder bedeutenden Mitglieder schwerlich entgegen zu treten versuchen würden, zumal da der Fall sehr leicht eintreten kann, daß die Einen in einem gewissen Abhängigkeits-Verhältnisse zu den Anderen stehen.

Es würde ohne Zweifel nicht ausbleiben, daß die bedeutenderen Ausschuß-Mitglieder ihren Einfluß auf die anderen für ihre resp. ihrer Machtgeber Interessen geltend machen werden.

Als Belag für diese unsere Ansicht können wir ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen. Nachdem durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers Excellenz vom 10. Dezember 1858 den Gewerken eine gewisse Mitbetheiligung bei Entwerfung der jährlichen Etats zugestanden war, wurde der von den Oberschlesischen Repräsentanten gewählte Ausschuß aufgefordert, etwaige Anträge, welche bei dem Etat für das Jahr 1860 zu berücksichtigen sein würden, zu machen. In Folge dessen wurden unter Anderem von zwei Ausschuß-Mitgliedern Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu Chaussee-Bauten zum Betrage von 15,000 Rthlrn. und 38,000 Rthlrn. gestellt und die projektirten Straßen als dringend nothwendung und für das allgemeine Interesse des Steinkohlen-Bergbaues äußerst förderlich bezeichnet. Beide Anträge wurden von dem Ausschusse ohne jeden Einwand angenommen. Bei näherer Erwägung Seitens des Bergamts ergab sich indeß, daß nur der kleinste Theil der projektirten Straßen im wirklichen Interesse des Steinkohlen-Bergbaues, der größte Theil dagegen im forstwirthschaftlichen Interesse des von dem Antragsteller repräsentirten Grundbesitzes und im allgemeinen Landeskultur-Interesse liegt, welches zu verfolgen nicht Sache der Bergbau-Hülfskassen sein kann.

Dergleichen Fälle würden nicht selten vorkommen, wenn die Gewerke die Kassen selbstständig verwalten.

Ein gleicher Antrag wie der des rc. Hayn an den Landtag ist uns übrigens von einer anderen Seite nicht zugegangen. Die Vertreter der Oberschlesischen Gewerke vielmehr sind, soweit uns bekannt geworden, mit den durch den Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember v. J. ihnen eingeräumten Befugnissen zufrieden gestellt.

Wenn bei den Landtags-Verhandlungen behauptet worden ist, daß hinsichtlich der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse ein anderes Verhältniß obwalte, als bei der Niederschlesischen, weil zu jener auch Königliche Werke mit pptr. ¼ beitragen, so vermögen wir hierin einen Unterschied nicht zu erkennen, denn zu der Bergbau-Hülfskasse stehen diese Königlichen Werke ganz in demselben Verhältnisse, wie die gewerkschaftlichen Werke und werden bei der Wahl des Ausschusses in gleicher Weise vertreten.

Die Petition des rc. Hayn an den Landtag trägt offenbar den Stempel der persönlichen Gereiztheit, welche dadurch erweckt sein dürfte, daß von Seiten des Ober-Bergamts in Angelegenheiten der bergmännischen Bäckerei in Gottesberg seine Anträge, welche die Verpachtung dieser Bäckerei bezweckten, als besonders in Nothjahren unvortheilhaft, zurückgewiesen worden sind. Wir können hiernach unsere unvorgreifliche Ansicht nur dahin aussprechen:

daß eine Aenderung in der Verwaltung der Schlesischen Stein-

kohlen-Bergbau-Hülfskassen im Sinne der von ꝛc. Hayn und Konsorten an den Landtag gerichteten Petitionen weder im bergbaulichen und allgemeinen provinziellen Interesse zweckmäßig erscheint, noch auch von der Mehrheit der kontribuirenden Gewerkschaften gewünscht wird.

Breslau, den 8. Juli 1859.

Königliches Preußisches Ober-Bergamt.

(gez.) **v. Carnall.**

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien,
Ritter hoher Orden
Herrn Freiherrn v. Schleinitz
Excellenz.

Nr. 4085. hier.

Digitized by Google

Abschrift.

Breslau, den 30. Juli 1859.
Betrifft
die Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse.
Reskript vom 1. Juni d. J. V. 3804.

Euer Excellenz beehre ich mich zur Erledigung des neben bezeichneten hohen Erlasses

1) die 4 Druck-Anlagen desselben,
2) Abschrift des Berichts des hiesigen Ober-Bergamts vom 8. d. M. und meines bezüglichen Schreibens vom 15. desselben,
3) Abschrift des Berichts des Ober-Bergamts vom 25. d. M. und dem darin angezogenen Urtels-Extrakte

gehorsamst vorzulegen.

Nach meiner Auffassung ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß eine wesentliche Aenderung in der Bestimmung der Bergbau-Hülfskasse nicht durch eine Verwaltungs-Maßregel, sondern nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden kann.

Es ist sowohl in dem von dem Referenten des Herrenhauses erwähnten Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 16. Februar 1855, als auch in den beiden abschriftlich anliegenden Erkenntnissen anerkannt, daß dem Reskripte vom 12. November 1779 Gesetzeskraft beizumessen. Diese Annahme wird mittelbar auch dadurch unterstützt, daß bei Vertheilung der Kasse in zwei gesonderte Kassen für Ober- und Niederschlesien im Jahre 1841 eine Allerhöchste Autorisation erforderlich war.

Es frägt sich also, ob im Wege der Gesetzgebung dahin Verfügung zu treffen, daß entweder nach dem Antrage der Petenten das Eigenthum der Kasse den Kontribuenten übertragen oder nach dem Antrage des Abgeordneten-Hauses den Letzteren die Verwaltung unter Aufsicht der Staats-Behörde übergeben werde. Der erste Antrag kommt wesentlich einer Aufhebung des Instituts gleich, doch möchte ich glauben, daß die Petenten, mit Ausnahme des Hayn, sich dies nicht völlig klar gemacht haben, sondern daß diese drei Repräsentanten der größten Niederschlesischen Gewerken nur die eigene Disposition über die Kasse zu erhalten bezweckt haben. Ich glaube also, über den ersten Antrag um so eher hinweggehen zu dürfen, als der Landtag dasselbe gethan hat, und die segensreichen Wirkungen der Bergbau-Hülfskasse meines

Wissens außer von dem rc. Hayn noch von Niemanden in Zweifel gezogen sind.

Die zweite Frage betreffend, so ist dieselbe zur Zeit noch nicht beschlußreif, weil zuförderst Erfahrungen gesammelt werden müssen, wie die Verwaltung sich in Folge des verehrlichen Reskriptes vom 10. Dezember v. J., wonach die Gewerke vor der Genehmigung des Etats ihre Anträge geltend machen können, sich gestalten wird. So wie die Sache jetzt liegt, möchte ich glauben, daß durch obiges Reskript den Interessenten derjenige Einfluß auf die Verwendung der Mittel gewährt ist, welcher in ihrem eignen wie im allgemeinen Interesse nur gewährt werden kann. Die endgültige Verfügung über die Mittel dieser Königlichen Kasse wird am besten immer in der Hand der Königlichen Behörde verbleiben, bei welcher eine unparteiische Vertheilung und Berücksichtigung der verschiedenen Privat-Interessen vorausgesetzt werden kann, was bei einem Ausschuß der Gewerken nicht der Fall ist. Der Abstand zwischen den großen und kleinen Gewerken ist so ungeheuer und die Mittel, durch welche die ersteren sich den letzteren angenehm oder unangenehm erweisen können, sind so mannigfaltig, daß bei einer Selbst-Verwaltung durch die Kontribuenten die Bergbau-Hülfskasse ihre gemeinnützige Bestimmung verfehlen und im Interesse gerade der größten Eigenthümer, die einer solchen Unterstützung am wenigsten bedürfen, ausgebeutet werden würde.

Schon die Erfahrung dieses ersten Semesters bietet einen Belag für diese Behauptung: Zwei der größten Gewerke des Beuthener Distrikts verlangen, der eine 15,000 Rthlr., der andere 38,000 Rthlr., um durch ihre Forsten Chausseen zu bauen, welche den Bergbau nicht interessiren, und keiner der anwesenden Interessenten wagt dem zu widersprechen. Eine bloße Kontrole der Königlichen Behörde würde in solchen Fällen keinen hinreichenden Schutz gewähren, weil die benachtheiligten Interessenten den Beschwerdeweg scheuen würden.

Ich kann daher der Ansicht des Ober-Bergamts überall nur beitreten.

(gez.) **v. Schleinitz.**

An
den Königlichen Staats- und Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten, Ritter rc.
Herrn v. d. Heydt
Excellenz
zu
Berlin.

O. P. 4746.

№ 177.

Berichterstatter: Abgeordneter Bürgers.

Haus der Abgeordneten. Session 1860.

Bericht

der

Kommission zur Begutachtung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen, die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit betreffend. (Nr. 136. der Drucksachen).

Der Antrag, den die Kommission zu prüfen hat, will den Schritten der Königlichen Staats-Regierung — der Kurhessischen Verfassung von 1831 rechtliche Anerkennung zu sichern — lebhafte Zustimmung ertheilen, und überdies das Vertrauen aussprechen, daß die Staats-Regierung den von ihr eingenommenen Standpunkt mit Energie festhalten werde.

Es wird daher vor Allem nöthig sein, den von der Staats-Regierung eingenommenen Standpunkt und die von ihr in der angegebenen Richtung gethanen Schritte darzulegen, und zu diesem Ende den Kurhessischen Verfassungsstreit seinen wesentlichsten Momenten nach in Erinnerung zu bringen.

Die Verfassung vom 5. Januar 1831, durch welche das öffentliche Recht Kurhessens im Wege der Vereinbarung zwischen dem Fürsten und den alten Landständen festgestellt wurde, gab dem Lande eine Vertretung in einer Einzigen Stände-Versammlung, welche nach einem Wahlgesetze (vom Februar 1831) gebildet wurde, das sich an die älteren, im Laufe von Jahrhunderten entwickelten Verfassungszustände eng anschloß.

Nach der Verfassung und dem Wahlgesetze saßen in dieser Versammlung der Erbmarschall, einer der Ober-Vorsteher der adeligen Stifter und der Abgeordnete der Landes-Universität, fünf Abgeordnete der altheßischen Ritterschaft, 16 Abgeordnete der Städte und eben so viele der seit 1814 zur Landstandschaft berufenen ländlichen Bevölkerung. Zu diesen ältern Elementen der ständischen Vertretung kamen noch neu hinzu: die Prinzen des Kurhauses und die Standesherren, so wie drei Abgeordnete des Schaumburgischen, Fuldaischen

und Hanauischen Adels. Von den Abgeordneten der Städte und Landbezirke mußte die Hälfte aus den Mitgliedern der Gemeinde-Behörden, oder aus den höchst besteuerten Einwohnern des Wahlbezirks, die andere Hälfte konnte aus den Wählern überhaupt gewählt werden, jedoch beruhte die aktive Wahlfähigkeit auf Vermögensbesitz oder Theilnahme an Gemeinde-Aemtern.

Die Rechte dieser Stände-Versammlung sind nach den Grundsätzen des Deutschen konstitutionellen Staatsrechtes bestimmt. Ohne ihre Zustimmung können keine Gesetze gegeben oder authentisch erläutert werden. Statt der Iniative bei der Gesetzgebung hat sie nur das Recht, Anträge auf neue Gesetze zu stellen. Sie ist befugt, diejenigen Vorstände der Ministerien, oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Ober-Appellationsgerichte anzuklagen. Sie hat für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Die Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre, auf Grundlage eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre. Die Auflagen dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Stände-Versammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

In Abwesenheit des Landtags besteht ein ständischer Ausschuß, um die Rechte der Stände zu wahren. Unter seiner Zuziehung können provisorische Gesetze erlassen werden.

Die Selbstständigkeit der Gerichte ist mit Berufung auf ein Edikt von 1743 ausdrücklich anerkannt. Sie sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig und entscheiden nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen.

Die Stellung der Staatsdiener ist durch ein unter den Schutz der Verfassung gestelltes Gesetz vom März 1831 geregelt und kann im Allgemeinen kein Staatsdiener ohne Urtheil und Recht abgesetzt, noch in seinem Einkommen geschmälert werden.

Endlich müssen alle Staatsdiener des Civil- und Militairstandes sich eidlich verpflichten, die Verfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten und der Landes-Regent hat beim Antritt der Regierung ebenfalls die Aufrechtshaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren zu versichern.

Obgleich vielfachen Angriffen, namentlich Seitens des Ministeriums Hassenpflug (1832—37) ausgesetzt, bestand diese Verfassung, von dem jetzigen Kurfürsten beim Regierungswechsel auf's Neue beschworen, in anerkannter Wirksamkeit, als das Jahr 1848 eintrat. Trotz der aus den vorhergegangenen Kämpfen verbliebenen Mißstimmung blieb das Land in diesem Jahre in einer vergleichungsweise ruhigen Haltung. Das alsbald eintretende liberale Ministerium Eberhardt konnte den im Jahre 1847 gewählten Landtag beibehalten und mit ihm die neuen Gesetze feststellen. Das neue Wahlgesetz, welches im Jahre 1849 zu Stande kam, läßt ein Drittel sämmtlicher 48 Abgeordneten von den Höchstbesteuerten wählen, die Wahl der übrigen ist durch die Bestimmung eines Census oder der Ansässigkeit und des 30jährigen Alters als Bedingung

der aktiven und passiven Wählbarkeit, sowie durch Trennung der Wahlen für Stadt und Land beschränkt.

Der nach dem neuen Wahlgesetze im Juli 1849 zusammentretende Landtag war etwa zu zwei Drittel konstitutionell-konservativ, zu ein Drittel entschieden demokratisch. Die konstitutionelle Mehrheit verfolgte mit Eifer und Energie den Anschluß an das Preußische Maibündniß. Unter heftigem Kampfe mit der demokratischen Minderheit rieth sie zum raschen Anschluß an die Union und hielt mit treuer Beharrlichkeit daran fest.

Unter dem Schutze der Verfassung und der umsichtigen Leitung des Ministeriums Eberhardt erschien die öffentliche Ruhe im Lande gesichert, als plötzlich und für die ganze Bevölkerung unerwartet — am 22. Februar 1850 — ein von Hassenpflug gebildetes Ministerium die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm.

Das Programm des neuen Ministeriums wurde von der Stände-Versammlung einer scharfen Kritik unterworfen, und das Mißtrauen derselben, gestützt auf frühere Vorgänge und den Argwohn in die deutsche Politik des Ministers, in entschiedenen Ausdrücken ausgesprochen.

Den folgenreichsten Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem neuen Ministerium und dem Landtage — derjenige, welcher endlich die Katastrophe herbeiführte — bildete alsbald die Finanzfrage.

Die ungewöhnlichen Verhältnisse und die dadurch nothwendig gewordene Mehrausgabe hatten dahin geführt, daß das letzte Budget, statt für die drei Jahre 1849—51, nur für das Jahr 1849, dem Antrage der Regierung gemäß, bewilligt worden war. Der im Dezember 1849 vorgelegte Staatshaushalt für die beiden folgenden Jahre war noch nicht berathen, als das Ministerium Hassenpflug eintrat. Es konnten daher verfassungsmäßig die für 1849 bewilligten Abgaben noch bis zum 1. Juli 1850 forterhoben werden. Das Ministerium erklärte den von seinen Vorgängern vorgelegten Staatshaushalts-Entwurf für 1850 und 1851 in den Einnahmen zu hoch, in den Ausgaben zu niedrig angelegt und verlangte, statt einen berichtigten Entwurf einzubringen, zunächst einen außerordentlichen Kredit von Mehr als Einer halben Million Thalern, welcher von den Ständen als ungesetzlich und ungerechtfertigt am 15. März einstimmig verweigert wurde.

Als die Stände nach einer Vertagung am 16. Mai wieder zusammentraten, unterblieb die allgemein erwartete Vorlage eines neuen Budgets wiederum; statt dessen wurde zur Deckung eines Defizits von 760,000 Rthlrn. die Ermächtigung zu einer Anleihe oder zur Emission von Kassenscheinen verlangt. Die Stände-Versammlung wollte nur in dem geordneten Wege die Feststellung des Staatshaushaltes der Verwaltung so große Summen zur Verfügung stellen; sie lehnte daher die verlangte Ermächtigung ab, beauftragte aber zugleich den Finanz-Ausschuß, den Bericht über das Budget zu beschleunigen.

Darauf machte die Regierung am 7. Juni eine dritte Proposition, nach welcher die Erhebung der für 1849 bewilligten Steuern, welche verfassungsmäßig nur bis zum 1. Juli geschehen durfte, auf weitere 6 Monate gestattet werden sollte. Als Grund wurde angegeben, daß die Auflösung der Stände-Versammlung beabsichtigt werde. Der Finanz-Ausschuß beantragte die Ablehnung der Proposition, weil die Berathung und Feststellung des Budgets vor dem 1. Juli beendigt sein könne. Zur Berathung war, unter Abkürzung

der Frist, die Sitzung vom 13. Juni bestimmt; aber schon am 12. Juni, noch ehe der Bericht förmlich erstattet und gedruckt war, verlangte der Landtags-Kommissar sofortige Beschlußnahme und löste, als diese nicht erfolgte, die Stände-Versammlung sofort auf.

Um den den Finanzen aus dem Ablauf der 6 monatlichen Verlängerung der Steuererhebung drohenden Nachtheil abzuwenden, gab der permanente ständische Ausschuß seine Zustimmung zum Erlaß einer Verordnung, wodurch die Forterhebung und Deponirung der indirekten Steuern im Juli und August, unter Ausschluß der Verwendung derselben zu Staats-Ausgaben, angeordnet wurde, während die direkten Steuern kreditirt blieben.

Die unter dem Eindrucke des angegebenen Verhaltens der Regierung gewählte neue Stände-Versammlung trat am 26. August zusammen. Aber auch jetzt legte das Ministerium, obgleich es bereits 6 Monate an der Spitze der Regierung stand, noch immer kein neues Budget vor, brachte vielmehr nur einen Gesetz-Entwurf ein, durch welchen es ermächtigt werden sollte, die im Staatshaushalts-Gesetz pro 1849 bewilligten Steuern für die Monate Juli, August und September fortzuerheben, und bemerkte dabei, man habe die ernste Absicht, die Vorlage und das Zustandekommen des Finanz-Gesetzes thunlichst zu beschleunigen, in dem Falle aber, daß dies vor Ablauf des nächsten Monats nicht thunlich wäre, könne leicht eine Verlängerung proponirt werden.

Die Stände-Versammlung, davon ausgehend, daß die Verfassung als Bedingung jeder Steuerbewilligung die Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben voraussetze, und daß in den Verhältnissen kein Grund zu finden sei, von dem Staats-Grundgesetze abzuweichen, bewilligte nur, daß für den Monat September ebenfalls die indirekten Steuern erhoben und deponirt, die direkten aber kreditirt werden sollten.

Die Folge dieses am 31. August gefaßten Beschlusses war die Auflösung des Landtages am 2. September. Sofort am 4. September erschien eine landesherrliche Verordnung, welche, indem sie den Beschluß der Stände-Versammlung als Steuerverweigerung, Verfassungsbruch und ersten Schritt zur Rebellion bezeichnete, die Forterhebung der Steuern, so wie sie in dem Budget für 1849 bewilligt waren, und die Verwendung der im Juli und August erhobenen und deponirten indirekten Steuern anordnete. Dabei wurde bemerkt, daß die Zuziehung des ständischen Ausschusses durch dessen wiederholt geschehene Einladung, welcher Folge zu geben von ihm verweigert worden sei, stattgehabt habe.

Da nach der Verfassung kein Steuererheber zur Einforderung von Steuern berechtigt ist, wenn nicht in dem Erlaß der landständischen Bewilligung besonders erwähnt wird, so weigerten fast alle Behörden, namentlich auch die Gerichte, welche Stempel zu verwenden hatten, den Vollzug jener Verordnung, indem sie sich auf den auf die Verfassung geleisteten Eid bezogen. Obgleich im Lande überall die tiefste Ruhe herrschte, wurde durch eine zweite Verordnung vom 7. September, unter Bezugnahme des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832, nach welchem die Steuerverweigerung der Landstände sich als Aufruhr darstelle, sämmtliche Hessischen Lande in Kriegszustand erklärt und ein militairischer Oberbefehlshaber bestellt, welcher der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit enthoben sein sollte. Allein auch diese Verordnung erwies sich als erfolglos, indem die Behörden fortfuhren, sich strenge an die Gesetze und die Verfassung zu halten. Es zeigte sich, daß es nicht möglich war, die Ver-

fassung in Einem Punkte zu verletzen, ohne den gesammten Rechtszustand des Landes gewaltsam über den Haufen zu werfen, und dazu fehlten dem Ministerium im eigenen Lande die Mittel. Es mußte Hülfe außerhalb des Landes suchen oder auf die Durchführung der September-Verordnungen verzichten und in den verfassungsmäßigen Weg wieder einlenken.

Es ist dies der Moment, wo der Kurhessische Konflikt eine größere Tragweite erhält, indem er mit den großen Gegensätzen in Zusammenhang tritt, welche damals in Deutschland hinsichtlich der dem Bunde zu gebenden neuen Verfassung sich gegenüberstanden. Es ist daher nöthig, in Kurzem die damalige Lage der Deutschen Angelegenheiten in Erinnerung zu bringen.

Nachdem die von der National-Versammlung zu Frankfurt beschlossene Reichs-Verfassung nicht zur Ausführung gekommen, jene Versammlung sich aufgelöset und dadurch die Provisorische Centralgewalt ihre rechtliche Grundlage verloren hatte, war Preußen in Gemäßheit des Art. 11. der Bundesakte mit Sachsen und Hannover (Mai 1849) in ein Bündniß getreten, dem alsbald die Mehrzahl der Deutschen Fürsten und Städte, insbesondere auch Kurhessen, unter Zustimmung der Stände, beigetreten waren, und welches zum Zwecke hatte, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des vereinbarten Entwurfes zu gewähren, und einstweilen zur Führung der gemeinschaftlichen Geschäfte unter Anerkennung der Oberleitung Preußens einen Verwaltungsrath zu Berlin einsetzte. Der unter dem Proteste Oestreichs und dem Rücktritte von Sachsen und Hannover nach Erfurt einberufene Reichstag hatte die Unions-Verfassung genehmigt, und auf dem Fürsten-Kongresse zu Berlin (9/16. Mai 1850) war eine provisorische Unions-Regierung beschlossen worden, mit dem Hauptzwecke, die Unions-Verfassung in's Leben zu rufen.

Dieser Union gegenüber hatte Oestreich am Tage des Schlusses des Erfurter Reichstages, und während die mit den Befugnissen des engeren Reiches der Bundes-Versammlung bekleidete, aus zwei Oestreichischen und zwei Preußischen Mitgliedern bestehende Bundes-Centralkommission noch bestand, auf den 10. Mai 1850 eine Bundes-Plenar-Versammlung nach Frankfurt einberufen, zu welchem sich die Gesandten von zehn Deutschen Bundes-Regierungen, namentlich die der Deutschen Königreiche, einfanden, während Preußen und die treugebliebenen Unionsstaaten sich entfernt hielten. Diese Versammlung beschloß am 7. August, um „korrekt" zu sein, auch den „engeren Rath der Bundes-Versammlung" wieder zu konstituiren, was dann in Folge einer „vom Präsidialhofe" an alle Deutschen Regierungen gerichteten Cirkular-Depesche am 1. September 1850 in's Werk gesetzt wurde. Oestreich erklärte bei jenem Beschlusse, es verpfände sein Wort, daß es nicht die Absicht sei, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, sondern der Schritt ihm im Gegentheile als das einzige noch übrige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen. Preußen lehnte das Ansinnen, den engeren Rath zu beschicken, am 25. August ab, indem es von der Ansicht ausging, daß der Bundestag, mit Zustimmung aller Bundesglieder, aufgehoben sei.

So standen sich denn im September 1850, als der Verfassungsbruch in Hessen eintrat, innerhalb des verfassungslos gewordenen Deutschen Bundes zwei Staatengruppen gegenüber; auf der einen Seite Preußen mit den meisten kleinern Staaten, in einer Union, welche, unter Wahrung des Bundes mit

Oestreich, die rein Deutschen Staaten zu einem die Freiheit im Innern und die Macht nach Außen sichernden Bundesstaates zu konsolidiren bezweckte; auf der andern Seite Oestreich mit der „reaktivirten Bundes-Versammlung", die Deutschland neben einer unbestimmten Aussicht, die sich seitdem als trügerisch erwiesen hat, für den Augenblick Nichts bot, als die Wiedereinführung einer allseitig als untauglich erkannten Bundes-Reorganisation und einer Versammlung, deren Prätension auf die oberste Leitung der Deutschen Bundes-Angelegenheiten von Preußen und seinen Verbündeten aus Gründen bestritten wurde, welche die angesehensten Deutschen Publizisten nach dem Bundesrechte gerechtfertigt erachteten.

Es lag in der Natur der Sache, daß diese „Bundes-Versammlung" das Bestreben haben mußte, durch thatsächliches Auftreten die rechtlichen Mängel ihrer Existenz zu ergänzen und vergessen zu machen. Doppelt willkommen mußte ihr eine Thätigkeit sein, welche in das Gebiet der Union eingriff und in Staaten, welche bis dahin derselben angehört hatten, ihre Autorität zur Geltung brachte. Eine Intervention in Kurhessen, um die bis dahin zur Union haltende Regierung zu sich herüberzuziehen und in diesem Lande die Macht der unionsfeindlichen Staaten zu entfalten, bot diese Vortheile in hohem Maße. Daß von diesem politischen Standpunkte und nicht, um in Kurhessen das Recht zu schützen, die Intervention der sogenannten Bundes-Versammlung beschlossen und ausgeführt wurde, diese Auffassung ist nicht eine bloße Konjektur, seitdem der Minister der dabei am meisten thätigen bayerischen Regierung am 1. Mai 1851 in der bayerschen Kammer erklärt hat: „Was wir in Hessen gethan, haben wir nicht um der hessischen Frage willen gethan. Auf kurhessischem Boden ist die deutsche Frage zur Entscheidung gebracht worden, und wenn das bayersche Ministerium nicht allen seinen Ueberzeugungen in der deutschen Frage untreu werden wollte, so mußte es so handeln."

Kurhessen war im Mai 1849 unter dem liberalen Ministerium Eberhardt und unter der Zustimmung der Mehrheit der damaligen Stände der preußischen Union beigetreten. Gerade als die Ernennungen der Mitglieder des Erfurter Staatenhauses erfolgen sollte, wurde dieses Ministerium wegen der von demselben befolgten auswärtigen Politik entlassen. Die erste Handlung des neuen Ministers Hassenpflug war die Abberufung des bisherigen Vertreters der Staats-Regierung im Verwaltungsrathe zu Berlin. Das Programm Hassenpflug's sprach zwar die Betheiligung an dem Erfurter Parlament aus; aber die Stände-Versammlung fand in den zweideutigen Ausdrücken desselben Grund zu der Annahme, daß die Absicht einer Zerstörung der Union und eine Wiederherstellung der Bundes-Versammlung sich dahinter verstecke. Hassenpflug gab jedoch auf näheres Befragen in einer Sitzung des Verfassungs-Ausschusses vom 7. März die Erklärung ab: „Daß keine berechtigte Bundes-Gewalt mehr bestehe und daß der Bundestag ohne Zustimmung der Stände nicht wieder hergestellt werden könne." Allein bereits am 14. Mai erklärte Hassenpflug im Verwaltungsrathe zu Berlin, daß Kurhessen, um seiner Bundespflicht zu genügen, einen Vertreter in die Plenar-Versammlung zu Frankfurt abgesandt habe, und daß er seinerseits nichts dazu thun könne, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz zu verhelfen. Von der früher ausgesprochenen Ansicht sagte sich Hassenpflug in der Bundes-Plenarsitzung vom 7. August los, indem er anführte, die früher von Kurhessen öffentlich geäußerte rechtliche Ansicht sei kein Staatsakt; durch die ebenso gründliche als

überzeugende Darstellung des Ausschußberichtes seien die Zweifel an dem rechtlichen Fortbestande der Bundes-Versammlung beseitigt.

An diese Bundes-Versammlung wendete sich Hassenpflug am 17. September um Hülfe zur Durchführung der in Kurhessen ohne Zustimmung der Stände und des ständischen Ausschusses erlassenen Verordnungen. Indem er ausführte, „daß in den offenkundigen Zuständen Kurhessens sich der Kampf der Prinzipien der Revolution gegen die Monarchie zu Tage lege", beantragte er, die Bundes-Versammlung solle feststellen, daß in Hessen eine Steuerverweigerung vorliege, den Bundes-Beschluß vom 28. Juni 1832 für fortbestehend und anwendbar erklären und beschließen, „daß den Verordnungen und Vorschriften, welche in Anwendung jenes Bundes-Beschlusses von den Regierungen ergehen, die Kraft von Gesetzen einwohnend sei, deren Vollziehung sich weder die Gerichte und andere Behörden, noch die Unterthanen ohne schwere Pflichtverletzung entziehen könnten." Hierauf erging der Bundes-Beschluß vom 21. September, welcher eine Steuerverweigerung in Kurhessen, so wie die Anwendbarkeit der Art. 25. und 26. der Schlußakte und des Bundes-Beschlusses von 1832 annimmt und die kurhessische Regierung auffordert, alle einer Bundes-Regierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum herzustellen.

In Ausführung dieses Bundes-Beschlusses, gegen den der ständische Ausschuß protestirte, erging am 28. September eine landesherrliche Verordnung, welche den bestehenden Kriegszustand verschärfte, jede Kognition der Gerichte über die Wirksamkeit dieser und der frühern Verordnungen ausschloß und eine Reihe Vergehen, namentlich jeden Ungehorsam gegen die Verordnungen, „und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr" den Kriegsgerichten zur Bestrafung überwies.

Da indeß die Gerichte durch die Verfassung (§. 113.) angewiesen waren, ihre Kompetenz nach den mit Beistimmung der Landstände erlassenen Gesetzen zu beurtheilen und das Edikt von 1743 ihnen ausdrücklich aufgab, „jede gegen den stracken Lauf der Justiz ausgewirkte Verordnung als erschlichen oder aus Irrthum und Mißverstand ertheilt, als ungültig und nichtig anzusehen," so konnte der Konflikt der Regierung mit den Gerichten durch die Verordnung vom 27. September nicht gehoben werden. Die Maßnahmen des Ober-Befehlshabers General Hainau mußten als ungesetzlich erklärt werden, und da derselbe keine Folge leistete, so ordnete das höchste Militair-Gericht, das General-Auditoriat, am 4. Oktober die Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben an und das mit dieser Untersuchung beauftragte Garnisons-Gericht verfügte dessen Verhaftung. Dies führte für die Offiziere einen Konflikt zwischen dem auf die Verfassung geleisteten Eide und der Pflicht der militairischen Subordination herbei; um ihn auf ehrenvolle Weise zu lösen, nahmen fast sämmtliche Offiziere ihren Abschied. Es war klar, daß die kurhessische Regierung innerhalb des Staates kein Mittel hatte, die Verordnungen gegen den durch die Verfassung begründeten Rechtszustand durchzuführen.

In ihrem Beschlusse vom 21. September hatte sich die reaktivirte Bundes-Versammlung vorbehalten, alle zur Sicherheit und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Preußen, dessen auswärtige Angelegenheiten seit dem 27. September an der Stelle des Freiherrn v. Schleinitz der General v. Radowitz leitete, hatte, unter Zustimmung der Unions-Staaten, sowohl der Kurfürstlichen Regierung gegenüber die

Nichtanerkennung des vermeintlichen Bundes-Beschlusses ausgesprochen, als auch in einem Cirkular an die sämmtlichen Preußischen Gesandten vom 27. September erklärt, daß es bei weiterm Fortgange der Sache nicht nur den Schritten von jener Seite seine Anerkennung versage, sondern denselben auch seine Schritte hindernd entgegenstellen werde. Es verlangte, daß für die Hessische Frage eine Verständigung zwischen allen Deutschen Regierungen herbeigeführt werde, statt für die Vertreter eines Theiles dieser Regierungen die Rechte des aufgelösten Bundestags in Anspruch zu nehmen, und schloß mit der Versicherung: „Es kann übrigens Niemand mehr als uns am Herzen liegen, daß die Kurhessische Sache, in welcher den bisherigen Maßregeln der Regierung nicht bloß revolutionaire Parteien, sondern die konservativsten Männer des Landes, die bewährtesten Diener des Kurfürsten, in der Ueberzeugung, hierdurch ihrer Pflicht nachzukommen, gegenüberstehen, nicht zur dauernden Erschütterung der obrigkeitlichen Autorität und der Rechts-Sicherheit in Deutschland gereiche.“ —

Oestreich erwiderte, nachdem Kurhessen die Bundes-Versammlung anerkannt und ihren Schutz in Anspruch genommen, habe Niemand das Recht, gegen die Beschlüsse dieser Versammlung Einsprache zu erheben, welche nur die innere Angelegenheiten Seitens Kurhessen berühren. Solchen Beschlüssen entgegentreten zu wollen, wäre eine Gewalthat, welcher gegenüber die bundesgetreuen Regierungen es nicht mehr bei Verwahrungen bewenden lassen könnten.

Nachdem am 10/14. Oktober die Zusammenkunft in Bregenz stattgefunden, beschloß die Bundes-Versammlung am 25. Oktober, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in Hessen, nach Anleitung der Art. 26., 31. ff. der Schlußakte, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Am 1. November rückte die aus Oestreichern und Bayern bestehende Exekutions-Armee mit dem Civil-Kommissar Grafen Rechberg von Süden her in den Kurstaat, Preußen besetzte, um die Exekution zu hindern, Kassel und die ihm zustehende Etappenstraße, und in der Nähe von Fulda standen die Preußischen Truppen dem Bayerisch-Oestreichischen Bundesheere einige Tage lang gegenüber. — Wie dann, nachdem bei den Besprechungen in Warschau (26/28. Oktober) auch Rußland sich auf die Seite der Gegner gestellt hatte, Preußen zurückwich, wie es in Ollmütz (29. November) einwilligte, der Aktion der vom Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenzustellen, und nur in Kassel ein Bataillon Preußen zu belassen, um in Verbindung mit den Bundestruppen die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wie es endlich, nachdem die Union bereits früher aufgelöst war, am 12. Mai in die Bundes-Versammlung eintritt — lebt in der Erinnerung Aller.

In Hessen brachte die Exekutionsarmee durch kriegsrechtliche Verurtheilungen, Bequartierungen und Entlassungen der renitenten Gerichte und übrigen Behörden zur Anerkennung der September-Verordnungen, und Deutschland mußte erleben, daß hessische Richter, weil sie, der beschwornen Verfassung treu, Recht gesprochen, unter Entfaltung der Fahnen Oestreichs und Bayerns von Oestreichischen und Bayerischen Musketieren kriegsrechtlich behandelt wurden. Nach Herstellung der „landesherrlichen Autorität“ kehrte der Kurfürst mit dem Minister Hassenpflug am 27. Dezember in seine von 5000 Oestreichern und Bayern besetzte Residenz zurück. Die Exekutions-

Truppen blieben noch bis zum Sommer des folgenden Jahres im Lande und der Kriegszustand wurde bis zum 19. Dezember 1854 beibehalten.

Auch die Intervention der Bundes-Versammlung erreichte mit der Geltendmachung der Verordnungen, obgleich sie nur zu diesem Zwecke eingetreten war, keineswegs ihr Ende. Die nunmehr von allen deutschen Regierungen anerkannte Versammlung beauftragte durch Beschluß vom 11. Juni 1850 Oestreich und Preußen mit der Leitung und Vorbereitung der kurhessischen Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung, und beide Regierungen bestellten Namens des Bundes den Grafen v. Leiningen und den Preußischen Staats-Minister a. D. Uhden zu Kommissarien. Der letztere war schon seit dem März, jedoch nur als Preußischer Kommissar, an Stelle des abberufenen General Peucker in Hessen in Thätigkeit getreten.

Unter der Autorität der beiden Kommissare wurde von der Kurhessischen Regierung die Verfassung faktisch außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine Reihe mit Zustimmung oder auf Veranlassung dieser Kommissare erlassenen Verordnungen und provisorischen Gesetze die Grundlage der Verwaltung, Rechtspflege und des Staatsdienstes umgestaltet. Ueber diesen Theil der Thätigkeit der Kommissare ist hier nicht weiter zu berichten; es genügt, aus der Denkschrift der Kommissare an die Bundes-Versammlung (Protokoll I. Sitzung, §. 3. vom 7. Januar, Beilage 1. p. 17.) hervorzuheben, daß die Kommissare sich berechtigt erachteten, „die Kontrole über die Verwaltung, die nach der Verfassung den Ständen zukomme, im Namen des Bundes auszuüben, insonderheit auch zu allen Gesetzen und Verordnungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zustandes in der Landes-Verwaltung unumgänglich nothwendig erschienen, zu deren Gültigkeit sonst aber in Gemäßheit der Verfassung die Zustimmung der Stände erforderlich war, ihre Zustimmung im Namen und Auftrage des Bundes zu ertheilen. Diese Zustimmung sei um so nothwendiger gewesen, da die Kurfürstliche Regierung bei der bestehenden Verfassung, an die sie durch feierliche Zusagen und Versicherungen gebunden war, sonst außer Stande gewesen wäre, den ihr im Artikel 27. der Wiener Schlußakte auferlegten Verbindlichkeiten nachzukommen," d. h. der Verbindlichkeit, von den zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung getroffenen Maßregeln der Bundes-Versammlung beruhigende Anzeige zu machen.

Die andere Aufgabe der Kommissare war, sich im Einvernehmen mit der Kurfürstlichen Regierung einer Revision der Verfassung zu unterziehen, um die dahin bezüglichen Vorschläge und Anträge der Bundes-Versammlung zur definitiven Entscheidung unterbreiten zu können. Das Resultat dieser ihrer Thätigkeit ist in einer dreitheiligen Denkschrift vom 18. September 1851 nebst Nachtrag vom 30. September niedergelegt, welche die Beilagen 2., 3. und 4. des oben angeführten Protokolles bilden. Der erste Theil giebt die geschichtliche Entwickelung der Hessischen Verfassung in großen Umrissen, der zweite eine Kritik derselben, der dritte begutachtet die von der Hessischen Regierung beantragten Verfassungs-Aenderungen, welche in einer 4. Beilage enthalten sind. Da diese Berichte die Grundlage der weiteren Schritte der Bundes-Versammlung sind, so ist zu bedauern, daß sie ihrer großen Ausführlichkeit wegen hier nicht mitgetheilt werden können. Selbst ein Auszug würde die Grenze, die der Bericht der Kommission sich stellen muß, weit überschreiten müssen, um ein umfassendes Bild der Doktrin zu geben, von welcher der k. k. Feldmarschall-Lieutenant v. Leiningen und der Königliche Staats-

Minister Uhden sich bei der Begutachtung der Revision der Hessischen Verfassung, oder wie sie sagen, bei ihren Vorschlägen zur Abänderung „oder gänzlichen Umgestaltung" dieser Verfassung leiten ließen. Sie geben an, wiederholentlich angewiesen zu sein, „eine Vertretung der wahren Interessen des Landes anzubahnen," so wie, „daß ihr Verfahren ohne eigentlich staatsrechtliche Fragen kontradiktorisch zu erörtern, in gewissem Maße den Charakter richterlicher Erörterung tragen müsse."

Indem sie daran gehen, für Kurhessen die wahre Verfassung aufzusuchen, verkennen sie nicht, „daß es ebensowenig ein Abstraktum der Verfassung als der alleinseligmachenden gebe, als ein abstraktes Volk denkbar sei," daß vielmehr beim einzelnen Volke theils die geistlichen Anlagen, theils die äußeren Verhältnisse, namentlich „ob Flachland oder Gebirge, ob am Meere gelegen oder wenigstens mit demselben durch schiffbare Ströme verbunden, ob bloße Steppen u. s. w." zu berücksichtigen seien. Sie versichern überdies: „nicht das Ideal einer Verfassung anzustreben, die unter allen Umständen und Zeiten das Ziel für alle Staaten wäre, da eine solche nur der Ausdruck eines absolut vollkommenen Lebenszustandes sein könnte, der aber in dieser Welt der Relativität ein unmöglicher ist und nur in dem Jenseits seine Wirklichkeit haben kann." In dieser Resignation verfolgen die Kommissare den geschichtlichen Weg und führen in einer Entwickelung, die mit der uralten Germanischen Verfassung anhebt und mit der Auflösung des Deutschen Reiches endet, den Beweis, daß die Landesherren zur Zeit der Gründung des Deutschen Bundes überall unumschränkte Herrscher geworden seien, deren Unterthanen sich in verschiedene Stände mit bürgerlichen, aber gar keinen, oder nur sehr geringen politischen Rechten gliederten. Diese historische Darlegung soll „a priori" ergeben, daß bei der im Art. 13. der Bundes-Akte geforderten landständischen Verfassung nicht von einer Wiederherstellung der frühern Stände mit allen ihren Gerechtsamen die Rede sein könne, denn das hätte „im Widerspruch mit dem sich entwickelt habenden monarchischen Prinzipe" gestanden. Als dem Bundesrechte allein entsprechend, wird dann eine ausführliche Staatslehre hingestellt, welche die extremsten Ansichten der ständisch-monarchischen Doktrin weit hinter sich läßt, und nach welcher fast alle deutschen Verfassungen, vor Allem die unsrige, „als ein gekünsteltes Machwerk einer sogenannten konstitutionellen Verfassung, worin man unter Ignorirung und theilweiser Annulirung alles bisher Bestandenen ein ganz neues Staatsrecht zu schaffen versucht", in ihren wesentlichsten Elementen umgestaltet werden müßten. Die Betheiligung des Landtages bei Anordnung von Regentschaften, das eidliche Gelöbniß beim Regierungs-Antritt, die Minister-Verantwortlichkeit, die Annahme der Wahl Seitens eines Beamten ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, die Iniative der Stände bei der Gesetzgebung (statt der bloßen Befugniß, „um Gesetz-Vorlagen geziemend zu bitten" — „eine Petition ist leicht abzulehnen" —), die Zustimmung der Stände zu allen Gesetzen, statt bloß zu denen, welche die Verfassung, Privatrechte, Steuern oder die Rechtspflege betreffen, die Nothwendigkeit, den ganzen Staatshaushalt periodisch mit den Ständen neu festzustellen, alles dies ist dem monarchischen Prinzip offenbar entgegen und „dürfte auch den bundesgesetzlichen Vorschriften, namentlich dem Beschlusse vom 28. Juni 1832 und den Wiener Konferenz-Beschlüssen von 1834 nicht entsprechen." Das ständische Prinzip aber, dessen Beibehaltung der Art. 13. der Bundes-Akte den einzelnen Staa-

ten als Bundespflicht auferlegen soll, verlangt ohne Widerrede, daß nur Stände, d. h. außer denen, welche schon politische Rechte von Altersher besitzen, nur solche, welche objektive, will sagen, mit dem Gemeinwohle innig verwachsenen Interessen, wie Grundbesitz, Ackerbau, Gewerbe, Handel zu vertreten haben, wahlfähig sind und nur aus sich heraus wählen dürfen. Die Befugniß der freien Wahl ist eine „besonders verderbliche Neuerung", „bei den Ständen wird nicht eine besonders wissenschaftliche Kenntniß und Bildung vorausgesetzt — den Rath der Wissenschaft verschafft sich der Landesherr durch seine Beamten — sondern Kenntniß der spezifischen Verhältnisse, in denen sie leben und wirken, wird von ihnen gefordert." „Verläßt man diesen Gesichtspunkt, so geht eine Hauptseite des Charakteristischen der Stände verloren und man öffnet dadurch den Literaten, Advokaten ꝛc. Thür und Thor, die, nicht selbst Stände, auch in der Regel kein Interesse für das ständische Prinzip haben, und die, da sie eben . . . . nicht diese individuelle Anschauung haben, selbst unbewußt nur Staatsverbesserer nach abstrakten theoretischen Ansichten werden.

Solchergestalt ist in der Kürze die Doktrin, nach welcher von Bundeswegen die Hessische Verfassung von 1831 nebst den beiden Wahlgesetzen von den Kommissaren in Ausübung ihres „gewissermaßen richterlichen Charakters" beurtheilt wurde. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß der Spruch auf schuldig lautete. Auch kann es nicht befremdem, daß die Kommissare mit der vom Minister Hassenpflug vorgeschlagenen neuen Verfassung, da auch dieser von der richtigen Auffassung der wahren monarchisch-ständischen Verfassung ausging, bis auf wenige Differenzen, über die mit Ausnahme von zweien man sich bald einigte, einverstanden waren. Die bleibenden Differenzen betrafen die Frage, ob gegen das Verlangen der Regierung die Stadt Kassel zwei Abgeordnete statt Einen haben sollte, und sodann die Minister-Verantwortlichkeit, deren Wegfall die Kommissare prinzipiell in Antrag brachten, während der Entwurf dieselbe, bei übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern, wegen absichtlicher Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungs-Urkunde zuließ. Einer der Ansprüche, die die Regierung fallen ließ, war der, aus Inländern von Auszeichnung sechs lebenslängliche Mitglieder der Ersten Kammer ernennen zu dürfen, „damit gereifte Einsicht in die Verhältnisse des Staates gehörige Vertretung finde." Allein diese Befugniß ist mit dem monarchisch-ständischen Prinzipe in seiner wahren Auffassung unverträglich. Denn, so sagen die Kommissare, „gereifte Einsicht muß durch die Kurfürstlichen Beamten in der Versammlung geltend gemacht werden und da sie sonst nicht einem Stande ausschließlich eigen ist so kann sie in einer Versammlung von Ständen auch kein gesondertes Organ ihrer Vertretung haben."

Außer diesem der wahren organischen Staatslehre entnommenen tiefern und durchschlagenden Grunde führen die Kommissare, indem sie glauben vermuthen zu dürfen, daß der wahrscheinliche, nur nicht ausgesprochene Zweck der sei, der Regierung möglichst eine Majorität zu sichern, gegen diesen untergeordneten Gesichtspunkt noch an, „wenn die Regierung bei so konservativen Elementen dennoch in der Minorität bleiben sollte, so müsse man ihr wohl die Schuld zutrauen." Daß auch eine starre Konservation eigener Interessen Seitens einer mit absolutem Veto ausgerüsteten ständischen Körperschaft, die nach der Doktrin „auf dem Boden individueller Anschauung" des Standes-Inter-

esses stehen soll, dem Lande Gefahr bringen kann — diese Möglichkeit liegt außerhalb der Grenzen, in denen sich die politische Theorie bewegt, die vor Allem die „die zur Vertretung der wahren Landes-Interessen geeigneten Elemente aufzusuchen versteht", und dabei wohl „ob Flachland oder Gebirge, ob bloße Steppen rc.", nicht aber die Möglichkeit ständischen Egoismus als „gegebene Verhältnisse" zu berücksichtigen hat.

Die Berechtigung der Bundes-Versammlung, den aus der vorbezeichneten Doktrin hervorgegangenen Entwurf in Kurhessen an die Stelle der Verfassung von 1831 treten zu lassen, erscheint den Kommissaren unzweifelhaft. Ihre Deduktion ist folgende: Zunächst sei die Bundes-Versammlung berechtigt, je nach dem Geiste der Bundes-Gesetzgebung auch verpflichtet, die von ihr verlangte Garantie der Verfassung von 1831 von dem Wegfalle aller den Grundsätzen des Bundes widerstreitenden Bestimmungen abhängig zu machen. Zwar könne es zweifelhaft sein (nach Art. 60. der Schlußakte), ob nicht die Bundes-Versammlung bloß die Garantie ablehnen, nicht aber den Wegfall der bundeswidrigen Bestimmungen veranlassen dürfe. Allein dieser Zweifel sei unbegründet. Nach Art. 2. der Bundesakte und Art. 1. der Schlußakte habe der Bund für die innere Sicherheit Deutschlands zu sorgen. Auch Art. 57. der Wiener Schlußakte verlange die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates. Dazu die späteren Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und der Wiener Konferenz von 1834. Gegen die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Verbote verstoße die Hessische Verfassung von 1831, es könne daher, da diese Verfassung dem Bunde zur Uebernahme der Garantie überreicht werden sollte und 1831 vom Kurfürsten auch überreicht worden sei, „die Ansicht wohl gerechtfertigt erscheinen", daß der Bund die Abstellung aller der Verstöße mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verlange.

Ueberdies aber habe Kurhessen die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen und erhalten. Die Bundes-Exekution gehe nicht bloß auf zeitige Beseitigung der ausgebrochenen Wirren, sondern auf Modifikation der Zustände, denen jene ihren Ursprung verdanke.

Da die Kurhessische Regierung selbst außer Stande sei, kraft eigenen Rechtes diese Zustände zu modifiziren, so folge schon aus dem innersten Wesen und Zweck des Bundes, daß die Bundes-Versammlung als dessen Organ einschreite, und sei dies auch in Art. 32. und 61. der Schlußakte ausgesprochen. Der Ursprung der Wirren liege aber, wie die Kommissare ausgeführt zu haben meinen, in den durchaus antimonarchischen Tendenzen der Verfassung, die die Regierung wegen ihrer eidlichen Zusicherungen nicht einseitig abändern könne, weshalb die Revision durch Vermittlung der hohen Bundes-Versammlung erfolgen müsse.

Doch erachten es die Kommissare nicht für rathsam, daß die von der Kurhessischen Regierung beantragte Verfassung von der Bundes-Versammlung dem Lande oktroyirt würde, ohne daß die wahren Stände wenigstens gutachtlich gehört worden wären. Die Verfassung würde dann als ein von der neuen Stände-Versammlung selbst geschaffenes Werk angesehen werden. Doch müsse, um die Ungewißheit im Lande zu beendigen, die Verfassung provisorisch sofort eingeführt werden, d. h. so, daß die auf Grund derselben mit

den Ständen etwa vereinbarten Gesetze u. s. w. zu vollem Rechte gültig seien.

Auf Grund dieser Denkschrift und unter Vorlage derselben beantragten Oestreich und Preußen in der ersten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 7. Januar 1852, die Kurhessische Verfassung von 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen, sammt dem Wahlgesetze von 1849 außer Wirksamkeit zu setzen und die Kurfürstliche Regierung aufzufordern, dem Lande eine revidirte, mit den Bundesgesetzen in Einklang stehende Verfassung zu verleihen. Auch schlugen sie vor, dem von der Kurfürstlichen Regierung verfaßten Entwurfe im Allgemeinen, oder, wenn nöthig, mit Modifikationen die vorläufige Billigung zu ertheilen, und die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die Kurfürstliche Regierung durch Verleihung dieser Verfassung den definitiven Abschluß der Angelegenheit nunmehr ohne Zögerung herbeiführen werde.

Der Ausschuß, der diesen Antrag und die Denkschrift der Kommissare zu begutachten hatte — Berichterstatter war der Gesandte für Mecklenburg — hielt es zunächst für sich von selbst verstehend, daß die gelieferte geschichtliche Darstellung so wie die doktrinellpolitische Auffassung und Kombination nur so weit Bedeutung und Geltung in Anspruch nehmen, als sie zu gewissen praktischen Folgerungen führen. Dagegen war auch er der Meinung, daß die Verfassung von 1831 nicht bloß in Einzelheiten, sondern in ihren wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen mit den Bundesgesetzen unvereinbar sei; er erachte es daher nicht für nöthig, auf die Prüfung, welche einzelne Verfassungsbestimmungen bundesrechtswibrig seien, einzugehen. Die Verfassung außer Wirksamkeit zu setzen, sei aber nicht Sache des Bundes, sondern der Kurfürstlichen Regierung, die daher hierzu aufzufordern sei.

Da indeß eine bestehende Verfassung ordnungsmäßig nicht anders außer Wirksamkeit gesetzt werden könne, als dadurch, daß eine andere an deren Stelle gesetzt werde, so sei die Kurfürstliche Regierung auch hierzu formell berechtiget. Der materielle Inhalt der neuen Verfassung müsse unter der Kontrole des Bundestages stehen. Deshalb sei an die Regierung nicht etwa die allgemeine Aufforderung zur Verleihung einer dem Bundesrechte entsprechenden Verfassung zu richten, sondern ihr mitzutheilen sei, daß die Einführung des von der Kommissaren und der Hessischen Regierung vereinbarten Entwurfs von Bundeswegen im Allgemeinen nichts entgegenstehe, und derselbe daher, wenn auch die weitere Entschließung über die Einzelheiten vorzubehalten sei, von der Regierung einzuführen sei, um die Angelegenheit der ordnungsmäßigen definitiven Erledigung näher zu bringen.

Auf diesen Bericht hat die Bundesversammlung in der 9. Sitzung am 27. März 1852 einen Beschluß gefaßt, der in seinem wesentlichen Theile wie folgt lautet:

2) Die Bundesversammlung erklärt, kraft der nach Art. 61. und 27. der Wiener Schlußakte ihr zustehenden Kompetenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und deren vorgenommenen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 in ihrem wesentlichen,

jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Art. 54., 57. und 58. der Wiener Schlußakte nicht vereinbar, und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist.

3) Demgemäß und nach der über die Revision der Verfassung zwischen der Kurfürstlichen Regierung und den Bundes-Kommissaren stattgehabten Berathung wird die Kurfürstliche Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschußberichtes in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Berathung entsprechende revidirte Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen, nebst Wahlgesetz und Geschäfts-Ordnung, an die Stelle der seitherigen, ohne Zögerung als Gesetz zu publiziren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Stände-Versammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell von der etwaigen weiteren Verhandlung bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums, der Bundes-Versammlung Mittheilung zu machen.

4) die Bundes-Versammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

5) Die Kurfürstliche Regierung wird ersucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln, sowie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, sobald solche für zulässig erkannt sein wird, demnächst nähere Mittheilung an die Bundes-Versammlung gelangen zu lassen.

6) Nach Maßgabe der ad 3. und 5. dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundes-Versammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor.

Zu diesem Beschlusse hat Preußen, damals vertreten durch seinen Gesandten Herrn von Bismark-Schönhausen, in zustimmender Weise mitgewirkt. Es ist dies der Beschluß, über dessen Bedeutung und Wirksamkeit die jüngsten Verhandlungen in den Bundes-Versammlungen stattgehabt haben.

In Ausführung desselben hat die Hessische Regierung am 13. April 1852 die revidirte Verfassungs-Urkunde nebst Wahlgesetz und Geschäfts-Ordnung als Gesetz publizirt.

Nach dem auf engster ständischer Grundlage erlassenen Wahlgesetze traten im Juli 1852 zum erstenmale „die wirklichen Stände des Landes" zusammen, und diesen wurde, dem Bundesbeschlusse gemäß, die Verfassung nebst Wahlgesetz, wie es in der Thronrede hieß, „zur Zustimmung" vorgelegt. Aber auch bei diesen unter dem Kriegszustande gewählten und tagenden Ständen gelang es nicht, die Zustimmung oder auch nur die übereinstimmende Erklärung beider Kammern über die Vorlagen zu erlangen. Nachdem der Landtag einer

in ihren Folgen die Wahlkörper wesentlich umbildenden Abänderung der Gemeinde-Organisation zugestimmt hatte, wurde er am 4. Januar 1854 entlassen und erst im September 1855 ein zweiter Landtag berufen; eine Verordnung hatte vorher noch eine Anzahl willkürlicher Bestimmungen über den Wahlmodus eingeführt. Erst am 7. resp. 8. Juli 1857 einigten sich die beiden Kammern, von denen die Eine auf so zweifelhafter Grundlage gewählt war, zu übereinstimmenden Erklärungen, bei denen ausdrücklich vorbehalten wurde, daß sie die Verfassung als Ganzes begreifen und daher auch nur als Ganzes aufgefaßt werden können. Diese Erklärungen erhielten die Zustimmung der Regierung nicht.

Unter dem 15. Juli 1858 machte die Regierung über diese Verhandlungen der Bundes-Versammlung Mittheilung und der betreffende Ausschuß berichtete darüber, nach mehr als Jahresfrist, in der Sitzung vom 28. Juli 1859. Derselbe schied diejenigen Verfassungs-Bestimmungen, hinsichtlich deren die Stände speziell keine Erinnerung gemacht hatten, als durch Zustimmung erledigt aus. Dagegen unterwarf er diejenigen Punkte, hinsichtlich derer die Stände Abänderung verlangt hatten — es waren darunter zum Theil sehr wichtige, z. B. die Mitwirkung der Stände bei Feststellung des Staatshaushaltes — einer eingehenden Prüfung, jedoch nicht nach dem Maßstabe des Bundesrechtes, sondern nach Gründen politischer Zweckmäßigkeit und beantragte demgemäß, da er weder den Erklärungen der Stände, noch denen der Kurhessischen Regierung beipflichtete, bei der Bundes-Versammlung in ganz unbestimmter Weise, diese seine Bemerkungen der Kurhessischen Regierung zugehen zu lassen und dabei die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß letztere diese Bemerkungen bei definitiver Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit berücksichtigen werde.

Wie diese definitive Erledigung erfolgen solle, darüber war nicht einmal eine Andeutung gegeben. Nur das war klar, daß auf dem Wege, von Bundeswegen das Hessische öffentliche Recht nach dem nur subjektiven Ermessen politischer Zweckmäßigkeit umzugestalten, fernerweit vorgegangen werden sollte.

Mit diesem Antrage kam die inzwischen in Preußen eingetretene neue Regierung in die Nothwendigkeit, sich darüber zu entscheiden, ob sie auf diesem Wege mitzugehen für rathsam und den Grundsätzen des Rechtes entsprechend erachtete.

Es ist bekannt, daß ihre Entscheidung verneinend ausfiel.

In einer Denkschrift vom 10. Oktober 1859 hat sie zuerst den Standpunkt entwickelt, den sie in dieser Sache, namentlich dem von der vorherigen Regierung mitgefaßten Bundesbeschlusse vom 27. März 1852 gegenüber einnehmen werde. Er ist im Wesentlichen dieser: der Beschluß des Bundes hat andere als provisorische Zustände nicht schaffen wollen und allerdings auch nicht schaffen können, er hat den eigentlichen Bestand des Rechtes in der Wirklichkeit nicht berühren wollen und nicht berühren können, es bedarf deßhalb keiner Erörterung über die Kompetenz der Bundes-Versammlung zur Fassung dieses Beschlusses. Die Verfassung von 1831 besteht noch zu Recht und ist nur provisorisch außer Wirksamkeit gesetzt, ebenso ist die Verfassung von 1852 nur eine provisorische. Die Bundes-Versammlung hat für das Definitivum ganz freie Hand gehalten, und im Auftrage des Bundes kann auch die Kurfürstliche Regierung dieselbe zurückzunehmen nicht behindert sein. Der bisher fruchtlos verfolgte Weg wird höchstens zu einer Ausgleichung führen, die der

Anlage I.

festen Grundlage des Rechtes entbehrt, und die Bundes-Versammlung wie die Regierung dem Vorwurfe der Willkür aussetzen muß. Um eine feste und klare Basis zu erlangen, ist daher auf die Verfassung von 1831 zurückzugehen, und sind die klar und deutlich als bundeswidrig erkannten Elemente auf verfassungsmäßigem Wege auszuscheiden.

Die Preußische Regierung gab daher in der Sitzung vom 12. November pr. folgendes Votum ab:

Die Königliche Regierung vermag dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Sie hat in der, von der Kurfürstlich Hessischen Regierung in der 23. Sitzung vom 15. Juli v. J. gemachten Mittheilung diejenigen Bürgschaften für eine beruhigende definitive Erledigung der Hessischen Vefassungs-Angelegenheit nicht finden können, welche der §. 6. des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 voraussetzt, und welche die hohe Bundes-Versammlung bestimmen könnten, dem Gesuch der Kurfürstlichen Regierung um Ertheilung der Garantie für die vorgelegte Verfassung zu entsprechen.

Sie kann auch nicht der Ansicht sein, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagenen einzelnen Modifikationen die tiefen und grundsätzlichen Bedenken beseitigen können, welche gegen die bundesrechtliche Grundlage der bisherigen Behandlung dieser Frage entstanden sind.

Eine wiederholte Prüfung der Umstände, unter welchen im Jahre 1851 die Intervention in die Verfassungs-Angelegenheit des Kurfürstenthums stattgefunden hat, sowie die Erfahrung, welche in den letzten sieben Jahren über die Entwickelung dieser Angelegenheit gewonnen worden ist, haben vielmehr die Königliche Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß die durch die Intervention beabsichtigte und im Jahre 1852 noch vorbehaltene beruhigende definitive Erledigung im Anschluß an die im Jahre 1852 publizirte Verfassung nicht erreicht werden könne. Den nur provisorischen Charakter der durch den Eingangs erwähnten Bundesbeschluß geschaffenen Zustände findet sie auch, abgesehen von der prinzipiellen Frage, schon in dem Beschluß selbst, durch die nur vorläufig und im Allgemeinen ertheilte Billigung und die Forderung der späteren Wiedervorlegung der revidirten Verfassung bezeichnet.

Die Königliche Regierung sieht daher die im Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzte, in ihrem rechtlichen Bestande aber nicht definitiv aufgehobene Verfassung vom 5. Januar 1831 als die rechtliche Grundlage der weiteren Entwickelung an. Sie kann es zugleich nicht für unmöglich erachten, einzelne den Bundesgrundgesetzen widersprechende Bestimmungen in derselben zu bezeichnen und von dem übrigen Inhalte zu trennen: sie muß es demnach als den allein zu jener definitiven Beruhigung führenden Weg und damit als die nächste Aufgabe der Bundes-Versammlung ansehen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der provisorische Zwischenzustand auf ordnungsmäßige Weise wieder aufgehoben und die Verfassung vom 5. Januar 1831 wieder in Wirksamkeit gesetzt, gleichzeitig aber die bundeswidrigen Bestimmungen auf

einem der Verfassung wie dem Bundesrecht entsprechenden Wege aus derselben entfernt werden.

Sie kann daher nur dafür stimmen, daß, unter Ablehnung der Anträge des Ausschusses, die Angelegenheit an denselben mit dem Auftrage zurückgewiesen werde in der eben bezeichneten Richtung neue Vorschläge an die hohe Bundes-Versammlung gelangen zu lassen.

Die Bundes-Versammlung ging auf diesen Vorschlag Preußens insofern ein, als sie die ganze Angelegenheit an den um vier Mitglieder verstärkten Ausschuß zurückverwies, jedoch ohne demselben den von Preußen beantragten speziellen Auftrag zu geben.

Der Ausschuß blieb in seiner Mehrheit im Allgemeinen dabei stehen, daß die Verfassung von 1852 in ihren einzelnen Bestimmungen gleich einem jeden Gesetze in so lange fortdauere, als Regierung und Stände sich nicht über eine Abänderung vereinigt haben. Ausnahmsweise jedoch gab er, der Auffassung Preußens sich nähernd, der Verfassung von 1831 in sofern rechtliche Wirksamkeit, als er alle die Abänderungen der Verfassung von 1852, welche die Stände auf Grund einer nicht bundeswidrigen Bestimmung der frühern Verfassung beantragen, schon aus diesem Rechtsgrund für begründet und die Regierung verpflichtet erachtete, einem solchen Antrage Statt zu geben. Und indem er nach diesem Maßstabe die sämmtlichen Anträge, denen die Regierung bis dahin noch nicht zugestimmt hatte, einer Prüfung unterzog, kam er zu dem von den früheren durchaus abweichenden Resultate, sie alle für gerechtfertigt zu erklären. Zugleich konstatirte er, daß nach denselben Grundsätzen bei dem Wahlgesetz und der Geschäfts-Ordnung zu verfahren sei, daß das erstere einer nochmaligen Revision bedürfe, wenn die Regierung sich nicht etwa veranlaßt sehen sollte, die sämmtliche Desiderien der Stände zu genehmigen und daß über die Geschäfts-Ordnung überhaupt eine Vereinbarung noch nicht stattgefunden habe.

Diesem gegenüber machte ein Mitglied des Ausschusses die Auffassung der Preußischen Regierung geltend.

Die Majorität beantragte:

Hohe Bundes-Versammlung wolle

1) der Kurfürstlich Hessischen Regierung eröffnen, daß die Mittheilung vom 15. Juli 1858 als dem Art. 27. der Wiener Schluß-Akte und dem Bundes-Beschlusse vom 27. März 1852 durchaus entsprechend nicht erkannt und folgeweise der Verfassung, wie solche erlassen werden wolle, die Garantie zur Zeit nicht ertheilt werden könne, diese dagegen dann erfolgen und eine beruhigende Anzeige in Vorlage einer Verfassungs-Urkunde werde wahrgenommen werden, in welcher von allen Abänderungen der Verfassung von 1852, wozu eine Zustimmung der Stände nicht zu erlangen, abgesehen, dagegen nach Maßgabe der in obigem Ausschuß-Berichte enthaltenen Ausführung, die inhaltlich der Mittheilung vom 15. Juli 1858 von den Ständen gestellten, noch nicht genehmigten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufgenommen sein werden; demnach

2) die Kurfürstliche Regierung ersuchen, zu definitiver Feststellung des Verfassungswerkes auf der bezeichneten Grundlage unverzüglich Einleitung zu treffen, auch von dem Ergebnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung anher zu machen;
3) aussprechen, daß bis dahin selbstverständlich die Verfassung von 1852 sammt Wahlgesetz und Geschäfts-Ordnung in Wirksamkeit bleibe, und sich die Bundes-Versammlung weitere der Sachlage entsprechende Entschließung vorbehalte.

Die nach Nr. 1. in die Verfassung noch aufzunehmenden ständischen Anträge betreffen §. 6., die Regentschafts-Frage, §. 19a., die Studienfreiheit, §. 25., die Gewerbs-Konzessionen, §. 46., die Vertretung der Städte Kassel und Hanau, §. 60., die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten, §. 75., die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung, §. 76., die Zulässigkeit von Dispensationen, §. 79., landständische Anklagen gegen Ministerial-Vorstände, § 80a., Bestellung eines landständischen Archivars, §§. 106.—109., das landesherrliche Vermögen, §§. 111—113., 118., die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Staats-Verwaltung.

Die Minorität dagegen:

Hohe Bundes-Versammlung wolle den Ausschuß beauftragen, zunächst die Verfassung von 1831 mit ihren späteren Zusätzen vom Standpunkte des Bundesrechtes aus zu prüfen und das Ergebniß der hohen Bundes-Versammlung zur Erklärung vorzulegen.

Inzwischen hatte die Zweite Kammer Kurhessens durch Beschluß vom 5. und 27. November p. ihre Erklärung über die Verfassung zurückgenommen und sich um Wiederherstellung der Verfassung von 1831 an den Bund gewendet.

Die Preußische Regierung gab in der Sitzung vom 17. März c. ihr Votum für den Minoritäts-Antrag zu Protokoll. Die Begründung desselben enthält nicht nur eine klare Darlegung des Standpunktes der Regierung, sondern entwickelt auch einen vollständigen Plan, wie die definitive Lösung der Hessischen Verfassungsfrage ohne Ueberschreitung der Kompetenz der Bundes-Versammlung im verfassungsmäßigen Wege definitiv zu lösen sei. Es ist daher Anlage II. in der Anlage vollständig abgedruckt.

Bekanntlich hat trotzdem die Bundes-Versammlung mit starker Majorität den Antrag des Ausschusses am 24. März c. zum Beschlusse erhoben. Mit Preußen stimmte nur die 12. Kurie (sächsische Häuser). In einigen anderen Kurien haben einzelne Stimmen ein von der Mehrheit dissentirendes Votum abgegeben.

Von den Preußischen Bundes-Gesandten ist sofort die nachfolgende Erklärung abgegeben:

Die Königlich Preußische Regierung kann den so eben von der Majorität gefaßten Beschluß nach ihrer festen Ueberzeugung weder mit der nach dem Bundesrecht allein zulässigen Auslegung des früheren Beschlusses vom 27. März 1852, noch überhaupt mit den der Kompetenz des Bundes durch seine Grund-Gesetze gezogenen Gränzen in Uebereinstimmung finden. Sie muß daher alle für sie aus demselben etwa herzuleitenden Folgerungen und Verpflichtungen ausdrücklich ablehnen.

Hierauf wurde folgende Präsidial-Erklärung proponirt und von der Majorität angenommen:

> Hohe Bundes-Versammlung bezieht gegenüber der eben abgegebenen verwahrenden Erklärung des Königlich Preußischen Gesandten sich auf den gefaßten Beschluß, zu dessen Anerkennung sämmtliche Bundesglieder bundesverfassungsmäßig verpflichtet sind.

Die Minorität behielt sich die weitere Erklärung vor.

Dies sind im Wesentlichen die thatsächlichen Vorgänge in der Kurhessischen Angelegenheit und die Schritte, welche die gegenwärtige Regierung gethan hat, um der Verfassung von 1831 rechtliche Anerkennung zu sichern.

In der Kommission gab der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch folgende Erläuterungen:

Es seien zwei Gesichtspunkte in's Auge zu fassen:

1) Das Bedürfniß des Kurhessischen Landes selbst. Da habe es sich um die Entziehung wesentlicher konstitutioneller Rechte gehandelt, z. B. der Festsetzung des Staatshaushaltes und der Betheiligung an der Gesetzgebung. Es sei möglich gewesen, im Anschluß an die Verfassung von 1852 Vieles, vielleicht sogar das Nöthige zu erlangen, aber

2) die Wahrung des Rechtes, die Erhaltung des Rechtsbewußtseins sei von überwiegender Bedeutung gewesen. Preußen konnte eine Aufhebung der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung unmöglich gut heißen. Es durfte die Kompetenz des Bundes zur Aufhebung desselben nicht anerkennen.

Der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 sprach diese Aufhebung nicht ausdrücklich aus. Er ließ die Möglichkeit einer Interpretation seiner Absicht auf provisorische Außerwirksamkeitsetzung immerhin zu. Die positive und formelle Anerkennung des Rechtes war von dieser Auffassung aus zu erlangen. Preußen mußte den diesem entsprechenden Weg gehen und hat durch sein Verfahren Wesentliches erreicht.

Schon der vorläufige Erfolg — die Zurückweisung der Angelegenheit an den Ausschuß — war wichtig; die Hessische Landesvertretung gewann dadurch Zeit, sich zu fassen und zu erklären.

Einen zweiten Erfolg weiset die Haltung des Bundes-Ausschusses nach. Früher hatte derselbe sich bei dem Versuch der Vermittelung meistens auf die Seite der Regierung gestellt, jetzt hat er sich herbeigelassen, bei allen nicht bundeswidrigen Bestimmungen im Falle des Widerspruchs der Stände die Verfassung von 1831 gelten zu lassen.

Diese Erfolge haben aber allerdings nicht genügt. Die Kompetenz konnte nicht zugestanden werden und der Gegenstand ist denn auch in der jüngsten Thronrede bei der Eröffnungs-Sitzung entsprechend berührt worden.

In der Kompetenz liegt für Preußen der Schwerpunkt der Angelegenheit. Die Stimmungen der Gegner nach den Verab-

redungen von Würzburg u. s. w. ließen eine günstige Lösung nicht erwarten, nichtsdestoweniger hat sich im Verlauf eine größere Hinneigung zu der Preußischen Auffassung gezeigt. Es wäre daher vortheilhaft gewesen, die Frage offen zu halten und aus dieser Erwägung ist der Antrag auf Zurückverweisung an den Ausschuß hervorgegangen. Die Regierung hat dabei ihre Grundsätze nicht verläugnet.

Die Annahme des Ausschuß-Antrages trägt einen sehr bestimmten prinzipiellen Charakter. Sollte sich Preußen Angesichts der Kompetenz-Ueberschreitung des Bundestages der Majorität unterwerfen? Dies konnte nicht geschehen; Preußen konnte den Beschluß nicht stillschweigend hinnehmen. Der Beschluß stellt weitere Akte in Aussicht, deshalb hat Preußen sofort in der Sitzung seine Rechtsverwahrung zu Protokoll eingelegt, auch dieselbe der Abweisung des Präsidiums gegenüber am 29. März c. wiederholt.

Die Regierung hat ausdrücklich ausgesprochen, daß sie kompetenzmäßigen Beschlüssen nicht entgegentreten wolle, der vorliegende aber nicht dieser Art sei. Damit hat sie ihre Stellung gewahrt. Vielleicht wird sie noch weiteres thun. Sie hat sich von vorn herein die Bedeutung und Folgen klar gemacht und versichert, daß sie den eingenommen Standpunkt thatsächlich und rechtlich festhalten und zu wahren wissen wird.

Die weitere Entwickelung ist zunächst eine Hessische innere Landes-Angelegenheit, welche fremde Einmischung ausschließt. Nachdem Preußen seine bestimmte Erklärung abgegeben, ist zunächst keine Verpflichtung oder Veranlassung zu weiterer Einmischung vorliegend. Ein Definitivum kann erst eintreten, wenn aus der Verfassung von 1831 die bundesgesetzwidrigen Punkte ausgeschieden sind. Das Hessische Land wird den Zustand wohl als Provisorium anerkennen und von illegalen und faktischen Schritten fern bleiben. Zunächst muß es sich selbst bestimmen.

Preußens Stellung am Bunde ist durch seine Erklärung klar und bestimmt bezeichnet. Die Regierung wird die an sie ergehenden Aufforderungen und den diesen eventuell zu gebenden Nachdruck erwarten und dann sich weiter bestimmen. Die Eventualitäten hier zu diskutiren, wäre wohl nicht angemessen. Die Regierung wird alle unberechtigte Aufforderungen abweisen und von ihrem Standpunkt in keiner Weise abweichen.

Die Kommission erachtet die Stellung, welche die gegenwärtige Regierung zum Schutze der Kurhessischen Verfassung gegenüber den Eingriffen der Bundes-Versammlung eingenommen hat, sowohl im Recht begründet als den Interessen Preußens und Deutschlands vollkommen entsprechend und glaubt, daß dieselbe im hohen Grade geeignet ist, dem Hause zur lebhaften Zustimmung, wie beantragt, empfohlen zu werden.

Vor Allem steht das klare Recht des deutschen Bundes dem Verhalten der Regierung entschieden zur Seite.

Es kann füglich dahingestellt bleiben, ob bei Fassung des Beschlusses von 1852 die Absicht der Bundes-Versammlung dahin ging, die Verfassung von 1831 rechtlich aufzuheben; es genügt, zu konstatiren, daß der Beschluß eine solche Aufhebung, auch wenn sie beabsichtigt wäre, in keiner Weise haben konnte und gehabt hat, daß also weder für die Kurhessische Regierung ein formelles Recht, noch für die Preußische Regierung, ungeachtet ihrer Zustimmung zu demselben, eine Verbindlichkeit daraus erwachsen kann, diese Aufhebung als eine rechtlich vollendete Thatsache anzuerkennen.

Als bekannt und völlig unbestritten kann vorausgesetzt werden, daß der Bund, zu welchem die deutschen Staaten sich vereinigt haben, nach Innen eine Gemeinschaft selbstständiger (souverainer), unter sich unabhängiger deutscher Staaten mit wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten ist, mit einer in ihrem Umfange und ihren Schranken durch den Grundvertrag bestimmt und eng begrenzten Wirksamkeit. In seiner Natur als eines rein völkerrechtlichen Vereins liegt es, daß durch ihn keine über den einzelnen Staaten stehende Staatsgewalt gegeben ist, sondern die Souverainität der einzelnen Länder nur in der besonderen Weise beschränkt ist, wie dies durch völkerrechtliche Verträge überhaupt der Fall ist. Als eine nothwendige Folgerung dieser Natur des Bundes-Verhältnisses steht es denn auch fest und ist in mehreren Stellen der beiden Bundes-Grundgesetze ausgesprochen, daß der Bund keine Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates hat, insoweit nicht die Bundesgesetze eine solche Einmischung ausnahmsweise rechtfertigen. Von zwei Gesichtspunkten aus wird nun im vorliegenden Falle eine solche ausnahmsweise Berechtigung, nicht nur zur Einmischung überhaupt, sondern zu einer solchen von der Tragweite behauptet, daß dadurch die Verfassung Kurhessens entweder unmittelbar hätte aufgehoben, oder wenigstens dem aus eigenem Recht dazu nicht befugten Regenten die rechtlich ausreichende Ermächtigung zu dieser Aufhebung hätte ertheilt werden können. Der Eine Gesichtspunkt ist der der Aufrechterhaltung der in Hessen gestörten gesetzlichen Ordnung, der zweite der des eigentlich bundeswidrigen Inhaltes der Verfassung.

Keiner dieser Gesichtspunkte reicht aus, um darzuthun, daß durch den Beschluß von 1852 oder durch die auf ihn gestützten Handlungen des Regenten in Hessen die Verfassung gültig aufgehoben sei. Was den ersteren Gesichtspunkt anbelangt, so kann glücklicher Weise von der Untersuchung der Frage Abstand genommen werden, ob in Hessen eine Steuerverweigerung Seitens der Stände oder nicht vielmehr eine Verweigerung der Budget-Vorlage Seitens der Regierung vorlag, und ob die der Verfassung und den Gesetzen entsprechenden Haltung der Gerichte und übrigen Behörden eine die innere Ruhe unmittelbar gefährdende Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit vorlag. In der Unterstellung oder, wenn man will, in der Fiktion, daß dies der Fall war, kann zugestanden werden, daß die Bundes-Versammlung, nachdem sie die nachgesuchte Hülfe zur Wiederherstellung der Ruhe geleistet hatte, nach Art. 27. der Schlußakte zu fordern hatte, daß die Veranlassung der eingetretenen Unruhe durch geeignete Maßregeln gehoben werde. Will man nicht annehmen, daß diese Veranlassung in der ordnungswidrigen Nichtvorlage des Staatshaushaltes, sondern in den Bestimmungen der Verfassung, wonach die Steuern von den Behörden nicht erhoben werden dürfen, wenn nicht in der betreffenden Verordnung die ständische Zustimmung angegeben ist, und in einigen anderen Bestimmungen lag, so kann daraus nach dem klaren Bundes-

rechte nur gefolgert werden, daß von Bundeswegen die Abänderung dieser Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege gefordert werden konnte. Denn die Hessische, von dem Regenten, den Ständen und den Behörden beschworene Verfassung bestand seit zwanzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit, und nach Art. 56. der Wiener Schlußakte ist es nicht möglich, zu bezweifeln, daß auch dem Bunde gegenüber solche Verfassungen nur in verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können.

Zu demselben Resultate führt die Verfolgung des anderen Gesichtspunktes. Allerdings stellen die noch gültigen Bundes-Grundgesetze, wenn auch nur in sehr wenigen Punkten, den Verfassungen der Einzelstaaten gewisse Grenzen auf, innerhalb deren sie sich zu halten haben, und es muß daraus für das einzelne Land die Verbindlichkeit gefolgert werden, die Verfassung, insoweit sie diese Grenzbestimmungen unzweideutig verletzt, durch theilweise Abänderung mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang zu bringen, d. h. die bundeswidrigen Bestimmungen zu entfernen. Aber auch hier ist der Bundes-Versammlung in den Bundes-Gesetzen, soweit sie noch gültig sind, nirgendwo über die bloße Anforderung hinaus ein selbstständiges Entscheidungsrecht und noch weniger die Berechtigung gegeben, durch eigenen in die Bundesverfassung eingreifenden Beschluß die nothwendige Abänderung selbst mit rechtlicher Wirkung eintreten zu lassen, oder auch nur den Landesherrn zu ermächtigen, mit Verlassung des verfassungsmäßigen Weges einseitig diese Abänderung vorzunehmen. Die entgegengesetzte Ansicht stützt sich nicht auf Bestimmungen der Bundes-Grundgesetze, auch nicht auf eigentliche Rechtsgründe, sondern nur auf den allgemeinen Satz, daß das Recht des Ganzen in Kollisionsfällen dem Rechte des Theiles vorgehe, ein Satz, der am allerwenigsten bei einem Vereine selbstständiger Staaten, mit ganz bestimmten „durch das Grundgesetz bedingten und begränzten Befugnissen" (W. S. A. 3.) Anwendung finden kann und der ausdrücklich als Schranke dieser Befugniß die Bestimmung hinstellt, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden können und für das Organ des Bundes einen solchen verfassungsmäßigen Weg nirgendwo angiebt.

Der Einwand, daß auf diese Weise, bei dem Widerstreben der Stände, die bundesrechtlich nothwendige Abänderung nicht erreichbar sei, beweist nur die Unvollständigkeit der Organisation des Deutschen Staatenbundes; er giebt aber nicht entfernt einen Rechtsgrund, einem Organ, welches nach seiner ganzen Zusammensetzung hierzu nicht geeignet ist, auf dem Wege bloßer Deduktion, und ohne allen gesetzlichen Anhaltspunkt, eine Befugniß zu übertragen, die neben einem sehr zweifelhaften Vortheile den gewissen Nachtheil hätte, die Verfassungen und den Rechtsbestand der einzelnen Staaten in bedenklichster Weise unsicher zu machen. Es wäre ein Widerspruch, wie er kaum größer gedacht werden könnte, wenn auf der einen Seite die Regierungen verfassungsmäßiger Staaten nach Landesrecht Abänderungen der Verfassung nur mit Zustimmung der Stände vornehmen können, und auf der andern Seite die nach Instruktionen handelnden Gesandten dieser Regierungen befugt wären, solche Abänderungen unter der bloßen Annahme, daß das Bundesrecht sie verlange, selbstständig vorzunehmen.

Jedenfalls wäre doch die nothwendige Vorbedingung der Kompetenz der Bundes-Versammlung, daß vorher der verfassungsmäßige Weg der Abänderung versucht werde. Dies ist aber in Hessen in keiner Weise geschehen. Man

hat vielmehr das Bundes-Organ benutzt, nicht etwa um die bundeswidrigen oder die der Ordnung des Staates gefährlichen Bestimmungen aus der Verfassung zu entfernen, sondern um eine ganz andere Verfassung mit einer der Bildung des Landes Hohn sprechenden Volksvertretung nach einer durchaus willkürlichen, einseitig extremen Doktrin an die Stelle zu setzen. Die weitgreifendste Kombination kann nicht dazu gelangen, Bestimmungen, wie z. B. daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig oder daß die passive Wahlfähigkeit nicht Angehörigkeit an den Stand der Wähler voraussetze, für bundesgesetzwidrig zu erklären, oder in ihnen die Veranlassung des Konfliktes zu erkennen; und doch sind diese Bestimmungen mit einer großen Reihe anderer rücksichtslos und nach einseitigem Belieben entfernt und in die Verfassung von 1852 nicht wieder mitaufgenommen werden.

Ist daher ein Beschluß der Bundes-Versammlung, welcher zum Zwecke hat, die Verfassung von 1831 aufzuheben, oder durch den Landesherrn einseitig aufheben zu lassen, weil, über die Kompetenz der Versammlung hinaus gehend, schon nach dem alten Bundesrechte verfassungswidrig (Art. 10. der Schluß-Akte) und rechtlich nicht ausreichend, diesen Zweck zu verwirklichen, so bedarf es nicht einmal der Hindeutung darauf, daß die im Jahre 1851 — zu einer Zeit, wo fast in allen Deutschen Staaten Verfassungen bestanden und das in dem Bundes-Grundgesetze eingesetzte Organ des Bundes vollständig aufgehoben war — von den Regierungen ohne Zustimmung der Stände neu errichtete Bundes-Organ nicht eine Berechtigung erlangt haben kann, welche diesen Regierungen selbst nicht zustand, nämlich die, durch seine Beschlüsse die Verfassungen und Gesetze des einzelnen Bundesstaats zu ändern, oder durch den Landesherrn ändern zu lassen. Für Preußen hat selbst die frühere Regierung diese Auffassung festgehalten, indem sie die vom neuen Bundestage im Gebiete der Gesetzgebung gefaßten Beschlüsse, z. B. den Beschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse, nicht publizirt hat, und der Landtag insbesondere hat noch in diesem Jahre ebenfalls im Sinne dieser Auffassung gehandelt, indem er der mit diesem Beschlusse unvereinbaren Deklaration des Preßgesetzes ohne Rücksicht auf jenen Beschluß seine Zustimmung gegeben hat. Doch bedarf es dieses Argumentes nicht, da, wie gesagt, nach dem Bundesrecht es überhaupt die Kompetenz selbst des ursprünglich instituirten Bundes-Organs überschritt, Verfassungen in der Weise aufzuheben, wie dies nach der Auslegung der Gegner der Zweck des Beschlusses von 1852 gewesen sein soll.

Es kann daher nur die unbedingte Billigung finden, daß die gegenwärtige Regierung in dem Augenblicke, wo die Hessische Frage zum ersten Male an sie herantrat und jenen frühern Beschluß nach dem Antrage des Ausschusses eine auf Aufhebung der Verfassung von 1831 gehende Deutung und diese Aufhebung selbst eine neue und so zu sagen endgültige Sanktion am Bunde erhalten sollte, mit voller Entschiedenheit den Standpunkt einnahm, daß diesem Beschlusse unerachtet für Hessen sowohl, wie für den Bund die Verfassung von 1831 noch zu Recht bestehe. Sie bethätigte dadurch in erfreulichster Weise, daß sie es mit dem Satze, das Recht zu schützen und zu wahren, ernst nehme und ihn auch in ihrer Deutschen Politik zur thatkräftigen Geltung zu bringen suche. Sie handelte dadurch im Interesse Preußens, indem sie, wenn auch in später Stunde, unser Land von der Mitbetheiligung an jenem in

Kurhessen verübten Rechtsbruche lossagte und dadurch, soviel an ihr war, der Nationalehre Sühne bot dafür, daß Preußen, zu dessen Demüthigung jenes rechtswidrige Verfahren begonnen worden, gegen seinen feierlich erklärten Willen, und Angesichts unseres Heeres, demselben Fortgang gestattet und bald sogar mit besonderem Eifer Förderung gewährt hatte. Sie handelte im Interesse des unglücklichen Hessenvolkes, das, zum Lohne für sein treues Festhalten an Preußens Bündniß, an Recht und Wohlstand lange Jahre schwer gekränkt wurde. Sie handelte im Interesse Deutschlands endlich, indem sie nicht zustimmte, daß ein Organ, welches den Haß und die Verachtung der Deutschen Völker mit Einwilligung der Fürsten schon einmal zu Grabe getragen hatte, und bei dessen Wiederherstellung der Haupturheber es nöthig gefunden hatte, sein Wort, so zu sagen, für die baldige Wiederbeseitigung desselben zu verpfänden — seine klar zu Tagende liegende Unfähigkeit, die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands seinen Feinden gegenüber zu vertheidigen, durch rücksichtslose und rechtswidrige Gewaltsamkeit gegenüber den verfassungsmäßigen Freiheiten der Deutschen Stämme zu kompensiren trachte und die ohnehin schwache staatliche Verbindung dieser Stämme durch eine Saat von Zwietracht und Unzufriedenheit noch mehr schwäche. In einem Augenblicke, wo an der Grenze Deutschlands ein Feind droht, der nicht durch willkürliche Interpretation der Bundes-Gesetze und nicht durch Bundes-Beschluß außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, war es für Preußen vor Allem geboten, selbst auf die Gefahr hin, sich von den Deutschen Regierungen zu trennen, mit jenen verhaßten Traditionen der Bundespraxis zu brechen, und durch Zurückkehren auf die Grundgesetze des Bundes, der Deutschland seit der Niederwerfung der Fremdherrschaft vereinigt, den Bund selbst von dem Hasse zu befreien, mit der das Organ desselben durch mißbräuchliche Anwendung seiner Macht ihn in den Herzen der Deutschen schwer belastet hatte und auf diese Weise das Gefühl des nationalen Zusammenhanges zu versöhnen, um es zu neuen Kraftanstrengungen zu beleben.

Es hat den hohen Deutschen Regierungen am 24. März c. nicht gefallen, Preußen auf diesem reinen Wege zu folgen; fast einstimmig haben sie die usurpatorische Stellung des Bundestages festgehalten und die Hessische Verfassung von 1831 in ihren wesentlichsten Bestandtheilen zum zweiten Male verurtheilt. Der entschiedene Protest Preußens ist mit gleicher Entschiedenheit zurückgewiesen.

In einer der wichtigsten nationalen Fragen, die gegenwärtig dem Bunde vorliegen, steht Preußen fast allein. In einer Frage, die den Bestand aller Deutschen Verfassungen im Grundsatze gefährdet, haben sich die meisten Staaten, trotz dieser ihren Rechtszustand bedrohenden Gefahr, auf die Seite Oestreichs gestellt — Oestreichs, das selbst freilich von dieser Gefahr frei ist, da es seinen Deutschen Ländern die Wohlthat des Art. 13. der Bundesakte versagt und versagen muß, weil die Zusammensetzung dieser Monarchie es ihm unmöglich zu machen scheint, dem Grundzuge echt Deutscher Entwicklung, verfassungsmäßige Sicherheit der Volksfreiheit, wie er im Bundesvertrage anerkannt ist, gerecht zu werden. Unter der Führung dieses Staates stellen sich die übrigen Regierungen, voran die Königreiche, dem verfassungstreuen Preußen gegenüber, und entscheiden in einem Sinne, von dem nur äußerste Selbsttäuschung verkennen kann, daß er das Rechtsgefühl des Deutschen Volkes

auf's Tiefste verletzt und den Widerwillen gegen die Bundes-Organisation mächtig erhöht.

Wie ist diese feindselige Stellung der Regierungen, wie diese Niederlage Preußens zu erklären und welche Aussicht auf Aenderung ist vorhanden? Die Erklärung, wie betrübend auch die Erkenntniß sein mag, liegt vor Allem in der verhängnißvollen Politik der vorigen Regierung unseres Landes. Nachdem sie in den Deutschen Angelegenheiten vor zehn Jahren ein kühnes, aber durch die mächtige Entwickelung der Dinge gebotenes Ziel in unsicherem Gange verfolgt und durch Schwanken dessen Erreichung erschwert hatte, ist sie in einem Augenblick, wo die Ehre der Nation dafür verpfändet war, thatenlos davon abgestanden; sie ist dann Schritt vor Schritt von einer Position zur andern zurückgewichen, nachdem sie sich zu deren Behauptung den Gegnern gegenüber verpflichtet hatte; und während sie dies that, um unbequemen Verlegenheiten auszuweichen, während sie Ansehen und Einfluß des Staates beeinträchtigte, hat sie sich in unbegreiflicher Verblendung dem Glauben hingegeben, durch solches Zurückweichen den Charakter des Starken zu bethätigen. Unbekümmert um ihre Bundesgenossen ist sie dann schließlich in das Lager der Gegner übergegangen, von der Beförderung nationaler Freiheits- und Einheits-Bestrebungen hinüber zur Begünstigung und Unterstützung jener freiheitsfeindlichen Tendenzen, die nun schon fast ein Jahrzehnt die Entwickelung Deutschlands hemmen und nicht zum kleinsten Theile die Schuld tragen, daß der vor den Thoren stehende Feind uns ohne festen innern Zusammenhalt findet. In dieser von Preußen betretenen und mächtig begünstigten Richtung sind in den Deutschen Staaten, nicht im Einklange mit den Stände-Versammlungen, jene Regierungen gebildet worden, die am 24. März der jetzigen Regierung Preußens feindlich gegenüber standen, und die auch der frühern Regierung, durch die Buße von Ollmütz nicht versöhnt, bei günstiger Gelegenheit neue Demüthigungen zu bereiten nicht unterließen. Es ist daher ein, wenn auch beklagenswerthes, doch erklärliches Ereigniß, daß die Mehrheit dieser Regierungen in der Kurhessischen Frage der neuen Stellung der Preußischen Regierung sich nicht angeschlossen und die goldene Brücke nicht benutzt haben, die ihnen die der Fassung des früheren Beschlusses völlig entsprechende Interpretation baute. Die kurze Zeit, während welcher in Preußen eine neue, vor Allem das Recht heilighaltende und die Uebergriffe des Bundestages im Grundsatz bekämpfende Richtung zur Geltung gekommen, ist nicht ausreichend, in andern Staaten das System zu beseitigen, dessen Ausdruck die gegenwärtigen Leiter der Staatsgeschäfte dort sind.

Aus der Stellung, die die Natur der Verhältnisse einer freisinnigen Regierung in Preußen anweiset, entnehmen diese Regierungen das Mißtrauen, und aus der nicht vergessenen Bereitwilligkeit, mit der Preußen diese Stellung damals nach kurzem Widerstreben verlassen hat, entnehmen sie den Muth, diesem Mißtrauen offenen Ausdruck zu geben. Nur das energische Festhalten des eingenommenen Standpunktes und namentlich der in der Thronrede ausgesprochenen Versicherung, daß Preußen sich stets als natürlichen Vertreter des Strebens ansehen werde, die Kräfte der Nation zu heben und zusammenzufassen und die Bundes-Versammlung auf das genaueste Maß ihrer Berechtigung zu beschränken, kann jene Feindseligkeit der Regierungen beseitigen, indem es die Träger derselben unmöglich macht; nur so kann die Uebereinstimmung der deutschen Regierungen mit Preußen herbeigeführt werden, die allerdings

besonders bei der jetzigen Weltlage nothwendig ist, die aber nur dann zur Stärkung Deutschlands gereicht, wenn sie zugleich eine Uebereinstimmung mit den nationalen Bestrebungen der Volksstämme selbst in sich trägt.

Von diesem Standpunkte aus kann das Ereigniß vom 24. März c. nur fruchtbringend erscheinen. Es zeigt der Nation und den einzelnen Staaten in einer Weise, die schwer mißzuverstehen ist, wo die Schäden liegen und ist für die verschiedenen deutschen Stämme eine ernste Mahnung, zu deren rascher Heilung alle Kräfte anzuspannen. Den preußenfeindlichen Regierungen aber mag ihr Sieg, wenn es überhaupt ein solcher ist, an das Wort gemahnen, welches die Geschichte dem gegen Rom zu Hülfe gerufenen Könige nach dem Siege in den Mund legt.

Die Verwahrungen der Königlichen Regierung gegen den kompetenz- und verfassungswidrigen Bundes-Beschluß, sowie die Erklärungen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, geben die Zuversicht, daß die Regierung auch fernerhin die von ihr eingenommenen Stellung mit Energie thatsächlich und rechtlich festhalten und wenn die Hessische Frage von Neuem im Bunde vorkommt — was jedenfalls wegen der in Aussicht gestellten Garantie der Fall sein kann — in demselben Sinne wie bisher auftreten wird.

Was Kurhessen betrifft, so scheint der Bundes-Beschluß darauf berechnet, dem Regenten unter Aufgeben seiner Abänderungs-Vorschläge es möglich zu machen, wenigstens die Verfassung selbst ohne weitere Verhandlung mit den Ständen definitiv festzustellen. Unter allen Umständen ist dies eine innere Angelegenheit jenes Landes, auf die einzuwirken der Preußischen Regierung, da Abmahnungen keinen Erfolg versprechen, gesetzliche Mittel nicht zu Gebote stehen. Ein thatsächliches Einschreiten von Bundeswegen auf Grund des verfassungswidrigen und nichtigen Bundes-Beschlusses und zu dessen Durchführung, muß nach den obwaltenden Verhältnissen und namentlich bei der Stellung, die Preußen zu dem Beschlusse eingenommen hat, als außerhalb des Bereiches jeder Wahrscheinlichkeit liegend erachtet werden.

Für Kurhessen eröffnet sich allerdings die trübe Aussicht, noch ferner unter einer Verfassung zu leben, deren Rechtsbestand in dem Glauben des Volkes keine Wurzeln hat und die durch die bittere Erinnerungen an die schweren Leiden, unter denen sie entstanden, belastet ist, überdies dem Lande eine Vertretung giebt, welche nicht nur nicht zu Recht besteht, sondern auch durch die engen, einer untergeordneten Stufe staatlicher Entwickelung entnommenen Normen ihrer Zusammensetzung, der Elemente geistiger Bildung den Eintritt fast unmöglich macht und so nicht verfehlen kann, das Selbstgefühl des Landes immer auf's Neue zu verletzen. Je mehr dieser Verfassung die Bedingungen der gedeihlichen Entwickelung fehlen, desto unfehlbarer und rascher wird sie, umgeben von Verfassungs-Zuständen gesunder Art, das Schicksal ereilen, das sie in allem Betracht verdient.

Die Kommission einigte sich hiernach mit allen gegen Eine Stimme, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen dem Hause zur Annahme zu empfehlen, und zwar, was seinen positiven Inhalt betrifft, in unveränderter Fassung; nur war sie der Meinung, daß es in der Konsequenz des Antrages liege und durch die Sachlage geboten sei, von dem nach Ein-

bringung des Antrages erfolgten Beschlusse der Mehrheit der deutschen Regierungen, so wie von dem auf die Verwahrung der Preußischen Regierung gefaßten fernern Beschlusse in dem Antrage in so weit Erwähnung zu thun als nöthig ist, um die auch in dieser Beziehung von der Regierung eingenommene Stellung zu billigen und durch das Votum des Hauses zu unterstützen.

Das Mitglied, welches dem Antrage nicht zustimmte, wurde dabei nicht von der Ansicht geleitet, daß die Stellung der Regierung in dieser Sache nicht zu billigen sei, sondern war nur der Meinung, daß der Antrag unbestimmt lasse, welche „Energie" er der Regierung empfehle und daß die Regierung hinlängliche Macht habe, auch ohne die Zustimmung zu diesem Antrage ihre Stellung zu wahren. Es befürchtet, daß die verlangte „Energie" zu einer Sprengung des Bundestages führen könne. Es hält den Bundestag für eine Krücke der deutschen Einheit und diese Krücke unter den gegenwärtigen Umständen mit Gewalt zu zerschlagen, hält es für ein Unglück für Preußen und für Deutschland.

Der Vorschlag der Kommission geht demnach dahin, die beantragte Erklärung dahin zu fassen:

> Dieses Haus ist den Schritten der Königlichen Staats-Regierung — der Kurhessischen Verfassung von 1831 rechtliche Anerkennung zu sichern — mit lebhafter Zustimmung gefolgt und hegt das Vertrauen, daß die Königliche Staats-Regierung den von ihr eingenommenen Standpunkt — auch den von der Mehrheit der deutschen Regierungen am 24. März d. J. zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse gegenüber — mit Energie festhalten werde.

Eines der Mitglieder der Kommission, welches dieser Resolution beistimmte, hielt es für zulässig und um praktische Erfolge zu erzielen, nothwendig, neben diesem Antrage eine zweite Resolution von größerer Tragweite zu beantragen, die das künftige Verhältniß Preußens zur Bundes-Versammlung in's Auge fasse.

Die Auffassung der Lage, von jenem Mitgliede in ausführlichem Vortrage dargelegt, ist in Kürze folgende:

An hoher Stelle ist das Wort gefallen: „Preußen müsse in Deutschland moralische Eroberungen machen." Diese können wie beim Volke, aber nie (mit ehrenwerthen Ausnahmen) bei den Regierungen machen. Je mehr wir sie bei jenem machen, desto mißliebiger werden wir bei den Regierungen und diese sind es, die in Frankfurt und in Deutschland das Heft in der Hand haben.

Wenn wir nicht das Uebel bei der Wurzel angreifen, nicht Hand an die Bundes-Verfassung selbst anlegen, so kommen wir nicht weiter. In Frankfurt eine Revision der Verfassung durch freie Vereinigung der Regierungen zu erwarten, oder auf dem Wege eines deutschen Parlamentes — ist ein Köhlerglaube. Preußens Stellung am Bunde ist unhaltbar geworden. Es konsumirt dort im Streite seine besten Kräfte; für Preußen ist der Bund ein Bleigewicht, nach Innen, wie nach Außen.

Preußen thut am besten, zu der Ansicht zurückzukehren, daß die Bundes-Versammlung rechtlich gar nicht existire, nur faktisch noch bestehe. Die v. Manteuffel'sche Politik der Rückkehr nach Frankfurt ist für Preußen der größte Fehler gewesen. Dort hat Preußen sein Canossa gefunden und finden müssen. Nicht genug, daß Preußen der Politik Hassenpflug gegen die Politik Radowitz den Sieg eingeräumt, das Schlimmste ist, daß es sich dem Anschlage gegen Kurhessen und Schleswig-Holstein angeschlossen hat. Sein Handeln erinnert an jene Fabel von dem Hunde, der, für seinen Herrn einen Korb mit Brod tragend, von der Meute überfallen, statt das ihm anvertraute Gut zu schützen, es gerathener findet, sich mit der Meute zu vereinigen, um auch seinen Antheil zu erhalten. Und doch hatte Kurhessen, gerade um Preußen, schwer gelitten, wie dies v. d. Pfordten in der Bayerischen Kammer (mit den bereits früher in diesem Berichte angeführten Worten) in etwas cynischer Weise offen ausgesprochen hat.

Von dieser Wendung der Politik Preußens datiren seine Niederlagen; die Machinationen in Bamberg, Würzburg und Dresden sind gefolgt und selbst Schmähungen sind ihm nicht erspart worden.

Wir haben die Berechtigung, vom Bungestage abzutreten, weil er nur faktisch existirte und wenn man deshalb Preußen Inkonsequenzen vorwirft, so wird die jetzige Regierung, welche den Nachlaß ihrer Vorgängerin cum beneficio inventarii angetreten hat, antworten können: Das Preußen von 1860 ist nicht mehr das Preußen von 1851.

Gewiß sind die bedeutenden Folgen dieses Schrittes zu bedenken; aber die Gefahren, die das Verbleiben am Bunde mit sich führt, liegen vor Augen; es sind auch Deutsche Gefahren, namentlich Louis Napoleon gegenüber. Offene Feinde sind besser als verdeckte Freunde. Frankreich gegenüber steht Preußen vielleicht besser allein als gelähmt durch das Verhältniß am Bunde. Nur von einem schweren Krieg ist Besserung, nur aus einer Blutsaat die reifende Frucht stärkerer Einigung Deutschlands zu erwarten.

Keine deutsche Regierung wird es wagen, mit den Waffen in der Hand Preußen zum Verbleiben am Bunde zu nöthigen, namentlich jetzt nicht, wo Oestreich lahm ist.

Ob nicht daraus ein Rheinbund zu fürchten ist? — Der deutsche Fürst, der einen solchen wage, würde damit seiner Dynastie für alle Zeiten das Grab graben.

Rußland, durch innere Angelegenheiten gelähmt, scheint keine Lust zu haben, sich in Europäische Fragen zu mischen, wenn es nicht direkt betheiligt ist.

England wird in seiner gegenwärtigen Lage und Stimmung keine Schwierigkeiten machen.

Der Französische Kaiser spekulirt allerdings auf die Uneinigkeit Deutschlands. Aber sie existirt ja schon — nur verdeckt. Er wird auch beim Fortbestehen des Bundes Deutschland nicht einig finden.

Allerdings würde Dänemark sich Schleswig-Holstein inkorporiren; aber der Bund hat bis jetzt diesen Ländern nichts genutzt. Ohne Bund wären sie besser daran. Diese Frage ist überhaupt eine Europäische und Preußen als Großmacht wird immer für Schleswig-Holstein wirken können.

Nach der Isolirung Preußens wird bald der Eine und der Andere sich

ihm durch Bündniß anschließen, ähnlich wie dies auf handelspolitischem Gebiete bei Auflösung des Mitteldeutschen Handels-Vereins geschehen ist.

Preußen muß zunächst mit dem Rücktritte vom Bunde drohen, dann wirklich zurücktreten. Fortes fortuna juvat. Die Resolution wird von dem Mitgliede dahin beantragt:

„In Anbetracht, daß über die Gebrechen der dermaligen Deutschen Bundes-Verfassung kein begründeter Zweifel mehr obwalten kann, daß ferner alle Bestrebungen, eine Reform auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu erwirken, sich als erfolglos erwiesen haben, daß aber ein längeres Verharren mit Gefahren, insbesondere auch für Preußen, verbunden ist, erklärt sich das Haus dahin, daß es in einem Zurücktreten Preußens vom Bundestage unter Vorbehalt einer Einigung auf anderer Grundlage das einzige Auskunftsmittel erkenne, um Preußens Machtstellung zu wahren und bessere Zustände in Deutschland anzubahnen."

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten trat dieser Resolution aus Gründen des Rechtes und der Politik entgegen.

In der Kommission fand die Auffassung der rechtlichen und politischen Lage der deutschen Verhältnisse so wie der Stellung Preußens zu derselben, wie sie der Antragsteller dargelegt, theils Widerspruch, theils und besonders nachdem der Antragsteller ausdrücklich erklärt, daß er nicht eine Auflösung des Bundesverhältnisses selbst wolle — entweder unbedingte oder modifizirte Zustimmung; von allen Seiten aber wurde die Richtigkeit oder wenigstens die Zeitgemäßheit der daraus gezogenen, in der Resolution niedergelegten Folgerung in Abrede gestellt.

Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß es in formeller Beziehung bedenklich erachtet werden kann, ob ein so selbstständiger Antrag, wie der vorliegende, nicht zunächst im Plenum einzubringen und vom Hause mit Rücksicht auf die Tragweite derselben die Kommission zu bestimmen wäre, welche denselben begutachten solle.

Hiervon abgesehen, kann es allerdings nicht verkannt werden, daß die Isolirung Preußens in der Hessischen Frage nicht ein für sich allein stehendes Ereigniß, sondern eine einzelne Aeußerung der feindlichen Stellung ist, welche die meisten deutschen Regierungen gegen Preußen und namentlich die jetzige Regierung derselben im Allgemeinen einnehmen. Die Gefahren, welche daraus für eine freie Machtentfaltung Preußens, für eine kräftige Entwickelung des Deutschen Bundesverhältnisses, für eine nach Innen und Außen zu übende nationale Politik erwachsen, liegen klar zu Tage und sind bereits früher in diesem Berichte berührt worden.

Hier ist daher sofort der Frage näher zu treten, ob daraus überhaupt der Austritt aus dem Bundestage als rechtlich zuläßig und politisch gerechtfertigt gefolgert, ob er zur Zeit angerathen werden könne.

Allerdings hat, was die staatsrechtliche Seite der Frage betrifft, wie bereits früher angedeutet, das durch die Grundgesetze des Bundes eingesetzte, durch die Beschlüsse und Ereignisse des Jahres 1848 und den folgenden rechtlich vollständig aufgehobene Bundesorgane, da es nach den Bundes-Grundgesetzen, wenn auch nur in wenigen Punkten, kompetent sein soll, durch seine Beschlüsse die Bundesstaaten in ihrer Souverainität, ihrer Gesetzgebung und ihrer Finanzen zu belasten, nicht, wie geschehen, durch die Bundes-Regierungen allein, ohne Zustimmung der Landtage, neu konstituirt werden können. Ob hieraus

bloß zu folgern, daß der neu geschaffene Bundestag nicht die volle Kompetenz des alten habe und nur im Gebiete der Administration der gemeinsamen Deutschen Angelegenheit thätig zu sein berechtiget sei — oder aber die weitergehende Konsequenz zu ziehen ist, daß der neue Bundestag nur faktisch existire, weil er in der nicht erreichten und ohne Zustimmung der Stände nicht erreichbaren Intention geschaffen sei, die volle Kompetenz des ursprünglich in den Bundesgrundgesetzen instituirten Bundes-Organes zu heben: — diese Frage kann hier unerörtert und unentschieden bleiben. Denn die Kommission ist überhaupt nicht der Meinung, daß ein Rücktritt vom Bundestage, zu dem Preußen nach der letzten Auffassung berechtiget ist, politisch rathsam erscheine.

Auch beim Austritt aus der Bundes-Versammlung und Nichtanerkennung derselben würden für Preußen die Pflichten bestehen bleiben, die der Bundes-Vertrag, unabhängig von der Existenz eines Bundes-Organes, den Bundesstaaten auferlegt. Von diesen Pflichten sich loszusagen, würde nicht nur ein Vertragsbruch, sondern Verläugnung der Stellung sein, die Preußen in Deutschland auch ohne Bundes-Vertrag einzunehmen hat. Der Rücktritt von dem Bundestage, unter Mehrung des Bundes-Verhältnisses, ist eine Unterscheidung, die, wie sehr sie auch rechtlich begründet erscheint, doch augenblicklich nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt ist, in und außerhalb Deutschlands aus Interesse oder Mißverständniß in ihrem wahren Sinne verkannt zu werden. Das Rechtsgefühl in Preußen selbst wie in Deutschland würde sich verletzt glauben und in diesem Schritte die Geltendmachung eines spezifischen Preußenthums erblicken.

Die Kompetenz des Bundestages ist schon nach den Bundesgesetzen und mehr noch wegen des Mangels der Zustimmung der Stände zu der Neuschaffung desselben, eine so enge, daß bei Nichtanerkennung aller kompetenzwidrigen Beschlüsse eine erhebliche Hemmung der freien Macht-Entfaltung Preußens vermieden werden kann.

Jedenfalls würde der Austritt nur in einem Augenblicke erfolgen dürfen, wo die Verhältnisse darnach angethan sind, sofort einen festeren Verband hinzustellen. Dieser Augenblick kann bald eintreten, und alsdann wird die lebendige Ueberzeugung von der geringen Fähigkeit des Bundestages, die Deutschen Interessen zu wahren, und von seiner großen Fähigkeit, denselben zu schaden, eine Neugestaltung mächtig fördern.

Ein bloßes Negiren dagegen wird, wie Mitglieder der Kommission fürchten, nur zu leicht zu Sonder-Bündnissen, die dem auswärtigen Feinde eine bequeme Handhabe bilden, oder wenigstens zu einer Zweispaltung Deutschlands führen, die eintreten zu lassen Ein Mitglied der Kommission die Regierung besonders gewarnt haben will, weil sie dem Gefühle nationaler Zusammengehörigkeit beim Deutschen Volke auf das entschiedenste entgegen sei, und die Förderer der Zweispaltung daher großen Gefahren aussetze.

Die völkerrechtliche Anerkennung des Deutschen Bundes und seines Organes fällt zu schwer in's Gewicht, als daß bei Veranlassungen, wie die bis jetzt vorliegenden, ein Schritt gethan werden dürfte, der von einigen mit Abneigung oder gar Widerwillen mit ihren Deutschen Landen im Bunde gehaltenen auswärtigen Mächte zu einer Lostrennung benutzt und als eine Zerreißung der den Bund anerkennenden Verträge dargestellt und geltend gemacht werden würde.

Der nationale Charakter der Preußischen Politik wird den unwahren Schmähungen gegenüber immer mehr anerkannt werden, und es darf die Hoffnung nach kurzem Zeitlauf nicht aufgegeben werden, daß die Volksstämme Deutschlands in richtiger Erkenntniß, auf welcher Seite ihre Interessen liegen, ihrer Stimme in gesetzlichem Wege die Geltung verschaffen werden, die nöthig ist, um ihre Regierungen in die richtigen Wege einzuleiten. Es sind sogar Anzeichen da, daß diese Hoffnung sich bereits verwirkliche. Das größte Hinderniß ist die Furcht, daß Preußen unter dem Vorwande, die Kräfte der Deutschen Nation zusammen zu fassen, ehrgeizige Zwecke verfolge; diese Furcht zu heben, dazu kann, wie es scheint, nicht der Rücktritt von dem Bunde, sondern eine reservirte Haltung dienen, die nur zu verlassen ist, wo Deutsche nationale Zwecke durch entschiedene Kraftäußerungen zu fördern sind und die Zeitlage läßt nicht glauben, daß es dazu an Veranlassungen fehlen wird.

Die Kommission kann daher die beantragte Resolution zur Annahme nicht empfehlen.

Berlin, den 12. April 1860.

Die Kommission zur Begutachtung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen, die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit betreffend.

v. Carlowitz (Vorsitzender). **Bürgers** (Berichterstatter). **v. Roenne. Techow. Braun. Dr. Veit. Immermann. Duncker** (Berlin). **Delius. Duncker** (Neustettin).

Digitized by Google

Anlage I.

Denkschrift

der

Königlich Preußischen Regierung.

Die Verfassungs-Angelegenheit des Kurfürstenthums Hessen, für deren Ordnung die Regierungen von Oesterreich und Preußen in dem Bundesbeschluß vom 27. März 1852 eine feste Grundlage gefunden zu haben glaubten, befindet sich noch immer in einer Lage, welche von einer „beruhigenden definitiven Erledigung," wie sie jener Bundesbeschluß vorbehält, weit entfernt scheint.

Nachdem die Kurfürstliche Regierung mit zwei verschiedenen, auf Grund der Verfassung und des Wahl-Gesetzes von 1852 zusammenberufenen Landtagen verhandelt hat, ist sie auch jetzt nicht im Stande gewesen, in ihren dem Bunde am 15. Juli v. J. vorgelegten Mittheilungen mehr als eine theilweise Einigung mit den Ständen beizubringen. Sie hat die Erklärungen der Stände mit vorgelegt, beantragt aber, daß der Bund über dieselben hinweggehe und dem Entwurfe der Regierung seine Garantie ertheile.

Der Ausschuß für die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit empfiehlt dem Bunde nicht ein direktes Eingehen auf diesen Antrag.

Er unterwirft die noch zwischen der Regierung und den Ständen obwaltenden Differenzen einer eingehenden Prüfung und Beurtheilung, macht Vorschläge zur Ausgleichung derselben, und spricht die Hoffnung aus, daß, wenn die von ihm befürworteten Modifikationen von der Kurfürstlichen Regierung in ihren Verfassungs-Entwurf aufgenommen und dieser dann — ohne weitere Verhandlung mit den Ständen — endgültig publizirt werde, alsdann ein fester Rechtszustand begründet und die beruhigende definitive Erledigung erfolgt sein werde.

Die Königlich Preußische Regierung kann diese Hoffnung nicht theilen.

Ohne in eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Ausschuß-Vorschläge im Einzelnen einzugehen, genügt es darauf hinzuweisen, daß die Differenzen der Regierung mit den Ständen, wenn auch zum Theil nur untergeordnete

Punkte betreffend, doch zum Theil prinzipieller Natur sind, und daß die Anträge und Erklärungen der Stände von letzteren selbst als ein Ganzes hingestellt werden, eine Befriedigung derselben also durch die Berücksichtigung einzelner Punkte nicht zu erwarten steht.

Wenn man sich die vielfachen vergeblichen Bemühungen der letzten sieben Jahre, bei welchen die Kurfürstliche Regierung von dem, allerdings nicht immer befolgten Rath der Kabinette von Wien und Berlin unterstützt worden ist, zurückruft; wenn man sich die Zusammensetzung des jetzigen Landtages des Kurfürstenthums vergegenwärtigt, welche, nach den eigenen Vorschlägen der Regierung festgestellt, unter ihrem unbestrittenen Einfluß ausgeführt ist, und dennoch die Einigung nicht erleichtert hat; wenn man sich der thatsächlichen Wahrnehmung nicht verschließt, daß den gegenwärtigen Zuständen und namentlich der Berechtigung des jetzigen Landtags zu einem definitiven Abschluß mitzuwirken, in dem Rechtsbewußtsein des Landes jeder Boden und jedes Vertrauen fehlt: so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gründe der fortwährenden Unsicherheit und Verwirrung im Lande und in der Regierung selbst tiefer liegen, als daß sie durch Modifikationen, wie der Ausschuß sie vorschlägt, oder auch durch ein vom Bunde sanktionirtes einseitiges Durchgreifen der Regierung, wie die Kurfürstliche Regierung es in ihrer Vorlage an den Bund angedeutet hat und wie es zuletzt noch nach Berücksichtigung der Vorschläge des Ausschusses wohl würde eintreten müssen, beseitigt werden konnten.

Man wird sich sagen müssen, daß auf dem seit 1852 bis jetzt eingeschlagenen Wege das Ziel einer „beruhigenden definitiven Erledigung," oder, wie es der Ausschuß selbst in seinem Berichte (S. 4.) erläutert, „die Wiederaufrichtung des öffentlichen Rechtszustandes in Kurhessen auf festen dauerhaften Grundlagen, und damit die allseitige Befriedigung der Gemüther" nicht zu erreichen sei. Zwei Landtage und wechselnde Ministerien in Kassel und zwei befreundete und einflußreiche Regierungen haben vergebens daran gearbeitet.

Zu dieser praktischen Erfahrung der letzten sieben Jahre tritt noch die Erwägung hinzu, daß gegen die ganze bundesrechtliche Grundlage des im Jahre 1852 eingeschlagenen Verfahrens schon damals und im Schoße der Bundes-Versammlung selbst prinzipielle Bedenken erhoben waren. Die Königlich Preußische Regierung hat in Gemeinschaft mit der Kaiserlich Oestreichischen damals über diese Bedenken hinweggehen zu können geglaubt, und die Mehrheit in der Bundes-Versammlung hat sich ihnen angeschlossen. Diese Bedenken sind indeß nicht ohne Einfluß auf die Fassung des Beschlusses vom 27. März 1852 geblieben, und derselbe ist in einer Form zu Stande gekommen, welche sowohl den eigentlichen Bestand des Rechtes als die definitive Einwirkung des Bundes vorbehält.

Mit Rücksicht nun auf diesen Vorbehalt, so wie auf die gewonnene Erfahrung, ist die Königliche Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß für eine beruhigende definitive Erledigung der ganzen Angelegenheit sich kein anderer Ausweg darbietet, als ein gänzliches Aufgeben der im Jahre 1852 nur vorläufig gebilligten Verfassung oder Verfassungs-Revision und ein Zurückgehen auf die bis zum Jahre 1852 in Wirksamkeit bestandene Verfassung vom 5. Januar 1831, und eine neue Revision derselben, allerdings nach einem anderen Prinzip.

Als dies Prinzip wird nur aufgestellt werden können, daß der im Jahre 1852 nicht für möglich erachtete und darum nicht gemachte Versuch einer Bezeichnung und Ausscheidung der wirklich bundeswidrigen Bestimmungen doch noch gemacht werde.

Für die Entscheidung der Frage, ob man auf diesen Weg eingehen könne, und solle, dürften besonders 3 Punkte zur Erwägung kommen.

1) Das Verhältniß der Bundesversammlung zu ihrem eigenen Beschluß vom 27. März 1852;

2) die Stellung der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu der von ihr bereits als Gesetz unter dem 13. April 1852 publizirten Verfassung;

3) der Charakter der Verfassung von 1831, auf welche zurückgegangen werden soll.

1) Was den ersten Punkt, das Verhältniß zu dem Beschluß vom 27. März 1852 betrifft, so hat die Königliche Regierung nicht die Absicht, die Kompetenz der Bundes-Versammlung zu dem gefaßten Beschlusse einer Erörterung zu unterziehen. Sie begnügt sich mit der Erklärung, daß derselbe seinem eigenen Wortlaut nach nur provisorische Zustände geschaffen habe, und ihrer Ueberzeugung nach allerdings auch keine andern schaffen konnte, und daß er den eigentlichen Bestand des Rechts in der Wirklichkeit eben so wenig berührt hat, als er denselben überhaupt berühren konnte.

a) In seiner Nummer Zwei erklärt dieser Beschluß, daß die Verfassung vom 5. Januar 1831 „außer Wirksamkeit zu setzen sei". Dieser Ausdruck ist weder nach dem gewöhnlichen, noch nach dem juristischen Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Aufheben" oder „Abschaffen" oder „außer rechtliche Geltung" gleichlautend. Die letzteren Ausdrücke sind offenbar absichtlich vermieden, während wohl kein Zweifel sein kann, daß sie gebraucht worden wären, wenn man geglaubt hätte, sich auf einzelne bundeswidrige Bestimmungen beschränken zu können, deren Aufhebung wohl sicher unmittelbar verfügt worden wäre. Weil man aber diese mit den übrigen Verfassungs-Bestimmungen so verwachsen glaubte, daß auch letztere nicht mehr funktioniren könnten, so ergriff man den Ausweg, die ganze Verfassung vorläufig außer Funktion zu setzen — zu dem Zweck, daß eine Revision ohne Störung stattfinden könne. Die Königliche Regierung glaubt sonach, daß, abgesehen von jedem prinzipiellen Bedenken, auch nach dem Bundesbeschluß vom 27. März 1852 die Verfassung von 1831 noch zu Recht bestehe und daher auch wieder in Wirksamkeit gesetzt werden könne auf demselben Wege, auf welchem sie im Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden — ohne daß die Bundes-Versammlung durch einen solchen Beschluß in prinzipiellen Widerspruch mit sich selbst gerathe.

b) Ist nun die Beseitigung der früheren Verfassung nicht als eine definitive Aufhebung anzusehen, so folgt von selbst, daß auch die Einführung der neuen nicht als eine definitive, sondern nur als eine vorläufige und provisorische angesehen werden kann. Dieser provisorische Charakter wird überdies noch durch die neue im Allgemeinen ertheilte Billigung und die Forderung der künftigen Wiedervorlegung bezeichnet, so wie durch den gerade mit Bezug auf diese Verfassung gemachten Vorbehalt der späteren Einwirkung auf beruhigende definitive Erledigung in §. 6. des Beschlusses. Wie weit die Bundes-Versammlung in der speziellen Prüfung der Verfassung gehen will, und ob sie sich nach gemachten Erfahrungen nicht etwa in der Lage sieht, ihre frühere,

nur allgemein ertheilte Billigung ganz zurücknehmen: das liegt allein in ihrem eigenen, ganz freien Ermessen.

c) Durch den erwähnten Vorbehalt hat sie sich überhaupt vollständig freie Hand für jede weitere Entschließung erhalten, und allen anderen Bestimmungen des Beschlusses und dem ganzen durch letzteren geschaffenen Zustande den Charakter des Provisorischen und Faktischen aufgedrückt.

Diesen faktischen und provisorischen Charakter des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 glaubt die Königliche Regierung als demselben wesentlich inhärirend, festhalten und ihren eigenen Entschließungen zu Grunde legen zu müssen.

Die damaligen, in der Denkschrift der Kommissäre oder in den Motiven der Anträge, oder in dem Bericht des Ausschusses niedergelegten, etwa weitergehenden Auffassungen und Anschauungen können dabei nicht in Betracht kommen.

Als feststehend darf jedenfalls angesehen werden, daß die Bundes-Versammlung selbst ihre Thätigkeit in der Frage nicht als abgeschlossen betrachtet hat — wie dies übrigens auch in dem neuesten Bericht des Ausschusses angenommen wird, und daß sie formell und prinzipiell nicht verhindert ist, zu erklären, sie glaube diese Thätigkeit nur dadurch zum Abschluß bringen zu können, daß sie die Angelegenheit auf den Rechtsbestand von 1852 zurückführe, indem sie den Zweck der in diesem Jahre gefaßten Beschlüsse, nämlich die Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes im Kurfürstenthum, auch jetzt im Auge behalte, das damals gewählte Mittel aber als erfahrungsmäßig nicht zum Ziele führend erkenne.

2) Eben so wenig aber, wie die Bundes-Versammlung erscheint die Kurhessische Regierung an ein Fortgehen auf dem bisherigen Wege gebunden. Es kann natürlich nicht die Absicht sein, ihre Mitwirkung auf dem neu einzuschlagenden Wege zu umgehen oder ihre Selbstständigkeit durch ein unberechtigtes Eingreifen des Bundes zu beeinträchtigen. Niemand kann dieser Gedanke ferner liegen, als der Königlichen Regierung. Die Kurfürstliche Regierung hat nun zwar selbst die Verfassung vom 5. Januar 1831 außer Wirksamkeit gesetzt und die Verfassung vom 13. April 1852 als Gesetz publizirt. Aber sie hat diese Akte — zu denen sie in der eigenen Landes-Verfassung keine Berechtigung finden konnte, auf Grund der ihr vom Bunde ertheilten Ermächtigung und Aufforderung vorgenommen; sie hat sich ausdrücklich auf die Autorität des Bundes dabei berufen. Diese Akte haben also wesentlich die Autorität des Bundes zur Grundlage und die Kurfürstliche Regierung kann an der Zurücknahme derselben nicht gehindert sein, wenn sie vom Bunde selbst dazu aufgefordert wird.

Wenn die Kurfürstliche Regierung jetzt auf eine solche Aufforderung hin von den noch schwebenden, zum Theil auf sehr schwankendem und unsicherem Felde sich bewegenden Streitigkeiten mit den Landtagen ganz absieht, rückhaltslos auf die Verfassung von 1831 zurückgeht, und mit den Ständen ebenso rückhaltslos sich zu verständigen sucht, so wird sie dem Lande ein Pfand und eine Bürgschaft des Vertrauens geben, welches ihre Stellung und ihre Autorität nicht schwächen, sondern stärken wird.

3) In der Verfassung selbst vom 5. Januar 1831 liegt endlich nichts, was es unmöglich machte, auf dieselbe zurückzugehen. Es ist zwar sofort zuzugestehen, daß diese Verfassung nicht allein in den 1848 und 1849 einge-

führten Modifikationen, sondern schon in ihrem ursprünglichen Bestande Elemente enthielt, welche mit dem Geiste der Grundgesetze des Bundes nicht wohl vereinbar sind, wie unter Anderem die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. Daneben aber kann auch nicht verkannt werden, daß dieselbe sich enger an die wirklichen Verhältnisse im Kurfürstenthum Hessen und an die historische Entwickelung der älteren landständischen Rechte in diesem Lande anschließt, als die im Jahre 1852 entworfene Verfassung. Einen besonderen Werth auf die letztere zu legen, wird wohl von keiner, selbst der Regierungen vorausgesetzt werden dürfen, welche ihr im Jahre 1852 zugestimmt haben.

Daß die wirklich bundeswidrigen Bestimmungen aus der Verfassung vom 5. Januar 1831 ausgemerzt werden müssen, versteht sich von selbst. Es liegt aber kein Grund vor, zu behaupten, daß dies nicht auf verfassungsmäßigem Wege und durch die Mitwirkung der Stände geschehen könne. Es ist der Versuch nicht gemacht worden, sie zu einer Mitwirkung bei der Abschaffung solcher Bestimmungen zu bewegen oder auch nur aufzufordern. Das Verfahren der ehemaligen Hessischen Stände in schwierigen Zeiten berechtigt nicht zu der Annahme, daß sie den auf klare bundesrechtliche Prinzipien gestützten Anforderungen der Regierung sich entzogen haben würden.

Ebensowenig ist damals der Versuch gemacht worden, die bundeswidrigen Bestimmungen von den übrigen auszusondern und zu bezeichnen. In dem Bundes-Beschluß von 1852 ist die Ansicht ausgesprochen, daß dies nicht wohl möglich sein würde. Es ist dies indeß nur eine Ansicht, welche an und für sich keine Verpflichtung enthält, am allerwenigsten aber der Bundes-Versammlung oder den einzelnen Regierungen die Verbindlichkeit auferlegen kann, den damals nicht gemachten Versuch auch in Zukunft nicht zu machen. Warum sollte man ihn nicht nachträglich machen, wenn die Erfahrung gezeigt hat, daß andere Wege nicht zum Ziele führen?

Es ist also auch auf dieser Seite nichts vorhanden, was der Bundes-Versammlung verböte, auf einen Weg einzugehen, der (das darf wohl als unbezweifelt hingestellt werden) von dem größten und bedeutendsten Theil des Hessischen Volkes, nicht der Masse, sondern der geistigen und sozialen Stellung nach, dringend gewünscht wird und der die sicherste Aussicht auf eine beruhigende Erledigung darbietet.

Daß mit dem Zurückgehen auf die Verfassung von 1831 unter Aufstellung des Prinzips: daß zunächst die klar und deutlich als bundeswidrig erkannten Elemente auszuscheiden seien, eine feste und klare Basis gewonnen wird, das wird nicht leicht in Abrede gestellt werden können.

Eben so wenig wird man sich verhehlen können, daß auf dem von dem Ausschuß jetzt vorgeschlagenen Wege im besten Falle nur eine aus ungewissen und zweifelhaften Gründen der Zweckmäßigkeit angenommene und darum immer schwankende Ausgleichung wird erreicht werden können, welche einer festen Grundlage des Rechts entbehrt und darum nie dem Vorwurf der Willkür, der die Regierung und Bundes-Versammlung zugleich treffen muß, entgehen wird.

Indem die Königliche Regierung diese beiden Alternativen prüfend ins Auge faßt, kann sie nicht zweifelhaft sein, für welche sie sich zu entscheiden hat.

Wenn die Kurfürstlich Hessische Regierung, deren schwankendes und zögerndes Verfahren auch ihren neuen Ständen gegenüber die Mißbilligung Preußens und Oesterreichs mehrfach erfahren hat, eben diesen neuen Ständen mehr und entschiedener entgegengekommen wäre! vielleicht daß sich auch auf dieser Grundlage ein gütliches Abkommen hätte erreichen lassen, welches das

Land um des Friedens willen acceptirt hätte, ohne die Rechtsbasis anzufechten und welches deshalb auch der Bundes-Versammlung hätte genügen können. Aber die Thatsache ist, daß ein solcher Versuch nicht stattgefunden hat und daß auf der bisherigen Basis auch keine Aussicht dazu vorhanden ist. Die Zustände sind im Kurfürstenthum Hessen (das wird Niemand in Abrede stellen) so traurig wie je; die Verwirrung der Gewissen, die Unsicherheit des Rechtsbewußtseins dauert fort, und wie sehr davon die materiellen Zustände selbst berührt werden, das haben neuliche Erfahrungen bewiesen, wonach die Bevölkerung und der Wohlstand in Kurhessen abgenommen haben.

So lange aber diese Unsicherheit dauert, liegt in der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit eine große Gefahr auch für ganz Deutschland, für die Regierungen zumeist und für das monarchische Prinzip selbst. Die Wendung, welche diese Angelegenheit genommen hat, drückt und beschwert nicht allein die Gewissen vieler redlicher und treuer Diener ihres Fürsten in Hessen, welche sich nur mit Schmerz in eine ihrer Ueberzeugung nach unberechtigte Ordnung der Dinge gefügt haben; sie ist auch ein Mittel der Agitation in ganz Deutschland geworden und hat, mehr als irgend eine andere, auf die Ungunst der Stimmung gegen den Bundestag eingewirkt. Die Gefährlichkeit kann diesem Agitationsmittel nur genommen werden, indem man ihm den Boden entzieht, den es in den Gemüthern der Besseren hat, also durch einfache Rückkehr zu der Basis des Rechts — einer Basis, welche auch bisher nicht zerstört, wohl aber einstweilen unberücksichtigt geblieben ist.

Die Königliche Regierung hat es mehrfach unumwunden ausgesprochen, daß sie die Bundesverfassung Deutschlands nicht für vollkommen hält, aber dieselbe achtet und gegen unberechtigte Angriffe zu schützen bereit ist. Sie darf es eben so unumwunden aussprechen, daß es kein besseres Mittel giebt, dieselbe zu schützen und zu stützen, als wenn der Bundestag dem Deutschen Volke die Ueberzeugung wiedergiebt, daß er an der Grundlage des Rechts festhalte und dafür einstehe.

Die vorstehenden Erwägungen sind für die Entschließung der Königlichen Regierung maßgebend geworden.

Sie hat sich überzeugt, daß die Rückkehr zu der Verfassung vom 5. Januar 1831 bundesrechtlich, auch nach den vorliegenden Beschlüssen, zulässig und eben so sehr durch praktische Gründe, wie durch die Achtung vor dem Recht geboten sei.

Sie wird daher nicht umhin können, diese ihre Ueberzeugung am Bunde auszusprechen.

Dem Antrage des Ausschusses wird sie ihre Zustimmung nicht ertheilen, sie wird vielmehr erklären, daß sie in den Vorlagen der Kurfürstlichen Regierung die Bürgschaft nicht finden könne, welche der §. 6. des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 für eine beruhigende definitive Erledigung voraussetze und welche die Ertheilung der Garantie rechtfertigen könnte und daß auch die vom Ausschuß vorgeschlagenen Modifikationen die grundsätzlichen Bedenken nicht beseitigen könnten, welche gegen die bundesrechtliche Grundlage der bisherigen Behandlung entstanden sind.

Die Königliche Regierung wird es ferner als eine durch wiederholte Prüfung der Umstände, unter welchen die Intervention stattgefunden, und durch

die Erfahrung der letzten sieben Jahre gewonnene Ueberzeugung aussprechen müssen, daß das vom Bunde ins Auge gefaßte Ziel eines beruhigenden definitiven Abschlusses auf dem bisherigen Wege und im Anschlusse an die Verfassung von 1852 nicht zu erreichen sei. Sie wird sich darauf berufen, daß der oft erwähnte Beschluß vom 27. März 1852 sowohl in der Beseitigung der damals bestehenden Verfassung als in der Ermächtigung zur Einführung einer neuen, nur provisorische Zustände geschaffen habe; und sie wird es im Einklang damit als die Aufgabe des Bundes bezeichnen, nach dem Mißlingen der bisherigen Versuche darauf Bedacht zu nehmen, daß das Provisorium beseitigt und die in ihrem rechtlichen Bestande nicht definitiv aufgehobene Verfassung von 1831 wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, zugleich aber auch, daß in derselben die den Bundesgrundgesetzen widersprechenden Elemente bezeichnet und die Ausmerzung derselben auf einem der Verfassung wie dem Bundesrechte selbst entsprechenden Wege bewerkstelligt werden.

In dieser Richtung der Bundes-Versammlung die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten, wird die Aufgabe des Ausschusses sein, an welchen die Vorlagen demnach mit dieser Bestimmung zurückzugeben haben.

Dies wird im Wesentlichen der Inhalt des Votums sein, welches die Königliche Regierung bei der Abstimmung über den Ausschußantrag abzugeben denkt.

Alles Weitere, wie z. B. die Frage über die Form der an die Kurfürstliche Regierung zu richtenden Aufforderung, die Prüfung der Verfassung von 1831 vom bundesrechtlichen Standpunkt aus und die Bezeichnung der in ihr enthaltenen bundeswidrigen Bestimmungen, die hier und da bereits angeregte Erwägung, ob vielleicht in den Zusätzen der Verfassung aus den Jahren 1848 und 1849 und dem Wahlgesetze selbst Verfassungswidrigkeiten enthalten seien, welche es möglich machen, diese von vornherein außer Wirksamkeit zu lassen und überhaupt jedes andere Detail der Ausführung so wie die ganze Frage, wie das jetzt einmal bestehende Provisorium auf ordnungsmäßigem Wege und ohne Erschütterung zu einem bundes- und verfassungsmäßigen Definitivum hinübergeleitet werden könne, — alles dies wird der Thätigkeit des Ausschusses überlassen bleiben müssen.

Berlin, den 10. Oktober 1859.

Digitized by Google

Anlage III.

Die Königlich Preußische Regierung erkennt zunächst mit Befriedigung in dem Antrage der Majorität des Ausschusses einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich mit dem auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Vermittelung beruhenden Antrage vom 26. Juli pr. und eine Annäherung an ihren eigenen Standpunkt, indem darin eine prinzipielle, aus Rechtsgründen hergeleitete Berücksichtigung der Verfassung von 1831 enthalten ist und die Kurfürstliche Regierung aufgefordert werden soll, die noch nicht genehmigten Anträge der Stände, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich aufzunehmen. In dem Bericht selbst erklärt der Ausschuß die Kurfürstliche Regierung hiezu ausdrücklich für verpflichtet (pag. 7. Ziffer 3.).

Die Königliche Regierung kann dem Antrage nichts destoweniger auch jetzt noch nicht beistimmen, muß sich vielmehr für den Antrag der Minorität des Ausschusses aussprechen, weil der erstere die Berücksichtigung der Verfassung von 1831, statt sie nach den klaren und einfachen Grundsätzen des Bundesrechts abzumessen, auf die Erklärungen der Stände-Versammlung vom Jahre 1857 beschränkt und weil ihrer Ueberzeugung nach hiefür sowohl die rechtliche wie die faktische Grundlage fehlt.

Was die rechtliche Grundlage betrifft, so muß die Königlich Preußische Regierung ihre eigene Auffassung, wie sie dieselbe bereits in ihrem Votum vom 12. November v. J. ausgesprochen hat, aufrecht erhalten.

Indem sie den Bundesbeschluß vom 27. März 1852 als den durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Ausgangspunkt für die weitere Behandlung der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit annimmt, kann sie demselben keine Auslegung geben, welche nach ihrer Ueberzeugung mit den richtigen Grundsätzen von der Kompetenz des Bundes und der Bedeutung des Art. 56. der Wiener Schlußakte in Widerspruch stände.

Sie findet für eine solche Auslegung keinen Grund, weder in den Art. 27. und 61. der Wiener Schlußakte, auf welche der erwähnte Bundesbeschluß selbst (Ziffer 1.) seine Kompetenz in dieser Sache begründet, noch in dem Wortlaut des Beschlusses, in welchen mit dem Ausschuß die Worte und den Begriff „ein für allemal" hineinzutragen sie keine Berechtigung anerkennen kann.

Nach Maßgabe der erwähnten Art. 27.—56. und 61. der Wiener Schluß-

akte, welche nicht von einander getrennt werden dürfen, und in der Erwägung, daß jede Einwirkung des Bundes auf die inneren Verfassungs-Angelegenheiten innerhalb der strengsten Gränzen des durch die Grundgesetze des Bundes Erforderten zu halten sei und nur die Beseitigung des wirklich Bundeswidrigen zum Zweck haben könne, kann sie in dem Bundes-Beschluß nicht die definitive und rechtliche Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung und die Einführung einer neuen erkennen, sondern nur die Begründung eines provisorischen Ausnahmezustandes, welcher dazu dienen sollte, unter vorläufiger Beseitigung von Differenzen und Zerwürfnissen, eine definitive Revision der Verfassung vorzubereiten, zu deren rechtlicher Feststellung die verfassungsmäßige Mitwirkung der legitimen Faktoren erforderlich blieb.

Wie weit zu der Einführung eines solchen provisorischen Ausnahmezustandes in den damaligen Umständen Veranlassung gegeben war, will die Königliche Regierung jetzt nicht untersuchen. Sie begnügt sich damit, denselben als durch einen Bundesbeschluß thatsächlich hingestellt anzunehmen.

Die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der Verfassung vom 5. Januar 1831 in allen ihren nicht bundeswidrigen Theilen ist durch diesen Beschluß nicht berührt worden. Eine Anerkennung derselben liegt in der That schon darin, daß sowohl der neueste Ausschuß-Bericht, als der vom 6. März 1852, den Ständen die Befugniß zuerkennen, die aus dieser Verfassung fließenden, mit den Bundes-Gesetzen nicht in Widerspruch stehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Gränze dieser Befugniß kann die Königliche Regierung nur in der anerkannten Bundeswidrigkeit einzelner Stücke finden.

Sie kann daher der Behauptung des Ausschusses nicht beistimmen, daß die außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung, auch selbst mit Beseitigung der bundeswidrigen Bestandtheile, nicht könnte wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

Ebensowenig kann sie mit dem Ausschuß die Nothwendigkeit anerkennen, diejenigen Theile der Verfassung vom 12. April 1852, über deren Abänderung keine Einigung zwischen der Regierung und den Ständen erzielt worden, fortbestehen zu lassen. Einen Anspruch auf definitive Geltung hat diese Verfassung in keinem ihrer Theile erlangt.

Die in Ziffer 4. des mehrerwähnten Bundes-Beschlusses ertheilte allgemeine Billigung schließt ausdrücklich die Zustimmung zu den einzelnen Bestimmungen aus, und kann dem Wortlaut, wie den Grundsätzen der Bundes-Kompetenz gemäß, nur bedeuten, daß die Bundes-Versammlung in derselben nichts den Bundes-Gesetzen Widerstreitendes gefunden habe, welches ihre vorläufige Publizirung als Gesetz hätte verhindern können. Die Bundes-Versammlung hat damit weder sich, noch den Hessischen Ständen das Recht nehmen können oder wollen, zu prüfen, ob die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassungs-Revision nicht das Maß der durch die Bundes-Gesetze geforderten Abänderungen überschritten. Daß dies Letzte in der That der Fall gewesen, kann gegenwärtig und namentlich nach den Ausführungen des Ausschuß-Berichts, als allgemein zugestanden angenommen werden. Eine einfache Vergleichung der beiden Verfassungs-Urkunden lehrt, daß eine weit größere Anzahl von Abänderungen ohne alle Beziehung auf Bundes-Gesetze vorgenommen, und daß statt einer revidirten Verfassung eine ganz neue entstanden ist.

Daß diese Verfassung — welche nach keiner Seite hin zum Abschluß gekommen, und weder vom Bunde noch vom Lande in ihrem materiellen In-

halt anerkannt ist — schon jetzt als in anerkannter Wirksamkeit bestehend unter dem Schutz des Artikels 56. der Wiener Schluß-Akte stehe — ist zwar von der Kurfürstlichen Regierung in ihrer am Ende des vorigen Jahres mitgetheilten Denkschrift behauptet worden, bedarf indeß keiner Widerlegung, und ist auch in den Ausschußbericht nicht übergegangen.

Gegenüber dem älteren Recht hat demnach die Verfassung vom 12. April 1852 in keiner ihrer Bestimmungen den Anspruch erlangt, als unwiderrufliche und definitive Grundlage der weiteren Entwickelung zu gelten, und es fehlt somit dem Antrage des Ausschusses die rechtliche Grundlage.

Wäre in den vergangenen 8 Jahren der damals in's Auge gefaßte Zweck erreicht, wäre eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Lande (als dessen Vertreter in gewissem Sinne und Interpreten seiner Wünsche immerhin die Stände von 1852 betrachtet werden konnten, wenn auch ihre Berechtigung zur Mitwirkung bei der Herstellung der Verfassungs-Aenderungen als verfassungsmäßige Faktoren bestritten wurde) zu Stande gekommen: so möchte der Bund sich dabei haben beruhigen und Ansprüche haben zur Seite lassen können, welche im Lande selbst nicht laut geworden wären.

Daß diese Erwartung nicht erfüllt worden, ist Thatsache. Nachdem im Jahre 1857 die nach langen Verhandlungen auf das engste Maß zurückgeführten Erklärungen der beiden Kammern abgegeben worden, hat die Kurfürstliche Regierung dieselben ausdrücklich abgelehnt.

Wenn nun der Antrag der Mehrheit des Ausschusses dennoch auf diese, von der Kurfürstlichen Regierung abgelehnte Erklärung der Stände aus dem Jahre 1857 zurückkommen will, so fehlt demselben offenbar nunmehr auch die faktische, thatsächliche Grundlage.

Eine gemeinsame Erklärung der Stände besteht nämlich nicht mehr, seitdem die Zweite Kammer in ihrem Beschluß vom 5. November v. J., ihrer Eingabe an den Bundestag vom 24. ej. und ihrem neuerlichen Beschluß vom 27. v. M., ihre Anträge vom Jahre 1851 — an welche sie nach der Ablehnung der Regierung nicht mehr gebunden war — zurückgenommen und das Gesuch auf Wiederherstellung der Verfassung vom 5. Januar 1831 unter Beseitigung aller als bundeswidrig erkannter Bestimmungen ausgesprochen hat.

Die Zweite Kammer hat somit — um die Ausdrucksweise des Ausschuß-Berichts (Seite 7. Zeile 3.) zu gebrauchen — „die Abänderung der Verfassung von 1852 auf Grund aller nicht bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassung von 1831 beantragt."

Der Ausschuß lehnt die Berücksichtigung dieser Forderung aus dem Grunde ab, daß die Erste Kammer derselben nicht beigetreten und daß nur in der übereinstimmenden Aeußerung beider Kammern der Willensausdruck der Landes-Vertretung zu erkennen sei.

Ohne sich über die Frage aussprechen zu wollen, ob nicht hier, wo es sich nicht um die Einführung von etwas Neuem, sondern um die Reklamation und Aufrechthaltung von Rechten handelt, auch die Forderung der II. Kammer allein schon Anspruch auf Berücksichtigung habe: muß doch die Königliche Regierung jedenfalls als eine Thatsache hinstellen, daß eine übereinstimmende Aeußerung der beiden Kammern nicht mehr vorliegt, und daß somit dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses auch die thatsächliche Grundlage mangelt.

Wenn die Kurfürstliche Regierung jetzt dem Antrage des Ausschusses gemäß verführe, ja wenn sie nicht allein die von dem Ausschuß bezeichneten,

sondern sämmtliche Anträge der Kammern aus dem Jahre 1857 annähme: so würde die Einführung der so geänderten Verfassung immer nur eine einseitige, nicht auf einer verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände beruhende sein, welche keinen Anspruch hätte, auf die Autorität des Bundes begründet zu werden, oder gar durch die Ertheilung einer Garantie Seitens des letzteren eine äußerliche Stütze zu erhalten, die den Mangel innerer Bedingungen der Dauer ersetzten sollte.

Das Ergebniß des mühsamen aber unermüdeten Fortschreitens auf dem im Jahre 1852 durch die Schaffung provisorischer Zustände, für welche zu ihrer Feststellung im Einzelnen die Mitwirkung der Stände und des Bundes vorbehalten war, betretenen Wege, ist nach 8 Jahren der vollständigste Mangel an Uebereinstimmung zwischen allen drei Faktoren: der Regierung, den von der letzteren selbst geschaffenen Ständen, und der Bundes-Versammlung.

Die Königliche Regierung kann es nicht für angemessen erachten, auf diesem Wege noch weiter die Lösung zu versuchen. Die Erfahrung hat deutlich genug auf die Ursachen hingewiesen, welche sie unmöglich machten und machen. Sie liegen wesentlich darin, daß man sich von dem Grundsatze der einfachen und strengen Anwendung der Grundgesetze des Bundes auf den vorliegenden Fall — wie er auch nach dem Bundes-Beschluß vom 27. März 1852 für dessen Auslegung und Ausführung hätte maßgebend sein müssen — immer weiter entfernte, und Motiven der Zweckmäßigkeit und der politischen Doktrin einen Einfluß gestattete, wie er nur zu leicht dahinführt, das Recht zu verdunkeln. In dem Antrage des Ausschusses erkennt die Königliche Regierung wiederum eine Annäherung an diesen Grundsatz; aber mit wie lebhafter Befriedigung sie dieselbe auch begrüßt, sie kann eine wirkliche dauernde und beruhigende Erledigung der ganz Deutschland bewegenden Angelegenheit nur in der vollständigen Durchführung des Grundsatzes finden.

Der Weg hiefür, welcher in seiner Einfachheit und Offenheit zugleich als der für die Bundes-Versammlung würdigste angesehen werden muß, erscheint ihr klar vorgezeichnet:

1) Die Bundes-Versammlung würde erklären, im Anschluß an Ziffer 4. und 6. des Beschlusses vom 27. März 1852, daß sie bei näherer Prüfung der einzelnen Bestimmungen der von der Kurfürstlichen Regierung vorgelegten Revision der Verfassung vom 5. Januar 1831 und ihrer Zusätze, in derselben das Mittel zu einer beruhigenden definitiven Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit nicht erkenne, und daher eine neue Revision nach Maßgabe der Grundgesetze des Bundes und unter strenger Innehaltung der durch dieselben vorgezeichneten Gränzen für nothwendig erachte.

2) Sie würde zu diesem Zwecke die einzelnen mit den Bundes-Gesetzen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verfassung von 1831 und ihrer Zusätze, sowie die nach den Bundes-Gesetzen erforderliche Abänderung derselben der Kurfürstlichen Regierung genau und deutlich im Einzelnen bezeichnen.

3) Sie würde sodann die Kurfürstliche Regierung auffordern:

a) die unter dem 12. April 1852 als Gesetz provisorisch publizirte Verfassung außer Wirksamkeit, die bis dahin bestandene Verfassung aber, mit Ausnahme der hiernach als bun-

deswidrig bezeichneten Bestimmungen und mit Berücksichtigung der für erforderlich erachteten Abänderungen, wieder in Wirksamkeit zu setzen; und alsdann

b) nach den Bestimmungen dieser so revidirten Verfassung und Wahl-Ordnung die Stände-Versammlung zusammen zu berufen, um derselben die auf Grund der Bundes-Gesetze vorgenommenen Aenderungen zur Anerkennung und verfassungsmäßigen Zustimmung, alle übrigen, seit dem Jahre 1840 einseitig erlassenen Gesetze oder Verordnungen mit Gesetzeskraft aber zur verfassungsmäßigen Prüfung und Erklärung, resp. Zustimmung oder Ablehnung vorzulegen und event. über anderweite, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der wahren Bedürfnisse des Landes, etwa vorzunehmenden Abänderungen der Verfassung mit denselben zu verhandeln.

4) Die Bundes-Versammlung würde endlich über das Ergebniß einer weitern Mittheilung entgegensehen und sich bis dahin die weitere Beschlußfassung vorbehalten.

Die Königliche Regierung erfüllt eine Pflicht, indem sie diese vier Punkte der Hohen Bundes-Versammlung zur Erwägung vorlegt.

Sie glaubt aber ein vorbereitendes Stadium nicht übergehen zu dürfen, welches durch die Frage bedingt wird, ob die Hohe Bundes-Versammlung schon jetzt in der Lage sei, die unter Ziffer 2. angedeuteten Erklärungen über die bundeswidrigen Bestandtheile der Verfassung von 1831 im Einzelnen an die Kurfürstliche Regierung gelangen zu lassen. Die Königliche Regierung kann in dieser Beziehung die in dem Votum der Minorität dafür, daß es hierzu noch erst einer erneuten Prüfung bedürfe, angeführten Gründe nur zu den ihrigen machen. Sie kann die Ansicht der Majorität des Ausschusses nicht theilen, daß die aus dem Jahre 1852 vorhandenen Vorarbeiten als genügend angesehen werden könnten. Es wird wohl von keiner Seite bestritten werden, daß weder die von den Bundes-Kommissarien geübte Kritik der Verfassung von 1831, noch selbst die in dem Ausschuß-Bericht vom 6. März 1852 enthaltene Beurtheilung allein und streng den Maßstab der Bundes-Gesetze angelegt hat, sondern daß in beiden eben sowohl wie bei der Kurfürstlichen Regierung selbst die Rücksicht der Zweckmäßigkeit und der politischen Theorie nicht allein Einfluß geübt, sondern entschieden vorgewaltet haben. Der Ausschuß-Bericht vom 6. März 1852, auf welchen hin der Beschluß vom 27. ej. m. gefaßt wurde, erklärt aber auch ausdrücklich, von der Prüfung aller einzelnen Bestimmungen der Verfassung absehen zu wollen, und sich auf die Hervorhebung einzelner Punkte, aus denen die Tendenzen im Allgemeinen hervorgehen, zu beschränken. Die Königliche Regierung kann daher in demselben unmöglich eine solche Prüfung der Verfassung von 1831 erkennen, wie sie, ihres Erachtens, jede einzelne Bundes-Regierung vor der Abgabe ihrer schließlichen Entscheidung vorzunehmen oder zu fordern berechtigt ist.

Hat doch auch die Mehrheit des Ausschusses bei der Beurtheilung der ständischen Desiderata nicht unterlassen, eine neue, selbstständige Prüfung der betreffenden Punkte vom Standpunkt des Bundesrechts aus vorzunehmen. Die Königliche Regierung fordert, daß dasjenige, was hier für die auf die Ver-

fassung von 1831 gestützten ständischen Desiderata aus dem Jahre 1857 geschehen, auf jene ganze Verfassung ausgedehnt werde.

Wenn sie nun zugleich erwägt, daß ein hauptsächlicher Grund zu den auseinandergehenden Ansichten der Regierungen in der Ungewißheit und Unklarheit über dasjenige gefunden werden muß, was denn eigentlich in der Verfassung von 1831 als bundeswidrig anzusehen sei, und daß es im Interesse aller Regierungen liegt, an die Stelle der Unbestimmtheit und allgemeinen Auffassung, mit der man sich im Jahre 1852 begnügte, Klarheit und Deutlichkeit über die wesentlichen Grundlagen der ganzen Angelegenheit gesetzt zu sehen: so glaubt sie den Antrag der Minorität zugleich als ein Mittel der Verständigung, und dessen Annahme als die Gewinnung eines gemeinsamen Terrains bezeichnen zu dürfen, auf welchem die Bundes-Regierungen, unter Zurückstellung, aber zugleich unter voller Wahrung der prinzipiellen Standpunkte, die Sache praktisch einen bedeutenden Schritt weiter fördern können.

Sie glaubt daher, daß der Antrag der Minorität geeignet sei, von allen Regierungen, auf welchem prinzipiellen Standpunkt sie auch stehen mögen, unter Wahrung des Prinzips angenommen zu werden, während der Antrag der Mehrheit des Ausschusses durch eine verfrühte und weder im strengen Recht, noch in den Umständen begründete Entscheidung dem Prinzip selbst in einer Weise präjudiziren würde, welcher die Königliche Regierung nicht zustimmen kann.

Was die, bei der Ausführung dieser Prüfung von dem Ausschuß festzuhaltenden Grundsätze betrifft, so hat die Königliche Regierung dafür nur wenig zu bemerken.

Es versteht sich nach allem Obigen von selbst, daß es sich dabei nicht um eine Billigung oder Mißbilligung der Verfassung von 1831 an sich oder in ihrer Angemessenheit für das Land, sondern nur um eine Vergleichung derselben mit dem Bundesrecht handelt. Die Königliche Regierung selbst ist durchaus nicht in der Lage, alle Bestimmungen derselben für nothwendig oder zweckmäßig zu halten; eine einfache Vergleichung mit der Verfassung ihres eigenen Landes zeigt, daß die Letztere, unter Anderem schon in der Anerkenntniß des Zwei-Kammersystems, von anderen Grundsätzen ausging.

Aber dies ist nicht die Frage, um die es sich im gegenwärtigen Augenblick handelt.

Ebenso erwartet die Königliche Regierung keinen Widerspruch, wenn sie Alles, was nicht allgemein und fortdauernd als wirkliches Bundesrecht anerkannt wird, als der gegenwärtigen Prüfung fernstehend bezeichnet, und daher nur die wirklichen und unbezweifelten Grundgesetze des Bundes, die Bundesakte und die Wiener Schlußakte, als den wesentlichen und einzigen Maßstab annimmt. Wo sich trotz des im Ganzen so klaren Wortlautes dieser beiden Akte dennoch Zweifel erheben sollten, wird die Vergleichung mit den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden und von Seiten des Bundes nicht angefochtenen Verfassungen innerhalb des Deutschen Bundes nicht unberechtigt erscheinen.

Endlich muß sie darauf aufmerksam machen, daß als ein besonders wichtiger Gegenstand der Prüfung das Wahlgesetz vom 5. April 1849 wird angesehen werden müssen. Auch dieses ist in Ziffer 2. des Bundes-Beschlusses vom 27. März 1852 als „in seinem wesentlichen Inhalte" mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes nicht vereinbar bezeichnet worden; diese allge-

meine Bezeichnung macht aber eben so wenig, wie bei der Verfassung selbst, eine genaue und eingehende Prüfung im Einzelnen überflüssig. Wäre diese Prüfung damals, statt nach einer allgemeinen Tendenz, nach strengem Bundesrecht vorgenommen, und dabei die Bundeswidrigkeit des ganzen Wahlgesetzes erkannt worden, so wäre die natürliche Folge gewesen, daß nun das frühere Wahlgesetz vom Jahre 1831, welches niemals und von keiner Seite her weder im Ganzen noch in seinen einzelnen Bestandtheilen als bundeswidrig angefochten worden ist, an seine Stelle eingetreten, und eine Stände-Versammlung nach diesem älteren Wahlgesetz zusammenberufen wäre, um ihre Erklärung über die beabsichtigte Verfassungs-Revision abzugeben. Man hat das damals nicht gethan, nicht, weil man etwa auch das ältere Wahlgesetz hätte für bundeswidrig angesehen, sondern, weil man den Wunsch hegte, sofort in Kurhessen ein Zweikammer-System einzuführen, und daher die Wahl-Ordnung danach einrichten mußte. So gern nun auch die Königliche Regierung die Zweckmäßigkeit des Zweikammer-Systems an und für sich anerkennt, so kann sie doch nicht glauben, daß diese Zweckmäßigkeit eine Ueberschreitung der Bundes-Kompetenz, eine Einmischung in die inneren Verfassungs-Angelegenheiten eines Einzelstaates da, wo keine anerkannte Bundeswidrigkeit vorliegt, und die Einführung einer so wichtigen Verfassungs-Aenderung auf anderem als verfassungsmäßigem Wege und unter Ersetzung der zur Mitwirkung berechtigten legitimen Faktoren durch ganz andere würde rechtfertigen können. Sie kann daher das im Jahre 1852 eingeführte Wahlgesetz, so gut wie die ganze Verfassung selbst, nur als eine provisorische Maßregel ansehen, und sich dahin aussprechen, daß wenn das Wahlgesetz vom 5. April 1849 als bundeswidrig erkannt werden sollte, das frühere Wahlgesetz vom Jahre 1831 wieder in Kraft treten müsse. Da diese Entscheidung eine Vorfrage für die oben unter Ziffer 3b. angeführte Aufforderung an die Kurfürstliche Regierung bilden würde, so muß die Königliche Regierung auf die strenge bundesrechtliche Prüfung des erwähnten Wahlgesetzes einen besonderen Werth legen.

Sie glaubt hiermit im Wesentlichen die Darlegung ihres Standpunktes erschöpft zu haben, und muß nur noch einem Einwurfe begegnen, welcher gegen den Minoritäts-Antrag gemacht worden, daß derselbe nämlich eine neuere Verzögerung der Erledigung einer schon so lange schwebenden Angelegenheit herbeiführen werde. Dies ist thatsächlich allerdings richtig, und die Königliche Regierung kann das nur bedauern, indem sie gewiß nicht weniger lebhaft von dem Wunsche einer definitiven und beruhigenden Erledigung durchdrungen ist, und die volle Bedeutung zu würdigen weiß, welche ein auf den rechten Grundlagen ruhender Abschluß für das Kurfürstenthum Hessen haben würde. Aber wenn sie bedenkt, daß auf der bisherigen Grundlage der Abschluß 8 Jahre lang verzögert worden ist, so kann sie die geringe Verzögerung, welche die erneueten Verhandlungen im Ausschuß nun noch verursachen können, in der That so hoch nicht anschlagen. Für die Ruhe des Landes kann sie, das braucht sie wohl kaum auszusprechen, keine Befürchtungen daran knüpfen. Denn es versteht sich von selbst, daß das in Folge des Bundes-Beschlusses vom Jahre 1852 eingeführte Provisorium in Wirksamkeit bleibt, bis eine Entscheidung erfolgt ist, und ein Definitivum an seine Stelle treten kann. Gewiß darf auch das Vertrauen ausgesprochen werden, daß das

Hessische Volk auch ferner die bisherige Haltung bewahren, und ohne den Gang der Regierung zu stören, in vertrauensvoller Ruhe der Entscheidung entgegensehen werde.

Hiernach stimmt die Königlich Preußische Regierung für den Antrag der Minorität des Ausschusses.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

In dem Berichte

über

den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen (Nr. 177. der Drucksachen)

sind folgende sinnentstellende Druckfehler zu verbessern:

Seite 3. Zeile 12. von Unten lese: der statt die.
Seite 5. Absatz 4. Zeile 2. von Oben lese: Rathes statt Reiches.
Seite 6. Zeile 12. von Unten lese: einer statt eine.
Seite 10. Zeile 11. von Oben lese: geistigen statt geistlichen.
Seite 13. Zeile 17. von Unten lese: sondern ihr mitzutheilen, daß der Einführung des von den Kommissaren.
Seite 18. Zeile 10. von Unten lese: von dem statt von den.
Seite 21. Zeile 4. von Oben lese: in keiner Weise bewirkt haben, statt in keiner Weise haben.
Zeile 18. von Unten lese: ob in der der Verfassung statt ob die der Verfassung.
Seite 23. Zeile 19. von Oben lese: daß das statt daß die.
Zeile 10. von Unten lese: jener frühere statt jenen frühern.
Zeile 6. von Unten lese: dieses Beschlusses statt diesem Beschlusse.
Seite 24. Zeile 9. von Oben lese: der Haß statt den Haß.
Seite 26. Zeile 11. von Unten lese: den Elementen statt der Elemente.
Seite 30. Zeile 7. von Oben lese: haben statt heben.
Alinea 2. Zeile 7. von Oben lese: Wahrung statt Mehrung.

Digitized by Google

№ 178.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Verbesserungs-Vorschlag

zu

dem Berichte der Gemeinde-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. (Nr. 169. der Drucksachen.)

Dr. Falk. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
im §. 5. Nr. 3. des Gesetz-Entwurfs (Seite 22. der Nr. 169.) hinter den Worten: „und mittelbaren Staats-Beamten," die andern:
„die Bahn-Polizei-Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften,"
einzuschalten.

Berlin, den 15. April 1860.

Dr. Falk.

Digitized by Google

№ 179.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Fünfter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

verschiedene Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Bürgers.

I. Der Freisasse Meyer zu Vlotho beschwert sich darüber, daß er von der Polizei-Verwaltung zu Vlotho, im Widerspruche mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, im Exekutionswege angehalten worden sei, den über seinen Hof führenden Fahrweg zu kehren. Journ. II. Nr. 425.

Der Thatbestand ist folgender: Unter dem 3. Juni 1720 wurde auf Allerhöchste Resolution zwischen der Ravensbergischen Accise und Rathhaus-Kommission und dem Besitzer des Fährhofes zu Vlotho Joh. Herrm. Meyer mit Zuziehung des dortigen Stadt-Magistrats ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen Meyer es übernahm, zur Ein- und Ausladung der auf der Weser bei Vlotho haltenden Schiffe auf dem nahe an seinem Fährhof liegenden Ufer des Weserstromes ein tüchtiges Bollwerk nebst Obdach für Kaufmannswaaren anzulegen und seinen Hof mit Steinen zu beyflastern, auch demnächst diese Anlage als dem Kommercio zum Besten in gehörigem Stande zu unterhalten. Hierfür erhielt er Einhundert Reichsthaler aus den Königlichen Legg-Gefällen, so wie 20 Eichen aus dem Vlothoischen Stadtgehölze und wurde ihm überdies zugestanden, zur Unterhaltung des Bollwerkes und der Steinpflasterung, für jeden über seinen Fährhof gehenden beladenen Wagen Einen Mariengroschen u. s. w. zu erheben, wogegen Meyer verspricht, unter keinem Prätext etwas

weiteres zu prätendiren und dem Kommercio zur Last zu legen. Dieser Vertrag wurde am 24. Juli dess. J. von Sr. Majestät dem Könige bestätigt.

Unter dem 11. Januar 1853 wurde gegen die Wittwe des Freisassen Meyer durch polizeiliches Straf-Resolut wegen unterlassener Reinigung der Straße des Fährhofes auf Grund des §. 1. und 28. der Vlothoer Straßen-Ordnung eine Geldstrafe von 10 Sgr. festgesetzt. Hiergegen provozirte die Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung. Durch Erkenntniß des Kommissarius der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Vlotho vom 1. Februar 1853 wurde das polizeiliche Straf-Resolut aufgehoben und die Angeschuldigte von der Anschuldigung entbunden. In diesem Erkenntniß wird ausgeführt, daß der Fährhof privatives Eigenthum der Wittwe Meyer ist und ihr Vorbesitzer nach dem Vertrage von 1720 nur dem Kommercium gegenüber, d. h. zum Besten des öffentlichen kaufmännischen Verkehrs, die Verpflichtung übernommen, denselben zu pflastern und zu unterhalten; daß aber durch diese Bestimmung dem fraglichen Fährhofe, soweit er darnach als Verkehrsstraße benutzt wird, nicht der Charakter einer öffentlichen Straße vindizirt werden kann, deren Reinigung nach §. 1. und 28. der Vlothoer Straßen-Reinigung im Polizeiwege gefordert werden kann; daß es sich vielmehr nur um die kontraktliche Berechtigung und Verpflichtung zwischen den Interessenten, die resp. zu deren Gunsten den Vertrag von 1720 abgeschlossen, handelt und daher nur den Erstern das Recht zugestanden werden kann, auf Erfüllung der Verpflichtungen im Wege Rechtens anzutragen; daß auch hieran der Umstand nichts ändert, daß der Vertrag von der damaligen öffentlichen Behörde ohne Zuziehung der Kaufmannschaft abgeschlossen ist, da derselbe nicht das Interesse der ganzen Bürgerschaft, sondern eines bestimmten Standes, der handeltreibenden Klasse, im Auge gehabt und daß endlich die bezüglichen Paragraphen der Straßen-Ordnung nur auf solche Straßen Bezug haben, welche von allen Einwohnern der Stadt ohne Unterschied als Kommunikations-Straße benutzt werden können.

Dieses Erkenntniß wurde vom Königlichen Appellationsgerichte zu Paderborn bestätigt, weil nicht nachgewiesen, daß die bezüglichen Paragraphen der Straßen-Ordnung auf Grundstücke, resp. Straßen passe, welche nicht dem Publikum ohne Unterschied eröffnet, sondern nur einer bestimmten Klasse von Personen zum Gebrauch verstattet seien.

Im Jahre 1856 wurde nun Petent von Neuem von der Verwaltungs-Behörde aufgefordert, den über seinen Hof führenden Weg zu pflastern, und ihn wöchentlich zwei Mal zu reinigen. Die Pflasterung scheint er vorgenommen zu haben, die Reinigung dagegen unterblieb. Der Amtmann von Vlotho eröffnete ihm unter dem 20. Mai 1856, daß die diese Reinigung vorschreibende Verfügung vom 29. Dezember 1833 noch fortbestehe, und drohte, im Falle die Reinigung nicht erfolge, die dieserhalb festgesetzte Geldstrafe eintreten zu lassen. In der That wurde denn auch, da Petent der Verfügung nicht nachkam, als Exekutionsmittel zwei Mal eine Geldstrafe von 1 Rthlr. gegen denselben vollstreckt.

Auf die hiergegen bei dem Königlichen Landrath, der Königlichen Regierung zu Minden und dem Ministerium für Handel und Gewerbe erhobene Beschwerde ist Petent abschläglich beschieden worden, die Königliche Regierung führt dabei an, der Weg sei kein Privatweg, da derselbe zur Verbindung der Stadt Vlotho mit dem Auslade-Platze an der Weser diene und da in dem Vertrage von 1720 die Befugniß gegeben sei, die auch ausgeübt werde, von

jedem Fuhrwerk Pflastergeld zu erheben. Der von dem Petenten bezogenen gerichtlichen Entscheidungen wird in den Verfügungen der Verwaltungs-Behörde keine Erwähnung gethan.

Hiernach, glaubt Petent, liege ein vollkommener Widerspruch zwischen den Behörden vor; die Polizei-Verwaltung mache die gerichtlichen Erkenntnisse zweier Instanzen völlig lächerlich, indem sie dem Kinde einen andern Namen gebe. Statt Polizeistrafe für vergangene Handlungen nenne man es Exekutionsstrafe Behufs künftiger Erzwingung einer Handlung, zu deren Leistung die Gerichte ihn nicht verpflichtet erachtet hätten.

Petent wünscht deshalb:

> das Haus möge eine Verordnung beantragen, daß eine Handlung, von deren Leistung Jemand durch gerichtliche Urtheile freigesprochen, auch Seitens der Polizei-Verwaltung nicht mehr durch Exekutions-Maßregeln erzwungen werden darf; daß demzufolge die Polizei-Verwaltung in Vlotho angewiesen werde, ihn nicht ferner zum Kehren des über seinen Hof gelegten Fahrwegs zu zwingen,

und führt für den letztern Theil seines Petitums an, daß ihm dies Kehren wöchentlich 15 Sgr., also jährlich 26 Rthlr. koste.

Die Kommission kann das Begehren des Petenten nicht gerechtfertigt finden.

Durch die ergangenen Erkenntnisse ist rechtskräftig nur festgestellt, daß die im Jahre 1853 unterlassene Reinigung der Straße des Fährhofes eine nach der Vlothoer Straßenordnung strafbare Handlung nicht darstelle, keineswegs aber damit für alle Zukunft die Befugniß der Polizei-Behörde ausgeschlossen, mit den ihr den Gesetzen gemäß zustehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Straße des Fährhofes, da sie dem öffentlichen Verkehr im Interesse des Handels gewidmet ist, in dem für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nothwendigen Zustande erhalten werde. Daß die fragliche Straße durch Vertrag, und zwar nicht als Eigenthum, sondern als Servitut erworben ist, kann hieran nichts ändern, da nicht die Entstehung, sondern die Bestimmung der Straße zum öffentlichen Verkehr darüber entscheidet, ob sie zu den öffentlichen gehört.

Nach §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 kann demnach die Orts-polizei-Behörde von Vlotho im Wege einer allgemeinen Polizei-Vorschrift die Reinigung auch solcher Straßen, wie die über das Eigenthum des Petenten gehende, bei Strafe zur Pflicht machen, und dadurch das bewirken, was nach den Entscheidungen der Gerichte die Vlothoer Straßenordnung im Jahre 1853 bezüglich der hier in Frage stehenden Straße nicht bewirkt hat.

Wenn sie, statt dies zu thun, den Weg einer speziell gegen den Petenten gerichteten Verfügung unter Androhung der polizeilichen Zwangsmittel (executio ad faciendum) eingeschlagen hat, so behauptet Petent selbst nicht, daß sie dadurch die ihr nach den Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt überschritten habe. Er will nur, daß die bestehende Gesetzgebung geändert werde, und zwar in einem einzelnen Punkte und in einer ganz bestimmten Richtung.

Allerdings bedarf die Gesetzgebung über die den Verwaltungs-Behörden zustehende Exekutivgewalt dringend einer Revision und Umgestaltung. Es steht aber zu erwarten, daß das vom Herrn Justiz-Minister in Aussicht gestellte Gesetz über die Regelung der Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden sich auch auf diese Frage erstrecken werde, und der anwesende Kom-

missar des Justiz-Ministeriums bestätigte ausdrücklich, daß dies der Fall sein werde.

Der spezielle Vorschlag des Petenten enthält dagegen Nichts, was für die künftige Gesetzgebung von Nutzen sein könnte, und da auch der in der Petition enthaltene Fall keineswegs der Art ist, um die Unzulässigkeit der polizeilichen Exekutivgewalt in's Licht zu stellen, so schlägt die Kommission dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung

vor.

Journ. II. Nr. 1106. **II.** Der Dr. med. Hermann Schauenburg in Godesberg war früher Privatdocent an der Universität Bonn. Am 9. März 1858 ist ihm von der Fakultät auf Grund des §. 54. der Universitäts-Statuten, ohne Angabe von Gründen, die venia docendi entzogen worden. Aus dem Bescheide des Kultus-Ministeriums, mittelst dessen seine desfallsige Beschwerde zurückgewiesen worden ist, will Petent ersehen, daß der Grund jener Maßregel der Fakultät in Folgendem beruht habe.

In Folge der Aussage eines schwangeren Frauenzimmers, welches er ärztlich behandelte, hat Petent sich im Jahre 1857 veranlaßt gesehen, auf den Rath von Freunden, die ihn auf den §. 39. des Strafgesetzbuches verwiesen, bei dem Ober-Prokurator in Bonn gegen den damaligen Assistenten der chirurgischen Klinik eine gerichtliche Anzeige wegen Versuchs der im §. 181. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens einzureichen.

Die vom Petenten in dieser Anzeige bezeichnete Frauensperson hat, nach seiner Angabe, die ihm gemachte Aussage bei dem Ober-Prokurator nicht wahr gehalten; jedenfalls ist eine gerichtliche Untersuchung gegen den Denunzirten nicht eingeleitet oder nicht fortgesetzt worden, obgleich Petent bei dem Ober-Prokurator und beim Justiz-Ministerium diese Fortsetzung beantragte. In dem desfallsigen Bescheide des Justiz-Ministeriums wird bemerkt, daß dazu keine Veranlassung vorliege, da bei der geringen Glaubwürdigkeit der benannten Zeugin es unerheblich sei, ob dieselbe die vom Petenten angezeigte Aussage nicht bloß ihm, sondern auch anderen Personen gemacht habe. Eine Untersuchung wegen falscher Anschuldigung sei gegen ihn nicht eingeleitet. Andererseits könne eine Untersuchung von den Gerichten nicht zu dem Zwecke eingeleitet oder fortgesetzt werden, um dem Petenten zur Rechtfertigung gegen Disziplinar-Maßregeln einer nicht zum Ressort des Justiz-Ministeriums gehörigen Disziplinar-Behörde das gewünschte Material zu liefern.

Petent wendet sich nun an das Haus der Abgeordneten durch Eingabe vom 6. März c. und beantragt:

den Herrn Justiz-Minister zu veranlassen, ein neues Verhör der von ihm bezeichneten Person unter Hinzuziehung der von ihm noch näher zu bezeichnenden Zeugen zu verfügen.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages bezieht er sich auf eine von ihm über den Vorfall herausgegebene Broschüre und die beigelegten Akten.

Die Zeugenvernehmung, wegen deren Verweigerung Bittsteller Beschwerde führt, konnte von dem Standpunkte aus, welchen die mit der strafrechtlichen

Verfolgung beauftragte Behörde einzunehmen hat, nur statthaben, um entweder gegen den Bittsteller selbst das Vergehen der falschen Anschuldigung, oder gegen Denjenigen, in Beziehung auf den Bittsteller seine Anzeige gemacht hat, das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu konstatiren.

In ersterer Beziehung findet die Behörde keine Veranlassung zu einer Untersuchung gegen den Bittsteller. Sie erklärt damit, daß gegen ihn kein Verdacht, eine falsche Anschuldigung gemacht zu haben, vorliege, und wahrt damit die Ehre des Bittstellers, soweit deren Wahrung in der Hand der Justizbehörde liegt.

In der zweiten Beziehung findet die Staats-Anwaltschaft und deren vorgesetzte Behörde, daß die Aussage der bezeichneten Zeugin, auch wenn sie dieselbe andern Personen außer dem Bittsteller wiederholt haben sollte, wegen Unglaubwürdigkeit der Person durchaus unerheblich sein würde für die Frage, ob gegen die dadurch eines Verbrechens beschuldigte Dritte eine Untersuchung einzuleiten sei. Die Staats-Anwaltschaft handelt dabei innerhalb der Grenzen des ihr nach den Gesetzen zustehenden Ermessens, und das Haus der Abgeordneten würde in dieser Hinsicht nur dann Veranlassung haben, die Beschwerde des Bittstellers zu befürworten, wenn dargethan wäre, daß aus andern als rein sachlichen Gründen die Einleitung eines Strafverfahrens unterlassen würde. Allein die Kommission kann nicht finden, daß dies der Fall sei.

Ob die vom Bittsteller ausgegangene gerichtliche Anzeige für die Universitäts-Behörde ausreichende Veranlassung bieten konnte, dem Bittsteller die venia docendi zu entziehen, hat die Kommission nicht zu untersuchen, da dieses Verfahren nicht Gegenstand der Beschwerde ist. Jedenfalls ist es nicht Sache der Straf-Behörde, Zeugenvernehmungen, die ihr zu strafgerichtlichen Zwecken nutzlos erscheinen, zu dem Zwecke eintreten zu lassen, um dem Bittsteller die Mittel zu verschaffen, jenes Verfahren einer andern Behörde kritisiren zu können.

Die Kommission beantragt daher:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Referent:
Abgeordneter Frech.

Den Hohenzollern-Sigmaringenschen Stadtgemeinden Haigerloch, Sigmaringen und Weringen stand zufolge alter Privilegien das sogenannte Fertigungsrecht zu, d. h. die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Aufnahme und Ausfertigung von Verträgen. Die städtischen Kassen bezogen für diese Akte die gesetzlichen Taxen, Siegelgelder und Industrialgebühren. Das am 7. Februar 1843 für das Fürstenthum Sigmaringen erlassene Sportel-Gesetz enthielt folgende, das Fertigungsrecht berührende Bestimmungen: Journ. II. Nr. 353.

§. 1. Vom 1. Mai 1843 werden aufgehoben

a) die gerichtsherrlichen Taxen und Siegelgelder, welche bisher die landes- und standesherrlichen Rentämter und einige Städte bezogen haben;

b) die Industrialtaxen von Geschäften, welche durch dieses Gesetz mit Sporteln belegt werden x.

§. 2. Dagegen werden in den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Fällen Sportel-Gebühren nach den in dem beiliegenden Tarife enthaltenen Sätzen erhoben, und zur Landeskasse verrechnet.

§. 43. Die landes- und standesherrlichen Rentämter und diejenigen Städte, welche bisher zum Bezuge der durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Gefälle berechtigt waren, werden hierfür nach dem durchschnittlichen Reinertrage der 4 Rechnungsjahre 1837—1841 aus der Landeskasse durch in Vierteljahrs-Raten zu zahlende Renten entschädigt, insofern nicht durch Uebernahme von gerichtsherrlichen Lasten eine andere Ausgleichung im Wege der Uebereinkunft eintritt.

Demgemäß wurde die für die Aufhebung der Taxen zu zahlende jährliche Entschädigungs-Rente nach vorheriger Liquidation von der Fürstlichen Regierung und der Geheimen Konferenz

1) für die Stadtgemeinde	Haigerloch auf . .	485 Fl.	34 Kr.
2) " " "	Sigmaringen auf .	400 "	— "
3) " " "	Weringen auf . .	150 "	— "

festgesetzt und aus der Landeskasse an die 3 Städte, welche in der unveränderten Ausübung des Fertigungsrechts verblieben, ausbezahlt. Außerdem fand eine besondere Vergütung aus der Landeskasse für die gleichfalls aufgehobenen Industrial-Gebühren und Siegelgelder nach einer quartalweisen Designation statt. Nachdem durch das Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung pag. 188.) die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung pag. 1.) in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Januar 1852 eingeführt und hiermit die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen aufgehoben worden, ging auch das erwähnte Fertigungsrecht der 3 Städte auf die Königlichen Gerichte über, und hörte mit diesem Tage sofort die Vergütung für die Industrialgebühren und Siegelgelder auf, was hier nicht weiter zur Sprache kommt. Dagegen erfolgte die Zahlung der für die aufgehobenen Taxen festgesetzten Entschädigungs-Renten noch bis zum 1. Oktober 1853 aus der Staatskasse, und erst für das 4. Quartal 1853 sistirte die Königliche Regierung zu Sigmaringen dieselbe durch Verfügung vom 26. Dezember 1853, indem als Grund angeführt wurde, „daß den 3 Städten lediglich in Stelle der Sporteln, welche sie für die aufgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezogen, die Renten durch den §. 43. des Gesetzes vom 7. Februar 1843 bewilligt worden, mithin die Renten ein fixirtes Aequivalent für die zur Landeskasse vereinnahmten Gerichtssporteln, folglich Früchte der, den Stadtgemeinden nach wie vor zugestandenen Volontair-Gerichtsbarkeit darstellten, welche durch Art. 42. der Verfassungs-Urkunde und die §§. 1. und 2. der Verordnung vom 2. Januar 1849 ohne Entschädigung aufgehoben worden. Zugleich sprach aber die Kö-

nigliche Regierung aus, daß der Fortbezug der Renten im Fall eines nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses für den städtischen Haushalt im Wege der Gnade bewilligt werden könne.

Eine Beschwerde der 3 Städte gegen diese Regierungs-Verfügung wurde durch Reskript der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. März 1854 zurückgewiesen. Seitdem ruht die Sache, — erst in der vorliegenden Petition vom 5. Januar d. J. haben die Bürgermeister, Stadträthe und Bürger-Ausschüsse der genannten 3 Städte sich an das hohe Haus gewandt, mit dem Antrage:

> ihr Gesuch um Fortbezug der Entschädigungs-Renten seit dem 1. Oktober 1858 empfehlend zur Berücksichtigung an das Königliche Staats-Ministerium zu überweisen.

Die Petition macht Gründe des Rechts und der Billigkeit geltend. In ersterer Beziehung wird angeführt, daß die fraglichen Entschädigungs-Renten nicht als Nutzungen der aufgehobenen Gerichtsbarkeit anzusehen seien, weil sie durch eine vor Einführung der Verordnung vom 2. Januar 1849 stattgehabte Novation an die Stelle der früheren gerichtsherrlichen Taxen und sonstigen Bezüge getreten. Diese Renten hätten daher zur Zeit, als die Privat-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, den Charakter fixirter, sich stets gleichbleibender, von der größeren oder kleineren Zahl der aufzunehmenden Akte ganz unabhängigen Abfindungssummen gehabt, die lediglich dafür zu entrichten gewesen, daß den 3 Städten durch das Gesetz vom 7. Februar 1848 der Bezug der Taxen entzogen, und alle Nutzungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Landeskasse überwiesen worden. Mithin seien die Renten keine Emolumente der den Städten verbliebenen Gerichtsbarkeit, sondern reine Ablösungssummen der früher bezogenen, an die Landeskasse übergegangenen gerichtsherrlichen Gefälle, und das Schicksal, welches die abgelösten Gefälle im Laufe der Zeit betroffen, äußere keinen Einfluß auf die Ablösungssumme, die Novation begründe ein ganz neues Rechtsverhältniß. Der Art. 42. der Verfassungs-Urkunde und die §§. 1. und 2. der Verordnung vom 2. Januar 1849 kämen daher nicht zur Anwendung. Die Petenten würden auch längst ihre Ansprüche auf dem Rechtswege verfolgt haben, wenn von ihnen nicht die Erhebung des Kompetenz-Konflikts und die Unzulässigkeits-Erklärung des Rechtsweges befürchtet worden.

Aber auch starke Billigkeitsgründe ständen der Petition zur Seite. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 habe die Inhaber der Privat-Gerichtsbarkeit nicht in vermögensrechtlicher Hinsicht beschädigen, sondern im §. 2. die Nutzungen und Lasten ausgleichen wollen, was namentlich in den Fällen stattfinde, wenn den Inhabern die Kriminalkosten abgenommen werden. Diese Voraussetzung treffe hier nicht zu, — den 3 Städten habe die Jurisdiktion in Strafsachen nicht zugestanden und das Fertigungsrecht habe ihnen nur Vortheile gebracht, weil für Anstellung der Beamten und Unterhaltung der Lokalien keine besonderen Ausgaben zu bestreiten gewesen, dieser Aufwand vielmehr schon durch die städtische Verwaltung veranlaßt werde.

Bei dem Vortrag in der Justiz-Kommission erachtete der Referent den Instanzenzug durch die ministerielle Verfügung vom 18. März 1854 für erledigt, und war der Ansicht, daß die etwaige Zulässigkeit des Rechtsweges, auf welchen die Petition hindeute, eine Annahme der letzteren bei dem hohen Hause nicht entgegenstehe. Denn die Zurückweisung eines begründeten An-

spruchs im Verwaltungswege könne schon eine Beschwerde enthalten, welche vor der Landesvertretung zur Sprache gebracht werden dürfe, möge auch eine gerichtliche Klage wegen dieses Gegenstandes statthaft sein. Deshalb sei im vorliegenden Falle der Grund oder Ungrund des Anspruchs der Petenten näher zu erörtern.

Die Majorität der Kommission ging jedoch davon aus, daß im Allgemeinen eine Beschwerde nur dann zur Kompetenz des hohen Hauses gehöre, wenn sonst ein gesetzlicher Weg zur Abhülfe bei den Staats-Behörden nicht mehr offen stehe, daher hier die Zulässigkeit des Rechtsweges zunächst einer Prüfung zu unterwerfen sei.

In dieser Beziehung kam zur Erörterung, daß der §. 2. der Verordnung vom 2. Januar 1849 bestimme:

„Die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber, — jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsame, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebernahme der Kriminalkosten, auf den Staat über.“

Zu diesen aufgehobenen Nutzungen seien, wie mit Recht in den angegriffenen Verfügungen der Regierung zu Sigmaringen und der Ministerien ausgeführt werde, die in Anspruch genommenen Entschädigungs-Renten zu rechnen. Denn nach Emanation des Sportel-Gesetzes vom 7. Februar 1843 seien die 3 Städte — was hier entscheidend in den Vordergrund trete — in der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso, wie früher, geblieben, und rücksichtlich der Nutzungen habe nur die Modifikation stattgefunden, daß statt der frühern Taxen, welche für die einzelnen Akte der Jurisdiktion den städtischen Kassen zugeflossen, die Städte den Durchschnitts-Ertrag der Taxen während der letzten 4 Jahre aus der Landeskasse beziehen, die letztere dafür aber die neuen tarifmäßigen Sporteln vereinnahmen sollte. Die rechtliche Beziehung des Aversums oder der Rente zu der fortbestehenden Gerichtsbarkeit sei mithin die nämliche wie bei den früheren Taxen geblieben, und mit dem Wegfall der Jurisdiktion sei auch die mit ihr in Verbindung stehende Rente nach §. 2. weggefallen. Die Voraussetzungen einer Novation in privatrechtlichen Verbindlichkeiten, oder einer Ablösung lägen nicht vor, — überhaupt bestehe hier nicht ein Vertragsverhältniß zwischen der Landes-Regierung und den Städten, sondern der Titel, auf den letztere ihren Anspruch gründeten, sei das Sportelgesetz vom 7. Februar 1843, dessen §. 43. durch die §§. 1. und 2. der Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben sei. Dergleichen Ansprüche wegen erlittenen Nachtheilen, die in Folge allgemeiner Landesgesetze entstanden, könnten eben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 255.) nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden. Aus diesen Gründen beantragte der Referent den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Der Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministeriums ging von einer andern Auffassung aus, und nahm den Rechtsweg nicht für gesetzlich ausgeschlossen an, weil die Petition einen speziellen Titel ihrer Forderung, die in dem Gesetz vom 7. Februar 1843 enthaltene Novation, behauptete. Hiermit erklärte sich auch der Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums einverstanden.

Die Justiz-Kommission in ihrer Majorität zog in Erwägung, daß die Berechtigung zum Fortbezuge der Entschädigungs-Rente in der Petition auf einen speziellen Titel des Gesetzes vom 7. Februar 1843 gegründet werde, daß ferner in den oben angeführten §§. dieses Gesetzes mehrfache Momente enthalten seien, welche hier der Annahme entgegenständen, daß der in der Petition behauptete Rechtsweg nicht zulässig erscheine, — daß daher die Betretung desselben den Petenten überlassen werden müsse, um für ihren Anspruch die gesetzliche Erledigung herbeizuführen. Demnach beschloß die Kommission, dem hohen Hause den Antrag vorzulegen,

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Referent:
Abgeordneter Schulz (Genthin).

I. Der Magistrat zu Treuenbriezen bittet durch seinen Bürgermeister Rosenthal Namens der Städte Treuenbriezen, Belitz, Niemegk und Trebbin, denen sich auch die Städte Dahme, Luckenwalde und Jüterbogk angeschlossen haben sollen, in der Petition vom 22. Februar d. J., Journ. II. Nr. 674.

das hohe Haus der Abgeordneten möge erwägen, ob es nicht zeitgemäß sei, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, baldigst einen Gesetz-Entwurf vorzubereiten, wodurch für die Praxis der Rechts-Anwälte eine freiere Konkurrenz eröffnet, event. deren Gebührentaxe dahin abgeändert werden möge, daß die Sporteln nicht mehr nach dem Objekt, sondern nach dem Umfange der Arbeit bemessen und liquidirt werden dürfen.

Ueber eine, den eventuellen Antrag betreffende Petition des C. v. Koschützki (Drucksachen Nr. 31. Lit. E.) ist das Haus in der Plenar-Sitzung vom 11. Februar d. J. bereits zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen; die vorliegende Petition kann nach der Ansicht der Kommission kein anderes Schicksal haben. Sie wird dadurch motivirt, daß die Gebührensätze mit dem Aufwande an Zeit und Mühe in keinem Verhältniß stehen, und als Belag dafür wird angeführt, daß von einem Rechts-Anwalt in einer beim Kreis-Gericht in Jüterbogk schwebenden Konkurssache für verhältnißmäßig geringe Mühwaltung 700 Rthlr. liquidirt seien, und ein anderer für einen einzigen Termin in einer Separationssache von der Stadt Treuenbriezen 500 Rthlr. Honorar erhalten habe. Nachgewiesen sind diese Thatsachen nicht, die angegebenen Gebührensätze sind überdies so hoch, daß sie von den betreffenden Beamten in ihrer Eigenschaft als Rechts-Anwalte oder Notare auf Grund der Gebührentaxen nicht liquidirt sein können. Der Wunsch einer freieren Konkurrenz für die Praxis der Rechts-Anwalte wird lediglich durch die zu

hohen Gebührensätze motivirt, die Existenz der letzteren ist aber nicht nachgewiesen, und die Kommission kann es nicht für angemessen halten, bei Gelegenheit einer demnach unmotivirten Petition in eine Prinzipien-Frage von so großer Tragweite, wie die vorliegende, einzutreten. Unter solchen Umständen, und da der Bürgermeister Rosenthal zu Treuenbriezen einen Auftrag der übrigen Städte nicht beigebracht hat, trägt die Kommission darauf an,

über die Petition des Magistrats zu Treuenbriezen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1231. **II.** Die Kommission hat bereits unter dem 14. Februar d. J. über eine Petition des ehemaligen Schänkers Kreitz zu Cottbus, in der er sich über das durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ihm zugefügte Unrecht beschwert, berichtet, in Betreff deren in der Plenar-Sitzung vom 7. März d. J. der Uebergang zur Tages-Ordnung beschlossen ist (Drucksachen Nr. 56. Lit. P.). In einer sehr verworrenen Petition vom 18. März c. kommt Kreitz auf denselben Gegenstand zurück mit der Bitte, die Prozeß-Akten einzufordern und zu prüfen, event. ihn selbst zur weiteren Aufklärung hierher vorladen zu lassen. Da der Petent neue Momente nicht vorgebracht hat, seine Vernehmung vor der Landes-Vertretung aber unstatthaft ist, so trägt die Kommission einstimmig darauf an,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Referent:
Abgeordneter Remitz.

Journ. II. Nr. 712. In der wegen Schlusses der vorjährigen Sitzung als unerledigt zurückgegebenen Petition vom 8. Mai 1859, welche unterm 26. Februar c. wieder eingereicht ist, trägt der Hauseigenthümer Gottlieb Krug aus Posen vor, daß zwei seit 14 Jahren schwebende Rechtsstreite wegen Baulichkeiten, in deren Verlauf eine zahlreiche Menge von Verbrechen und Gesetzesübertretungen durch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwalte und richterliche Beamten verübt worden, ihn nöthigten, wegen verweigerter Rechtshülfe sich an das Haus der Abgeordneten zu wenden. Die Anlagen der Petition würden ergeben, daß er durch alle Instanzen des Civil- und Kriminal-Prozesses sich vergebens bemüht habe, in den ungestörten Besitz einer ihm durch einen Nachbar streitig gemachten Mauer zu kommen; er wolle den Nachweis führen, daß die ergangenen Urtel ex falsa causa gesprochen seien und damit die Nullitätsklage begründen, es sei ihm aber überall die Einleitung der Untersuchung gegen die falschen Zeugen, Sachverständige und Urkundenfälscher abgeschlagen, vielmehr sei er wegen Beleidigungen der betreffenden Personen rechtskräftig bestraft. Er beantragt,

das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem hohen Staats-Ministerium die durch eine amtlich berechtigte und moralisch befähigte Behörde anzuordnenden Untersuchungen zur Feststellung der von ihn angezeigten und noch anzuzeigenden Verbrechen und Gesetzübertretungen anzuempfehlen,

und formulirt in der neuesten Eingabe vom 26. Februar c. den Antrag dahin,

das Königliche hohe Staats-Ministerium zu veranlassen, bei dem Königlichen Ministerium der Justiz durch Vertretung des Staatsanwaltes (zu Posen) die Einleitung der Untersuchungen wegen der in seinem Rechtsstreite verübten Gesetzzuwiderhandlungen anzuordnen, damit die dadurch an den Tag gelegte Korruption gesetzlich festgestellt und er durch deren Nachweis in den Stand gesetzt werde, im ferneren Wege Rechtens den unbeschränkten Besitz seines Eigenthums zu erstreiten, und daß deshalb die Untersuchungen mit derjenigen wegen der Aufnahme des falschen Protokolls vom 16. Januar 1851 der Anfang gemacht werde (wörtlich).

Diese Anträge zeigen in sich schon ihre Unzuläſſigkeit. Der Petent hat aber auch eine zusammenhängende und bestimmte Geschichts-Erzählung nicht geliefert, sondern in dieser Beziehung nur auf die Beilage seiner Petition verwiesen, und es kann deshalb auf die Sache nicht näher eingegangen werden. Die Kommission empfiehlt daher,

über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

E.

Referent:
Abgeordneter Wolff.

Durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 4. Juli 1857, bestätigt durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April 1858, ist der Bauergutsbesitzer Anton Gottwald zu Thalheim, Habelschwerdter Kreises, zur Zurücknahme eines, dem Bauergutsbesitzer Ehrenfried Seidel zu Schönfeld, Brieger Kreises, verkauften, mit einem Augenfehler behafteten Pferdes, gegen Zurückgabe des Kaufgeldes und Erstattung von Kosten verurtheilt worden, während Kläger 2c. Seidel durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Habelschwerdt vom 29. Oktober 1856 abgewiesen worden war. 2c. Gottwald glaubte, daß an dem abändernden Erkenntnisse zweiter Instanz lediglich das ungerechtfertigte, von dem Gutachten zweier in der ersten Instanz vernommener Thierärzte abweichende Gutachten des Departements-Thierarztes zu Breslau, und an diesem abweichenden Gutachten der Referendar die Schuld trage, welcher den Termin zur Vernehmung des Departements-Thierarztes abzuhalten hatte und in dem ersten Audienz-Termine zweiter Instanz als Referent fungirt hat. Eine Beschwerde über die Unzuverläßlichkeit der Gutachten des betreffenden Departe- Journ. II. Nr. 800.

ments-Thierarztes bei der Königlichen Regierung zu Breslau hat laut Bescheides vom 14. März 1859 keinen Erfolg gehabt.

rc. Gottwald wendet sich in einer Petition vom 29. Februar c. an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage:

> diese Angelegenheit streng zu untersuchen und den betreffenden Referendar, so wie den Departements-Thierarzt zu verurtheilen, den ihm laut beigefügter Spezifikation auf 407 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. berechneten Schaden zu erstatten; auch das Appellations-Urtel und das Ober-Tribunals-Erkenntniß zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Habelschwerdt herzustellen.

Petent übersieht jedoch ganz, daß das Haus der Abgeordneten kein Gerichtshof ist, der über seinen vermeintlichen Entschädigungs-Anspruch, oder gar gleichsam als vierte Instanz über ein Ober-Tribunals-Urtheil erkennen könnte. Ihm kann nur überlassen bleiben, bei dem kompetenten Gerichte zu klagen, falls er ausreichenden Grund dazu zu haben glauben sollte.

Die Kommission kann dem Hause der Abgeordneten nur

> den Uebergang zur Tages-Ordnung

empfehlen.

F.

Referent:
Abgeordneter Immermann.

Journ. II. Nr. 498. **I.** Der Pastor Sprengel zu Labes wendet sich in einer Petition vom 6. Februar d. J. an das Haus der Abgeordneten mit dem Antrage:

> den Herrn Justiz-Minister zu vermögen, den Bann der Eides-Noth durch entsprechende Reform der Eidespraxis vom Vaterlande zu wenden.

Zur Motivirung bezieht sich derselbe ohne alle eigenen An- und Ausführungen lediglich auf die von ihm beigefügte Brochüre, unter dem Titel:

> „Die Verhandlungen des zehnten deutschen evangelischen Kirchentages zu Hamburg im September 1858",

und speziell auf das darin befindliche Referat des Kreisrichters Dr. Elvers zu Höxter über den Mißbrauch der gerichtlichen Eide.

Da die betreffende Petition gar kein selbstständiges Material bildet, der Antrag derselben ebenfalls ohne alle praktische Spezialisirung ganz allgemein ist, die in Bezug genommenen Verhandlungen des gedachten Kirchentages resp. das Referat des Kreisrichters Elvers, abgesehen davon, ob formell dem Petitionsrechte eine solche Ausdehnung und Anwendung zu verstatten sei, daß ein Petent lediglich eine Brochüre zur Berücksichtigung deren Inhalts überreicht, sich nach der Tendez und der Zusammensetzung jenes Kirchentages keines-

wegs auf konkret hervorgehobene Mißstände des Preußischen Staates beziehen und von diesen ausgehen, sondern sich generell über die Gesammtzustände aller deutschen Länder verbreiten, ohne irgendwie in dieser Hinsicht zu spezialisiren, so ist die Kommission der Ansicht, daß sie sich eines weiteren Eingehens auf den Inhalt jener Verhandlungen enthalten, und daß eine derartige Petition überhaupt dem Hause der Abgeordneten keine Veranlassung geben kann, sie der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen oder anderweitige Anträge daran zu knüpfen.

Dies erscheint in dem vorliegenden Falle um so angemessener, als nach enen Verhandlungen der Kirchentag den engeren Ausschuß beauftragt hat:

> „an die verschiedenen deutschen Regierungen eine Denkschrift über den Mißbrauch des gerichtlichen Eides zu richten und darin zu bitten, daß Behufs Beseitigung der überflüssigen oder dem Mißbrauche besonders ausgesetzten Eide eine Revision der betreffenden Gesetze vorgenommen und zugleich die Kirche zu einer regelmäßigen und geordneten Mitwirkung bei Erhebung von Eiden veranlaßt werde",

Petent nicht bezweifelt, daß auch der Preußischen Regierung diese Denkschrift zugegangen sei, und mithin dasjenige, was derselbe erstrebt, die Hinweisung der Regierung auf die Mißstände, wie sie in jenen Verhandlungen hervorgehoben sind, bereits erreicht sein wird.

Die Kommission hat daher einstimmig darauf angetragen:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

II. Der Hauptmann a. D. v. Drabizius zu Breslau hatte bei dem Stadtgerichte daselbst beantragt, ihm aus dem Vermögen seiner Tochter, das aus dem Nachlasse ihrer Großmutter mütterlicher Seits herrührt, woran ihm die Verwaltung und der Nießbrauch nicht zusteht und das sich daher unter vormundschaftlicher Verwaltung befindet, ein Kapital von 2,500 Rthlrn. darzuleihen, um damit einen Hypothekgläubiger gegen Cession zu befriedigen, der die Administration und schließlich die Subhastation seines dafür verpfändeten Grundstückes beantragt hatte. Das gedachte Gericht lehnte dies Gesuch ab, weil eines Theils, wenn auch mit Rücksicht auf die Subhastations-Taxe, gegen die pupillarische Sicherheit des Kapitals nichts einzuwenden sei, doch nicht zu erwarten stehe, daß die Zinsen prompt gezahlt würden, indem wegen der Zinsenrückstände die Administration und späterhin die Subhastation eingeleitet worden sei und die Administration nicht einmal zur Bezahlung sämmtlicher Zinsen geführt habe, andern Theils das Vermögen dieser Tochter hauptsächlich in Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien bestehe, bei deren Verkaufe ein Verlust entstehen würde, den der Antragsteller selbst nicht mit seinen Vorschlägen zu decken wisse. Journ. II. Nr. 1457.

Das Appellationsgericht zu Breslau hat auf erhobene Beschwerde die Verfügungen des Stadtgerichts daselbst gebilligt und auf eine bei dem Königlichen Ober-Tribunale angebrachte Beschwerde ist dem v. Drabizius eröffnet, daß in Vormundschaftssachen das Appellationsgericht die alleinige Beschwerde-Instanz bilde.

Inzwischen ist das verpfändete Grundstück subhastirt, von der Ehegattin des v. Drabizius erstanden, durch Verfügung des Stadtgerichts von Breslau vom 16. Februar c. ihr aber bekannt gemacht, daß, wenn binnen vier Wochen die Zahlung des Kapitals der 2,500 Rthlr. nebst Zinsen und der Subhastations-Vorschüsse nicht erfolge, mit der Resubhastation auf den Antrag des Gläubigers verfahren werden würde.

In einer Petition vom 2. April c., der ein Convolut von Schriftstücken beigefügt ist, wendet sich nun der Hauptmann a. D. v. Drabizius an das Haus der Abgeordneten, bemerkt, daß gegenwärtig 2,806 Rthlr. und außerdem noch ein Zuschuß zur Regulirung des Kostenpunktes 2c. erforderlich sei, und wenn die Mittel der Tochter nicht ausreichen sollten, der Rest von dem Vermögen des noch minorennen Sohnes entnommen werden könne, und trägt, um die noch bestehende Administration und die angedrohte Resubhastation zu beseitigen, für sich und seine dem Antrage beitretende Ehefrau darauf an:

„sich dahin für sie zu verwenden, daß die Regelung zur Aufhebung der Administration und Subhastation aus den Mitteln der Kinder und in den von dem Herrn Justiz-Minister für Hypothekenbeleihungen gezeichneten Grenzen unter Zuziehung der Administrations-Akten und Rechnungen der Beurtheilung und Entscheidung von Sachverständigen unterlegt werde."

Da es außerhalb der Kompetenz des Hauses der Abgeordneten liegt, in den geordneten Geschäftsgang der Gerichte einzugreifen, und, abgesehen hiervon, dasselbe am wenigsten sich veranlaßt finden würde, irgendwie auf die Gewährung von Darlehnen aus Pupillen-Massen, die ein Vormundschaftsgericht verweigert hat, zu influiren, so trägt die Justiz-Kommission darauf an:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 1290. **III.** Die Ehefrau des Kaufmanns Friedrich Hübner in Köln — der schon früher, namentlich am 16. Dezember 1856, sich mit Beschwerden über eine Entscheidung des Rheinischen Appellationshofes und ein bei diesen Entscheidungen thätig gewesenes Mitglied dieses Gerichtshofes, ohne Erfolg an das Haus der Abgeordneten gewendet hat, — richtet unter dem 21. März 1860, wie sie angiebt, im Namen ihres Gatten, in derselben Angelegenheit, unter Vorlage zweier Aktenfaszikel, eine neue Petition an das Haus und bemerkt darin: diese Akten würden als Zeugniß dafür dienen, daß in dieser Sache alle ihnen zustehenden Rechts- und gesetzlichen Hülfsmittel ohne Erfolg erschöpft und die Eheleute Hübner also berechtigt seien, den Schutz und Beistand des Hauses in Anspruch zu nehmen. Das Petitum wird dahin gerichtet:

zu beschließen, die in den beifolgenden Aktenstücken begründeten Rechtsansprüche ihres Gatten der Königlichen Staats-Regierung zur gründlichen und unparteiischen Kenntnißnahme und Berücksichtigung zu überweisen.

Die beigelegten Akten enthalten unter Anderem gerichtliche Entscheidungen und eine Reihe erfolglos gebliebener Immediat-Eingaben.

Die Kommission ist der Meinung, daß es nicht Sache des Hauses sei, auf eine Petition so allgemeinen Inhalts, in welcher die Rechtsverletzungen

und Beschwerden nicht präzisirt sind, einzugehen und empfiehlt schon aus diesem Grunde dem Hause:

über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

G.

Referent:
Abgeordneter Metzke.

I. Der Gutsbesitzer Wielgorszewski zu Libastowo, Kreis Schroda, Journ. II. Nr. 1207.
hat am 1. Juli 1857 den Tagelöhner Wawrzyniak dort durch einen Flintenschuß getödtet. Deshalb in Anklagestand versetzt, ist er durch Erkenntniß des Schwurgerichts zu Posen vom 25. November 1857 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, zu 4 Jahren Gefängniß verurtheilt. Die gegen dieses Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. März 1858 zurückgewiesen worden, und der Wielgorszewski verbüßt jetzt die ihm auferlegte vierjährige Gefängnißstrafe.

Seine Ehefrau Adamina, geborne Bialoskorska, bittet unter dem 13. März 1860,

den Prozeß ihres Ehegatten zu revidiren und das Verfahren von 3 Justizbeamten, welche dabei betheiligt gewesen, zu untersuchen, eventuell zur Rüge zu bringen.

Schon im vorigen Jahre war dieselbe Petentin mit einem ähnlichen Gesuche eingekommen, das Haus der Abgeordneten ist aber in seiner 15. Sitzung vom 19. Februar 1859 auf Vorschlag der Kommission darüber zur Tages-Ordnung gegangen.

Dasselbe wird jetzt empfohlen, weil die ergangene rechtskräftige Verurtheilung durch eine solche Revision nicht beseitigt werden kann, und der Preußische Strafprozeß ein solches Verfahren nicht kennt, und weil es nicht zur Kompetenz des Hauses der Abgeordneten gehört, das Verfahren von Beamten zu untersuchen und zur Rüge zu bringen.

II. Der Zieglermeister Köbke in Kamp behauptet in seiner Petition Journ. II. Nr. 1220.
vom 17. März 1860, aus der Verwaltung der Stadt Anklamschen Ziegelei zu Rosenhagen zu Unrecht exmittirt worden zu sein, er habe deshalb Entschädigungs-Ansprüche, diese würden aber nicht anerkannt, und im Wege Rechtens könne er sie nicht geltend machen, weil er von allen baaren Mitteln entblößt sei. Da aber eine begründete Klage des Petenten nicht zurückgewiesen werden wird, wenn er dieses sein Unvermögen zur Erlegung eines Kosten-Vorschusses beim Gericht nachweist, so empfiehlt die Kommission dem hohen Hause der Abgeordneten:

über die Petition des Köbke, deren Antrag dahin geht,
ihm durch Fürsprache bei dem betreffenden hohen Administrativ-Ministerio zu seinem Rechte zu verhelfen,
zur Tages-Ordnung zu gehen.

Journ. II. Nr. 1312. **III.** Der Mühlenbesitzer A. Göde zu Lubcza behauptet, durch die im Verwaltungswege erfolgte Setzung eines Markpfahls an seiner Mühle in seinem Rechte verletzt worden zu sein. Er hat den ihm zustehenden Rechtsweg nicht beschritten. Derselbe ist ihm aber durch seine angebliche Mittellosigkeit nicht verschränkt. Die Kommission glaubt deshalb dem hohen Hause der Abgeordneten empfehlen zu müssen:

über die Petition des Göde vom 14. März 1860 zur Tages-Ordnnng zu gehen.

H.

Referent:
Abgeordneter Starke.

Journ. II. Nr. 1347. **I.** Karl Sahm aus Grottkau, Besitzer derjenigen Baulichkeiten, welche der Justiz-Fiskus daselbst seit einer Reihe von Jahren gegen Miethe als Gerichts-Gefängniß benutzt hat, trägt vor, daß der Justiz-Fiskus jetzt ein neues Gerichts-Gefängniß bauen wolle, nachdem er vorher den ihm offerirten Ankauf des bisher miethsweise benutzten Gebäudes wegen Unzweckmäßigkeit desselben abgelehnt habe.

Sahm erkennt selbst die Unzweckmäßigkeit des bisherigen Gefängniß-Gebäudes an, findet das Verfahren des Fiskus gegen ihn aber sehr hart, da er resp. sein Vater ihre Mittel auf die Herstellung des ihnen abgemietheten Gefängnisses verwendet hätten, das letztere aber nur mit neuen, erheblichen Geldopfern zu Privatwohnungen resp. zu einer Kaserne umzuwandeln sei.

Im Hinblick hierauf bittet er jetzt:

das hohe Haus möge „aus Billigkeitsgründen" sich dafür verwenden, daß ihm aus Staatsmitteln eine von dem Justiz-Minister bereits abgeschlagene Entschädigung für die zu dem gedachten Zwecke nothwendigen Bauten gewährt werde.

Die Kommission findet keine Veranlassung, diesen Antrag zu unterstützen. Ein rechtlicher Anspruch steht dem Petenten, wie er selbst zugiebt, nicht zur Seite. Eine Unbilligkeit auf Seiten des Fiskus würde in dem Verfahren desselben nur dann gesehen werden können, wenn Fiskus den Petenten durch die Eröffnung der Aussicht auf den Abschluß eines langjährigen Miethskontrakts zur Vornahme theurer Bauten veranlaßt, dann aber den Kontrakt nur auf kürzere Zeit geschlossen hätte. Dies ist aber vom Petenten nicht behauptet worden. Die Kommission beantragt daher

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

II. Der interimistische Kreisgerichts-Kalkulator Koch zu Namslau hat nach vielfachen Eingaben an alle Instanzen sich mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten gewendet, in der er auszuführen versucht: Journ. II. Nr. 426.

daß er beim Eintritt der Justiz-Reorganisation im Jahre 1849 ein lebenslänglich angestellter Patrimonial-Gerichts-Subaltern-Beamter gewesen, daß er aber — unter Verletzung des §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849 — nur als Civil-Supernumerar eingestellt worden sei, und selbst jetzt noch nicht die ihm nach dem Gesetz zukommende etatsmäßige Anstellung erlangt habe.

Er hat ferner unter Hinweis auf sehr zahlreiche abschriftliche und Original-Beilagen — meistens zurückweisende, resp. tadelnde Bescheide vorgesetzter Behörden an ihn außerdem aber Schriftstücke, die sich auf eine gegen ihn wegen eines Amtsvergehens geführte Kriminal-Untersuchung beziehen — die Behauptung aufgestellt, daß er fortgesetzt in büreaukratischer Weise von seinen Vorgesetzten bedrückt, zurückgesetzt und auf Verdächtigung anderer Beamten nach einer ungenügenden Untersuchung bestraft worden wäre.

„Aus besonderem Vertrauen zu dem gegenwärtigen Hause der Abgeordneten" wendet sich Petent an dasselbe mit der Bitte:

das Haus möge für sein vermeintliches Recht befürwortend eintreten.

Was zunächst die Anstellungsfrage betrifft, so bestimmt §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1859:

Subaltern-Beamte und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Etats-Verhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind.

Zum Nachweise seiner Anstellungs-Ansprüche auf Grund dieses Paragraphen hat Petent in beglaubigter Abschrift eine von dem Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn der Herrschaft Nieder-Blasdorf ausgestellte Urkunde, d. d. Nieder-Blasdorf, den 18. Dezember 1848, eingereicht, in welcher es wörtlich heißt:

Ich 2c. bestimme hiermit:

daß, — nachdem der bereits früher von mir definitiv als Aktuar und Ingrossator angestellte Aktuar Otto abgegangen ist, — der bereits bei den Gerichts-Aemtern Krausendorf und der Herrschaft Adelsbach, so wie Neu-Läßig fungirende Privat-Aktuar August Ludwig Koch von Landshut auch bei dem Gerichtsamte der mir gehörigen Herrschaft Nieder-Blasdorf als Aktuar, Kalkulator, Ingrossator und Deposital-Rendant fungiren soll, insbesondere stelle ich den 2c. Koch als solchen auf sein Ansuchen hiermit lebenslänglich, ohne irgend eine Kündigung meinerseits, an, während ihm das Recht der dreimonatlichen Kündigung zustehen soll, und bestimme schließlich, daß der 2c. Koch sich hinsichtlich seines Gehaltes als Aktuar lediglich mit dem jedesmaligen Justitiarius, der die Verpflichtung zur Besoldung des Aktuars hat, einigen mag; als Kalkulator soll er indessen befugt sein, die zulässigen Gebühren zu liquidiren, und als Ingrossator und

Deposital-Rendant soll dem ꝛc. Koch ein jährliches Gehalt von 5 Rthlrn. gezahlt, und aus der Sportelkasse des Gerichts-Amts verausgabt werden."

Auf Grund dieser Urkunde war Petent, wie die Anlagen ergeben, durch das Königliche Appellationsgericht zu Breslau als anstellungsberechtigt notirt und vorläufig gegen Diäten beschäftigt worden, eine definitive Anstellung ist aber später nicht erfolgt.

Das Königliche Appellationsgericht zu Breslau hat den Petenten unter dem 17. Februar 1850 „als Civil-Supernumerar" angenommen, und ihn von da ab bis jetzt nur diätarisch beschäftigt.

Die wiederholten Anträge des Petenten auf definitive Anstellung hat das Appellationsgericht unter dem 22. Januar 1850 resp. 4. März 1855 und 4. Mai 1857 mit dem Bescheide zurückgewiesen:

daß Petent nach Maaßgabe der nachträglich vorgenommenen Ermittelungen über den Hergang bei der Errichtung seines Anstellungs-Vertrages bei dem Gerichtsamte Blasdorf keine Anstellungs-Berechtigung auf Grund des §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849 habe; denn aus den Justitiariats-Akten, betreffend seine Anstellung, und aus Erklärungen des früheren Gerichtsherrn und des Gerichtshalters, die hierüber vernommen worden, gehe hervor, daß es sich weder bei der Anstellung seines Vorgängers noch bei der seinigen als Beamter bei dem Gerichtsamte Blasdorf darum gehandelt habe, ein lebenslängliches Dienst-Verhältniß festzustellen, sondern lediglich darum, den Bedingungen zu entsprechen, welche nach dem Reskript vom 12. Dezember 1831 und 21. Januar 1835 (Jahrbücher Band 38. Seite 424. und Band 45. Seite 259.) vorgeschrieben seien; der geringe Gehalt von nur 5 Rthlr., den er von dem Gerichtsherrn erhalten, könne um so weniger ein dauerndes Verhältniß begründen, als er dem Justitiarius gegenüber, von dem er sein eigentliches Gehalt bezogen, auf Kündigung gestanden habe.

Durch den Justiz-Minister ist Petent zweimal im Jahre 1855 und 1858 ebenfalls abschläglich beschieden worden. In dem ersten Bescheide, vom 18. März 1850, wird ohne näheres Eingehen auf die Sache die Beschwerde für erledigt erklärt, „da Petent nach dem eingeforderten Bericht des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau unter dem 17. Februar 1850 als Civil-Supernumerar auf Grund des §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1859 angenommen worden sei." In dem zweiten Bescheide wird der Anstellungsfrage nicht gedacht, obgleich die Eingabe des Petenten neben anderen Punkten auch diese erörtert hatte.

Die Prüfung der von dem Gerichtsherrn der Herrschaft Nieder-Blasdorf ausgestellten Urkunde vom 18. Dezember 1848 führte in der Kommission zu dem Schluß, daß Petent nach derselben allerdings „ein lebenslänglich angestellter Beamter" gewesen sei. Die Motive hierfür koncentrirten sich in folgenden Punkten:

Der deutliche Wortlaut der Urkunde läßt über ihre Interpretation keinen Zweifel (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 5. §. 252—269. Tit. 4.

§. 65—75.); der Gerichtsherr würde nach dieser Urkunde nicht mehr berechtigt gewesen sein, den Petenten auf Kündigung zu entlassen; die Höhe des Gehalts einerseits, die Absicht andererseits, in der die lebenslängliche Anstellung nachgesucht und gewährt worden ist, sind auf die Gültigkeit der Anstellung als einer lebenslänglichen ganz irrelevant. Die Urkunde wäre nur zu beseitigen gewesen durch den Nachweis, daß entweder Petent den Gerichtsherrn durch Betrug zur Ausstellung derselben verleitet hätte (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 4. §. 84., Tit. 5. §. 343.), oder daß der Gerichtsherr bei Ausstellung der Urkunde nicht die persönliche Fähigkeit zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung besessen habe.

In beiden Beziehungen ergeben aber die Bescheide des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau Nichts, was dem Petenten entgegen gehalten werden könnte.

Hieraus wurde gefolgert, daß dem Petenten zu Unrecht die definitive Anstellung im Staatsdienst nach Maßgabe des §. 5. der Verordnung vom 2. Janaur 1849 vorenthalten worden sei, der Antrag gestellt:

Die Kommission wolle dem Hause empfehlen:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung widersprach diesem Antrage. Ohne den faktischen Vortrag zu bemängeln, wies er darauf hin, daß Petent, wie er selbst angiebt, im Februar 1850 als Civil-Supernumerar angestellt worden sei, daß er aber — was ebenfalls aus den Anlagen zur Petition hervorgehe, sich vielfach die Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten zugezogen habe, und wahrscheinlich lediglich aus diesem Grunde seit seiner Anstellung nicht so befördert worden sei, wie es unter anderen Umständen nach seiner Anciennetät geschehen wäre.

Hiergegen wurde eingewendet, daß die Ansprüche des Petenten, falls er zu den in §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849 gedachten Beamten gehöre, durch die Annahme als Civil-Supernumerar, im Februar 1850, also durch diese Anstellung auf Kündigung keineswegs eine sachgemäße Erledigung gefunden hätten, Petent hätte danach nicht „auf Kündigung", sondern definitiv nicht mit der Anciennität vom Februar 1850, sondern vom Datum der Justiz-Reorganisation an in den Staatsdienst übernommen werden müssen; seine spätere schlechte Führung habe auf die vorher erworbene Anstellungs-Berechtigung nicht influiren, sie habe event. nur dazu Veranlassung geben können, das Disciplinar-Gesetz gegen ihn in Anwendung zu bringen.

In der Kommission wurde gegen die Ansprüche des Petenten noch ein anderes Bedenken erhoben: nach §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849 müsse die lebenslängliche Anstellung „mit Genehmigung der betreffenden Behörde" erfolgt seien, diese Genehmigung habe Petent für sich nicht nachgewiesen.

Durch den Regierungs-Kommissarius wurde mitgetheilt, daß hinsichtlich der Genehmigung lebenslänglicher Anstellung von Subaltern-Beamten der Patrimonial-Gerichte ein gleichmäßiges Verfahren von den Obergerichten nicht beobachtet worden sei; in Schlesien namentlich sei sie oft nachgesucht und ertheilt, und oft sei davon abgesehen worden, in letzterm Falle sei die Geneh-

migung stillschweigend erfolgt, indem das Obergericht die zu seiner Kenntniß gelangte lebenslängliche Anstellung nicht inhibirt habe.

Zur Beseitigung des angeregten Zweifels wurde von einem Mitgliede der Kommission auf das Reskript des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1849 (Justiz-Ministerialblatt Seite 112.) und auf die Verhandlungen der Zweiten Kammer über die Verordnung vom 2. Januar 1849 zu §. 5. verwiesen. In dem Reskript und in der Kammer-Verhandlung hat sich der Justiz-Minister dahin ausgesprochen:

> daß diejenigen Subaltern-Beamten der Patrimonial-Gerichte, welche von den Gerichtsherren vor dem Erscheinen der Verordnung vom 2. Januar 1849 angestellt worden sind, zu den nach §. 5. der Verordnung in den Königlichen Justizdienst zu übernehmenden Beamten gehören, da unter den vorgetragenen Umständen anzunehmen ist, daß ihre lebenslängliche Anstellung die stillschweigende obergerichtliche Genehmigung erhalten habe.

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet:

Die Ansicht, welche der Herr Justiz-Minister in dem allegirten Reskript resp. in der Kammer ausgesprochen habe, könne als authentische Interpretation des Gesetzes selbst nicht gelten und demnach von dem Requisite der erfolgten Genehmigung ganz absehen lassen; die Genehmigung selbst sei übrigens nie aufgehoben worden, nur die ausdrückliche Form derselben; die stillschweigende Genehmigung könne überall nur dann angenommen werden, wenn das Obergericht von der lebenslänglichen Anstellung erweislich Kenntniß erlangt und keinen Einspruch erhoben habe; im vorliegenden Falle sei aber die Anstellungs-Urkunde erst am 18. Dezember 1848, also nur wenige Tage vor dem Erlaß der Verordnung vom 2. Januar 1849 ausgefertigt, nach dem Geschäftsgange sei es demnach für das Königliche Appellationsgericht zu Breslau gar nicht ausführbar gewesen, in der Zwischenzeit von der qu. Anstellung Kenntniß zu nehmen und seine Billigung oder Mißbilligung auszusprechen; unter diesen Umständen könne also auch nicht präsumirt werden, daß dasselbe Appellationsgericht zu Breslau, welches seit 1850 die lebenslängliche Anstellung des Petenten bestreite, dieselbe vorher stillschweigend genehmigt habe.

Wegen Mangels dieses Requisits des §. 5. der Verordnung vom 2. Januar 1849 wurde

> der Uebergang zur Tages-Ordnung

über die Petition, soweit sie die Anstellungsfrage betrifft, beantragt.

Die Kommission hat sich für die Annahme dieses Antrags mit 9 gegen 5 Stimmen entschieden.

Was die sonstigen Beschwerden des Petenten, betreffend die gegen ihn angeblich verübten Bedrückungen, betrifft, welche darin liegen sollen, daß er mit seinen fortgesetzten Eingaben und Beschwerden an die vorgesetzten Behörden aller Instanzen stets zurückgewiesen und häufig wegen seines ungebührlichen Verfahrens getadelt worden ist, so hält sich die Kommission nicht für ermächtigt, die gegen einen Beamten von seiner vorgesetzten Behörde erlassenen Verfügungen dieser Art einer Kontrole zu unterwerfen, weil hierin ein unstatthafter Eingriff in die Staats-Verwaltung liegen würde.

Die Kommission schlägt hiernach dem hohen Hause vor:

über die Petition des ꝛc. Koch zur Tages-Ordnung überzugehen.

J.

Referent:
Abgeordneter Metzke.

Der Bürgermeister Krüger und Genossen in Querfurt beantragen in ihrer Petition vom 23. März 1859, wieder aufgenommen durch den dortigen Magistrat unter dem 11. Februar 1860, Journ. II. Nr. 494.

daß im Wege der Gesetzgebung der Ansatz der Prozeßkosten in Bagatellsachen so wie bei den Streitobjekten bis zu 500 Rthlrn. einer Ermäßigung und die Verrechnung des Kosten-Vorschusses des Recht erhalten habenden Klägers dem Wegfall unterworfen werde.

Was zunächst die Ermäßigung der Sporteln anbelangt, so ist nur im Allgemeinen und ohne Widerspruch in der Kommission anerkannt worden, wie wünschenswerth eine solche Ermäßigung sei. Die Diskussion hat sich aber nicht auf Spezialitäten erstreckt, weil es bedenklich erscheinen mußte, bei den so großen Anforderungen, welche zur Zeit an die Staatskasse gemacht werden, derselben die Einnahmen aus den Gerichtssporteln zu schmälern. Als solche figuriren 9,145,340 Rthlr. in dem Staatshaushalts-Etat von 1860. Bei der Berathung des Budgets von 1859 war vom Hause der Abgeordneten die Erwartung ausgesprochen worden, daß bei Vorlegung des Etats für 1860 die Nothwendigkeit der ferneren Erhebung des Zuschlages von 6 Sgr. für den Thaler der Gerichtsgebühren dargelegt, oder dieser Zuschlag in Wegfall gebracht werde. An diesem Zuschlage läßt sich nämlich am Angemessensten eine Ermäßigung der Gerichtssporteln anbringen. Bei der Berathung des Etats der Justiz-Verwaltung für 1860 ist nun Seitens der Regierung bemerkt worden:

die angestellten Ermittelungen hätten zu der Ueberzeugung geführt, daß eine Abschaffung des Zuschlags von 6 Sgr. für die Staatskasse einen jährlichen Ausfall von etwa 900,000 Rthlrn. herbeiführe. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates, insbesondere die erhöhten Anforderungen, die an die Staatskasse gemacht würden, gestatte es nicht, schon in diesem Jahre auf eine so erhebliche Einnahme zu verzichten.

Und nach dieser Erläuterung ist der Antrag der Kommission

zwar für jetzt von der Wiederholung des Antrages, den Zuschlag von 6 Sgr. pro Thaler in Wegfall zu bringen, abzustehen, diesen Wegfall aber als einen in Zukunft zu erreichenden Wunsch festzuhalten,

vom Hause in der 33sten Sitzung vom 29. März 1860 ohne Diskussion angenommen worden.

Unter diesen Umständen glaubt die Kommission zu ihrem Bedauern vorschlagen zu müssen:

in Betracht der gegenwärtigen Finanzlage des Staats über den Antrag des Bürgermeister Krüger und Genossen auf Ermäßigung der Gerichtssporteln zur Tages-Ordnung überzugehen.

Was den Antrag auf Wegfall der Verrechnung des vom obliegenden Kläger gezahlten Prozeßkosten-Vorschusses anbelangt, so sind auch hierbei die finanziellen Rücksichten, welche dem Antrage entgegen stehen, zur Sprache gekommen. Denn die Sportelerträge würden nicht unerheblich durch jenen Wegfall leiden. Aber auch hiervon abgesehen, hat die Kommission den Antrag nicht unterstützen können.

Wenn gegen Erhebung des Kosten-Vorschusses im Allgemeinen angeführt wird, daß hierin ein Erkaufen des Rechts des Klägers enthalten sei, so wird dabei übersehen, wie aus der Anstellung der Klage noch nicht gefolgert werden kann, daß sie auf Recht gegründet sei.

Durch den Prozeß erwachsen Auslagen (Zeugen-Gebühren ꝛc.). Der Staat trägt diese Auslagen in den Prozessen der Armen, aber es ist nicht abzusehen, warum er auch verpflichtet sein solle, diese Auslagen für bemittelte Parteien zu machen.

Es ist Sache des Klägers, nur solche Klagen anzustellen, bei denen er sich auf einen günstigen Erfolg Rechnung machen kann, auch in Bezug auf die Zahlbarkeit des Verklagten. War seine Rechnung eine falsche, so trifft ihn der Schaden, in manchen Fällen vielleicht ohne seine Schuld. Aber hieraus kann noch immer nicht eine Verpflichtung des Staats gefolgert werden, jenen Schaden zu übertragen, und endlich bleibt dem obsiegenden Kläger auch in diesen Fällen der Gewinn, daß er im Besitz eines Urtels ist, aus welchem er künftig mit größerer Leichtigkeit den Verklagten verfolgen kann, wenn sich dessen Vermögensumstände gebessert haben.

Endlich findet die Kommission in der Verpflichtung zur Zahlung eines Kosten-Vorschusses und in dessen schließlicher Verrechnung einen sehr wichtigen Schutz gegen die Anstellung von frivolen Klagen, und diesen Grund gegen den Petitions-Antrag besonders zutreffend in der Anwendung auf die Injurien-Prozesse. Wenn die Petenten namentlich hierin einen Uebelstand finden, so mag ihnen unbekannt geblieben sein, wie nicht selten solchen Prozessen unlautere Motive zu Grunde liegen und wie sich danach nicht empfehlen möchte, die Vermehrung von dergleichen Prozessen auch nur im mindesten zu erleichtern.

Unter diesen Umständen empfiehlt die Kommission dem hohen Hause der Abgeordneten:

über den Antrag der Petenten auf Wegfall der Verrechnung des Kosten-Vorschusses des Klägers zur Tages-Ordnung zu gehen.

K.

Referent:
Abgeordneter Rohden.

I. Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Lautenburg in Westpreußen haben am 21. August 1849 vor einem Kommissar des Appellationsgerichts in Marienwerder die Gründe dargelegt, welche die Errichtung eines Bezirksgerichts in Lautenburg als dringend wünschenswerth, ja als nothwendig erscheinen lassen. Für den Fall nun, daß in Lautenburg für die Stadt und einen entsprechenden ländlichen Bezirk ein Bezirksgericht eingerichtet werde, verpflichten sie sich, die für das Gericht erforderlichen zweckentsprechenden Geschäfts- und Gefängniß-Lokalien dem Justiz-Fiskus auf immerwährende Zeiten unentgeltlich zu gewähren, so lange nicht etwa im Wege der Gesetzgebung die Befreiung der Kommune ausgesprochen werden sollte. — Im Vertrage wurden die Geschäfts-Lokalien designirt und der unverzügliche Bau der Gefängniß-Lokalien versprochen. Journ. II. Nr. 489.

In Lautenburg, 4½ Meile von Straßburg, dem Sitze des Kreisgerichts, ist demnächst eine Gerichts-Kommission errichtet, für deren Geschäfts-Lokalien die Stadt jährlich 130 Rthlr. Miethe zahlt. In der von dem Magistrate eingereichten Petition vom 8. Februar 1860 wird hervorgehoben, daß ein übertriebener Diensteifer des Kommissars der Stadt die schweren in jenem Vertrage benannten Verpflichtungen aufgebürdet habe, von denen nicht vorausgesetzt sei, daß sie jemals ein Zwangsrecht werden können. Es sei der Stadtvertretung vom Kommissarius gesagt, daß, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben, aus der Einrichtung eines Gerichts am Orte nichts werde. Sie habe von der Gerichts-Organisations-Verordnung de 1849 nichts gewußt, und es sei ihr daher nicht bekannt gewesen, daß nach derselben überall bei einer Entfernung über 3 Meilen vom Kreisgerichte und bei vorhandenem Bedürfnisse Bezirksrichter angestellt werden sollen. Die Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit treffen den Staat und nicht die Kommunen oder die Einzelnen, besonders wenn diese zur Uebernahme schwerer Lasten unvermögend seien. Die Vortheile, welche aus dem Bestehen einer Gerichts-Kommission entspringen, müssen immer Einem Orte zufallen. Diesen deshalb zur Uebernahme schwerer Ausgaben, wie untergebens geschehen, zu verleiten, sei ungerecht und um so weniger verbindlich, als viele große und zahlungsfähige Städte große Gerichte in ihrer Mitte haben, ohne die geringste Verbindlichkeit dafür zu übernehmen. Auch habe die Verordnung vom 2. Januar 1849, das Gesetz vom 26. April 1851 und vom 1. August 1855 die Entbindung der Kommunen von den Lasten der Justizpflege im Allgemeinen angebahnt.

Am 13. Dezember 1859 hat nun der Magistrat zuletzt bei dem Justiz-Minister um die Entbindung von der ferneren Zahlung des Miethszinses gebeten. Er ist jedoch am 5/9. Januar c. ablehnend beschieden. Petitionirend stellt er deshalb jetzt den Antrag:

> das Haus der Abgeordneten wolle sich bei dem Königlichen Staats-Ministerium dahin verwenden, daß die Stadtgemeinde von der

Erfüllung des Vertrages de 27. August 1849 entbunden und die jährliche Miethe von 130 Rthlrn. von jetzt ab auf die Staatskasse übernommen werde.

Der Magistrat setzt hinzu, daß die Gerichts-Kommission jährlich bedeutende Ueberschüsse abliefere, somit sich ohne Zuthun der Kommune unterhalten könne.

Die unterzeichnete Kommission konnte zunächst in dem §. 2. der Verordnung de 2. Januar 1849 nur finden, daß alle Lasten der aufgehobenen Privat-Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen sind, und im §. 21. derselben, sowie in dem Zusatz-Artikel VII. des Gesetzes de 26. April 1851, daß in Orten, welche ungefähr 3 Meilen oder weiter vom Kreisgerichtssitze entfernt sind, beim Vorhandensein eines erheblichen Bedürfnisses Einzel- oder Bezirksrichter angestellt werden können. Im Art. I. des letzteren Gesetzes ist ferner nur ergänzend und zusätzlich zu jener Verordnung bestimmt, daß die bisher — also bis 2. Januar 1849 — bestehende Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit bei Regulirung der Steuer-Verfassung aufgehoben werden soll. Das Gesetz endlich vom 1. August 1855, welches jedoch ersichtlich auf die Stadt Lautenburg überhaupt eine Anwendung nicht finden kann, regelt nur die beim Erlasse der Verfassung, insbesondere schon im Jahre 1847 bestehende subsidiarische Verpflichtung der Städte zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse. Der §. 4. und 8. desselben setzen insbesondere fest:

> Insoweit in Betreff der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude zwischen dem Staate und den Stadtgemeinden Verträge geschlossen sind, welche diese Verhältnisse in dauernder Weise definitiv reguliren, hat es bei dem darin Festgestellten sein Bewenden. — Die Entscheidung über die Zahlung einer hiernach vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.

Hiernach ist unzweifelhaft der am 27. August 1849 abgeschlossene Vertrag durch das Gesetz nicht unverbindlich geworden. In dem ihr vorliegenden Sachverhältnisse konnte aber auch die Kommission keine genügende Veranlassung erkennen, den Erlaß eines dies aussprechenden ferneren Gesetzes zu befürworten; das Bestehen des Vertrages konnte sie vielmehr nur veranlassen, bei dem hohen Hause zu beantragen:

> über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journ. II. Nr. 737. **II.** Bis zum 1. April 1838 bestand in Thorn ein Inquisitoriat. Als es mit jenem Tage nach dem 8 Meilen entfernten Graudenz verlegt wurde, erkannte man es im Interesse von Thorn und seiner als Zeugen und Damnifikaten speziell betheiligten Bewohner für angemessen, dort für die Stadt und den Thorner Kreis eine Kriminal-Deputation zu belassen. Die oberen Justiz-Behörden stellten jedoch für die Errichtung der Deputation die Bedingung, daß ein bisher miethsweise als Kriminal-Gefängniß benutztes, der Kämmerei gehöriges Grundstück Nr. 269. unentgeltlich an den Justiz-Fiskus zum Eigenthum abgetreten und dadurch dem letztern eine Erleichterung gewährt werde. Der diese Bedingung gewährende Vertrag, welcher zugleich den Fall einer aus höheren Rücksichten eintretenden Verlegung der Deputation nach einem

andern Orte regelte, wurde am 11. Juli 1838 abgeschlossen, für die Stadt, wie der jetzige Petent sagt, in der Voraussetzung, daß demnächst unverzüglich mit dem beabsichtigten Bau eines Gerichts-Gefängnisses vorgegangen werde. Der fernere, den Fall der Verlegung der Deputation behandelnde Vertrag vom 12. November 1842 enthält auch den Vermerk, daß die Abtretung Behufs Erbauung eines neuen Gefängniß-Gebäudes geschehen sei. — Zu dem abgetretenen Grundstücke erwarb der Justiz-Fiskus in den Jahren 1842/46 annoch die angrenzenden Grundstücke Nr. 270., 271., 272., ließ die Baulichkeiten darauf abtragen, so daß ein entstellter Bauplatz mit unverschütteten Kellerräumen, welche als Verstecke des Gesindels der Ueberwachung bedürfen, an offener Straße übrig geblieben. — Der Bau des Gefängnisses sei jedoch unterblieben, weil der Bauplatz als mangelhaft erachtet, das Fehlen der Fonds behauptet oder der Entwurf dafür als der Veränderung bedürftig bezeichnet worden. — Als nun nach der Justiz-Organisations-Verordnung de 2. Januar 1849 in Thorn ein Kreisgericht mit voller Kriminal-Jurisdiktion errichtet und die Abhaltung des Schwurgerichts daselbst für die Kreise Thorn und Straßburg angeordnet wurde, übernahm die Stadtgemeinde Thorn durch den ferneren Vertrag de 14. Februar 1850 die unentgeltliche Gewährung und Herstellung des Sitzungs-Lokals und der erforderlichen Gefängnisse, bis der projektirte Neubau eines Kriminal-Gerichtsgebäudes in Thorn vollendet sei. In der Petition vom 10. Februar 1860 führt der Magistrat in Thorn darüber Beschwerde, daß der Fiskus den Neubau, ungeachtet aller Erinnerungen daran, noch nicht begonnen habe. Die Stadt habe ihrer Verpflichtung genügt, jedoch ersichtlich nur mit dem Erfolge, daß die Justiz-Verwaltung durch stetes Zögern die nur vorläufig übernommene Verbindlichkeit zu einer unendlichen mache, zugleich auch alle polizeilichen Anforderungen wegen Beseitigung gemeinschädlicher und wüster Bauplätze unbeachtet lasse. Am 10. September 1859 sei zwar ein neuer Vertrag projektirt, dessen §. 6. die Bedingung enthalte:

> der Königliche Justiz-Fiskus macht sich anheischig, den schon seit Jahren projektirten Neubau eines Gefängnisses auf den nächsten extraordinairen Bau-Etat zu bringen und dann die Ausführung dieses Neubaues möglichst ununterbrochen zu bewerkstelligen.

Dieser Vertrags-Entwurf sei jedoch liegen gelassen. Unter Beilegung eines Justiz-Ministerial-Bescheides vom 15. November 1851, welcher auf schwebende Unterhandlungen mit der Militair-Fortifikations-Behörde wegen Abtretung eines angemessenen Bauplatzes verweiset, und mit der Anführung, daß die Vertreter der Stadt am Landtage alljährlich die Sache bei dem Justiz-Minister fruchtlos urgirt haben, wird der Antrag dahin gestellt:

> die Petition wegen vertragsmäßig gerechtfertigter baldigster Inangriffnahme des Baues eines Kriminal-Gerichtsgebäudes in Thorn der Staats-Regierung zur Abhülfe zugeben zu lassen.

Petent will sein Vorstellen nicht als ein Bittgesuch, sondern vom Standpunkte des positiven Gesetzes betrachtet wissen. Er habe dem Justiz-Fiskus nach §. 230. ff. Allgemeines Landrecht I. 5. auf Vollbringung des Baues in einer festen Frist belangen; er habe ferner nach §. 58. und 36. ff. Allgemeinen Landrechts I. 8. gegen den Fiskus auf Wiederbebauung der wüsten Bauplätze vorgehen können. Beide Wege habe er jedoch aus Rücksicht auf die Staats-Verwaltung nicht als angemessen erachtet, vielmehr den Weg der Petition vorzüglicher gefunden.

Der bei der Berathung in der Kommission anwesende Vertreter des Justiz-Ministers erklärte:

Es sei zwar richtig, daß bereits 1838 der Bau eines Kriminal-Gerichtsgebäudes in Thorn in Aussicht genommen worden. Große Schwierigkeiten, hervorgehend aus der baulichen Einrichtung der Stadt und deren Eigenschaft als Festung haben sich jedoch der Ausführung entgegengestellt. Dieselben seien im verstärkten Grade hervorgetreten, als mit der Gerichts-Organisation im Jahre 1849 Thorn der Sitz eines bedeutenden Schwurgerichts geworden Die Staats-Regierung habe zwar anhaltend ihre Bemühungen fortgesetzt, dem auch erweiterten Bedürfnisse der Herstellung aller für das Gericht und die Gefängnisse nöthigen Baulichkeiten zu genügen. Die Resultate einer im Jahre 1853 stattgehabten Lokal-Untersuchung haben den Ankauf nicht bloß von 3, sondern von 6 zusammenhängenden Grundstücken zur Folge gehabt. Nach vielfachen, allseitig gerichteten Bemühungen habe sich jedoch die Nothwendigkeit eines anderweiten Kontrakts-Abschlusses herausgestellt. In die am 10. September 1859 getroffene Vereinigung sei jedoch die oben erwähnte Bedingung aufgenommen. Dieselbe habe als exorbitant und schon am 10. September v. J. als unausführbar für den Etat von 1860 erscheinen müssen. Nach Erledigung vorläufiger Anstände habe das betreffende Appellationsgericht am 4. März c. die Vereinigung berichtlich dem Justiz-Minister eingereicht. Durch Reskript vom 24. ejusdem habe der Minister die Berichtigung jener Bedingung, deren wirkliche Realisirung von der Geldbewilligung des Landtags abhänge, gefordert. Werde diesem genügt, dann könne und werde das Entsprechende in den Etats-Entwurf von 1861 aufgenommen werden. Die Sache befinde sich daher im gehörigen Betriebe und die Beschwerde sei nicht begründet.

Die unterzeichnete Kommission erkannte aus diesem Vortrage, daß ein Grund zur Ueberweisung der Petition nicht mehr vorliege; daß vielmehr die eigenthümlichen einer guten Erledigung der Angelegenheit, entgegenstehenden Hindernisse Beachtung verdienen. Sie stellt deshalb den Antrag:

über die Petition des Magistrats in Thorn zur Tages-Ordnung zu gehen.

Berlin, den 19. April 1860.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Ammon (Vorsitzender). **Bürgers. Frech. Schulz** (Genthin). **Remitz. Wolff. Immermann. Metzke. Starke. Rohden. Dr. Gneist. Schütz. Strohn.**

№ 180.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Beughem.

Haus der Abgeordneten.
Session 1860.

Nachträglicher Bericht

der

Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Berg- und Hütten-Arbeiter für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des linken Rheinufers. (Nr. 12. der Drucksachen.)

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. März c. den oben gedachten Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses mit folgenden Abänderungen:

1) daß im Alinea 1. des §. 9., sowie im Alinea 2. ibidem statt der Worte:

„Aufseher resp. Aufseherstelle"

gesetzt werde:

„technische Aufseher, resp. technische Aufseherstelle".

2) daß der von dem Hause der Abgeordneten abgelehnte §. 17. der Regierungs-Vorlage, welcher folgendergestalt lautet:

„Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen,"

als §. 18. wieder hergestellt werde; und

3) daß demgemäß die Allegate in den §§. 18. und 19., jetzt §§. 19. und 20., nämlich die

§§. 7., 8., 15., resp. die §§. 1. bis 7. und 10. bis 18.

Digitized by Google

in die

„§§. 7., 8., 15. und 18. resp. die §§. 1. bis 7. und 10. bis 19."

umgeändert werden,

angenommen.

Bei der Seitens der unterzeichneten Kommission in Gegenwart des Berghauptmanns v. Dechen als Kommissars des Königlichen Handels-Ministerii stattgefundenen Berathung über diese Abänderungen wurde von den Mitgliedern der Kommission der Vorschlag

ad 1.

einstimmig angenommen, weil derselbe der Regierungs-Vorlage, wenn gleich solche einer verschiedenen Deutung nicht wohl fähig sei, eine präzisere Fassung gäbe.

Dagegen wurde

ad 2.

die Wiederherstellung des §. 17. der Regierungs-Vorlage, weil derselbe, wie früher ausgeführt, mit der Rechtstheorie im Widerspruche stehe, tief beklagt, und entschloß sich die Majorität der Kommission nur deshalb dazu, dem Herrenhause auch in dieser Beziehung beizutreten, weil sonst das für den Bergbau im Uebrigen sehr wichtige und nothwendige Gesetz durch eine abermalige Ablehnung des §. 17. in Frage gestellt werden könnte.

Die Abänderung der Allegate

ad 3.

ist Folge der Wiederherstellung des §. 17., wobei sich event. nur zu erinnern fand, daß das Allegat des §. 1. in dem §. 20. auf einem Druckfehler beruht, und statt desselben die §§. 2. bis 7. und 10. bis 19. allegirt werden müssen.

Die Kommission empfiehlt demnach dem hohen Hause:

„die obengedachten Abänderungs-Vorschläge des Herrenhauses unter Beseitigung des Druckfehlers"

zu genehmigen.

Berlin, den 16. April 1860.

Die Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten.

Harkort (Vorsitzender). **v. Beughem** (Berichterstatter). **Overweg.** **Müller** (Mansfeld). **Karsten.** **Natorp.** **Kreutz.** **Goebbels.** **Sello.**

Digitized by Google

Digitized by Google